4° Bor
103 m 1827

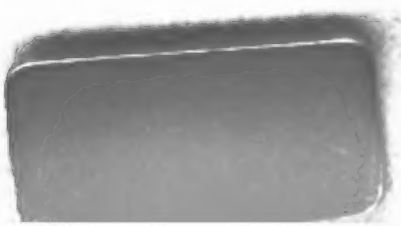

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1827.

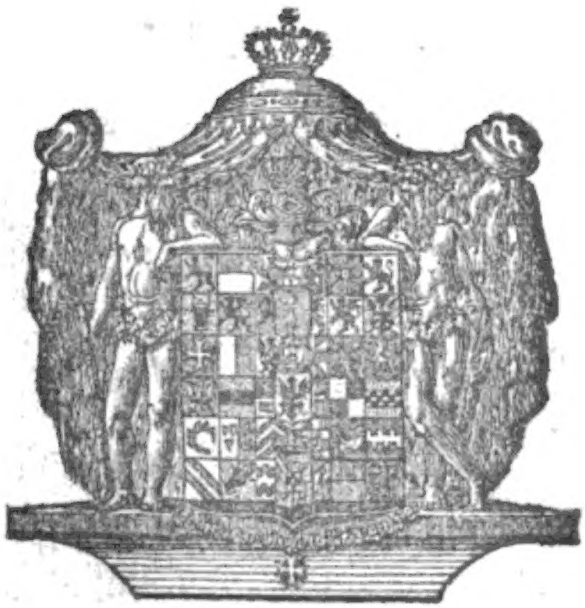

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Minden, gedruckt bei R. E. Bösendahl.

Digitized by Google

Digitized by Google

STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Chronologisches Inhaltsverzeichniß *)

der in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1827 enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenzahl.
	I. Der Königl. Ministerien, der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ꝛc. ꝛc.			
1817 11. Jan.	Publikandum des Königl. Justiz-Ministeriums wegen Verhütung des Kindermordes	13	128	89
		46	472	359
1826 24. Decbr.	Bekanntmachnng des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei und des Königl. General-Postmeisters nach welcher das Fuhrwerk den Posten auf den Landstraßen ausweichen muß	3	16	13
1827 3. Jan.	— der Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine wegen nicht gehobener Prämien	4	28	21
25. —	— des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten das Bisthum Paderborn betreffend	9	81	57
29. —	Verordnung des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, betr. die Gerichtskostenfreiheit der Kirchen, Pfarren und Schulen	15	148	102
6. Febr.	Bekanntm. der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, wegen Personal-Frohnen	15	147	101
17. —	— des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten betr. die Qualification der für die diplomatische Laufbahn sich meldenden jungen Leute	8	73	49
21. April	Allerhöchste Kabinetsordre über die Befreiung der 60jährigen Personen der untersten Steuerstufe von der Klassensteuer	30	309	241
31. Decbr.	Bekanntm. der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, betr. den Präklusiv-Termin zur Liquidation von Fourage-Obligationen	62 63 64	633 644 654	493 502 507
19. Nvbr.	— der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen wegen Verwaltung der Chaussee-Geld-Einnahme	62	633	493
	II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums.			
1826 24. Decbr.	Bekanntm. betr. die Etablirung einer Schiffarths-Controlle an der Lippe-Schleuse zu Heesen	5	43	30
26. —	— wegen Beziehung von Holz-Sämereien	5	44	30
29. —	— wegen der Lippe-Schiffahrts-Anleihe	2	9	9

*) Anmerkung. Die in dem chronologischen Inhaltsverzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Steckbriefe, Diebstahls-Anzeigen, Aufrufe, Konzessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w. finden sich in den betreffenden Artikeln des Namen- und Sach-Registers.

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nr. des Stücks	Nr. der Verord.	Seitenzahl
1827				
30. Jan.	Bekanntm. betr. die Taubstummen-Anstalt zu Münster	8	75	50
31. —	Mittheilung der Amtsblätter an die Schullehrer	5	40	29
12. Febr.	Bekanntm. des Königl. General-Commandos 7. Armee-Corps und des Königl. Ober-Präsidii über die Anmeldung zur Prüfung derer, welche ihre Militairpflicht durch freiwilligen Dienst als Chirurgen ableisten wollen	8	74	50
17. Febr.	— betr. das Verfahren bei Arretirung von Vagabonden	11	97	73
19. —	— betr. die für die Abgebrannten in Kupferberg eingegangenen Schenkungen und milden Beiträge	9	82	57
13. März	— betr. das Vermächtniß zur Errichtung der sogenannten Paderbornischen Stiftung	15	149	103
3. April	— betr. die Abwartung der Bedeckung der Stuten durch die Beschäler des Königl. Land-Gestüts	18	175	133
24. März	— betr. die Befreiung des Gestüts-Inspectors und der Gestüts-Knechte bei Dienstreisen, von Entrichtung der Communication-Abgaben	16	156	109
28. März	— wegen Errichtung von Backöfen zur Steinkohlen-Feuerung	17	160	122
13. Mai	— der Köhr-Ordnung wegen der bei der Pferdezucht der Provinz Westphalen zulässigen Hengste	27	275	217
13. —	— betr. die Fortschaffung armer kranker Reisender durch Krüppelfuhren	27	276	218
9. Juni	Verfügung wegen Uebersendung zweier Exemplare der der Censur unterworfenen Verlags-Artikel an die Bibliotheken	31	326	249
10. Octbr.	Bekanntm. betr. den Durchgang der nach Spanien bestimmten preußischen Waaren durch Frankreich	54	562	425
12. —	— betr. die Portopflichtigkeit der an die Paulinische Bibliothek einzusendenden Druckschriften	54	564	426
14. —	— über den Anspruch der 9 Jahre als Unterofficier gedienten Personen auf Anstellung	54	563	426
24. —	— betr. die Bestrafung der Uebertreter der Gesetze wegen Lohnung der Schäferknechte	57	590	451
26. Nvbr.	— der Allerhöchsten Zufriedenheit Sr. Majestät des Königs über die eingeführten 9tägigen Uebungen der Landwehr	61	622	485
26. —	— der Uebersicht der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses in Benninghausen	61	623	486
20. Dcbr.	— betr. den Debit von Holz-Sämereien	64	656	508
	III. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.			
1826				
29. Dcbr.	Bekanntm. betr. das Landeshospital zu Marsberg	1	1	1
29. —	— betr. den Rationssatz für die Pferde der Land-Gensd'armerie	1	2	2
30. —	Verord. betr. den Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker	2	11	10
31. —	Bekanntm. von Mitteln gegen die Lungenfäule des Viehes	3	17	13
1827 3. Jr.	— betr. die Abtragung der Domainen-Zins-Prästationen	1	4	3

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nr. des Stücks	Nr. der Verord.	Seitenzahl
1827				
4. Jan.	Bektm. die geschehene Verpachtung der Chausseegeld-Einnahmestelle Nro. 3. zu Minden	1	3	3
6. —	— wegen der gerichtlich niedergelegten Staats-Schuld-Verschreibungen	4	29	22
8. —	— betr. die Classensteuer der umherziehenden Gewerbetreibenden	4	35	26
9. —	— betr. die Zwangs-Impfung der Krieges-Reserve und Landwehr-Rekruten	4	34	26
10. —	Verord. weg. des Jahres-Cassen-Abschlusses pro 1826	2	10	9
13. —	Verfüg. betr. die Staats- und Communal-Bauten und Reparaturen	4	33	25
15. —	Bekanntm. betr. die Pensions-Anträge	4	30	23
15. —	— betr. das Verhältniß des Preuß. Courants zur Conventions-Münze bei Abgaben im Hannöverischen	4	32	24
16. —	— des Jagdschlusses	3	19	14
21. —	Verf. betr. die Berichtserstattung Seitens der Unterbehörden	4	31	24
22. —	Bek. betr. die kleinen Nebenausgaben bei Dienstreisen mit der ordinairen Post	5	48	33
31. —	Verord. betr. die Anzeige der vorkommenden modificirten Menschenblattern ꝛc. bei dem betr. Kreis-Physicus	7	62	44
1. Febr.	Bekanntm. Stempel-Wesen	6	55	38
2. —	— betr. die Veränderungen der Arznei-Taxe	7	65	45
5. —	— betr. die Anbringung der Gesuche und Beschwerden der Unterthanen	6	56	38
6. —	— betr. den Tabacksverkauf	7	63	44
6. —	— betr. die Heirathś-Consense der Geistlichen und Schul-Beamten	8	77	54
7. —	Verord. betr. die Pfarramtlichen Handlungen und die dafür zu entrichtenden Stolgebühren	9	86	60
8. —	Bekanntm. betr. die Stationirung der für den Reg. Bezirk Minden bestimmten Hengste des Königl. Landgestüts	6	54	37
10. —	— betr. das verbotene Ausspielen beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände	7	66	46
11. —	— betr. die Anlage neuer Hypotheken-Register für die Neustadt Hannover	7	67	46
12. —	— betr. die Dienstinstruction für die Gemeinde- und Orts-Vorsteher	7	64	45
12. —	— eines Mittels wider den Mauer- und Holzschwamm	11	102	76
13. —	— betr. die Bremer Markt-Preise	7	61	41
14. —	Verord. betr. die Publikation weltlicher Gegenstände von den Kanzeln	10	93	68
16. —	Bekanntm. der Liste der aufgerufenen und als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere	10	92	67
21. —	— betr. den Handel mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen im Umherziehen	9	87	63
21. —	— betr. die Gewerbesteuer solcher Handwerker, die nur einen Theil des Jahres ihr Gewerbe treiben	10	94	69

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nr. des Stücks.	Nr. der Numm.	Seiten Zahl
1827				
21. Febr.	Verord. wegen Verleihung von Capitalien aus Kirchen und Stiftungs-Fonds	11	100	75
21. —	Bekanntm. betr. die Einsendung der abgelaufenen Gewerbescheine	11	108	77
21. —	— betr. die Gewerbesteuer der Agenten von Versicherungs-Anstalten	11	109	77
21. —	— betr. die pro 1827 nachzusuchenden Gewerbescheine	11	110	78
22. —	— wegen wirksamerer Verbreitung der neuen Scheidemünze	9	85	59
22. —	Verord. wegen Erziehung und Unterricht unehelicher Kinder	11	99	74
22. —	Warnung gegen die Anwendung von Bleimitteln gegen Verbrennungen	11	101	75
4 März	Bekanntm. wegen der Menschenblattern	12	118	85
5. —	— betr. die portofreie Einsendung der an die Reg. Sportel- und Strafkasse zahlbaren Gelder	12	120	85
6. —	— von Vorsichtsmaaßregeln nach Ueberschwemmungen	10	95	70
7. —	Uebersicht des Ertrags der Kirchen- und Haus-Collecten	15	152	106
11. —	Bekanntm. betr. die extraordinairen Feuer-Versicherungs-Anmeldungen	14	133	93
12. —	— betr. die Fortschaffung derjenigen dienstunfähigen Militairs, welche nicht zu Fuß in ihre Heimath zurückkehren können	12	119	85
16. —	— betr. die terminlichen Zahlungsleistungen Seitens der General-Wittwen-Kasse	13	129	90
16. —	— betr. das Chausseegeld von Schlitten	14	137	96
17. —	— — die Annahme fremder Scheidemünze bei dem nachbarlichen Verkehr	13	130	91
17. —	— betr. die Ausstellung der Quittungen Seitens der Special-Kassen	14	138	96
18. —	— wegen unabgeforderter Zins-Coupons von Staatsschuldscheinen	14	135	95
20. —	— betr. den Kalender-Verlag	14	136	95
24. —	Verord. betr. die Frühjahrs-Wegebesserung	14	134	93
26. —	— betr. die Anlage von Gast- und Schenk-Wirthschaften	16	157	110
27. —	Bekanntm. betr. die Verrechnung der Reste	17	164	127
27. —	— betr. die Ausübung der kleinern chirurgischen Hülfsleistungen	18	179	135
30. —	— — die Annahme der Landesscheidemünze	15	150	105
31. —	— — das Transport-Wesen	18	181	136
6. April	Uebersicht des Cassenzustandes der Feuersocietät der Minden, Ravensberg., Rietbergischen und Rhedaischen Städte Ende 1826	20	201	149
6. —	Desgleichen der Mindenschen Land-Feuersocietät Ende 1826	21	211	161
6. —	Desgleichen der Ravensbergischen Land-Feuersocietät Ende 1826	22	227	174
6. —	Desgleichen der Paderborner Feuersocietät Ende 1826	23	233	183
7. —	Bekanntm. betr. die Nachsuchung der Heirathe-Consense der Lehrer an den gelehrten Schulen	18	180	136
8. —	Verord. wegen Vertilgung der Raupen	19	190	141
9. —	Repartition der Beiträge zur Feuersocietät der Minden, Ravensberg., Rietbergischen und Rhedaischen Städte	24	241	195

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nr des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten-zahl
1827				
9. April	Repartition der bei der Feuersocietät des Mindenschen platten Landes erforderlichen Beiträge	24	242	196
9. —	Desgl. bei der Feuersocietät des Ravensbergischen platten Landes	25	254	204
9. —	Desgl. bei der Paderborner Feuersocietät	25	255	204
10. —	Bekanntm. betr. das Strafverfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner und zur Krieges-Reserve gehörige Soldaten, wegen Polizeivergehen	19	191	142
12. —	Verordn. betr. die zu frühe Beerdigung der Leichen	20	202	152
14. —	Bekanntm. statistischer Nachrichten vom Regierungs-Bezirk Minden	21	212	165
14. —	— betr. die Verbesserung der Obst-Cultur	24	238	191
21. —	Verord. betr. die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Handwerker	21	210	158
23. —	Bekanntm. wegen der sogenannten Hollandsgänger	24	237	189
25. —	— betr. die Empfangnahme des Gilde-Vermögens der Kaufmannschaft in Minden	22	226	174
25. —	— betr. die verheißene Prämie für die Auslehrung von Taubstummen	22	228	180
26. —	Verord. betr. den Gewerbsbetrieb im Umherziehen	24	239	193
27. —	Bekanntm. betr. das Verbot des Ausspielens liegender Gründe	24	240	196
28. —	— betr. die polizeiliche Qualification zum Gewerbsbetrieb	23	230	181
28. —	Bekanntm. wegen der Zimmer- und Maurer-Flickarbeiter	23	234	187
28. —	— betr. die Heranziehung der Agenten, Commissionaire, Lotterie-Einnehmer ꝛc. zur Gewerbesteuer	25	249	200
30. —	Verbot wider das hirtenlose Weiden des Viehes	23	231	184
30. —	Bekanntm. betr. die Gewerbesteuer der Handelstreibenden welche Waaren beziehen	25	247	199
1. Mai	— betr. die Stellung der öffentlichen Uhren nach der mittleren Zeit	26	266	209
2. —	— betr. das Herumführen von Kindern unter 14 Jahren beim Hausirgewerbe	25	246	198
7. —	Verord. betr. die Einlösung von Gewerbescheinen zum Gewerbsbetrieb im Umherziehen und wegen An- und Abmeldung von Gewerben	25	245	197
7. —	Bekanntm. betr. die Einreichung der Nachweisungen von den erforderlichen Kirchen-, Schul- und Communal-Bauten	25	252	201
7. —	— betr. die Befreiung der Wirthschaftsfuhren vor der Chausseegeld-Entrichtung	25	256	205
8. —	— wegen der umherziehenden Schauspieler, Declamatoren ꝛc.	25	248	199
8. —	— betr. die Aufstellung der Rechnung über den Besoldungs-Titel	26	267	211
8. —	— wegen Qualification zur Anstellung als Zeichenlehrer bei den Gymnasien	27	277	219
15. —	— betr. die Landesverweisung der Landstreicher	29	303	236
17. —	Verord. wegen Prüfung der katholischen Schulamts-Candidaten	28	282	221
17. —	Bekanntm. betr. die Erfordernisse zum Gewerbsbetrieb im Umherziehen	28	284	222
18. —	Verfügung wegen Verhütung des Wegfangens der Sing-Vögel	28	286	223

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenzahl.
1827				
18. Mai	Bekanntm. betr. die Wuthkrankheit der Hunde	28	287	224
21. —	— wegen temporairer Ausübung der stehenden Gewerbe .	28	283	222
23. —	— betr. die Anmeldung der Gewerbe	28	285	223
24. —	— wegen Verhütung der Vergiftung durch die Kühl-Geräthe der Branntweinbrenner	29	302	236
26. —	— betr. den Gewerbsbetrieb der Müller, Kesselflicker und Topfbinder im Umherziehen	29	301	235
29. —	— betr. die Gewerbsteuer der Wochenmärkte beziehenden Handelsleute	29	300	234
2. Juni	— wegen der fremden Reisenden gewährten Almosen und Pflege bei Krankheiten derselben	30	316	245
3. —	Verfügung wegen Aufräumung der Pensions-Reste . . .	30	315	214
5. —	Bekanntm. betr. die Ausstellung der Quittungen über erhobene Militair-Pensionen	31	328	250
10. —	— betr. die Einlösung der Hausirgewerbescheine . . .	32	340	259
13. —	— betr. die Sicherheits-Maaßregeln beim Gebrauch der Fähr-Anstalten	32	339	257
15. —	— wegen Regulirung des Preuß. Antheils an der Central-Schuld des vormaligen Königreichs Westphalen . . .	32	341	260
23. —	— wegen Regulirung des Preuß. Antheils an der Central-Schuld des vormaligen Königreichs Westphalen . . .	33	351	261
26. —	— wegen der dem Commercien-Rath Werth zu Bonn geschenkten Spreading-Maschine	34	360	269
28. —	— betr. die Wirksamkeit des Alaunwassers bei Löschung von Feuersbrünsten	34	359	269
7. Juli	— betr. die Aufstellung der Rechnung über den Besoldungstitel	35	371	276
13. —	— betr. die Kosten der Bekanntmachung von Domainen- und Forst-Veräußerungen	35	370	275
19. —	— betr. die geschehene gerichtliche Niederlegung der eingelöseten Staatsschuld-Verschreibungen	36	381	281
23. —	— betr. die Sicherheits-Maaßregeln beim Gebrauch der Fähr-Anstalten	36	382	282
24. —	— betr. die Befugniß hannoverischer Unterbediente zur Visirung von Reisepapiere	38	400	292
26. —	— betr. die Ertheilung von Loosungs- und Gestellungsscheinen für Militairpflichtige	38	397	290
29. —	— der Kennzeichen des Wasserschierlings und Warnung vor dem unvorsichtigen Genuß schädlicher Kräuter und Gewächse	37	392	285
29. —	— betr. die Vorsichtsmaaßregeln gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten	38	398	290
31. —	— betr. die Gewerbesteuer der Fuhrleute, Schiffer und Ziegelbrennereien	38	399	291
31. —	— betr. die Gebühren der Bezirks-Hebammen . . .	39	417	303

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten-zahl
1827	Bekanntm. betr. die Einrichtung und Besetzung der Schau-Aemter			
2. Aug.	für die Pferde-Zucht	40	425	307
3. —	— betr. den Gebrauch der preußischen Maaße und Gewichte	39	410	297
4. —	— betr. die verbotenene Einführung und den Verkauf von Giften	39	415	302
4. —	— betr. die dem Gesinde bei der Entlassung zu ertheilende Dienstscheine	39	416	302
8. —	— betr. die Verrichtung der kleinen chirurgischen Operationen Seitens der Chirurgen	41	433	322
10. —	— der Anleitung zur Vorbeugung und Heilung der unter dem Hornvieh sich gezeigten Krankheiten	41	431	316
10. —	— der Jagderöffnung	39	413	299
10. —	— betr. das Verfahren bei Prüfung der Schulamts-Aspiranten	42	436	326
11. —	— wegen Verfertigung von Thurm- und Hof-Uhren	43	444	339
12. —	— betr. die Organisation des Progymnasiums zu Warburg	40	426	308
13. —	Verordn. betr. die Sicherheitsmaaßregeln beim Gebrauch der Fähranstalten	43	443	338
14. —	Bekanntm. der Bestimmungen hinsichtlich des freiwilligen Militairdienstes	44	454	344
15. —	Verord. betr. das Ziel der Volksschule, das schulpflichtige Alter und den fleißigen Schulbesuch	42	435	323
15. —	Bekanntm. betr. die rechnungsmäßige Nachweisung der Aussterbe Gehälter	42	437	329
16. —	— betr. die Eintheilung und Vertheilung der Impfbezirke	43	442	333
18. —	— betr. die Unstatthaftigkeit der Taufnamen-Veränderung im Kirchenbuche	43	439	331
20. —	— betr. die Jagderöffnung	42	438	330
21. —	— betr. den Debit der Preußischen Landes-Pharmakopöe	44	452	343
22. —	— wegen Aufnahme junger Leute in das Gewerbe-Institut zu Berlin	45	460	353
22. —	— betr. die Stempelverwendung zu kirchlichen Attesten	45	461	353
24. —	— des Verzeichnisses der im Regierungs-Bezirk zur bürgerlichen Praxis berechtigten Medicinal-Personen	44	453	343
24. —	— betr. die Versendung von Branntwein auf Bestellungen	45	459	353
24. —	— betr. die zur Visirung von Reisepapieren befugten Unterbedienten im Landdrostei-Bezirke Stade	46	475	361
28. —	— betr. die Verwendung des Metallwerths der außer Cours gesetzten Scheidemünze	46	473	360
28. —	— betr. das Wandern der Handwerks-Gesellen in Königlich Sächsischen Landen	46	474	360
29. —	— betr. die Einrichtung einer Badeanstalt in Nammen	49	510	385
30. —	— betr. den verbotenen Verkauf von Nahrungsmitteln und Getränken, welche nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig sind	46	476	362
30. —	— betr. die Behandlung des vom Milzbrande ergriffenen Rindviehs	48	499	377

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten-zahl
1817				
31. Aug.	Bekanntm. wegen Erlangung von Gewerbescheinen pro 1828	45	463	355
2. Sept.	— betr. die Realisirung der Gobertschen Anleihe-Beträge durch Staatsschuldscheine	45	464	356
2. —	— betr. die fiscalischen Strafen und deren Ablieferung	47	490	372
4. —	— betr. die in Sterbefällen eines Pensionairs gratis auszustellenden Todesscheine	48	498	377
6. —	— betr. den Debit der Preuß. Landes-Pharmakopöe	47	491	372
6. —	— betr. die Aufstellung der Nachweisungen über Pensions-Vorschläge	48	497	375
7. —	— betr. den Gebrauch der Preußischen Maaße und Gewichte im Handelsverkehr	47	488	369
7. —	— betr. die Umwechselung der alten Osnabrückschen Scheidemünze von dort einheimischen Gepräge gegen hannoversche Scheidemünze	48	500	378
7. —	— wegen des Transports und der Aufbewahrung von Holzkohlen	48	509	384
10. —	— betr. die Abmeldung des Gewerbebetriebs	49	513	386
13. —	— wegen Anschaffung von Feuerlöschungs-Geräthen	50	527	393
17. —	— betr. den Wegebau von Bielefeld über Brackwede durch die Senne nach Paderborn	49	511	385
17. —	— betr. die Vollendung des Denkmahls auf A. H. Franke	51	539	401
18. —	— betr. die Benutzungs-Verhältnisse des Rheinisch-Westphälischen Landgestüts pro 1827	50	526	393
19. —	— betr. das Exekutions-Verfahren wegen Abgaben-Rückstände	50	522	391
19. —	— betr. die Veranschlagung neuer Communal-Bauten durch Königl. Bau-Beamte	50	523	391
20. —	— betr. die Paderbornsche Stiftung zum Andenken an den letzten Fürst-Bischof Franz. Egon	50	524	392
24. —	— wegen unentgeldlicher Ertheilung der Tauf-Atteste an Militair-Ersatzpflichtige	51	541	405
25. —	— wegen Lösung von Gewerbescheine für Musiker	52	548	413
26. —	— betr. die Mühlen-Anlagen	53	555	423
28. —	— wegen Stempelpflichtigkeit der Gesuche um fernere Belassung gekündigter Fiscalischer Kapitalien	52	546	413
4. Octb.	— der Resultate der Preisvertheilung des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin pro 1827	52	545	412
8. —	— betr. die Prämien-Liquidation wegen abgeschaffter Strohdächer	53	553	422
8. —	— weg. Brand-Collecten und Bettelbriefe	53	554	422
11. —	— betr. den Besuch ausländischer Lehr-Institute namentlich der Jesuiten-Schulen Seitens der vaterländischen jungen Leute	53	551	419
11. —	— betr. den Detail-Handel mit Blut-Egeln	54	568	428
20. —	— betr. die polizeiliche Qualification zur Ausübung der practischen Thierarznei-Kunde	56	583	448
20. —	— betr. die wandernden Handwerksgesellen welche mit der Krätze behaftet sind	57	594	452

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nr. des Stück.	Nr. der Verord.	Seiten-zahl
1827				
25. Octbr.	Bekannt. der Anleitung zur Betreibung des Hopfenbaues	57	596	453
27. —	Verord. betr. die Herbstbereisung der unchaussirten Wege	55	577	431
28. —	— wegen Verhütung der Baumbeschädigungen an den öffentlichen Landstraßen	55	578	434
28. —	Bekanntm. betr. die Ausreichung der Zins-Coupons Series V. zu Staatsschuldscheinen	57	593	452
5. Novbr.	— betr. die Liquidation der Forderungen an Fonds der Regierung	58	603	463
7. —	— betr. die Gewerbesteuer der Müller welche mit ihren Fabrikaten Handel treiben	58	602	463
8. —	— betr. die Einsendung von Geldern oder geldwerthen Papieren	58	600	462
10. —	— betr. die Benutzung der Keimaugen der Kartoffeln	60	617	478
14. —	— betr. die Theilnahme der Scharfrichter-Gehülfen an den bürgerlichen Ehrenrechten	60	616	478
21. —	— wegen Prüfung jüdischer Schulamts-Candidaten in den Seminarien zu Soest oder Büren	61	629	491
24. —	Verbot des Flachs- und Hanf-Röthens in Bächen und Teichen	61	627	490
24. —	Bekanntm. wegen Confiscations-Prozesse	62	638	498
25. —	— betr. die Gebührenfreiheit der Geburts-Atteste für 60jährige Personen hinsichtlich ihrer Befreiung von der Klassensteuer	61	628	491
27. —	— betr. die Belegung der Kirchen-, Schul-, Gemeinde- und Armen-Capitalien	62	636	497
27. —	— betr. den Transport der Verpflegungs- und Lager-Bedürfnisse	62	639	499
28. —	— betr. die Ueberweisung des Gilde-Vermögens des Back-Amts in Minden	62	637	497
29. —	Verord. betr. die Aushängung der Gastwirth-Taxen in den Fremdenzimmern	61	626	490
29. —	Verfüg. betr. die Klein-Kinder-Schulen	62	635	494
2. Decbr.	Bekanntm. wegen Gewerbesteuer-Contraventionen	62	640	499
4. —	— betr. die Mittel gegen das Stammeln	64	658	509
	Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.			
1826				
23 Decbr.	Verord. betr. die Behandlung des Kalender-Stempelungs-Wesens	1	7	5
29. —	Bekanntm. betr die Eingangs-Abgaben von verschiedenen Gegenständen	1	8	7
1827				
12. Jan.	— betr. den Stempel-Verbrauch	4	38	27
8. Febr.	— betr. den Meßverkehr	7	70	47
21. —	— betr. die verbotene Einschleichung von Loosen fremder Lotterien	11	111	78
3. Mai	— wegen des Wechsel-Stempels	25	262	206
13. —	— wegen des Zeitungs-Stempels	27	278	219
22. —	— betr. die Veränderung bei einigen Neben-Zoll-Aemtern hinsichtlich deren Abfertigungs-Befugnisse	28	293	230
13. Juni	— betr. die Wechselstempelung in blanco	33	354	267
22. —	— betr. die Stempelfreiheit der Kirchen, milden Stiftungen ꝛc.	33	355	267

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten-zahl
1827				
9. Aug.	Bekanntm. wegen Waaren-Controlle	39	421	305
28. —	— betr die Verwaltung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats zu Münster	45	466	356
13. Sptb.	— wegen Versteuerung des einländischen Tabacks	49	515	387
2. Nvbr.	— wegen der Brennzeit und des Gebrauchs der Neben-Gefäße in den Branntwein-Brennereien	59	613	469
	Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.			
1827				
9. Jan.	Bekanntm. wegen Hypotheken-Eintragung	3	22	15
26. —	Aufford. an die landräthlichen Behörden zur Angabe des Wohnorts der Arrestaten in den Gefangen-Listen	5	51	34
2. März	Bekanntm. betr. die Abforderung der noch nicht verjährten Zins-Coupons	12	124	86
27. April	— betr. die Liquidation der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen	23	235	188
18. Mai	— wegen Erbschafts-Stempel	30	323	248
3. Juli	— betr. die Stempelpflichtigkeit der Indossement trockener Wechsel	34	365	272
14. Aug.	Verf. an die Untergerichte wegen Mittheilung von Hypothekenscheinen an die Domainen-Renteien	43	450	341
14. —	Bekanntm. betr. die Civil-Jurisdiction über Preußische Militair-Personen in den Bundes-Festungen Mainz und Luxenburg	43	451	342
22. —	— betr. die Verlegung der Gemeinde Althausen vom Gerichtsbezirke Nieheim zum Gerichtsbezirke Brakel	45	467	357
20. Nvbr.	— betr. die Anfertigung der Erbschaftsstempel-Tabellen	60	620	483
30. —	— betr. die Ferien bei den Gerichts-Behörden	62	642	500
11. Dcbr.	— betr. die Suspension der Besitztitelberichtigung	64	664	514
	Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.			
1826				
19. Dcbr.	Bekanntm. der Königl. Regierung zu Marienwerder wegen Veräußerung oder Verpachtung des Domainen-Amts Lonkorek in Westpreußen	3	23	16
31. —	— der Königl. General-Commission zu Münster, betr. die Uebersicht der im Jahre 1826 zu Stande gekommenen Gemeinheitstheilungen	16	158	111
1827				
24. Jan.	— des Königl. Consistoriums zu Münster, betr. die kirchlichen Sängerchöre	5	45	31
9. Febr.	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Prüfung der Candidaten des Elementar-Schulamts	9	84	58
19. —	— desselben, betr. das Resultat der Prüfungen der in die Schullehrer-Seminarien zu Soest und Büren aufzunehmenden Individuen	10	90	65

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nr. des Stücks.	Nr der Verord.	Seitenzahl
1827	Bek. des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Fortschritte des höhern Unterrichtswesens in der Provinz Westphalen	12	117	82
26. —	— des Königl. Ober-Bergamts zu Dortmund, betr. das Privilegium der Minden-Ravensbergischen Gewerkschaft	17	166	127
29. —	— der Königl. Liquidations-Commission für den Preußischen Antheil an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen, betr. die Regulirung dieses Schuldenwesens	17	159	117
8. Mai	— des Regierungsbevollmächtigten der Rhein-Universität Bonn betr. die Uebersicht der öffentlichen Unterstützung dürftiger und würdiger Studirenden daselbst	40	429	309
20. Juni	— der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Bonn, betr. die tentamina pro immatriculatione	34	367	273
14. Juli	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, wegen Besetzung der Zeichenlehrer-Stellen an den Gymnasien	36	380	281
16. —	— des Königl. Consistoriums zu Münster wegen Einsendung der Duplikate der Kirchenbücher an die Gerichte	36	378	279
2. Aug.	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Anordnung einer 7ten Klasse an den Gymnasien zu Arnsberg und Paderborn	41	430	315
4. Sptb.	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Beibringung von ärztlichen Zeugnissen Seitens derjenigen jungen Leute, welche in die Schullehrer-Seminarien aufgenommen zu werden wünschen	47	485	367
16. —	— des Königl. Preuß. Westphälischen Ober-Bergamts, betr. den Steinkohlenbergbau bei Minden	50	530	395
22. —	— des Königl. Consistoriums zu Münster, wegen Einreichung vollständiger Verzeichnisse zu den Prüfungen der evangelischen Pfarramts-Candidaten	51	537	400
25. —	— der Königl. Intendantur des 7ten Armee-Corps, betr. die Lieferung der Militair Brodt- und Fourage-Verpflegungs-Naturalien	(51	542	406
16. Octbr.	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Anmeldung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminarium	(52	550	414
19. —	— der Königl. Intendantur des 7ten Armee-Corps, betr. die Lieferung der erforderlichen Materialien zum Bau der Infanterie-Kaserne zu Münster	54	567	427
19. Novbr.	— betr. die weibliche Erziehungs-Anstalt zu Dorsten	55	580	436
		60	615	477

Alphabetisches Namen- und Sach-Register des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1827.

I. Namen-Register.

A.

Seite

Ahlemann, Oberlandesgerichts Auscultator 458
Ahlers, Ludwig, Flüchtling 48
Alberti, Intendanturrath zu Münster 10
Alberts, Schulamts-Candidat 242
Althoff, Bau-Conducteur zu Bielefeld 154
Althoff, Schulamts-Candidat 242
Antoni, desgl. 242
Asmus, desgl. 242
Austmeyer, desgl. 242

B.

Bachmann, Dr., Provisorischer Kreis-Physikus zu Paderborn 506
Backsch, Wegewärter zu Hanenkamp 308
Bade, Bureau-Assistent beim Prov. Steuer-Directorat in Münster 430
Banf, Schulamts-Candidat 427
Barteling, Hebamme zu Hiddenhausen 263
Baumeister, Schulamts-Candidat 242
Becker, E. H., Militair-Sträfling 261
Becker, E. A. Oberlandesgerichts-Auscultator 264
Beckmann, Schulamts-Candidat 242
Benecke, desgl. 242
Bender, desgl. 242
Bergmann, desgl. 242
Berkenkamp, Organist und Küster zu Marienwerder 469
Bertelsmann, G. E., Ob. L. G. Ausc. 78
Bernau, Schulamts-Candidat 427
Bitter, s. Pitter.
Blome, Schulamts-Candidat 242
Blome, M., Pfarrer zu Lütkeneder 254
Blomberg, von, Oberlandes-Gerichts-Secretair 373

Seite

Bode, Frz., Oberlandesgerichts-Auscultator 284
Bolle, Justiz-Commissair und Notar zu Höxter 79
Bonorden, Kreisphysikus zu Herford 98
Borges, Oberlandesgerichts-Referendarius 262
Brand, s. Meyer, Marie L. Agnese.
Brand, Schulamts-Candidat 242
Brandes, desgl. 242
Brauns, Vagabond. 394
Bremeker, Schulamts-Candidat 427
Brennschütz, Betrüger 188
Breyern, Frd. Wilhelmine, Diebin 304
Brockfieck, Landgerichtsbote zu Querenheim 306
Bruns, Schulvicarius zu Schmechten 138
Budden, provisorischer Bürgermeister zu Dringenberg 381
Buddenbohm, Ant. Herm., Vagabond 97
Buhlmann, Schullehrer zu Döhren 341
Bunter, Amalie, Vagabondin 394
Busch, provisorischer Schullehrer zu Husen 365
Buschmann, Oberlandesgerichts-Auscultator 458
Busse, Schullehrer in Todtenhausen 262
Buttger, Oberlandesgerichts-Referendarius 78

C.

Carpe, Oberlandesgerichts-Referendarius 374
Carpe, Gymnasial-Lehrer und Prokurator, und Rendant des Paderbornschen Studien-Fonds zu Paderborn 491
Claes, Ober-Landesgerichts-Auscultator 142

Seite

Clemens, Drost zu Vischering, Weihbischof der Diözese Münster 249
Cölln, von, Pfarrer zu Friedewalde 506
Consbruch, Kreis-Secretair in Bielefeld 429
Consbruch, Leopold, desgleichen zu Bünde 429
Consbruch, Ober-Landesgerichts-Auskultator 506
Court, Jos., Ober-Landes-Gerichts-Refer. 79

D.

Dahlhoff, Schulamts-Candidat 242
Däcke, Pfarramts-Candidat 489
Dassel, Oberlandes-Gerichts-Auskultator 506
Deiters, Heinrich, Flüchtling 463
Delius, Kriminalrichter bei dem Inquisitoriate zu Hamm 436
Deppe, Joseph, Deserteur 127
Depping, Dr., Kreis-Physikus zu Büren 230
Debitsch, von, Königl. Oberlandesgerichts-Assessor zu Warburg 458
Distelkamp, Pfarramts-Candidat 489
Dolle, s. Rosenberg, Sophie,
Dörrien, Klassirungs- und Einschätzungs-Controlleur 429
Duve, provisorischer Forstkassen-Rendant zu Paderborn 356

E.

Ebersbach, Friedrich, Vagabond 180
Ebmeyer II., Oberlandesgerichts-Referendarius 374
Edler, Kanzlist beim Provinzial-Steuer-Directorat in Münster 430
Eger, Professor zu Soest 502
Eichert, Schulamts-Candidat 427
Eichholz, Gerichts-Registrator zu Blotho 264
Eisenau, J. H., Vagabond 237
Erich, Schulamts-Candidat 242
— provisorischer Schullehrer zu Rimbeck 350
Escherhaus, II., Oberlandes-Gerichts-Referendar 79
Escherhaus, II., Untersuchungs-Richter beim Zollamte in Paderborn 264
Escherhaus I., Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Nieheim 284

F.

Seite

Fach, Schulamts-Candidat 242
Faßbinder, desgl. 242
Feldkamp, Deserteur 492
Fischer, Joh., Vagabond 168
Fischer, Land- und Stadtrichter zu Halle 306
Fischer, Joseph, Justiz-Commissair zu Herford 373
Fischer, Joseph, Justiz-Commissair zu Herford 436
Florke, Joh. H., Vagabond 237
Forkenbeck, von, Oberlandes-Gerichts-Rath zu Hamm 284
Forkenbeck, von, Oberlandes-Gerichts-Rath zu Paderborn 371
Forster, Oberlandes-Gerichts Referendarius 264
Friese, Hofgerichts-Rath zu Arnsberg 306

G.

Gantesweiler, Oberlandes-Gerichts-Referendarius 263
Gauckstert, Schulamts-Candidat 242
Gehlen, Oberlandes-Gerichts-Auscultator 146
Gehring, Zolldefraudant 340
Geibel, Pfarramts-Candidat 489
Gellern, Oberlandes-Gerichts-Referendarius 436
Gemmel, Land- und Stadt-Gerichtsbote zu Herford 284
Gies, Catharine, Diebin 7
Gieseler, Pfarramts-Candidat 451
Graf, Schullehrer, Kantor, Organist und Küster zu Jöllenbeck 453
Greper, Justiz-Commissair zu Büren 357
Griese, Ober-Inspector zu Wittenberge 305
Grochtmann, Oberlandes-Gerichts-Auscultator zu Paderborn 306
Gronewegs, Dan. Frdr., Oberlandesgerichts-Auscultator 188
Gronsfeld, Joh., Mörder. 293
Groppe, Justiz-Commissair zu Hörter 79
Groottmann, Classirungs-Commissair 206
Großenheider, H., Cantor und Schullehrer zu Holzhausen 247
Grote, Johann, Flüchtling 397
Grundhoff, Oberlandes-Gerichts-Auscultator 458

Digitized by Google

Seite

Grüner, Schulamts-Candidat 242
Gymnich, Oberlandes-Gerichts-Auscultator 506

H.

Hackmann, Oberlandes-Gerichts-Referendarius 458
Hahn, Joh. G., Deserteur 397
Harder, Frdr., Vagabond 294
Hartmann, Frdr. W., Vagabond 304
Harthausen, von, Oberlandesgerichts-Referendar 79
Harthausen, Küster und Schullehrer zu Altenheersen 429
Heidsiek I., Oberlandes-Gerichts-Referendarius 458
Heidsiek II., desgl. 458
Heineck, Frdr., Vagabond 294
Hempelmann, Schulamts-Candidat 242
Henrichs, Oberlandes-Gerichts-Auscultator 79
Hilger, Oberlandes-Gerichts-Referendarius 79
Hillebrandt, Land- und Stadt-Richter zu Nieheim 284
Hillebrand, Schullehrerin zu Borgholz 506
Hoeinghaus, Schulamts-Candidat 242
Hoffbauer II., Oberlandes-Gerichts-Referendarius 374
Hoffschneider, Heinr., Vagabond 214
Hollmann, Hebamme zu Rietberg 263
Huckstein, Schulamts-Candidat 243
Hulsing, Zolldefraudant 340
Hülsmann, Ludw., Pfarramts-Cand. 213
Hüppe, Lehrer am Gymnasio zu Vreden 503
Hurober, Räuber 262
Hurzig, Dr., Prediger zu Veltheim 240
Hüser, Caspar, Dieb 169
Hüsgen, J. H., Oberlandes-Gerichts-Auscultator 78

J.

Jansen, Anne M. G., Vagabondin 449
Ittig, Schulamts-Candidat 242

K.

Kahlefeld, Hebamme zu Neuenkirchen 263
Kaiser, s. Leyser.
Kampfer, Schulamts-Candidat 243
Keiser, desgl. 242

Seite

Kellermann, Professor bei der Akademie zu Münster 173
Kellermann, Schulamts-Candidat 243
Keuter, Schulamts-Candidat 243
Kleberg, Oberlandes-Gerichts-Auscultator 506
Klee, Wilh., Dieb 480
Kleine, Bürgermeister in Minden 350
Kleine, Land- und Stadt-Gerichts-Registratur-Assistent 306
Kiboths, Vagabond 513
Kiewel, Land- und Stadt-Gerichtsbote und Exekutor zu Warburg 306
Kligge, Justiz-Commissarius und Notarius in Paderborn 264
Klinck, Hofrath zu Paderborn 306
Klinghammer, Schulamts-Candidat 243
Klüner, Zolldefraudant 340
Kloppert, Classirungs-Commissair 206
Koch, Schulamts-Candidat 243
Koch, Pfarrer zu Petershagen 464
Köhne, Pfarrer zu Buchholz 341
Köring, Schullehrer zu Siddessen 464
Koßelius, Referendar beim Hofgericht zu Arnsberg 79
Köster, Schulamts-Candidat 242
Köster, Schullehrer zu Bierde 465
Krah, W., Oberlandes-Gerichts-Auscultator 79
Krause, Oberlandes-Gericht-Assessor zu Paderborn. 306
Krebs, Pfarramts-Candidat 489
Krone, Stadtförster zu Steinheim 14
Kröse, Deserteur 503
Krüger, Regierungs-Assessor 499
Krupp, Pfarramts-Candidat 489
Kuhlo, Pfarramts-Candidat 427
Kunsemüller, Küster und Schullehrer zu Oldendorf 143
Kurlbaum, Hofgerichts-Assessor zu Arnsberg 306

L.

Lakebrink, Oberlandes-Gerichts-Auscultator 374
Lampe, Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Halle 306
Lanbers, Schulamts-Candidat 243
Lange, desgl. 243

Digitized by Google

Seite

Ueberschwemmung s. Unterstützung.
Uhren, öffentliche, das Stellen derselben 209
— Thurm- und Hof-, 339
Universität zu Bonn, Vorlesungen bei derselben 126
Unterricht, unehelicher Kinder, 74
Universitätswesen in der Provinz Westphalen 82
Unterstützung von Verunglückten 157. 399. 467. 507
Unterstützung dürftiger würdiger Studierende auf der Universität zu Bonn 309

V.

Vagabonden, s. Polizei, Sicherheits.
Verbot, s. Hausirhandel mit Betten.
Verdingung, s. Lieferung, Druck.
Verdingung, der Roggen-Vermahlung und Mehlverbackung zu Kommißbrodt 466
Vergiftung durch geräucherte Würste 26
Verkauf von Domainen-Grundstücke 16. 148. 268. 284. 332. 354. 368. 388. 396
— von Forst-Grundstücken 156. 216. 278. 389. 390. 398. 430.
— von Hanfgarn 56
— von Knüppel- und Reiser-Brennholz 358
— von Kupfer, Blei ꝛc. 11
— von Zins-Früchten 140. 155
Verlags-Artikel 249
Verlegung, s. Jurisdiction.
— von Jahrmärkten 214. 332. 381. 391. 413.
Vermächtnisse, 46. 77. 86. 98. 103. 205. 247. 266. 283. 339. 340. 392. 393. 423. 428. 509.
Verpachtung, s. Jagdverpachtung.
— von Chausseegeld-Einnahmen 3. 34. 358.
— von Domainen-Grundstücken 16. 284. 296. 352. 354. 368
— der Fähre zu Lüchteringen 295
— von Forst-Grundstücken 156. 216. 278. 389. 390. 398. 430
— von Zehnten 130. 140
Verpflegungs-Bedürfnisse, s. Transport.
Versteigerungen, s. Verkauf, Verpachtung.
Visirung von Reisepässen 292. 361
Vögel, s. Singvögel.

Seite

Volksschulwesen, s. Schulwesen.
Vorlesungen in der Chirurgischen Lehranstalt zu Münster 351
— bei der Königl. Rheinuniversität zu Bonn 365
— bei der Philosophischen Facultät in Münster 451
Vorsteher, s. Dienst-Instruction.

W.

Waaren-Controlle 305
— Transport durch Frankreich nach Spanien 425
Warnungen 285. 349
Wasserschierling 285
Webestuhl-Maschinen 171
Wechsel-Stempel 206. 267. 272
Wegebau 385
Wegebereisung Seitens der landräthlichen Behörden 431
Wege-Besserung 93
Weiden des Viehes ohne Hirten 131
Weih-Bischof der Diözese Münster, dessen Ernennung 249
Wirthschafts-Fuhren, s. Caussegeld-Befreiung.
Wittwen-Kasse, General-Zahlungs-Leistung durch und an dieselbe 90. 383
Wundärztliche Praxis 135
Wuthkrankheit der Hunde 224

Z.

Zahlung, s. Wittwenkasse.
Zeichenlehrer, deren Qualification zur Anstellung bei den Gymnasien 219
Zeichenlehrer-Stellen an den Gymnasien 281
Zeitungs-Stempel 219
Zimmer-Flickerarbeit 187
Zins-Abschnitte zum Vogelsanger Lippe-Schleusenbau 81. 375
Zins-Coupons, deren Abforderung und Ausreichung 86. 95. 452
Zinsfrüchte, s. Verkauf.
Zoll-Aemter, Veränderungen bei einigen derselben 230

Digitized by Google

	Seite
Lauer, Carl, Ob. L. G. Auscult.	188
Lesemann, Ob. L. G. Referend.	374
Lefort, A. J., Vagabondin	272
Lensmann, Schulamts-Candidat	243
Leuwe, Hebamme zu Oettinghausen	263
Leyser, Verbrecher	261
Lickfeld, Joh. Frdr., Deserteur	182
Lienen, Kaplan zu Hövelhof	350
Litkenhaus, Gerhard, Sträfling	47
Lohmann, Hebamme zu Clarholz	263
Lohmeyer, Pastor prim. zu Enger	240
Lohmeyer, Schullehrer zu Bünde	365
Luce, Schulamts-Candidat	243
Lutz, Gabriel, Vagabond	394
Lyncker, Ob. L. G. Referend.	374

M.

Mainz, israelit. Schulamts-Candidat	427
Mantell, L. J., Ob. L. G. Auscult.	78
Manz, Schulamts-Kandidat	242
Marpe, Schullehrer zu Twichausen	247
Maßmann, Pfarrer zu Schnathorst	341
May, Hebamme in Minden	206
Meese, Ob. L. G. Referend.	78
Meese, Referend. beim Hofgericht zu Arnsberg	79
Meier, Ob. L. G. Auscult.	458
Meinhard, israelitischer Schulamts-Kandidat	427
Menne, Kaplan zu Borgentreich	10
Menne, Ob. L. G. Referend.	264
Mennighaus, Schulamts-Candidat	243
Metternich, von, Ob. L. G. Referend.	264
Meyenberg, Secretair bei dem Prov. Steuer-Directorat zu Münster	214
Meyer, Marie L. Agn., Vagabondin	194
Meyer, Schullehrer zu Volmerdingsen	272
Meyer, s. Schilling.	
Meyer, Ob. L. G. Auscult.	374
Meyer, Katastr. Einschätzungs-Comissair	429
Meyerinck, Abschätzungs-Controlleur	206
Molk, Pfarramts-Kandidat	489
Möller, Vicarius zu Warburg	453
Muermann, Schulamts-Candidat	242
Müller, Justiz-Commissair und Notair zu Lübbecke	88. 146.
Müller, Pfarrer zu Herlinghausen	98
Müller, Pastor zu Blasheim	341
Müller, Ob. L. G. Auscult.	458

N.

Nagel, Pfarramts-Kandidat	489
Nesselrode, v., s. Vischering.	
Neuburg, Kataster-Geometer zu Münster	249
Neuhaus, Joh., Vagabond	245
Neuhaus, Pfarramts-Candidat	489
Nicolai, Dr., Kreis-Physikus zu Büren	98
Nordmeier, Pfarramts-Kandidat	489
Nöggerath, Ob. L. G. Referend.	79

O.

Oheimb, von, Regierungs-Referendarius	464
Ortmann, Hebamme zu Herford	263
Overhoff, Pfarramts-Kandidat	489

P.

Pelzer, Ob. L. G. Auscult.	506
Petri, Pfarrer zu Friedrichsdorf	240
Pfeiffer, Chr., Vagabond	214
Picer, s. Pitter	
Pieper, Schulamts-Kandidat	243
Platzhoff, Pfarramts-Candidat	489
Pitter, Bernhard, Dieb	100
Portugall, von, Ob. L. G. Referend.	436
Potthoff, Ernst Heinr., Ob. L. G. Ausc.	188
Prott, Schulamts-Kandidat	427

Q.

Quirck, Schulamts-Candidat	243

R.

Raffelmeyer, P. J., Ob. L. G. Refer.	79
Rauthert, A., Ob. L. G. Auscult.	78
Reddersen, Flüchtling	372
Reichenbach, Frd., Vagabond	304
Reichenstein, s. Vischering.	
Reimers, Klaus Heinrich, Vagabond	180
Reinecke, Carl, Vagabond	4
Reinecke, Privat-Docent bei der Academie zu Münster	173
Reuffer, Kaplan zu Pömbsen	272
Richter, Ob. L. G. Auscult.	188
Richter, Elisab., Vagabondin	168
Ridder, Schullehrer zu Rösebeck	40
Ridder, Schulamts-Candidat	243
Ridder, Schullehrerin zu Lüchtringen	513
Rinne, Carl Heinr., Dieb	105
Rohden, Ob. L. G. Auscult.	458
Rohleder, Franz, Deserteur	5
Romberg, Pfarramts-Kandidat	489
Rombey, R., Ob. L. G. Auscult.	78

Seite

Rosenberg, Joh. W., Vagabond 237
Rosenberg, Gottf., Vagabond 237
Rosenberg, Ferd., Vagabond 237
Rosenberg, Hanne, Vagabondin 237
Rosenberg, Sophie, Vagabondin 237
Rosenkranz, Ob. L. G. Referend. 78
Rousseau, Flüchtling 322
Rundtke, Schullehrer in Herford 365

S.

Salzer, Secretair beim Steuer-Direktorat in Münster 429
Sander, Heinr. Victor, Ob. L. G. Ausc. 188
Sauer, Schulamts-Candidat 243
Saße, Pastor zu Enger 373
Schächter, Schulamts-Candidat 242
Schäfer, Küster und Schull. zu Buchholz 262
Scheffer, Domainen-Rath in Münster 502
Scherer, Ob. L. G. Auscult. 506
Schierenbeck, Schullehrer zu Lorten 308
Schilling, Johanne, Diebin 363
Schirrmeister, Reg. Ofenheitzer in Minden 64
Schläfke, Land- und Stadt-Gerichts-Assessor zu Nieheim und Gerichts-Commissar zu Lügde 264
Schlechter, Schulamts-Kandidat 243
Schlechter, Provisorischer Schullehrer zu Muddenhagen 513
Schliepstein, Konrektor zu Soest 502
Schlömann, Hebamme zu Klein-Aschen 263
Schmieding, Pfarramts-Kandidat 489
Schmitz, von, Ob. L. G. Auscult. 506
Schniewind, Ob. Steuer-Inspektor zu Münster 306
Schnücke, Pastor zu Volmerdingsen 341
Schnüll, B. Aug., Ob. L. G. Auscultator zu Paderborn 306
Schonder, Schulamts-Kand. 242
Schrader, Kreis-Einnehmer zu Warburg 107
Schrader, Ob. L. G. Referend. 374
Schreiber, Ob. L. G. Referend. 436
Schröder, Schulamts-Kandidat 427
Schröder, Ob. L. G. Auscultator 458
Schüffer, M. Fr., Ob. L. G. Referend. 79
Schulze, Schulamts-Candidat 243
Schulze, desgl. 242
Schüren, desgl. 427
Schuster, Land- und Stadtgerichtsbote zu Blotho 436

Seite

Schütte, W., Pfarramts-Kand. 233
Schütte, desgl. 489
Schweppe, Frdr., Vagabond 423
Schwerdtmann, Cantor zu Oldendorf 40
Seidenstücker, Pfarramts-Candid. 489
Seidenstücker, Conrector zu Soest 502
Siebeking, Schulamts-Candidat 242
Siebeking, Schullehrer zu Hollinde 10
Silberkuhl, Carl, Militair-Sträfling 167
Spankeren, von, Ob. L. G. Auscult. 79
Spickermann, Regierungs-Kanzlei-Diener 254
Spitzbart, E., Pfarramts-Candidat 269
Steffensmeyer, Schullehrer zu Westerloh 10
Stein, F., Pfarramts-Candidat 275
Stephan, Ob. L. G. Auscult. 436
Steube, Schulamts-Candidat 242
Stolte, Organist zu Paderborn 464
Storck, Criminal-Bote zu Herford 264
Stötzel, Schulamts-Candidat 427
Stubbe, Land- u. Stadt-Gerichts-Assessor zu Paderborn 264
Stündeck, Ob. L. G. Auscult. 458
Stute, Hebamme zu Wallenbrück 263
Süvern, Schullehrer zu Niederjöllenbeck 281

T.

Thiel, Schulamts-Kandidat 242
Thiele, Carl, Vagabond 27
Thiele, Sophie Elisabeth, Vagabondin 27
Thiele, Pfarrer zu Sandebeck 143
Thielemann, Ob. L. G. Auscult. 458
Thies, Schulamts-Candid. 243
Thöne, Pfarrer zu Frohnhausen 14
Tüllmann, Schulamts-Kandid. 243
Turnau, Kreis-Chirurgus zu Paderborn 365
Tüshaus, Land- und Stadtrichter in Blotho 79

U.

Umbeck, F. B., Pfarramts-Candidat 197

V.

Vennecker, Zolldefraudant 340
Viebahn, Conrektor zu Hamm 265
Vischering, Graf, Droste, von Nesselrode Reichenstein 30
Vogel, Christian, Flüchtling 283
Voigt, H. Chr. M., Vagabond 246
Volkening, Pfarrer zu Gütersloh 40 341

Seite

Vornbaum, Rector zu Petershagen 247
Voß, Thierarzt zu Borgholzhausen 492

W.

Wachtmeister, Kaplan und Hülfslehrer zu Büren 287
Wagener, Sec.-Lieut. 56
Wagener, s. Meyer, Marie, L. Agr.
Wasmuth, Schulamts-Candidat 243
Weber, desgl. 242
Wedepohl, Cantor und Schullehrer zu Hille 133
Wegener, Waldwärter zu Senne 14
Werand, Schulamts-Cand. 427
Weihe, Abschätzungs-Commissair 308
Weiß, Elisabeth, Vagabondin 168
Weißenbach, Küster und Schullehrer zu Beverungen 277
Welter, Ob. L. G. Assess. zu Paderb. 306
Wendt, Hofrath in Münster 412
Werneking, Abschätzungs-Commissair 206
Werning, Schulamts-Kandid. 343
Westmann, desgl. 242
Wichmann, Ob. L. G. Referend. 79
Wiemer, Pfarramts-Candid. 489
Wiemeyer, Schulamts-Cand. 243
Wiemeyer, prov. Schullehrer und Küster zu Vinsebeck 365
Wienard, Joh., Flüchtling 155
Wienken, Schulamts-Cand. 243
Wiesner, Ob. L. G. Referend. 458
Winzer, Justiz-Commiss. und Notair in Herford 79
Wippermann, Schull. in Stuckenbrock 98
Wippermann, Land- und Stadtgerichts-Actuarius zu Blotho 264
Wirsel, Schulamts-Cand. 243
Witte, Ob. L. G. Auscult. 146

Z.

Zelinka, Baugefangener 468
Zimmermann, Dieb 366
Zörnig, Kataster-Geometer zu Münster 269
Zuualmaglio, prov. Obergeometer zu Aachen 29

II. Sach-Register.

Seite

A.

Abgaben, s. Eingangs-
Abgebrannte in Kupferberg, für dieselben eingegangene milde Beiträge 57
Agenten, s. Gewerbesteuer.
Alaunwasser, dessen Wirksamkeit bei Löschung von Feuerbrünsten 269
Amtsblätter 29
Amtsblatt, s. Druck.
Ankündigung, s. Empfehlung.
Anleihe-, Lippe-Schiffahrts 9
Anstellungen 39. 76. 77. 136. 137. 167. 205. 229. 254. 277. 286. 287. 304. 365. 386. 429. 469. 503. 512.
Anstellung, 9 Jahre als Unteroffizier gedienter Personen 426
Anzeiger, öffentlicher, s. Druck.
Arretirung von Landstreichern 73
Arznei-Taxe 45
Aufforderungen 88. 134. 271. 207.
Aufruf wegen arretirter Waaren 10. 15. 34. 40 92. 98. 99. 107. 254. 263. 268. 287. 295. 513.

Seite

Ausspielen von Gegenständen 46
Ausspielung liegender Gründe 196

B.

Badeanstalt in Rammen 385
Bade-Vorrichtung 363
Backöfen zur Steinkohlen-Feuerung 122
Bedeckung der Stuten 133
Baumbeschädigungen an den öffentlichen Landstraßen 434
Baumwollspinnerei, s. Spreading, Maschine.
Bau-Schule, s. Lehrplan.
Bauten und Reparaturen 25. 201. 255.
Beiträge, milde, siehe Abgebrannte und Schenkungen.
Bauten, Communal-, deren Veranschlagung 391
Bergbau, s. Steinkohlenbergbau.
Berichtserstattung Seitens der Unterbehörden 24
Beschwerden der Unterthanen s. Gesuche
Besitztitel-Berichtigung, Suspension derselben 514
Bettelbriefe 422

Seite

Betten, s. Hausirhandel
Bisthum Paderborn 57.
Blattern 44.
Blattern s. Impfung, Impfbezirke.
Bleimittel gegen Verbrennung sind mit Gefahr der Vergiftung verbunden 75
Blutegel, Handel mit denselben 428
Brandbriefe s. Bettelbriefe.
Branntweinbrennereien 236.
Branntweinversendung auf Bestellungen 353
Brennzeit s. Maischsteuer.
Briefe, unbestellbare 47. 80. 88. 131. 216. 256. 277. 382. 424. 500.
Buchbinder-Arbeiten s. Verdingung.

C.

Candidaten s. Prüfung.
Capitalien, deren Verleihung aus Kirchen- und Stiftungs-Fonds 75
Capitalien, Kirchen-, Schul-Gemeinde und Armen, deren Belegung 497
Cassen-Abschluß, Jahres- 9
Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen 117. 188. 260. 266.
Chausseegeld-Befreiungen 205
Chausseegeld-Einnahme s. Verpachtung.
Chausseegeld-Einnahme, deren Verwaltung 493
Chausseegeld, s. Verpachtung, Wegebau.
Chausseegeld-Erhebung 96
Chirurgische Lehranstalt zu Münster, Vorlesungen bei derselben 123
Chirurgische Operationen, deren Verrichtung 322
Chirurgen, welche als solche ihrer Militairpflicht genügen wollen 50
Classensteuer der Hausirer 26
Classensteuer, Befreiung der 60jährigen Personen der untersten Steuerstufe 241
Collectenbriefe s. Bettelbriefe.
Collecten, Haus- und Kirchen-, 76. 92. 97. 106. 201. 266. 289.
Commissionaire, s. Gewerbesteuer.
Communications-Abgaben-Befreiung des Gestüts-Inspectors und der Gestüt-Knechte bei Dienstreisen 109
Communal-Bauten, s. Bauten.
Confiscations-Prozesse 498
Consense s. Heirathe-

Seite

D.

Dachdeckung 172
Declamatoren s. Schauspieler.
Denkmahl auf A. H. Franke 401
Diebstahls-Anzeigen 8. 11. 18. 19. 20. 28. 35. 36. 56. 79. 99. 146. 147. 154. 169. 170. 207. 208. 215. 220. 231. 240. 256. 273. 278. 374. 381. 389. 424. 450. 492.
Dienste, s. Personal-Frohnen.
Dienst-Instruction für die Gemeinde und Ortsvorsteher 45
Dienstreisen s. Reisekosten.
Diplomatik 49
Domainen- und Forstveräußerungen, Kosten der Bekanntmachungen derselben 275
Domainen, s. Verkauf und Verpachtung.
Domainen-Zins-Prästationen 3
Druck des Amtsblatts und des damit verbundenen öffentlichen Anzeigers 387

E.

Edicten-Sammlung, Cleve-Märkische 298
Ehrenrechte, bürgerliche, der Scharfrichter-Gehülfen 478
Eichel-Chokolade, s. Patente.
Eingangs-Abgaben 7
Einbrennen der von den Beschälern des Landgestüts gefallenen Fohlen 276
Empfehlung von Büchern, Landcharten rc. 131. 134. 234. 244. 255. 280. 293. 298. 403. 431. 441. 465.
Erbschafts-Stempel 248
Erbschafts-Stempel-Tabellen 483
Erfindung s. Patente.
Erziehungs-Anstalt, weibliche, zu Dorsten 477
Erziehung unehelicher Kinder 74
Exekutions-Verfahren 391

F.

Fähranstalten, Sicherheits-Maaßregeln beim Gebrauch derselben 257. 282. 443.
Fenster, neuer Construction 363
Ferien bei den Gerichts-Behörden 500
Feuersbrünste s. Alaunwasser.
Feuerlöschungs-Geräthe 393
Feuersocietät, Cassenzustand derselben 149. 161. 174. 183.
— Repartition der erforderlichen Beiträge 195. 196. 204.

Seite

Feuer-Versicherungs-Anmeldungen 93
Flachsröthen in Bächen- und Teichen ist verboten 490
Forderungen an Fonds der Regierung 463
Forsten, s. Verkauf.
Fourage-Obligationen, deren Liquidation 493. 502. 507.
Fuhrwerk soll den Posten auf den Landstraßen ausweichen 13

G.

Gartenbau, Verhandlungen des Vereins zur Beförderung desselben 36. 255
Gastwirthschafts-Anlagen 110
Gebührenfreiheit von Geburts-Attesten 491
Gefangen-Listen 34
Gehälter, Aussterbe-, rechnungsmäßige Nachweisung derselben 329
Gelder oder geldwerthe Papiere, deren Einsendung 462
Gemeinheitstheilungen 111
Gensdarmerie-Land-, s. Rationssatz.
Gerichtstage bei der Gerichts-Deputation zu Lügde 476
Gerichtskostenfreiheit der Kirchen, Pfarren und Schulen 102
Gesetzsammlung 18 Stück 1
1 — 21
2 — 29
3 — 41
4 — 49
5 — 109
6 — 133
7 — 189
8 — 209
9 — 241
10 — 257
11 — 265
12 — 279
13 — 289
14 — 331
15 — 375
16 — 399
17 — 411
18 — 425
19 — 477
20 — 459
21 — 485
22 — 501

Seite

Geschenke an Armen-Kassen, Kirchen ꝛc. 200. 423
Gesindesachen 302
Gesuche der Unterthanen 38
Gestüt, s. Landgestüt.
Gewächse, schädliche, 285
Gewerbe, stehende, temporaire Ausübung derselben an einem oder an mehreren Orten 222
Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker 10
Gewerbsbetrieb, polizeiliche Qualification dazu 181. 448
Gewerbsbetrieb im Umherziehen 193. 197. 198. 199. 222. 235.
Gewerbsbetrieb, An- und Abmeldung desselben 197. 222. 223.
Gewerbe-Abmeldung 386.
Gewerbe-Institut zu Berlin, Aufnahme in dasselbe 353
Gewerbe-Institut zu Berlin, Preisvertheilung desselben 412
Gewerbescheine pro 1827 78
Gewerbescheine, abgelaufene 77
Gewerbescheine zum Hausiren, deren Einlösung 259
Gewerbescheine, Erlangung derselben pro 1828 355
Gewerbescheine für Musikanten 413
Gewerbeschule, s. Lehrplan.
Gewerbesteuer der Handwerker 69. 158
Gewerbesteuer der Agenten, Commissionaire, Lotterie-Einnehmer ꝛc. 77. 200.
Gewerbesteuer der Handeltreibenden welche Badeorte beziehen 199
Gewerbesteuer der Wochenmärkte beziehenden Handelsleute 334
Gewerbesteuer der Fuhrleute, Schiffer und Ziegelbrennereien 291
Gewerbesteuer der Müller 463
Gewerbesteuer-Contraventionen 499
Gewichte, Preußische, Gebrauch derselben 297. 369.
Gifte, deren Einbringung und Verkauf 302
Giftpflanzen 349
Gilde-Vermögen 174. 497
Gobertsche-Anleihe 356
Gymnasien zu Arnsberg und Paderborn 315

H.

Handel mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen im Umherziehen 63
Handels-Verhältnisse, auswärtige 76

Seite

Handwerks-Schule zu Münster, Unterricht bei derselben 125
Handwerks-Gesellen, wandernde 360. 432
Haufröthen in Bächen und Teichen ist verboten 490
Hausierhandel mit Betten ist verboten 282
Hebammen-Gebühren 303
Heirathes-Consense der Geistlichen- und Schulbeamten 54. 136
Hollandsgänger 189
Holzkohlen, deren Transport und Aufbewahrung 334
Holzschrauben-Schneide-Maschine s. Patente.
Holzschwamm, Mittel gegen denselb. 76
Holz-Sämereien 30. 508
Hopfenbau 453. 464. 480. 511
Hospital s. Landes,
Hypotheken-Eintragung 15
Hypotheken-Register für die Neustadt Hannover 46
Hypothekenscheine, deren Mittheilung an die Domainen-Renteien 341

J.

Jagd-Eröffnung 299. 330
Jagdschluß-Termin 14
Jagd-Verpachtung 350
Jesuiten-Schulen, Besuch derselben 419
Impf-Bezirke, deren Eintheilung und Vertheilung 333
Impfung, Zwangs- 26
Institute, Lehr-, ausländische, Besuch derselben 419
Jurisdiction, Civil-, in den Bundes-Festungen Mainz und Luxemburg 342
Jurisdiction über die Gemeinde Althausen 357

K.

Kalender-Verlag 95
Kartoffelnbau 473
Kataster-, Geometer, 249
Kataster-, Grundsteuer, Veränderungen in demselben 134
Kinder, unter 14 Jahren, deren Umherführen beim Hausir-Gewerbe 198
Kindermord, dessen Verhütung 80. 359
Kirchen, s. Bauten.
Kirchenbücher, Einsendung der Duplikate derselben an die Gerichte 279. 306.

Seite

Köhr-Ordnung wegen der bei der Pferdezucht zulässigen Hengste 217
Kosten-Freiheit, s. Gerichts-
Krankheiten, ansteckende, Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung derselben 290
Krankheiten unter dem Hornvieh 316
Kräuter, schädliche 285
Kreis-Casse zu Büren, deren Vereinigung mit der zu Paderborn 380
Krüppelfuhren, s. Reisende.

L.

Land-Armenhaus in Benninghausen 486
Landes-Hospital zu Marsberg 1
Land-Gestüt 37. 86. 393
Landstreicher, Landesverweisung ders. 236
Landtags-Verhandlungen, des ersten Westphälischen 459
Landwehr-Uebung 485
Legate, s. Vermächtnisse.
Lehr-Anstalt, s. Chirurgische.
Lehrplan der Bau- und Gewerbeschule in Minden 439
Leichen-Beerdigung 152
Lieferung der Buchbinder-Arbeiten bei der Regierung 240
Lieferung der Erleuchtungs-Materialien für die Büreaux der Regierung 393
— der Feuerungs-Materialien für die Geschäfts-Locale der Regierung 362
— der Geldfässer und Geldbeutel für die Regierungs-Haupt-Casse 247
— der Materialien zur Einrichtung des Lotharinger Klosters zu Münster zur Artillerie-Kaserne 255. 436
— von Militair-Brod- und Fourage-Verpflegungs-Naturalien 406. 414
— von Salzsäcken 108
Lotterie-Einnehmer, s. Gewerbesteuer 15
Lotterie Wesen 78
Lungenfäule des Viehes 18

M.

Maaße, Preußische, Gebrauch derselben 297 369
Maischsteuer 469
Märkte, s. Verlegung.
Marktpreise, Bremer, 41. 143. 201. 251 270. 300. 370. 420. 460. 504.
Marsberg, s. Landeshospital
Maturitäts-Prüfungen 74
Maurer, Flickerarbeit 137

Seite
Mauerschwamm, Mittel gegen denselb. 76
Medicinal-Personen 343
Meineid, bestrafter 381
Menschenblattern 85
Messe-Verkehr 47
Metall-Papier 86
Milde-Beiträge, s. Unterstützung.
Militairdienst, freiwilliger 344
Militairs, dienstunfähige, deren Zurückschaffung in ihre Heimath 85
Militair-Freiwillige, Anmeldung zur Prüfung derselben 50
Militairpflichtige Loosungs- und Gestellungsscheine 290
Milzbrand, Behandlung des davon ergriffenen Rindviehes 377
Mühlen-Anlage 422
Musikalische Zeitung, allgemeine 380

O.

Obst-Cultur 191

P.

Pakete, nicht abgeholte 288
Papiergeld, s. Gelder.
Pass-Polizei 14. 64. 146. 206. 229. 246 283. 292. 361. 414
Pässe, s. Visirung.
Patente, Erfindungs-, ertheilte, 86. 171 172. 248. 282. 296. 362. 363. 487
Pensions-Anträge 23 375
Pensions-Reste, deren Aufräumung 244
Pension, s. Wittwen.
Personal, Chronik 10. 14. 29. 40. 64. 78 88. 98. 107. 138. 143. 146. 154. 173 188. 206. 214. 230. 240. 247. 254. 262. 264. 272. 277. 283. 287. 305. 306. 308. 322. 341. 350. 356. 357. 365. 373. 381. 411. 429. 436. 453. 458. 464. 469. 490. 492. 499. 503. 506. 513.
Personal-Frohnen 101
Pfarramtliche Handlungen 60
Pfarrhausbau zu Bünde 221
Pharmakopoe, Landes-, Preuß., deren Debit 343. 372
Medicinal-Polizei 44. 362
Polizei, Sicherheits-, 4. 5. 7. 8. 27. 47. 48. 56. 97. 100. 105. 127. 138. 153. 155. 166. 167. 168. 180. 182. 194. 214. 231. 237. 245. 246. 261. 262. 272. 283. 293. 294. 304. 340. 363. 366. 372. 394. 397. 423. 449. 463. 468. 480. 492. 503. 513.
Polizei-Vergehen der beurlaubten Landwehrmänner und zur Kriegs-Reserve gehörigen Soldaten, dessen Bestrafung 142
Postmeilenzeiger, Veränderungen in denselben 468
Portopflichtigkeit der an die Paulinische Bibliothek einzusendenden Druckschriften 426
Prämien, ertheilte 173
— verheißene 180. 367. 462
— Liquidation wegen abgeschafter Strohdächer 422
Prämienscheine, s. Staatsschuldscheine.
Prästationen s. Domainen.
Privilegium der Minden-Ravensbergischen Gewerkschaft 127
Progymnasium zu Warburg 308
Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst 357
Prüfung, s. Militair, freiwillige, Pfarr- und Schulamts-Candidaten, Seminar-Aspiranten, Maturitäts-.
Prüfung pro immatriculatione 452
Prüfung von Pfarramts-Candidaten 54 197. 233. 269. 451. 489
Prüfung der Schulamts-Aspiranten 326
— evangelischer Schulamts-Candidaten 58. 242. 243. 427
— Katholischer Schulamts-Candidaten 221 242. 243.
— jüdischer Schulamts-Candid. 427. 491
— von Unteroffizieren 9jähriger Dienstzeit zur Anstellung 233
Publication weltlicher Gegenstände von den Kanzeln 68
Prüfungen für die Reife zu den academischen Prüfungen 66

Q.

Quittungen über Militair-Pensionen 256
— der Special-Kassen 96

R.

Rationssatz für die Pferde der Landgensdarmerie 2
Raupen-Vertilgung 141
Rechnungs-Schema für die Besoldungs-Titel 211. 276

Seite

Reformations-Geschichte von J. P. Berg 32
Reisende arme Kranke, deren Fortschaffung durch Krüppel-Fuhren 218
— deren Verpflegung u. Unterstützung 245
Reisekosten bei Dienstreisen mit der ordinären Post 33
Reisepapiere, s. Visirung.
Reparaturen, s. Bauten.
Reste, deren Verrechnung 127
Reste, s. Pensions.
Rundpläne der Hauptstädte, s. Patente.

S.

Sage, s. Patente.
Salzsäcke, s. Lieferung.
Schaafzucht, deren Veredelung 321. 426
Schäferknechte, Löhnung derselben 451
Schau-Aemter für die Pferdezucht 307
Scheidemünze, fremde, deren Annahme 91
— Landes-, deren Annahme 105
— neue, deren Verbreitung 59
— außer Cours gesetzte 360. 378
Schenkung, s. Vermächtniß.
Schenkungen 58. 251. 260
Schenkwirthschafts-Anlagen 110
Schießpulver darf in öffentlichen Auktionen nicht zum Verkauf ausgeboten werden 449
Schiffahrts-Controlle an der Lippe 38
Schleuse zu Hersen 30
Schulamts-Condidaten, s. Prüfung.
Schulden, s. Central-,
Stuten, s. Bedecken.
Schule, s. Bauten.
Schulen für kleine Kinder 497
Schullehrer-Seminarien, Aufnahme in dieselben 367. 427.
Schulwesen, 234. 323. 326. 401.
— s. Unterrichtswesen.
Schulwesens, Jahrbücher des Preußischen Staats-, von Bekendorf 33
Schwangerschaft, deren Verheimlichung. 80. 359.
Seminar-Aspiranten, deren Prüfung 65
Sicherheit, s. Polizei
Singvögel, Wegfangen derselben 223
Spreading-Maschine 269
Sporteln und Strafen, deren portofreie Einsendung 85

Seite

Staats-Papiere, mortificirte 67
Saatsschuld, s. Geberthsche Anleihe.
Staatsschuld-Scheine, Prämien- 21
— — verloren gewesene 273
Staatsschuld-Verschreibung, niedergelegte 22 281
Stammeln, Mittel gegen dasselbe 509
Standerhöhung 29
Statistik von Preußen 441
Statistische Nachrichten 165
Steckbrief, s. Polizei.
Steinkohlen-Bergbau bei Minden 395
Stempel zu kirchlichen Attesten 353
Stempel-Freiheit 267. 377
Stempelung der Kalender 5
Stempelwesen 27. 38. 146. 206. 219. 248. 267. 272. 353. 377. 413. 483.
Steuer-Controll-Siegel Nr. 6. ist verloren gegangen 423
— Directorat, Provinzial-, zu Münster, Verwaltung desselben 356
Steuer von Tabak 388
Stiftung, Paderbornsche, 392
Stolgebüren 60
Strafen, fiscalische, deren Ablieferung 372
Strohdächer, s. Prämien-Liquidation.
Subscriptions-Einladung 403

T.

Tabacks-Verkauf 44
Taback s. Steuer.
Taubstummen-Anstalt zu Münster 50
— deren Auslehrung 180
Tauf-Atteste für Militair-Ersatzpflichtige 405
Taufnamen, deren Veränderung im Kirchenbuche 331
Taxen der Gastwirthe 490
Thier-Arznei-Kunde, Ausübung derselben 448
Titel-Verleihung 265. 412. 502
Todtenscheine in Sterbefällen eines Pensionairs sind gratis auszustellen 377
Transport der Verpflegungs- und Lagerbedürfnisse 498
Transportwesen 136

U.

Ueberschwemmungen, Vorsichtsmaaßregeln nach denselben 70

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 8. Januar 1827.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 1039. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Mai 1826., die Zwangs-Impfung der Kriegs-Reserve und Landwehr-Rekruten betr.

— 1040. Gesetz, das Aufgebot der Agnaten bei Veräußerungen der Lehne in Pommern an Familienglieder betreffend. Vom 28. November 1826.

— 1041. Gesetz, wegen Bestrafung der Verfälschung von Geldbeuteln u. s. w. in den Provinzen, in welchen das französische Strafgesetzbuch noch gilt. Vom 9. Dezember 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1. Das Landeshospital zu Marsberg betr. I. № 3153. c.

Nach einer Benachrichtigung der Königlichen Regierung zu Arnsberg befinden sich in dem Landeshospital zu Marsberg gegenwärtig 34 männliche und 16 weibliche, überhaupt 50 Irre, von welchen vermuthlich bald 2 männliche und 3 weibliche Reconvalescenten entlassen werden können. Zugleich ist, nach Vollendung eines neuen Anbaues die Einrichtung getroffen, daß noch 31 Irre, 15 männlichen und 16 weiblichen Geschlechts und zwar

I. Tobsüchtige und Unreinliche:
   a. männliche 5,
   b. weibliche 4,

II. Ruhige Irre:
   a. männliche 10,
   b. weibliche 12,

mit Anfang des nächstkommenden Jahres in der bemerkten Anstalt angemessene Aufnahme finden werden. Es wird also nunmehr vielleicht

für mehrere Unglückliche des hiesigen Regierungsbezirks, welche bisher dort zurückgewiesen werden mußten, zu sorgen möglich seyn.

Wir setzen sämmtliche landräthliche Behörden hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, die zur Unterbringung in Marsberg etwa geeigneten Individuen ihrer Kreise, mit Angabe der Unterhaltungs-Mittel und Beifügung der nöthigen Justificationen binnen 3 Wochen bei uns nahmhaft zu machen.

Wo keine vorhanden sind, wird Vacat Anzeige gewärtigt.

Minden, den 29. December 1826.

№ 2. Es ist von dem Königlichen Ministerio des Innern beschlossen worden, daß es fernerhin den Wachtmeistern und Gendarmen der Land-Gendarmerie nicht überlassen bleiben soll, die Rationen für ihre Dienstpferde nach ihrer Willkühr zu empfangen und daß vielmehr nach der ursprünglichen Bestimmung nur Rationen

Rationssatz für die Pferde der Landgendarmerie betr.

I. № 3888 I.

zu 3 Metzen Hafer,
5 Pfund Heu, und
8 Pfund Stroh

erhoben werden sollen.

Nach dieser Festsetzung muß vom 1. Januar 1827 an, verfahren werden; jedoch ist nachgegeben, daß in Fällen, wo bereits contractmäßig der Rationssatz von

3½ Metzen Hafer,
3 Pfund Heu,
4 Pfund Stroh,

für das künftige Jahr speciell festgesetzt worden ist, und mit den Entrepreneurs nicht ohne Nachtheil des Fourage-Fonds eine anderweitige Vereinigung wegen der Lieferung in Rationen zu 3 Metzen Hafer, 5 Pfund Heu und 8 Pfund Stroh zu vermitteln ist, die Lieferung und Liquidation bis zur Beendigung der Contractzeit noch nach dem stipulirten Satze erfolgen kann.

Die Kreis- und Communal-Behörden haben solche Ausnahmen von der Regel in den einzusendenden Liquidationen zur Vermeidung von Rechnungs-Moniten jedesmal gehörig zu erläutern.

Minden, den 29. December 1826.

№ 3.

Die Verpachtung der Chausseegeld-Einnahmestelle Nro. 3. zu Minden betr. I. № 4. q.

Nachdem die Chausseegeld-Erhebung am Simeonsthore zu Minden dem hiesigen Kaufmann Friedrich Wilhelm Angeroth verpachtet worden und diese Hebestelle aus der bisherigen Thoreinnehmer-Wohnung nach dem daneben stehenden Hause des ꝛc. Angeroth verlegt ist, so wird solches zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß in den bisherigen Hebungssätzen keine Veränderung eingetreten, vielmehr jeder, welcher die vorgedachte Hebestelle passirt, in den durch den Allerhöchst vollzogenen Chausseegeld-Tarif vom 15. August 1824 bezeichneten Fällen zur Erlegung des Chausseegeldes, und zwar für die Strecke bis zur Barriere nach Aulhausen für eine halbe Meile und für die Strecke bis zur Barriere in Haddenhausen für dreiviertel Meile, an den jetzigen Pächter der Königl. Chausseegeld-Einnahme gegen gedruckte Quittungszettel, bei Strafe als Contravenient behandelt zu werden, verpflichtet ist.

Minden, den 4. Januar 1827.

№ 4.

Domainen-Zins-Prästationen betr. № 2981. II. d.

Mit Bezugnahme auf die im vorjährigen Amtsblatt Nro. 52. enthaltene Bekanntmachung vom 14. October, wornach die Berichtigung der für das Jahr 1826 zu entrichtenden Domainen-Zins-Prästationen an Roggen, Gerste und Hafer nach festzusetzenden Geldpreisen nicht statt findet, wird hierdurch bestimmt, daß die an die Domainen-Renteien zu entrichtenden Natural-Zins-Gefälle, soweit solche aus Weitzen, und dem an einigen Orten vorkommenden Rauhfutter bestehen, nach folgenden durchschnittlich ermittelten Martini-Preisen in Gelde berichtigt werden können:

a., Bei den Renteien der Kreise Minden, Rahden, Herford und Bielefeld:

für den Berliner Scheffel Weitzen . 1 Rtl. 14 Sgr. 10 Pf.
" " " " . Rauhfutter 1 " 8 " 7 "

b., Bei den Renteien in den Kreisen Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg, Höxter und Brakel:

für den Berliner Scheffel Weitzen . 1 Rtl. 12 Sgr. 2 Pf.
" " " " Rauhfutter 1 " 5 " — "

Da inzwischen von dem Königl. hohen Finanz-Ministerio nachgelassen ist, daß in den Fällen wo im Exekutions-Wege keine Natural-Lieferung aus den eigenen Vorräthen der Prästantiarien zu erlangen ist, die Bezahlung nach den letzten Martini-Preisen gestattet werden kann, so werden für diese von den Renteien gehörig nachzuweisenden und zu belegenden Fälle die Durchschnittspreise von Roggen, Gerste und Hafer nachstehend bestimmt:

a., bei den Renteien der Kreiſe Minden, Rahden, Herford und Bielefeld:

für den Berliner Scheffel Roggen	.	.	1	Rtl.	8	Sgr.	7 Pf.
" " " " Gerſte	.	.	1	"	2	"	9 "
" " " " Hafer	.	.	—	"	23	"	5 "

und für den an einigen Orten vorkommenden

Rauhhafer pro Berliner Scheffel	.	.	—	"	16	"	— "

b., bei den Renteien in den Kreiſen Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg, Höxter und Brakel:

für den Berliner Scheffel Roggen	.	1	Rtl.	5	Sgr.	—	Pf.
" " " " Gerſte	.	—	"	26	"	3	"
" " " " Hafer	.	—	"	19	"	5	"

Hiernach iſt nun die Einforderung und Einziehung entweder in natura oder nach den feſtgeſetzten Geldpreiſen, ſoweit erſtere noch nicht geſchehen, von den Renteien ohne Anſtand zu bewirken, und werden letztere rückſichtlich des Nachweiſes der nicht in natura zu ermächtigenden Zinsprästationen an Roggen, Gerſte und Hafer auf unſere beſondere Verfügung vom 26. v. M. und Jahres verwieſen.

Minden, den 3. Januar 1827.

№ 5. Der unten näher ſignaliſirte Carl Reinecke aus Giboldehauſen im Königreich Hannover iſt wegen Vagabondirens zum Erſtenmale über die Grenze gebracht, und iſt ihm die Rückkehr in die Königlichen Preußiſchen Staaten bei 2jähriger Zuchthausſtrafe unterſagt worden.

Sicherheits-Polizei. № 3165. c. I.

Signalement:

Familien-Namen: Reinecke. — Vornamen: Carl. — Geburts- und Aufenthaltsort: Giboldehauſen. — Religion: katholiſch. — Alter: 30 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: braun, lang. — Stirn: ſchmal. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Naſe: ſpitz, lang. — Mund: klein. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: etwas aufgeworfen, klein. — Geſichtsbildung: regulär. — Geſichtsfarbe: blaß. — Geſtalt: ſchlank, hager. — Sprache: hochdeutſch. — Beſondere Kennzeichen: eine Fiſtelnarbe an der linken Backe. —

Bekleidung: grüne tuchene Mütze, grünen Frack mit gelben metallenen Knöpfen und grünen Sammtkragen, schwarzes seidenes Halstuch und schwarze tuchene Weste, halb gestreifte lange weite Hose und Halbstiefel.

Minden, den 27. December 1826.

№ 6. Steckbrief.

Aus Bielefeld ist der nebenstehend bezeichnete Unteroffizier Franz Roheder am 22. December desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, und im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königliche 15te Infanterie-Regiment nach Minden abliefern zu lassen.

Minden, den 2. Januar 1827.

Signalement.

Geburtsort: Minden. — Vaterland: Westphalen. — gewöhnlicher Aufenthalt: Bielefeld. — Religion: evangelisch. — Alter: 26 Jahr 4 Monat. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich. — Haar: braun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: braun. — Augen: hellblau. — Nase: etwas gebogen. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: länglich. — Statur: mittelmäßig. —

Bekleidung: Czakot, blaue Uniform mit dem Abzeichen des 15ten Inf. Regiments, graue Dienstbose, und umgehängten Säbel.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 7. Die künftige Behandlung des Kalender-Stempelungswesens betr. № 9899.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. December v. J., wornach die Bearbeitung des Kalender-Stempelwesens für die hiesige Provinz an die unterzeichnete Behörde übergegangen, so wie in Folge einer in Bezug hierauf von dem Herrn General-Director der Steuern ergangenen

Verfügung, werden für die künftige Verwaltung dieses Gegenstandes folgende allgemeine Vorschriften gegeben:

1., Die Stempelung der im Inlande verlegten Kalender, so wie die Erhebung der Abgabe für deren Stempelung wird, vom 1. Januar k. J. ab ohne Unterschied selbst für die Kalender für 1827 bei dem Haupt-Zoll- oder dem Haupt-Steuer-Amte des Bezirks statt finden, in welchem der Verleger seinen Wohnort hat.

2., Die Stempelung der aus dem Auslande eingehenden Kalender wird dagegen von demselben Zeitpunkt ab, den Haupt-Zoll-Aemtern übertragen, in deren Bezirk dergleichen Kalender zuerst die Königlichen Staaten berühren.

3, Wegen der Materialien zu dem chronologischen, astronomischen und genealogischen Theile ihrer Kalender und der Nachrichten über das Postwesen und die Jahrmärkte müssen die inländischen Kalender-Verleger sich nach wie vor unmittelbar an die Königliche Kalender-Deputation zu Berlin wenden, so wie ihnen auch ferner obliegt, bei der Censur-Behörde sich durch Vorlegung der von der Königlichen Kalender-Deputation durch ihre Unterschrift und Untersiegelung vollzogenen Kalender-Materialien darüber auszuweisen, daß die Kalender, für welche sie die Erlaubniß zum Druck nachsuchen, in Hinsicht des gedachten Theils ihres Inhalts mit diesen Materialien übereinstimmen.

Die Kosten-Beträge, welche die Kalender-Verleger für diese Materialien zu entrichten haben, und die für das Tausend der Auflage:

a., bei Quart-Kalendern acht Thaler;

b., bei Oktav- und Duodez-Kalendern zwei Thaler;

c., bei Sedez-Kalendern einen Thaler;

betragen, werden fernerhin von der Königlichen Kalender-Deputation erhoben und werden diese Beträge wie bisher, für Quantitäten unter 500 Exempl. zur Hälfte, über 500 aber als für 1000 voll berechnet und eingezogen.

4., Auf die Beachtung der bestehenden Vorschrift, daß die ganze Auflage eines jeden Kalenders unmittelbar hinter einander zur Stempelung gelangt, wird auch fernerhin strenge gehalten werden, indem den Kalender-Verlegern nicht gestattet werden kann, daß sie einen Theil der Auflage ungestempelt unter dem Vorwande zurückbehalten, ihn nach Maaßgabe ihres Bedürfnisses nachstempeln lassen zu wollen.

Es muß daher, sobald eine solche Nachstempelung verlangt

wird, glaubhaft nachgewiesen werden, daß der ganz ungewöhnliche Fall einer zweiten Auflage eingetreten ist, widrigenfalls die versäumte nachzeitige Kalender-Stempelung als eine Kalenderstempel-Contravention gerügt und bestraft werden soll.

5., Bei der Entscheidung, zu welchem Formate die zur Stempelung vorgelegten Kalender gehören, wird die Bogengröße von 15 Zoll Höhe und 18 Zoll Breite zum Grunde gelegt werden. Kalender, welche auf Papier von größern Dimensionen gedruckt sind, müssen daher, wenn sie für Kalender in Oktav ausgegeben werden, wie Kalender in Quart; wenn sie für Kalender in kleinerem als Duodez-Formate ausgegeben werden, wie Kalender in Duodez gestempelt und versteuert werden.

6., In Hinsicht der Restitutionen für Kalenderstempel findet dasselbe Verfahren wie bei andern Stempel-Restitutionen Statt; sie müssen daher von den Kalender-Verlegern bei dem Haupt-Amte ihres Wohnortes nachgesucht und durch Beifügung der gestempelten Bogen selbst justifizirt werden.

Münster, den 23. December 1826.

№ 8.

Betrifft die Eingangs-Abgaben von verschiedenen Gegenständen.

№ 10035.

Durch die bereits in den Amtsblättern angekündigte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. d. M. ist festgesetzt, daß die durch die Ordre vom 28sten Juni v. J. bis zum Ablauf des Jahrs 1826. verlängerten Tarifsätze der Eingangs-Abgaben in der Erhebungs-Rolle vom 19. November 1824., für die Gegenstände der zweiten Abtheilung Art. 9. 22. 23. Lit. a. b. g. h. o. w. Nro. 2., Art. 25. 34. 37. 39. Lit. a. auf die gesetzliche Dauer der Erhebungs-Rolle, also bis zum Ende des Jahrs 1827 gültig sein, und die Abgaben nach diesen Sätzen gehoben werden sollen.

Dem Publikum und den Zoll-Aemtern wird diese Allerhöchste Bestimmung zur Nachachtung bekannt gemacht.

Münster, den 29. December 1826.

Steckbrief.

Die hierunter bezeichnete Dienstmagd Catharina Gies aus Bielefeld, welche wegen Diebstahls zu 1½jähriger Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt worden, ist am 13. Novbr. c. auf dem Transport zu Werl entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungs-Fall zu verhaften, und an das unterzeichnete Inquisitoriat abliefern zu lassen.

Hamm, den 21. December 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Die Catharina Gies ist 33 Jahr alt; gesetzter Statur; 5 Fuß 2 Zoll groß; hat braunes Haar; braune Augenbraunen, und braune Augen; Nase ordinair; Mund ordinair; Kinn spitz; Gesichtsfarbe gesund. Sie ist blatternarbig und hat ein Muttermahl auf der rechten Wange.

Diebstahls-Anzeige.

Dem Gerichtsboten Niedergossel zu Brakel ist etwa am 8. November d. J. eine silberne zwei gehäusige Taschen-Uhr mit viersträngiger silberner Kette und silbernem Pettschaft aus seiner Wohnstube entwendet worden. Die Uhr war ein englisches Werk, und das weiße Zifferblatt mit römischen Zahlen, und mit dem Worte London versehen. Besonders kenntlich ist die Uhr an einer Beule im äußern Gehäuse, die durch Ausklopfen nicht hat vertilgt werden können.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Uhr warnen, fordern wir zugleich Jeden, der über dieselbe Auskunft geben kann, auf, davon der nächsten Polizei-Behörde oder uns unmittelbar Anzeige zu machen.

Paderborn, den 18. Dezember 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Gehrken.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 15. Januar 1827.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 9. Lippe-Anleihe betr.

Das zweite Drittheil der Lippe-Anleihe, dessen Annahme auf den 1. Mai k. J. feststehet, ist bereits überzählig; es können daher weiter keine Kapitalien mehr dazu angenommen werden, welches, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. v. Mts., zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Münster, den 29. December 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 10. Den Jahres-Kassen-Abschluß pro 1826 betr. II. 50. k. Pl.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst Rescripts vom 29. v. M. bestimmt, daß der Jahres-Kassen-Schluß pro 1826

a. für die Special-Kassen ohne Ausnahme den 31. des laufenden Monats,

b. für die Regierungs-Hauptkasse aber den 12. Februar d. J.

eintreten soll.

Sämmtlichen Kreiskassen, Domainen-Rentheien und Forstkassen unsers Regierungsbezirks wird diese Bestimmung hierdurch bekannt gemacht, und werden dieselben, unter Bezugnahme auf unsere früheren, bei Gelegenheit der Jahres-Kassen-Schlüsse erlassenen Verfügungen, und insbesondere mit Hinweisung auf unsere Verordnung vom 10. December 1825, über den Kassenschluß eben dieses Jahres, hierdurch angewiesen, die Abführung ihrer Ueberschüsse zur Regierungs-Haupt-Kasse sobald als möglich, und jedenfalls noch vor dem ihnen gestellten Abschlußtermine, zu bewerkstelligen und sich mit der Regierungs-Haupt-Kasse zeitig und vollständig auseinander zu setzen.

Minden, den 10. Januar 1827.

№ 11. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker betr. I. № 931. q.

Die zur Verhütung der, durch den unbefugten Gewerbsbetrieb der Zimmerleute und Maurer, entstehenden Mißbräuche in unserer, durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verordnung vom 29. Juni d. J. No. 1343. g. II. enthaltenen Vorschriften werden hierdurch zu gleichem Zweck auch auf alle übrige Bauhandwerker, namentlich auf die Mühlenbauer, Dachdecker, Röhren- und Brunnenmacher in ihrem ganzen Umfange für anwendbar erklärt.

Die betreffenden Gewerbtreibenden und Bauherren sowohl als die Polizeibehörden haben sich hiernach genau zu richten, und haben letztere in vorkommenden Contraventionsfällen die vorgeschriebenen Strafen durch Resolute festzusetzen.

Minden, den 30. December 1826.

Personal-Chronik.

№ 12. I. № 67. C. I. № 1762. n. I. № 1115. m. I. № 1680 n

Bei der Königlichen Hochlöblichen Intendantur des VII. Armee-Corps zu Münster ist in die Stelle des nach Breslau versetzten Herrn Intendantur-Raths Gardt der Herr Assessor Alberti als Mitglied eingetreten;

Zur Verleihung der erledigten Kaplanei zu Borgentreich, im Kreise Warburg, an den Seminarpriester Johann Menne aus Brakel ist die landesherrliche Genehmigung unterm 22. v. M. ertheilt worden;

Der bisherige Schullehrer Carl Friedrich Sievekíng zu Diebrock ist an die Stelle des verstorbenen Schullehrers Pyllmann zum Schullehrer zu Hollinde ernannt;

Der bisherige Schullehrer zu Nordhagen, Bernard Steffensmeyer, ist zum provisorischen Schullehrer zu Westerloh, im Kreise Paderborn, ernannt worden.

Minden, den 10. Januar 1827.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 13. Aufruf wegen arretirter Waaren. № 9730.

(1) Am 27. October d. J. um 9 Uhr Abends sind von den Grenzbeamten auf dem Wege von der Hessischen Grenze und namentlich auf dem sogenannten Dreisch nahe bei Herlinghausen, Hauptamtsbezirks Warburg, von entflohenen Trägern folgende Waaren, als:

a. 1 Sack Kaffee netto 72 Pfund,
b. 1 dito Melis netto 65 Pfund,

c., 1 Pack grobe Eisenwaaren 50 Pfd. wiegend, bestehend in 12 Stück Schneidemesser, und

d., 1 Stück Wollentuch netto 19 Pfd.

in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 31. Dezember 1826.

Bekanntmachung.

№ 14.

Mit Höherer Genehmigung sollen am Dienstag den 20. Februar d. J. Morgens 8 Uhr auf dem Abteigebäude zu Marienfeld, circa 12,900 Pfd. Kupfer, 28,589 Pfd. Blei und 150 Pfd. Abgefall verschiedener Metalle von dem durch Brand beschädigten Dache der dortigen Kirche, zur Taxe von 5304 Rthlr. 13 Sgr. 9 pf. meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß Taxe und Vorwarden auf dem Pfarrgebäude zu Marienfeld zu jedermanns Einsicht offen gelegt und die Metalle selbst auf dem Abteigebäude in Augenschein genommen werden können.

Warendorf, den 4. Januar 1827.

Der landräthliche Kommissair.
Frhr. v. Kerckerinck Borg.

Diebstahls-Anzeige.

№ 15.

Die Wittwe Löwenstein zu Warburg ist in der Nacht vom 24/25sten November v. J. durch gewaltsamen Einbruch bedeutend bestohlen worden. Indem wir das Verzeichniß des Gestohlenen nachstehend mittheilen, fordern wir Jeden auf, die zur Entdeckung des unbekannten Thäters oder zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen dienende Umstände entweder der Ortsobrigkeit oder unterzeichneter Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Paderborn, den 4. Januar 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Gehrken.

Verzeichniß des Gestohlenen.

1., zehn Eßlöffel von Silber, verschiedener Façons und verschiedener Zeichnung;
2., fünf silberne Kaffeelöffel von durchbrochener Arbeit mit L. M gezeichnet;
3., zwei Dutz Zinnteller, theils tief, theils flach, wovon mehrere gezeichnet;
4., fünf Schüsseln von Zinn;
5., acht Ellen baumwollen dunkel gestreifter Serg;
6., vier baumwollene Schürzen, wovon zwei blau gestreifte, eine gelb carirte und eine blau carirte;
7., von drei Gänsen das Fleisch;
8., mehreres Hammel- und Rindfleisch in nicht angebbarer Quantität;
9., ein weiß gestreiftes Tischtuch, gezeichnet mit G. L., und ein Handtuch;
10., ein Rest Kalbleder;
11., einige Paar weiß leinene Strümpfe;
12., eine Bouteille mit 1½ Maaß Branntewein;
13., eine silberne Tücherbüchse mit durchbrochener Arbeit, wie ein Thurm mit Hahnen nebst Fußgestell, welches abgeschroben werden kann;
14., 18 Rthlr. baares Geld verschiedener Münze.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 22. Januar 1827.

Bekanntmachung der höhern Behörden.

№ 16. Ausweichung des Fuhrwerks auf den Landstraßen. I. № 33. Q.

Die Gesetze (conf. Chaussee-Tarif vom 29. Mai 1822.) verordnen, daß jedes Fuhrwerk den Posten und Extraposten auf den Ruf des Posthornes, bei Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern, ausweichen soll.

Da diese gesetzlichen Bestimmungen in verschiedenen Gegenden nicht gehörig beachtet werden, so werden solche hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 24. Dezember 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Schuckmann.

Der General-Postmeister.
(gez.) v. Nagler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 17. Mittel gegen die Lungenfäule des Rindviehs. № 917 I. u II. k. u. g.

Indem wir nachstehendes, von einem Gutsbesitzer in den Rheinprovinzen bewährt gefundene Mittel zur Kenntniß der Thierärzte bringen, beauftragen wir sie, in vorkommenden Fällen Versuche mit der Anwendung desselben anzustellen, und über den Erfolg zu berichten: Fünf Pfund Gerste in 10 Quart Wasser gekocht, und zwar so lange, bis selbige geplatzt, die Brühe schleimig und nach dem Abseihen und Ausdrücken nur 4½ bis 5 Quart Flüssigkeit übrig bleibt.

Zwölf Loth fein geschnittene grüne Hollunder-Wurzel und 4 Loth trockene Hollunder Blüthen in 6 Quart Wasser gekocht, so lange, daß 4 Quart Flüssigkeit davon genommen wird. Diese beiden Flüssigkeiten werden zusammengemischt und hinzu gesetzt: 8 Loth Salpeter, 6 Loth Glaubersalz und 8 Loth Küchensalz, jedes einzeln zu Pulver, damit es sich schnell auflöst.

Dieses wird nun in einem steinernen Gefäß aufbewahrt, und nach 1½ Stunden kann man davon Gebrauch machen.

Hievon giebt man dem kranken Vieh alle Stunde ¼ Quart ein, und

fährt damit fort, wenn nicht früher Besserung erfolgt, bis die ganze Dosis nach und nach eingegeben ist, welches jedoch nur selten der Fall war, indem die mehrsten schon in der Hälfte bis 2/3 und 3/4 Zeit zur Genesung übergingen.

Es ist dabei zu bemerken:

Dem kranken Vieh wird vor dem Eingeben des ersten Tranks 1 Quart Blut am Halse genommen, und zeigt sich in der Hälfte des Gebrauchs dieses Mittels noch keine Besserung, so muß ein zweiter Aderlaß von 1/2 Quart statt finden. Bei sehr schwachem Vieh kann man 1/4 Quart Blut abbrechen. Einige Dampfbäder von Gerste mit 1/4 Quart Essig vermischt, sind während dem Gebrauch dieses Mittels von sehr großen Nutzen.

Dieses ist nur für ein Stück Vieh berechnet.

Minden, den 31. December 1826.

№ 18. Paß-Polizei. № 108 E 1.

Der jüdische Lehrer Heinrich Friedländer aus Danzig, hat seinen zu Zempelburg am 9. Oktober a. pr. ausgestellten, auf 6 Monate gültig gewesenen Reisepaß angeblich am 28. v. M. und J. zwischen Gräfen und Warendorf verloren, nachdem derselbe 8 Tage vorher zu Schlüsselburg visirt worden war.

Vorgedachter Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder angewiesen, solchen an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

Minden, den 12. Januar 1827.

№ 19. Den Jagdschluß-Termin betr. № 39 b. II.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Jagd im Umfange unseres ganzen Verwaltung-Bezirks mit dem 1. nächsten Februar geschlossen werden soll.

Minden, den 16. Januar 1827.

№ 20. Personal-Chronik. II. № 71 b. № 1761. n. I.

Der bisherige Königl. Waldwärter Krone aus Senne II. ist als Förster der, der Stadt Steinheim zugehörigen Forsten angestellt, und die gedachte Waldwärterstelle dem seitherigen Feldjäger Carl Wegener übertragen worden;

Zur Uebertragung der catholischen Pfarrstelle in Frohnhausen (Kreises Warburg) an den seitherigen Kaplan Bernard Thöne zu Schmechten, ist die landesherrliche Genehmigung unterm 19. v. M. und J. erfolgt.

Minden, den 15. Januar 1827.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 21. Aufruf wegen arretirter Waaren. № 9730.

(2) Am 27. October d. J. um 9 Uhr Abends sind von den Grenzbeamten, auf dem Wege von der Hessischen Grenze und namentlich auf dem sogenannten Dreisch nahe bei Herlinghausen, Hauptamtsbezirks Warburg, von entflohenen Trägern folgende Waaren, als:

a. 1 Sack Kaffee netto 72 Pfund,
b. 1 dito Melis netto 65 Pfund,
c., 1 Pack grobe Eisenwaaren 50 Pfd. wiegend, bestehend in 12 Stück Schneidemesser, und
d., 1 Stück Wollentuch netto 19 Pfd.

in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 31. Dezember 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 22. Hypothekeneintragung betr. № 799. E. B.

Wenn ein fiskalischer Cassenbedienter, Domainen-Beamter, Pächter oder Faktor, dessen Titel oder Charakter diese Eigenschaft unzweifelhaft anzeigt, ein Grundstück erwirbt, so haben sich die Gerichte vor der Eintragung des Besitztitels nachweisen zu lassen, ob der Acquirent eine bestimmte Caution für die ihm anvertraute Casse und Verwaltung oder Pacht bestellt habe.

Kann er den Nachweis einer solchen bestimmten Caution nicht führen, so ist bei der Berichtigung des Besitztitels gleichzeitig

a., eine Protestation für den Königlichen Fiskus rubr. III. ex officio dahin zu vermerken:

daß der Besitzer eine fiskalische Kasse, ein Domainen-Amt, eine Pachtung oder dergleichen verwalte, weshalb dem Fiskus seine Rechte vorbehalten würden, und

b., der vorgesetzten Amtsbehörde des Beamten Nachricht hiervon zu ertheilen.

Es ist die Sache des Besitzers, die Löschung oder Umschreibung dieser allgemeinen Protestation in eine specielle Caution zu bewirken.

Deklaration vom 18. April 1803.
Verordnung vom 14. Januar 1813.
Rescript vom 9. Juni 1826.

Paderborn, den 9. Januar 1827.

Bekanntmachung.

№ 23. Veräußerung oder Verpachtung des Domainen-Amts Lonkorrek in Westpreußen betr.

Das im Löbauschen Kreise belegene Königl. Domainen Amt Lonkorrek soll von Trinitatis 1827 ab, mit den dazu gehörigen drei Vorwerken, Ländereien, Gebäuden, Inventarien-Stücken, der Propinations-Anstalt auf dem Vorwerk Lonkorrek, und vier Seen desgleichen, mit der mittlern und niedern Jagd auf den zum Vorwerk Lonkorrek gehörigen Grundstücken, meistbietend verkauft, oder auf 3 bis 6 Jahre verpachtet werden.

Zu diesem Behuf ist auf Montag den 26. März 1827 in dem Conferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierung ein Lizitations-Termin anberaumt worden, zu welchem Erwerbslustige, die über ein zureichendes Vermögen und ihre Fähigkeit zur Uebernahme einer Königlichen Domaine sich genügend auszuweisen im Stande sind, eingeladen werden.

Das Amt Lonkorrek ist von Marienwerder 8 Meilen, von Graudenz und der Weichsel 5 Meilen, und von der Stadt Strasburg 3 Meilen entfernt.

Die Vorwerke Krottoschin und Wawrowitz liegen noch mit den daselbst befindlichen bäuerlichen Besitzungen im Gemenge; das Vorwerk Lonkorrek ist dagegen separirt.

Sämmtliche 3 Vorwerke haben einen Flächeninhalt von 4605 Morgen 104 □Ruthen Magdeb. Maas und darunter hinreichende Wiesen.

Der Acker besteht aus einem tragbaren Mittelboden.

Die Winter-Aussaat von allen 3 Vorwerken beträgt ungefähr „Ein Tausend Scheffel."

A. Die Veräußerung geschieht in der Art, daß die Vorwerke und die mit denselben in Verbindung bleibenden Nutzungs-Gegenstände unter Vorbehalt einer davon zu entrichtenden unablösbaren Grundsteuer von 318 Rthlr. entweder ohne oder mit einem darauf zu legenden jedoch ablöslichen Domainen-Zins von 976 Rthlr. Preuß. Courant dem Käufer zum vollen unbeschränkten Eigenthum überlassen wird.

Im erstern Fall beträgt das Minimum des Kaufpreises 30,131 Rthlr. 17 Sgr. 4 Pf., im zweiten aber 12,563 Rthlr. 17 Sgr. 4 Pf.

Die Gebote dürfen lediglich auf das Kaufgeld gerichtet werden.

B. Im Verpachtungs-Falle bleiben mit der Amtspacht die 3 Vorwerke Lonkorrek, Krottoschin und Wawrowitz, die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, und die Fischerei-Gerechtigkeit in sämmtlichen zum Amt gehörenden Seen verbunden.

Für diesen Fall beträgt:

a., die nach der alten Getreide-Taxe berechnete Arrende von den Vorwerken Lonkorrek, Krottoschin und Wawrowitz, incl. 757½ Rtl. Gold . . . . . 2272 Rtl. 24 Sgr. 5 Pf.

b., für die Benutzung des Brau- und Brandhauses incl. der inventarienmäßigen Geräthschaften, incl. 90 Rtl. Gold . . . . . 273 Rtl. 14 Sgr. 3 Pf.

c., für die Fischerei in den zum Amt gehörigen Seen und Gewässern, incl. 95 Rtl. Gold . . . . . 285 Rtl. 23 Sgr. 5 Pf.

in Summa 2,832 Rtl. 2 Sgr. 1 Pf.
incl. 942½ Rthlr. Gold.

Der Verlag in den zum Amt gehörigen zwangspflichtigen Krügen, 5 Schankstellen, bleibt sowohl von der Verpachtung als von der Veräußerung ausgeschlossen.

Auch wird dem künftigen Pächter die bisher mit der General-Pacht verbunden gewesene Kassen- und Polizei-Verwaltung in den zum Amts-Bezirk Lonkorrek gehörigen Ortschaften und Etablissements nicht mit übertragen.

Zur Uebernahme des Amts ist ein baares Kapital von 8 bis 10,000 Rthlr. erforderlich.

Die Gebote können sowohl beim Kauf als auch bei der Verpachtung nach dem Wunsch der Erwerblustigen entweder auf das Amt im Ganzen oder auf die einzelnen Vorwerke und die mit denselben verbundene Nutzungs-Gegenstände im Lizitations-Termin gerichtet werden.

In demselben muß jeder Lizitant eine Caution von 2000 Rthlr. in Staats-Schuld-Scheinen oder Pfandbriefen der Provinz Westpreußen niederlegen, welche so lange bei der Regierungs-Haupt-Kasse deponirt bleibt, bis das Königl. Finanz-Ministerium wegen Ertheilung des Zuschlags ent-

schieden haben wird. Bis dahin bleibt auch jeder Lizitant an sein Gebot gebunden.

Die Kauf- und Pacht-Bedingungen, desgleichen die Veräußerungspläne und die Vorwerks-Anschläge können jederzeit in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung und in Berlin auf dem Rentamte Mühlenhoff, so wie dem Amt Lonkorrek selbst eingesehen werden.

Das Letztere ist angewiesen, die sich meldenden Liebhaber, welche dasselbe in Augenschein zu nehmen wünschen, mit den Lokal-Verhältnissen bekannt zu machen.

Marienwerder, den 19. Dezember 1826.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.
v. Nordenflycht.

Diebstahls-Anzeige.

№ 24. In der Nacht vom 27/28. Dezember pr. sind resp. dem Colon Kassing und dem Colon Sevinq zu Oberjöllenbeck entwendet:

1., ein kupferner Kessel mit eisernen Gehänge und von 6 Eimer Größe;
2., ein dito von zwei Eimer Größe mit eisernen Gehänge;
3., ein eiserner Dreifuß;
4., ein Stoßeisen mit Stiel;
5., ein messingener Durchschlag;
6., eine eiserne Ofenpfeife.

Jedermann, dem verdächtige Sachen dieser Art zu Gesicht kommen, wird aufgefordert, davon der nächsten Gerichts oder Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Herford, den 13. Januar 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Galster.

№ 25. Es sind in der Nacht vom 15/16. December v. J. dem Färber Heinrich Fleiter zu Bornholte, Gerichts-Bezirks Rietberg, aus dem Wohnhause, durch Einsteigen in das Fenster, nachstehend näher bezeichnete Gegenstände entwandt worden.

Da nun die angestellten Nachforschungen keinen Erfolg gehabt haben, so bringen wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, mit der Aufforderung: daß ein jeder die zur Entdeckung des unbekannten Thäters oder zur

Wiederherbeischaffung des Gestohlenen dienende Umstände, entweder der Ortsobrigkeit oder unterzeichneten Behörde, unverzüglich anzeige.

Paderborn, den 2. Januar 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Gehrken.

Verzeichniß des Gestohlenen.

1., ungefähr 90 Ellen Leinewand, zum Theil gefärbt, zum Theil noch weiß, bestehend aus einzelnen zum Färben übergebenen Lappen, woran sich messingene Nummern befanden;
2., ein grün-tuchener Mannsüberrock mit einem schwarzen Sammetkragen und schwarz sammtenen Einfassungen an den Aufschlägen, und daran kenntbar, daß sich an beiden Seiten Taschenaufschläge und gelbe Knöpfe befanden;
3., ein blau-tuchener Frackrock mit gelben Knöpfen, der auf dem Hinterstücke einen Flicken in der Form eines □ hatte;
4., eine gelb und grün gestreifte baumwollene Weste;
5., noch eine andere Weste mit bunten breiten Streifen:
6., eine hellblaue nesseltuchene weite lange Hose;
7., ein Paar grüne baumwollene Handschuhe;
8., ein blau-carirtes Schnupftuch;
9., ein schwarz seidenes Halstuch;
10., eine Scheere und ein Feuerstahl.

№ 26.

Dem Colon Conrad Schlingmannskersting in Westerwiehe, im Gerichtsbezirke Rietberg, sind in der Nacht vom 12/13. December v. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs nachverzeichnete Sachen aus seiner Wohnung gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, mit der Aufforderung: daß ein jeder die zur Entdeckung des unbekannten Thäters oder zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen dienende Umstände, entweder der Ortsobrigkeit oder unterzeichneten Behörde, unverzüglich anzeige.

Paderborn, den 2. Januar 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Gehrken.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen.

1., ein großer runder kupferner Kessel mit eiserner Handhabe, fast neu, ohne Zeichen und 7 Eimer haltend;
2., ein kleiner dito von 2 Eimer;
3., ein kupferner Milchdurchschlag;
4., fünf Pfund Schaaftalg;
5., eine Menge Schaaffleisch von wenigstens 20 Pfund;
6., zwei steinerne Krüge mit wenigstens 10 Maaß Oel;
7., das Mehl von einer Mudde Buchwaizen;
8., ein Butterfaß;
9., 2 Schuten;
10., Haarzeug;
11., 4 Frauens und 11 Mannshemde, wovon eins der Frauenshemde blau mit K., vier Mannshemde weiß mit H., zwei mit † weiß; zwei aber weiß mit einem Sterne gezeichnet waren.

№ 27. Dem Neuwöhner Bökenkamp Nro. 16. zu Babenhausen, ist am 20. v. M. aus seiner Behausung eine silberne zweigehäusige Taschen-Uhr, 5 Rthlr. an Werth, entwendet worden; welche an einem zerbrochenen Bügel, weshalb die Uhr-Kette mit Zwirn-Faden befestiget werden müssen, kenntlich ist.

Vor dem Ankaufe dieser Uhr wird jedermann gewarnt, und ersucht, alles was zur Entdeckung des Thäters führen kann der unterzeichneten Behörde anzuzeigen.

Bielefeld, den 13. Januar 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

v. d. Mark. Meyer. Hüttemann. Rose. Huber. Bergmann.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 29. Januar 1827.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung Jahrgang 1827 enthält:

Nro. 1042. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen Beitritts zum Preußischen indirekten Steuersystem mit den vom Preußischen Staate umschlossenen Großherzoglichen Landestheilen. Vom 2. Dezember 1826.

— 1043. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Dezember 1826., durch welche mit Aufhebung der bergschen Dekrete vom 17. Dezember 1811 und 21. Februar 1813., über die Ermächtigung der Gemeinden, bei denen die französische oder bergsche Gesetzgebung noch gilt, zur Auflage directer oder indirecter Kommunal-Steuern, Bestimmung getroffen wird.

— 1044. Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. Dezember 1826., enthaltend die näheren Vorschriften zu den Art II. und XIII. der Verordnung wegen der nach dem Edikt vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen vom 17. August 1825 und zu dem §. 6. der Kommunal-Landtags-Ordnung für die Kur- und Neumark, vom nämlichen Tage und Jahre.

Bekanntmachung.

№ 28.

Von der am 2ten Januar v. J. angefangenen Zehnten und letzten Staats-Schuldschein-Prämien-Ziehung sind die auf folgende Prämienschein Nummern gefallenen Prämien, nämlich:

zu 140 Rthlr.

1	14805	4	66356	7	250967
2	22175	5	137890	8	256770
3	48394	6	137898	9	291496

zu 86⅙ Rthlr.

1	9844	6	57935	10	73074	14	114525	18	145905	22	206339
2	12345	7	57945	11	80990	15	125657	19	157543	23	221321
3	24583	8	57953	12	96774	16	129173	20	175898	24	252629
4	34893	9	69046	13	109425	17	137893	21	183386	25	296799
5	55487										

in der bestimmten Frist bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24. August 1820, und dem sich hierauf beziehenden Inhalt der Prämienscheine gemäß, präkludirt, und der Gesammtbetrag dieser Prämien von . . . . . 3414 Rthlr. 5 Sgr.

nach Abzug der dem Prämienfond von den 9 Prämien zu 140 Rthlr. zu gewährenden 900 Rthlr. Staatsschuldscheine zum Kurswerth von 83½ pro Cent und der Zinsen hiervon pro 1826, zusammen von . . . . . 787 Rthlr. 15 Sgr.

mit . . . . . 2626 Rthlr. 20 Sgr.

zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß hierdurch nun sämmtliche Prämien-Zahlungen, mit Ausschluß der auf frühere Anmeldungen noch offen stehenden, geschlossen sind.

Berlin, am 3. Januar 1827.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

gez. Rother. Kayser. Wollny. Beelitz.

Deputirter der Unternehmer:

gez. W. C. Benecke.

№ 29.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Wegen geschehener gerichtlicher Niederlegung der eingelöseten Staatsschuldverschreibungen.

№ 12. f.

Nach einer in der allgemeinen Staatszeitung vollständig abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 5. December v. J. die Deponierung der von derselben im Jahre 1825 zum Tilgungsfonds eingelöseten Staatsschuldverschreibungen betreffend, sind besage des Niederlegungs-Protokolls vom 11. November pr. folgende darin näher

bezeichnete Staatsschuld-Dokumente bei dem Königl. Kammer-Gericht zu Berlin verwahrlich niedergelegt worden, als:

1., 478 Stück Obligationen jede zu 1000 Fl. Holländisch, der bei dem Handlungshause Wittwe Ueberfeld et Seminer in Amsterdam im Jahre 1809 negociirten Anleihe, zusammen im Betrage von 478,000 Fl. Holländisch.

2., 649 Stück englische Obligationen, aus der Anleihe bei dem Handlungshause N. M. Rothschild, vom 31. März 1818 im Gesammtbetrage von 84,750 Pfund Sterling.

3., 12 Stück alte Kurmärkische landschaftliche Obligationen, im Betrage von 45,333 Rthlr. 10 Sgr. incl. 21,633 Rthlr. 10 Sgr. Gold.

4., 63 Stück Schlesische Dom.-Pfandbriefe im Betrage von 63000 Rthlr.

5., 4,509 Stück Staats-Schuld-Scheine im Gesammt-Betrage von 1,181,575 Rthlr.

6., 112 Stück Kurmärkische Kriegsschulden-Obligationen, im Gesammtbetrage von 125,260 Rthlr. incl. 9585 Rthlr. Gold.

7., 52 Stück Neumärkische Krieges-Schulden Interims-Scheine, im Gesammtbetrage von 31,900 Rthlr.

8., 1228 Stück Provinzial-Schuld-Dokumente, im Gesammt-Betrage von 557,476 Rthlr. 27 Sgr. 2⅙ Pf. incl. 18000 Rthlr. Gold.

Hiernach betragen die eingelöseten Staats-Schuld-Dokumente im Nominalwerthe

2,004,545 Rthlr. 7 Sgr. 2⅙ Pf. incl. 49,218 Rthlr. 10 Sgr. Gold.

478,000 Fl. Holländisch und 84,750 Pfund Sterling.

Minden, den 6. Januar 1827.

№ 30. Pensions-Anträge betr. II. Pl. № 91. I.

Nach einem Beschlusse des Königlichen hohen Staats-Ministerii soll jeder Pensions-Bewilligung eine besondere Nachweisung der persönlichen Verhältnisse Behufs der Rechnungs-Revision beigefügt werden, worin namentlich das Geburts-Jahr und die Dienstzeit der Pensionairs unter genauer Bemerkung der Zeit der ersten Anstellung und Vereidigung, aufzunehmen ist. Hierauf ist daher bei den künftig einzureichenden Pensions-Anträgen beson-

ders zu rücksichtigen; auch müssen die Emolumente und die Einnahmen aus Nebenbedienungen ausführlich angegeben werden.

Im Uebrigen ist das bisher benutzte Schema für die Pensions-Anträge, welches noch die Gründe der Pensionirung, die Censur der Dienstführung und die sonstigen Verhältnisse der Pensionairs nachweiset, ferner beizubehalten, und bleiben die gemachten Angaben unter den Nachweisungen als richtig zu bescheinigen. Um aber bei Pensions-Anträgen den Betrag der zu bewilligenden Pension genau feststellen, und um überhaupt einen jeden derartigen Antrag nach den Bestimmungen des allgemeinen Pensions-Reglements vollständig prüfen zu können, ist es nöthig, daß den einzureichenden Pensions-Nachweisungen, in Ansehung eines jeden Pensions-Kandidaten eine so viel als möglich belegte Darstellung der Dienstlaufbahn desselben, woraus die Zeit des Eintritts in den Staatsdienst, der Tag der Vereidigung und die Zeitpunkte etwaniger Versetzungen oder Unterbrechungen in der Dienstlaufbahn hervor gehen, allemal beigefügt, und die Darstellung von der einsendenden Behörde jedesmal dahin bescheiniget werde, daß und wie sie sich über die Richtigkeit jener Angaben vergewissert habe.

Die Kreis- und andere betreffenden Behörden unsers Regierungsbezirks haben sich nach vorstehenden Bestimmungen genau zu achten, und solche in allen den Fällen, in welchen Pensions-Vorschläge von ihnen an uns eingereicht werden, zur Anwendung zu bringen.

Minden, den 15. Januar 1827.

№ 31. Die Berichterstattung Seitens der Unterbehörden betr. № 170. i. II.

Wir finden uns veranlaßt, die uns untergeordneten Behörden, darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei Ueberreichung von Anträgen, Reclamationen u. s. w. sich nicht auf Beziehung des Gegenstandes und der betreffenden Personen zu beschränken, sondern jedesmal in dem Präsentationsberichte ihr Gutachten klar und gründlich mit einem bestimmten Antrage abzugeben haben.

Auch müssen bei Einsendung von Liquidationen die Summen in den Berichten ausgedrückt werden, und genüget mithin in dieser Beziehung eine Hinweisung auf die Anlagen nicht.

Minden, den 21. Januar 1827.

№ 32. I. № 224. r.

Dem dabei betheiligten diesseitigen Publiko gereicht hierdurch zur Nachricht,

daß in den Königl. Hannöverschen bei Entrichtung des Wegegeldes und sonstiger öffentlicher Abgaben das Preußische Courant, welches seit dem Jahre 1764 ausgeprägt worden ist, zu folgenden Tarif-Sätzen gegen Conventions-Münze angenommen wird, nemlich:

1/12	Stück	Preußisch	Courant	zu	1 ggr.	11 pf.	Conv.-Münze.
1/6	Stück	"	"	"	3 —	10 —	" "
1/3	Stück	"	"	"	7 —	7 —	" "

Bei größeren Zahlungen wird 1 Rthlr. 1 ggr. 2 pf. Preußisch Courant einem Thaler Conventions-Münze gleich gerechnet.

Minden, den 15. Januar 1827.

Von den landräthlichen Behörden, so wie von den Superintendenten sind bis jetzt die vorschriftsmäßigen Nachweisungen und Anschläge über die in diesem Jahre zu unternehmenden Kirchen-, Schul- und Communal-Bauten noch nicht eingereicht. Nur von einigen sind bloße Nachweisungen, aber ohne die Anschläge, bei uns eingegangen. Wir müssen deswegen an unsere, in No. 32. des Amtsblatts von 1826 bekannt gemachte, Verfügung vom 22. Juni des vorigen Jahrs erinnern, und auf die dort angedroheten Maaßregeln zur Förderung der Ordnung und Erleichterung des Geschäftsgangs aufmerksam machen, welche unausbleiblich eintreten werden, wenn nicht innerhalb 4 Wochen dem Inhalte jener Verfügung Gnüge geleistet werden sollte. Zugleich müssen wir, da bereits dagegen verfahren ist, zur genauesten Beachtung, in Erinnerung bringen, daß

№ 33. Bauten und Reparaturen betr. I. № 23. M.

1., nicht nur die Bauten auf Kosten des Staats und auf Kosten der Kirchen und der Gemeinden, also nach den verschiedenen Fonds woraus die Ausgaben für dieselben zu bestreiten sind, sondern auch

2., die Kirchen-, Schul- und Communal-Bauten hinsichtlich der einzureichenden Nachweisungen von einander zu trennen sind, hiernächst aber

3., jeder Bau-Anschlag mit Hinweisung auf jene Nachweisungen mit einem besondern Berichte einzureichen ist.

Wir erwarten eine genaue Befolgung dieser, rücksichtlich der Bearbeitung der fraglichen Bau-Angelegenheiten nöthigen Vorschriften, um so mehr,

als wir im entgegen gesetzten Falle die eingereichten mit einander verbundenen oder vermengten Nachweisungen, Berichte und Anschläge zur anderweitigen Umarbeitung nach den obigen Vorschriften portopflichtig wieder zurückschicken müßten, und werden insbesondere die Herren Landräthe und Superintendenten für deren Beachtung hierdurch verantwortlich gemacht.

Minden, den 13. Januar 1827.

№ 34. Die Zwangs-Impfung der Kriegs-Reserve und Landwehr-Rekruten betr. № I. E k. 51.

Die Herren Land-Räthe und Kreis-Physiker unseres Regierungs-Bezirks werden hierdurch auf den Inhalt der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Mai pr. (Gesetzsammlung 1826 No. 18.) die Zwangs-Impfung der Kriegs-Reserve und Landwehr-Rekruten betreffend, zur genauesten Nachachtung in vorkommenden Fällen aufmerksam gemacht.

Minden, den 9. Januar 1827.

№ 35. Die von umherziehenden Gewerbetreibenden zu entrichtenden Klassensteuern betr. № II. 2695. i.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben unterm 28sten August v. J. angeordnet, daß die Behörden, welche diejenigen, die ein umherziehendes Gewerbe betreiben, in ihre Listen aufnehmen, sich den Nachweis geben lassen sollen, daß, und wo diese im betreffenden Jahre die Klassensteuer entrichtet haben.

Indem wir diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die betreffenden Gewerbetreibenden auf, sich durch sorgfältige Aufbewahrung der Quittungen in den Stand zu setzen, stets den Nachweis führen zu können, daß sie das Jahr über die Klassensteuer vollständig berichtigt haben. Diejenigen, die sich hierunter nicht auszuweisen vermögen, müssen als Klassensteuer-Defraudanten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

Minden, am 8. Januar 1827.

№ 36. № I. 925. K.

Mit Beziehung auf die an einigen Orten vorgekommenen Vergiftungen durch geräucherte Würste, machen wir das Publikum auf einen diesen Ge-

genstand betreffenden, sehr verständigen Aufsatz im Allgemeinen Anzeiger der Deutschen Nro. 352. vom vorigen Jahre hierdurch aufmerksam.

Minden, den 10. Januar 1827.

№ 37. Sicherheits-Polizei.

Nachstehend näher signalisirte ausländische Vagabunden, nehmlich Carl Friedrich Thiele aus Lübeck und dessen Ehefrau Sophie Elisabeth aus Zütphen im Holländischen, welche 2 unmündige Kinder bei sich führen, sind, nach abgelaufener Detentions-Zeit in dem Zwangs-Arbeithause zu Benninghausen, mit der Verwarnung über die Grenze gebracht worden, selbige bei zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten.

Signalements:

Familien-Namen: Thiele. — Vornamen: Carl Friedrich. — Geburtsort: Lübeck. — Religion: evangelisch. — Alter: 28 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: erhaben. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: oval. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Familien-Namen: Thiele. — Vornamen: Sophie Elisabeth. — Geburtsort: Zütphen im Holländischen. — Religion: katholisch. — Alter: 23 Jahr. — Größe: 5 Fuß. — Haare: roth. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 13. Januar 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 38. Stempel-Verbrauch. № 1254. E. B.

In Gemäßheit einer mit dem Herrn Geheimen Ober-Finanzrath und Pro-

vinzial-Steuer-Direktor getroffene Verabredung, und zur künftigen beſſern Controlle des wirklichen Verbrauchs der Stempel, iſt beſchloſſen worden, daß die Untergerichte für die Zukunft ſtets nur bei der nächſten Diſtribution ihre gerichtlichen Stempel entnehmen ſollen. Es werden demnach ſämmtliche Untergerichte unſers Departements hierdurch angewieſen, für die Folge nur in der angegebenen Art ihren Stempel-Bedarf anzuſchaffen.

Paderborn, den 12. Januar 1827.

Diebſtahls-Anzeige.

№ 39. Es ſind in der Nacht vom 30/31. December v. J. dem Colon Arnold Deppe aus Weſterwiehe, Gerichts-Bezirks Rietberg, mittelſt gewaltſamen Einbruchs folgende Gegenſtände:

1., ein runder kupferner Keſſel, etwa 2 Eimer groß, oben am Rande etwas geflickt und mit einer eiſernen Handhabe verſehen;
2., ein runder kupferner Diegel von einem Eimer, mit drei Stahlen;
3., ein runder kupferner Keſſel, 6 Eimer haltend, am Boden etwas geflickt und mit einer eiſernen Handhabe verſehen;
4., ein desgleichen alter;
5., drei Pfunde Butter;
6., ein Brodkorb mit 2 Pfund Brod;
7., 4 Stück Hedengarn;

aus ſeinem Hauſe entwandt worden.

Der Thäter hat bisher nicht entdeckt werden können, und bringen wir daher dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde, mit der Aufforderung, daß ein jeder die zur Entdeckung des unbekannten Thäters, oder zur Wiederherbeiſchaffung des Geſtohlenen dienende Umſtände, entweder der Ortsobrigkeit oder unterzeichneten Behörde, unverzüglich anzeige.

Paderborn, den 23. Januar 1827.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.
Gehrken.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 22. Februar 1827.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 1046. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Januar 1827., wegen Regulirung des Preußischen Antheils an der Zentralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

— 1047. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Januar 1827., wegen des zu erlassenden präklusivischen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen westphälischen Zentralschulden.

— 1048. Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. Januar 1827., betreffend die Berichtigung des Besitztitels von den zum Retablissement der Stadt Magdeburg abgetretenen Domainengrundstücken.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 61. Bremer Marktpreise betr. № 182. E. I.

Da die Hanseestadt Bremen den Hauptmarkt für die meisten in den Welthandel gelangenden Produkte und Fabrikate des hiesigen Regierungs-Bezirks bildet, so ist unstreitig die fortlaufende Kenntniß der dortigen Marktpreise dieser Produkte und Fabrikate für alle Besitzer und Verkäufer derselben von bedeutendem Interesse. Kaufleute erfahren dieselbe durch ihre Handelskorrespondenz, große Gutsbesitzer vielleicht durch die Bremer Zeitung, aber den kleinen Landwirthen sind sie bisher in der Regel wohl unbekannt geblieben. Um nun auch diesen eine solche Kenntniß, welche beim täglichen Verkauf ihrer Produkte an Unterhändler für den Bremer Markt ihnen gleichfalls interessant seyn muß, zugänglich zu machen, und einen Anhaltspunkt zur Beurtheilung der ihnen offerirten Preise zu gewähren, haben wir beschlossen, künftig die Bremer Marktpreise, wie solches nachstehend hierdurch zum Erstenmale geschieht, mit Hinzufügung der Preuß. Maaß-, Gewichts- und Münzverhältnisse von Zeit zu Zeit durch unser Amtsblatt bekannt zu machen. Minden, den 13. Februar 1827.

ſ u n g

Gegenſtände (nach) dem Börſen-Preis-Courant vom 30. Januar 1827.

Nach Preußiſchem Maaß-, Gewicht und Silbergeld.

	Maaß und Gewicht.	resp. bedungener und geforderter Preis.						Bemerkungen.
		von			bis			
		Rtlr.	ſg.	pf.	Rtlr.	ſg.	pf.	
1	pr. Berl. Scheffel	2	7	6	2	10	11	
	dito	—	—	—	—	—	—	
2	dito	2	10	11	2	21	—	Folgende Verhältniſſe ſind angenommen worden:
3	dito	1	17	3	1	20	7	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	11	10	1	13	11	
4	dito	1	10	6	1	12	11	
5	dito	1	24	—	1	27	5	a) 10,000 Berl. Scheffel — 7417 Bremer Scheffel,
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	24	—	1	26	9	b) 10,000 Berl. Pfund — 9382 Bremer Pfund,
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	24	—	1	28	1	ferner iſt
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	24	—	1	27	5	c) das Bremer Geld zu 13⅓ proCent auf Preuß Courant reducirt.
	dito	1	24	—	1	27	5	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	27	5	1	29	6	
6	dito	2	14	4	2	21	—	
	dito	2	4	3	2	7	6	
	dito	2	10	11	2	14	4	
	dito	2	7	6	2	10	11	
	dito	—	—	—	—	—	—	
7	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	2	10	11	2	14	4	
	dito	2	10	11	2	14	4	
	dito	2	14	4	2	17	8	
8	pr. Tonne zu circa 2 Berl. Scheffel	—	—	—	—	—	—	
	dito	7	2	6	—	—	—	
	dito	9	2	—	—	—	—	
9	pr. Pfund	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	3	9	—	4	6	
	dito	—	3	5	—	3	9	
	dito	—	—	—	—	—	—	
10	pr. 100 ein halb Pfd.	—	—	—	—	—	—	
11	pr Ton. zu 117 ½ Pfd.	54	12	—	61	6	—	
12	pr. Bund	1	21	—	—	—	—	
	dito	1	26	8	2	8	—	

№ 62. Medicinal-Polizei. № 60. k. l.

Da die hin und wieder vorkommenden modifizirten Menschenblattern, sowohl von den Kranken und deren Angehörigen, als von den Aerzten sehr oft verheimlicht werden, indem Letztere in der Meinung stehen, als ob es darüber einer Anzeige an den betreffenden Kreis-Physikus nicht bedürfe; — die Erfahrung aber bis jetzt noch keinesweges über die Gefahrlosigkeit der Ansteckung derselben auf Nicht-Geimpfte entschieden hat; — so verfügen wir hierdurch, daß die Anzeige über sich zeigende modifizirte Menschenblattern, gleich wie über jeden den Menschenblattern ähnlichen Blattern-Ausschlag, wenn solcher nicht von einem approbirten Arzte als falsche Blattern, (variolae spuriae, varicellae) erkannt und dafür erklärt wird; sowohl von den Aeltern und Angehörigen des Kranken, als von dem direct oder indirect über die Krankheit in Kenntniß gesetzten Aerzte, bei Vermeidung der, auf die Verheimlichung oder unterlassene Anzeige der wahren Menschenblattern verfügten Strafe, — S. Amtsblatt vom Jahre 1819. Nr. 22. welche letztere wir überhaupt hiedurch in Erinnerung bringen; — bei dem betreffenden Physikus sofort gemacht werden solle, der sodann die Krankheit zu untersuchen, und bei modifizirten Menschenblattern die nöthigen polizeilichen Maaßregeln, nach dem Grade der Krankheit, wenigstens dahin anzuordnen hat: daß die Communikation der Kranken mit Nicht-Geimpften auf alle Weise vermieden werde.

Minden, den 31. Januar 1827.

№ 63. Den Tabacksverkauf betr. I. № 49. R.

In Gemäßheit der in Betreff des Tabacksverkaufs vom Königl. Ministerium des Innern gegebenen Bestimmungen, wird den mit Taback Handelnden zur Nachachtung bekannt gemacht:

1., Jeder, der Taback verkauft, darf diese Waaren lose oder in Paketen von beliebigem Inhalt veräußern, ohne daß er verpflichtet ist, auf denselben das Gewicht zu bemerken, wogegen sie mit dem Namen des Verkäufers oder Fabrikanten bezeichnet sein müssen.

2., Sobald aber die Pakete mit einer bestimmten Gewichts-Angabe bezeichnet sind, müssen sie solches auch wirklich enthalten, widrigenfalls der Verkäufer bestraft werden soll.

3., Wenn der Käufer ein bestimmtes Gewicht an Taback fordert, so muß ihm solches bei Strafe unverkürzt verabreicht werden.

4., Bei frisch verpacktem Taback in Büchsen und Paketen wird auf das Pfund von 32 Loth ein Mindergewicht von 2 Loth nicht geahndet.

5., Wenn die Verkäufer oder Fabrikanten den Taback nach dem Gewicht verkaufen, und das Gewicht auf den Paketen bemerken, dann sind sie gehalten, sich des gesetzlichen Preuß. Gewichts zu bedienen.

6., Den Verkauf nach fremdem Gewicht, von weniger als 32 Preuß. Loth auf ein Pfund, und die Bezeichnung des Waarenpreises nach diesem fremden Gewicht in den Preiscouranten, bleibt durchaus verboten.

Jede Contravention wider diese Vorschriften, auf deren Befolgung die Polizei-Beamten und Gensd'armen zu halten haben, ist zu untersuchen und zu bestrafen.

Minden, am 6. Februar 1827.

№ 64. Die Dienst-Instruction für die Gemeinde und Orts-Vorsteher betr. № 422 F. 1. Pl.

Auf den Grund gepflogener Kommunikation mit dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Paderborn, finden wir uns veranlaßt, nachträglich zu der durch das Amtsblatt Nro. 61. a. pr. unterm 20. November pr. publicirten Dienst-Instruction für die Gemeinde- und Orts-Vorsteher folgendes zu verordnen:

1., ad §. 4 derselben; wenn die kompetente Gerichts-Behörde (Landgericht oder Inquisitoriat) näher ist, als die dem Vorsteher nächstvorgesetzte Polizei-Behörde, so soll die Ablieferung der festgenommenen Verbrecher an jene Gerichts-Behörde geschehen, und nur der nächstvorgesetzten Verwaltungs-Behörde vom Geschehenen sofort Anzeige gemacht werden. Im umgekehrten Fall ist wenigstens diese Anzeige gleichzeitig bei der Gerichts-Behörde zu machen.

2., ad §. 5 und 7. Die in den durch diese §. §. berührten Fällen vorgeschriebene Anzeige bei der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde, soll jedesmal gleichzeitig auch bei der kompetenten Gerichts-Behörde gemacht werden.

Minden, den 12. Februar 1827.

№ 65. Arznei-Taxe. I. K. № 83.

Zufolge einer Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. v. M. sind den Kreis-Physikern und Apothekern unsers Regierungs-Bezirks die unterm 28. Dezember pr. verfügten Veränderungen der Arznei-Taxe für 182⅞ mittelst eines

gedruckten Exemplars durch die Landräthlichen Behörden mitgetheilt, und müssen diese Tax-Veränderungen von jetzt an, bei Vermeidung der im Publikando vom 1. Oktober 1815 verordneten Strafe befolgt werden.

Indem wir dieß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir den Kreis-Physikern zugleich zur Pflicht, genau darauf zu sehen, daß bei keinem Apotheker die neue Arzneytaxe fehle.

Minden, den 2. Februar 1827.

№ 66. Ausspielen von Grundstücken. I. E. № 432.

Da seit einiger Zeit bemerkt worden ist, daß die gesetzlichen Vorschriften gegen das von Privat-Personen beabsichtigte Ausspielen unbeweglicher und beweglicher Gegenstände nicht überall strenge beachtet worden, so wird in Gemäßheit höhern Auftrags sowohl die desfallsige Verordnung vom 7. December 1816 (Gesetzsammlung pro 1817 pag. 4.) als auch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. März 1825, (Gesetzsammlung pro 1825 pag. 22.) in welcher letzteren auch das Ausspielen von Grundstücken durch ausländische Lotterien gänzlich verboten ist, dem Publico hierdurch in Erinnerung gebracht.

Minden, den 10. Februar 1827.

№ 67. Die Anlage neuer Hypotheken Register für die Neustadt Hannover betr. I. № 472. E.

Diejenigen Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche etwa für sich oder eine von ihnen verwaltete Vermögensmasse, auf Häuser der Neustadt Hannover Kapitalien stehen haben, oder sonst irgend ein Real-Recht an denselben besitzen möchten, werden auf die vom Stadtgerichte der Königl. Residenz-Stadt Hannover unterm 27. November pr. erlassene, durch Nro. 10 der diesjährigen Hannovrischen Anzeigen publicirte, eine neue Anlage der dortigen Hypotheken-Register betreffende Bekanntmachung zur Wahrnehmung ihrer Rechte hierdurch aufmerksam gemacht.

Minden, den 11. Februar 1827.

№ 68. Eine Schenkung an die Vicarie zu Friedrichsdorff betr. № 151. D. I.

Der verstorbene Heuerling Jacob Feldhaus zu Friedrichsdorff hat seinen etwa 200 Rthlr. betragenden Mobiliar-Nachlaß der Vicarie zu Friedrichsdorff geschenkt.

Minden, den 7. Februar 1827.

Aus der Garnison zu Wesel ist der nachstehend bezeichnete Sträfling Gerhard Litkenhaus, gebürtig aus Stadtlohn, im Regierungsbezirk Münster, am 2. d. M. von der Arbeit entwichen. № 69. Steckbrief. № 411. E. I.

Die Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch angewiesen und resp. ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und an die Königl. Commandantur zu Wesel abzuliefern.

Minden, den 6. Februar 1827.

Signalement:

Haare: blond. — Stirn: flach. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase: klein. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Bart: keinen. — Kinn: spitz. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: gesetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

Trug bei seiner Entweichung eine blaue Mütze; graue Jacke nach Bürger Art, graue Hosen und Schuhe.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Zur Nachricht für diejenigen Fabrikanten meines Directorats-Bezirks, welche fremde Messen beziehen, wird hiermit bekannt gemacht, daß in Beziehung auf diesen Verkehr erleichternde Bestimmungen erlassen, und den sämmtlichen Haupt-Aemtern der Provinz mitgetheilt sind. Ich weise die Letztern heute an, den qu. Fabrikanten, welche sich bei ihnen melden werden, jene Bestimmungen bekannt zu machen, und denselben dabei die etwa erforderlichen Erläuterungen ausführlich zu geben. Die Herrn Fabrikanten, welche ein Intresse dabei haben, wollen sich daher desfalls an das Haupt-Amt ihres Wohnorts wenden. № 70. Den Meß-Verkehr betr. № 1310.

Münster, den 8. Februar 1827.

Bekanntmachung.

Verzeichniß

der zurückgekommenen unbestellbaren Briefe beim Grenz-Post-Amte zu Minden.

1. Deiters in Bremen. — 2. Könemann in Wehden. — 3. Gern № 71.

in Coblenz. — 4. Craatz Wwe. in Soest. — 5. Cathrein in Münster. — 6. Asestint in Paderborn. — 7. Quincke in Iserlohn. — 8. Hilker in Petershagen. — 9. Sultholt in Alefeld. — 10. Ebmeier in Herford. — 11. Sprenger in Rastenburg. — 12. Kune in Höxter. — 13. Beinse in Büren. — 14. Gresser in Neuenkirchen. — 15. Salomon in Lemgo. — 16. Hagermann in Kerversshausen. — 17. Bresser in Wolfhorst. — 18. Stübel in Borgentreich. 19. Kammeier in Schlüsselburg. — 20. Windhorst in Wehe. — 21. Morschel in Cölln. — 22. Rittershaus in Wupperfeld. — 23. Schemann in Hartenhausen. — 24. Raspay in Celle. —

Minden, den 7. Februar 1827.

Königlich Preußisches Grenz-Post-Amt.
(gez.) Tissen.

Steckbrief.

№ 72. Der untenbezeichnete Schäferknecht Ludwig Ahlers aus Dielmissen, Kreis-Gerichts Eschershausen, im Braunschweigischen, welcher beschuldiget und geständig ist, seinem Brodherrn, dem Amtmann Langenheim aus Hardehausen, bei der Nacht eine Quantität Branntewein entwandt zu haben, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Wir ersuchen daher alle Civil- und Militair-Behörden, auf den besagten Ahlers zu invigiliren, denselben im Betretungs-Falle zu arretiren, und ihn an die unterzeichnete oder zunächst belegene Königlich Preußische Behörde zur fernern Veranlassung abliefern zu lassen.

Paderborn, den 8. Februar 1827.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Gehrken.

Signalement.

Der vorgedachte Ahlers ist 28 Jahre alt; — unverheirathet; — evangelischer Confession; — etwa 5 Fuß groß; — nicht stark; — und hat dunkelbraune Haare so wie gesunde Gesichtsfarbe. — Vollständiger steht derselbe nicht zu bezeichnen, auch können seine etwa besondern Kennzeichen nicht angegeben werden.

Seine Kleidung bestand gewöhnlich in einem weißen Kittel mit großen weiß knöchernen Knöpfen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8.

Minden, den 24. Februar 1827.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 1049. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen gegenseitiger Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Preußischen und Mecklenburgischen Häfen. Vom 19ten December 1826.

— 1050. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Januar 1827., betreffend den gleichzeitigen Verlust des eisernen Kreuzes und des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse.

— 1051. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Januar 1827., betreffend die Befugniß der Seehandlung zum außergerichtlichen Verkauf der ihr verpfändeten Effekten.

Ministerial-Bekanntmachung.

№ 73. Die Qualifikation der für die diplomatische Laufbahn sich meldenden jungen Leute betr.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. d. Mts. haben Seine Majestät der König zu bestimmen geruhet, daß, obwohl die Wahl unter den für die diplomatische Laufbahn sich meldenden jungen Leuten, nach wie vor lediglich dem Chef des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten überlassen bleibt, diese in Zukunft doch ausschließlich nur auf solche Individuen fallen solle, die nach zurückgelegten dreijährigen akademischen Studien und bestandener verfassungsmäßiger Prüfung Ein Jahr bei einer Provinzial-Justiz- und ein zweites bei einer Landes-Administrations-Behörde gearbeitet, und hinsichts ihrer erlangten Geschäfts-Kenntniß hinreichende Amts-Zeugnisse aufzuweisen haben. Gleichzeitig aber ist Allerhöchsten Orts festgesetzt wor-

den: daß der etatsmäßigen Anstellung der zum Dienste im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten unter obigen Bedingungen zugelassenen Personen in Zukunft jedesmal eine, im Ministerio selbst zu bewirkende schriftliche und mündliche Prüfung der resp. Bewerber vorangehen, und bei dieser auch insbesondere mit darauf gesehen werden solle: daß dieselben die gehörige Kenntniß der inneren Verwaltung, des Cultur- und gewerblichen Zustandes und der vorzüglichsten Handels-Interessen des Vaterlandes besitzen.

Die diesfälligen Allerhöchsten Bestimmungen Seiner Majestät des Königs werden hiedurch zur Kenntniß der Königlichen Behörden und derjenigen Personen gebracht, welche sich Behufs ihrer Zulassung zur diplomatischen Laufbahn, künftig an den Cheff des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden beabsichtigen.

Berlin, den 17. Februar 1827.

Der Wirkliche Geheime Staats- und Cabinets-Minister, Cheff des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bernstorff.

Bekanntmachung des Königl. General-Kommandos 7. Armee-Korps und des Königl. Ober-Präsidii.

№ 74.

Abgeänderte Bestimmung über die Anmeldung zur Prüfung derer, welche ihre Militairpflicht durch freiwilligen Dienst als Chirurgen ableisten wollen.

№ 451.

Die bisherige Bestimmung, daß diejenigen, welche ihre Militairpflicht durch freiwilligen Dienst als Chirurgen ableisten wollen, sich zunächst bei dem General-Divisions-Arzt des General-Kommandos zu melden hatten, und dieser dann die Prüfung veranlaßte, ist durch einen Ministerial-Beschluß vom 9. v. M. dahin abgeändert worden, daß künftig die erste Anmeldung auch der chirurgischen Freiwilligen und zwar jedesmal zu den am ersten Montage der Monate April und Oktober jeden Jahrs Statt findenden Prüfungen bei den Departements-Prüfungs-Kommissionen für die einjährigen Freiwilligen erfolgen muß, von diesen, welchen das nöthige ärztliche Personal zugeordnet ist, die wissenschaftliche Prüfung vorgenommen wird, und erst nachdem diese bestanden, behuf der Anstellung die Meldung bei dem General-Divisions-Arzt nothwendig ist.

Münster, den 12. Februar 1827.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 75.

Ertrag der Kollekte für die Taubstummen-Anstalt in Münster pro 1826.

Die im vorigen Jahre zum Besten der hiesigen Taubstummen-Anstalt abgehaltene Haus- und Kirchen-Kollekte hat ertragen:

Nro.	Benennung der Kreise	Ertrag der Kollekte: Haus- Rthlr.	sgr.	pf.	Kirchen- Rthlr	sgr.	pf	Summa Rthlr.	sgr.	pf.	Außerdem an außer Kurs gesetzten Münzen Rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen
1.	Stadt Münster	141	29	4	21	24	4	163	23	8	—	—	—	
2.	Kreis Münster	75	7	11	32	14	10	107	22	9	—	6	10	
3.	" Tecklenburg	55	10	1	38	27	11	94	8	—	—	—	—	
4.	" Recklinghausen	22	19	3	17	16	1	40	5	4	—	—	—	
5.	" Borken	36	21	11	11	7	6	47	29	5	—	—	—	
6.	" Ahaus	58	20	3	12	4	7	70	24	10	—	—	—	
7.	" Warendorf	44	22	5	35	28	1	80	20	6	—	—	—	
8.	" Steinfurt	151	18	1	30	22	8	182	10	9	—	—	8	
9.	" Beckum	57	1	1	26	28	9	83	29	10	—	—	—	
10.	" Coesfeld	41	6	4	18	17	—	59	23	4	—	—	—	und 6 unbrauchbare Geldstücke.
11.	" Lüdinghausen	60	6	1	40	22	5	100	28	6	3	2	5	
	I. Regierungsbezirk Münster Summa	745	12	9	287	4	2	1032	16	11	3	9	11	
1.	Minden	—	—	—	—	—	—	48	8	6	—	2	6	
2.	Bielefeld	32	11	9	31	28	6	64	10	3	—	—	—	
3.	Halle	39	7	8	14	5	5	53	13	1	—	—	—	
4.	Warburg	—	—	—	—	—	—	9	4	7	—	—	—	
5.	Bünde	—	—	—	—	—	—	15	9	—	—	—	—	
6.	Paderborn	28	4	10	4	25	10	33	—	8	—	—	—	
7.	Herford	23	16	11	23	—	11	46	17	10	—	—	—	
8.	Wiedenbrück	25	29	10	9	3	9	35	3	7	—	—	—	
9.	Rahden	—	—	—	—	—	—	55	10	—	—	6	6	
10.	Büren	6	25	11	6	5	7	13	1	6	—	—	—	
	zu übertragen	156	6	11	89	10	—	373	19	—	—	9	—	

Nro.	Benennung der Kreise	Ertrag der Kollekte: Haus- Rthlr.	sgr.	pf.	Kirchen- Rthlr.	sgr.	pf.	Summa Rthlr.	sgr.	pf.	Außerdem an außer Kurs gesetzten Münzen Rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen
	Uebertrag	156	6	11	89	10	—	373	19	—	—	9	—	
11.	Brackel	9	17	8	2	23	8	12	11	4	—	—	—	
12.	Hörter	5	2	7	4	3	8	9	6	3	—	—	—	
	II. Regierungsbezirk Minden Summa	170	27	2	96	7	4	395	6	7	—	9	—	
1.	Arnsberg	16	10	5	16	19	6	32	29	11	—	—	—	incl. 20 Sgr. Agio.
2.	Lippstadt	—	—	—	—	—	—	48	13	10	—	—	—	
3.	Soest	50	9	8	21	17	5	71	27	1	—	5	8	
4.	Siegen	119	5	2	35	27	7	155	2	9	—	—	—	
5.	Brilon	32	14	11	6	25	2	39	10	1	—	—	—	
6.	Eslohe	11	20	10	7	20	—	19	10	10	1	13	—	
7.	Olpe	15	24	6	9	5	—	24	29	6	—	—	—	und 43 Stück ungangbare Münzen theils Silber, theils Kupfer.
8.	Wittgenstein	11	22	6	8	18	9	20	11	3	—	—	—	ad. 8 und 17 ungangbare Stücke.
9.	Hamm	—	—	—	—	—	—	70	15	5	—	17	3	
10.	Dortmund	—	—	—	—	—	—	82	1	1	—	—	—	
11.	Bochum	37	18	2	25	1	3	62	19	5	—	—	—	
12.	Hagen	89	11	11	34	8	4	123	20	3	5	15	—	
13.	Iserlohn	30	14	5	20	15	7	51	—	—	—	—	—	
14.	Altena	27	12	11	19	23	7	47	6	6	—	—	—	
	III. Regierungsbezirk Arnsberg Summa	442	15	5	206	2	2	849	17	11	7	20	11	

Digitized by Google

Benennung der Kreise	Ertrag der Kollekte: Haus-			Kirchen-			Summa			Außerdem an außer Kurs gesetzten Münzen			Bemerkungen
Nro.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	
Wiederholung													
I. Reg.-Bez. Münster	745	12	9	287	4	2	1032	16	11	3	9	11	
II. " " Minden	170	27	2	96	7	4	395	6	7	—	9	—	
III. " " Arnsberg	442	15	5	206	2	2	849	17	11	7	20	11	
Summa totalis	1358	25	4	589	13	8	2277	11	5	11	9	10	

Außerdem sind der Anstalt noch geschenkt von den Herren Abgeordneten der Städte und der Land-Gemeinden zum ersten westphälischen Landtage 400 Rthlr., so wie von zwei Herren Abgeordneten der Ritterschaft 20 Rthlr. und 50 Rthlr.

Durch diese reichlichen Gaben, wofür ich den milden Gebern im Namen der armen taubstummen Zöglinge der Anstalt den verdienten innigen Dank sage, ist letztere in den Stand gesetzt, die Zahl der Freistellen bedeutend zu vermehren, indem die Hoffnung unterhalten wird, daß auch bei den künftigen, jährlich einmal abzuhaltenden Kirchen- und Haus-Kollekten die wohlwollende Theilnahme der Einwohner dieser Provinz an dem Gedeihen dieser Anstalt sich von neuem bestätigen, und derselben die ferner nöthige Unterstützung zu Theil werden wird.

Mit Anfang dieses Jahrs konnten die zuerst aufgenommenen sechs Königlichen Freischüler, welche in einem 6jährigen Kursus in allen den Gegenständen, welche in den besseren Elementarschulen gelehrt werden, vornehmlich in der Religionslehre, so vollständig ausgebildet waren, daß sie davon in der öffentlichen Prüfung die befriedigendsten Beweise ablegten, nachdem sie zuvor zur Konfirmation und resp. zum heiligen Abendmahl zugelassen waren, aus der Anstalt entlassen werden. Vier Knaben davon sind bei hiesigen Lehrherren zu Erlernung eines Handwerks untergebracht; von den beiden Mädchen ist die eine hier in Dienst getreten, die andere in ihre Heimath zurückgekehrt.

An die Stelle dieser entlassenen 6 Zöglinge sind nunmehr nicht nur 6 andere taubstumme Kinder, sondern außerdem auch noch 5, zusammen also 11 aufgenommen, welche sämmtlich auf Kosten der Anstalt ganz, oder mit einem für einige Zöglinge zugesicherten Zuschusse von Privatwohlthätern und Armenkassen, unterhalten werden. Möchte der Ertrag der Kollekte auch in den folgenden Jahren eine so ansehnliche Unterstützung ergeben, als diese erste vorzugsweise in der Hauptstadt und im Kreise Münster, und in den Kreisen Steinfurt, Lüdinghausen, Tecklenburg, Warendorf, Beckum, Ahaus, Siegen, Hagen, Dortmund, Brilon, Witgenstein, gewährt hat, dann soll die Zahl der armen Freischüler und Kostgänger noch weiter vermehrt werden; denn es gibt der armen unglücklichen taubstummen Kinder noch viele in hiesiger Provinz, welche sich zu der Aufnahme in die Anstalt eignen, um darin, was sonst kaum zu erwarten, zu verständigen und gesitteten Menschen gebildet zu werden.

Außer den vorgedachten 11 Zöglingen befinden sich noch 2 Privat-Pensionairs in der Anstalt, so wie denn auch noch 4 andere, außer der Anstalt wohnende taubstumme Schüler an dem täglichen Unterrichte in derselben Theil nehmen.

Münster, den 30. Januar 1827.

№ 76.

Wahlfähigkeits-Erklärungen evangelischer Pfarramts-Kandidaten.

№ 26. C.

№ 55. C.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Nachdem der Kandidat des evangelischen Predigtamts Joh. Fried. Haastert aus Holten sein Examen pro ministerio vor dem Königlichen Konsistorio zu Koblenz bestanden hat, ist derselbe unter die wahlfähigen Pfarramts-Kandidaten, auch für die Provinz Westphalen aufgenommen worden.

Der evangelische Kandidat Joh. Abraham Breidthardt aus Gräfrath ist, nachdem er sein Examen pro ministerio vor dem Königlichen Konsistorio zu Köln bestanden, unter die wahlfähigen Pfarramts-Kandidaten auch für die Provinz Westphalen, aufgenommen worden.

Münster, den 7. Februar 1827.

№ 77.

Heirathe-Consens der Geistlichen und Schul-Beamten.

№ I. 156. M.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Durch die, auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. December 1816. unterm 18. Januar 1817. (Amtsblatt 1817 Seite 77. u. 78.) von uns erlassene Verfügung sind die Geistlichen und Schul-Beamten,

mit Ausschluß der niedern Kirchendiener und der Lehrer an Elementar-Schulen, angewiesen,

„bei dem Präsidio unsers Collegii zu ihrer Verheirathung nicht nur „den Consens nachzusuchen, sondern auch anzugeben, welche Summe „sie ihren künftigen Gattinnen in der allgemeinen Wittwen Kasse zu „sichern Willens sind.“

Dies ist nicht von Allen befolgt worden. Daher verordnen wir hiermit Folgendes:

Alle Geistliche und Schul-Beamte an höheren Stadtschulen in unserm Verwaltungskreise, also mit Ausnahme nur der niedern Kirchendiener und der Lehrer an Elementarschulen, sollen, wenn sie bei ihrer Verheirathung den vorgedachten Consens nicht vorschriftsmäßig nachsuchen und dabei die in der Wittwen-Kasse ihren künftigen Gattinnen zu versichernde Pensions-Summe nicht angeben, oder wenn dies von ihnen geschehen ist, der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nachher nicht beitreten, zunächst in eine nach Maaßgabe ihrer Dienst-Einnahme festzusetzende Ordnungs-Strafe von 4 — 10 Rthlr. verfallen, und die Pfarrer, welche die Trauung ohne Vorlegung jenes Consenses vollzogen haben, mit einer Strafe von fünf Thaler belegt werden. Die Geistlichen und Schulbeamten aber, welche in den Jahren 1817 bis jetzt verheirathet und der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht beigetreten sind, haben im Monat Mai d. J. nachzuweisen, daß dies im bevorstehenden Receptions-Termine (1. April d. J.) von ihnen geschehen sey. Diejenigen, welche zur bestimmten Zeit diesen Nachweis nicht geführt haben, sollen ebenfalls einer Strafe von 4 — 10 Rthlr. unterworfen werden. Nur solchen Individuen wird es gestattet werden, auf eine Pension für ihre Gattinnen zu verzichten, welche nachweisen, daß ihre nachgelassenen Wittwen von ihrem eigenen Vermögen leben können.

Außerdem, daß diejenigen Geistlichen und Lehrer, welche ihre Gattinnen nicht in die Wittwen-Verpflegungs-Anstalt eingekauft haben, in eine Ordnungsstrafe verfallen, sollen auch die betreffenden Kassen, aus welchen sie ihre Besoldung ziehen, angewiesen werden, in zu bestimmenden Raten, festzusetzende Summen von dem zu zahlenden Gehalte inne zu behalten, um eine zur Aufnahme in die Wittwen-Verpflegungs-Anstalt erforderliche Summe aufzubringen.

Minden, den 6. Februar 1827.

№ 78. Der unterm 22. September pr. durch das Amtsblatt publicirte, von dem
№ 528. E. 1. Herrn Obristen und Commandanten von Rango unter'm 21. ejsd. erlassene, Steckbrief gegen den Seconde-Lieutenant Wagener vom 15. Infanterie-Regiment, wird auf geschehene Requisition vorgedachter Behörde vom 15. d. M., nachdem der ꝛc. Wagener, mit Allerhöchster Bewilligung sichern Geleits, sich persönlich zur Untersuchung gestellt hat, hierdurch wiederum aufgehoben.

Minden, den 16. Februar 1827.

Bekanntmachung.

№ 79. Am 23. dieses Monats Nachmittags 2 Uhr wird auf dem hiesigen Inquisitoriatsgebäude eine Quantität gut gesponnenen Hanfgarns in großen und kleinen Partien gegen baare Zahlung, verkauft werden.

Versteigerung von Hanfgarn.

Paderborn, den 10. Februar 1826.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
V. C.
Meyer.

№ 80. Dem Anton Dreismeyer zu Bokel, Gerichts-Rezirks Rietberg, wurden in der Nacht vom 28/29sten Dezember v. J. folgende Sachen:

Diebstahls-Anzeige.

1., ein kupferner Kessel, 8 Eimer haltend, noch im guten Stande, und daran kennbar, daß er auf einer Seite ganz flach war;
2., ein desgleichen, zwei Eimer haltend, rund und an einer Seite geflickt;
3., ein Sack mit frischen Bettfedern;

aus seiner Wohnung gewaltsamer Weise gestohlen.

Wir ersuchen, auf die Thäter dieses Diebstahls oder die Besitzer der gestohlnen Sachen zu wachen, und alle sich ergebende Anzeigen, die auf den einen oder andern zur Ueberführung hinwirken könnten, uns, oder auch der nächsten Polizei-Behörde zu melden.

Paderborn, den 19. Januar 1827.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Gehrken.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 28. Februar 1827.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 81. Das Bisthum Paderborn betr.

Da der Bischof von Paderborn, Friedrich Clemens Freiherr von Ledebur, bereits unter dem 12. Oktober 1826 von seinem Amte Besitz genommen hat: so hat das für die Lande Westphalen, Wiedenbrück, Minden, Eichsfeld und Erfurt, gemäß der Bulle „de salute animarum“ errichtete und dem Weihbischofe und Domprobst Dammers anvertraute apostolische Vikariat seine Endschaft erreicht. Die katholischen Kirchen und Gemeinden der genannten Länder und Gebiete bilden von nun an Theile des Bisthums Paderborn, und die übrigen, in der Provinz Sachsen belegenen katholischen Kirchen und Gemeinden, zu Magdeburg, Halberstadt, Stendal u. s. w. treten quoad spiritualia unter die Aufsicht des genannten bischöflichen Stuhles, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 25. Januar 1827.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 82. Vertheilung der für die Abgebrannten in Kupferberg eingegangenen Schenkungen und milden Beiträge. № 563.

Für die Abgebrannten der Bergstadt Kupferberg in Schlesien sind, nach einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Liegnitz, außer bedeutenden Spenden an Naturalien und Kleidungsstücken, baar eingegangen:

I. aus Staats-Kassen . . .	11083	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.
II. an Kreis-Brandhülfe . .	4574	„	19	„	8 „
III. an milden Beiträgen, inkl. der aus hiesiger Provinz erfolgten: 194 Thlr.					

17 Sgr. 11 Pf. und der durch Belegung der entbehrlichen Summen gewonnenen Zinsen . . . . . 13324 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf.

Zusammen . . 28982 Thlr. 10 Sgr. — Pf.

Davon sind den Abgebrannten zu ihren Bauten zu Theil geworden: 26834 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., an Administrationskosten inkl. der Anschaffungskosten für Handwerkszeug für die Abgebrannten, Bau-Utensilien, Bau-Beaufsichtigung ꝛc. 1556 Thlr. 13 Sgr. 7 4/7 Pf., und dem Magistrat zur innern Einrichtung ꝛc. der Stadt überwiesen 591 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf.

Münster, den 19. Februar 1827.

Bekanntmachungen des Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 83. Schenkung an die Taubstummen-Anstalt zu Münster. № 160. S.

Zum Andenken des ersten westphälischen Provinzial-Landtages sind der hiesigen Taubstummen-Anstalt Ein tausend Thaler überwiesen, und der Familie des Gebers das Recht verliehen worden, eine Freistelle in der gedachten Anstalt an aus dem Minden-Ravensbergischen gebürtige dürftige Taubstumme zu vergeben.

Münster, den 10. Februar 1827.

№ 84. Prüfung der Kandidaten des Elementar-Schulamts bet. № 168 S.

Mit Bezugnahme auf die von den Königlichen Regierungen durch das Amtsblatt (von der hiesigen im 30. Stück des Amtsblatts vorigen Jahrs) *) bekannt gemachte allgemeine Verordnung, die Bildung, Prüfung und Anstellung der Kandidaten des Elementarschulamts betreffend, bemerken wir nun nachträglich:

1. daß von jetzt an die Prüfung der aus den Schullehrer-Seminarien abgehenden Zöglinge an ein- für allemal festgesetzten Tagen wird gehalten werden, und zwar in dem evangelischen Seminarium zu Soest am Mittwoch und Donnerstag nach dem Osterfeste (in diesem Jahre also am 18. und 19. April) und in dem katholischen Seminarium zu Büren am Montag und Dienstag der darauf folgenden Woche (diesmal also am 23. und 24. April.)
2. daß die Prüfung derjenigen Präparanden, welche nicht in den Haupt-Seminarien gebildet worden, so wie die Prüfung derer, welche nach der erwähnten allgemeinen Verordnung sich einer abermaligen Prüfung zu

*) Mindensches Amtsblatt Seite 333.

unterwerfen gehalten sind, an den beiden folgenden Tagen, nämlich zu Soest am Freitag und Sonnabend nach dem Osterfeste, und zu Büren am Mittwoch und Donnerstag in der darauf folgenden Woche Statt finden wird.

3. Sollten Seminaristen vorhanden seyn, welche, wie bisher häufig der Fall gewesen, aus eigenem Antriebe noch ein halbes Jahr länger über den zweijährigen Kursus hinaus in der Anstalt geblieben; so werden auch im Herbste noch solche Prüfungen abgehalten werden, und zwar im Seminarium zu Soest mit den abgehenden Seminaristen am letzten Mittwoch des Septembers und am folgenden Tage, und mit den übrigen nicht im Seminar gebildeten Präparanden und den zur abermaligen Prüfung angemeldeten Schulamts-Kandidaten am Freitag und Sonnabend (in diesem Jahre also vom 26. September an) — und im Seminarium zu Büren mit den abgehenden Seminaristen am Montage und Dienstag, und mit den übrigen Präparanden und Schulamts-Kandidaten am Mittwoch und Donnerstag der nächstfolgenden Woche (in diesem Jahre also vom 1. Oktober an).

Sämmtliche Herren Pfarrer werden aufgefordert, die in ihren Pfarrsprengeln sich etwa aufhaltenden Schulamts-Präparanden, welche sich der vorschriftsmäßigen Prüfung in dem Seminarium unterwerfen wollen, auf die hier ein für allemal festgesetzten Termine aufmerksam zu machen, und ihnen den Inhalt der erwähnten allgemeinen Verordnung in Erinnerung zu bringen.

Den Herren Superintendenten, Landdechanten und überhaupt allen Geistlichen ist die Gegenwart bei diesen übrigens nicht öffentlichen Prüfungen gestattet.

Münster, den 9. Februar 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 85.

Wegen wirksamerer Verbreitung der neuen Scheidemünze.

№ II. 458. f.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 20. Decbr. v. J. (Amtsblatt Stück 67. No. 321. pag. 569.), wegen wirksamerer Verbreitung der neuen Scheidemünze, werden hierdurch nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung gebracht:

1., Sämmtliche fremde Scheidemünze, worunter auch die fremden und alten Münsterschen Zweigroschen Stücke begriffen sind, wird, wo sie im Verkehr gefunden wird, konfiszirt.

2., Die Silbergroschen dürfen nicht anders als zu 12 Pf. im Verkehr

ausgegeben und angenommen werden. Die Annahme und Ausgabe derselben zu einer geringern Pfennig Zahl wird ebenfalls als eine gesetzwidrige Handlung angesehen und bestraft werden.

3., Die Landräthe, Burgemeister und Verwaltungs-Beamten in deren Bezirken der Verkehr mit fremder Scheidemünze oder nach guten Groschen, Mariengroschen ꝛc. wahrgenommen wird, sollen bei jedem Contraventions-Falle, wo ihnen Lauheit in der Aufmerksamkeit auf diese Vorschriften erwiesen wird, nach den Umständen eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Rthlr. zahlen.

Wir hoffen auf diese Weise dem verderblichen Verkehr mit fremden und außer Cours gesetzten Landesscheidemünzen und der wucherlichen Agiotage Grenzen zu setzen, und erwarten von dem Dienst-Eifer der Behörden, der Gensdarmerie und exekutiven Polizei-Beamten, daß sie mit aller Strenge auf die Ausführung derselben halten, und jede Contravention ohne alle Nachsicht rügen werden. Damit sich aber auch keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so verordnen wir schließlich, daß der Inhalt des Allerhöchsten Gesetzes vom 25. Novbr. v. J. und der gegenwärtigen Verordnung durch Ablesung vor den Kirchthüren und durch öffentlichen Anschlag allgemein bekannt gemacht werde.

Minden, den 22. Februar 1827.

№ 86. Die pfarramtlichen Handlungen und die dafür zu entrichtenden Stolgebühren betr.

Da vermöge einer allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24. Mai 1809 Stolgebühren, welche von katholischen Glaubensgenossen an evangelische Civil-Pfarrer entrichtet werden mußten, gänzlich aufgehoben sind, und nach dieser Bestimmung in allen ähnlichen Fällen verfahren werden soll, und da gemäß einer Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten gedachte Allerhöchste Cabinets-Ordre auch in hiesiger Provinz ihre Anwendung erhält; so wird hierdurch Nachfolgendes festgesetzt:

§. 1. Glaubensgenossen (evangelische oder katholische), welche bereits bei einer Pfarrei ihrer Confession eingepfarrt sind, haben nur dem Pfarrer und den Kirchendienern ihrer Confession die herkömmlichen Stolgebühren für die von denselben verrichteten pfarramtlichen Handlungen abzutragen.

§. 2. Einzelne Glaubensgenossen und Familien, welche in ihrem Wohnorte oder in dem Kirchspiele worin sie leben, keinen Pfarrer oder Geistlichen ihrer Confession haben, und sich noch nicht an eine benachbarte konfessionsverwandte Kirchengemeinde mit Genehmigung

der geistlichen Obern angeschlossen haben, sind, bis eine solche Wahl erfolgt sein wird, berechtigt, sich zu ihren privatpfarramtlichen Handlungen, als da sind: Taufen, Trauungen, Krankenbesuche, Communionen und Begräbnisse, eines benachbarten Geistlichen ihrer Confession, sowohl in ihrem eigenen als in dessen Wohnorte zu bedienen. Dieser Geistliche wird forthin so lange als ihr Pfarrer betrachtet, bis höheren Orts eine andere Einrichtung der Pfarreien bestimmt sein wird.

§. 3. Auch ganze Communen, welche noch zu keiner Kirchengemeinde ihrer Confession geschlagen sind, halten sich für obengenannte pfarramtliche Handlungen, nach getroffener gegenseitiger Uebereinkunft, gemeinschaftlich zu einem der nächsten Pfarrer oder Geistlichen ihrer Confession, der nur so lange ihr Pfarrer bleibt, bis die höhere Behörde eine Abänderung genehmigt, oder die Lösung dieses Pfarrverbandes bei einer neuen Kirchen-Organisation verfügt haben wird.

§. 4. Gedachter Geistliche, welcher nach §. 2 und 3 mit Glaubensgenossen seiner Confession die außerhalb seiner Parochie leben, in eine Pfarr-Verbindung getreten ist, hat davon mit Bezeichnung der Namen und der Wohnörter solcher Glaubensgenossen, die Anzeige bei uns zu machen und unsere Genehmigung für jene Pfarrverbindung einzuholen, welche dann auch für den Nachfolger jenes Pfarrers bis zu anderweitiger höheren Entscheidung bestehen bleibt. Gleichermaaßen sind auch die Glaubens-Genossen, die einen auswärtigen Pfarrer wählen, gehalten, von ihrer Wahl bei uns Anzeige zu machen.

§. 5. Kein Pfarrer oder Geistlicher darf die im §. 2. 3. und 4. ausgesprochene Freiheit fremder, in seiner Parochie lebender Glaubensgenossen, die nicht seiner Confession sind, stören oder ihnen ferner für ihre nicht von ihm verlangten noch vollzogenen pfarramtlichen Handlungen Stolgebühren abfordern. Diese werden nur demjenigen Pfarrer, der solche verrichtet hat, nach freier, wechselseitiger Uebereinkunft vergütet.

§. 6. Alle einzelne Glaubensgenossen und Familien, so wie die in ganzen Communen, welche sich aus dem im §. 2. und 3. angeführten Grunde eines benachbarten Seelsorgers ihrer Religions-Partei bedienen, sind gleichwohl verpflichtet, so lange sie nicht definitiv irgendwo eingepfarrt sind, vor ihren Verehelichungen das Aufgebot in derjenigen Kirche der andern Confession, wohin ihr Wohnort gehört,

zu bewerkstelligen, und die diesfällige Bescheinigung (den Losbrief) von dem Orts-Pfarrer beizubringen. Auch müssen die Geburten, Taufen, Trauungen und Sterbefälle der Ihrigen dem letztgedachten Pfarrer ihres Wohnorts oder Kirchspiels welcher die Kirchenbücher führt, gehörig angezeigt werden.

§. 7. Derjenige benachbarte Geistliche, welcher bei solchen uneingepfarrten Glaubensgenossen, die vorgenannten pfarramtlichen Handlungen verrichtet, ist nemlich verbunden, solche nicht nur selbst in seine Kirchenbücher einzutragen, sondern davon auch ordnungsmäßige Zeugnisse zum Behuf der Einzeichnung in die amtlichen Kirchenbücher derjenigen Gemeinde, in welcher jene Glaubensgenossen ihren Wohnsitz haben, (auf Freipapier und zur Verhütung des Mißbrauchs zu andern Zwecken, mit der am Rande beizufügenden Bemerkung: „Zur Berichtigung der Kirchenbücher zu N.“) unentgeldlich auszufertigen, und spätestens 8 Tage nach jedem Quartal-Schlusse dem Bezirks-Pfarrer frei mitzutheilen. — In diesen Zeugnissen ist, gleich wie im Kirchen-Buche, das Datum worauf es ankömmt nicht bloß mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben auszudrücken, und die Zeugnisse selbst müssen mit dem Kirchensiegel bestätiget werden.

§. 8. Eben so ist derjenige Pfarrer, welcher in seinem Kirchspiele die amtlichen Kirchenbücher führt, verpflichtet, die ihm durch jene Zeugnisse beglaubigten pfarramtlichen Handlungen mit Bemerkung des Orts wo, und des Geistlichen durch welchen sie vollzogen sind, auf besondere hierzu bestimmende Blätter seiner Kirchenbücher sorgfältig einzutragen, und die gedachten Zeugnisse in seinem Pfarr-Archive aufzubewahren. — Er hat aber solchen, ihm bloß angezeigten, Parochial-Akten keine an die von ihm selbst vollzogenen Handlungen sich anschließende fortlaufende Nummer in seinen Kirchenbüchern zu geben, auch dieselben nicht in die, nach dem Jahresschluß einzureichenden, gewöhnlichen Listen aufzunehmen.

§. 9. Für die Eintragung jedes bloß angezeigten Aktes in die Kirchenbücher werden demjenigen Pfarrer, welcher keine Stolgebühren mehr für eine solche amtliche Handlung empfängt, 3 Sgr. 9 Pf. Schreibgebühren bewilligt, welche von dem den Akt verrichtenden Geistlichen zugleich mit seinen eigenen Gebühren einzuziehen, und vierteljährig mit den Nachweisungen der vorgekommenen Fälle jenem einzusenden sind.

§. 10. Die Beerdigungen der fremden Glaubens-Genossen geschehen in

der Regel, wenn nemlich nicht sie selbst oder ihre Angehörigen eine andere Wahl getroffen haben, allemal aber, wenn sie an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, ohne Berücksichtigung ihrer Confession, auf dem Begräbnißplatze derjenigen Gemeinde, in deren Bezirke die Todesfälle erfolgt sind, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Beerdigungs-Gebühren. Hierdurch erwächst aber dem Orts-Pfarrer und den übrigen Kirchenbedienten kein Anspruch auf Gebühren für Feierlichkeiten, die nicht von ihnen zu vollziehen verlangt werden. Nur der zugezogene benachbarte Pfarrer von der Confession des zu Beerdigenden kann solche fordern, wenn er gleich die Beerdigungs-Ceremonie nach den Gebräuchen seiner Kirche nur im Sterbe-Hause und nicht auf dem der andern Religions-Gesellschaft eigenthümlich zugehörigen Kirchhofe verrichtet.

§. 11. In Absicht des Militairs wird durch obengedachte Allerhöchste Cabinets-Ordre und demnach durch diese Verordnung in der Verfassung und in den Befugnissen der Militair-Prediger nichts abgeändert.

§. 12. Wir erwarten eine genaue Befolgung dieser Verordnung und insbesondere wechselseitige christliche Duldung und freundliches Entgegenkommen, wovon das Gegentheil nach Befinden strenge geahndet werden wird. —

Die betreffenden geistlichen Vorgesetzten und die Königlichen Landräthe werden angewiesen, wider Verhoffen vorkommende Uebertretungsfälle alsbald zur Anzeige zu bringen.

Minden, den 7. Februar 1827.

№ 87. Betreffend den Handel mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen im Umherziehen. II. № 119. g.

In Uebereinkunft mit der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Münster wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der umherziehende Handel mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen, als: Mehl aus Weitzen, Roggen, Gerste und Buchweitzen, Kraftmehl, Stärke, Puder, Graupe, Perl- und andere feine und gemeine Graupe, Gries und Grütze aus Gerste und Buchweitzen- und Schwaden-Grütze, Nudeln, Weitzenbrodt, Roggenbrodt und Backwerk aller Art, Fleisch vom Rindvieh, Schaafvieh und Schweinen, frisch, geräuchert, gepöckelt, imgleichen Würste, Schinken, Speck, Schmalz und alle übrigen aus solchem Fleisch und Fett zubereiteten Waaren, in dem äußern, eine halbe Meile im Umkreise gelegenen Stadt-Bezirk derjenigen Städte, wo die Mahl- und Schlachtsteuer

entrichtet wird, nur dann gestattet ist,

wenn dergleichen umherziehende Händler sich zuvor bei dem betreffenden Steuer-Amte gemeldet und respective die Mahl- und Schlachtsteuer von diesen Waaren erlegt haben.

Hiernach haben sich alle diejenigen Personen, welche auf den Grund der ihnen ertheilten Gewerbescheine einen Hausirhandel mit obigen Gegenständen treiben, genau zu achten.

Minden, den 21. Februar 1827.

№ 88. Paß-Polizei. I. F. № 537.

Der Handelsmann Friedrich Wilhelm Schabski aus Bielefeld, hat seinen ihm von der landräthlichen Behörde daselbst unter'm 23. Februar a. pr. ertheilten, seiner Angabe nach zuletzt in Paderborn visirten, Reise-Paß am 1. d. M. in Detmold verlohren.

Dieser Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder aufgefordert, solchen an die nächste Königl. Preuß. Polizei-Behörde abzuliefern.

Minden, den 20. Februar 1827.

Personal-Chronik.

№ 89. № 711. E. B. Des K. Ob. Land.-G.

Der Justiz-Commissair Winzer zu Herford ist unterm 8. Januar dieses Jahres von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz zum Notarius im Departement des Königl. Ober-Landesgerichts zu Paderborn ernannt worden;

№ 1598.

Dem Justiz-Commissarius Bolle in Büren ist durch ein Ministerial-Rescript vom 5. Februar gestattet worden, seinen Wohnsitz von Büren nach Höxter zu verlegen.

№ 1191. P. I.

Der invalide Unteroffizier Schirrmeister von der Garnison-Compagnie allhier, ist in die Stelle des verstorbenen Handelmann zum Ofenheitzer der Regierung bestellt worden.

Minden, den 15. Februar 1827.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 6. März 1827.

Bekanntmachung des Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 90. Resultate der Prüfungen der in die Schullehrer-Seminarien zu Soest und Büren aufzunehmenden Individuen. № 175. S.

Zur Prüfung für die Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminarium zu Soest hatten sich diesmal 50 Aspiranten gemeldet, nemlich aus dem Regierungs-Bezirke Münster 6, aus dem Reg.-Bezirke Arnsberg 15, aus dem Reg.-Bezirke Minden 29, unter welchen 11, die aus der Romberg'schen Vorschule zu Petershagen hervorgegangen. Auf den Grund der abgehaltenen Prüfung sind 30 für reif zur Aufnahme in die Anstalt erklärt worden. Diese werden nächstens durch den Seminar-Direktor Ehrlich beschieden werden, an welchem Tage sie sich zu Soest einzufinden haben. Mit Vergnügen haben wir wahrgenommen, daß die Mehrzahl der Aspiranten jetzt auch in Hinsicht der Fertigkeit im Klavier- und Orgelspielen besser, als früherhin, vorbereitet erscheint. Da aber auch jetzt den Forderungen, welche wir in diesem Punkte für die Seminar-Aspiranten aufstellen müssen, noch nicht völlig genüget wird, so ersuchen wir wiederholentlich die Herren Superintendenten, Schulinspektoren und Pfarrer, die ihnen bekannten jungen Leute, welche sich dem Schulamte widmen wollen, bei Zeiten hierauf aufmerksam zu machen, damit sie die Uebungen im Klavier- und Orgelspielen mehrere Jahre vor ihrem Eintritt in das Seminarium beginnen, und mit gehörigem Fleiße betreiben. Um die musikalischen Uebungen der Präparanden macht sich, außer dem Herrn Kantor und Rektor Vormbaum in der Seminar-Vorschule zu Petershagen, auch der Herr Superintendent Scherr zu Bielefeld dadurch sehr verdient, daß er den sich in seiner Nähe aufhaltenden Präparanden, nach Maßgabe ihrer Fortschritte und mit Beobachtung des gehörigen Stufengangs, von 14 zu 14 Tagen Uebungsstücke aufgiebt, die sie einüben und ihm demnächst vorspielen müssen, und wobei er ihnen dann die nöthigen Anweisungen ertheilt und den Wetteifer anzuregen sucht. Wir wünschen, daß auch in andern Diözesen die Präparanden eine so gute Gelegenheit, sich in der Musik unter der Leitung eines Sachkundigen zu üben, finden mögen.

Zur Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminarium zu Büren hatten sich diesmal 78 Aspiranten gemeldet, nemlich aus dem Reg.-Bezirke Münster 12, aus dem Reg.-Bezirke Minden, einschließlich des Arnsberger Kreises Brilon, 35, und aus dem Reg.-Bezirke Arnsberg, ausschließlich des Kreises Brilon, 31. Von diesen sind 43 für reif zur Aufnahme erklärt worden. Diese werden nächstens durch den Seminardirektor Kloke beschieden werden, an welchem Tage sie sich zu Büren einzufinden haben. Das Ergebniß der mit denselben abgehaltenen Prüfung veranlaßt uns, die Forderungen, welche wir an die aufzunehmenden Präparanden machen müssen, abermals in Erinnerung zu bringen. Insbesondere müssen wir wünschen, daß dieselben ins künftige, ehe sie sich zur Aufnahme in das Seminarium anmelden, in der Kenntniß der Muttersprache weiter vorgeschritten und im schriftlichen und im mündlichen Vortrage, so wie im Klavier- und Orgelspielen, besser geübt seyen. Was den letztern Punkt betrifft, so hat sich bei den bisherigen Prüfungen ergeben, daß die Aspiranten theils viel zu spät die musikalischen Uebungen angefangen, theils zu denselben ganz verkehrt gewählte Musikstücke von ihren Lehrmeistern erhalten haben. Wir empfehlen ihnen, zur Vermeidung dieser nachtheiligen Mißgriffe, die bekannten Klavierschulen von Hering und von Cramer.

Münster, den 19. Februar 1827.

№ 91. Resultate der 1826 abgehaltenen Prüfungen für die Reife zu den akademischen Studien. № 188. S.

Das Ergebniß der im Jahre 1826 in der Provinz Westphalen abgehaltenen Prüfungen für die Reife zu den akademischen Studien ist folgendes gewesen:

1.	Bei dem	Gymnasium	in	Münster	sind	geprüft	61	Abiturienten
2.	"	"	"	Paderborn	"	"	50	"
3.	"	"	"	Minden	"	"	3	"
4.	"	"	"	Herford	"	"	3	"
5.	"	"	"	Bielefeld	"	"	4	"
6.	"	"	"	Hamm	"	"	2	"
7.	"	"	"	Soest	"	"	14	"
8.	"	"	"	Dortmund	"	"	18	"
9.	"	"	"	Arnsberg	"	"	15	"
				Summa . .			170	Abiturienten.

Unter diesen haben 12 das Zeugniß No. I., 144 das Zeugniß No. II., 14 das Zeugniß No. III., erhalten.

Die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission in Münster hat für die

Immatrikulation geprüft: 37, worunter 14 das Zeugniß No. II., 17 No. III. erhalten haben, und 6 wegen mangelnder Reife ganz abgewiesen worden.

Mithin sind in der Provinz geprüft insgesammt:

		No. I.	No. II.	No. III.
	207, darunter	12	158	31
Im Jahre 1825 waren	215 "	28	169	18
" " 1824 "	190 "	31	126	31
" " 1823 "	211 "	31	144	36
" " 1822 "	130 "	18	101	11

Außerdem sind von der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission in Bonn 17, aus der Provinz Westphalen gebürtige, Studirende pro immatriculatione geprüft worden, von denen 4 No. II. und 13 No. III. erhalten haben.

Münster, den 11. Februar 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 92.

Liste der aufgerufenen u. als mortifizirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Nachstehende Liste wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 16. Febr. 1827.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

der Dokumente				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses
No.	Littr.	Geldsorte	Betrag Rthlr.	
4537	C.	Kurant	250	vom 3. August 1826.
10964	A.	"	500	
13793	C.	"	200	vom 13. Juli 1826.
21354	E.	"	300	vom 3. August 1826.
25496	A.	"	100	vom 13. Juli 1826.
25496	B.	"	100	
34348	A.	"	300	vom 3. August 1826.
34348	B.	"	50	
34348	C.	"	25	

Staats-Schuld-Scheine.

der Dokumente				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses
No.	Littr.	Geldsorte	Betrag Rthlr.	
38944	A.	Kurant	500	vom 5. Dezember 1825.
42470	I.	"	200	vom 19. Juni 1826.
42471	A.	"	50	
46186	G.	"	100	vom 20. Oktober 1825.
46186	H.	"	50	
46187	B.	"	50	
46187	E.	"	25	
55133	E.	"	500	vom 12. Januar 1826.
55133	F.	"	100	
55134	A.	"	500	
55134	B.	"	200	
55134	C.	"	200	
55134	D.	"	100	
55135	A.	"	200	
55135	B.	"	25	
58267	E.	"	100	vom 19. Juni 1826.
59023	C.	"	500	vom 28. September 1826.
59871	B.	"	50	vom 23. Februar 1826.
62729	C.	"	100	vom 13. November 1826.

Berlin, den 20. Dezember 1826.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

№ 93. Betrifft die Publikation administrativer und überhaupt weltlicher Gegenstände von den Kanzeln. № 217. M. I.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß durch die in unserer Verfügung vom 30. März 1817 (Amtsblatt pro 1817 Stück 20. Nro. 120. pag. 175.) nachgegebene Art der Bekanntmachungen in den Kirchen, so wie durch die in verschiedenen speciellen Verordnungen darüber erlassenen Bestimmungen, immer nicht, wie beabsichtigt wurde, die Störung bei der kirchlichen Feier ganz vermieden und Mißbrauch und Aergerniß verhütet wird.

Wir ordnen daher unter Aufhebung jener frühern Verfügungen für die Zukunft hierdurch Folgendes an:

1., In sämmtlichen Kirchen beider Confessionen dürfen von den Kan-

zeln nur solche Publikanda abgelesen werden, welche entweder Kirchen-, Armen- und Schul-Sachen oder solche Gegenstände betreffen, für welche eine derartige Publikation durch allgemeine Landes-Gesetze oder durch unsere speciellen Verfügungen vorgeschrieben wird.

2., Polizeiliche Verordnungen sind an den Kirchthüren anzuschlagen, und ist durch die Pfarrer nach beendigtem Gottesdienst auf die Verordnung, deren Gegenstand und auf deren Anheftung aufmerksam zu machen.

3., Alle andere Bekanntmachungen der Unterbehörden, so wie Bekanntmachungen von Privat-Personen dürfen ebenfalls nur an die Kirchthüren angeschlagen und nach beendigtem Gottesdienst vor der Kirche oder an einem andern geeigneten, von der Orts-Polizei-Behörde anzuweisenden Standpunkte durch den Küster öffentlich verlesen werden.

4., Die öffentliche Vorlesung der Bekanntmachung von Privat-Personen darf nur dann erst eintreten, wenn der betreffende Ortsbeamte sie schriftlich für zulässig erklärt hat, was jedoch von ihm unentgeldlich geschehen muß.

5., Für Bekanntmachungen der Unterbehörden, jedoch mit Ausnahme derer, der Gerichtsbehörden über gezwungene oder freiwillige Verkäufe und Verpachtungen und derer, der Gemeinde, über das Gemeinde-Vermögen betreffende Gegenstände, dürfen keine Gebühren genommen werden.

6., Hinsichtlich der für Bekanntmachungen von Privat-Personen, sie mögen öffentlich vorgelesen oder an die Kirchthüren angeheftet werden, zu zahlenden Gebühren verbleibt es überall bei den bisherigen Observanzen.

7., Die Bekanntmachungen müssen, wenn es verlangt wird, dem Extrahenten mit der Bescheinigung durch Namens-Unterschrift über die Art und die Zeit der Publikation von dem Küster zurückgegeben werden. Diese Bescheinigung muß unentgeldlich geschehen.

Die genaueste Beachtung vorstehender Vorschriften wird allen denen, die es betrifft, nachdrücklichst empfohlen.

Minden, den 14. Februar 1827.

№ 94.

Betrifft die Gewerbesteuer solcher Handwerker die nur einen Theil des Jahres ihr Gewerbe treiben. № 2698. a. g. II.

Durch die unterm 10. Novbr. 1820 erlassene Ministerial-Instruktion über die Ausführung des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai desselben Jahres wird im §. 6. festgesetzt:

„daß Handwerker, bei denen die Zahl der Gehülfen abzuwechseln pflegt

„z. B. Maurer und Zimmerleute, wenn sie auch nur einige Zeit im „Jahre zwei Gehülfen halten, für das ganze Jahr als steuerpflichtig „anzusehen sind.

Diese Vorschrift wird hierdurch auf den Grund einer darüber ergangenen höheren Bestimmung dahin erläutert, daß selbige sich bloß auf solche Gewerbetreibende bezieht, deren Geschäft es schon von selbst mit sich bringt, daß es nur während eines Theils des Jahres oder während der demselben günstigen Jahreszeit betrieben werden kann, nämlich Maurer, Zimmerleute, Schieferdecker, Brunnen- und Röhrmacher u. s. w.

Es muß daher auch künftig bei solchen Handwerkern dabei bleiben, daß sie für das ganze Jahr die Gewerbesteuer zu entrichten haben, wenn sie ihr Gewerbe auch nur während der, zu ihrem Geschäfte günstigen Jahreszeit, betrieben haben. Dagegen ist es allen andern Handwerkern gestattet, daß sie sobald ihr Gewerbe aus den steuerpflichtigen Umfange heraustritt, diese Steuerpflichtigkeit im Laufe des Jahres abmelden und die Befreiung von der bisherigen Steuer nachsuchen dürfen, z. E. wenn ein Handwerker die bisher gehaltenen Gesellen wieder abschafft.

Die Landräthlichen- und Orts-Behörden werden angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen zu achten. Dieselben haben jedoch in den Abgangs-Listen jedesmal den Tag anzugeben, an welchen dergleichen Abmeldungen von den zuletzt vorhandenen Gewerbetreibenden eingegangen sind, damit darnach beurtheilt werden kann, wie lange deren Verpflichtung zu Entrichtung der Gewerbe-Steuer statt gefunden hat.

Minden, den 21. Februar 1827.

№ 95. Vorsichtsmaaßregeln nach Ueberschwemmungen betr. № 217. k.

Die in diesen Tagen Statt gefundenen Ueberschwemmungen der Flüsse unsers Regierungs-Bezirks, wodurch an mehreren Orten die Wohnungen vom Wasser gelitten haben, veranlassen uns, auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche aus dem zu schnellen und unvorsichtigen Wiederbewohnen der unter Wasser gesetzt gewesenen Wohnungen entsteht. Wenn die Wirkung der Feuchtigkeit, die sich in den Mauern und Fußböden gesammelt hat, vorzüglich auf Kinder und schwächliche Personen nachtheilig sich äußert, so werden doch auch die stärkeren Constitutionen den schädlichen Folgen einer durchnäßten, und ohne vorherige Austrocknung zu früh wieder bezogenen Wohnung nicht entgehen, und diese Folgen werden sich bald in Gliederreißen, Drüsengeschwulsten, wassersüchtigen Anschwellungen, Engbrüstigkeit, und zuletzt in bösartigen Fiebern äußern.

Um diesen schädlichen Folgen vorzubeugen, bleibt es zunächst erforderlich, daß in allen Fällen, wo die Nothwendigkeit es erheischt, die mit Wasser angefüllt gewesenen Wohnungen bald wieder zu beziehen, für die schleunige und vollständige Austrocknung derselben, so wie für die Entfernung des zurückgebliebenen Schlammes nach Möglichkeit Sorge getragen werde. Zu dem Ende müssen Wände und Fußböden mit reinem Wasser von allem Schmutz mehrmals gesäubert, und wo es sich irgend thun läßt, die hölzernen Fußböden aufgerissen, die Dielen nach geschehener Säuberung an der Luft getrocknet und erst, wenn der darunter gelegene durchwässerte Boden entfernt, und durch trocknen Sand oder andern trocknen Boden ersetzt worden, wieder gelegt werden. Das Austrocknen der Mauern und des Fußbodens wird durch freien Luftzug am besten befördert, muß in Wohnzimmern aber auch durch Einheitzen, und öfters Lüften der Zimmer, um die feuchten Dünste zu entfernen, unterstützt werden.

Auch die tieferen Räume Keller, Gewölbe, sind aufs sorgfältigste von allen in ihnen enthaltenen Feuchtigkeiten zu befreien, weil diese, bei verhindertem Zutritt der Luft, zwar später, aber sicher, und dann desto heftiger und bedeutender ihre schädlichen Folgen äußern.

Bei aller angewandten Mühe werden sich dennoch faulige und übelriechende Dünste entwickeln, welche zu entfernen und unschädlich zu machen, eben so wenig schwer als kostspielig ist. Das hiezu anzuwendende Mittel ist der übersalzsaure Kalk, (calcaria oxymuriatica) welcher in den meisten Apotheken zu einem billigen Preise zu haben, und den Morveauschen Räucherungen vorzuziehen ist. Ein Pfund dieses Kalks in einem Eimer Wasser aufgelöset, giebt ein gutes Verhältniß. Mit diesem Wasser müssen die Wände und selbst die Fußböden mehrere male mittelst starker, an Stöcken angebundener Packleinewand, überstrichen werden, bis jeder modrige Geruch sich verloren hat; es kann dies Ueberstreichen auch in der Folge noch von Zeit zu Zeit, jedoch mit frisch bereitetem Kalk-Wasser wiederholt werden.

Erlauben es die Verhältnisse nicht, das vollständige Austrocknen aller Theile der Wohnung abzuwarten, so ist besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß die nächtlichen Lagerstellen nach Möglichkeit von den noch feuchten Wänden entfernt werden; auch wird es gut seyn, das in den Bettstellen befindliche Stroh, so oft wie möglich durch trocknes zu ersetzen, da sich die feuchten Dünste darin sammlen, und die Betten ꝛc. täglich zu lüften.

Alle übrigen Gegenstände welche vom Wasser getroffen waren, müssen ebenfalls aufs sorgfältigste getrocknet werden, wohin zunächst auch die Klei-

dungsstücke, die Vorräthe von Kartoffeln, Gemüse und sonstigen Nahrungsmitteln gehören, welche dem Verderben leichter ausgesetzt, nicht nur durch den Genuß, sondern eben so sehr durch die aus ihnen entwickelten mephitischen Ausdünstungen schaden.

Die überschwemmt gewesenen Brunnen müssen von Grund aus von allem Schlamm gesäubert werden.

Dabei empfehlen wir nahrhafte und warme Speisen, trockene und warme Kleidung. Auch die Stallungen sind einer ähnlichen Austrocknung und Reinigung zu unterwerfen, wenn sich die schädlichen Wirkungen der Ueberschwemmung nicht auch auf die Hausthiere äußern sollen.

Dazu ist aber auch erforderlich, daß das vielleicht vom Wasser angefeuchtete Futter derselben, vor dem Gebrauche aufs sorgfältigste getrocknet und gelüftet, und beim Füttern etwas Salz dazwischen gemengt werde.

Wir beauftragen die Prediger solcher Gemeinden, welche vom Wasser mehr oder weniger gelitten haben, die vorstehende Bekanntmachung aufs schleunigste zur allgemeinen Kenntniß ihrer Gemeinde zu bringen.

Minden, den 6. März 1827.

Bekanntmachung.

№ 96. Die nächste Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst wird am 3. April d. J. hierselbst statt finden. Die bereits zugelassenen Examinanden haben sich an diesem Tage, Vormittag um 9 Uhr, im Regierungsgebäude einzufinden. Noch abzusendende Zulassungsgesuche können für die nächste Prüfung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens acht Tage vor dem Termin bei uns eingegangen sind.

Minden, den 24. Februar 1827.

Die Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11.

Minden, den 8. März 1827.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 97.

Verfahren bei Arretirungen der Landstreicher, die aus Staaten gebürtig, mit denen wegen Auslieferung der Vagabonden Konventionen bestehen, betr.

№ 406.

Es treten oft Fälle ein, wo Landstreicher oder bettelnde Handwerksburschen, welche aus Staaten gebürtig, mit denen, wegen gegenseitiger Auslieferung der Vagabonden, Konventionen bestehen,

namentlich mit Baiern	Gesetz-Samml.	1818,	S.	53
" " Kurhessen	" "	1820	"	200
" " Nassau	" "	1819	"	95
" " Hessen-Darmstadt	" "	"	"	132
" " Mecklenburg-Strelitz	" "	"	"	137
	und	1824	"	56
" " Sachsen	" "	1820	"	40
" " Reuß-Plauen jüngere Linie	" "	1821	"	41
" " " " ältere Linie	" "	"	"	108
" " Sachsen-Weimar	" "	1822	"	175
" " " Gotha	" "	1823	"	20
" " Schwarzburg-Sondershausen	" "	1823	"	14
" " Sachsen-Koburg	" "	1824	"	159

arretirt und dann als ausländische Vagabonden gleich nach dem Landarmenhause geschafft werden. Dies ist dem §. 2. a. des Gesetzes vom 15. Dezember 1820 zuwider, weshalb ich sämmtliche Kreisbehörden anweise, bei allen Arrestationen ausländischer Individuen dieses Verhältniß jedesmal zu erwägen und, wenn solches unbezweifelt feststehet, nach Vorschrift der Konventionen zu verfahren, die Absendung nach Bennighausen aber nur dann zu verfügen, wenn zur Konstatirung des Herkommens noch Rückfragen erforderlich werden.

Bei dieser Gelegenheit muß ich die Bürgermeister der Transport-Stationen erinnern, die Transportzettel nach der Ausfüllung auch zu unter-

schreiben, und wird künftig der Mangel der Unterschrift mit Ordnungsstrafe geahndet werden.

Münster, den 17. Februar 1827.

Bekanntmachungen des Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 98. Termin zur Maturitäts-Prüfung. № 261. S.

Diejenigen, welche sich noch vor Ostern der Maturitäts-Prüfung zu stellen wünschen, werden aufgefordert, Montag den 12. dieses Monats Morgens halb 8 Uhr sich bei dem Herrn Direktor Radermann einzufinden.

Münster, den 1. März 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 99. Erziehung und Unterricht unehelicher Kinder betr. № I. 312. M.

Nach gesetzlichen Vorschriften soll einem jeden unehelichen Kinde durch das vormundschaftliche Gericht von Amtswegen ein Vormund bestellt werden, von welchem wegen der Erziehung und Verpflegung desselben, unter der Aufsicht des Gerichts, die nöthigen Einrichtungen zu treffen sind.

Der Zweck dieser gesetzlichen Anordnung wird aber deshalb oft nicht erreicht, weil die vormundschaftlichen Gerichte von dem Vorhandenseyn unehelicher Kinder, oder von der Gewissenlosigkeit der Vormünder in Erziehung derselben, nicht in Kenntniß gesetzt werden. Um die Nachtheile und Gefahren, welche hieraus für die bürgerliche Gesellschaft und für die auf diese Weise vernachlässigten und verwildernden Kinder entstehen, zu verhüten, weisen wir sämmtliche Pfarr-Geistlichen und deren Vertreter hiermit an:

1., sogleich nach der Taufe eines unehelichen Kindes dasselbe dem betreffenden Gerichte anzuzeigen, damit von diesem für die Bestellung eines Vormundes Sorge getragen werden könne;

2., nachträglich bis zum 1. Juni d. J., diejenigen unehelichen Kinder zur Kenntniß der Gerichte zu bringen, welchen etwa nach ihrer davon erhaltenen Kenntniß bis jetzt noch keine Vormünder gesetzt sind;

3., mit besonderer Aufmerksamkeit in ihrem amtlichen Berufe, ohne die Grenzen desselben zu überschreiten, auf den Schulbesuch der unehelichen Kinder und auf die Erziehung derselben von Seiten der Vormünder zu achten, wo man sich Versäumniß und Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen möchte, die deshalb nöthige Anzeige bei dem vormundschaftlichen Gerichte zu machen, und die von demselben getroffenen Anordnungen nach amtlicher Befugniß möglichst zu unterstützen und zu fördern.

Minden, den 22. Februar 1827.

№ 100. Verleihung von Capitalien aus Kirchen- und Stiftungs-Fonds. № I. 200. D.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß hinsichtlich des aus Kirchen-, Armen- und sonstigen Stiftungs-Fonds hergeliehenen Capitalien, selbst bei sonst genügender Sicherheit, die betreffenden Rendanten oftmals durch vorgehende ältere ingrossata verhindert werden, die unberichtigt gelassenen Zinsen mit gehörigem Nachdruck beizutreiben. Bei den überwiegenden Vortheilen und der Bequemlichkeit, welche der Ankauf von Staatsschuldscheinen gewährt, setzen wir daher hierdurch fest, daß die Verleihung von Capitalien an Privat-Personen aus den bezeichneten Fonds für die Zukunft in der Regel nicht anders statt haben soll, als wenn diese herzuleihenden Capitalien innerhalb der ersten Hälfte des gehörig bescheinigten Werths der dafür zu bestellenden Hypothek im Hypotheken-Buche locirt und außerdem zugleich primo loco intabulirt werden, so daß ihnen überall keine früher ingrossirte Forderungen vorgehen. Wir machen die Herren Landräthe, Administratoren und Rendanten der Kirchen-, Armen- und Stiftungs-Fonds darauf aufmerksam, daß wir in Zukunft jedes Anleihe-Gesuch unbedingt zurück weisen werden, welches mit diesen hier vorgeschriebenen Erfordernissen nicht versehen ist.

Minden, den 21. Februar 1827.

№ 101. Warnung. № I. 189. K.

Nur zu häufig werden noch Bleisalben gegen Verbrennungen angewendet, obgleich ältere Erfahrungen längst die Gefahr der Vergiftung durch äußere Anwendung von Bleimitteln, besonders auf die, von der Oberhaut entblößten Stellen des Körpers, dargethan und neuere sie bestätigt haben. Noch kürzlich ist der Fall vorgekommen, wie bei einem fünfjährigen Kinde, welches nach der Verbrennung durch heisses Wasser, mit Bleisalbe behandelt war, alle Zufälle der Bleivergiftung, mit periodischen, an Convulsionen grenzenden, Leibschmerzen, Verstopfung, Schlaflosigkeit, u. s. w. sich gezeigt haben. Nach Weglassung der Bleisalbe und Anwendung zweckmäßiger Mittel, ließen diese Zufälle nach, kehrten aber, bei erneuerter Anwendung der Bleisalbe bald so heftig zurück, daß das Kind in Zuckungen verfiel.

Indem wir vorstehendes als Warnung zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir zugleich auf das von Dzondi bei Verbrennungen empfohlene Mittel, das kalte Wasser, aufmerksam, welches mit Tüchern so lange auf die verbrannte Stelle erneuert aufgelegt wird, bis die Hitze und der heftige Schmerz sich verlieren, wo dann eine einfache Salbe aus Wachs und Oel, wenn man Salbe anwenden will, gute Dienste leistet.

Minden, den 22. Februar 1827.

№ 102. Mittel wider den Mauer- und Holzschwamm. I. № 70. F.

Zur Vertilgung des den Gebäuden höchst nachtheiligen Mauer- und Holzschwammes, ist in dem Gebäude der Königl. Academie der Wissenschaften zu Berlin nachstehendes sehr wohlfeile Mittel mit dem besten Erfolge angewendet worden, daher wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Dies Mittel besteht in einer Auflösung von einem Gewichttheil Eisenvitriol — sogenanntes Kupferwasser — und sechs Gewichttheilen Wasser, womit die vom Schwamm ergriffenen Stellen, mit einem Pinsel überstrichen werden. Dieser Ueberstrich wird nach dem Trocknen so oft wiederholt, bis alle Schwämme verschwunden sind, die, einmal vertilgt, sich nie aufs Neue erzeugen. Minden, den 12. Februar 1827.

№ 103. Auswärtige Handelsverhältnisse betr. № 28. I. A.

In Folge einer auf vollkommene Gegenseitigkeit gegründeten Vereinbarung, sollen die mexikanischen Schiffe und Waaren, von jetzt an alle Vortheile genießen, welche den Schiffen und Waaren der in Preußen am meisten begünstigten Nation zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden mögten. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 8. März 1827.

№ 104. Kirchen- und Haus-Collekte. № I. 45. L.

Auf Verwendung Sr. Königl. Hoheit des Kron-Prinzen, ist von den Königl. Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern, für die von dem Grafen v. d. Recke Vollmerstein zu Düsselthal a. Rhein, errichtete Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt für verwahrloſete und verwilderte Kinder eine einmalige evangelische Kirchen- und eine allgemeine Hauscollekte bewilligt worden.

Zur Abhaltung der erstern in unserm Departement bestimmen wir, den am 1. April d. J. einfallenden Sonntag Judica so wie zur letztern die darauf folgende Woche, und gewärtigen: daß sämmtliche Kreis-Kassen, in Betreff der Ablieferung des Ertrags gedachter Sammlungen an unsere Haupt-Kasse, unsere früheren Verfügungen genau beachten werden.

Minden, den 1. März 1827.

№ 105. Anstellung als Feldhüter. № 535. E. I.

Die Polizei- und Feldhüterstelle zu Niederntudorf, im Kreise Paderborn, mit einer jährlichen Einnahme von 20 Rthlr., wird erledigt. Qualifizirte Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle Lust haben, mögen sich unter Vorlegung der ihre Qualification bekundenden Dokumente, binnen 4 Wochen bei dem Herrn Landrath v. Elverfeld zu Paderborn melden.

Minden den 19. Februar 1827.

№ 106. Anstellung als Polizeidiener zu Rimbeck. № 588 E. I.

Die Polizeidienerstelle zu Rimbeck, Kreises Warburg, womit ein jährliches Gehalt von 14 Rthlr. und bei gut geführter Feld-Aufsicht eine jährliche Gratifikation von ungefähr 6 Rthlr. verbunden ist, soll neu besetzt werden. Qualifizirte Invaliden, welche zur Uebernahme dieser Stelle Lust haben, können sich, unter Darlegung der ihre Qualifikation bekundenden Dokumente, bei dem Herrn Landrath v. Hiddessen zu Warburg binnen 6 Wochen melden.

Minden, den 22. Februar 1827.

№ 107. Vermächtnisse betr. № 735. L. I.

Die verstorbene Lehrerin Biermann zu Rietberg, hat dem dasigen Vikarius Kaufmann ein Geschenk von 20 Rthlr. für die dortigen städtischen Armen zur zinsbaren Belegung übergeben, und ist von diesem eine Summe von gleichem Betrage jenem Geschenke hinzugefügt worden.

Minden, den 23. Februar 1827.

№ 108. Betrift die Einsendung der abgelaufenen Gewerbescheine. № 2698. c. g. II.

Es hat sich der Fall ereignet, daß ein mit einem Gewerbschein zum umherziehenden Gewerbsbetrieb versehenes Individuum auf den Grund seines bereits abgelaufenen alten Gewerbescheins im neuen Jahre sein Gewerbe fortgesetzt hat. Dieser Mißbrauch hätte nicht statt finden können, wenn dem Gewerbtreibenden nach Vorschrift der unterm 10. Novbr. 1820. über die Ausführung des Gewerbesteuer-Gesetzes erlassenen Instruktion §. 7. der alte Gewerbeschein bei Einhändigung des neuen abgefordert worden wäre.

Die Herren Landräthe werden daher hierdurch angewiesen, die alten abgelaufenen Gewerbescheine sowohl jetzt, als auch in künftigen Jahren einzufordern, zu sammeln, und solche jedes Jahr spätestens bis Mitte April an uns einzusenden.

Minden, den 21. Februar 1827.

№ 109. Betrift die Gewerbesteuer der Agenten von Versicherungs-Anstalten. № 2698. b. g. II.

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Juni v. J. (Stück 10 der Gesetzsammlung pro 1826.) unterliegt es keinem Zweifel, daß auch die Agenten der in- und ausländischen Feuer- und anderer Versicherungs-Gesellschaften gewerbesteuerpflichtig sind.

Die Landräthlichen- und Orts-Behörden werden daher hierdurch angewiesen, dergleichen Agenten mit der Gewerbesteuer vom Handel sofort zu belegen, und die resp. Beträge in die nächste Zugangs-Liste aufzunehmen. Möchten dieselben etwa ihr diesfalsiges Geschäft umherziehend betreiben, so

müssen sie außerdem noch zur Lösung eines Gewerbescheins angehalten werden.

Minden, den 21. Februar 1827.

№ 110. Betrifft die pro 1827 noch nachzusuchenden Gewerbescheine. A. 2693. d. g. II.

Da der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 22. u. durch das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824. §. 10. zu Nachsuchung der Gewerbescheine für das jedesmalige folgende Jahr feststehende Termin für das Jahr 1827 längst abgelaufen ist, so werden die Herren Landräthe angewiesen, zur Vermeidung des mit einzelnen Berichtserstattungen verknüpften Zeitverlustes, die nun noch eingehenden Gewerbeschein-Gesuche, jedoch mit Ausnahme besonders dringender Fälle, zu sammeln und mittelst einer tabellarischen Nachweisung in der bekannten Form erläutert, am Schlusse eines jeden Monats einzusenden.

Minden, den 21. Februar 1827.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 111. Die verbotene Einschleichung fremder Lotterielooſe betr. № 1588.

Es ist seit einiger Zeit wieder häufig vorgekommen, daß diesseitigen Einwohnern von ausländischen Lotterie-Einnehmern, unaufgefordert Lotterielooſe übersandt sind, die nicht auf dem Wege der Post, sondern größtentheils durch Frachtfuhrleute eingeführt, in Brief-Paketen verschlossen, an Handelshäuser diesseitiger größerer Städte, die von dem Inhalte nichts ahnden können, mit der Aufforderung zur Weiterbeförderung durch die Post addressirt worden. Die Frachtführer werden daher auf die verbotswidrige Einbringung verschlossener Briefe und Brief-Pakete, sowohl, als den unerlaubten Einschleich fremder Lotterielooſe aufmerksam gemacht, und zum Ueberfluß gegen diesen Verkehr hiermit verwarnt, indem sie im Betretungsfall gesetzliche Bestrafung zu erwarten haben.

Münster, den 21. Februar 1827.

Personal-Chronik

der Justiz-Officianten im Ober-Landes-Gerichts-Bezirke Paderborn

a. für den Monat November 1826.

№ 112. № 1870.

Die Candidaten der Rechte Caspar Joseph Mantell, Gottlieb Eduard Bertelsmann, August Rauthert, Johann Heinrich Hüsgen und Reiner Rombey, sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren angestellt;

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Buttger, Meese und Rosenkranz, sind zu Oberlandes-Gerichts-Referendarien ernannt;

Die Landgerichts-Referendarien Hilger, Röggerath und Matthias Franz Schüffer, desgleichen der Landgerichtsauskultator Franz Wilhelm Henrichs, sämmtlich von Cöln, sind an das hiesige Oberlandes-Gericht versetzt worden;

b. für den Monat Dezember 1826.

Der Referendarius Peter Joseph Raffelsieper und der Auscultator Joseph Court, beide vom Landgerichte zu Düsseldorff, sind an das hiesige Oberlandes-Gericht versetzt worden; № 1870

Der Candidat der Rechte Werner Krahe, ist als Oberlandes-Gerichts-Auscultator angestellt;

c. für den Monat Januar 1827.

Der Oberlandes-Gerichts-Assessor Tüshaus, ist zum Land und Stadtrichter zu Blotho, ernannt worden; № 1870

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Kosselius und Meese, sind an das Hofgericht zu Arnsberg versetzt;

Die Auscultatoren von Harthausen, Escherhaus II und Wichmann, sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien ernannt;

Der Landgerichts-Auscultator Friedrich Wilhelm von Spankeren von Aachen, ist an das hiesige Oberlandesgericht versetzt.

d. für den Monat Februar 1827.

Der Justiz-Commissarius Winzer in Herford, ist zugleich zum Notar ernannt; № 211. E. B.

Dem Justiz-Commissarius und Notarius Bolle, bisher zu Büren, ist gestattet worden, seinen Wohnsitz nach Höxter zu verlegen;

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Groppe, ist zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten in den Provinzen Paderborn, Corvey u. s. w. mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Höxter, ernannt worden.

Paderborn, den 2. März 1827.

Diebstahls-Anzeige.

Dem Kötter Christoph Bremhorst zu Varensell, Gerichtsbezirks Rittberg, sind am 12. Januar d. J. zur Abendzeit, durch Erbrechung eines Fensters, № 113.

1., zwei ganz gleiche Oberbetten, noch neu, von Baumseide mit blauen

Streifen, wovon das eine mit einem ganz weißen, das andere mit einem fein blau gestreiften Ueberzuge versehen war;
2., ein neues Unterbett von Drell, ganz weiß; und
3., ein Haarpfühl von weißem Drell
gestohlen worden.

Da nun der Thäter noch unbekannt ist, so bringen wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, mit der Aufforderung, daß ein jeder die zur Entdeckung des unbekannten Thäters oder zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen dienende Umstände, entweder der Orts-Obrigkeit oder unterzeichneten Behörde, unverzüglich anzeige.

Paderborn, den 27. Februar 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Gehrken.

Bekanntmachung.

Verzeichniß

der zurückgekommenen unbestellbaren Briefe bei dem Königl. Post-Amte zu Minden.

№ 114. 1. Giesekíng in Wichtringhausen. — 2. Willke in Hollinde. — 3. Hütte in Brake. — 4. Klemenz in Burg. — 5. Nikolai in Berlin. — 6. Hanke in Holkerkrug. — 7. Höffgen in Albagsen. — 8. Salowsky in Driburg. — 9. Prediger N. in Schortsch. — 10. Bödeker in Münster. — 11. Fischer in Osterwalde. — 12. Reuter in Hasselbusch. — 13. Brockmann in Mevelsheim. — 14. Sassenberg in Mülingen. — 15. Cäsar in Hengelage. — 16. Sachtleben bei Minden. — 17. Reinecking in Hildesheim. — 18. Krone in Brokum.

Minden, den 28. Februar 1827.

Königliches Post-Amt.
Tissen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, den 16. März 1827.

Allerhöchste Kabinetsordre.

№ 115. № 738.

Se. Majestät der König haben nach Allerhöchstihrer zur allgemeinen Freude erfolgten Wiederherstellung die nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre an das Staats-Ministerium zu erlassen geruhet:

„Bei Gelegenheit des Mich vor einiger Zeit betroffenen Unfalls habe ich aus allen Provinzen der Monarchie so viele rührende Beweise von Theilnahme erhalten, daß es Mir ein wohlthuendes Gefühl gewährt, Meinen Dank dafür auszusprechen. Wenn etwas die ernste Fügung des Himmels mildern konnte, so waren es die Zeichen der Liebe eines treuen Volkes, dessen Anhänglichkeit an Meine Person und Mein Haus sich durch alle Zeitverhältnisse im Glück wie im Unglück genügend bewährt hat.“

„Ich trage dem Staats-Ministerio auf, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.“

Berlin, den 3. März 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 116.

Die am 1. April d. J. fälligen Zins-Abschnitte von der Anleihe zum Vogelsanger Lippe-Schleusenbau sind

a. auf dem Komtoir des Herrn Friedr. Vasoll zu Wesel, oder
b. bei der Lippe-Schiffahrts-Kasse zu Lünen,

zahlbar.

Zahlung der fälligen Zins-Abschnitte von der Anleihe zum Vogelsanger Lippe-Schleusenbau betr.

№ 694.

Münster, den 6. März 1827.

Bekanntmachung des Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 117. Uebersicht der Fortschritte des höheren Unterrichtswesens in der Provinz Westphalen. № 289. S.

Das Provinzial-Schul-Kollegium hat in der letzten Hälfte des v. J. eine Uebersicht über die Fortschritte des höheren Unterrichtswesens in der Provinz Westphalen, seit dem Jahre 1814, zusammen stellen lassen, aus welcher die nachstehenden Resultate mitgetheilt werden.

Die Zahl der vollständigen Gymnasien hat sich zwar nicht vermehrt; es waren ihrer, als Preußen die Provinz übernahm, neun, nämlich zu Münster, Minden, Arnsberg, Soest, Hamm, Dortmund, Paderborn, Bielefeld und Herford, und eben so viel sind auch gegenwärtig nur vorhanden; ja, wenn man die ehemaligen Klosterschulen im Münsterschen und Paderbornschen, welche nach damaliger Weise ihre Schüler ebenfalls zur Universität entließen, hinzurechnet, so hat sich die Zahl der Gymnasien bedeutend vermindert; — allein die letzt genannten Schulen waren durch die Zeit der Fremdherrschaft und durch die Aufhebung oder den Verfall der Klöster so völlig gesunken, daß die preuß. Verwaltung nur einige noch als Rudera übernahm und daß sie, wenn man sie in dieser Gestalt belassen hätte, dem wissenschaftlichen Studium den größten Nachtheil gebracht haben würden. Sie sind deshalb als Progymnasien in eine angemessenere Verfassung und in einen zweckmäßigen Zusammenhang mit den vollständigen Gymnasien gebracht.

Jene neun vollständigen Gymnasien zählten im J. 1814 nur 46 getrennte Klassen mit 53 ordentlichen und 21 Hülfslehrern, die in 1136 wöchentlichen Stunden 869 Schülern Unterricht ertheilten. Gegenwärtig arbeiten an denselben in 59 getrennten Klassen 72 ordentliche und 34 Hülfs-Lehrer; — es sind also 13 neue Klassen, 19 ordentliche und 13 Hülfs-Lehrer hinzugekommen; die Zahl der Schüler, welche jetzt in 1659 wöchentlichen Stunden (also 523 St. mehr) unterrichtet werden, ist bis zu 1763, also um mehr als das Doppelte, gestiegen.

Die Vermehrung der Gesammt-Einkünfte der westphälischen Gymnasien ist ebenfalls höchst bedeutend gewesen; sie beträgt beinahe das doppelte der früheren Einkünfte. Diese waren

im Jahre 1814 . . .	27544 Thlr.
im Jahre 1826 . . .	50140 Thlr.
also vermehrt um	22595 Thlr.

Darunter befanden sich	im Jahr 1814			im Jahre 1826			also jetzt mehr.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. aus Staatskassen	3581	3	3	— 10222	— 11	—	6640	27	8
b. an städtischem Zuschuß	3230	5	—	— 4510	2 6	—	1279	27	6
c. an Hebungen von den Schülern	5089	21	4	— 14842	4 6	—	9752	13	2

Das Gesammt-Einkommen sämmtlicher Lehrer betrug

im Jahr 1814	21936 Thlr.	25 Sgr.	— Pf.	
im Jahr 1826	42013 "	24 "	6 "	
mithin jetzt mehr	20076 Thlr.	29 Sgr.	6 Pf.	

Die Verbesserung der Gymnasial-Fonds ist also vorzugsweise den Lehrern zu gute gekommen.

Unstreitig wichtiger und erfolgreicher, als diese Verbesserungen in der äußeren Verfassung der Gymnasien, sind die im Innern derselben vorgenommenen Verbesserungen gewesen. Was in dieser Hinsicht durch eine Reihe von organischen Verfügungen des hohen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, durch die Einführung des Abiturienten-Prüfungs-Gesetzes, welches den Gymnasien das Ziel ihrer Leistungen an den Schülern, und dadurch den Weg zu diesem Ziele bestimmt vorzeichnet, durch Feststellung der jährlichen oder halbjährlichen Lektionspläne, durch die in der Regel jährlich einmal Statt findenden Konferenzen sämmtlicher Gymnasial-Direktoren zur gegenseitigen Verständigung über die wichtigsten Angelegenheiten ihres Berufs, geschehen ist, läßt sich in einer summarischen Uebersicht nicht darstellen. Wohl aber läßt sich auf andere Weise, durch eine neue Reihe von Zahlen, eine anschauliche Darstellung davon geben, wie groß wirklich die innere Regeneration der westphälischen Gymnasien gewesen sey, nemlich durch die Zahl der neu angestellten Direktoren und Lehrer.

Es sind nämlich im Laufe der besprochenen 12 Jahre fünf der westphälischen Gymnasien mit neuen Direktoren versehen und zwar die zu Münster, Arnsberg, Minden, Hamm und Soest. Unter diesen Direktoren sind drei neu in die Provinz berufen, und außer ihnen sind noch 70 ordentliche Lehrer bei den neun Gymnasien neu angestellt worden. Die Angestellten, fast ohne Ausnahme junge Männer, mit lebendigem Eifer für ihren Lebensberuf erfüllt, haben sich aus allen Kräften bemüht, die gesteigerten Forderungen der Zeit an gelehrte Schulen in ihrem Wirkungskreise ins Leben zu führen. Unter 70 neuen Lehrern haben 19 neu errichtete Stellen eingenommen, die übrigen 51 sind zum Ersatz älterer, entweder mit Tode

oder in andere Verhältnisse abgegangener, oder pensionirter Lehrer eingetreten.

Dem Bestreben der Behörden, die Anstalten durch junge, wohl unterrichtete Lehrer zu heben, trat bei den katholischen Gymnasien vorzüglich der Mangel an fähigen Subjecten hindernd entgegen, weil in der Zeit der Fremdherrschaft das gelehrte Studium so verfallen war, daß nur wenige sich dem Schulfach widmeten. Daher mußte die nächste Sorge darauf gerichtet seyn, erst Lehrer zuzuziehen, indem sowohl junge Männer, die schon im Amte waren, als auch solche, die Neigung und Talent zum Schulfach hinzog, durch Stipendien in ihrer ferneren Ausbildung auf Universitäten unterstützt wurden. Seit dem Jahre 1817 sind deshalb nicht weniger, als 23 katholische Lehrer und Kandidaten aus der hiesigen Provinz mit einer Summe von 11,800 Thlr., worunter 9250 Thlr. aus Staatsmitteln, und 2550 Thlr. aus den Mitteln einzelner Schulfonds, unterstützt worden, die Stipendien ungerechnet, welche Studirenden aus der Provinz zu Theil geworden, die nicht wieder in dieselbe zurückgekehrt sind.

Die Fortschritte, welche bei den Progymnasien, und den übrigen, vorzugsweise für die Bildung des höheren Bürgerstandes berechneten Anstalten gemacht sind, lassen sich, da mehrere derselben noch zu neu, andere noch im ersten Werden begriffen sind, jetzt noch nicht genau nachweisen. Daß aber diese Anstalten verhältnißmäßig noch bedeutendere Fortschritte in ihrer Organisation gemacht haben, zeigt sich bei einer Vergleichung der früheren und jetzigen statistischen Verhältnisse der Progymnasien des Münsterschen Regierungs-Bezirks.

Es hatten nämlich die Progymnasien zu Coesfeld, Recklinghausen, Dorsten, Warendorf, Vreden und Rheine:

	im Jahre 1814,	im Jahre 1826,	also jetzt mehr,
a. getrennte Klassen	16	29	13
b. ordentliche u. Hülfslehrer	15	30	15
c. wöchentliche Lehrstunden	395	691	296
d. Schüler	155	388	233
e. Einkünfte	2193 Thlr.	8763 Thlr.	6570 Thlr.

Unter den gegenwärtigen Einkünften dieser Anstalten befinden sich 1830 Thlr. an jährlichen Beiträgen aus der Staatskasse; 1541 Thlr. an städtischen Zuschuß, und 3575 Thlr. an Hebungen von den Schülern.

Das Einkommen der Lehrer an obigen Progymnasien, welches im Jahr 1814 nur 1927 Thlr. betrug, ist in den seitdem verflossenen 12 Jahren zur Summe von 8084 Thlr. erhöht worden.

Münster, den 8. März 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 118. Menschenblattern. I. № 207. k.

Da sich seit Kurzen die Menschenblattern an verschiedenen Orten unsers Regierungsbezirks zu zeigen anfangen, so bringen wir die bereits erlassenen Bekanntmachungen vom 5. April 1819, Amtsblatt 1819 Nro. 22. 6. Januar 1821 Amtsblatt 1821 Nro. 3. und vom 20. Febr. 1823 Amtsblatt 1823 Nro. 10. hierdurch in Erinnerung, indem wir noch besonders auf die §§. 1. und 2. der Verfügung vom 5. April 1819 aufmerksam machen, nach welchen jeder Arzt, der einen Blatterkranken behandelt, so wie Eltern, Vormünder, Pfleger und Wärter der an den Menschenblattern Erkrankten bei einer Strafe von 2 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Arrest verpflichtet sind, der Orts-Polizei-Behörde sofort Anzeige von der Krankheit zu machen.

Minden, den 4. März 1827.

№ 119. Die Fortschaffung derjenigen dienstunfähigen Militairs, welche nicht zu Fuß in ihre Heimath zurückkehren können, betr. I. № 973. L.

Das Königliche Kriegs-Ministerium hat sich bereit erklärt, die Kosten für die Beförderung derjenigen dienstunfähigen Militairs, welche nicht zu Fuß in die Heimath zurückkehren können und keine Mittel besitzen, sich selbst fortzuschaffen, gleichviel ob sie versorgungsberechtigt sind oder nicht, und ob sie schon längere Zeit gedient haben oder unbrauchbare Rekruten sind, fortan durch den Militair-Fonds tragen zu lassen.

Die Landräthe und Local-Polizei-Behörden haben sich bei vorkommenden Fällen hiernach zu richten und die noch besonders mit ärztlichen Attesten zu belegenden Liquidationen in eben der Art, wie die gewöhnlichen Militair-Vorspann-Liquidationen an uns zu befördern.

Minden, den 12. März 1827.

№ 120. Portofreie Einsendung der an die Regierungs-Sportul- und Straf-Kasse zahlbaren Gelder betreffend. II. № 620. f.

Der Vorschrift gemäß müssen alle, an unsere Sportul- und Straf-Kasse zahlbaren Gelder, portofrei eingesandt werden, nicht aber, wie dies hin und wieder geschehen ist, unter herrschaftlicher Rubrik, weil derartigen Geldern die Portofreiheit nicht zusteht.

Sämmtlichen Behörden, welche dergleichen Gelder einziehen und einsenden, wird diese Vorschrift mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß sie von den Debenten den Betrag des Portos mit erheben, die Einsendung der Gelder dann portofrei bewirken müssen, und daß künftig die Nichtbeachtung strenge geahndet werden wird.

Minden, den 5. März 1827.

№ 121. Metall-Papier. II. № 127. R.

Nach Inhalt eines Reſcripts des Königlichen Miniſteriums des Innern iſt unterm 29ſten Januar d. J. dem Bürger und Sattlermeiſter Hildewerth zu Breslau mit Allerhöchſter Genehmigung ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Miſchung zur Anfertigung des von dem Erfinder ſogenannten Metallpapiers, ohne jemand in der Verfertigung des bekannten Steinpapiers zu hindern,

auf fünf nach einander folgende Jahre, vom obigen Tage angerechnet, ertheilt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 14. März 1827.

№ 122. Stationirung eines Geſtüt-Hengſtes zu Wiedenbrück betr. I. № 704. E.

Mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 8. v. M. pag. 37. des Regierungs-Amtsblatts, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß auch zu Wiedenbrück ein Hengſt des Königlichen Landgeſtüts zu Warendorff für die diesjährige Beſchälzeit ſtationirt iſt, und Stuten daſelbſt unter den vorgeſchriebenen Bedingungen zur Bedeckung angenommen werden.

Minden, den 8. März 1827.

№ 123. Vermächtniß. I. № 368. M.

Die kürzlich hier verſtorbene verwittwete Frau Regiments-Chirurgus Schuſter geborne Granier hat den Armen der hieſigen reformirten Gemeinde ein Legat von Zehn Rtl. vermacht.

Minden, den 12. März 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 124. Die Abforderung der noch nicht verjährten Zins-Coupons betr. № 326

Nachſtehendes Reſcript Sr. Excellenz des Herrn Juſtiz-Miniſters:

Es hat ſich ergeben, daß bei der Kontrolle der Staats-Papiere noch eine beträchtliche Zahl unabgeforderter Zins-Koupons von Staatsſchuldſcheinen aus den Serien III. und IV. alſo für die Jahre 1819 bis 1826 ſich befindet. Da zu beſorgen iſt, daß ein großer Theil der

Staatsschuldscheine, zu denen diese Koupons gehören in den gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositen-Kassen vorhanden ist, so werden sämmtliche Königliche Gerichts- und Vormundschafts-Behörden hiermit angewiesen, die Abforderung der noch nicht verjährten Zins-Koupons, die zu den in ihren Depositorien niedergelegten Staatsschuldscheinen gehören, unverzüglich und spätestens in denjenigen Terminen zu bewirken, welche die Hauptverwaltung der Staats-Schulden zur Empfangnahme der Zins-Koupons der Vten Series öffentlich bekannt gemacht hat, auch die Vormünder oder diejenigen Personen, denen sonst Behufs der Erhebung der Zins-Koupons die Staatsschuldscheine anvertraut sind, zur Empfangnahme der Koupons anzuweisen.

Die sofortige Ausführung dieser Maaßregel ist um so nothwendiger, als des Königs Majestät ausdrücklich zu bestimmen geruhet haben, daß Allerhöchstdieselben keine Gesuche um Aufhebung der Verjährung wegen der nicht zeitig erhobenen Zinsen, statt finden lassen werden.

Zugleich werden, mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, nach welcher noch 325,900 Rtl. in deren Gewahrsam zurückgeblieben sind, die auf verloosete Staatsschuld-Scheine hätten baar in Empfang genommen werden sollen, sämmtliche Königliche Gerichts- und Vormundschafts-Behörden angewiesen, von den in ihren Depositen-Kassen etwa vorhandenen, in der Verloosung gezogenen Staats-Schuloscheinen, die Kapitalien von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu erheben, indem dieselben sonst den Interessenten für den Verlust der Zinsen verantwortlich bleiben.

Berlin, den 12. Februar 1827.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Graf Danckelmann.

An

sämmtliche Königliche Gerichts- und Vormundschafts-Behörden.

wird sämmtlichen Gerichten unseres Bezirks zur Nachachtung hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Paderborn, am 2. März 1827.

Personal-Chronik.

№ 125. Der Justiz-Commissarius Carl Ludwig Müller in Lübbecke ist unterm
№ 879. E. B 5ten Februar curr. zugleich zum Notarius publicus im Departement des hiesigen Ober-Landesgerichts ernannt worden.

Paderborn, den 9. März 1827.

Aufforderung.

№ 126. Am 1sten d. M. wurde bei der Mühle zu Godelheim, Gerichts-Bezirks Höxter, ein angetriebener todter Körper in der angeschwollenen Nete aufgefunden, dessen Herkunft unermittelt geblieben ist.

Nach dem aufgenommenen Thatbestande war an der besichtigten männlichen unbekannten Leiche keine Spur von äußerlichen Verletzungen aufzufinden. Der Körper, von untergesetzter kleiner Statur, verrieth nach den grauen Kopfhaaren einen ziemlich bejahrten Mann; sein Gesicht war, wie bei den Erstickten, schwarz und aufgedunsen; die übrigen Theile waren aber bereits in völlige Fäulniß übergegangen.

Seine Bekleidung bestand in einem alten Hemde, grau wollenen Strümpfen, kurzen Beinkleidern von grauem Manchester, schwarzer Tuchweste mit Knöpfen von Horn, Aermelkamisol von blauem Tuche, kurzen leinenen Kammaschen und ein Paar Schuhen mit Nägeln beschlagen, ohne daß darin etwas aufgefunden wurde, was zur ferneren Nachforschung Gelegenheit gegeben hätte.

Wir bringen dieses nach Vorschrift der Gesetze zur öffentlichen Kunde.

Paderborn, den 15. März 1827.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Gehrken.

Bekanntmachung.

Verzeichniß

der zurückgekommenen unbestellbaren Briefe bei dem Königl. Post-Amte zu Minden.

№ 127. 1. Hesse in Bremen. — 2. Pingel in Abbehausen. — 3. Schwarz in Bremen. — 4. Holzmüller in Großen Erder. — 5. Tellmann in Ilwede. — 6. Adam in Salzwedel. — 7. Dem Prediger in Zschorozsch. — 8. Pernice in Halle. — 9. Meyer in Hamburg. — 10. Götze in Berlin. — 11. Nicol in Aerzen. — 12. Scholten in Harlem. — 13. Voigt in Amsterdam.

Minden, den 16. März 1827. **Königliches Post-Amt.**
Tissen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 21. März 1827.

Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums.

Publikandum

gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

№ 128.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig seyn.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften, ihre Pflichten: so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister.
(Gez.) von Kircheisen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 129. Wittwen-Pension betr.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 16. März 1827.

Die General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1. die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1sten April d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original Receptions-Scheine;
2. die den ersten April 1827 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1sten April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;
3. sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 4ten April, die der Rest-Pensionen und der Antrittsgelder mit dem 19ten April d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April und zwar täglich, Sonn-

abends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab: und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819, nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3 und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30 wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1sten April c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. März 1827.

(Gez.) Büsching. v. Bredow. Gr. v. d. Schulenburg.

№ 130. Annahme fremder Scheidemünze bei dem nachbarlichen Verkehr betr. II. № 743. f.

Zur Beseitigung irriger Deutung des §. 1 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25. November 1826, wegen wirksamerer Verbreitung der durch das Gesetz vom 30. September 1821 eingeführten neuen Scheidemünze in den westlichen Provinzen der Monarchie, wird bekannt gemacht:

daß die darin nachgelassene Annahme fremder Scheidemünze bei dem nachbarlichen Verkehr in den Grenzstädten und Ortschaften bis zur Binnenlinie nur so zu verstehen ist, daß Ausländer darin im Handel hier verkehren, auch Einländer, die im Auslande Verkehr treiben, solche einbringen dürfen, diese letztern jedoch verpflichtet sind, sie wieder nach dem Auslande abzusetzen, daß aber damit durchaus kein Verkehr zwischen Einländern in diesem Bezirk getrieben werden darf, und wo dies geschieht, nach den gesetzlichen Bestimmungen unnachsichtlich verfahren werden soll.

Minden, den 17. März 1827.

№ 131. Kirchen-Collecte betr. I. № 70. N.

In unserem Amtsblatt Stück 11. Nro. 104. ist mittelst Verfügung vom 1. d. M., die für die, von dem Grafen v. d. Recke Vollmarstein zu Düsselthal errichtete Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt verwahrloseter und verwilderter Kinder, bewilligte einmalige evangelische Kirchen-Collecte auf den am 1. April d. J. fallenden Sonntag Judica bestimmt worden.

Da jedoch am besagten Sonntag der Gedächtniß-Tag des im Jahre 1814., statt gefundenen Einzugs der hohen Verbündeten in Paris eintritt, an welchem die ein für allemal festgesetzte Collecte zur Unterstützung invalider Krieger statt findet; so bestimmen wir hiermit, daß die Eingangs genannte Collecte für die Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt in Düsselthal erst am Sonntage Palmarum, den 8. April, die Haus-Collecte aber in der darauf folgenden Woche, gehalten werden soll.

Bei dieser Gelegenheit machen wir den Kreis-Cassen zugleich bemerklich, daß verspätete Einsendungen der Collecten-Gelder an unsere Haupt-Casse künftig ohne Weiteres mit Ordnungsstrafen geahndet werden sollen.

Minden, den 14. März 1827.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 132. Aufruf wegen arretirter Waaren. № 2318.

(1) Am 2ten d. M. Morgens gleich nach Tages Anbruch sind von den Grenzbeamten in dem Backhause des Leibzüchters Johann Heinrich Linnenlücke in der Bauerschaft Sende

4 Packen mit nettto 300 Pfund Melis-Zucker und
1 Anker Wein brutto 82 Pfund wiegend

herrenlos vorgefunden und in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 14. März 1827.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 26. März 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 133. Extraordinaire Feuer-Versicherungs-Anmeldungen betr. № 443. L. I.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei dem Feuer-Versicherungs-Societäts-Kassen- und Rechnungs-Wesens bleibt es zwar unumgänglich nothwendig, daß die durch unsere Verordnungen vom 22. September 1817 und vom 31. Januar 1818, pag. 485. und pag. 98. der betreffenden Jahrgänge des Amtsblatts festgesetzten Termine, zur Anmeldung neuer oder veränderter Versicherungen beachtet werden. Indessen wollen wir auch zu jeder Zeit des Jahres denjenigen Assecuranten, welche ihre neu erbauten oder verbesserten Gebäude gleich nach beendigtem Bau dem veränderten Werth gemäß zu versichern wünschen, die extraordinaire Anmeldung zur Eintragung in das Kataster gestatten.

Solche Versicherer, haben sich nach vorschriftsmäßig bewirkter Abschätzung der Gebäude an den Ortsvorsteher zu wenden, und demselben die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie die außerordentliche Anmeldung oder Mutation des Versicherungswerthes wünschen, und zugleich resp. von der ganzen Assecuranzsumme oder dem überschießenden Theil derselben den der zuletzt statt gehabten Ausschreibung entsprechenden Beitrag baar zu entrichten. Der Ortserheber muß bei Vermeidung persönlicher Vertretung des etwa entstehenden Schadens solche extraordinaire Anmeldungen dem Landrath binnen 24 Stunden anzeigen, welcher uns Behufs Vereinnahmung des eingezahlten Beitrages und Eintragung der Veränderung in das hier beruhende Kataster-Exemplar schleunigen Bericht zu erstatten hat.

Die betreffenden Behörden werden angewiesen, diesen Vorschriften pünktlich Folge zu leisten.

Minden, den 11. März 1827.

№ 134. Frühjahrs-Wegebesserung betr. I. № 433. Q.

Mit allgemeiner Hinweisung auf unsre Umlaufs-Verfügung vom 20sten Septbr. v. J., wegen der Wegebauten, namentlich auf Nro. 12, sub a.

derselben, fordern wir die sämmtlichen landräthlichen Behörden unsers Regierungs-Bezirks hierdurch gemessenst auf, für die gründliche polizeiliche Instandsetzung der Land- und Heerstraßen, so wie der Communikations-, Dorf- und Feldwege, bei der eintretenden Frühjahrs-Reparatur-Zeit sofort zu sorgen, und diejenigen Gemeinden- und Ortsvorstände, welche sich wider Erwarten hierbei nachlässig oder saumselig zeigen sollten, dazu ernstlich anzuhalten.

Namentlich werden die Ortsvorstände der wegebesserungspflichtigen Gemeinden hierdurch angewiesen, nicht erst die specielle diesfallsige Aufforderung des Kreis-Landraths abzuwarten, sondern die vorerwähnte Frühjahrs-Reparatur soweit und sobald es die Witterung irgend erlaubt, sogleich amtlich anzuordnen und unter gehöriger Aufsicht vorschriftsmäßig ausführen zu lassen. Da jeder Ortsvorstand die desfallsige Verpflichtung seiner Gemeinde hinlänglich kennt, so trifft die sich nachlässig zeigende Gemeinde-Beamten ohne weiters eine angemessene, von dem Kreis-Landrath zu bestimmende Ordnungsstrafe, wobei wir bemerken, daß diese Reparatur sich in dem gegenwärtigen Frühjahre um so nothwendiger darstellt, als wegen des anhaltenden Frostes im verflossenen Winter und wegen des später eingetretenen plötzlichen Thau- und Regenwetters die öffentlichen Wege überall bedeutend gelitten haben.

Schließlich werden die Kreis- und Orts-Behörden noch dringend aufgefordert die jetzige Frühjahrspflanzzeit möglichst zu benutzen, und dahin zu wirken, daß die öffentlichen Wege, nach der den Behörden bekannten Vorschrift, wo solches noch nicht geschehen ist, oder wo sich in den bisherigen Anpflanzungen Lücken befinden, mit Pappeln, Birken, Eschen oder andern Bäumen, besonders aber wo es die örtliche Lage irgend gestattet, mit Obstbäumen, bepflanzt werden, welches den Straßen nicht nur zur Zierde und den die Bepflanzung bewirkenden Gemeinden zum Nutzen gereicht, sondern auch besonders zur Verhütung von Unglücksfällen zur Nachtzeit und bei Schneebedeckungen auf allen Dämmen mit Abhängen, oder in flachen Gegenden, wo die Fahrbahn nur auf diese Art sicher bezeichnet werden kann, dringend und unerläßlich ist.

Diejenigen Gemeinden und Privatpersonen, welche sich bei diesen Baumpflanzungen auszeichnen, sind uns von den Kreis-Behörden binnen 4 Wochen namhaft zu machen, um für dieselben höheren Orts auf die Bewilligung angemessener Prämien und anderer Belohnungen des für das öffentliche Wohl erprobten Gemeinsinns antragen zu können.

Minden, den 24. März 1827.

№ 135. Die unabgefor-derten Zins-Coupons von Staatsschuld-scheinen Series III. und IV. betr. № 37. I. H.

Es befindet sich bei der Königl. Controlle der Staatspapiere noch eine beträchtliche Zahl unabgeforderter Zins-Coupons von Staatsschuld-Scheinen, aus den Serien III. und IV., also für das Jahr 1819 bis 1826.

Für den Fall, daß ein Theil der Staatsschuldscheine, zu denen diese Coupons gehören, bei Cassen und Instituten unsers Regierungsbezirks beruhen könnten; so werden die Vorsteher derselben, insbesondere der Kirchen-, Schul- und Armen-Cassen, so wie jedes andern Staats- oder Communal-Vermögens, hiermit angewiesen, die Abforderung der noch nicht verjährten Zins-Coupons, die zu den in ihrem Verwahrsam niedergelegten Staatsschuldscheinen gehören, unverzüglich und um so mehr zu bewirken, als der Termin, welchen die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zur Empfangnahme der Zins-Coupons der V. Series, und bei dieser Gelegenheit auch der unabgehoben gebliebenen ältern Serien, unterm 7. November v. J. öffentlich bekannt gemacht hat, (siehe Amtsblatt pro 1826., Nro. 64., Seite 548. et seq.) schon mit dem 24. v. M. abgelaufen ist; und die fernere Ausreichung der Coupons nur bei bis dahin stattgehabter Behinderung der Empfänger noch fortgesetzt wird.

Die sofortige Ausführung dieser Maaßregel ist um so nothwendiger, als des Königs Majestät ausdrücklich zu bestimmen geruhet haben, daß Allerhöchstdieselben keine Gesuche um Aufhebung der Verjährung, wegen nicht zeitig erhobener Zinsen, Statt finden lassen werden.

Zugleich werden, mit Bezug auf die vorgedachte Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, nach welcher noch 325,900 Rthlr. in deren Gewahrsam zurück geblieben sind, die auf verlooſete Staatsschuldscheine hätten baar in Empfang genommen werden sollen, sämmtliche bereits genannte Cassen und Vorstände angewiesen, von den in ihrem Verwahrsam etwa vorhandenen, in der Verlooſung gezogenen Staatsschuldscheinen, die Kapitalien von der Staatsschulden-Tilgungs-Casse zu erheben, indem dieselben sonst den Interessenten für den Verlust der Zinsen verantwortlich bleiben.

Minden, den 18. März 1827.

№ 136. Kalender-Verlag. I. № 137. R.

Auf Antrag der Königlichen Kalender-Deputation wird den Privat-Verlegern von Kalendern untersagt, sich hinfüro der bisher häufig vorgedruckten Worte:

„mit Genehmigung der Königlichen Kalender-Deputation“

zu bedienen. Gedachte Behörde kann den Inhalt der Kalender nur in so weit vertreten, als sie dazu den Verlegern die Materialien authentisch mitgetheilt hat, nemlich rücksichtlich des ganzen astronomischen Theils mit Einschluß der Monats-Tafeln, der Genealogie, der Jahrmärkte und der Postcourse.

Den Verlegern bleibt es dagegen unbenommen, bei den vorstehenden Gegenständen zu bemerken, daß ihnen solche von der Königlichen Kalender-Deputation mitgetheilt worden, wobei ihnen inzwischen die Verpflichtung obliegt, sich vorkommenden Falls über getreuen Abdruck auszuweisen, zu welchem Ende die mitzutheilenden Normal-Notizen jedesmal mit Unterschrift und Stempel versehen werden.

Minden, den 20. März 1827.

№ 137. Chausseegeld von Schlitten betr.

I. № 354. Q.

Auf Veranlassung einer Anfrage, welcher Unterschied zwischen Fracht-Schlitten und Schlitten, die bloß zum Fortschaffen von Personen dienen, hinsichtlich des Chaussee-Geld-Tarifs zu machen sei, hat das Königl. Ministerium des Innern mittelst Rescripts vom 24sten v. M. dahin entschieden: daß, da nach der Bestimmung des Chausseegeld-Tarifs vom 15ten August 1824. Nro. 2. jedes zum Fortschaffen von Personen bestimmte Fuhrwerk den Satz von 2 Silbergroschen für das Pferd zu erlegen hat, es keinem Bedenken unterliegt, daß Schlitten zur Fortschaffung von Personen von diesem Satze nicht befreit, dagegen Schlitten zum Transport von Producten, Waaren und Effecten nur nach dem Satze Nro. 3 des Tarifs besteuert werden können.

Vorstehende Bestimmungen, wornach sich die Chausseegeld-Einnehmer genau zu achten haben, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 16. März 1827.

№ 138. Quittungen der Special-Cassen

II, № 525. i.

Die Kreis- und Forst-Cassen, desgleichen die Domainen-Renteien werden angewiesen, ihren Quittungen über abgelieferte Steuern und Gefälle jedesmal die Nummer des Haupt-Journals beizufügen.

Die Orts-Erheber und alle welche Gelder an jene Königl. Cassen zahlen, haben sich hiernach genau zu achten, und nur Quittungen, welche mit der Nummer des Haupt-Journals versehen sind, anzunehmen; widrigen

Falls sie die Nachtheile, welche aus der unterlassenen Beobachtung dieser Vorschrift entstehen könnten, selbst zu vertreten haben werden.

Minden, den 17. März 1827.

№ 139. Kirchen- und Haus-Collekte № 59. I. J.

Des Königs Majestät haben zur Herstellung der evangelischen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude in Dilling, Regierungsbezirks Cöln, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collekte in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen allerhöchst zu bewilligen geruhet.

Zu Abhaltung derselben in unserm Departement bestimmen wir, und zwar zur kirchlichen Sammlung den am 13. Mai c. einfallenden Sonntag Cantate, zur Haus-Collekte aber die darauf folgende Woche, und gewärtigen, daß die resp. Kreis-Kassen den Ertrag gedachter Sammlungen in der nach unsern frühern Verfügungen festgesetzten Zeit, und mithin pünktlicher als es bisher bei andern Collekten geschehen ist, an unsere Haupt-Kasse abliefern werden.

Minden, den 15. März 1827.

№ 140. Sicherheits-Polizei. № 735. B. I.

Der nachstehend näher signalisirte ausländische Vagabonde Anton Heinrich Buddenbohm, aus Hannöversch Ströhen, ist unter der Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Preußischen Staaten, über die Grenze gebracht worden.

Signalements:

Familien-Namen: Buddenbohm. — Vornamen: Anton Heinrich. — Geburtsort: Ströhen. — Aufenthaltsort: Ströhen. — Religion: evangelisch. — Alter: 36 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3¼ Zoll. — Haare: braun. — Stirn: flach. — Augenbraunen: hellbraun. — Augen: hellbraun. — Nase: lang, spitz. — Mund: klein. — Bart: braun. — Zähne: gut. — Kinn: oval. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe; gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: hochdeutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Hut, schwarzbuntes cattunenes Halstuch, wollenes schwarzes grüngestreiftes Camisol, grau tuchene Hosen, blaue Strümpfe und Schuhe.

Minden, den 9. März 1827.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

№ 141. Vermächtniſſe. № 275 N. I.

Der verſtorbene Vikar Becker zu Salzkotten, im Kreiſe Büren, hat der dortigen Kirche in ſeinem hinterlaſſenen Teſtamente ein Legat von 140 Rtl. ausgeſetzt.

№ 311. I. D

Die Wittwe Eliſabeth Schlecker geborne Bröcker zu Lügde, hat in ihrem nachgelaßenen Teſtamente den dortigen Armen ein Legat von 50 Rtl. und der dortigen Stadt-Kirche eine Meß-Revenüe von 5 Rthlr jährlich vermacht.

№ 272 N. I.

Der Bäcker Heinrich Schilp zu Welda hat dem daſigen Paſtorat ein Memorien-Capital von 15 Rtlr. überwieſen.

Minden, den 17. März 1827.

Perſonal-Chronik

№ 142. № 149. k. I.

Der praktiſche Arzt Dr. Nicolai, iſt an die Stelle des nach Herford als Kreis-Phyſikus verſetzten Dr. Bonorden, zum Kreis-Phyſikus des Kreiſes Bünde ernannt worden.

№ 398. M. I.

Der Paſtor Müller zu Wetteſingen, iſt dato als Pfarrer der Filial Kirche zu Herlinghauſen beſtätigt worden.

№ 1668. m. pro n. l.

Der Schulamts-Candidat Johann Anton Wippermann, iſt zum Schullehrer an der Forel-Schule zu Stuckenbrock, im Kreiſe Paderborn, ernannt worden;

Minden, den 16. März 1827.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 143. Aufruf wegen arretirter Waaren. № 2317.

(1) Am 23ſten v. M. um 3 Uhr Morgens ſind von den Grenzbeamten unweit des Schneiker'ſchen Colonats in der Bauerſchaft Theenhauſen folgende, von entflohenen Packenträgern zurückgelaſſene Waaren, als:

a. ein Sack worin netto 75 ℔ Reis und
b. ſieben Packen mit amerikaniſchen Tabacksblättern zuſammen netto 4 ℥ 64 ℔ wiegend,

in Beſchlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte

zu Telgte nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münſter, den 14. März 1827.

№ 144. Aufruf wegen arretirter Waaren. № 2318.

(2) Am 2ten d. M. Morgens gleich nach Tages Anbruch ſind von den Grenzbeamten in dem Backhauſe des Leibzüchters Johann Heinrich Linnenlücke in der Bauerſchaft Sende

4 Packen mit netto 300 Pfund Melis-Zucker und
1 Anker Wein, brutto 82 Pfund wiegend,

herrenlos vorgefunden und in Beſchlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münſter, den 14. März 1827.

Diebſtahls-Anzeige.

№ 145. № 1719. b.

In der Nacht vom 2/3ten dieſes Monats, ſind dem Tabacksſpinner Friedrich Grône zu Rietberg, Gerichts-Bezirks Rietberg, mittelſt Einbruchs einer Wand, folgelde Sachen geſtohlen worden, als:

1., ein runder kupferner Keſſel, mit eiſener Handhabe, 6 Eimer haltend;
2., ein desgleichen von ungefähr 2 Eimer;
3., zwei zinnene Schüſſeln, eine tiefer, die andere flächer, bezeichnet F. G.;
4., zwei mit derſelben Bezeichnung verſehene zinnene flache Teller;
5., ſechs zinnene Schüſſeln.

Dieſen Diebſtahl, deſſen Thäter noch unbekannt iſt, bringen wir mit der Aufforderung zur öffentlichen Kunde, daß ein jeder die zur Entdeckung des unbekannten Thäters, oder zur Wiederherbeiſchaffung des Geſtohlenen die-

nende Umstände, entweder der Ortsobrigkeit, oder unterzeichneten Behörde, unverzüglich anzeige.

Paderborn, den 16. März 1827.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Gehrken.

Steckbrief.

№ 146. Aus dem Gefängnisse zu Naumburg, ist der nebenstehend bezeichnete Bernard Pitter fulgo Picer oder Bitter, welcher wegen wiederholten Diebstahls von dem Churfürstlich Hessischen Justiz-Amte daselbst zur Untersuchung und Haft gezogen ist, am 11/12ten dieses Monats entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Gefangen-Anstalt des Inquisitoriats nach Paderborn abliefern zu lassen.

Paderborn, den 15. März 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Gehrken.

Signalement.

Geburtsort: Volkmarsen. — Vaterland: Volkmarsen. — Alter: 30 Jahre. — Größe: 5 Fuß 4½ Zoll. — Haar: dunkelbraun. — Stirn: offen. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Mund: ordinair. — Zähne: gesund. — Bart: braun. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: ansehnlich. — Sprache: gut deutsch.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 31. März 1827.

Ministerial-Bekanntmachungen.

№ 147.
№ 451.

Bei Gelegenheit einer, in einem obgeschwebten Dienstprozeß geführten Immediatbeschwerde ist es mißfällig wahrgenommen, daß das betreffende Gericht in dem hiernächst publizirten Erkenntnisse, die Entscheidung hauptsächlich auf die irrige Ansicht basirt hat, als ob ein wöchentlich mit zwei Pferden einmal zu leistender Spanndienst um deshalb zu den durch das Gesetz vom 21. April 1825 aufgehobenen Personal-Frohnen zu rechnen sey,

weil der Dienstpflichtige sein Gespann begleiten und die Fuhre entweder persönlich oder durch seine Domestiquen besorgen müsse.

Es springt in die Augen, daß bei einer so erkünstelten Auslegung das allegirte Gesetz,

welches nur die rein persönlichen Dienste (§. 3.) als Personal-Frohnen bezeichnet,

gänzlich umgangen, und den Gutsherrn die beibehaltenen Dienste völlig entzogen werden würden.

In Gemäßheit des an die Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz diesfalls ergangenen allerhöchsten Befehls, werden die Gerichtsbehörden sowohl als die Eingesessenen auf jene irrige Ansicht aufmerksam gemacht, und haben sich insbesondere die letzteren jeder gesetzwidrigen Renitenz, wodurch sie in unnütze und kostspielige Prozesse verwickelt werden würden, wohlbedächtig zu enthalten.

Berlin, den 6. Februar 1827.

Der Minister des Innern.
(Gez.) v. Schuckmann.

Der Justiz-Minister.
G. v. Danckelmann.

An
die Königliche Regierung
zu
Minden.

№ 148. Da in Ansehung der Gerichts-Kosten in Processen der Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen nicht überall auf gleiche Weise verfahren wird, so findet sich das Ministerium veranlaßt, nachstehende Grundsätze zur allgemeinen Befolgung für alle Provinzen, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung eingeführt sind, vorzuschreiben.

Kosten-Freiheit der Kirchen, Pfarren und Schulen betr. I. № 323. D

Was

1. die Kirchen betrifft, so sind
   a. alle Kirchen, sie mögen fiscalischen oder Privat-Patronats seyn, in sofern sie vermögend sind, sportelpflichtig;
   b. welche Kirche für vermögend zu erachten ist, muß nach §. 713. Tit. 11. Th. 2. des Allgemeinen Land-Rechts beurtheilt werden;
   c. Kirchen, welche hiernach als arm zu betrachten sind, genießen alle Begünstigungen, welche die Allgemeine Gerichts-Ordnung den zum Armenrecht verstatteten Partheien bewilligt, wobei es nicht darauf ankömmt, ob der Proceß für die Kirche von dem Patron und den Kirchen-Vorstehern oder von einem fiscalischen Bedienten geführt wird, wie denn auch unvermögenden Kirchen von den Gerichten ein Rechts-Beistand ex officio zuzuordnen ist;
   d. ob eine Kirche nach dem Grundsatze des §. 713. cit. unvermögend sey Proceß-Kosten zu zahlen, muß von den geistlichen Obern in der Autorisation zur Anstellung der Klage oder zur Einlassung auf dieselbe jederzeit ausgesprochen werden;
   e. wird von den Kirchen-Vorstehern die Autorisation der geistlichen Obern zur Klage nicht bei deren Anstellung und das Approbations-Decret zur Einlassung auf eine Klage nicht während des Processes den Gerichten eingereicht, so geht der Proceß nach §. 652. — 656. Tit. 11. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts auf Gefahr und Kosten der Kirchen-Vorsteher.

2. Die Pfarren und Küstereien sind
   a. insofern sie vermögend sind, ebenfalls sportelpflichtig;
   b. eine Pfarre oder Küsterei ist für unvermögend zu erachten, wenn die Einnahme die etatsmäßige Ausgabe incl. der Besoldung der für den Gottesdienst angestellten Beamten, nicht übersteigt, worüber von den geistlichen Obern ein Attest auszustellen ist;
   c. wenn das Kirchen-Vermögen, wie in der Regel nicht der Fall ist, für die Bedürfnisse der Pfarre oder Küsterei subsidiarisch haftet, so muß zur Begründung der Sportelfreiheit außer dem sub b. vorer-

wähnten Atteſt, auch das Unvermögen der Kirche auf die sub 1. d. gedachte Art nachgewieſen werden;

d. Pfarren und Küſtereien, welche hiernach als arm zu betrachten ſind, genießen alle Begünſtigungen, welche die Allgemeine Gerichts-Ordnung den zum Armenrecht verſtatteten Partheien bewilligt, wobei es nicht darauf ankömmt, ob der Proceß von dem Pfarrer oder Küſter oder von einem fiskaliſchen Bedienten geführt wird, auch iſt den unvermögenden Pfarren und Küſtereien von den Gerichten ein Rechtsbeiſtand ex officio zuzuordnen;

e. hat ein Pfarrer einen Proceß nur wegen ſeines eigenen zeitigen Intereſſes geführt, ſo fallen ihm auch die Proceßkoſten zur Laſt, inſofern er nicht ſein perſönliches Unvermögen Proceßkoſten zu zahlen, den Gerichten nach Vorſchrift der Geſetze, nachweiſet;

f. hat ein Proceß theils das zeitige Intereſſe des Pfarrers, theils die Rechte der Pfarre zum Gegenſtand, ſo muß eine Vertheilung der Koſten nach Verhältniß des beiderſeitigen Intereſſes eintreten und rückſichtlich eines jeden Litisconſorten nach den vorſtehenden Grundſätzen beurtheilt werden, ob er unvermögend ſei Proceßkoſten zu zahlen oder nicht.

3. Bei den Schulen treten überall die sub 2. aufgeführten Grundſätze ein, inſofern ſie von der Kirche abhängig und nicht etwa Communal-Anſtalten ſind, und deshalb die Proceßkoſten von der Commune getragen werden müſſen.

Berlin, den 29. Januar 1827.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenſtein.

An die Königliche Regierung
zu
Minden.

Nro. 2286.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

№ 149.

Vermächtniß zur Errichtung der ſogenannten Paderborniſchen Stiftung.

Von dem Freiherrn von Fürſtenberg zu Neheim iſt unter dem Namen:

Paderbornsche Stiftung, zum Andenken an den letzten Fürstbischof Franz Egon, errichtet von dessen Neffen Theodor v. Fürstenberg,

ein Vermächtniß errichtet, welches sich ehrenvoll an andere wohlthätige Stiftungen anschließt und mit einer jährlichen Rente von 1050 Thalern ausgestattet ist.

Von dieser Summe erhalten:

1. das Krankenhaus zu Paderborn . . . . . 200 Rthlr.
2. das dasige Ursulinerinnenkloster zur Errichtung eines katholischen Schullehrerinnen-Seminars für Paderborn und Westfalen . . . . . 150 Rthlr.
3. die Armen zu Neuhaus zur Abstellung der Straßenbettelei 100 „
4. verschiedene katholische Geistliche außerhalb der Stadt Paderborn, welche mit der Seelsorge und dem Jugendunterrichte beschäftigt sind und von dem verstorbenen Fürstbischof schon Unterstützungen erhalten hatten, für ihre Lebenszeit . . . . . 600 Rthlr.

Sobald die zuletzt bemerkten 600 Rthlr. inzwischen vor und nach disponibel werden, sollen davon successive und für immer jährlich erhalten:

a) das katholische Schullehrer-Seminarium zu Büren zur Anschaffung der die Bildung des Gesanges in den Elementar-Schulen und Kirchen befördernden Mittel . . . . . 50 Rthlr.

b) die armen Kranken aus Warburg und der Umgegend, oder ein für arme ohne Unterschied zu errichtendes Krankenhaus daselbst . . . . . 100 Rthlr.

c) zur Verbesserung des Elementar-Schul-Unterrichts im Fürstenthum Paderborn, die Stadt gleiches Namens ausgenommen, durch Ertheilung von Gratifikationen und Anschaffung der Erfordernisse . . . . . 150 Rthlr.

endlich

d) dem Krankenhause zu Paderborn anheimfallen . . 300 „

Die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung über diese Stiftungen ist dem engern Ausschuß der Armen-Kommission zu Paderborn unter der Benennung: Exekutorium der Paderbornschen Stiftung zum Andenken ꝛc. vom Stifter übertragen worden.

Münster, den 13. März 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 150. Die Annahme der Landesscheidemünze, nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25. November 1826 betr. II. № 829 1 Pl.

Zur Beseitigung mehrerer bei uns zur Anzeige gekommener Zweifel über die Annahme der älteren Landesscheidemünzen bei den Königlichen Kassen, innerhalb der durch das Gesetz vom 25sten November v. J. (conf. Amtsblatt pro 1826, Stück Nro. 64 und 67.) bestimmten 3monatlichen Frist, wird in Folge einer desfallsigen von des Herrn Staatsministers Grafen von Lottum Excellenz eingegangenen Bescheidung vom 13ten d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht; daß unter jene ältern Landesscheidemünzen auch:

a. die alten 1/14tel und 1/28stel Münsterschе Scheidemünze,
b. die alten Münsterschen und Paderbornischen 1/24stel, 1/48stel und 1/96tel, so wie
c. die außer Cours gesetzten Münsterschen und Paderbornschen Zweigutegroschen-Stücke

mit begriffen sind; welche daher bis zum Ablauf der gedachten Frist an die Kreis-Kassen abgeliefert, und von letztern an das Königliche Münz-Amt zu Düsseldorff zur Umwechselung gegen neue Münze eingesandt werden können.

Minden, den 30. März 1827.

№ 151. Sicherheits-Polizei. I. № 813. E.

Der nachstehend näher signalisirte ausländische Knecht Carl Henrich Rinne aus Ehrsen, im Fürstenthum Schaumburg-Lippe, ist, nachdem derselbe Diebstahlshalber eine zweijährige Zuchthausstrafe erlitten, zum erstenmale aus den Königlich Preußischen Staaten verwiesen, und ihm die Rückkehr unter Androhung von anderweitiger 2jähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement:

Namen: Rinne. — Vornamen: Carl Henrich. — Stand und Gewerbe: Knecht. — Geburtsort: Ehrsen im Bückeburgischen. — Wohnort: Ehrsen im Bückeburgischen. — Religion: evangelisch. — Alter: 20 Jahr. — Größe: 5 Fuß 8 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: breit, gewölbt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Bart: braun, wenig. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: groß und stark. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: der rechte Arm etwas krumm.

Minden, den 20. März 1827.

№ 152. Uebersicht des Ertrags der Kirchen- und Haus-Kollekten de 1826. № 69 I. J.

In Verfolg unserer frühern Bekanntmachungen, namentlich der Letztern vom 3ten Juni v. J. (Amtsblatt pro 1826 Stück 29 No. 142. pag. 472) über den Ertrag der bis incls. 1825 im hiesigen Regierungs-Bezirk eingegangenen Kollekten-Gelder, bringen wir gleichmäßig die diesfallsige Uebersicht für das Jahr 1826 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Uebersicht
des
Ertrages sämmtlicher in dem Regierungs-Bezirk Minden in dem Jahr 1826 abgehaltenen Kirchen- und Haus-Kollekten.

No.	Benennung der Kollekten.	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	1826.			
1	Zum Wiederaufbau der evangelischen Kirche zu Neustadt Frauſtadt, im Regierungs-Bezirk Posen	130	6	1
2	Zum Umbau der katholischen Kirche zu Schwelm (Regierungs-Bezirk Arnsberg)	85	6	10
3	Zum Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Pfarr- und Schul-Gebäude in Deutsch-Neukirch (Regierungs-Bezirk Oppeln)	61	15	1
4	Desgleichen der abgebrannten Pfarr- und Schul-Gebäude zu Geismar (Regierungs-Bezirk Erfurt)	52	25	9
5	Desgleichen der evangelischen Kirche zu Schmiegel (Regierungs-Bezirk Posen)	104	17	5
6	Desgl. der Marien-Kirche zu Liegnitz	30	22	—
7	Desgl. der evangelischen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude zu Kupferberg in Schlesien	120	18	10
8	Desgl. der Pfarr- und Schulgebäude in Greifstädt (Regierungs-Bezirk Merseburg)	42	15	3
9	Desgl. der evangelischen Kirche zu Kelzenberg (Regierungs-Bezirk Düsseldorff	92	23	1
10	Zum Bau eines Schulhauses für die katholische Gemeinde zu Burg	17	8	—
11	Für die Freitische dürftiger Studirenden	6	13	4
	Latus .	744	21	8

Nro.	Benennung der Kollekten.	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport .	744	21	8
12	Desgleichen für dürftige Studirende in Bonn resp. 62 Rthlr. 24 Sgr. — Pf. und 58 " 28 " 3 "			
	Summa	121	22	3
13	Zum Besten invalider Vaterlands-Vertheidiger aus dem Befreiungs-Kriege 1813 und 1815, so wie an den Gedächtnißtagen			
	a. der Schlachten bei Paris . 66 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf.			
	b. " Belle alliance . . 64 " 22 " 8 " und der Völkerschlacht			
	c. bei Leipzig . . . . . 68 " 6 " 7 "			
	Summa	199	10	11
14	Zur Verbreitung der Bibel für die Casse der Haupt-Bibel Gesellschaft in Berlin	127	2	8
15	Für die Abgebrandten in Berleburg nachträglich zu 1825 .	27	23	7
	Summa .	1220	21	1

Minden, den 7. März 1827.

Personal-Chronik

№ 153.

Der bisherige Kreis-Kassen-Kontroleur Schrader in Rahden, ist zum Kreis-Kassen-Rendanten in Warburg ernannt worden. II. № 578. i.

Minden, den 23. März 1827.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 154.

Aufruf wegen arretirter Waaren. № 2317.

(2) Am 23sten v. M. um 3 Uhr Morgens sind von den Grenzbeamten unweit des Schneiker'schen Colonats in der Bauerschaft Theenhausen folgende, von entflohenen Packenträgern zurückgelassene Waaren, als:

a. ein Sack worin netto 75 ℔ Reis und
b. sieben Packen mit amerikanischen Tabacksblättern zusammen netto 4 C 64 ℔ wiegend,

in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 14. März 1827.

Bekanntmachung.

№ 155. Die Lieferung des diesjährigen Bedarfs an Salzsäcken für die Königlichen Faktoreien auf den westphälischen Salinen soll an den Mindestfordernden verdungen werden, und zwar zum Betrage von 85,500 Stück, wozu ein Termin auf den 17. April d. J. Vormittags 10 Uhr allhier im Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Stelle anberaumt ist.

Es werden daher diejenigen, welche zur Uebernahme dieser Lieferung Lust haben und dazu im Stande sind, hiermit eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden, um an der Licitation Theil zu nehmen.

Die Vorbedingungen, nach welchen der Verding geschehen wird, können schon vorher sowohl allhier bei der unterzeichneten Stelle, als auch auf der Saline Königsborn bei der dasigen Königlichen Salzfaktorei und zu Lippstadt bei dem Salz-Spediteur Schmitz, eingesehen werden; so wie an gedachten Stellen auch Mustersäcke, wonach die Lieferung verlangt wird, zur Ansicht niedergelegt sind.

Cöln, den 23. März 1827.

Königlich Preußisches Salz-Komptoir für die westphälisch-rheinischen Provinzen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 4. April 1827.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 1052. Verordnung wegen des gesetzlichen Umschlags-Termins in Neu-Vorpommern. Vom 31. Dezember 1826.

— 1053. Deklaration über die Anwendbarkeit des §. 73. und ff. auf §§. 61. und 62. Titel 17. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts. Vom 10. Februar 1827.

— 1054. Deklaration des Gesetzes vom 7. Juni 1821., wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls. D. d. den 6ten März 1827.

— 1055. Verordnung wegen der von den Menoniten statt des Eides abzugebenden Versicherungen. Vom 11. März 1827.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 156. Befreiung des Gestüts-Inspektors und der Gestüts-Knechte bei Dienstreisen, von Entrichtung der Kommunikations-Abgaben betr.

№ 870.

Von dem Gestüt-Inspektor Köhne zu Warendorf ist angezeigt, daß sowohl von ihm, bei seinen Dienstreisen im Bereiche des Rheinisch-Westfälischen Landgestüts mit Königlichen Dienstpferden, als von den Königl. Gestütknechten bei Transporten, die Erlegung von Chaussee-, Wege-, Brükken- oder Fähr-Gelde gefordert wäre.

Nach der Zirkular-Verfügung des hohen Handels-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen vom 26. April 1825 gehören in die Kathegorie der Königl. Pferde, welchen Freiheit vom Chausseegelde zusteht, auch sämmtliche Königl. Gestütpferde und Gespanne, und nach dem Zirkulare vom 15. Mai desselben Jahrs erstreckt sich diese Freiheit über alle Kommunikations-Abgaben. Ich bringe deshalb die Beachtung dieser Verfügungen in Erinnerung, damit allen ungegründeten Anforderungen vorgebeugt werde.

Münster, den 24 März 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 157. Betrifft die Anlage von Gast- und Schenk-Wirthschaften. I. 11. A. 560 Q.

Ohngeachtet mehrfach erlassener diesfalsiger Verfügungen, sind noch fortwährend häufige Anträge zur Bewilligung von neuen Gast- und Schenkwirthschafts-Anlagen bei uns eingegangen, die als unbegründet größtentheils haben zurückgewiesen werden müssen. Wir bringen daher hierdurch die Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß, daß nur das wirkliche Local-Bedürfniß die Erlaubniß zur Anlegung von solchen neuen Gast- und Schenkwirthschaften rechtfertigen, oder die Gestattung der Fortsetzung früherer derartigen Anlagen, wenn sich die Person des bisherigen Berechtigten ändert, veranlassen kann, und weder dabei auf das Privat-Interesse der Ansuchenden noch darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob vormals von dem Besitzer eines Hauses darin eine solche Wirthschaft getrieben worden, da die Erlaubniß deshalb blos persönlich ist.

Wir warnen daher einen jeden beim Ankauf solcher Häuser die darin früher betriebene Schenkwirthschaft nicht als eine dem Hause anklebende Real-Gerechtigkeit zu betrachten, indem eine solche nicht statt findet.

Zugleich werden die Kreis- und Orts-Behörden in Verfolg der deshalb bereits erlassenen speciellen Verfügungen hierdurch angewiesen:

1., überhaupt keine neue Schenkwirthschafts-Anlagen zu gestatten oder in Vorschlag zu bringen, wenn nicht die Nothwendigkeit oder die Nützlichkeit derselben aus speciellen Lokal-Verhältnissen, welche jedesmal in der Colonne Bemerkungen der Haupt-Gewerbe-Steuer-Rollen näher nachzuweisen sind, zuvor ausgemittelt ist;

2., Bei der Gewerbesteuer-Veranlagung in den Haupt-Rollen jede neue Schenkwirthschafts-Anlage, wozu auch solche gehören, deren voriger Inhaber aus irgend einem Grunde abgegangen ist, oder sein Gewerbe aufgegeben hat, — als neu zu bezeichnen;

3., In die nach Ablauf des halben Jahres einzureichenden Zugangs-Rollen aber keine neue Schenkwirthschafts-Anlage aufzunehmen, wenn nicht zuvor nach der Vorsprift ad 1. die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit derselben ausgemittelt, und nach näherer Prüfung dieser Verhandlungen die im Laufe des Jahres neu beabsichtigte Wirthshaus- oder Schenkwirthschafts-Anlage von uns genehmigt worden ist, in welchem letztern Falle das Datum und die Nummer unsers Approbations-Rescripts in der Colonne „Bemerkung“ allegirt werden muß.

Willkührliche Abweichungen von den Vorschriften ad 1. 2. und 3. werden, außer der Verantwortlichkeit der betreffenden Behörde im Fall der

Nichtbeachtung der Bestimmung ad 1., mit einer angemessenen Ordnungs-Strafe unfehlbar belegt werden.

Minden, den 26. März 1827.

Bekanntmachung der Königl. General-Commission zu Münster.

Im Departement der unterzeichneten General-Commission ist im Jahre 1826 die Theilung folgender Gemeinheiten ausgeführt worden: № 158.

Uebersicht der im Jahre 1826 zu Stande gekommenen Gemeinheitstheilungen.

A. Im Regierungsbezirke Münster:

I. Kreise Münster.

1., Des Mühlenfeldes, oder Hohenfeldes, des Roggenfeldes, Lau und der Seltbrede im Kirchspiel Amelsbüren, Bauerschaft Löwelingloh, Bürgermeisterei Sanct Mauritz, von 1005 Morgen 98 □Ruthen;

2., des Inkingrodde daselbst belegen, von 526 Morgen 28 □R.;

3., des Kirchfeldes daselbst belegen, von 137 Morgen 56 □R.;

4., der Cörver-Heide im Kirchspiele Handorf, Bürgermeisterei Sanct Mauritz, von 291 Morgen 38 □R. 32 Fuß;

5., der Schwering-Heide, Kirchspiele und Bürgermeisterei Sanct Mauritz, Wersebauerschaft, von 724 Morgen 67 □R.;

6., der Hemmer-Heide, Bauerschaft Hemmer, Kirchspiele Rinkerode, Bürgermeisterei Wolbeck, von 776 Morgen 79 □R. 33 Fuß;

7., der Mengeling-Heide in den Kirchspielen Telgte, Handorf und Wolbeck, Bürgermeisterei Telgte, Sanct Mauritz und Wolbeck, von 572 Morgen 146 □R.;

8., eines Theiles der Horn-Heide im Kirchspiele Handorf, Bürgermeisterei Sanct Mauritz, von 9 Morgen 121 □R. 75 Fuß;

9., des Holzgrundes Laacke, Kirchspiele Alverskirchen, Bürgermeisterei Wolbeck, Bauerschaft Hollinger, von 67 Morgen 126 □R. 82 □Fuß;

durch den Herrn Justizrath Vagedes hierselbst.

10., der Sandrupper oder Kleyheide, im Kirchspiele Ueberwasser, Bürgermeisterei Roxel und Sanct Mauritz, von 1023 Morgen 163 []R.;	beendiget durch ein Mitglied der General-Commission.
11., des Dircksfeldes im Kirchspiele und Bürgermeisterei Nottuln, Bauerschaft Wellstraße, von 1146 Morgen 98 []R. 12., des Schieckfeldes, daselbst belegen, von 166 Morgen 102 []R. 27 Fuß; 13., des Vosseberges, daselbst Bauerschaft Stockum, von 304 Morgen 111 []R.; 14., des Bugtrupper Feldes daselbst, Bauerschaft Bugtrup, von 253 Morgen 9 []R.;	durch den Herrn Justizrath Overhage hierselbst.
15., des Plaggenbrocks Bauerschaft Westladbergen, Bürgermeisterei Saerbeck.	durch den Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Mues zu Tecklenburg.

II. Im Kreise Warendorf.

1., Des Everswinkeler Berges, Kirchspiele und Bürgermeisterei Everswinkel, von 511 Morgen;	durch den Herrn Justizrath Vagedes hierselbst.
2., der Freckenhorster Walgernheide, der Lehmsheide und der Lütkenheide, Bauerschaft Walgern, Kirchspiel und Bürgermeisterei Freckenhorst, von 134 Morgen 111 []R. 10 Fuß;	durch ein Mitglied der General-Commission.
3., der Velser Mark, Bürgermeisterei Sassenberg (Kirchspiels Altwarendorf, Bauerschaft Velsen) von 1658 Morgen 17 37/100 Ruthen.	durch ein anderes Mitglied der General-Commission.

III. Im Kreise Beckum.

1., des Elmenhorster Berges, Kirchspiele und Bürgermeisterei Sendenhorst, Bauerschaft Elmenhorst, von 468 Morgen 88 []R. 37 Fuß;	durch den Herrn Justizrath Vagedes hierselbst.

2., der Polmer-Heide, Kleine-Heide, Brinkheide, Espenloh, Osterheide und Illmer, Bürgermeisterei und Kirchspiels Lippborg, von 772 Morgen 21 []R. 80 Fuß;	durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Fellmann zu Hamm.
3., des Kahrweges, im Kirchspiele und Bürgermeisterei Vorhelm, von 10 Morgen 29 []R. 75 Fuß;	durch den Herrn Land- und Stadtrichter Geisler und Land- und Stadtgerichts-Actuar Langen zu Ahlen.
4., des Kellingholzes, daselbst belegen, von 43 Morgen 113 []R. 80 Fuß;	
5., des Vogelfeldes, daselbst belegen, von 53 Morgen 70 []R. 30 Fuß;	
6., des Markamps, Holtkamps-Busches und Lohkamps, Kirchspiels und Bürgermeisterei Beckum, Bauerschaft Dünninghausen, von 10 Morgen 69 []R. 62 Fuß;	durch den Herrn Bürgermeister Mues zu Beckum.
IV. Im Kreise Lüdinghausen.	
1., der Riening-Heide, Bürgermeisterei und Kirchspiels Senden, von 652 Morgen 99 []R. 45 []Fuß;	durch den Herrn Justizrath Vagedes hierselbst.
2., der Remberger Gemeinheit in der Westerbauerschaft, Kirchspiels Ascheberg, Bürgermeisterei Ottmarsbocholt von 410 Morgen 32 []R. 92 Fuß;	
3., der Gemeinheit Wienströcken im Kirchspiele Walstede, Bauerschaft Nordholt, Bürgermeisterei Drensteinfurt, von 16 Morgen 163 []R. 60 Fuß;	durch den Herrn Bürgermeister Essing zu Drensteinfurt.
4., des Enkmanns Dreisches, daselbst belegen, von 47 Morgen;	
5., des Bliessingfeldes, im Kirchspiele Südkirchen, Bürgermeisterei Nordkirchen, von 177 Morgen 34 []Ruthen 52 Fuß;	durch den Herrn Hofrath Levenhagen.
6., des Handrupper Holzes, daselbst belegen, von 203 []R.	
V. Im Kreise Coesfeld.	
1., der Poren-Heide, Bauerschaft Daldrup, Bürgermeisterei und Kirchspiels Dülmen, von 95 Morgen 173 []R. 90 Fuß.	durch ein Mitglied der General-Commission.

VI. Im Kreise Recklinghausen.

1., der Kotthäuser-Heide oder Gemeinde, im Kirchspiel und Bürgermeisterei Recklinghausen, von 221 Morgen 82 □R. 84 Fuß;	durch den Herrn Bürgermeister Wulff zu Recklinghausen.
2., der Klein-Erkenschwicker Gemeinheit, Bauerschaft Klein-Erkenschwick, daselbst, von 225 Morgen 173 □R. 85 Fuß;	durch den Herrn Regierungsrath Bracht zu Haus Dillenburg.
3., der Hachheide und des Hachhäuser-Bruchs, Bürgermeisterei Datteln, Kirchspiels Hachhausen, von 170 Morgen 152 □R. 80 Fuß;	

VII. Im Kreise Borken.

1., der Klein-Reckener Gemeinheit, Kirchspiele Klein-Recken, Bürgermeisterei Recken, von 1612 Morgen 3 □R. 30 □Fuß.	durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Vogelsang zu Borken.
2., der Raesfelder Mark, in dem Kirchspiele Raesfeld, Bürgermeisterei Borken, von 5384 Morgen 43 74/100 Ruthen;	durch ein Mitglied der General-Commission.

VIII. Im Kreise Ahaus.

1., der Wichumer Mark, Bürgermeisterei Nienborg, Kirchspiels Heck, groß 946 Morgen 17 □Ruthen;	durch den Herrn Kammer-Sekretair Gösen hierselbst.

B. Im Regierungsbezirke Arnsberg.

I. Im Kreise Hamm.

1., der Flierichter Gemeinheiten und Boeden;	durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Fellmann zu Hamm.

II. Im Kreise Dortmund.

1., der Habichorster Mark und Heide des Habichorster Holzes, der Finnheide, der Eickler-Heide, und des Habichorster Antheils der Wanner-Heide,	durch ein Mitglied der General-Commission.
2., der Gemeinweide des Christinenthor-Geschichts der Stadt Lünen;	

3., der Gemeinweide des Lippthor-Geschichtes der Stadt Lünen (Auseinandersetzung mit den beiden übrigen Geschichten der Lünenschen Bürgerschaft, und Regulirung der fernern Benutzung nach §. 166 ff. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung);	durch ein Mitglied der General-Commission.
4., des sogenannten Bauern- oder Kötter-Kamps an der Ruhr bei Geiseke in der Bürgermeisterei Schwerte (Ueberreſtes der im Jahre 1760 getheilten Geiseker Haupt-Gemeinheit).	durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Brügmann zu Schwerte.

III. Im Kreiſe Bochum.

1., Des großen und kleinen Emscher-Sunderns bei Wattenscheid.	durch den Herrn Land- und Stadtrichter Völling zu Bochum.

IV. Im Kreiſe Altena.

1., Der Paſeler Bergdiſtricte am Rutenberge und Wibbecker-Siepen bei Plettenberg.	durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Arndt zu Lüdenſcheid.

C. Im Regierungsbezirke Düſſeldorf.

I. Im Kreiſe Duisburg.

1., Des ſogenannten Großen Schwarzen-Bruchs;	durch den Herrn Oekonomie-Commiſſarius Landrath Weiß zu Weſel.
2., des Horſter- und Fahrner-Bruchs;	durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Hering zu Weſel.

II. Im Kreiſe Rees.

1., der Haldernſchen Gemeinheit (Ausſcheiden eines Gutes).	durch den Herrn Oekonomie Commiſſarius Landrath Weiß zu Weſel.

D. Im Regierungsbezirke Minden.

1. Im Kreiſe Minden.

1., Der Liehe, Brinke und Riehe;	durch den Herrn Oekonomen Ebmeyer zu Schlüſſelburg.

2., des Lahder-Bruchs.	durch den Herrn Land- und Stadtrichter Cons- bruch zu Petershagen.

II. Im Kreise Rahden.

1., Des Lübbecker Berges; 2., des Frotheimer Freimoors;	durch den Herrn Land- und Stadtrichter Wer, jetzt zu Beverungen.
3., der Gestringer Gemeinheit;	durch den Herrn Land- und Stadtrichter Bes- sel zu Lübbecke.

III. Im Kreise Herford.

1., Des Meyerkamps;	durch den Herrn Cri- minal-Richter Rose zu Herford.
2., des Armenholzes.	durch den Herrn Rent- meister Fischer zu Haus- berge.

IV. Im Kreise Büren.

1., Des Lichtebusches.	durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-As- sessor Gehle zu Büren.

V. Im Kreise Bünde.

1., der Bahrenholzer Holzungen.	durch den Herrn Ver- waltungs-Beamten Seippel zu Spenge.

In den getheilten oder in Theilung begriffenen Gemeinheiten aller drei Regierungsbezirke der Provinz Westphalen wurden Entwässerungs-Anlagen ausgeführt, an neuen Hauptwegen z. B. in einem Kreise des Münsterschen Regierungsbezirks 3864 (laufende) Ruthen; im Arnsberger Regierungsbezirke in einem Kreise 2421 Ruthen, in einem andern 1832 Ruthen u. s. w. Erddamm gebauet.

Münster, den 31. Decbr. 1826.

General-Commission.
(Gez.) Brockmann.

mittags halb drei Uhr auf dem hiesigen Gymnasium im Hörsaal der Physik Statt finden.

Münster, den 24. März 1827.

Bekanntmachung des Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 162.

Der Anfang des Unterrichts bei der hiesigen Handwerksschule ist für das Jahr $18^{27}/_{28}$ auf Montag den 30. April festgesetzt. Die Gegenstände sind:

Unterricht bei der hiesigen Handwerksschule für $18^{27}/_{28}$.

I. Mathematik,

welche des Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 8 — 10 vom Professor Waldeck gelehrt wird, und

a. die Arithmetik umfaßt, als Lehre von der Behandlung ganzer und gebrochener Zahlen, und dieser nicht nur als gemeiner Brüche, sondern auch als Dezimalen; ferner von den Verhältnissen und Proportionen, und von der Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzeln;

b. die Geometrie, als Lehre von den Linien, Winkeln, Flächen und Körpern, und deren Berechnung.

II. Mechanik, Physik und Chemie,

welche des Montags und Donnerstags von 8 — 9, und Freitags von 8 — 10 vom Professor Roling in folgender Ordnung gelehrt werden:

a. Chemie, (diese zuerst im Sommer, weil Mechanik und Physik mehr mathematische Kenntnisse voraussetzen) als Lehre von der Natur, Verwandtschaft, Mischung und Scheidung der Stoffe;

b. Mechanik, als Lehre von den einfachen und zusammengesetzten Maschinen, deren Kräften, Verfertigung und Gebrauch;

c. Physik, als Lehre von den Naturkräften, insofern sie bei den Gewerken zu beachten sind, besonders von der Luft, dem Lichte, der Wärme und dem Wasserdruck.

III. Zeichenkunst, umfassend

a. die Lineal-Zeichnungen, worin der Bau-Kondukteur Salzenberg des Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 2 — 4 mit besonderer Rücksicht auf Architektur;

b. die freien Handzeichnungen, worin der Lieutenant Michelis des Montags, Mittwochs und Freitags von 2 — 4, mit besonderer Rücksicht auf Verzierungen, unterrichtet.

IV. Deutsche Sprache,

des Montags und Donnerstags von 9 — 10 vom Professor Waldeck

gelehrt, mit besonderer Rücksicht auf grammatische und orthographische Richtigkeit in Aufsätzen für das gemeine Leben.

Es wird sonach an allen 6 Wochentagen des Vor- und Nachmittags jedesmal 2 Stunden lang Unterricht ertheilt. Dieser ist insofern theoretisch, als überall die Grundsätze, worauf jedes Verfahren beruhet, gelehrt und, soweit es möglich ist, den Schülern begreiflich gemacht werden; übrigens aber durchaus praktisch, unmittelbar mit Uebungen verknüpft, und ganz auf die wahren Bedürfnisse des Gewerkwesens berechnet. Auch wird dafür gesorgt, daß die Schüler täglich angemessene Uebungen zu Hause haben, um Fertigkeit in Selbstanwendung der gelernten Regeln zu erlangen.

Diejenigen, welche als Schüler aufgenommen zu werden verlangen, haben sich am Donnerstag, Freitag und Sonnabend, den 26., 27. und 28. April, des Morgens zwischen 8 und 10, mit ihren Schulzeugnissen versehen, bei dem Professor Waldeck, als Dirigenten der Anstalt, zu melden. Das Schulgeld beträgt für jeden Schüler 6 Thaler im Jahre, und wird an den Rentmeister Kentling gezahlt, auf gehörige Bescheinigung der Unvermögenheit aber erlassen.

Münster, den 26. März 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 163. Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Rhein-Universität zu Bonn wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 2. April 1827.

Anfang der Vorlesungen auf der Königl. Rhein-Universität zu Bonn für das nächste Sommerhalbjahr.

№ I. 524. Q. Für das nächste Sommer-Semester werden die Vorlesungen auf der Königlichen Rhein-Universität am 7. Mai anfangen. Der so eben erschienene, mit Genehmigung des hohen Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gedruckte Catalog, enthält die genaue Beschreibung der Vorlesungen und der akademischen Anstalten und Sammlungen, so wie der darin vorzunehmenden praktischen Uebungen.

Mit dieser Bekanntmachung wird zugleich die hohe ministirielle Verordnung in Erinnerung gebracht, wonach denjenigen Studirenden, welche nicht mit dem Tage des Anfangs der Vorlesungen hier eingetroffen seyn werden, das betreffende halbe Jahr als Theil des gesetzlich vorgeschriebenen Trienniums nicht angerechnet, und über die von ihnen in einem solchen Semester ange-

nommenen und gehörten Vorlesungen keine Fakultäts-Zeugnisse ausgestellt werden sollen.

Bonn, den 26. März 1827.

Der Rektor der Königlichen Rhein-Universität.
Nöggerath.

№ 164. Die Verrechnung der Reste betr. № II. 815. f.

Nach einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeri vom 7. d. M., sollen die Reste pro 1824 auch künftig einen besondern Fonds bilden, dagegen aber die Reste von 1825 ab, in der Art behandelt werden, daß die Reste aus 1825, das Jahr 1827 hindurch noch besonders nachgewiesen, pro 1828 aber mit den Resten pro 1826 zusammen gezogen werden.

Sämmtliche Special-Kassen des Regierungs-Bezirks haben sich hiernach auf das Genaueste zu achten.

Minden, den 27. März 1827.

№ 165. Steckbrief. № I. 1191. L.

Aus der Festung Luxenburg ist der nachstehend bezeichnete Mousquetier Johann Joseph Deppe aus Fürstenau, Kreises Höxter, desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden angewiesen und beziehungsweise ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das 39. Infanterie-Regiment (7. Reserve) abliefern zu lassen.

Signalement:

Namen: Johann Joseph Deppe. — Alter: 26 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Geburtsort: Fürstenau, Kreis Höxter. — Religion: katholisch. — Haare: schwarzbraun. — Stirn: flach. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: grau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsform: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Besondere Kennzeichen: keine. —

Derselbe war bekleidet mit einer blauen Dienstmütze mit Schirm, einer Montirung, ein Paar grauen Dienstbosen, ein Paar Halbstiefeln, einer Halsbinde, ein Paar weiß lederne Handschuh.

Minden, den 30. März 1827.

№ 166. Das Privilegium der Minden-Ravensbergschen Gewerkschaft betr. № 541. Q.

Bekanntmachung.

Da die Minden-Ravensbergsche Gewerkschaft den Bau auf den zur Stein-

kohlenzeche Bölhorst gehörenden Flötzen verlassen, und sich auf unsere wiederholte öffentliche Aufforderungen, wegen Wiedereröffnung eines Baues darauf gar nicht erklärt hat, so wird dieselbe des, ihr vermöge des General-Privilegiums vom Jahre 1742 zugestandenen, Rechtes zum ausschließlichen Bau dieser Flötze hierdurch für verlustig erklärt, insofern selbige nicht sofort Veranstaltung entweder zur Wiederaufnahme der Bölhorst oder zur Eröffnung eines neuen Betriebes in der Fortsetzung der Flötze treffen, und innerhalb einer endlichen Frist von sechs Wochen diese Absicht bestimmt zu erkennen geben mögte. Im Unterlassungsfalle wird anderen Baulustigen, auf vorherige bergordnungsmäßige Muthung und Verleihung, der Bau darauf gestattet werden.

Dortmund, den 26. März 1827.

Königlich Preußisches Westphälisches Oberbergamt.

Diebstahls-Anzeige.

№ 167. Am 15. März Nachmittags sind dem Leibzüchter Herrmann Schniederwirth zu Kaunitz, Gerichts-Bezirks Rietberg, durch Einbruch folgende Sachen, als:

1., ein gestreift drellenes Unterbett;
2., ein parchentnes Kissen;
3., ein blau tuchener Oberrock mit überzogenen Knöpfen;
4., ein röthliches Schnupftuch;
5., eine lange und kurze schwarz manchesterne Hose;
6., eine schwarz manchesterne Weste mit weißen Knöpfen; und
7., 1½ Mudde Sommerroggen mit dem Sacke

gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, mit der Aufforderung, daß ein jeder die zur Entdeckung des unbekannten Thäters oder zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen dienende Umstände, entweder der Ortsobrigkeit oder unterzeichneten Behörde, unverzüglich anzeige.

Paderborn, den 29. März 1827.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Gehrken.

№ 168. Am 24. Februar d. J. des Abends gegen 8. Uhr sind dem Heuerling Mellberg zu Bracke, folgende Sachen entwendet

1., ein Oberbett von Parchent mit einem weiß gestreiften baumwollenen Ueberzuge;
2., ein Unterbett von Drell, welches mit Drell und Leinewand geflickt ist;
3., ein Kissen von Parchent mit einem weiß gestreiften baumwollenen Bezuge;
4., ein Bettuch; und
5., ein Kissen von Parchent mit gestreiften baumwollenen Ueberzuge.

Es wird daher jeder vor dem Ankaufe dieser Sachen gewarnt, und zugleich aufgefordert, den Besitzer derselben der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen.

Herford, den 31. März 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Galster.

In der Nacht vom 19/20ten v. M. sind dem Schullehrer Scharff zu Ilserheide, folgende Gegenstände entwendet № 169.

1., ein von Perlen gestrickter Geldbeutel mit 4 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.;
2., ein von baumwollen Garn gestrickter Beutel, in welchen sich 15 sgr. und vier Zeichen zu Wollgarn und Leinewand, befanden;
3., ein goldener Fingerring, welcher durch eine doppelte Reihe kleiner Knöpfchen gebildet ist, und auf dessen innere Seite die Buchstaben J. H. H. stehen;
4., ein schwarz seidener mit weißen Perlen in Form einer S besetzter Uhrband an dessen Enden goldene Ringe angebracht sind;
5., ein goldener Fingerring mit feinen Narben und einem Pettschaft, welches die Buchstaben C. S. S. enthält; auf die inwendige Seite des Ringes ist das Datum: „den 23. April 1822“ gravirt;
6., ein goldener Uhrschlüssel, durch eine kleine mit zwei Bogen umgebnen Kugel, welche zerbrochen ist, gebildet.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Sachen und fordern zugleich jeden, dem dieselben zu Gesicht kommen auf, solche, so wie auch den Besitzer der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen.

Herford, den 4. April 1827.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Rose.

№ 170. Dem Bäcker Humfeld hierselbst ist in der Nacht vom 21/22. d. M., außer 1 Rthlr. 15 Sgr. Scheidemünze

a. ein Pfeifenkopf von Meerschaum mit einem schlichten silbernen Beschlage und

b. eine englische Uhr mit einem doppelten Gehäuse von Silber

entwendet. Der Pfeifenkopf ist mittelst einer Schraube auf einander gesetz; die Uhr hat ein Zifferblatt von Porzellain mit römischen Zahlen und schwarzen Zeigern, auf welchem der Namen „London“, der sich auch an dem Uhrwerke findet, steht.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Sachen und fordern zugleich Jeden, dem solche zu Gesicht kommen, auf, dieselben, so wie auch den Besitzer der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen.

Herford, den 3. April 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Galster.

Bekanntmachungen.

№ 171. Der mit der letzten Erndte pachtlos gewordene, unweit Minden und Hahlen belegene, Wallfahrtsdeichs und Vinzerei-Zehnten soll zur anderweiten Verpachtung auf ein und drei Jahre, am 20sten d. M. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Domcapitelhause ausgeboten werden.

Minden, den 3. April 1827.

Königlich Preußische Domainen-Rentheiamt daselbst.
Linke.

№ 172. Die Domanial-Zehnten bei Lerbeck — circa 540 Morgen groß — bei Meißen — circa 794 Morgen groß — bei Neesen — circa 837 Morgen groß — bei Rammen — circa 580 Morgen groß — bei Dankersen — circa 812 Morgen groß und der Pivitszehnten — circa 143 Morgen groß — sollen am 19ten d. M. so wie der Nordhemmer Zehnten — circa 515 Morgen groß — der große Wietersheimer Zehnten — circa 759 Morgen enthaltend — der Jössener Zehnten — circa 640 Morgen groß — der Päpinghauser Zehnten — circa 740 Morgen groß — der Gemeinde-Zehnten bei Wietersheim — circa 240 Morgen groß — und der Zehnten bei Dören — circa 843 Morgen groß am 20sten d. M. zur ein und dreijährigen Verpachtung an den Meistbietenden ausgesetzt wer-

den, wozu Pachtlustige an den bezeichneten Tagen, Vormittags 10 Uhr, auf dem ehemaligen Domcapitelshause allhier sich einfinden wollen.

Minden, den 3. April 1827.

Königlich Preußische Domainen-Renthei II. daselbst.
Lincke.

Verzeichniß

der unbestellbaren Retour-Briefe bei dem Königl. Grenz-Post-Amte zu Minden. № 173.

1. Erfling in Herford. — 2. Höper in Petershagen. — 3. Hasfeldick in Brakel. — 4. Hottenrot in Heiligenstadt. — 5. Meyer in Bielefeld. — 6. Bochme in Wolmirsleben. — 7. v. Pönges in Bochum. — 8. Bierhenke in Blomberg. — 9. Niemeyer in Uffler. — 10. Schreve in Elberfeld. — 11. Deutz in Hanau. — 12. Will in Hannover. — 13. Staffhorst in Wetzlar. — 14. Weber in Depbold. — 15. Junge in Fisteln. — 16. Naffe in Gohfeld. — 17. v. Ribbentrop in Berlin. — 18. Niemeyer in Herford. — 19. v. Sarbyky in Wesel. — 20. zum Bach in Magdeburg.

Minden, den 9. April 1827.

Königlich Preuß. Grenz-Post-Amt.
Tissen.

Handbuch für Polizei-Beamte
bezüglich
auf die Polizei-Verwaltung im Allgemeinen, besonders aber auf die Verfahrungsweise bei den polizeilichen Untersuchungen und Bestrafungen, nebst Hinweisung auf das gerichtliche Verfahren bei den Untersuchungen der Verbrechen und Vergehen, № 174.
gegründet
auf die desfallsigen im Allgemeinen Landrecht, der Criminal- und Gerichts-Ordnung, so wie in deren Ergänzungen und Nachträgen, als auch in Ministerial-Rescripten enthaltenen, in extenso mitgetheilten Vorschriften
von
W. G. von der Heyde,
Bürgermeister zu Calbe an der Saale.

1ster Abschnitt.

Ueber das Verfahren bei den Untersuchungen der Verbrechen, insoweit solches zu kennen für den Polizei-Beamten von Nutzen ist.

Abtheilung 1. Verhütung der Verbrechen. 2. Veranlassung zur Eröffnung der Untersuchung. 3. Von Feststellung des Thatbestandes. 4. Von Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeschuldigten und von seiner Verhaftung. 5. Von den Wirkungen der Beweise und Vermuthungen. 6. Besondere Diebstahlsfälle betreffend. 7. Ueber das Verhältniß der Polizei bei Ermittelung eines Verbrechens. 8. Von Verbrechern, welche fremde Gerichte durch die hiesigen Staaten führen lassen.

2ter Abschnitt.

Ueber die Polizei-Verwaltung im Allgemeinen nebst Anleitung im Betreff der Verfahrungsweise bei den polizeilichen Untersuchungen und Bestrafungen.

Abtheilung 1. Ueber das Wesen und den Umfang der Polizei. 2. Ueber den Begriff von Verbrechen und Vergehen. 3. Ueber die Polizei-Gerichtsbarkeit. 4. Ueber die Ressort-Verhältnisse der Polizei-Behörden im Allgemeinen und bei besondern Vorfällen. 5. Ueber die Ausübung der Polizei. 6. Ueber die specielle Angabe der Polizei-Straffälle. 7. Ueber das Verfahren bei den Untersuchungen der Polizei-Contraventionen und über den Recurs gegen polizeiliche Strafresolute. 8. Ueber die Vorladungen. 9. Ueber die Vernehmungen. 10. Ueber die Zeugen-Vernehmungen. 11. Ueber die Vereidigungen. 12. Ueber die Beweise. 13. Ueber die Abfassung der Erkenntnisse. 14. Ueber die Publikation der Erkenntnisse. 15. Ueber das Verfahren in contumaciam. 16. Von den Strafen überhaupt. 17. Ueber die Geldstrafen. 18. Ueber die Verwendung der Polizei-Strafgelder. 19. Ueber die Antheile, welche der Denunciant in gewissen Fällen von der Geldstrafe erhält. 20. Ueber die Verhaftungen. 21. Ueber die Gefängnisse. 22. Ueber die Kosten der Verpflegung der Gefangenen und der Unterhaltung der Gefängnisse. 23. Ueber die Schließung und Züchtigung der Gefangenen. 24. Ueber die Ein- und Ausschreibe-Gebühren. 25. Ueber die körperlichen Züchtigungen. 26. Ueber die Executionen. 27. Ueber die Pfändungen. 28. Ueber die Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers. 29. Ueber die Haussuchungen. 30. Ueber den Gebrauch der Waffen Seitens der Polizei-Beamten. 31. Ueber das Sportelwesen. 32. Ueber den Stempel bei polizeilichen Resoluten.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 9. April 1827.

Ministerial Bekanntmachung.

A. № 159.

Die Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen betr.

In Gemäßheit der beiden Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 31. Januar d. J.

wegen Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen

und

wegen des zu erlassenden präklusivischen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen Westphälischen Central-Schulden

(diesjährige Gesetzsammlung, drittes Stück Nro. 1046 und 1047.) ist nunmehr nicht nur der Königlichen General-Verwaltung der Rest-Angelegenheiten im Finanz-Ministerium unter dem Vorsitz des Direktors derselben, Geheimen Ober-Finanz-Rath Wolfart, die weitere Ausführung übertragen, und die für das Französische-, Bergische-, Westphälische- und Warschauer-Liquidations-Wesen hieselbst schon bestehende schiedsrichterliche Kommission für die ihr durch die allegirte Allerhöchste Cabinets-Ordre beigelegte Attribution mit der erforderlichen Instruktion versehen worden, sondern auch die Allerhöchst angeordnete Liquidations-Kommission, und zwar zu Stendal in der Altmark unter dem Vorsitz des Königl. General-Kommissarius Schulz daselbst niedergesetzt, und zu dem allerhöchsten Orts vorgeschriebenen öffentlichen präklusivischen Aufruf veranlaßt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Da alle Anerkenntnisse oder Verwerfungen den Liquidanten durch die Liquidations-Kommission zu Stendal zugehen werden und ihnen gegen die erfolgenden Verwerfungen der Recurs an die Schiedsrichter-Kommission und Provokation auf deren definitive Entscheidung zusteht, so muß der Recurs binnen 10 Tagen nach Empfang der Verwerfungs-Verfügung bei der gedachten Liquidations-Kommission angemeldet werden, und zwar unter nä-

herer Ausführung behaupteter Gerechtsame, wobei jedoch auf faktische Ergänzung mangelhafter Justifikatorien nicht weiter eingegangen werden kann.

Berlin, den 22. März 1827.

Der Finanz-Minister.
von Motz.

B. Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz werden, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 31. Januar d. J., von der unterzeichneten Liquidations-Kommission, Behufs der ihr aufgetragenen Verifikation und Festsetzung der bei Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen zu berücksichtigenden Ansprüche, die Gläubiger aufgefordert, ihre diesfälligen Forderungen, soweit sie

entweder:

A. auf den Grund früherer Allerhöchsten Bestimmungen von Preußen übernommen, aber noch nicht zur Liquidation und Verifikation aufgerufen worden, namentlich

1. aus Dokumenten über die schon im Jahre 1806 und früher auf Preußischen Domainen gehafteten Schulden;
2. die Ansprüche an die in den jetzt Preußischen Provinzen aufgehobenen Stifter und Klöster, die Aufhebung mag vor der Errichtung des Königreichs Westphalen oder durch die Westphälische Regierung verfügt sein, mit alleiniger Ausnahme der Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und Johanniter-Ordens;
3. die Forderungen an die Westphälische Amortisations-Kasse und an den Staatsschatz, wegen der in dieselben eingezahlten gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositen-Gelder, wenn sie diesseitigen oder fremden Unterthanen gehören, deren Vermögen von jetzt Preußischen Behörden, in die Amortisations-Kasse der westphälischen Regierung eingezahlt ist; so wie, wenn der Reklamant ein persönlicher Unterthan einer mitbetheiligten Regierung ist, nach erfolgter Nachweisung: daß seine Regierung dasselbe Verfahren gegen diesseitige Unterthanen beobachte;
4. die von ehemals westphälischen Beamten in westphälischen Reichs-Obligationen, die aus ursprünglich Preußischen Landes-Schulden entstanden sind, bestellten Cautionen, oder, insofern die Caution in andern westphälischen Reichs-Obligationen, oder baar, bestellt worden, falls der Cautionssteller ein Preußischer Unterthan ist, und seine

Digitized by Google

Rendantur sich in einer jetzt Preußischen Provinz befunden hat, so wie, wenn der Cautionssteller kein Preußischer Unterthan ist, die Caution aber in westphälischen Obligationen aus Landesschulden preußischen Ursprungs geleistet hat, nach geführtem Nachweis, daß die betreffende Regierung die in solchen Obligationen bestellten Cautionen welche dem Ursprunge nach ihr angehören, den Preußischen Unterthanen berichtige;

oder

B. so weit die Forderungen nach der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Januar d. J. erst jetzt preußischer Seits übernommen sind, namentlich:

1. Pensions-Rückstände, sie mögen sich auf frühere Preußische Bewilligungen, oder auf den Reichs-Deputations-Schluß vom Jahre 1803, oder auf Bewilligungen der ehemaligen westphälischen Regierung gründen, und an Civil- oder Militair-Personen verliehen worden sein;
2. rückständige unverzinsliche Forderungen aus der Central-Verwaltung der westphälischen Regierung, sie mögen die Civil- oder Militair-Verwaltung betreffen, und es mögen darüber von derselben bereits Bons ertheilt sein, oder nicht, rücksichtlich der letztern insonderheit die Gehalts-Rückstände der Central-Civil-Beamten, des Militairs, und der Gensd'armerie, so wie Gesandtschaftskosten, und Ansprüche aus Lieferungs- und Militair-Verpflegungs-Geschäften,
3. Depositen-Kapitalien, insofern sie unter den oben zu A. 3. bemerkten frühern Allerhöchsten Bestimmungen nicht schon begriffen sind; und
4. rückständige Zinsen von verzinslichen bereits berichtigten Kapitalien, namentlich überhaupt von ursprünglich Preußischen, schon vor dem Kriege von 1806 vorhandenen Landesschulden aus Documenten, die nicht in westphälische Reichs-Obligationen umgeschrieben worden, insbesondere von verzinslichen Schulden aufgehobener Klöster und Stifter, und von den auf diesseitigen Domainen gehafteten Darlehnen, so wie von den in die Amortisations-Casse oder den Staats-Schatz erhobenen gerichtlichen Depositen und von den Cautions-Summen;

bei ihr der unterzeichneten Liquidations-Commission mit Beifügung der erforderlichen Justificatorien anzumelden, und zwar ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon früher bei irgend einer Behörde erfolgt ist, oder nicht.

Zu dieser Anmeldung wird, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, eine Frist bis spätestens den Ersten des Monats November des laufenden Jahres 1827., festgesetzt, mit der Verwarnung, daß diejenigen Interessenten, die sich innerhalb dieser Frist nicht melden, mit allen ihren diesfälligen Ansprüchen an die Preußische Regierung für immer und ohne weiteres als präcludirt werden abgewiesen werden.

Zur Vorbeugung etwaniger Zweifel wird hierbei noch ausdrücklich bemerkt, daß nicht nach dem Tage, unter welchem die Liquidation ausgestellt oder abgesandt worden, sondern nach dem Tage des Eingangs derselben bei der Liquidations-Commission entschieden werden kann, ob während der Präclusiv-Frist liquidirt worden, und daß daher jeder Liquidant sorgfältig zu beachten hat, ob nach dem gewöhnlichen Postenlauf die Liquidation auch wirklich vor Ablauf jener Frist zu Stendal in der Altmark bei der Liquidations-Commission eingegangen sein kann.

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung von der Liquidation und Festsetzung ausgeschlossen bleiben sollen,

a. für jetzt und vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen hierbei betheiligten Regierung,

1. die Forderungen aus den drei westphälischen Zwangsanleihen von respective 20., 10., und 5 Millionen Franks, mithin namentlich aus den hierzu mitgehörenden Obligationen Litt. A.;
2. die Forderungen aus allen von der westphälischen Regierung über rückständige Zinsen ausgefertigten Bons, so wie Zinsen-Rückstände aus westphälischen Reichs-Obligationen, und diesen gleichgeltenden westphälischen Verbriefungen überhaupt;
3. Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und Johanniter-Ordens;

b. gänzlich und für immer;

1. alle Ansprüche an die Civil-Liste und an die Person des ehemaligen Königs von Westphalen;
2. die Rückstände aus den Einkünften von ehemaligen westphälischen Orden;
3. alle Ansprüche aus Lieferungen zur Militair-Verpflegung die sich nicht auf Kontrakte gründen;
4. alle Enschädigungs-Ansprüche wegen des Verlustes von Rechten, die durch allgemeine Maaßregeln der westphälischen Regierung ohne Entschädigung aufgehoben worden;

so sind Liquidationen über dergleichen Ansprüche unzulässig, und werden da-

her, wenn sie wider Erwarten doch eingereicht werden sollten, ohne alle Berücksichtigung bleiben.

Was dagegen die in vorstehendem unter A. und B. speciel aufgeführten liquidationsfähigen Ansprüche betrifft; so wird den Liquidanten, in Gemäßheit der Königlichen Allerhöchsten Bestimmung, Folgendes zu ihrer Beachtung bemerklich gemacht.

1. In Uebereinstimmung mit den für Privat-Ansprüche an Frankreich durch den Pariser Frieden vom 30sten Mai 1814 und durch die Separat-Convention vom 20sten November 1815 festgestellten Grundsätzen können nur solche Forderungen zur Liquidation zugelassen werden, welche auf einem in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen, und bereits vor Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31sten October 1813 zu erfüllen gewesen sind;
2. die Liquidanten müssen entweder jetzt preußische Unterthanen sein, oder solchen Staaten angehören, welche nicht bei Regulirung der westphälischen Central-Verhältnisse betheiligt sind; auch müssen die einen wie die andern schon am 31sten October 1813., Inhaber der Forderungen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit jener Unterthans-Eigenschaft geworden sein.
3. Die Forderungen für Lieferungen zu Militair-Verflegung müssen sich auf deshalb geschlossene Contracte gründen, diejenigen Forderungen aber, welche durch die von dem französischen Militair-Gouvernement in Magdeburg geschehenen Requisitionen, Behufs der Bekleidung, Verpflegung und Kasernirung der dortigen Garnison, desgleichen zur Errichtung und Erhaltung der Militair-Hospitäler veranlaßt worden, sind nur in soweit zu berücksichtigen, als sie nach den zwischen dem ehemaligen Königreich Westphalen und dem damaligen französischen Gouvernement geschlossenen Conventionen, den westphälischen Staats-Kassen zur Last gefallen waren, und außerdem für den einzelnen Fall ein ausdrückliches Zahlungs-Versprechen, oder ein Kontrakts-Verhältniß competenter Behörden nachgewiesen werden kann.
4. Die Verification der Gehalts-Rückstände westphälischer Militairpersonen und der Gensd'armerie kann nur durch Vorlegung des Sold-Livret geschehen, indem nur diese Rückstände der westphälischen Militairs und Gensd'armerie, und zwar nur unter eben bemerkter Bedingung für liquidationsfähig erklärt worden sind.
5. Verwaltungs-Rückstände, über welche die westphälische Regierung Bons ohne Bezeichnung des Ursprungs ausgegeben hat, können von

den Berechtigten nur durch Production der Bons und der Verfügung der westphälischen Behörde, womit ihnen dieselben zugefertigt worden, in Ermangelung der letztern aber durch Atteste auf den Grund der Bücher derjenigen Einnehmer, von welchen sie dieselben erhalten haben, verificirt werden.

6. Die Berichtigung der als richtig anerkannten und festgesetzten Forderungen wird in Staats-Schuld-Scheinen nach dem Nennwerth, oder nach Bewandniß der Umstände und näherer Bestimmung, durch Uebernahme auf den Provinzial-Staatsschulden-Etat in der Art erfolgen, daß
   a. die Preußischen Unterthanen, wie bisher auch schon geschehen, den vollen Betrag,
   b. diejenigen Fremden aber, welche keinem der bei dem westphälischen Schuldenwesen betheiligten Staaten angehören, zwei Fünftheile ihrer Forderungen

   erhalten.

Schließlich werden die Liquidanten noch darauf aufmerksam gemacht,

1. daß in ihren Liquidationen bei jeder Forderung die Kategorie derselben nach gegenwärtigem Aufrufe zu A. und B. zu allegiren ist;
2. daß die Beträge des Liquidats, insofern dasselbe mehrere Forderungen umfaßt, zunächst nach den einzelnen Forderungen, dann nach den verschiedenen Kathegorien, wozu die Forderungen gehören, und zuletzt im Ganzen auszuwerfen sind, und insbesondere
3. daß, außer den die Forderungen selbst begründenden Belägen, in allen Fällen, wo es auf den Nachweis der Berechtigung zum Anspruch, namentlich auch nach dem Unterthanen-Verhältniß, ankommt, die erforderlichen Legitimationen in gehöriger Form beigebracht werden müssen.

Stendal, den 29. März 1827.

Königliche Liquidations-Commission für den Preußischen Antheil an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

Schulz.

№ 160. Errichtung von Backöfen zur Steinkohlen Feuerung betr.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

Das Königliche Ober-Berg-Amt zu Dortmund, hat zu Essen einen Back-

ofen zur Steinkohlen-Feuerung errichten lassen, der seit der Mitte des vorigen Jahres in Gebrauch ist und vollkommene befriedigende Resultate geliefert hat. Es gerathen darin alle Arten groben und feinen Gebäckes sehr gut; er gewährt den besondern Vorzug großer Reinlichkeit, des Schonens der Flursteine, mehrer Bequemlichkeit bei dem Einheitzen und bei einem Verhältniß der Kohlenpreise zum Holzwerthe, wie es daselbst besteht, auch in Absicht des Kostenpunkts.

Für Gegenden, welche Steinkohlen in der Nähe oder zu geringern Preisen als das Holz haben, möchte dies Ergebniß von Wichtigkeit seyn; daher bemerke ich, daß eine vollständige Zeichnung und Beschreibung des gedachten Backofens und ein amtliches Protokoll über die zuerst darin angestellten Versuche in den Registraturen des Königlichen Ober-Berg-Amts, wie in der meinigen eingesehen werden können.

Münster, den 28. März 1827.

№ 161.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Halbjahr 1827 bei der chirurgischen Lehranstalt zu Münster gegeben werden.

Erste (jüngste) Abtheilung.

1. Professor Roling wird Montags, Dienstags und Mittwochs von 6 bis 7 Uhr Morgens Physik lehren.
2. Dr. Rödig wird Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr Botanik lehren.
3. Regierungsrath Dr. von Bönninghausen wird am Vormittage des Sonnabends die botanischen Exkursionen leiten.
4. Prosektor Zumbrincke wird Montags und Donnerstags von 9 bis 10 Uhr Osteologie und Syndesmologie vortragen.
5. Medizinalrath Dr. Bodde wird am Montage, Dienstage, Mittwochen, Donnerstage und Freitage von 11 bis 12 Uhr die Chemie vortragen.
6. Der Direktor der Anstalt Dr. Wutzer, wird Montags und Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags die allgemeine Anatomie vortragen.
7. Dr. Tourtual jun. wird Montags von 8 bis 9 Uhr Vormittags, Mittwochs von 5 bis 7 Uhr Nachmittags und Freitags von 9 bis 10 Uhr ein Repetitorium der Anatomie mit Hülfe von Präparaten und Kupfertafeln halten.
8. Professor Waldeck wird Montags und Freitags von 3 bis 4 Uhr in der lateinischen Sprache und an denselben Tagen von 4 bis 5 Uhr in der deutschen Sprache Unterricht ertheilen.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1. Dr. Haindorf wird Donnerstags und Freitags von 6 bis 7 Uhr Morgens die Physiologie vortragen.

2. Medizinal-Assessor Dr. Busch wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr Morgens spezielle Pathologie und Therapie lehren.
3. Medizinalrath Dr. Bodde wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr die Arzneimittellehre vortragen.
4. Der Direktor der Anstalt, Dr. Wutzer wird Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 5 Uhr die Chirurgie vortragen und außerdem noch besondere Stunden zur manuellen Uebung der chirurgischen Operationen festsetzen.
5. Dr. Bock wird Montags und Freitags von 2 bis 3, und Donnerstags von 4 bis 5 Uhr ein Repetitorium der speziellen Pathologie, Arzneimittellehre und Therapie halten.
6. Dr. Pellengahr wird Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 5 bis 7 Uhr Nachmittags ein Repetitorium über Chirurgie geben.
7. Professor Waldeck wird Dienstags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr den Unterricht in der lateinischen Sprache fortsetzen und an denselben Tagen von 4 bis 5 Uhr die Aufsatzlehre und Logik vornehmen.

Außerdem werden die Mitglieder der zweiten Abtheilung den bei der ersten Abtheilung ad 3, 4, 5, 6 und 7 aufgeführten Lehrvorträgen oder Uebungen zum zweiten Male beiwohnen.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1. Dr. Klövekorn wird Montags, Dienstags und Mittwochs von 6 bis 7 Uhr Morgens den theoretischen Theil der Geburtshülfe abhandeln.
2. Der Direktor der Anstalt, Dr. Wutzer, wird täglich von 11 bis 12 Uhr die praktisch-chirurgischen Uebungen in der Poliklinik der Anstalt leiten, und hierin von dem klinischen Assistenten, Dr. Pellengahr, unterstützt werden.
3. Professor Waldeck wird Montags und Donnerstags von 8 bis 9 Uhr gewählte Stücke aus dem Celsus erklären.

Die Mitglieder der dritten Abtheilung benutzen außerdem die, bei der zweiten Abtheilung ad 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Lehrvorträge oder Uebungen zum zweiten Male.

Der Anfang der diesjährigen Sommer-Vorlesungen findet Montags am 30. April Statt.

Die der Aufnahme bei der Anstalt vorangehenden schulwissenschaftlichen Prüfungen werden am 27. und 28. April Nachmittags um 2 Uhr vorgenommen, und die öffentliche halbjährige Prüfung wird am 9. k. M. Nach-

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 12. April 1827.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 1056. Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. März 1827., enthaltend die Deklaration des §. 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1826., wegen öffentlicher Ausspielung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände.

Bekanntmachung des Königl Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 175.

Abwartung der Bedeckung der Stuten durch die Beschäler des Königl. Land-Gestüts betr.

Die Resultate der im vorigen Jahre in hiesiger Provinz zuerst aufgestellten Beschäler des Königl. Land-Gestüts sind zwar im Allgemeinen sehr erfreulich gewesen, es würde aber ein noch ausgezeichneteres Ergebniß haben erreicht werden können, wenn nicht durch mangelhafte Abwartung der Bedeckung und vorzüglich dadurch, daß die meisten Pferdezüchter ihre Stuten nur einmal bedecken lassen und keine Nachsprünge einholen, der Zweck so häufig vereitelt würde. Unter allen Hausthieren nimmt das Pferd am schwierigsten auf: es ist ein seltener Fall, daß Stuten auf den ersten Sprung tragend werden, daher der Nachsprung nie versäumt werden sollte. Es darf aber solches auch nicht bloß gelegentlich, sondern muß noch in der zur Aufnahme geeigneten Zeit geschehen, weil sonst wieder die Absicht unerreicht bleibt.

Alle Pferdezüchter werden daher hierauf aufmerksam gemacht, und denjenigen, welche sich genauer darüber unterrichten wollen, wird das Werk:

„Kurze Anleitung zur Verbesserung der Pferdezucht, ein Hülfs-
„buch für den Landmann von A. J. Bachmann, Gestüt-
„Ober-Arzt ꝛc. Gumbinnen, 1822. 8 Sgr."

besonders empfohlen.

Münster, den 3. April 1827.

№ 176. Todtenschein des Tischlers Sohm. № 1000.

Am 5. September v. J. ist zu La Charité-sur-Loire, in Frankreich, ein Tischlergeselle Namens Carl Sohm, Sohn von Wilhelm, und Catharine, gebornen Egorte, 22 Jahr alt, angeblich aus dem jedoch nicht zu ermittelnden Orte Bourmezen in Westphalen, im Hospital gestorben und der Todtenschein mir übersandt worden, zu dessen Abforderung die Angehörigen des Verstorbenen eingeladen werden.

Münster, den 4. April 1827.

Bekanntmachung des Königl. General-Direktors des Katasters.

№ 177. Druckfehler in der Instruktion über die Nachtragung der Veränderungen in den Grundsteuer-Katastern betr. № 492.

In der über das Verfahren bei Aufnahme und Nachtragung der durch Güterwechsel entstandenen Veränderungen in den Grunsteuer-Katastern erlassenen Instruktion vom 10. März v. J. ist der Druckfehler eingeschlichen, daß am Schlusse des §. 17. der §. 13. statt des §. 12. allegirt worden, welches zur Verhütung von Mißverständnissen und Berichtigung in den bereits vertheilten Exemplaren bekannt gemacht wird.

Münster, den 31. März 1827.

Bekanntmachung des Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 178. Empfehlung der Landcharten u. Wandtafeln ꝛc. von S. V. Hornung № 397. S.

Der Schulvorsteher Hornung zu Berlin (Lindenstraße Nro. 67) hat den Preis der von ihm herausgegebenen, in vielen Schulen und Seminarien eingeführten Landcharten und Wandtafeln herabgesetzt. Unter diesen befindet sich auch die biblische Geschichtscharte in acht zusammen zu leimenden Blättern, welche Palästina und sämmtliche übrige in der biblischen Geschichte vorkommenden Länder enthält, und von welcher ein einziges Exemplar, als Wandcharte aufgehängt, für eine zahlreiche Schule oder Katechumenen-Klasse hinreicht. Diese kostete bisher 2 Thlr.; im herabgesetzten Preise jetzt nur 1 Thlr. 15 Sgr. Das dazu erschienene Handbuch zur Erläuterung der biblischen Geographie und Geschichte gibt der Verfasser für 15 Sgr. Beim Ankauf von 30 Exemplaren des einen oder andern Werks bewilligt er 20 Prozent und bei 15 Exemplaren 10 Prozent Rabat. Briefe und gleich baare Zahlung erwartet er portofrei. — Die Brauchbarkeit jener großen Wandcharte hat sich auch in den Seminarien und in mehreren Schulen unserer Provinz bereits bewährt, und

wird der Regierungs-Sekretair Jochmus hieselbst auf ihm zugehende Bestellungen die Anschaffung besorgen.

Münster, den 3. April 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Um dem Uebelstande, besonders in größeren Städten abzuhelfen, daß die kleineren chirurgischen Hülfsleistungen von ungeprüften und hierzu unbefugten Personen ausgeübt werden, ist durch die Allerhöchsten Bestimmungen vom 28. Juni 1825. nachgegeben worden, daß sich auch in großen Städten Landchirurgen und Wundärzte 2ter Klasse niederlassen dürfen, denen vorzüglich die Ausübung dieser kleineren Operationen zum praktischen Wirkungskreise mit überwiesen ist, und die sich diesen Verrichtungen, wenn sie hierzu von Aerzten berufen werden, unter keinem Vorwande eben so wenig entziehen dürfen, als es den promovirten Medico-Chirurgen zu gestatten ist, an Orten, wo sich Chirurgen 2ter Klasse befinden, und in so fern nicht Gefahr im Verzuge ist, solche kleine chirurgischen Operationen und Hülfsleistungen zu verrichten und dadurch die Subsistenz der Chirurgen unterster Kategorie zu gefährden. № 179. I. № 274. k.

Indem wir durch die Bekanntmachung des Vorstehenden die Veranlassung zu geben wünschen, daß sich auch Chirurgen IIter Klasse in größeren Orten unsers Verwaltungsbezirks zur alleinigen Uebernahme der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen, niederlassen mögen, bemerken wir zugleich, daß die Ausübung dieser Hülfsleistungen allen Nicht-Chirurgen untersagt ist, und nur den Hebammen ausnahmsweise das Blutigel- und Klystiern-Setzen, wozu sie ohnehin bei Wöchnerinnen berufen sind, auch bei andern Kranken in Fällen der Noth und des besonderen Vertrauens oder da, wo das allenthalben zu achtende Schamgefühl die Hülfsleistung einer weiblichen Person in Anspruch nimmt, gestattet werden, aber keinesweges das Aderlassen oder die Verrichtung anderer chirurgischer Operationen, die strenge in das Gebiet der operativen Chirurgie gehören, und durch deren Ausübung von unkundigen und dazu nicht als qualificirt gesetzlich anerkannten Händen, eines Theils Gefahr für die Gesundheit der Staatsbürger, andern Theils Beeinträchtigung ihres auf gesetzlichem Wege erlangten Gewerbes, und des davon abhängigen Broderwerbes entstehen würde.

Minden, den 27. März 1827.

№ 180. Da Zweifel darüber entstanden sind, ob unter den höhern Stadt-Schulen,
I. № 548. deren Lehrer in unserer Verfügung vom 6ten Februar d. J. (Amtsblatt Nro. 8.) wiederholt angewiesen sind, bei dem Präsidio unsers Collegii zu ihrer Verheirathung den Consens nachzusuchen, auch die gelehrten Schulen mit begriffen wären, so bemerken wir zur Verhütung von Mißverständnissen, daß diese letztern unter jener obigen Bezeichnung nicht mit begriffen sind; hinsichtlich der Lehrer an den gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen, es vielmehr bei der Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii vom 13ten October 1819 sein Bewenden behält, nach welcher diese den Heyraths-Consens bei dem Präsidio des Königlichen Consistorii, jetzt Provinzial-Schul-Collegii nachzusuchen verbunden bleiben.

Minden, den 7. April 1827.

№ 181. Die ausländischen Behörden nehmen preußische Unterthanen zum Trans-
Transportwesen betr. port durch den fremden Staat nicht an, wenn die Obrigkeit des Orts, wo-
I. № 854. E. hin der Transport bestimmt ist, sich nicht in einem offenen Schreiben zur An- und Aufnahme desselben verbindlich erklärt hat.

Da nun von den uns untergebenen Behörden es nicht selten verabsäumt wird, der Transport-Ordre eine solche Erklärung der betreffenden Ortsbehörde über die Annahme beizufügen, und dadurch öfters Rücksendung des Transportaten oder sonst Weiterungen verursacht werden, so machen wir sämmtliche Landräthe und Local-Beamten unsers Regierungsbezirks darauf aufmerksam, daß sie in allen Fällen, ehe sie einen Transport durch das Ausland anordnen, die Erklärung über die Annahme von Seiten der Ortsbehörde sich werden zu verschaffen und der Transport-Ordre beizufügen haben.

Minden, den 31. März 1827.

№ 182. Die Feldhüter- und Ortsdienerstelle zu Upsprunge, im Kreise Büren, mit
I. № 887. E. einem jährlichen Gehalte von 12 Rthlr., 11 Scheffel Roggen und 1/3 des Betrages der erkannten Polizeistrafen, ist erledigt worden. Versorgungsberechtigte Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle Lust haben, können sich, unter Darlegung der ihre Qualifikation bekundenden Dokumente, bin-

nen 6 Wochen bei dem Herrn Land-Rath v. Hartmann zu Büren melden.

Minden, den 30. März 1827.

№ 183.
I. № 843. E.

Die Polizeisergeantenstelle zu Lügde, im Kreise Brackel, mit der ein etatsmäßiges jährliches Einkommen von 60 Rthlr. verbunden ist, soll neu besetzt werden.

Qualificirte Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle Lust haben, mögen sich unter Darlegung der betreffenden, ihre Qualification bekundenden Dokumente binnen 6 Wochen bei dem Herrn Landrath v. d. Borch zu Holzhausen melden.

Minden, den 23. März 1827.

№ 184.
I. № 750. E.

Die Polizeidiener-Stelle zu Blasheim, mit einem fixen Gehalte von 28. Rthlr. und etwa 5 Rthlr. an sonstigen Emolumenten, ist erledigt, und werden qualificirte Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle Lust haben, angewiesen, sich dieserhalb mit Vorlegung der, ihre Qualification bekundenden Dokumente, bei dem Herrn Land-Rath v. d. Busche-Münch zu Benkhausen binnen 6 Wochen zu melden.

Minden, den 24. März 1827.

№ 185.
Anstellung als Hülfs-Executors betr.
II. № 638 i.

Bei der Kreis-Kasse zu Herford ist die Stelle eines Hülfs-Exekutors erledigt, welcher für seine Amtsverrichtungen kein fixes Gehalt, sondern die in der von uns unter'm 11. Dezbr. v. J. publizirten Exekutions-Ordnung ausgeworfenen Gebühren bezieht.

Versorgungsberechtigte Invaliden, welche zur Annahme des obigen Postens geneigt sind, haben sich dieserhalb binnen 4 Wochen bei der Königl. landräthlichen Behörde des Kreises Herford zu melden, und derselben ihre Qualifikations-Papiere vorzulegen.

Minden, den 30. März 1827.

Personal-Chronik.

№ 186. Zur Verleihung der erledigten Schulvicarie zu Schmechten, im Kreise Brakel, an den Seminar-Priester Philipp Bruns aus Paderborn, ist das
I. № 383. n. Landesherrliche Placet unter'm 16. d. M. ertheilt.

Der bisherige Kantor und Schullehrer Wedepohl zu Buchholz ist an der Stelle des verstorbenen Kantor Kriete zum Kantor und Schullehrer in Hille ernannt worden.

Minden, den 26. März 1827.

Bekanntmachungen.

№ 187. Der von Königlicher Criminal-Deputation des Stadtgerichts in Berlin unter dem 24. März d. J. erlassene Steckbrief des am 26. Februar d. J. im Dorfe Niederrad bei Frankfurt a. M. entkommenen Johann Friedrich Wilhelm Brennschütz aus Borne (bei Potsdam) wird nachstehend mit dem Ersuchen an alle respective Behörden, auf diesen gefährlichen Betrüger ein wachsames Auge zu haben, zur allgemeinen Kunde gebracht.

Paderborn, den 4. April 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Gehrken.

Steckbrief.

Johann Friedrich Wilhelm Brennschütz, bald als Jäger und Oeconom, bald als Mahler und Commissionair seinen Stand bezeichnend, wegen Betruges und Meineides mit Zuchthausstrafe belegt, verbreitete schon seit Jahren, insonderheit im Laufe der zuletzt wider ihn geführten peinlichen Untersuchung: daß ihm in Amsterdam eine höchst bedeutende Erbschaft von seiner verstorbenen Braut van der Nieboff zugefallen sey; daß ihr Oheim und Verwalter des Nachlasses ihm ein Abfindungs-Quantum von funfzig tausend Thalern, im Wege des Vergleichs angeboten, und er dieses Anerbieten angenommen habe.

Nach seiner Entlassung aus der Straf-Anstalt zu Brandenburg am 18ten August 1826, bescheinigt Brennschütz durch Briefe aus Amsterdam jene Angabe und ließ sich in Berlin ein gerichtliches Document ausfertigen, zu dessen Bezeichnung folgendes bemerkt wird:

a. Brennschütz nennt sich Kaufmann;

b. es enthält nur seine eigene Erklärung, daß von seiner verstorbenen verlobten Braut, Amalie Pauline van der Niehoff eine bedeutende Erbschaft ihm zugefallen sey; daß ihr Oheim und Administrator ihres nachgelassenen Vermögens, der Rentier F. G. van der Niehoff in Amsterdam ihm die Summe von funfzig tausend Thalern als ein Abfindungs-Quantum versprochen habe, und daß er, Brennschütz, gegen Zahlung dieses Geldes allen Ansprüchen auf das Vermächtniß seiner Braut entsage;

c. das Document ist, jedoch nur rücksichtlich der Form, beglaubigt durch die Königlich Preußischen Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten und durch die hiesige Königlich Niederländische Gesandschaft,

Brennschütz verschaffte sich mit diesem Documente von hiesigen Einwohnern 3000 Rthlr., verließ angeblich, um seine 50,000 in Empfang zu nehmen, Berlin am 31sten October 1826, erhielt in Hannover 4,000 Rthlr., in Münster 2000 Rthlr., wahrscheinlich in andern Städten Deutschlands mehrere Geldsummen, reisete nach Amsterdam und Paris, und begab sich von dort nach Frankfurt a. M.

Hier ohne Geldmittel angelangt, rettete er sich durch die Flucht, als er erfuhr, daß Jemand aus Berlin angekommen sei, um ihn aufzusuchen. Seinen Begleitern entsprang er aus dem Wagen; hielt sie mit geladenem Gewehre von der Verfolgung zurück; und schlug den Weg nach Mainz ein. Dies geschah am 26. Februar d. J. und seit diesem Tage ist Brennschütz spurlos verschwunden.

Alle öffentliche Behörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, auf diesen gefährlichen nachstehend näher bezeichneten Betrüger ihr besonderes Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und was an Documenten, Gelder und Geldeswerth sich bei ihm befindet, in Beschlag zu nehmen, ihn unter sehr sicherer Begleitung nach Berlin zu bringen, und in dem hiesigen Gefangenhause, der Stadt Vogtei abliefern zu lassen.

Berlin, den 24. März 1827.

Die Criminal-Deputation des Königlichen Stadt-Gerichts.

Signalement.

Namen: Johann Friedrich Wilhelm Brennschütz. — Geburtsort: Borne (bei Potsdam). — Stand: Jäger, Oeconom ꝛc. — Alter:

49 Jahr. — Größe: 5 Fuß 9½ Zoll. — Statur: ſtark. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſichtsform: voll und wohlgebildet. — Haare: braun, kraus. — Augen: grau blau. — Bart: hellbraun. — Stirn: hoch. — Beſondere Merkmale: derſelbe iſt breitſchulterig, von ſtarkem Körper- und Knochenbau. — Seine Körperhaltung iſt gerade, der Blick offen und frei, ſein Weſen einſchmeichelnd.

№ 188. Von den Zinsfrüchten, welche bei den hieſigen Renteien lagern, ſollen

circa 80 Scheffel Weitzen,
1800 " Gerſte,
1300 " Hafer und
eine Partie Flachs

am 21. d. M. Vormittags 10 Uhr, auf dem Domcapitelshauſe allhier, in Quantitäten von verſchiedener Größe meiſtbietend verkauft werden, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Minden, den 9. April 1827.

№ 189. Der mit der letzten Erndte pachtlos gewordene, unweit Minden und Hahlen belegene, Wallfahrtsdeichs und Vinzerei-Zehnten ſoll zur anderweiten Verpachtung auf ein und drei Jahre, am 20ſten d. M. Vormittags 11 Uhr auf dem hieſigen Domcapitelshauſe ausgeboten werden.

Minden, den 3. April 1827.

Königlich Preußiſche Domainen-Renthei I. daſelbſt.
Lincke.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 19. April 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 190. Vertilgung der Raupen betr. № 456. Q. I.

Wegen der im Frühjahre erforderlichen allgemeinen Vertilgung der Raupen wird nach Anleitung der in den alten Königl. Provinzen schon seit vielen Jahren bestehenden Vorschriften auch für den hiesigen Regierungs-Bezirk Folgendes verordnet:

1., Innerhalb acht Tagen nach Verkündigung dieser Verordnung ist jeder, welcher Gärten oder sonstige eingefriedigte Grundstücke als Eigenthümer, Miether oder Nutznießer besitzt oder benutzt, verbunden, von den darauf befindlichen Bäumen, Hecken, Wallhecken, Gesträuchen und sonstigen Pflanzen die Raupenringe, Raupengenieste und Gewebe sorgfaltig abzunehmen oder abnehmen zu lassen.

Diese müßen sogleich entweder im Hause, oder in solcher Entfernung von Gebäuden und auf solchen Plätzen verbrannt werden, daß dadurch keine Feuersgefahr entstehen kann.

2., Nach Ablauf der 8 Tage haben die Verwaltungs-Beamten, Burgermeister oder sonstigen Ortsvorstände, und die von ersteren auf einzelne Districte anzuweisenden Polizei-Beamten nachzusehen, ob das Abraupen gehörig geschehen sey, diejenigen, welche dasselbe vernachläßigt haben, zur Bestrafung zu notiren, wobei zugleich zu verfügen ist, daß die noch vorgefundenen Nester, Wickeln, Ringe und Gewebe auf Kosten des säumig Befundenen abgenommen und verbrannt werden. Der Ortsvorstand läßt diese Kosten auf die nach Befund zu ermäßigende und von dem Polizei-Beamten, hinsichtlich der Ausführung zu attestirende Rechnung der Arbeiter, von den Säumigen einziehen.

3., Die Verwaltungs-Beamten und Burgermeister ꝛc. werden für die Vernachläßigung der Aufsicht in ihren Districten verantwortlich gemacht.

4., Wer das Abraupen innerhalb der vorgeschriebenen Frist vernachläßsiget hat, so daß Raupennester und Gewebe unabgenommen gefunden werden, wird zu einer Geldstrafe von 1 — 2 Rthlr. wovon der Denunciant, ohne Unterschied, ob er zur Anzeige verpflichtet war, oder nicht, die Hälfte erhalten soll, oder im Fall des Unvermögens auf 1 bis 2 Tage zum bürgerlichen Gefängniß verurtheilt.

Gegenwärtige Verordnung soll sofort durch Aushängen an gewöhnlichen Orten, durch Gassenruf und auf sonst übliche Art näher bekannt gemacht, auch soll solche alle Jahre am ersten Sonntag im März wiederholt in Erinnerung gebracht werden.

Die Königl. Gensdarmerie hat sich der Mitaufsicht auf die Vollziehung dieser Bestimmungen und der Anzeige der Straffälligen zu unterziehen. Die Herren Landräthe haben auf die schleunigste Bekanntmachung und Befolgung dieser Vorschriften, so wie auf Bestrafung der Vernachlässigung zu halten.

Minden, den 8. April 1827.

№ 191. Es waren über die Competenz der Polizeibehörden in Polizei-Contraventionssachen wider beurlaubte Landwehrmänner und zur Kriegsreserve entlassene Soldaten, wenn auf das Vergehen nicht blos eine Geldstrafe gesetzt ist, besonders wegen Bettelns und Vagabondirens, Zweifel erregt worden, weil die Allerhöchste Verordnung vom 22. Februar 1823., (Gesetzsammlung p. 28.), hinsichtlich des gegen gedachte Militairs zu beobachtenden Strafverfahrens nur von den Befugnissen der Gerichtsbehörden spricht.

Strafverfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner und zur Kriegsreserve gehörige Soldaten, wegen Polizeivergehen betr.

Von des Herrn Ministers des Innern Excellenz, im Einverständnisse mit den Königl. hohen Ministerien des Krieges und der Justiz, ist hiernach durch ein Reskript vom 30. December v. J. entschieden worden, daß sich bei der Competenz der Polizeibehörden in solchen Sachen, und bei der analogischen Anwendung der erwähnten Verordnung vom 22. Februar 1823 auf die zu deren Cognition gehörigen Vergehungen nichts zu erinnern gefunden habe.

Die Polizeibehörden sind daher befugt, die in Polizeiverordnungen den Uebertretern angedrohten Gefängnißstrafen auch gegen contravenirende beurlaubte Landwehrmänner und zur Kriegsreserve entlassene Soldaten festzusetzen und zu vollstrecken.

Es unterliegt ferner nach jener Bescheidung keinem Bedenken, daß dergleichen Militairs wegen Bettelns und Vagabundirens zur Correktion in ein Armen- oder Arbeitshaus gebracht werden können.

In Bezug auf die in solchen Anstalten eingeführte Disciplin darf jedoch körperliche Züchtigung gegen Individuen, die zur ersten Klasse des Soldatenstandes gehören, nicht Statt finden, und nur die wirklich durch gerichtliches Erkenntniß erfolgte Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, nicht aber die bloße Qualifikation zu dieser Versetzung, verstattet die körperliche Züchtigung gegen einen Soldaten, das Vergehen mag von einer Art seyn, von welcher es wolle. Es werden daher, falls sich der Detinirte noch nicht in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden sollte, andere Correktionsmittel gegen ihn anzuwenden seyn.

Diejenigen Individuen dagegen, die zur Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verurtheilt worden sind, können in solchen Anstalten auch mit körperlicher Züchtigung belegt werden. Nur müssen in Gemäßheit der Verordnung vom 22. Februar 1823 an die Stelle der Peitschenhiebe, Stockschläge treten.

Indem wir diese Bestimmungen den uns untergeordneten Polizeibehörden zur genausten Nachachtung bekannt machen, machen wir dieselben noch darauf aufmerksam, daß sie nach Analogie des §. 9. der Verordnung vom 22. Februar 1823 von jeder gegen einen beurlaubten Landwehrmann oder einen zur Kriegsreserve gehörenden Soldaten verhängten Gefängnißstrafe oder Einsperrung in ein Armen- oder Arbeitshaus zur Correktion, dem betreffenden Herrn Brigadekommandeur der Provinziallandwehr Nachricht zu geben haben.

Minden, den 10. April 1827.

Personal-Chronik

№ 192.

Zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle in Sandebeck, Kreises Brackel, mit dem bisherigen Kaplan Thiele zu Pömbsen ist das Landesherrliche Placet unterm 6. d. M. erfolgt; № 491. N. I.

Dem bisherigen provisorischen Küster und Schullehrer Christian Kunsemüller, ist die Küster- und Schullehrer-Stelle zu Oldendorf, im Kreise Rahden, definitiv verliehen worden. № I. 471. M.

№ 193.

In Verfolg unserer Bekanntmachung im 7. Stück dieser Blätter Nro. 61. a. c. bringen wir hierdurch die Nachweisung der Ende März c. zu Bremen statt gefundenen Marktpreise nach dem Börsen-Preis-Courant vom 30. März c. zur Kenntniß des Publikums. Bremer Marktpreise betr. № 1047. I. E.

Minden, den 7. April 1827.

Nachweis

der Ende März 1827 zu Bremen Statt ge

	Benennung der Gegenstände.	Nach Bremer Maaß, Gewicht und Geld. Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von rtl.	grot	bis rtl.	grot
1	Bohnen, große	p. Last	90	—	92	—
	dito mittel und kleine	dito	95	—	100	—
2	Erbsen, gelbe	dito	105	—	120	—
3	Gerste, oberländische	dito	68	—	71	—
	dito Mecklenb. Holsteinsche und Dänische	dito	—	—	—	—
	dito Niederländische	dito	60	—	64	—
4	Hafer, Futter	dito	56	—	60	—
5	Roggen, getrockneter ostseescher	dito	75	—	80	—
	dito dito archangelscher	dito	—	—	—	—
	dito ungetrockneter Königsberger	dito	—	—	—	—
	dito dito Memeler	dito	76	—	80	—
	dito dito Pommerscher	dito	—	—	—	—
	dito dito oberländischer	dito	80	—	90	—
	dito dito Sandroggen	dito	—	—	—	—
	dito dito Mecklenb.	dito	80	—	85	—
	dito dito Dänischer	dito	—	—	—	—
	dito gedarrter	dito	86	—	87	—
6	Waitzen, Danziger	dito	110	—	120	—
	dito Mecklenburgischer	dito	95	—	100	—
	dito Braunschweigischer	dito	105	—	110	—
	dito Weser	dito	95	—	100	—
	dito Niederländischer	dito	—	—	—	—
7	Rappsaamen, Elb- und Hadler	dito	—	—	—	—
	dito Jever und ostfriesländischer	dito	115	—	120	—
	dito Butjadinger	dito	115	—	120	—
	dito Holsteiner	dito	120	—	125	—
8	Leinsaamen, amerikan.	p. Tonne zu circa ein zwei Drittel Brem. Scheffel.	—	—	—	—
	dito Libauer	dito	6	—	—	—
	dito Rigaer	dito	7	54	7	63
9	Butter, Butjad.	p. Pfund	—	11	—	12
	dito Leerer und Emder	dito	—	11	—	11 ½
	dito ostfries. und Jever	dito	—	9	—	11
	dito Holsteinsche	dito	—	—	—	—
10	Schinken, Westphäl.	p. 100 Pfund	8	18	8	36
11	Lohe	p. Tonne zu 110 Pfund	48	—	54	—
12	Garn (2 Kron) (das Bund zu 20 Stück und das Stück zu 20 Gebinde.)	p. Bund	1	36	—	—
	dito (3 Kron)	dito	1	48	2	—

Digitized by Google

ſ u n g
habten Preiſen verſchiedener Gegenſtände.

Nach Preußiſchem Maaß-, Gewicht und Silbergeld.

	Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von Rtlr.	ſg.	pf.	bis Rtlr.	ſg.	pf.	Bemerkungen.
1	pr. Berl. Scheffel	2	—	—	2	1	4	
	dito	2	3	4	2	6	8	
2	dito	2	10	11	2	21	—	Folgende Verhältniſſe ſind angenommen worden:
3	dito	1	15	11	1	17	11	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	10	6	1	12	6	a) 10,000 Berl. Scheffel — 7417 Bremer Scheffel,
4	dito	1	7	10	1	10	7	
5	dito	1	20	8	1	24	—	b) 10,000 Berl. Pfund — 9382 Bremer Pfund,
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	21	4	1	24	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	ferner iſt
	dito	1	24	—	2	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	c) das Bremer Geld zu 13⅓ proCent auf Preuß Courant reducirt.
	dito	1	24	—	1	27	5	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	27	5	1	28	9	
6	dito	2	14	4	2	21	—	
	dito	2	4	3	2	7	6	
	dito	2	10	11	2	14	4	
	dito	2	4	3	2	7	6	
	dito	—	—	—	—	—	—	
7	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	2	17	8	2	21	—	
	dito	2	17	8	2	21	—	
	dito	2	21	—	2	24	4	
8	pr. Tonne zu circa 2 Berl. Scheffel	—	—	—	—	—	—	
	dito	6	24	—	—	—	—	
	dito	8	23	5	8	27	10	
	dito	—	4	1	—	4	6	
9	pr. Pfund	—	4	1	—	4	4	
	dito	—	3	5	—	4	1	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito							
10	pr. 106 ein halb Pfd.	9	10	—	9	19	—	
11	pr Ton. zu 117½ Pfd.	54	12	—	61	6	—	
12	pr. Bund	1	21	—	—	—	—	
	dito	1	26	8	2	8	—	

№ 194. Der Bäckergeselle Johann Friedrich August Potthoff aus Bielefeld, hat
№ I. E. 947. einen unterm 21. v. M. von der landräthlichen Behörde daselbst ausgefertigten Reisepaß auf der Chaussee von Bielefeld nach Minden angeblich verlohren.

Vorbemerkter Paß wird daher für ungültig erklärt, und der etwaige Finder angewiesen, solchen bei der nächsten Polizei-Behörde abzuliefern.

Minden, den 3. April 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 195. Nach dem Tarif zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 soll von den Abfindungen auf welche in Ehescheidungs-Prozessen erkannt wird, der Erbschafts-Stempel erhoben werden. Es wird daher sämmtlichen Land- und Stadtgerichten unsers Gerichtskreises aufgegeben, dergleichen Fälle künftig in den Stempellisten zu bemerken, und deren gehörige Erledigung nachzuweisen.

Stempel wegen Abfindungen in Ehescheidungs-Prozessen.

№ 524. E. B.

Paderborn, den 3. April 1827.

Personal-Chronik
der Justiz-Officianten im Ober-Landes-Gerichts-Bezirke Paderborn
für den Monat März 1827.

№ 196. Der Land- und Stadtrichter Dunker zu Halle, ist mit Tode abgegangen;
№ 381. Der Justiz-Commissarius Müller zu Lübbecke, ist zugleich zum Notarius ernannt;

Der bisher beim Stadtgerichte zu Berlin beschäftigt gewesene Auscultator Friedrich Witte, ist an das hiesige Oberlandes-Gericht versetzt;

Die Rechts-Candidaten Franz Caspar Gehlen und Franz Joseph Claes, sind zu Oberlandes-Gerichts-Auscultatoren ernannt.

Paderborn, den 3. April 1827.

Diebstahls-Anzeigen.

№ 197. Dem Colon Heinrich Thewestom Brocke in Varensell, Gerichts-Bezirks Rietberg, ist in der Nacht vom 24/25ten März d. J. durch Einbruch ein runder kupferner Kessel von 9 Eimer, jeder 7 Maaß groß, und daran kennbar, daß in dem einem Ohre, worin die eiserne Handhabe sich bewegte, ein Stückchen fehlte, auch in der Mitte des Kessels an der einen Seite sich eine Einbiegung befand, — gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, mit der Aufforderung, daß ein jeder, die zur Entdeckung des unbekannten Thäters, oder zur Wiederherbeischaffung des gestohlenen Kessels dienende Umstände, entweder der Orts-Obrigkeit oder unterzeichneten Behörde unverzüglich anzeige.

Paderborn, den 11. April 1827.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Gehrken.

№ 198.

In der Nacht vom 17/18. März d. J. sind dem Handelsmann Salomon Sternau zu Siddinghausen, Gerichts-Bezirks Büren, durch Einbruch nachstehend bezeichnete Sachen gestohlen worden.

Diesen Diebstahl, dessen Thäter noch unbekannt, bringen wir zur öffentlichen Kunde mit der Aufforderung, daß ein Jeder die zur Entdeckung des unbekannten Thäters, oder zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen dienende Umstände, entweder der Orts-Obrigkeit oder unterzeichneter Behörde, unverzüglich anzeige. Paderborn, den 5. April 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Gehrken.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen.

1., ungefähr 5 Pfund Roll-Taback;
2., zwei silberne Eßlöffel ohne Zeichen;
3., ohngefähr 4 Maaß Thran;
4., ohngefähr 40 Maaß Brantewein;
5., etwas gekochtes Fleisch;
6., ohngefähr 3 Pfund Kaffee;
7., ein steinener Krug;
8., ein leinenes Tischtuch mit dem Hebräischen Namenszuge des Bestohlenen und seiner Frau versehen.

№ 199.

Auf Requisition des Königlich Groß-Brittanisch-Hannoverischen Amts Wittlage und Hunteburg wird nachstehende Bekanntmachung, als:

Gestohlene Sachen.

In der Nacht vom 26. auf den 27. d. M. sind dem Heuerling Schröder in Kleine Heitemeiers Kotten zu Heithöfen, mittelst Einbruchs folgende Sachen, als:

1., ein dunkelblauer wollener Mannsrock mit niedrigem Kragen, Aufschlägen und Schuptaschen, und mit überspannenen Knöpfen;
2., ein rother wollener Frauensrock;
3., ein schwarz wollener Frauensrock;

4., zwei grrüne ſergene Frauensröcke;
5., zwei blaue linnene Frauensröcke;
6., zwei ſchwarz ſeidene Halstücher mit breiter gewürfelter, weißer und rother Kante;
7., ein roth muſſelinenes Halstuch;
8., 70 Stück ungebleicht flächſenes Garn;
9., 60 Stück ungebleicht halb flächſenes und halb hedenes Garn;
10., etwa 12 Stück neue Manns- und Frauenshemde;
11., etwa 5 Ellen weißes grobes Linnen;
12., 4 Schinken;
13., 4 Seiten Speck; und
14., 2 Pflaumen

geſtohlen worden, ohne daß man bisher im Stande geweſen, die Thäter auszumitteln. Die muthmaßlichen Spuren dreier der Diebe, haben jedoch nach Liverſemden und die zweier derſelben, nach Levern zugeführt.

Alle Polizei-Behörden werden daher requirirt, auf dieſe Sachen achten, und ſie ſammt den verdächtigen Beſitzern, im Betretungsfalle anhalten zu laſſen, dem hieſigen Königlichen Amte alsdann aber ſchleunigſt Kenntniß davon zu geben. Wittlage, den 29. März 1827.

Königlich Groß-Brittaniſch-Hannoveriſches-Amt Wittlage und Hunteburg.

Lodtmann. Stegemann. v. Humber.

hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Paderborn, den 12. April 1827.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Gehrken.

Bekanntmachung.

№ 200. Die ehemals von Judenſche Curie Nro 55. F. hieſelbſt, am großen Domhofe belegen, ſoll am 26. d. M. Vormittags 11 Uhr öffentlich meiſtbietend zum Verkauf ausgeſetzt werden, wozu ſich Kaufluſtige am beſagten Tage auf dem vormaligen hieſigen Domcapitels-Gebäude einfinden wollen.

Die Verkaufs-Bedingungen können in dem Geſchäfts-Locale der Rentei täglich eingeſehen werden.

Minden, den 18. April 1827.

Königlich Preußiſche Domainen-Renthei I. daſelbſt.

Lincke.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 23. April 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 201. № 718. I. L.

Uebersicht
des Kassenzustandes der Feuer-Societät der Minden-Ravensberg-Rietberg und Rhedaischen Städte am Schlusse des Jahres 1826.

	Einnahme.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Nach der Repartition vom 4. März 1826 (Amts-Blatt Nro. 18.) verblieben Bestand und sind hier nachzuweisen .	8771	20	7
	Diesem Bestande wachsen zu: für die Oelmühle des Crüwell zu Bielefeld wurden 8000 Rthlr. repartirt. Zur Entschädigung waren aber nur 7600 Rthlr. mithin weniger erforderlich . . .	400	—	—
	Laut Verfügung vom 23. Oktober 1826 an extraordinairen Beiträgen von Interessenten der Stadt Bünde .	5	25	—
	Desgl. vom 23. Novbr. ejd. der Stadt Minden . .	5	17	6
	Summa der Einnahme	9183	3	1
	Ausgabe.			
	I. An Verwaltungs-Kosten pro 1826.			
1	Der Regierungs-Haupt-Kasse . . . 125 — —			
2	Dem Calculatur-Gehülfen für die Vervollständigung der Kataster . . . . . 25 — —			
		150	—	—

	Ausgabe. II. An Entschädigungen.	Datum.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
3	Dem Tischler Stegemann Nro. 338. zu Minden, Instandsetzung der Garten-Befriedigung	1825. 5. August	15	3	9
4	Dem Bürger Ohm Nro. 496. ibid. für dessen Wohnhaus und Stall zu 1700 und 300 Rthlr. abgeschätzter Schaden .	29. Novbr.	1875	—	—
5	Dem Erbpächter Hönerhoff Nro. 31. Herford, Altstädter Bauerschaft, dessen Wohnhaus	1826. 1. Mai	300	—	—
6	Dem Bürger Kuhlmann Nro. 8. zu Enger, dessen Wohnhaus	18. Febr.	600	—	—
7	Dem Neubauer Kröger Nro. 8. Bünde, Feldmark desgleichen	16. ejd.	400	—	—
8	Der Stadt Bünde, für das 2. Prediger-Haus 2500 Rthlr. abgeschätzter Schaden	20. ejd.	2187	25	—
9	Dem Bürger Nordmeyer Nro. 1 zu Enger, dessen Kotten	4. Septbr.	300	—	—
10	Dem Maler Wißmann Nro 413. zu Bielefeld dessen Stacket im Hofe .	24. ejd.	18	—	—
11	Dem Knochenhauer Nagel, Nro. 414. ibid. dessen Wohnhaus, 400 Rthlr. .	eod.	353	6	8
12	Dem Bürger Schormann, Nro. 415. ibid. desgleichen zu 500 Rthlr. . .	eod.	433	6	8
13	Der Wittwe des Drechslers Hindermann, Nro. 416. ibid. deren Wohnh. 200 Rtlr.	eod.	116	21	8
14	Der Wittwe Sieckmann Nro. 417. zu Bielefeld, deren Wohnhaus, 300 Rtlr. für die Dachbeschädigung	24. Septbr.	9	—	—
15	Dem Polizeidiener Brinckmann Nro. 123. zu Werther, dessen Wohnhaus 300 Rthlr. abgeschätzter Schade . .	19. Novbr.	268	—	—
	Summa		6876	8	9

	Ausgabe. III. Insgemein.	Datum.				Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	a. An Prämien.	1826.						
16	Für den Brand zu Minden .	1. Februar	8	10	—			
17	" " " " Bünde . .	6. Mai ejd.	16	5	—			
18	" " " " ibid. . .	11 Mai ejd	16	5	—			
19	" " " " Bielefeld .	13. Decbr.	23	—	—			
20	" " " " Werther .	22. ejd.	3	—	—			
21	" " " " Enger . ,	9 Jan 1827	1	15	—			
	b. an Zuschüssen.	1826.						
22	Der Kämerei-Kasse zu Minden	24. Janr.	11	26	4			
23	" Gemeinde " " Hiddenhausen .	6. März	—	23	7			
24	" Kämerei-Kasse zu Minden	8. ejd.	17	28	3			
25	" " " " Bünde .	11. ejd.	6	20	10			
26	" " " " Bielefld.	6. Novbr.	31	29	6			
27	" " " " Werther	22. Dezbr.	9	7	10			
28	" " " " Enger .	9. Januar 1827.	3	4	2			
29	" " " " Wiedenbrück .	31. ejd.	2	—	8			
			—	—	—	83	21	2
	c. an Zuschüssen Behufs neuer Feuerspritzen.							
30	Der Kämmerei-Kasse zu Herford	27. Mai	—	—	—	111	23	9
	d. An Extraordinarien.							
31	Der Kreis-Kasse zu Herford an unbeibringlichen Beiträgen	19. Dezbr.	—	—	—	1	2	6
		Summa .				264	22	5

digitized by Google

	Balance.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
	Die Ausgaben betragen:						
I	An Verwaltungs-Kosten	150	—	—			
II	„ Entschädigungen	6876	3	9			
III	Insgemein	264	22	5			
					7290	26	2
	Dagegen beträgt die Einnahme . . .				9183	3	1
	Es blieben mithin Bestand und in nächster Repartition zu übertragen				1892	6	11
	Balance gegen die pro 1826 abzulegende Rechnung.						
	Es sind Bestand verblieben				2636	3	3
	Dazu an Einnahme-Resten				958	22	8
	Summa .				3594	25	11
	Es sind Vorschuß verblieben						
	Dazu an Ausgabe-Resten	1702	19	—	1702	19	—
	Es sind also, wie vor, Bestand und zu übertragen verblieben				1892	6	11

Minden, den 6. April 1827.

№ 202. Medizinal-Polizei. № I. PI. E. 79.

Wir bringen hierdurch unsere Verordnung vom 24. April 1821. (Amtsblatt ejusd. anni Stück 23. Nro. 145.), Maasregeln gegen zu frühe Beerdigung der Leichen betreffend, in Erinnerung, und verordnen nachträglich zu derselben, auf den Grund eines Rescripts des Königlichen hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 2. März c., daß an Orten,

wo kein Arzt ist, auch der Bürgermeister oder Dorf-Vorsteher in Beistand zweier erfahrenen Männer, mit Beobachtung der in dem durch das vorerwähnte Amtsblatt bekannt gemachten Gutachten des Königlichen Ober-Collegii Sanitatis vom 31. October 1794 angegebenen Vorsichtsmaasregeln, in den dazu geeigneten Fällen eine frühere Beerdigung als nach Ablauf der als Regel vorgeschriebenen 72 Stunden zu gestatten befugt sein soll.

Minden, den 12. April 1827.

№ 203. Sicherheits-Polizei. № 1060. E. I.

Bei zweien aus Herford gebürtigen und von dem Königlichen Hannoverschen Amte Wittlage-Hunteburg wegen eines daselbst begangenen Diebstahls inhaftirten Frauenspersonen, Namens Johanne und Sophie Meyer, sind diejenigen Effekten vorgefunden worden, deren Verzeichniß, auf Requisition des besagten Königlichen Amtes nachstehend mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß, wer etwa daran ein ihm abhanden gekommenes Eigenthum zu erkennen glauben möchte, sich bei dem Königlichen Hannoverschen Amte Wittlage-Hunteburg zu melden und seine Ansprüche vorzutragen hat.

Verzeichniß
der bei den Geschwistern Meyer aus Herford gefundenen verdächtigen Sachen.

1., zwei heile Frauenshemden unter'm Halse gezeichnet C. S. 2 et 3.;
2., verschiedene Stücke von dergleichen Hemden, unter denen sich die Zeichen C. S. 1 et 6. finden;
3., ein baumwollener violetter Frauenrock mit kleinen weißen Blumen;
4., eine baumwollene blaue gelb und grün gestreifte Schürze;
5., ein baumwollenes großes, grün und roth quarirtes Tuch;
6., ein leinenes großes blaues Tuch mit roth und weißen Strichen die sich durchschneiden, und rother Kante;
7., ein halbes wollenes Tuch, weißer Farbe mit rothen und grünen Blumen;
8., zwei alte gestickte Frauenmützen, eine davon mit Spitzen besetzt;
9., zwei baumwollene Frauenmützen, die eine mit Spitzen besetzt;
10., ein grüner gestrickter Tabacksbeutel mit rothem Futter in dem C. M. 10. Juni 1826., inwendig mit blauer Seide eingerechnet sind;
11., zwei dunkelgelbe ganz neue braun schattirte Kleider mit gelben und schwarzen Blumen;

12., eine Frauen-Mütze von Filett mit rothem und blauem seidenen Bande, welcher erstere durch die Mütze gezogen, letzterer aber zum Zubinden der Mütze dient;
13., ein halbes kleines grünes seidnes Tuch mit gelber Blumenkante;
14., ein Stück weißer durchnäheter Müll; und
15., seidne Bänder von verschiedenen Farben.

Minden, den 17. April 1827.

№ 204. Der Bau-Conducteur Althoff, ist mit Beibehaltung der ihm übertragenen Aufsicht über die Chaussee-Strecke von der Bückeburgischen-Grenze über Minden, Herford, Bielefeld, Gütersloh und Wiedenbrück bis Lippstadt, von Rheda nach Bielefeld versetzt worden.

Personal-Chronik. № 623. Q. F. I.

Minden, den 18. April 1827.

Diebstahls-Anzeige.

№ 205. Dem Neubauer Sieckmann zu Oldentrupp, sind am Abend den 29. v. M. folgende Sachen mittelst Einbruchs aus seiner Schlafkammer gestohlen. № 2487. b.

1., ein neues Oberbett von Baumseide, weiß mit blauen Streifen,
2., ein Oberbett von Parchen, weiß und blau gestreift, auch geflickt,
3., zwei Kopfkissen von Baumseide, weiß und blau gestreift,
4., ein Bezug von blau und weiß carrirter Leinewand, bereits verbleicht,
5., ein weiß leinener Bezug,
6., zwei Ueberzüge auf Kopfkissen, von blau gedruckter Leinewand, wovon der eine halb neu, halb alt ist,
7., ein Bezug von blau gedruckter Leinewand,
8., ein Bettetuch.

Wir fordern jedermann auf, dem etwas von diesen Sachen zu Gesicht kommen möchten, den verdächtigen Besitzer anzuhalten, und davon der nächsten Obrigkeitlichen Behörde Anzeige zu machen.

Herford, den 16. April 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Consbruch.

Steckbrief.

№ 206. Der unten näher bezeichnete Tagelöhner und Landwehrmann Johann Wienand aus Welda, Kreises Warburg, Regierungs-Bezirks Minden, ist auf dem Transporte zwei Mal aus der Haft entsprungen, als derselbe dem hiesigen Königlichen Inquisitoriate zur Publicirung und Vollstreckung eines in zweiter Instanz bestätigten Erkenntnisses, vermöge welchem er wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Königliche Genöd'armerie zu 6 monatlicher Festungsstrafe durch Einstellung in die Straf-Section einer Garnison-Compagnie verurtheilt war, vorgeführt werden sollte.

Wir ersuchen daher alle Civil- und Militair-Behörden, auf den genannten Johann Wienand sorgfältig zu invigiliren, denselben im Betretungs-Falle zu arretiren, und ihn an das hiesige Königliche Inquisitoriat, oder an die nächste Behörde abliefern zu lassen.

Paderborn, den 17. April 1827.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Gehrken.

Signalement:

Familien-Namen: Wienand. — Vornamen: Johann. — Geburts-Ort: Welda. — Aufenthalts-Ort: Welda. — Religion: katholisch. — Alter: 26 Jahre. — Größe: 5 Fuß, 8 Zoll. — Haare: roth, gelockt. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: röthlich. — Augen: grau. — Nase: stumpf. — Mund: klein. — Bart: roth. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachungen.

№ 207. Von den Zinsfrüchten welche auf dem hiesigen Kornboden lagern, sollen

circa 530 Wiedenbrücker Scheffel Gerste
" 120 " Scheffel Malz
" 420 " Scheffel Hafer

und eine kleine Parthie an Weitzen, Rübsaamen und Erbsen, am Donnerstag den 3. Mai c. Morgens 9. Uhr, in meiner Wohnung meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Wiedenbrück, den 20. April 1827.

Der Domainen-Einnehmer.
König.

№ 208. Auf Verordnung Königl. Hochlöblichen Regierung sollen nachstehende zur Quernheimer Waldwärterei gehörige, mit verschiedenem Laubholze bestandene Forstdistrikte, als:

1.,	Steinbredshecke	4	Morgen	137	□R. groß,
2.,	Schweckendiekshecke	10	"	120	" "
3.,	Voßbrink	8	"	101	" "
4.,	Schürkampshecke	1	"	113	" "
5.,	Schürkampsstiek	13	"	129	" "
6.,	Höckenackershecke	3	"	80	" "
7.,	Promenade und Bleichplatz	2	"	148	" "
8.,	Eichen am Bünderwege	1	"	170	" "
9.,	Eichen am Thorteich	4	"	90	" "
10.,	Mühlenfeldshecke	10	"	70	" "
11.,	Meisterjohannesbusch	9	"	166	" "

auf welche bei der am 7. Decbr. 1824 statt gefundenen Licitation keine annehmliche Gebote abgegeben worden sind, auf's Neue sowohl zur Erbpacht als zum Verkaufe nach den einzelnen Distrikten und im Ganzen, mit dem hierauf befindlichen Holzbestande und getrennt von demselben, ausgeboten werden.

Erwerblustige lade ich zu dem dieserhalb am 8. Mai d. J. Morgens 10 Uhr, in der Wohnung des Gastwirths Herrn Rauschenbusch zu Stift Quernheim anstehenden Termin, hierdurch mit der Bemerkung ein, daß die dieser Veräusserung zum Grunde zu legenden Bedingungen vom 1. k. M. an, sowohl bei dem Unterzeichneten als dem Revier-Jäger Picht, zu St. Quernheim, welcher letzterer überdem gehalten ist, die Forstdistrikte anzuweisen, eingesehen werden können.

Hausberge, am 17. April 1827.

Der Forst-Inspector.
Hagspihl.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Minden, den 30. April 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 209. Ueberschwemmung. № 1102. E. I.

Nach einer Benachrichtigung der Königlichen Regierung zu Danzig, hat die Bewohner der Elbingschen Niederung beim diesjährigen Eisgange des Weichselstroms ein grosses Unglück betroffen, indem die Dämme an der Nogat durchbrochen und dadurch drei Quadrat-Meilen Land mit 34 Ortschaften, bewohnt von 11,000 Seelen, unter Wasser gesetzt sind. In den meisten Häusern und Höfen des größten Theils der überschwemmten niedrig gelegenen Ortschaften ist 3 bis 4 Fuß Wasser in den Stuben gewesen, wodurch sehr viele Gebäude so stark beschädigt sind, daß sie jetzt noch nicht bewohnt werden können. Fast überall sind, da die Oefen eingefallen, Feuermauern und Schornsteine erweicht, dem Einsturze nahe oder schon zusammengestürzt. Das Hausgeräthe ist vielfach beschädigt, die Lebensmittel sind vernichtet, ein großer Theil des Futter-Vorraths und Feuerungs-Materials ist verdorben oder fortgeschwemmt. Selbst die Fundamente der Häuser und ihre Wände sind vielfach aufgeweicht und die Gebäude versinken. Große Landstriche sind versandet und auf lange Zeit unfruchtbar gemacht; die jetzige Wintersaat ist meistentheils verloren. Die Noth ist insbesondere unter den Käthnern und Arbeitsleuten jener Gegend überaus groß; vorzüglich haben die Ortschaften Lakendorf, Langehorst, Krebsfelde, Horsterbusch, Wolfsdorff, Jungfer ꝛc. viel gelitten. Nach vorläufigen Nachrichten befinden sich allein in diesen 6 Ortschaften 299 Familienväter mit 974 Frauen und Kindern ohne Nahrungsmittel in schrecklicher Noth, und es kann die Zahl der hülfsbedürftigsten Leute jener ganzen überschwemmten Gegend füglich auf mehr als 2000 Menschen berechnet werden.

Diese Unglücklichen hoffen, daß ihre Mitbürger, welche von solchem Unglück verschont geblieben sind, ihrer Noth und Trübsal zu Hülfe kommen und sie unterstützen werden; aber schnelle Hülfe ist nöthig, und der giebt doppelt, der bald giebt.

Wir hegen zu dem erprobten Wohlthätigkeits-Sinn der Einwohner un-

sers Regierungs-Bezirks, besonders der Begüterten und Wohlhabendern, das feste Vertrauen, daß sie durch milde Gaben zur Abhülfe eines so dringenden Nothstandes nach Kräften mitzuwirken geneigt sein werden, und fordern die Herrn Landräthe unsers Regierungs-Bezirks auf, freiwillige Gaben der Mildthätigkeit für diesen Zweck anzunehmen, und bald möglichst an uns zur weitern Beförderung einzusenden.

Minden, den 20. April 1827.

№ 210. Die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Handwerker. № 577. g. II.

Rücksichtlich der Heranziehung der Handwerker zur Gewerbesteuer, ist es für nothwendig erachtet worden, die nachstehenden in dieser Hinsicht bestehenden Bestimmungen zusammen zu stellen:

1., Die Vorschrift im §. 14. der Instruktion vom 10. Novbr. 1820., wonach eine Beschränkung des Gewerbes in dem Maaße, daß es dadurch steuerfrei werden mußte, erst bei der Veranlagung für das folgende Jahr berücksichtiget werden soll, findet auf die Handwerker keine Anwendung. Vielmehr soll den Handwerkern, da sie auf der einen Seite verpflichtet sind, falls sie ihr bisher steuerfrei betriebenes Gewerbe in dem Maaße ausdehnen wollen, daß es steuerpflichtig wird, solches vorher anzumelden, und sie sodann, dem Cirkular vom 13. Dezember 1824 gemäß pro rata temporis mit dem Mittelsatze durch die Zugangslisten zu besteuern sind — auch auf der andern Seite gestattet sein, auch im Laufe des Jahres, so bald sie ihr Gewerbe so weit beschränken, daß dasselbe aufhört steuerpflichtig zu sein, solches abzumelden, und sich dadurch von der Fortzahlung der Gewerbesteuer für die Zeit, wo das Handwerk im steuerfreien Umfange betrieben wird, zu befreien. Die Steuer für diese Zeit kommt dann nach näherer Anleitung der Nro. 4. des §. 14. der Instruktion vom 10. November 1820 in Abgang, weshalb so wie überall, wo Gewerbesteuer-Abgänge auf den Grund einer Abmeldung des Gewerbes berechnet werden, das Datum der Abmeldung in den Abgangs-Listen bestimmt anzugeben ist.

2., Es bleibt dagegen die Vorschrift des §. 14. gedachter Instruktion: wonach eine Abänderung des Steuersatzes während des Steuerjahres durch Erweiterung oder Beschränkung des steuerpflichtig bleibenden Gewerbes nicht eintreten, solche Erhöhung oder Ermäßigung des Steuersatzes vielmehr erst im folgenden Jahre Statt finden soll, auch bei den Handwerkern unverändert.

3., Die ad 1. gestattete Abmeldung des durch Beschränkung steuerfrei

gewordenen Gewerbes, findet aber nicht Statt, bei den im §. 6. der Instruktion vom 10. Novbr. 1820 beispielsweise genannten Bauhandwerken, namentlich Zimmerleuten, Maurern, Brunnenmachern, Mühlenbaumeistern ꝛc. so wie bei allen sonstigen Handwerkern, die ihrer Eigenthümlichkeit nach nur in der ihnen besonders günstigen Jahreszeit, oder überhaupt nur in einem Theile des Jahres mit mehrern Gehülfen betrieben zu werden pflegen.

Handwerkern dieser Art kann zwar, wenn sie ihr Gewerbe erst neu anfangen, für die Zeit, wo sie das Gewerbe noch gar nicht, oder doch nicht im steuerpflichtigen Umfange betrieben haben, Gewerbsteuer nicht abgefordert, ihre neu eintretende Gewerbesteuerpflichtigkeit kann nicht auf den derselben vorangegangenen Zeitraum retrotrahirt werden, und sie müssen daher, wenn sie ihr Gewerbe zuerst als steuerpflichtig anmelden, nur von der Anmeldung ab, besteuert werden; dagegen können sie durch Anmeldung einer statt gefundenen Beschränkung ihres Gewerbes sich von der Fortzahlung der Steuer nicht befreien. Da überhaupt bei der Anfertigung der Rollen und der Repartition der Steuer, darauf Rücksicht genommen werden soll, in welchem Umfange der Gewerbetreibende in dem ablaufenden Jahre sein Gewerbe betrieben hat, so sind auch Handwerker der hier in Rede stehenden Art, bei der Anfertigung der Rolle für das nächste Jahr sogleich nach der Zahl der Gehülfen, die sie in dem ablaufenden Jahre gehalten haben, und dem Zeitraum, während dessen sie dieselben in Arbeit gehabt haben, zur Gewerbesteuer abzuschätzen, und diesen Steuersatz müssen sie demnächst in dem folgenden Jahre für die ganze Dauer desselben bezahlen, wenn sie auch nur während eines Theils desselben ihr Gewerbe im steuerpflichtigen Umfange betreiben. Wenn also Handwerker der hier in Rede stehenden Art, auf den Grund ihrer etwaigen Angabe im künftigen Jahre ihr Gewerbe im steuerfreien Umfange betreiben zu wollen, mit dem Eintritt des neuen Jahrs in Abgang gestellt werden, so muß Seitens der Behörden dahin gesehen werden, daß, wenn sie demnächst im Laufe des Jahrs wieder in Zugang gebracht werden, auch die ganze Jahressteuer, wie sie bei Anfertigung der Rolle auf sie repartirt war, in Zugang gebracht wird.

4, Nach §. 12. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 sind Handwerker, welche außer den Jahr-Märkten ein offenes Lager von fertigen Waaren nicht halten, gewerbsteuerfrei so lange sie das

Gewerbe nur mit Einem erwachsenen Gehülfen und mit Einem Lehrling betreiben. Hiernach ist es zweifellos, daß ein Handwerker, der entweder zwei erwachsene Gehülfen, oder neben einem erwachsenen Gehülfen mehr als einen Lehrling annimmt, gewerbesteuerpflichtig ist.

Dagegen ist für den zweifelhaft gebliebenen Fall, wie es zu halten sei, wenn ein Handwerker mehr als zwei Lehrlinge ohne einen erwachsenen Gehülfen beschäftigt, höhern Orts bestimmt worden, daß in einem solchen Falle jedesmal anzunehmen ist, daß der Handwerker das Gewerbe, bei dem er sich der Hülfe dreier demselben Gewerbe sich widmenden Personen bedient, in einem solchen Umfange betreibt, daß es nach der Absicht des Gesetzes steuerpflichtig wird.

Uebrigens kann die Frage: Wer als erwachsener Gehülfe und wer als Lehrling anzusehen sei, nicht unbedingt darnach entschieden werden, jenachdem der Gehülfe schon das 15. Jahr zurück gelegt hat oder nicht; vielmehr kann auch da, wo es an sich nicht zweifelhaft ist, daß nach der Zeit der Erlernung und der Art der Hülfsleistung der das 15. Jahr bereits zurückgelegt habende Gehülfe wirklich noch Lehrling ist, derselbe auch in Hinsicht der Gewerbesteuerpflichtigkeit auch für einen Lehrling gelten.

Da jedoch das Gewerbsteuergesetz nicht auf die Zunft-Verhältnisse Rücksicht nimmt, und mithin unter „erwachsene Gehülfen“ nicht lediglich diejenigen versteht, die bei der Zunft als Gesellen anerkannt worden, so ist in solchen Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob der Gehülfe blos Lehrling sei, und der Gehülfe von dem Gewerbtreibenden hauptsächlich deshalb für einen Lehrling ausgegeben worden, weil derselbe von der Zunft nicht als Geselle anerkannt ist, höhern Orts festgesetzt worden, daß das Alter über 15 Jahr als Unterscheidungszeichen dafür gelten soll, daß der Gehülfe nicht mehr Lehrling sei.

Indem wir diese Bestimmungen hierdurch den Kreis-, Verwaltungs- und Ortsbehörden zur genauesten Beachtung empfehlen, bringen wir solche zugleich zur Kenntniß der betreffenden Handwerker und veranlassen selbige, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen hinsichtlich der An- und Abmeldung der Gewerbsteuerpflichtigkeit, welche der §. 19. des Gewerbsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 vorschreibt, sich genau nach obigen Vorschriften zu richten.

Minden, den 21. April 1827.

Uebersicht

der Einnahme und der erforderlichen Ausgaben der Mindenschen Land-Feuer-Societät für das Jahr 1826.

№ 211.
№ 793. I. L.

	Einnahme.		Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Nach der Repartition vom 15. März 1826 (Amtsblatt Nro. 19.) verblieben in Bestand und hier nachzuweisen		4580	—	8
	Ausgabe.				
	I. An Verwaltungs-Kosten pro 1826.				
1	Der Regierungs-Haupt-Kasse	200 —			
2	Dem Calkulatur-Gehülfen für die Vervollständigung der Kataster	25 —			
			225	—	—
	II. An Entschädigungen.				
	a. Im Kreise Minden.	Datum.	Rthlr.	sgr.	pf.
3	Dem Colonus Behrmann Nro. 1. zu Hahlen, dessen Wohnhaus	1824. 28. Dcbr.	1000	—	—
4	Dem Col. Steinkemeyer Nro. 39. zu Hävern oder Hagedorn, dessen Wohnh.	1826. 14. Januar	325	—	—
5	Dem Col. Könemann Nro. 56. zu Hartum, dessen Wohnhaus	29. März	450	—	—
6	Dem Col. Uphoff Nr. 84. ibidem desgleichen, dessen Wohnhaus	eod.	500	—	—
7	Dem Col. Lübking Nro. 88. ibid. desgl.	eod.	450	—	—
8	Dem Oekonom Krüger Nro. 1. zu Hille. dessen Wohnhaus	22. ejd.	1225	—	—
9	Dem Neubauer Seemann Nro. 7. zu Neuenknick, dessen Wohnhaus . .	10. April	200	—	—
10	Dem Col. Krüger oder Uphoff Nr. 32. zu Meßlingen, desgl.	19. ejd.	475	—	—
11	Dem Col. Möhlmann Nro. 49. zu Wulferdingsen desgl.	20. Juli	475	—	—
	Latus		5100	—	—

	II. An Entschädigungen. a. Im Kreise Minden.	Datum.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport .		5100	—	—
12	Dem Col. Brinckmann Nro 81. zu Schlüsselburg, dessen Wohnhaus und Viehstall zu 550 Rthlr und 100 Rtl.	1826. 23. August	650	—	—
13	Dem Col. Backe Nro. 94. zu Veltheim, dessen Wohnhaus	6. Septbr.	100	—	—
14	Dem Col. Lohmeyer sive Lehmert Nro. 96. ibid. desgl.	eod.	100	—	—
15	Dem Col. Wehking Nro. 27. zu Todtenhausen, dessen Wohnhaus . . .	6. Oktober	800	—	—
	Summa		6750	—	—
	b. Im Kreise Rahden.				
16	Dem Colonus Eickriede Nro. 33. zu Frotheim, dessen Wohnhaus und Miethshaus zu 850 Rthlr. und 175 Rthlr.	1826. 14. Febr.	1025	—	—
17	Dem Col. Schumacher Nro. 16. zu Sundern, dessen Brennhaus zu 200 Rthlr. abgeschätzt zu	24. ejd.	40	—	—
18	Dem Col. Lückingsmeyer Nro. 4. zu Mehnen, Kirchspiels Blasheim, dessen Wohnhaus und Nebenhaus zu 1400 Rthlr. und 150 Rthlr.	5. April	1550	—	—
19	Dem Col. Lampe Nro. 18. zu Haldem, dessen Wohnhaus	10. Mai	600	—	—
20	Dem Col. Gockemeyer Nro. 7. zu Mehnen, Kirchspiels Levern, dessen Wohnhaus und Scheune, zu 700 Rthlr. und 175 Rthlr.	18. Novbr.	875	—	—
21	Dem Col. Rümcke Nro. 22. zu Mehnen, dessen Wohnhaus, Scheune und Backhaus, zu 700 — 100 und 50 Rthlr.	18. Novbr.	850	—	—
	Latus		4940	—	—

	II. An Entschädigungen. b. Im Kreise Rahden.	Datum.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport .		4940	—	—
22	Dem Colonus Rimcke Nro. 23. ibid., dessen Wohnhaus und Backhaus zu 400 und 50 Rthlr.	1826. eod.	450	—	—
23	Dem Col. Druhmann Nro. 58. zu Mehnen, Kirchspiels Blasheim, dessen Wohnhaus	13. Dezbr.	350	—	—
	Summa		5740	—	—
	c. Im Kreise Bünde.				
24	Dem Col. Huska Nro. 30. zu Menningbüssen, dessen Wohnhaus	9. April	200	—	—
25	Dem Erbpächter Dücker zu Reineberg, dessen Wohnhaus	31. Juli	125	—	—
	Summa		325	—	—
	Hierzu im Kreise Rahden		5740	—	—
	" " " Minden		6750	—	—
	Summa		12815	—	—

	III. Insgemein. a. An Prämien.	Datum. 1826.	Rthlr.	sgr.	pf.
26	Für den Brand zu Hävern .	6. August	16	5	—
27	" " " " Frotheim .	9. März	16	5	—
28	" " " " Hille . .	12. April	15	15	—
29	" " " " Mehnen .	24. ejd.	16	5	—
30	" " " " Hartum .	eod.	16	5	—
31	" " " " Neuenknick.	6. Mai	1	—	—
32	" " " " Meßlingen.	15. ejd.	9	25	—
33	" " " " Haldem .	12. Juli	14	20	—
34	" " " " Wulferdingsen .	4. August	7	20	—
35	" " " " Schlüsselburg . .	23. Oktbr.	16	5	—
	Latus		129	15	—

	III. Insgemein. a. An Prämien.	Datum.	Rthlr.	sgr.	pf.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp. .		129	15	—			
36	Für den Brand zu Todtenhausen . . .	1826. 30. Octbr.	15	20	—			
37	" " " " Veltheim .	22. Novbr.	9	25	—			
38	" " " " Lahde . .	12 Jan 1827.	14	20	—			
39	" " " " Mehnen .	eod.	14	20	—			
40	" " " " Mehnen .	31. ejd.	16	5	—			
						200	15	—
	b. An Bau-Prämien.							
41	Dem Col. Hoffmeister Nr. 10. zu Dünne . .	1825. 28. Juli	19	28	—			
42	Dem Col. Sieleimann Nr. 68. zu Alswede . . .	15. Septbr.	25	10	10			
43	Dem Col. Dallmeyer Nr. 67. zu Häverstädt . .	23. Oktober	22	18	3			
						67	27	1
	c. An Zuschüssen.	1826.						
44	Gemeinde-Kasse zu Frotheim .	12. April	8	27	6			
45	Kämmerei " " Herford .	24. ejd.	4	12	7			
46	" " " Petershagen . .	15. Mai	10	1	10			
47	Gemeinde " " Haldem .	12. Juli	3	1	8			
48	Kämmerei " " Petershagen . .	30. Oktober	2	18	1			
49	Gemeinde " " Wehdem .	21. Novbr.	—	20	—			
50	Kämmerei " " Lübbecke .	3. Dezbr.	5	22	1			
						35	13	9
		Summa				303	25	10

Balance. Die Ausgaben betragen	Rthlr.	sgr.	pf.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
I. An Verwaltungs-Kosten . . .	225	—	—			
II. „ Entschädigungen	12815	—	—			
III. Insgemein	303	25	10			
				13343	25	10
Dagegen beträgt die Einnahme . .				4580	—	8
Es bleiben also Vorschuß				8763	25	2
Balance gegen die zu legenden Rechnung pro 1827.						
Es sind Bestand verblieben . . .						
die Einnahme-Resten betragen . .	728	21	—			
				728	21	—
Es sind Vorschuß verblieben . . .	5011	21	2			
Die Ausgabe-Reste betragen . . .	4480	25	—			
				9492	16	2
Es bleiben also, wie vor, Vorschuß .				8763	25	2

Minden, den 6. April 1827.

Folgende statistische Nachrichten dürften den Einwohnern unsers Regierungs-Bezirks nicht uninteressant sein: № 212.

Statistische Nachrichten. № 70. A.

Der Regierungs-Bezirk Minden zählte im Jahr 1816 . 335,609 Seelen

„ „ „ 1825 . 369,204 „

also im letztern Jahr mehr . . . . . 33,595 Seelen

Im Jahr 1826 sind gebohren . . 16,641

„ „ „ „ gestorben . . 11,634

also mehr gebohren und die Bevölkerung vermehrt um . 5,007 „

Die Bevölkerung des Regierungs-Bezirks ist daher in den 10 Jahren 1816 bis 1826 um . . . . . 38602 Seelen

gestiegen, also gegen die des Jahrs 1816 von 335,609 Seelen um etwa 10 proCt., mithin jährlich um 1 proCt.

Digitized by Google

Zählt man zu den	369,204	Seelen
des Jahrs 1825 obigen Zuwachs des Jahrs 1826 von	5,007	"
so betrug die Bevölkerung des Regierungs-Bezirks im Jahr 1826	374,211	Seelen
Davon fallen bei einem Flächenraum von etwa 92 □Mln. auf die Quadrat Meile.	4067	"

Auch der Viehstand hat sich in dem Zeitraume von 1816 bis Ende 1825 bedeutend vermehrt:

der Pferdestand mit Ausschluß der Fohlen im Jahr 1816 . . .	32,563,	1825	35,490	um 2927	Stück
der Rindviehstand im Jahr 1816	115,136,	"	127,153	" 12017	"
der Schaafviehstand a. an ganz veredelten im Jahr 1816 . . .	12805,	"	17053	" 4248	"
b. an halb veredelten im Jahr 1816	24,636,	"	37,710	" 13,074	"
c. an unveredelten im Jahr 1816	81,807,	"	118,304	" 36,497	"
von Böcken und Ziegen im Jahr 1816	15,801,	"	19,861	" 4,060	"
an Schweinen im Jahr 1816 . . .	40702,	"	58966	" 18264	"

Der Regierungs-Bezirk zählt übrigens
132 größere Landgüter,
33,417 Besitzungen mit kleinerem Landeigenthum,
1,197 Wirthschaften oder Gewerbs-Anlagen ohne Landeigenthum.

Minden, den 14. April 1827.

№ 213. Steckbrief.

Der wegen Desertion und Diebstahl zur Untersuchung gezogene Musquetier vom 2. Bataillon des 16. Infanterie-Regiments, Arnold Wortmann, auch Rappert genannt, ist in der Nacht vom 18/19 d. M. in Gemeinschaft des Militair-Sträflings Carl Silberkuhl, mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem Militair-Arresthause zu Cöln entsprungen.

Auf Requisition der Königlichen Hochlöblichen Commandantur zu Cöln, werden alle Militair- und Civil-Behörden respective ersucht und angewiesen, auf die genannten Flüchtlinge, wovon der Wortmaan unten signalisirt ist, genau zu vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften und an die gedachte Commandantur in Cöln abliefern zu lassen.

Minden, den 23. April 1827.

Signalement des Wortmann.

Geburtsort: Eiberg, Kreises Bochum, Regierungs-Bezirks Arnsberg. — Alter: 25 Jahr 1 Monat, — Größe: 5 Fuß 3½ Zoll. — Haa-

re: schwarz. — Stirn: gewölbt. — Augen: schwarz. — Nase: klein. — Mund: klein. — Kinn: rund. — Zähne: schwärzlich. — Bart: schwarz. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: schwärzlich. — Statur: stark. — Religion: evangelisch. — Profession: Schneider.

Bekleidung: Eine alte Dienstjacke mit blauen Achselklappen und der Regiments Nro. 16., eine graue Tuchhose mit rothem Vorstoß, oder eine graue tuchene Kavallerie-Dienstbose mit Leder besetzt; eine blaue Dienstmütze mit rothem Besatz; ein Paar Schuhe, welche durch Ansetzen von Lederstücken zu Halbstiefeln umgeändert worden sind.

№ 214.
№ I. 1062. E.

Die Feldhüterstelle zu Salzkotten im Kreise Büren, mit welcher jährliche Einkünfte von 24 Rthlr., 6 Scheffeln Roggen, eben so viel Gerste, freie Wohnung und etwa 15 Rthlr. Gratifikations-Gelder verbunden sind, ist erledigt worden.

Versorgungsberechtigte Invaliden, welche zur Annahme des obigen Postens geneigt sind, haben sich dieserhalb binnen 4 Wochen bei dem Herrn Landrath v. Hartmann zu Büren unter Darlegung der betreffenden, ihre Qualifikation bekundenden Dokumente zu melden.

Minden, den 17. April 1827.

№ 215.
Steckbrief.
№ I. E. 1127.

Die Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks werden auf Requisition der Königlichen Commandantur zu Cöln hierdurch angewiesen, auf den nachstehend näher signalisirten, mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem Militair-Arresthause zu Cöln entwichenen Militair-Sträfling ꝛc. Silberkuhl zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und an besagte Königl. Commandantur abliefern zu lassen.

Signalement.

Vor- und Zuname: Carl Silberkuhl. — Alter: 26 Jahr 11 Monat. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Geburtsort: Gräfrath, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf. — Letzter Wohnort: vagabondirte früher. — Gewerbe: Schuster. — Religion: katholisch. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: dunkelbraun. — Augen: braun. — Nase: dick mit einer Narbe. — Mund: mittel. — Kinn: rund. — Zähne: gelb. — Bart: blond. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittelmäßig. — Besondere Kennzeichen. Auf dem rechten Arm 1819 roth ausgestochen.

Derselbe trug bei seiner Entweichung: eine blaue Jacke mit rothen Kragen, die Achselklappen roth eingefaßt, eine blaue tuchene Mütze mit rothen Besatz, ein Paar schwarz sammetene Hosen, eine graue tuchene Weste, ein schwarz seidenes Halstuch, ein Paar Halbstiefel.

War wegen qualificirten Diebstahls verurtheilt: zu 3 Jahr Festungsstrafe, aber jetzt wegen Entweichung in Untersuchung.

Anmerkung. Dürfte auch mit einer grauen Kavallerie-Dienstjacke mit Lederbesatz bekleidet sein, welche einem Arrestanten entwendet ist.

Minden, den 24. April 1827.

№ 216. № 1100 I. E. Der nachstehend näher signalisirte ausländische Vagabunde Johann Weiß genannt Fischer aus Lüttgenneder und dessen Ehefrau Elisabeth, welche zwei unmündige Kinder mit sich führen, sind, nach abgelaufener Detentionszeit in dem Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, mit der Verwarnung über die Grenze gebracht worden, selbige bei zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten.

Signalement.

Familien-Namen: Weiß genannt Fischer. — Vornamen: Johann. — Geburtsort: Lüttgenneder. — Religion: katholisch. — Alter: 25 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3½ Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: braun. — Nase: stumpf. — Mund: klein. — Bart: schwärzlich. — Zähne: gesund. — Kinn: spitz — Gesichtsbildung: klein. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: hochdeutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement.

Familien-Namen: Weiß geborne Richter. — Vornamen: Elisabeth. — Geburtsort: Enger. — Religion: katholisch. — Alter: 21 Jahr. — Größe: 5 Fuß. — Haare: schwarz. — Stirn: rund. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: schwarz. — Nase: spitz. — Mund: klein. — Zähne: gut. — Kinn: spitz — Gesichtsbildung: länglicht. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 20. April 1827.

Steckbrief.

№ 217. Der unten signalisirte, eines Diebstahls höchst verdächtige Heuerling Cas-

par Hüser aus Delbrück, hat sich durch die Flucht der Untersuchung entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Inquisitoriats-Gefangen-Anstalt nach Paderborn abliefern zu lassen.

Paderborn, den 21. April 1827.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Gehrken.

Signalement:

Geburtsort: Delbrück. — Gewöhnlicher Aufenthalt: desgl., Religion: katholisch. — Stand, Gewerbe: Tagelöhner. — Alter: 43 Jahre. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll: — Haar: schwarzbraun. — Stirn: hoch und schmal. — Augenbraunen: schwarzbraun. — Augen: blau. — Nase: gebogen. — Mund: klein. — Zähne: gesund. — Bart: schwarzbraun. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: mittler. — Besondere Kennzeichen: der Goldfinger der linken Hand ist steif.

Diebstahls-Anzeigen.

Der Wittwe Colona Dreier zu Bornholte wurden in der Nacht vom 26/27ten März d. J., unter gewaltsamen Einbruche, ein kleiner Schweineschinken, ein großer runder kupferner Kessel, zwei Eimer haltend, und fast noch neu, sodann 5 Manns- und 3 Frauenhemde, wie auch ein Handtuch gestohlen. № 218.

Da der Thäter bisher nicht ermittelt worden, so ersuchen wir alle obrigkeitliche Behörden, so wie Jedermann, von den sich etwa ergebenden Indicien über die Thäter dieses Diebstahls uns schleunigst in Kenntniß zu setzen.

Paderborn, den 24. April 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Gehrken.

Dem Leibzüchtner Otto Stammeyer zu Varensell, sind in der Nacht vom 1. auf den 2. d. M. aus seiner Leibzuchts-Wohnung zu Bornholte folgende Sachen: № 219.

1., Vier Stück grober Leinwand von Hanf, jedes zu 20 Ellen;
2., Ein halb Stück desgleichen von 10 Ellen, aber feinerer Qualität;
3., Ein blau gewürfelter großer Bett-Ueberzug, fast neu;
4., Ein blauer Frauen-Tuchrock;
5., Ein Päckchen Buchweitzen-Mehl, in einem blaubunten Kissen-Ueberzuge;
6., an baarem Gelde 8 Rthlr. etliche Groschen aus 1/6tel und 1/12tel Rthlr. bestehend

vermittelst Einsteigens auf die Kammer und Erbrechen eines darauf befindlichen Koffers gestohlen.

Indem wir diesen Diebstahl öffentlich bekannt machen, ersuchen wir, auf die Thäter desselben so wie auch auf die Besitzer der gestohlnen Sachen aufmerksam zu sein, und alle sich ergebende nahe Anzeigen der nächsten Orts-Polizei, oder unmittelbar bei uns anzuzeigen.

Paderborn, den 24. April 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Gehrken.

№ 220. In der Nacht vom 2. auf den 3. April a. c. sind dem vormaligen Stadt-Secretair und Oeconomen Wilhelm Tilly in Lippspringe, mittelst Einsteigens auf den Rauchboden durch ein gewaltsam geöffnetes Gitterfenster folgende Gegenstände:

a., von 5. starken Schweinen die sämmtlichen Würste, verschiedener Gattung, wie sie in hiesiger Gegend gewöhnlich zusammengesetzt werden;
b., von drei Schweinen, wovon jedes 300 Pfunde gewogen hat, das sämmtliche Fleisch, bestehend:
1., aus 6 Schinken;
2., aus sechs Seitenstücken nebst Schultern;
3., aus drei Rückenstücken; und
4., aus fünf halben Köpfen;

gestohlen worden.

Wir fordern jeden auf, der etwas in Erfahrung gebracht, wodurch die gestohlenen Gegenstände wieder herbeigeschafft, oder der Thäter ermittelt werden könnte, seine desfallsige Wissenschaft dem Königlichen Inquisitoriat allhier oder der nächsten obrigkeitlichen Behörde zur ferneren Veranlassung anzuzeigen. Paderborn, den 21. April 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Gehrken.

Am 10. dieses ist unterhalb Wietersheim in der Weser, ein bereits in Verwesung übergegangener Leichnam aufgefunden, derselbe war männlichen Geschlechts, ohngefähr 30 Jahre alt, bekleidet mit einer weißen kurzen groben linnenen Jacke, mit weißen knöchernen Knöpfen, oben am Halse mit einem bleiernen runden Knopfe. — Unter dieser Jacke befand sich ein altes weißes grobes flanellenes Camisol, worin der Hintertheil von grobem grauem Tuch war. Das Camisol selbst ist mit weißen knöchernen Knöpfen versehen ohne Taschen. Der Verstorbene trug ferner ein flächsenes Hemde ohne Zeichen, eine alte gefärbte blau tuchene lange Hose und zweinähtige Stiefel mit Hufeisen; die dem Anschein nach erst kürzlich vorgeschuht, und mit dicken Randsohlen versehen sind, auch weiß wollen lange Strümpfe, und einen Hosenträger von fingerbreiten Rindsledernen Riemen mit weissen knöchernen Knöpfen. № 221.

Da sich keine äußere Spuren von Gewaltthätigkeit an dem Verstorbenen vorgefunden, und wegen der vorgerückten Fäulniß, nichts weiter als blonde kurz abgeschnittene Haare auf dem Kopfe zu entdecken gewesen, auch sonst die Person des wahrscheinlich Verunglückten ganz unbekannt ist; so wird dieses öffentlich bekannt gemacht, und jedermann dem von dem Verstorbenen und seinen Verhältnissen, etwas bekannt sein möchte, aufgefordert, darüber bei der nächsten Gerichtsobrigkeit Anzeige zu machen.

Herford, den 23. April 1827.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Consbruch.

Patent-Anzeigen.

№ 222. Neue Dachdeckung.

Das Königliche Hohe Ministerium des Innern und der Polizei, hat mir auf meine (unterm 17. Januar d. J. mittelst niedergelegter genauer Beschreibung nebst Modell) angezeigte Erfindung

eine eigenthümliche neue Dachbedeckung; durch den Ueberzug einer erhärtenden, unauflöslichen, künstlichen Steinmasse unmittelbar und im Ganzen aus einer Fläche, über die Lattung auszuführen,

ein Patent auf 8 Jahre und für die ganze Preußische westliche Monarchie gültig, unterm 22. März a. c. ertheilt.

Wer sich dieser, die bisherige sowohl an Güte als auch an Kostenersparung übertreffenden Dachbedeckung zu bedienen wünscht; der beliebe sich in portofreien Briefen an mich zu wenden.

Königsberg in der Neumark, den 5. April 1827.

Der Kaufmann C. F. Lange.

№ 223. Patent-Ertheilung.

In Folge des Publikandums Eines Königlichen Ministeriums des Handels vom 14. October 1815, zeigen Endes Unterzeichnete hiermit ergebenst an, daß sie durch ein Patent vom 27. Februar und 8. März 1827. auf acht nach einander folgende Jahre, für den Umfang der ganzen Preuß. Monarchie, das ausschließliche Recht erlangt haben, „auf die alleinige Erbauung und Benutzung eines Maschinen-Webstuhls für Tuch- und andere „breite und schmale Zeuge, in Hinsicht der durch Zeichnungen und Beschreibungen angegebenen Einrichtung, für die Bewegung der Lade und ihrer „Feschaltung während des Durchganges des Schützen; sowohl für einen „Schlag, als für mehrere Schläge gegen denselben Einschuß-Faden, so wie „für die besonders angegebene Verstärkung oder Verminderung der Schläge „und Abänderung derselben in dem Zusammenhange wie sie in den Zeichnungen angegeben ist; für die Art der Anspannung der Kette in ihrem „ganzen Zusammenhange durch doppelte Gewichte; für dieselben Einrichtungen bei der Vereinfachung des Stuhls, und für die Stütze, welche bei „der Einrichtung zum Anhalten der Lade und des Stuhls, die Ausrücke-„Klinke aufhebt, damit der Schütze ohne Kraft-Anwendung in den Kasten „gelange“.

Die Beschreibungen und Zeichnungen befinden sich bei den Acten des hohen Ministeriums des Innern in Berlin, besagter Webstuhl selbst kann während und vor Ablauf der festgesetzten Frist von sechs Monaten bei Unterzeichneten näher eingesehen werden.

Aachen, den 24. März 1827.

J. Römer et Comp.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 4. Mai 1827.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 224.

Anstellungen bei der theologischen Fakultät zu Münster. № 1143.

Durch Verfügung des hohen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten sind:

1. der Pfarr-Dechant Kellermann als außerordentlicher Professor und
2. der Geistliche Reinke als Privat-Dozent und Repetent,

bei der theologischen Fakultät der hiesigen Akademie berufen worden, und beide haben diesen Ruf angenommen.

Münster, den 20. April 1827.

№ 225.

Prämien-Ertheilung an die Zöglinge der chirurgischen Lehr-Anstalt zu Münster. № 1127.

Unter den Zöglingen der hiesigen chirurgischen Lehranstalt haben sich durch regen, erfolgreichen Fleiß, so wie durch tadellose Aufführung ausgezeichnet, und zu fernerer Aufmunterung Belohnungen, theils in baarem Gelde, theils in wissenschaftlichen Büchern, erhalten:

Johann Storck aus Warendorf,
Wilhelm Kosters aus Gronau,
Gottfried Bourscheid aus Werne,
Christoph Hoppe aus Ochtrup,
Wilhelm Althoff aus Lünen,
Friedrich Hilsmann aus Rüthen,
Heinrich Brockel aus Gohfeld,
Johann Becker aus Mühlheim a. d. Ruhr,
Heinrich Rüttermann aus Xanten,
Anton Westerhove aus Warendorf.

Münster, den 14. April 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 226. Gilde-Vermögen betr. № II. Pl. 1709h

Nachdem die bekannten Mitglieder der hiesigen vormaligen Kaufmanns-Gilde, die Kaufleute Rodowe und Rupe hierselbst, zur Empfangnahme des derselben nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juni 1825 zurück zu gewährenden, bisher mit Beschlag belegten, Gilde-Vermögens bevollmächtigt und sich auch verpflichtet haben, solidarisch als Selbstschuldner für alle an dieses gemeinschaftliche Vermögen bisher gemachte oder noch zu machende Ansprüche jeder Art zu haften, sind wir durch das Reskript des Königlichen hohen Ministerii des Innern vom 30. v. M. ermächtigt worden, den genannten Bevollmächtigten das Vermögen der vormaligen hiesigen Kaufmanns-Gilde zu überweisen. Die Betheiligten werden von dieser Bestimmung zur etwaigen Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt, daß diese Ueberweisung am 25. Mai cur. durch die hiesige Domainen-Renthey I., erfolgen wird.

Minden, den 25. April 1827.

Uebersicht

№ 227. № 927. L. I.

des Kassen-Zustandes der Ravensbergschen Land-Feuer-Societät am Schlusse des Jahres 1826.

	Einnahme.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Nach der Repartition vom 23. März 1826 (Amtsblatt Nro. 19.) verbliebenen Bestand und sind hier nachzuweisen .	11078	17	10
2	Hier die verknüpfte Ueberreste, des am 2. März 1826 eingeäscherten Wohnhauses, des Erbpächters Sprick Nro. 20. zu Stieghorst	135	—	—
	Summa	11213	17	10

	Ausgabe.		Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	I. An Verwaltungs-Kosten.				
1	Der Regierungs-Haupt-Kasse	200 Rthlr.			
2	Dem Calculatur-Gehülfen für die Vervollständigung der Katasier . . .	25 —			
			225	—	—
	II. An Entschädigungen.				
	a. Im Kreise Bünde.	Datum.			
3	Dem Colonus Schröder Nro. 15. zu Dipenbrock, dessen Leibzuchthaus .	1826. 6. März	225	—	—
4	Dem Erbpächter Wichmann bei Nro. 5. zu Ennigloh, dessen Nebenhaus . .	3. April	50	—	—
5	Dem Neubauer Tappe Nro. 21. zu Oetinghausen, dessen Wohnhaus . .	5. Mai	200	—	—
6	Dem Kaufmann Colbrun zu Enger Besitzer des Hagemannschen Colonats, Erbpacht ad 10. Steinbeck, Kotte des Berger	6. ejd.	300	—	—
7	Dem Col. Kuhlmann Nro. 20. zu Wallenbrück, dessen Wohnhaus . . .	12. Juni	550	—	—
8	Dem Col. Strathmann Nro. 23. zu Südlengern, dessen Wohnhaus . .	24. ejd.	450	—	—
9	Dem Erbpächter Schwier zu Schweicheln, dessen Wohnhaus	7. Dezbr.	350	—	—
	Summa		2125	—	—
	b. Im Kreise Herford.				
10	Dem Kanzlist von Wangerow zu Herford, Besitzer der Stätte des Schlingmann Nro. 45. zu Elverdissen, die Wohnung dieser Stette	18Jan.1819	450	—	—
11	Dem Stätte Besitzer Schmidt Nro. 29. zu Niederbecksen, dessen Wohnhaus .	1826. 13. Juli	250	—	—
		Latus	700	—	—

	II. An Entschädigungen. b. Im Kreise Herford.	Datum.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport		700	—	—
12	Dem Stätte Besitzer Kölling Nro. 55. zu Valldorff, dessen Wohnhaus . .	1826. 22. Septbr.	275	—	—
13	Dem Col. Kemena Nro. 43. zu Bischofshagen, dessen Wohnhaus . . .	18. Novbr.	100	—	—
	Summa		1075	—	—
	c. Im Kreise Bielefeld.				
14	Dem Col. Sielmann Nro. 5. zu Lippe, im Bezirk Heepen, dessen Wohnhaus .	18. Janr.	1200	—	—
15	Dem Col. Habighorst Nro. 14. zu Kirchdornberg, dessen Wohnhaus, abgeschätzter Schaden	28. März	182	27	10
16	Dem Erbpächter Sprick Nro. 20. zu Stieghorst, dessen Wohnhaus . .	2. ejd.	450	—	—
17	Der Wittwe Colona Timps Nro. 13. zu Senne II., dessen Wohnhaus . .	1825. 18. Juni	250	-	—
18	Dem Müller Oberwitter Nro. 18. zu Brackwede, durch Blitz, des. Wohnh.	1826. 5. Juli	32	7	6
19	Dem Col. Quisbrock Nro. 10. zu Heepen, dessen Kotte	30. Oktbr.	250	—	—
	Summa		2365	5	4
	d. Im Kreise Halle.				
20	Dem Erbpächter Lücker Nr. 18. zu Gartnisch, dessen Wohnhaus . . .	24. Februar	125	—	—
21	Dem Erbpächter Kleindulie bei Nro. 4. zu Theenhausen, dessen Wohnhaus .	20. März	150	—	—
22	Dem Col. Meyer zu Rahden, Nro. 1. zu Schröttinghausen, dessen neuer Kotte.	19. ejd.	400	—	—
23	Dem Col. Kleine Wessel zu Eggeberg Nro. 10., dessen Wohnhaus, versichert zu 525 Rthlr. abgeschätzt . . .	4. Mai	87	15	—
		Latus	762	15	—

	II. An Entschädigungen. d. Im Kreise Halle.	Datum.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport		762	15	—
24	Dem Neubauer Koch Nro. 63. zu Hörste, dessen Wohnhaus	1826. 28. Juni	125	—	—
25	Dem Colonus Strothbencke Nro. 29. zu Steinhagen, dessen Leibzuchthaus .	10. Juli	300	—	—
	Summa		1187	15	—
	e. Im Kreise Wiedenbrück.				
26	Dem Ortsbeamten Thysbrummel N. 39. zu Verl, dessen Leibzuchthaus . .	29. Mai	50	—	—
27	Dem Kötter Roden Johann Nro. 84. zu Lintel, dessen Wohnhaus . .	12. Juni	100	—	—
28	Dem Schmidt Siewing Nro. 21. zu Friedrichsdorff, dessen Wohnhaus .	3. August	150	—	—
29	Dem Kötter Pohlhaus Nro. 85. zu Möse, dessen Wohnhaus	14. Dezbr.	50	—	—
	Summa		350	—	—
	Wiederholung.				
	a. Im Kreise Bünde		2125	—	—
	b. " " Herford		1075	—	—
	c. " " Bielefeld		2365	5	4
	d. " " Halle		1187	15	—
	e. " " Wiedenbrück		350	—	—
	Summa		7102	20	4

	III. Insgemein. a. An Prämien.	Datum. 1826.	Rthlr.	sgr.	pf.
30	Brand zu Drenen . . .	18. Febr.	16	5	—
31	" " Herringhausen .	eod.	16	5	—
32	" " Gartnisch . .	11. März	8	10	—
33	" " Schröttinghausen.	22. April	9	15	—
34	" " Theenhausen .	6. Mai	15	10	—
35	" " Oetinghausen .	16. ejd.	1	—	—
	Latus		66	15	—

	III. Insgemein. a. An Prämien.	Datum.	Rthlr.	sgr.	pf.	Betrag. Rthlr.	sgr	pf.
	Transp.	1826.	66	15	—			
36	Brand zu Laar . . .	25. ejd.	9	10	—			
37	" " Eggeberg . .	20. Juni	8	10	—			
38	" " Lippe . . .	5. Juli	20	20	—			
39	" " Wallenbrück .	27. ejd.	16	5	—			
40	" " Südlengern . .	eod.	16	5	—			
41	" " Steinhagen . .	29. ejd.	10	20	—			
42	" " Friedrichsdorff .	18. Septbr.	3	—	—			
43	" " Westerenger . .	9. Janr. 27.	16	5	—			
	b. An Bau-Prämien.		—	—	—	167	—	—
44	Dem Wortmann Nr. 5. zu Halstenbeck . . .	1826. 23. Januar	9	13	10			
45	Dem Kleine Fronemann Nro. 37. zu Hörste .	1. Februar	16	10	8			
46	Dem Wenhoner Nr. 9. zu Vilsendorff	22. März	7	18	11			
47	Dem Pahmeyer Nro. 1. zu Pödinghausen . .	31. ejd.	16	3	—			
48	Dem Pohl Nro. 33. zu Theesen	12. April	34	27	1			
49	Sechs Demerenten im Kreise Halle	27. ejd.	67	17	2			
50	Dreizehn desgl. ibid. . .	29. August	215	15	8			
51	Dem Molberg Nr. 8. zu Hoberg	6. Novbr.	9	17	5			
52	Dem Meyer Rusfeld in Blankenberge . . .	20. Dezbr.	60	16	5			
53	Dem Neuhaus zu Heepen.	23. Jan 27.	9	4	—			
	c. An Zuschüssen.		—	—	—	446	24	2
54	Brand zu Herringhausen .	18. Febr.	9	13	6			
55	" " Dreyen . . .	6. März	11	28	—			
56	" " Theenhausen .	22. April	5	2	10			
57	" " Schröttinghausen	eod.	6	5	—			
		Latus	32	19	4	613	24	2

Digitized by Google

	III. Insgemein. c. An Zuschüssen.	Datum.	Rthlr.	sgr	pf	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.		32	19	4	613	24	2
58	Brand zu Eggeberg . .	20. Juni	2	21	10			
59	" " Lippe . . .	5 Juli	1	22	6			
60	" " Steinhagen . .	27. ejd.	2	—	10			
61	" " Südlengern . .	5. August	1	7	4			
62	" " Westerenger . .	9Jan 1827	1	—	10			
	d. Desgl. für neue Feuerspritzen.		—	—	—	41	12	8
63	Der Gemeinde Kaunitz .	27. Febr.	—	—	—	66	20	—
	e. An Extraordinarien.							
64	Kreis Wiedenbrück an unbeibringlichen Beiträgen .	20. Mai	3	3	4			
65	Kreis Herford, desgl. . .	17. August	1	15	—			
			—	—	—	4	18	4
		Summa .				726	15	2
	Balance.							
	Die Einnahmen betragen		—	—	—	11213	17	10
	Die Ausgaben							
	I. An Verwaltungs-Kosten . . .		225	—	—			
	II. " Entschädigungen		7102	20	4			
	III. Insgemein		726	15	2			
			—	—	—	8054	5	6
	Es bleiben mithin Bestand		—	—	—	3159	12	4
	Balance gegen die pro 1826 zu legende Rechnung.							
	Es sind Bestand verblieben		5417	2	11			
	An Einnahme-Resten sind vorhanden .		117	9	10			
	Summa .		—	—	—	5534	12	9
	Es sind Vorschuß verblieben		—	—	—			
	An Ausgabe-Resten vorhanden . .		2375	—	5			
	Summa .		—	—	—	2375	—	5
	Es bleiben also, wie vor Bestand . .		—	—	—	3159	12	4
	und in nächster Repartition zu vereinnahmen.							

Minden, den 6. April 1827.

№ 228. Auslehrung von Taubstummen betr. № 1. 205. R.

Zufolge eines Reſcripts des Königlichen hohen Miniſteriums des Innern, kann die durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1817, den Künſtlern und Handwerkern für Annahme und Auslehrung eines Taubſtummen verheißene Prämie nur in ſolchen Fällen gezahlt werden, wo Taubſtumme von Perſonen, denen keine Verpflichtung für ihr Fortkommen zu ſorgen oblag, in Unterricht genommen worden ſind. Eltern können mithin eine Prämie für Auslehrung eines taubſtummen Sohnes nicht in Anſpruch nehmen, welches wir in Beziehung auf unſere Bekanntmachungen vom 16. Auguſt 1817. und vom 15. September 1826. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Minden, den 25. April 1827.

№ 229. Sicherheits-Polizei. № 1. 1027. E.

Nachſtehend näher ſignaliſirte ausländiſche Vagabonden nämlich:

1., Friedrich Ebersbach aus Sachſenhauſen im Waldeckſchen
2., Klaus Heinrich Reimers, aus Brügge im Holſteinſchen,

ſind nach ausgeſtandener Detentions-Zeit im Zwangs-Arbeitshauſe zu Benninghauſen unter der Verwarnung über die Grenze gebracht worden, bei Vermeidung einer zweijährigen Zuchthausſtrafe die Königlichen Staaten nicht wieder zu betreten.

1., Familien-Namen: Ebersbach. — Vornamen: Friedrich. — Geburtsort: Sachſenhauſen im Waldeckſchen. — Religion: evangeliſch. — Alter: 37 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: ſchwarz. — Stirn: rund, bedeckt. — Augenbraunen: dunkelbraun. — Augen: grau, ins blaue ſpielend. — Naſe: ſpitz, etwas ſchief. — Mund: breit. — Bart: braun. — Zähne: geſund. — Kinn: rund. — Geſichtsbildung: rund. — Geſichtsfarbe: blaß. — Geſtalt: mittler. — Sprache: deutſch. — Beſondere Kennzeichen: eine Narbe am rechten Schienbein und auf der rechten Seite gebrochen.

2., Familien-Namen: Reimers. — Vornamen: Claus Heinrich. — Geburtsort: Brügge im Holſteinſchen. — Religion: evangeliſch. — Alter: 22 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Naſe: etwas dick. — Mund: groß. — Bart: wenig. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Geſichtsbildung: breit und voll. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſtalt: geſetzt. — Sprache: deutſch. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 12. April 1827.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 7. Mai 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 230. Gewerbe-Polizei. № I. und II. 854. ff.

Auf den Grund höherer Bestimmung wird hierdurch in Beziehung auf die diesfallsigen Vorschriften des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811 bekannt gemacht, daß derjenige, welcher ohne ein polizeiliches Qualifications-Attest oder ein Fähigkeitszeugniß oder eine Concession ein Gewerbe anfängt, zu welchem ein solches Attest ꝛc. erforderlich ist, in eine Polizeistrafe von 5 bis 50 Rthlr. genommen werden soll. Indem wir die Kreis-Orts- und Polizei-Behörden hierdurch gemessenst anweisen, auf diese Vorschrift genau zu achten, und etwanige Contraventionsfälle bei uns zur Anzeige zu bringen, veranlassen wir selbige, die betreffenden Gewerbetreibenden, bei denen Behufs des Gewerbsbetriebs ein polizeiliches Qualifications-Attest oder ein Fähigkeitszeugniß, oder eine Concession erforderlich ist, namentlich die Gastwirthe, Herbergirer und Schenkwirthe, die Mäckler, Kammerjäger, Viehkastrirer und Abdecker, so wie sämmtliche Bauhandwerker, namentlich Maurer, Zimmerleute, Brunnen- und Röhrmacher, Mühlenbaumeister ꝛc., welche als Meister selbstständig arbeiten, oder wirkliche Baue unternehmen, das Gewerbe werde nun im gewerbsteuerpflichtigen Umfange oder gewerbesteuerfrei betrieben, noch besonders auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Minden, den 28. April 1827.

№ 231. Das hirtenlose Weiden des Viehes betr. № II. 365. b. et c.

Da die, das hirtenlose Weiden mit Rindvieh, Pferden und anderem Vieh, auf den Feldern und in den Waldungen betreffenden, wiederholentlich zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Verbote, hin und wieder immer noch übertreten werden; so finden wir uns veranlaßt, die deshalbigen Bestimmungen der Minden-Ravensbergischen Dorfordnung vom 7. Februar 1755 und des Fürstbischöflich Paderbornschen Ediktes vom 12. Mai 1710. hierdurch nachstehend in Erinnerung zu bringen, und die betreffenden Behörden,

die Königlichen und Communal-Forstbedienten, Polizeidiener, Flurschützen und die Königliche Gensd'armerie anzuweisen, die dagegen handelnden zur gesetzlichen Bestrafung zu ziehen.

Minden-Ravensbergische Dorfordnung, vom 7. Februar 1755. § 46.

„In den geschlossenen Dörfern und Bauerschaften müssen gemeinschaftliche Kuh- und Schweinehirten gehalten, und das Vieh nicht durch Kinder gehütet, vielweniger solches ohne Hirten gelassen werden.

Wer dagegen handelt, soll jedesmal mit einem Thaler bestraft werden, gestalten dann einem jeden, das ohne Hirten und andern zum Schaden gehendes Vieh zu pfänden, erlaubet ist."

Fürstbischöflich Paderbornsches Edikt von 1710.

„Als befehlen dieselbe, bei willkührlicher Strafe, die Verfügung zu thun, damit in Städten, Flecken und Dörfern, von denen Eingesessenen und Unterthanen deren Vieh dem gemeinen Hirten vorgetrieben, und nicht durch die Jugend allein gehütet werde."

Minden, den 30. April 1827.

№ 232. Steckbrief. № 1. 1615. L.

Der nachstehend signalisirte Musquetier des 39. Infanterie-Regiments Johann Friedrich Lickfeld, geboren den 4. April 1803 zu Windheim, Kreises Minden, ist aus der Garnison Luxemburg desertirt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden angewiesen und resp. ersucht, zur Wiederhabhaftwerdung und Ablieferung des Entwichenen an das betreffende Regiments Commando mitzuwirken.

Signalement.

Größe: 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich. — Haare: schwarz. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: braun. — Nase: mittelmäßig. — Mund: groß und dicke Lippen. — Bart: schwarz. — Kinn: breit. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: dick und gesetzt. — Profession: Maurer.

Derselbe war bekleidet mit einer blauen Tuchmütze, einer neuen blauen Jacke, und ein paar grauen Tuchhosen.

Minden, den 1. Mai 1827.

Uebersicht

des Kassenzustandes der Paderborner Feuer-Societät am Schlusse des Jahres 1826.

№ 233.

№ 928. I. L.

	Einnahme.		Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Nach der Repartition vom 20. Juni 1826 (Amtsblatt Nro. 32.) verblieben Bestand und hier zu vereinnahmen		8833	23	8
	Aus dem Kreise Brackel an extraordinaire Beiträgen .		———	18	5
		Summa	8834	12	1

Ausgabe.

I. An Verwaltungs-Kosten.

1	Der Regierungs-Haupt-Kasse	175 —			
2	Dem Calkulatur-Gehulfen für die Vervollständigung der Kataster	25 —			
			200	—	—

II. An Entschädigungen.

a. Im Kreise Paderborn.

		Datum.	Rthlr.	sgr.	pf.
3	Den zwölf Interessenten zu Lipspringe deren Gebäude, an abgeschätzten Schaden .	1825. 23. Oktober	155	5	—
4	Dem Ackermann Koch 219 et 226. desgl.	5. Januar	53	3	9
5	Dem Schuster Eickhoff Nro. 110. zu Paderborn, dessen Wohnhaus . . .	1826. 26. Januar	225	—	—
6	Dem Christian Stein Nro. 108., der Wwe. Trowe Nro. 111., dem Coprian Nro. 123. und dem Bernh. Sander Nro. 109. daselbst, an ihre Gebäude, abgeschätzte Schaden . .	eod.	57	24	5
7	Dem Caspar Knuve Nro. 112. zu Westerholz, dessen Wohnhaus . . .	29. Juli	75	—	—
8	Dem Kirchen-Vorstand zu Dellbrück Beschädigung durch Blitz, Kirche nebst Thurm und Orgel	14. Juli	166	20	—
		Summa	732	23	2

	II. An Entschädigungen. b. Im Kreise Büren.	Datum.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
9	Dem Everhard Wiethaut Nro. 3. zu Barkhausen, Wohnhaus 350 Rthlr., Scheune 100 Rthlr., Speicher 25 Rt.	1826. 9. Septbr.	475	—	—
10	Der Gemeinde Eickhoff, deren Schulhaus .	21. März	200	—	—
11	Dem Erbpächter Fried. Bohner Nr. 111 zu Wewelsburg, dessen Oelmühle zu 2/3tel.	20. Novbr.	66	20	—
	Summa		741	20	—
	c. Im Kreise Warburg.				
12	Dem Jacob Müller Nro. 113. zu Daseburg, dessen Vogels-Mühle . . .	18. Mai	1200	—	—
13	Der Wittwe des Christian Berendes Nro. 76. zu Ossendorff, deren Wohnhaus zu 3/4tel	12. Juni	75	—	—
14	Dem Carl Nitzky Nro. 56. zu Bonnenburg, dessen Wohnhaus durch Blitz .	14. Juli	4	11	—
15	Dem Grafen von Spiegel, dessen Oeconomie-Gebäude zu Wiederklingenburg, Gemeinde Daseburg, durch Blitz .	eod.	162	15	—
16	Dem Anton Müller Nro. 7. zu Willegossen, dessen Wohnhaus ebenfalls durch Blitz zu 2/3tel	10. August	150	—	—
17	Dem Johann Anton Brink Nro. 142. zu Cörbecke, dessen Wohnhaus zu 2/3tel .	3. Novbr.	116	20	—
	Summa		1708	16	—
	d. Im Kreise Höxter.				
18	Dem Christian Otto Nro. 11. zu Haarbrück, dessen Wohnhaus, zur Hälfte .	1824. 11. Januar	50	—	—
19	Dem Johann Spicker Nro. 1. zu Lüttmarsen, dessen Wohnhaus	1826. 15. März	300	—	—
20	Dem Joh. Potthast Nr. 4. ibid. des. Wohnh.	eod.	150	—	—
21	Dem Joh. Fried. Tenger Nr. 2 ibid. des. "	eod.	50	—	—
22	Dem Anton Maßmann Nro. 3. ibid. desgl.	eod.	50	—	—
	Summa		600	—	—

	II. An Entschädigungen. e. Im Kreise Brackel.	Datum.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
23	Dem Johann Niggemann Nro. 8. zu Erpentrup, dessen Wohnhaus . .	1826. 1. Januar	100	—	—
24	Dem Heinrich Rustmeyer Nro. 3. zu Riesel, desgl.	4. April	800	—	—
	Summa		900	—	—
	Wiederholung.				
	a. Im Kreise Paderborn		732	23	2
	b. " " Büren		741	20	—
	c. " " Warburg		1708	16	—
	d. " " Höxter		600	—	—
	e. " " Brackel		900	—	—
	Summa		4682	29	2

	III. Insgemein.	Datum.	Rthlr.	sgr.	pf.			
	a. An Prämien.	1826.						
25	Brand zu Beverungen .	3. Februar	6	—	—			
26	" " Daseburg . .	5. Juni	8	10	—			
27	" " Lipspringe . .	29. Juli	26	10	—			
28	" " Ossendorff . .	17. August	14	20	—			
29	" " Barckhausen .	20. Novbr.	16	—	—			
30	" " Cörbecke . .	9. Janr. 27	14	20	—			
	b. An Bau-Prämien.			—	—	86	—	—
31	Dem Tewes Nro. 33. zu Schmechten . . .	2. Febr.	28	7	5			
32	Fünf Interessenten im Kreise Brackel	14. ejd.	65	16	5			
33	Dem Quite Nr. 80. zu Kleineberg und dem Evers Nro. 114. zu Asseln .	11. März	24	2	2			
34	Dem Franz Zingelling Nro. 14. zu Driburg .	20. März	17	19	9			
35	Fünf Interessenten im Kreise Büren	15. Mai	114	24	6			
		Latus	250	10	3	86	—	—

Digitized by Google

	III. Insgemein. a. An Prämien.	Datum.	Rthlr.	sgr.	pf.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp. .		250	10	3	86	—	—
36	Fünf Intereſſenten im Kreiſe Büren	1826. 17. Auguſt	138	20	10			
37	Dem Luthenuth in Lütgenever und Bremer in Cörbecke	6. Novbr.	70	17	1			
38	Dem Dudenhauſen zu Nieheim	20. ejd.	17	22	4			
39	Sechs Intereſſenten zu Büren	eod.	202	4	7			
40	Dem Levi Levide zu Driburg	6. Dezbr.	23	8	8			
41	Dem Jacobi und Lohrinz zu Büren . . .	8Jan 1827	42	20	—			
42	Dem Friedrich Kündeler zu Brackel	6Novbr.26	28	22	1			
				—	—	774	5	10
	c. An Zuſchüſſen.							
43	Für den Brand zu Lipſpringe	29. Juli	3	20	—			
44	Desgl. zu Barckhauſen .	20. Novbr.	3	3	4			
				—	—	6	23	4
	d. An Extraordinarien.							
45	An Gerichts-Koſten in Sachen der Societät contra Gemeinde Schwanei .	2. Februar	7	25	—			
46	Für Abſchriften und Einband der Kataſter des Kreiſes Paderborn . .	6. Novbr.	19	9	7			
				—	—	27	4	7
			Summa			894	3	9

Digitized by Google

Balance.	Rthlr.	sgr.	pf.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
Die Einnahme beträgt	— —	—	—	8834	12	1
Die Ausgaben dagegen						
I. An Verwaltungs-Kosten . . .	200	—	—			
II. „ Entschädigungen	4682	29	2			
III. Insgemein	894	3	9			
	— — —	—	—	5777	2	11
Es bleiben mithin Bestand . . .	— — —	—	—	3057	9	2
Balance						
gegen die pro 1826 abzulegenden Rechnung:						
Es sind Bestand verblieben . . .	— — —	—	—			
Dazu an Einnahme-Resten . . .	— — —	—	—	7352	25	1
	— — —	—	—	— — —	—	—
Es sind Vorschuß verblieben . . .	1266	4	7			
Dazu an Ausgabe-Resten . . .	3029	11	4			
	— — —	—	—	4295	15	11
	— — —	—	—	— — —	—	—
Es bleiben also, wie vor, Bestand und in nächster Repartition zu vereinnahmen.	— — —	—	—	3057	9	2

Minden, den 6. April 1827.

№ 234 Zimmer- und Maurer-Flickarbeiter betr.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern, kann denjenigen, welche mit Genehmigung der Behörden Zimmer- und Maurer-Flickarbeiten besorgen, die Befugniß Gesellen zu halten, nicht eingeräumt werden, und eben so wenig ist ihnen zu gestatten, sich bei ihren Arbeiten besonderer Handlanger zu bedienen, weil dies nach §. 101. des Gewerbe-Polizei-Edicts vom 7. September 1811. nicht zulässig ist. Diese Bestimmung haben sowohl die Polizei- und Bau-Behörden, als die mit Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Orts-Obrigkeiten bei Aufstellung der nächsten Gewerbesteuer-Listen zu beachten, und die betreffenden Bauhandwerker auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Minden, den 28. April 1827.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 235. In Gefolge der beiden Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 31. Januar
№ 20. E. B. d. J., Gesetzsammlung Nro. 3., so wie der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 22. März d. J. und der Aufforderung der Königlichen Liquidations-Commission für den Preußischen Antheil an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen, vom 29. ejusdem Amtsblatt Nro. 17. werden sämmtliche uns subordinirte Untergerichte hierdurch auf das Interesse, welches für ihre Concurs-Massen, Minorennen oder sonst daraus hervorgeht, aufmerksam gemacht, und erinnert, in dieser Hinsicht nichts zu versäumen. Es wird überdem binnen sechs Wochen Bericht darüber erwartet, welches Resultat eine in sämmtlichen Pupillen- und Concurs-Akten anzustellende recherche oder die sonst angemessen gefundenen Maasregeln gehabt haben.

Paderborn, den 27. April 1827.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Oberlandesgerichts-Bezirke Paderborn, für den Monat April 1827.

№ 236. Der Justiz-Commissarius und Notarius Franz Anton Brüning zu
№ 298. E. B. Bredenborn, und der Gerichtsschreiber Strider zu Salzkotten, sind mit Tode abgegangen.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Richter, ist an das Königliche Oberlandesgericht zu Halberstadt versetzt worden.

Der Auscultator Carl Lauer, zu Wetzlar, ist an das hiesige Oberlandesgericht versetzt;

Die Rechts-Candidaten David Friedrich Groneweg, Ernst Heinrich Potthoff, und Friedrich Wilhelm Heinrich Victor Sander, sind zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren ernannt.

Der Landgerichtsbote Ahlborn, zu Quernheim, ist entlassen worden.

Paderborn, den 1. Mai 1827.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Minden, den 10. Mai 1827.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 7. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1057. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. März 1827., die Ernennung des General-Lieutenants von der Marwitz zum Mitgliede des Staatsraths betreffend.

— 1058 Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. März 1827., die Anwendung des §. 54. des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung im ganzen Umfange der Monarchie betreffend.

— 1059. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. April 1827., über die Befreiung von der Klassensteuer für die sechszigjährigen Personen in der untersten Steuerstufe.

— 1060. Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. April 1827., wegen Vermehrung der Kassenanweisungen um 6 Millionen Thaler gegen Einziehung eines gleichen Betrages außer Cours zu setzender Staatsschuldscheine oder Domainenpfandbriefe.

— 1061. Extract aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. April 1827., soweit dieselbe die Auflösung der durch Kabinetsordre vom 16. Mai 1823 (Nro. 801.) niedergesetzten Königl. Immediat-Commission für die abgesonderte Restverwaltung betrifft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 237. Die sogenannten Hollandsgänger betr. № 3145. et seq. E.

Bekanntlich liefert die Bevölkerung Westphalens, jeden Sommer dem Nordwestlichen Theile des Königreichs der Niederlande eine bedeutende Anzahl von Arbeitern, welche daselbst, vorzüglich in den Monaten Mai und Juni, als Graßmäher, Torfbaggerer, Kanalgräber ꝛc. gegen Tagelohn verwendet werden. In unserm Regierungsbezirk pflegt vornemlich die Heuerlings-Klasse, in der Zeit zwischen Einsaat und Erndte, diesen Ne-

benverdienst, theilweise, nachzugehn, und die Zahl dieser sogenannten Hollandsgänger steigt nicht selten auf mehrere Tausende. Im verwichenen Jahre hat sie 1689 betragen.

Im Allgemeinen mag gegen diesen Industriezweig nichts erinnert werden. Die Erfahrung lehrt, daß diejenigen Hollandsgänger, welche wirklich Arbeit finden, gesund bleiben, fleißig und mäßig sind, jährlich einen reinen, für ihre Verhältnisse nicht unbedeutenden Verdienst-Ueberschuß von 10 — 30 Thaler nach Hause bringen: auch läßt sich nicht behaupten, daß in den volkreicheren Gegenden, und zu einer Zeit, wo die Landwirthschaftliche Thätigkeit geringer ist, dadurch der Heimath eine wesentliche Arbeitskraft entzogen würde. Der Staat hat daher die Hollandsgängerei auch von jeher begünstigt, theils durch unentgeltliche Ertheilung der Reise-Päße, theils auf andere Art, und es ist auch jetzt keineswegs die Absicht hierunter etwas zu ändern.

Indessen hat die Erfahrung des letzten Jahres gezeigt, welche Gefahr mit der Sache verbunden sein kann. Von den 1689 nach Holland in Arbeit gegangenen Individuen, sind 66 ein Opfer der im vorigen Sommer dort geherrschten Krankheiten geworden, und gar nicht, 573 aber, also über 1/3. des Ganzen, krank, zum Theil sehr krank zurückgekehrt, und nicht wenige sind auch zu Hause gestorben, mehrere für ihre Lebenszeit schwächlich geworden. Daß alle krank zurückgekehrten, durch Kurkosten und längere Arbeitsunfähigkeit nicht nur das in Holland sauer Erworbene wieder zugesetzt haben, sondern zum Theil ganz in Armuth gerathen sind, ist leicht begreiflich. Man kann daher annehmen, daß die vorjährige Hollandsgängerei im Ganzen mehr Schaden als Vortheil gebracht hat; und wenn auch ein solches Jahr zu den Ausnahmen gehört, so scheint doch darin eine Veranlassung zu liegen, die ungünstigen Resultate desselben zur Warnung öffentlich bekannt zu machen, und gewiße zum vortheilhaftern Betriebe dieses temporairen Gewerbes unerläßliche Vorsichtsmaaßregeln öffentlich anzuempfehlen.

Nur sehr gesunde, rüstige, abgehärtete Männer in der vollen Kraft des mittleren Alters, können diese Arbeitswanderung mit Aussicht auf einen glücklichen Erfolg antreten. Denn die Arbeit welche ihrer wartet, ist sehr anstrengend, und von verderblichen Einfluß auf schwächliche Körper. Wer sich eines solchen bewußt ist, lasse sich durch trügliche Hoffnung eines Gewinns nicht verleiten, den er entweder, weil man Schwächlinge nicht gebrauchen kann, gar nicht finden, oder, wenn er ihn dennoch findet, wieder durch Krankheit einbüßen wird.

Aber auch der gesunde und starke Mann ist bei der Holländischen Arbeit, vor diesem letzteren Schicksal nicht gesichert, wenn er nicht seine dortige Lebensart ihr angemessen einrichtet. Harte Arbeit, erfordert eine nahrhafte Kost, wie sie viele Hollandsgänger sich nicht gönnen, sondern aus Begierde ihren ganzen Tagelohn möglichst zu sparen, und nach Hause zu bringen, von mitgebrachtem verschimmelnden Brode, oder von den Abfällen auf den Schulzenhöfen, leben, dazu schlechtes Moorwasser trinken, und die üble Wirkung desselben, durch Branntwein, oft im Uebermaaß, zu mildern wähnen. Das ist unrecht, und unweise; denn solche unzeitige Sparsamkeit führt zur Krankheit, und die Krankheit verschlingt wieder den Sparpfennig. Täglich wenigstens einmal eine warme gut bereitete Speise, wöchentlich drei- oder viermal etwas Fleisch, einen guten Trunk Bier sollte jeder Hollandsgänger, während der dortigen Arbeit an sich wenden; dagegen aber weniger Branntwein genießen.

Endlich wäre es gut, wenn Niemand ganz aufs Ungewisse nach Holland wanderte, sondern vorher erst, entweder durch eigene Uebereinkunft an Ort und Stelle im vergangenen Jahre, oder durch Andere, welche der dortigen Lebensverhältnisse kundig sind, einer wirklich zu findenden Arbeit sich versichert hielte. Denn wer ganz aufs Gerathewohl geht, wird nicht selten ganz unbeschäftigt bleiben, und dann als Bettler heimkehren müssen. Weder die Masse der in Holland vorhandenen Arbeit, noch die Zahl der darum sich bewerbenden Arbeiter ist jedes Jahr dieselbe: man thut also wohl, sich vorzusehn.

Die Herren Landräthe, Kanton- und Ortsbeamte werden eingeladen, vorstehende Bemerkungen unter der Volksklasse, welcher die Hollandsgänger angehören, überhaupt die möglichste Publizität zu verschaffen, und namentlich jeden Hollandsgänger welcher sich bei ihnen zum Abgange meldet, darnach zu belehren und zu warnen.

Minden, den 23. April 1827.

№ 238. Obst-Cultur. № 885.

Auf den Grund einer Autorisation des Königlichen hohen Ministeriums des Innern sind an nachstehende Personen, welche sich um die Verbesserung der Obst-Cultur im verflossenen Jahre besonders verdient gemacht haben, folgende Prämien ausgezahlt worden:

Dem Pfarrer Laufkötter zu Brenken, im Kreise Büren, 30 Rthlr.
" Schullehrer Kligge zu Paderborn 30 Rthlr.
" " Schürmann zu Oppenwehe, im Kreise Rahden, 20 Rthlr.

Zugleich gereicht es uns zum Vergnügen, öffentlich aussprechen zu können, daß außerdem auch die nachbenannten Individuen mit Eifer und Thä-

tigkeit der Ausbildung und weiteren Verbreitung dieſes wichtigen Zweiges der Landwirthſchaft ſich angenommen, und einer lobenden Anerkennung dieſer ihrer Verdienſte ſich würdig gemacht haben:

Im Kreiſe Minden:

Der Schullehrer Wedepohl zu Buchholz.
" " Lampmann zu Hille.

Im Kreiſe Bünde.

Der Sohn des Erbpächters Schaaf zu Ennigloh.

Im Kreiſe Bielefeld.

Der Schullehrer Schnittger zu Ubbediſſen.
" " Buſchmann zu Dörnberg.

Im Kreiſe Halle.

Der Schullehrer Schulze zu Kolkebeck.

Im Kreiſe Wiedenbrück.

Der Schullehrer Cordemann zu Rheda.
" " Adrian zu Bornholte.
" " Peters zu Rietberg.
" " Figgemeier zu Weſterwiehe.
" " Thewes zu Druffel.

Im Kreiſe Paderborn.

Der Schullehrer Düſterhus zu Steinhorſt.

Im Kreiſe Büren.

Der Schullehrer Günther zu Brencken.
" Gehülfslehrer Cabocke zu Steinhauſen.
" Lehrer Steinhagen zu Eickhoff.
Der Schullehrer Grüe zu Wünnenberg.
" " Kniewell zu Hakenberg.
" " Rehrmann zu Aſſeln.
" " Schreiber zu Herbram.
" " Even zu Salzkotten.

Im Kreiſe Warburg.

Der Schullehrer Borg zu Oſſendorf.
" " Drolshagen zu Maurode.

Im Kreiſe Höxter.

Der Cantons-Beamte Wiederhold zu Höxter.
" Vorſteher Blume zu Albaxen.
" Schullehrer Radermann zu Ottbergen.
" " Keſſel zu Böderen.
" " Berle zu Altenbergen.

Im Kreise Brackel.

Der Schullehrer Rasche zu Hembsen.

Minden, den 14. April 1827.

№ 239. Gewerbsbetrieb im Umherziehen betr. № 572. g II.

Da noch häufig unmittelbare und meistens unzulässige Gesuche um Ertheilung von Gewerbescheinen bei uns eingehen, so finden wir uns veranlaßt, zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens die diesfalsigen Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824., hierdurch in Erinnerung zu bringen, und auf den Grund der gesetzlichen Vorschriften über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen folgendes zu verordnen:

1., Es soll nach §. 9. und 10. dieses Regulativs der Gewerbeschein von jedem inländischen Gewerbetreibenden bei der Polizei-Behörde seines Wohnorts drei Monat vor Ablauf des Jahres nachgesucht, und erst auf den Grund des von letzterer über die Verhältnisse nach §. 11. abgegebenen Gutachtens und auf den Antrag des Kreis-Landraths von der Regierung bewilligt, und resp. ertheilt werden. Unmittelbar eingehende Gesuche zur Ertheilung von Gewerbescheinen werden daher auf Kosten der Einsender an die betreffende landräthliche Behörde zur Einleitung des gesetzlichen Verfahrens von uns zurückgegeben werden.

2., Dagegen müßen Ausländer, wenn sie die Bedingungen des §. 12. erfüllt haben, wornach sie einen Gewerbeschein erhalten können, ihr Gesuch unmittelbar an uns richten, wobei namentlich die Beibringung eines nicht über 4 Wochen alten Zeugnisses der auswärtigen Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Gewerbetreibenden, über dessen unbescholtenen Ruf und sittlich gute Aufführung unerläßlich ist.

Ohngeachtet dieser ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen und obgleich die Zeit zum Nachsuchen von Gewerbescheinen zum umherziehenden Handel pro 1827. längst verflossen ist, gehen dennoch fortwährend dergleichen Gesuche bei uns ein, und zwar:

ad 1., von Inländern sowohl aus dem hiesigen Departement, als aus andern Regierungs-Bezirken, meistens unmittelbar ohne Dazwischenkunft der Kreis-Behörden,

ad 2., von Ausländern ohne alle Legitimation über die stattgehabte Erfüllung des vorstehend 2. erwähnten §. 12. des Hausir-Regulativs, lediglich unter Einreichung des Passes und allenfalls des abgelaufenen Gewerbescheins.

Dergleichen Anträge können wir aber nicht berücksichtigen, weshalb den betreffenden Verwaltungs-Behörden, so wie dem gewerbtreibenden Publicum ein für allemal hierdurch eröffnet wird, daß

ad 1., Inländer, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, und die ihren Wohnsitz außerhalb des hiesigen Regierungs-Bezirks haben, hier niemals einen Gewerbeschein erhalten können, sondern sich an die Behörde ihres Wohnorts wenden müssen; Gewerbetreibende unsers Verwaltungs-Bezirks, aber solchen nur dann erhalten werden, wenn die Kreis-Behörde verfassungsmäßig bei uns auf deren Ertheilung anträgt, und in dem diesfallsigen Bericht die Qualification des Gewerbtreibenden nach §. 11. ausdrücklich erwähnt.

ad 2., Ausländer aber nur dann auf Ertheilung eines Gewerbescheins rechnen dürfen, wenn sie sich über die dabei vorausgesetzten Erfordernisse, wie es ad 2. vorgeschrieben ist, vollständig ausweisen, und die diesfalsigen Legitimations-Stücke ihren Eingaben sogleich beifügen.

Die landräthlichen Behörden weisen wir zugleich an, nicht allein keine Anträge auf Ertheilung von Gewerbescheinen an uns gelangen zu lassen, welchen die gesetzlichen Bedingungen mangeln, sondern auch die Gewerbetreibenden ihrer Verwaltungs-Bezirke über die Erfordernisse zum Hausir-Handel gehörig zu belehren.

Minden, den 26. April 1827.

№ 240. № I. E. 1064. Die nachstehend näher signalisirte Landstreicherin Marie Louise Agnese Meyer aus Warmsen, ist zum erstenmale aus den Königlich Preußischen Staaten verwiesen, und ihr die Rückkehr, unter Androhung einer zweijährigen Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement:

Familien-Namen: Meyer, angeblich verheirathet gewesene Wagener, nachher Brand. — Vornamen: Marie Louise Agnese. — Geburtsort: Warmsen. — Religion: evangelisch. — Alter: 43 Jahr. — Größe: 4 Fuß 11 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: gewöhnlich. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: aufgeworfen, klein. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: breit kurz. — Gesichtsbildung: oval, voll. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gesetzt. — Sprache: hochdeutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung. Schwarze Mütze, braunes cattunenes Halstuch, blaubuntenes leinenes Kleid, schwarze wollene Strümpfe und Schuhe.

Minden, den 20. April 1827.

Repartition

bei der Feuer-Societät der Städte des Fürstenthums Minden, der Grafschaften Ravensberg, Rietberg und Rheda.

№ 241.
№ 748. I. L.

	Namen der Kreise.		Städte.	Versicherter Werth pro 1827 Rthlr.	Beitrag pro 100 Thlr. 4 Sgr. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ab für die Erhebung. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Kasse. Rthlr.	Sgr.	Pf.
I.	Minden	1	Minden	1287650	1716	26	—	34	10	2	1682	15	10
		2	Petershagen	166375	221	25	—	4	13	1	217	11	11
		3	Hausberge	72600	96	24	—	1	28	1	94	25	11
II.	Rahden	4	Oldendorff	123200	164	8	—	3	8	7	160	29	5
		5	Lübbecke	324700	432	28	—	8	19	9	424	8	3
III.	Bünde	6	Bünde	190925	254	17	—	5	2	9	249	14	3
		7	Enger	133875	178	15	—	3	17	1	174	27	11
IV.	Herford	8	Herford	720600	960	24	—	19	6	6	941	17	6
		9	Vlotho	176925	235	27	—	4	21	6	231	5	6
V.	Bielefeld	10	Bielefeld	911675	1215	17	—	24	9	4	1191	7	8
VI.	Halle	11	Halle	150225	200	9	—	4	—	2	196	8	10
		12	Werther	150650	200	26	—	4	—	6	196	25	6
		13	Borgholzhausen	109375	145	25	—	2	27	6	142	27	6
		14	Versmold	135350	180	14	—	3	18	3	176	25	9
VII.	Wiedenbrück	15	Wiedenbrück	218250	291	—	—	5	24	7	285	5	5
		16	Rietberg.	114950	153	8	—	3	2	—	150	6	—
		17	Rheda	179150	238	26	—	4	23	4	234	2	8
	Summa .			5166475	6888	19	—	137	23	2	6750	25	10
	Nach der Uebersicht pro 1826 vom 6. April cur. sind Bestand verblieben und hier zu vereinnahmen . . .										1892	6	11
	Es bleiben also Bestand und nachzuweisen . . .										8643	2	9

Minden, den 9. April 1827.

№ 242. № 1419. L. I.

Repartition der bei der Feuer-Societät des Mindenschen platten Landes erforderlichen Beiträgen.

	Namen der Kreis-Kassen.	Versichgrter Werth pro 1827 Rthlr.	Beitrag pro 100 Rthlr. 7 Sgr. 8 Pf. Rthlr.	Sgr.	Pf	Ab für die Repartition u. Erhebung 2 pro Ct. Rtlr.	Sgr.	Pf	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Casse. Rthlr	Sgr.	Pf
1	Minden	2990075	7641	9	1	152	24	9	7488	14	4
2	Rahden	3013400	7700	27	4	154	—	7	7546	26	9
3	Bünde	838350	2142	13	6	42	25	5	2099	18	1
4	Herford	35300	90	6	4	1	24	2	88	12	2
	Summa .	6877125	17574	26	3	351	14	11	17223	11	4
	Nach der Uebersicht pro 1826 vom 6. April c. sind Vorschuß verblieben und hier zu verausgaben								8763	25	2
	Es bleiben also Bestand und hier nachzuweisen . . .								8459	16	2

Minden, den 9. April 1827.

№ 243. Ausspielung liegender Gründe. № 1136. I. E.

Mehreren Gutsbesitzern im Preußischen Staate ist im Laufe des vorigen Jahres die Erlaubniß ertheilt worden, liegende Gründe unter gewissen beschränkenden Bedingungen durch Privat-Verloosung auszuspielen.

Da nun, durch die Nro. 6. der Gesetzsammlung sub. Nro. 1056. abgedruckte allerhöchste Cabinets-Ordre, vom 20. v. M. alle und jede Privat-Ausspielungen liegender Gründe, ohne irgend eine Ausnahme verboten sind: so haben alle von dem Königlichen Finanz-Ministerio früher zu solchen Ausspielungen ertheilten Consense, welche nur unter der Voraussetzung gegeben wurden, daß dergleichen Privat-Ausspielungen ohne Oeffentlichkeit, kein gesetzliches Verbot entgegen stände, ihre Gültigkeit verlohren, und letztere dürfen, insofern mit deren wirklicher Ausführung nicht bereits ein mit beträchtlichen Kosten verbundener Anfang gemacht worden ist, dieses bei der betreffenden Regierung nachgewiesen, und durch dieselbe eine neue Erbaubniß extrahirt wird, fortan nicht mehr Statt finden.

Vorstehende Bestimmung wird auf den Grund eines von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 7. c. erlassenen Rescripts zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Minden, den 27. April 1827.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 18. Mai 1827.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 244. Wahlfähigkeits-Erklärung eines Pfarramts-Kandidaten. № 178.

Nachdem der evangelische Pfarramts-Kandidat Friedrich Wilhelm Umbeck aus Remlingrade sein Examen pro Ministerio vor dem Königl. Konsistorio zu Koblenz bestanden hat, ist derselbe auch unter die Anzahl der wahlfähigen Kandidaten hiesiger Provinz aufgenommen worden.

Münster, den 10. Mai 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 245. Betrifft die Einlösung der Gewerbescheine. № 907. II. g.

Da nach §. 22. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 diejenigen Personen welche umherziehende Gewerbe betreiben, drei Monate vor Ablauf des Jahres die Ausfertigung neuer Gewerbescheine nachsuchen müssen, so ereignet sich häufig der Fall, daß solche, wenn sie bereits ausgefertigt worden, von denen, welche sie verlangt hatten, entweder gar nicht in Empfang genommen werden, oder mit dem Bemerken ihre Annahme verweigert wird, daß die Verhältnisse sich in der Zeit geändert, und der Gewerbeschein nicht mehr gebraucht werden könne.

Um diesen Uebelstand für die Zukunft zu begegnen, setzen wir Folgendes fest:

Nach §. 39. c. des oben erwähnten Gewerbesteuer-Gesetzes bleibt der, welcher das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, zur Bezahlung der Steuer davon verpflichtet, so lange er jene Anzeige unterläßt, und nach §. 34. c. muß die Steuer für Gewerbe welche im Umherziehen betrieben werden, für die Dauer des Gewerbescheins, mithin für ein ganzes Jahr vorausbezahlt, und nach §. 34. d. muß die Gewerbesteuer in den ersten acht Tagen jedes Monats abgetragen werden.

Diejenigen Personen also, welche es ihren Verhältnissen nicht angemes-

sen achten, von den früher von ihnen nachgesuchten Gewerbescheinen Gebrauch zu machen, müssen davon spätestens bis zum 8. Januar des folgenden Jahres der Orts-Behörde Anzeige machen, dadurch den früher beabsichtigten Gewerbsbetrieb abmelden, und die darüber vorgeschriebene Bescheinigung sich ausfertigen lassen. Wer dies unterläßt, muß die volle Gewerbesteuer entrichten, auch wenn er von den Gewerbeschein keinen Gebrauch macht, und sie wird im Weigerungsfalle, wie jeder andere Steuer-Rückstand von ihm eingezogen werden.

Die Orts-Behörden reichen übrigens das Verzeichniß der abgemeldeten Gewerbescheine am 9. Januar jeden Jahres dem resp. landräthlichen Behörden ein, und diese übersenden uns demnächst die Haupt-Nachweisungen mit der ersten Post, damit derjenige Geldbetrag, der sich sodann schon als Ausfall ergiebt, von der Soll-Einnahme noch abgesetzt werden kann.

Minden, den 7. Mai 1827.

№ 246. Herumführen von Kindern unter 14 Jahren bei dem Hausirgewerbe. № 767. II. g. pl.

Durch den §. 13. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 ist es ausdrücklich bestimmt, daß Personen, welche ein umherziehendes Gewerbe betreiben, unter keinen Umständen Kinder vor vollendeten 14ten Jahre, es sei unter welchem Vorwande es wolle, mit umherführen dürfen.

Da der allgemeine Zweck hierbei ist, daß die Kinder dem Unterrichte in der Schule nicht entzogen, und nicht von Jugend auf an eine vagabondirende Lebensart gewöhnt werden sollen, so findet hierbei kein Unterschied statt, ob dies eigene Kinder des Concessionirten oder fremde Kinder sind, ob sie als Gewerbetreibende, oder ohne allen Bezug auf das Gewerbe mit umhergeführt werden.

Bei Inländern hat die Ausführung dieser gesetzlichen Vorschrift in so fern keine Schwierigkeit, als das vorgedachte Regulativ sehr deutlich darauf hinweiset, daß nur solchen Inländern ein Gewerbeschein ertheilt werden soll, die irgendwo einen festen Wohnsitz haben, und keine Vagabonden im rechtlichen Sinne sind; der Gewerbeschein soll nämlich bei der Polizei-Behörde des Wohnorts nachgesucht, und das Gesuch durch ein Attest der Polizei-Behörde des Wohnorts begründet werden. Inländer, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden also für ihre eigenen Kinder unter 14 Jahren ein Unterkommen für die Zeit der Abwesenheit der Eltern vom Wohnorte ausmitteln, oder, Falls sie dies nicht bewirken können, den Gewerbebetrieb im Umherziehen aufgeben müssen.

Auch bei Ausländern ist die in Rede stehende Bestimmung festzuhalten, daß sie Kinder unter 14 Jahren für ihr Gewerbe auf keine Weise benutzen

dürfen; jedoch kann ihnen nachgegeben werden, die eigenen Kinder unter 14 Jahren, die alsdann in dem Passe, aber nicht in dem Gewerbescheine zu erwähnen sind, bei sich zu behalten, indem sie sonst, wenn ihnen einmal im Inlande der Gewerbebetrieb verstattet worden ist, nicht wissen würden, wo sie ihre Kinder unterbringen sollten.

Eben so kann Ausländern, die im Auslande einen festen Wohnsitz haben, und für Reisen im Inlande, weil sie zugleich gewerbescheinpflichtige Geschäfte treiben, Gewerbescheine zu lösen genöthigt sind, wie z. B. Kaufleute, die Reisen im Inlande benutzen wollen, um zugleich Waaren-Bestellungen zu suchen, gestattet werden, eigene Kinder auch unter 14 Jahren bei sich zu behalten, die aber niemals im Gewerbeschein, sondern nur im Passe zu bemerken sind, da kein Bedenken dagegen obwaltet, daß Kaufleute bei solchen Geschäftsreisen ihre Kinder mitnehmen können.

Sämmtliche Kreis-Verwaltungs- und Orts-Behörden haben auf diese Bestimmung genau zu halten, und die betreffenden Gewerbtreibenden darauf aufmerksam zu machen.

Minden, den 2. Mai 1827.

№ 247. Gewerbe-Steuer der Handelstreibenden welche Badeorte beziehen. № II. 866 g.

Nach einer Bestimmung der Königlichen General-Direction der Steuern vom 2. März d. J. sollen diejenigen Personen, welche als Handeltreibende, Schänker, Handwerker ꝛc. die Badeorte beziehen, und dort in offenen Läden ihre Waaren feil bieten, in Betreff der von ihnen zu entrichtenden Gewerbesteuer für den gedachten Fall, als solche zu behandeln sein, die ein stehendes Gewerbe am Badeorte betreiben, und deshalb für die Dauer der Badezeit mit einen für den betreffenden Badeort geltenden Steuersatz der wenigstens dem Mittelsatze gleich kömmt, in Zugang gebracht werden. Dieselben können dabei nicht von der Verpflichtung einer besondern Abmeldung ihres Geschäfts entbunden werden, sondern müssen für den ganzen Rest des Jahres in Zugang und erst auf erfolgte Abmeldung in Abgang gebracht werden.

Nach diesen Bestimmungen hat sich von jetzt ab, sowohl das betreffende gewerbetreibende Publikum, als auch die mit der Gewerbesteuer-Aufnahme an Badeorten beauftragte Behörde genau zu achten.

Minden, den 30. April 1827.

№ 248. Umherziehende Schauspieler, Deklamatoren ꝛc. betr. № II. 2329 g.

Es sind Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, daß von Polizei-Behörden umherziehenden Schauspielern, Deklamatoren ꝛc. die Ausübung ihres Ge-

werbes gestattet worden, ohne daß sich selbige im Besitze einer Concession oder eines Gewerbescheins befunden haben. Dies darf unter keiner Bedingung ferner statt finden, und werden dergleichen Unregelmäßigkeiten künftig mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thalern gerügt werden.

Minden, den 8. Mai 1827.

№ 249. Besteuerung der Agenten u. Lotterie-Einnehmer betr. № 312. und 696. g. II.

Auf den Grund der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juni pr. sind die Agenten der Versicherungs-Anstalten, die Commissionaire, Lotterie-Einnehmer u. s. w. der Gewerbesteuer vom Handel der Steuer-Classe B. ohne kaufmännische Rechte nach näherer Vorschrift des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 unterworfen. In Beziehung auf obige gesetzliche Vorschrift wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Gemäßheit höherer Bestimmung:

alle diejenigen, welche bereits die Gewerbesteuer als Kaufleute mit Rechten, oder als Handelstreibende ohne kaufmännische Rechte entrichten für die Agentur, die sie für Versicherungs-Anstalten übernehmen, eine besondere Gewerbesteuer zu erlegen nicht verbunden sind, vielmehr nur bei der Abmessung der auf ihr gesammtes Geschäft zu repartirenden Steuer nach Anleitung des §. 18. des Gewerbesteuer-Gesetzes auf diese Agentur Rücksicht zu nehmen ist.

Bei der Besteuerung der Lotterie-Einnehmer ist ein gleiches Verfahren zu beobachten.

Die mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Kreis-Verwaltungs- und Orts-Behörden haben sich nach obiger Vorschrift, welche hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Gewerbtreibenden gebracht wird, genau zu achten.

Minden, den 28. April 1827.

№ 250. № 1665. I. L.

Der Armen-Casse zu Spradow im Kreise Bünde sind folgende Gelder, als:

1.,	von dem Leibzüchter Stüver daselbst . . .	30	Rtl.	— Sgr.
2.,	" " " Dustelhorst und dessen Sohn daselbst	12	"	15 "
3.,	von dem Colon Dustelhorst daselbst . .	2	"	15 "
	überhaupt	45	Rtl.	— Sgr.

geschenkt worden.

Minden, den 5. Mai 1827.

№ 251.

№ 73. i. I.

Das Königliche hohe Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, hat mittelst Rescripts vom 23. Februar cur. verordnet: daß zur Unterhaltung des Schullehrer-Seminars zu Soest, in allen evangelischen Stadtkirchen unsers Regierungs-Bezirks, so wie auch in den zur Diözese Bielefeld jetzt gehörigen evangelischen Parochieen, namentlich zu Höxter, Bruchhausen, Amelunxen, Warburg, Paderborn und Friedrichsdorf, eine jährliche Kirchen-Collecte veranstaltet werde; damit gedachtem Institute aus den Kirchen der erwähnten Gemeinden, in ähnlicher Art eine Unterstützung zufließe, wie demselben aus den Kirchen-Cassen der Landgemeinen unsers Departements durch einen bestimmten jährlichen Beitrag geleistet wird.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bestimmen wir zugleich: daß vorgedachte Collecte, jedesmal am Sonntag vor Michaelis abgehalten werden soll.

Der Betrag derselben ist von den betreffenden Kreis-Cassen, nach bekannter Vorschrift, an unsere Haupt-Casse abzuliefern.

Minden, den 7. Mai 1827.

№ 252.

№ 698. M. I

Die Erfahrung hat gelehrt, daß unsere Verfügungen hinsichtlich der einzureichenden Nachweisungen von den jährlich vorzunehmenden Kirchen-Schul- und Communal-Bauten immer noch nicht gehörig beachtet, und diese Nachweisungen nicht so, wie es vorgeschrieben ist, und auch nicht zur gehörigen Zeit eingereicht werden,

Wir machen daher die Herren Landräthe und Superintendenten wegen der pro 1828 einzureichenden diesfallsigen Nachweisungen und dazu gehörigen Anschlage auf unsere Verfügungen im Amtsblatt von 1826 Stück 32. vom 22. Juni, und von 1827 Stück 4. vom 13. Januar c. aufmerksam, um sowohl die Nachweisungen selbst, als die bemerkten Anschläge gehörig zeitig vorzubereiten.

Minden, den 7. Mai 1827.

№ 253.

Bremer Marktpreise betr.

Die Nachweisung der am Ende des Monats April c. zu Bremen stattgefundenen Marktpreise, wird mit Bezug auf unser Publikandum im 7. Stück dieser Blätter Nro. 61. a. c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 8. Mai 1827.

Nach-

Nachweis

der Ende des Monats April 1827 zu Bremen

	Benennung der Gegenstände.	Nach Bremer Maaß, Gewicht und Geld. Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von rtl.	grot	bis rtl.	grot
1	Bohnen, große	p. Last	—	—	—	—
	dito mittel und kleine	dito	90	—	95	—
2	Erbsen, gelbe	dito	90	—	95	—
3	Gerste, oberländische	dito	51	—	55	—
	dito Mecklenb. Holsteinsche und Dänische	dito	—	—	—	—
	dito Niederländische	dito	—	—	—	—
4	Hafer, Futter	dito	44	—	48	—
6	Roggen, getrockneter oßseescher	dito	74	—	76	—
	dito dito archangelscher	dito	—	—	—	—
	dito ungetrockneter Königsberger	dito	—	—	—	—
	dito dito Memeler	dito	75	—	78	—
	dito dito Pommerscher	dito	—	—	—	—
	dito dito oberländischer	dito	80	—	82	—
	dito dito Mecklenb	dito	75	—	80	—
	dito dito Holsteinischer	dito	75	—	80	—
	dito dito Dänischer	dito	—	—	—	—
	dito dito Sandroggen	dito	—	—	—	—
	dito gedarrter	dito	85	—	—	—
6	Waitzen, Danziger	dito	110	—	—	—
	dito Mecklenburgischer	dito	90	—	—	—
	dito Braunschweigischer	dito	105	—	—	—
	dito Weser	dito	85	—	90	—
	dito Niederländischer	dito	—	—	—	—
7	Rappsaamen, Elb- und Hadler	dito	—	—	—	—
	dito Jever und ostfriesländischer	dito	110	—	117	—
	dito Butjadinger	dito	110	—	117	—
	dito Holsteiner	dito	120	—	—	—
8	Leinsaamen, amerikan.	p. Tonne zu circa ein zwei Drittel Brem. Scheffel.	—	—	—	—
	dito Libauer	dito	6	—	—	—
	dito Rigaer	dito	8	18	—	—
9	Butter, Butjad.	p. Pfund	—	11	—	12
	dito Leerer und Emder	dito	—	10	—	11
	dito ostfries. und Jever	dito	—	9	—	10
	dito Holsteinsche	dito	—	—	—	—
10	Käse, Rahm	dito	—	7½	—	9
	Eidamer	dito	—	—	—	—
	ostfriesischer	p. 100 Pfund	3	—	4	36
11	Schinken, Westphäl.	dito	—	—	—	—
12	Lohe	p. Tonne 110 Pfund	48	—	54	—
13	Garn (2 Kron) (das Bund zu 20 Stück und das Stück zu 20 Gebinde.)	p. Bund	1	36	—	—
	dito (3 Kron)	dito	1	48	2	—

f u n g

Statt gehabten Preisen verschiedener Gegenstände.

Nach Preußischem Maaß-, Gewicht und Silbergeld.

	Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von Rtlr.	sg.	pf.	bis Rtlr.	sg.	pf.	Bemerkungen.
1	pr. Berl. Scheffel	—	—	—	—	—	—	
	dito	2	—	—	2	3	4	
2	dito	2	—	—	2	3	4	
3	dito	1	4	—	1	6	8	Folgende Verhältnisse sind angenommen worden:
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
4	dito	—	29	4	1	2	—	
5	dito	1	19	4	1	20	8	a) 10,000 Berl. Scheffel — 7417 Bremer Scheffel,
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	20	—	1	22	8	b) 10,000 Berl. Pfund — 9382 Bremer Pfund,
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	24	—	1	25	4	
	dito	1	20	—	1	24	—	ferner ist
	dito	1	20	—	1	24	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	c) das Bremer Geld zu 13⅓ proCent auf Preuß Courant reducirt.
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	26	8	—	—	—	
6	dito	2	14	4	—	—	—	
	dito	2	—	—	—	—	—	
	dito	2	10	11	—	—	—	
	dito	1	26	8	2	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
7	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	2	14	4	2	19	—	
	dito	2	14	4	2	19	—	
	dito	2	21	—	—	—	—	
8	pr. Tonne zu circa 2 Berl. Scheffel	—	—	—	—	—	—	
	dito	6	24	—	—	—	—	
	dito	9	10	6	—	—	—	
9	pr. Pfund	—	4	2	—	4	7	
	dito	—	3	11	—	4	2	
	dito	—	3	3	—	3	9	
	dito	—	—	—	—	—	—	
10	dito	—	2	9	—	3	3	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	pr. 106 ein halb Pfd.	3	12	—	5	3	—	
11	dito	—	—	—	—	—	—	
12	pr. Ton. zu 117¼ Pfd.	54	12	—	61	6	—	
13	pr. Bund	1	21	—	—	—	—	
	dito	1	26	8	2	8	—	

Repartition

№ 254. der bei der Feuer-Societät des Ravensbergschen platten Landes erforderlichen Beiträge.

№ 1418. L. I.

	Namen der Kreis-Kassen.	Versicherter Werth pro 1827 Rthlr.	Beitrag pro 100 Rthlr. 4 Sgr. Rthlr.	Sgr.	Pf	Ab für die Repartition u. Erhebung 2 pro Ct. Rtlr.	Sgr.	Pf	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Casse. Rthlr.	Sgr.	Pf
1	Bünde	1840500	2454	—	—	49	2	5	2404	27	7
2	Herford	1046500	1395	10	—	27	27	2	1367	12	10
3	Bielefeld	1825425	2433	27	—	48	20	4	2385	6	8
4	Halle	1505175	2006	27	—	40	4	2	1966	22	10
5	Wiedenbrück	1400450	1867	8	—	37	10	4	1829	27	8
	Summa .	7618050	10157	12	—	203	4	5	9954	7	7
	Nach der Uebersicht vom 6. April c. sind an Bestand hier zu übertragen								3159	12	4
	Es bleiben also Bestand und nachzuweisen								13113	19	11

Minden, den 9. April 1827.

Repartition

№ 255. der bei der Paderborner Feuer-Societät erforderlichen Beiträge, (38. Ausschreibung).

№ 1417. L. I.

	Namen der Kreis-Kassen.	Versicherter Werth pro 1827 Rthlr.	Beitrag pro 100 Rthlr. 5 Sgr. Rthlr.	Sgr.	Pf	Ab für die Repartition u. Erhebung 2 pro Ct. Rtlr.	Sgr.	Pf	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Casse. Rthlr.	Sgr.	Pf
1	Paderborn	1334000	2223	10	—	44	14	—	2178	26	—
2	Büren	1546525	2577	16	3	51	16	6	2525	29	9
3	Warburg	1852575	3087	18	9	61	22	7	3025	26	2
4	Höxter	1050850	1751	12	6	35	—	10	1716	11	8
5	Brakel	1420775	2367	28	9	47	10	9	2320	18	—
	Summa .	7204725	12007	26	3	240	4	8	11767	21	7
	Nach der Uebersicht vom 6. April c. sind an Bestand hier zu übertragen								3057	9	2
	Es bleiben also Bestand und nachzuweisen . .								14825	—	9

Minden, den 9. April 1827.

№ 256.
Chausseegeld-Befreiung der Wirthschaftsfuhren betr.
№ 738. C. I.

Da mehrfach bemerkt worden, daß der durch den Chaussee-Geld-Tarif vom 15. August 1824 bestimmten Befreiung der Wirthschaftsfuhren ein Sinn beigelegt und eine Ausdehnung gegeben wird, welche außerhalb der Absicht des Gesetzes liegt, so machen wir wiederholt darauf aufmerksam:

daß die dadurch nachgelassene Chausseegeld-Freiheit sich nur auf das eigentliche Acker- und Oeconomie-Fuhrwerk der Grundbesitzer, mit eigenem Gespann, innerhalb der Grenzen der Feldmark des Wohnorts, beschränkt; von dieser Befreiung aber alle übrige nach Verhältniß des Grundeigenthums nicht zu den Wirthschaftsfuhren gehörenden Fuhren der Landeigenthümer, womit sie Fabrikations-Gegenstände z. B. Ziegelsteine, Branntwein, Bauholz, auf eigene Mühlen für andere gemahlenes Mehl u. s. w. verfahren, ausgeschlossen sind.

Die Chaussee-Geld-Erheber und die Barrieren-Pächter haben sich hiernach genau zu achten.

Minden, den 7. Mai 1827.

№ 257.
Legate.
№ 667. N. I.

Der zu Paderborn verstorbene Bürgermeister Hesse, hat in seinem hinterlassenen Testamente folgende Legate, als

1., für Haltung eines jährlichen anniversarii in einer beliebigen Kirche zu Paderborn, eine jährliche Rente von 10. Rthlr.
2., dem Krankenhause daselbst ein Kapital von 300 Rthlr.
3., dem französischen Nonnenkloster daselbst ein Kapital von 200 Rthlr. oder die, nach dem Willen des Erblassers von den Erben zu zahlenden Zinsen ad 10 Rthlr. jährlich

ausgesetzt.

Minden, den 10. Mai 1827.

№ 258.
№ I. 1735. L.

Die Feldbiener-Stelle zu Brakel mit welcher folgendes Einkommen verbunden ist, als:

1., ein jährliches fixes Gehalt von 10 Rthlr.,
2., freie Wohnung nebst 2 kleinen Gärten,
3., jährlich ein Paar Schuhe,
4., jährlich 3 Scheffel Roggen, und 2 Scheffel Gerste,
5., Denunciations-Gebühren, jährlich etwa 10 bis 15 Rthlr.,

soll neu besetzt werden.

Qualificirte Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle geneigt sind,

mögen sich unter Darlegung der betreffenden, ihre Qualification bekundenden Papiere bei dem Herrn Landrath v. d. Borch zu Holzhausen melden.

Minden, den 7. Mai 1827.

№ 259. Verlorner Paß. № 1246. I. E.

Der Israelitische Buchbinder Heinemann Levy aus Almerode bei Fulda hat angeblich seinen von dem Magistrate zu Hildesheim unterm 27. Juni v. J. auf ein Jahr ausgestellten und zuletzt unterm 23. v. M. von der gedachten Behörde auf Hohenwepel visirten Reisepaß zwischen Erckeln und Brakel verloren.

Dieser Paß wird hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder angewiesen, solchen an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Minden, den 7. Mai 1827.

№ 260. Personal-Chronik. № 924. i. II.

Für den Kataster-Verband Herford, bestehend aus den Verwaltungs-Bezirken Herford, Jöllenbeck, Mennighüffen, Quernheim und Vlotho sind bestätigt worden:

1., Werneckinck als Abschätzungs-Commissair,
2., Meyerinck als Abschätzungs-Controlleur,
3., Groohtmann als Classirungs-Commissair,
4., Kloppert als Classirungs-Commissair.

Minden, den 7. Mai 1827.

№ 261. Personal-Chronik. № 342. I. K.

Die in dem Provinzial-Hebammen-Institute zu Cöln, unterrichtete Ehefrau May, ist als Hebamme für die Stadt Minden approbirt.

Minden, den 10. Mai 1827.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 262. № 3529.

Es ist der Zweifel in Anregung gekommen, ob die Indossamente der trockenen Wechsel stempelpflichtig seyen, und darüber von dem Herrn General-Director der Steuern unterm 14. v. M. die Bestimmung dahin erfolgt, daß die Eigenthums-Uebertragungen solcher Wechsel der Stempelpflicht allerdings unterliegen, da der Stempel-Tarif nur bei gezogenen Wechseln verordnet, daß nach Entrichtung des Wechsel-Stempels alle Uebertragungen

des Wechsels auf Andere stempelfrei sind; bei trockenen Wechseln dagegen auf den Tarif-Satz „Schuldverschreibungen“ verweiset.

Diese Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 3. Mai 1827.

Bekanntmachung.

№ 263. Am 25. v. M. ist ohnweit Weddigenstein in der Weser ein bereits sehr in Verwesung übergegangener todter weiblicher Körper aufgefunden.

Dem äußern Schein nach war die Verstorbene gegen 40 — 50 Jahr alt, ungefähr 4 Fuß 10 Zoll groß, wohlgenährt und mit ziemlich langen und vollzähligen Zähnen versehen, und hat bereits mehrere Monate im Wasser gelegen.

Von den Augen, Nase und Haaren hat sich wegen der eingetretenen Verwesung nichts entdecken lassen. Der Leichnam ist ohne alle Bekleidung aufgefunden, außer daß an den Beinen blau leinene alte an mehreren Stellen bereits gestopfte Strümpfe, welche unterm Knie mit einem weißen leinenen Bändchen zugebunden gewesen, vorgefunden sind.

Spuren von erlittener Gewaltthätigkeit oder Verletzungen haben sich an dem todten Körper nicht entdecken lassen.

Da die Person der Verstorbenen unbekannt ist, so fordern wir jedermann auf, welcher darüber nähere Auskunft geben kann, bei der nächsten polizeilichen Behörde davon Anzeige zu machen.

Herford, den 4. Mai 1827.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Consbruch.

Diebstahls-Anzeigen.

№ 264. In der Nacht vom 8/9. März d. J. sind aus der Wohnung des Joseph Beine zu Hohenwepel mittelst Einbruchs entwandt:

1., ein Frauenrock von grünem Biber;
2., eine Kaffeemühle;
3., drei Eßlöffel von Zinn;
4., ein kleiner Klappspiegel;
5., eine Partie Strickgarn von blauer Wolle;

6., ein neuer Kissen-Ueberzug von Linnen;
7., ein großer und ein kleiner Sack von grauem Linnen;
8., unter mehreren Consumtibilien namentlich zwei Seiten Speck, zwei Schinken, und mehrere Würste.

Jedermann wird aufgefordert, im Betretungsfalle des einen oder andern dieser Gegenstände sofort bei der nächsten Polizei-Behörde zur weitern Veranlassung an uns Anzeige zu machen.

Paderborn, den 10. Mai 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Gehrken.

№ 265. In der Wohnung des Herren Pfarrers Schlüter zu Hörste, Gerichts-Bezirks Salzkotten, ist in der Nacht vom 20/21ten vorigen Monats durch Einsteigen in das Fenster des zweiten Stockwerks ein sehr überlegter Diebstahl vollführt, und folgendes entwandt worden,

1., eine zweihäusige goldene Repetir-Uhr, inwendig mit dem Namen Langenhaus zu Krefeld;
2., ditto eine einhäusige goldene mit demselben Namen versehen;
3., eine ovale Schnupftabackdose von Silber, inwendig vergoldet;
4., ein großer Vorlegelöffel von Silber;
5., ein großer Pfeifenkopf von Meerschaum mit Silber beschlagen, und gleichem Deckel versehen;
6., ein Spanisches Rohr mit silbernem Ringe und Knopfe von Maserholz;
7., an baarem Gelde 1 Rthlr. 15 Sgr. in verschiedenen Münzsorten.

Da die unbekannten Thäter sich am Morgen gegen zwei Uhr entfernt, und keine nähere Spuren zu deren Verfolgung hinterlassen haben; so ersuchen wir, auf obige Gegenstände wachsam zu sein, und alle zur Entdeckung der Thäter, oder zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen dienende Umstände entweder der Ortsobrigkeit, oder unterzeichneten Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Paderborn, den 9. Mai 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Gehrken.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Minden, den 21. Mai 1827.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1062. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Februar 1827., wegen eines Präklusiv-Termins, Behufs der Liquidation und Feststellung der aus dem siebenjährigen Kriege herrührenden, von den ehemaligen Landständen des Herzogthums Westphalen verbrieften, sogenannten Fourage-Kapitalien.

— 1063. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. April 1827., wegen nicht mehr einzuholender unmittelbarer Bestätigung der, bei den Civilgerichten wider beurlaubte Feldwebel und Wachtmeister der Landwehr ergehenden, auf Degradation und Verlust des Portepees gerichteten, Erkenntnisse.

— 1064 Bekanntmachung vom 28. April 1827., das Privilegium für den Buch- und Musikhändler Adolph Martin Schlesinger betreffend.

— 1065. Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. April 1827., die Ernennung des Staatsministers Freiherrn vom Stein zum Mitglied des Staatsraths betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 266. Die Stellung der öffentlichen Uhren nach der mittleren Zeit betr. № I. u. II. D. 405.

Von dem Königl. General-Post-Amte ist die große Verschiedenheit, welche bei der Stellung und dem Gange der Uhren, selbst in den größeren Städten der Monarchie, noch hie und da Statt findet, indem solche willkührlich theils nach wahrer, theils nach mittlerer Zeit regulirt werden, so wie der daraus für die Kontrolle der richtigen Beförderung der Reit- und Schnellposten folgende Nachtheil vorstellig gemacht, und damit der Antrag verbunden worden, die gleichartige Einstellung der öffentlichen Uhren, beson-

ders in den bedeutenderen Städten, anzuordnen. Wenn nun bereits in den mehrsten Städten der älteren Provinzen die Einrichtung besteht, die Stellung der Uhren nach der mittleren Zeit, als nach einem gleichförmigen Zeitmaaße, berichtigen zu lassen, und die gemeinfaßliche Anweisung hiezu in den gewöhnlichen Kalendern enthalten ist, es auch allerdings für den Verkehr zwischen benachbarten Städten sowohl, als mit entferntern Orten in vielen Fällen, nützlich ist, wenn überall ein und dieselbe Regel bei Einstellung der öffentlichen Uhren beobachtet wird: so werden die Polizei-Behörden in den größern Städten, wo die Regulirung der Uhren bis jetzt noch nach der Sonnenzeit erfolgt ist, hiemit aufgefordert, dahin zu wirken, daß diese Einrichtung abgestellt, und die Stellung nach mittlerer Zeit eingeführt werde.

Berlin, den 17. Juni 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Wir finden uns veranlaßt, vorstehendes Rescript des Königlichen hohen Ministerii auch für unsern Regierungs-Bezirk zur Nachachtung zu publiziren.

Uebereinstimmung der öffentlichen Uhren, ist für jeden Verkehr, namentlich für das jetzt so wohlgeordnete Postenwesen unentbehrlich, aber nur durch Stellung derselben nach der mittleren Zeit erreichbar. Es wird hierdurch daher festgesetzt, daß vom 1. Juni d. J. an, alle öffentliche Uhren des Regierungsbezirks, ganz besonders aber in den Städten und auf den Poststationen nach der mittleren Zeit gestellt werden sollen.

Zur Bequemlichkeit derjenigen, welche die Stellung der öffentlichen Uhren zu besorgen haben, lassen wir nachstehend eine Nachweisung über den Unterschied zwischen der mittlern Zeit und der Sonnenzeit während der letzten sieben Monate des Jahres 1827 abdrucken.

Für die Folge werden die gewöhnlichen Kalender, wo solches noch nicht der Fall ist, dergleichen Nachweisungen jährlich aufnehmen.

Die Herren Land-Räthe und Orts-Behörden werden angewiesen, darauf zu achten, daß diese Anordnung überall gehörig befolgt werde.

Nach-

Nachweisung wie viel Minuten und Secunden eine richtig gehende Taschen- oder Penduluhr zu jeder Tagesstunde mehr oder weniger zeigen muß, als eine richtig entworfene und aufgestellte Sonnenuhr, für 1827.

Tag	Juni				Juli				August				September			
	mehr		weniger		mehr		weniger		mehr		weniger		mehr		weniger	
	Min	Sec	Min	Sec	Min	Sec	Min	Sec	Min	Sec	Min	Sec	Min	Sec	Min	Sec
1	—	—	2	39	3	17	—	—	6	1	—	—	0	1	—	—
6	—	—	1	51	4	12	—	—	5	37	—	—	—	—	1	35
11	—	—	0	56	4	58	—	—	4	39	—	—	—	—	3	17
16	1	6	—	—	5	34	—	—	4	7	—	—	—	—	5	2
21	1	10	—	—	5	58	—	—	3	3	—	—	—	—	6	46
26	2	15	—	—	6	8	—	—	1	46	—	—	—	—	8	29
31	—	—	—	—	6	4	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—

Tag	October				November				Dezember			
	mehr		weniger		mehr		weniger		mehr		weniger	
	Min	Sec	Min	Sec	Min	Sec	Min	Sec	Min	Sec	Min	Sec
1	—	—	10	8	—	—	16	14	—	—	10	55
6	—	—	11	41	—	—	16	14	—	—	8	56
11	—	—	13	4	—	—	15	51	—	—	6	44
16	—	—	14	14	—	—	15	8	—	—	4	20
21	—	—	15	10	—	—	14	3	—	—	1	51
26	—	—	15	50	—	—	12	38	0	39	—	—
31	—	—	16	12	—	—	—	—	3	6	—	—

Minden, den 1. Mai 1827.

№ 267. Rechnungs-Schema für den Besoldungs-Titel betr. № 1161 II. f pl.

Den Spezial-Kassen unsers Regierungs-Bezirks, ist bereits durch unser Amtsblatt, Nro. 63. des vorigen Jahres, die Bestimmung der Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Finanzen, vom 14. November pr., wegen des Gold-Agios von dem ½tel der Besoldungen, und wegen der Beiträge zum Pensions-Fonds, bekannt gemacht worden, und es ist ihnen daraus zu ersehen gegeben, daß nach §. 4. jener Bestimmungen, zur Erleichterung im Kassen- und Rechnungswesen, die Beiträge zum Pensions-Fonds, künftig in den Etats von den Besoldungen, eben so wie das Gold-Agio, gleich in Abzug gebracht, und nur der Ueberrest als zahlbare Besol-

dungen ausgeworfen werden soll, so daß die besondere Vereinnahmung und Ablieferung der gedachten Abzüge demnächst wegfällt.

Gleichzeitig ist auch durch den §. 11. bestimmt, daß, da die Anordnungen wegen Absetzung des Gold-Agio und der Pensions-Beiträge erst nach und nach bei Aufstellung neuer Etats zur Ausführung kommen können, bis dahin bei der Berechnung beiderlei Arten von Abzügen noch nach den bisherigen Vorschriften, jedoch mit der Maasgabe zu verfahren sei, daß vom 1. Januar d. J. ab, das Gold-Agio und die Pensions-Beiträge bei denjenigen Kassen, welche Ueberschüsse abzuliefern haben, unter besondern Titeln vereinnahmt, und den Ueberschüssen zugerechnet, von den übrigen Kassen aber an die Regierungs-Haupt-Kassen abgeliefert, und von diesen in Einnahme gestellt, und unter den Ueberschussen zur General-Staats-Kasse abgeliefert werden. Damit nun aber die nach dem Beschlusse des Königlichen hohen Staats-Ministerii, vom 5. Juli v. J., beabsichtigte Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens, bei der bestehenden Einrichtung der auf mehrere Jahre gültigen Etats, welche für unsern Regierungs-Bezirk pro $18^{26}/_{28}$ vollzogen worden, in der Hauptsache schon vom 1. Januar d. J. ab, erreicht werde, hat die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer mittelst Verfügung vom 19. v. M. bestimmt, daß die Spezial-Kassen, welche keine Gold-Quoten bei den Besoldungen zu berechnen haben, die nach Abzug der in den Etats ausgeworfenen fortlaufenden Pensions-Beiträge, zahlbar bleibenden Gehalts-Beträge, als Soll-Ausgabe an die Besoldungs-Empfänger in die Rechnungen übernehmen, für den Fall aber, daß die an die Beamten zahlbaren Beträge in den Etats nicht besonders nachgewiesen sind, nach Maasgabe des nachfolgend abgedruckten Formulars, die vollen etatsmäßigen Besoldungen in die Rechnungen übertragen, davon die Pensions-Beiträge absetzen, und nur den übrig bleibenden Theil als Soll-Ausgabe auszuwerfen haben, die Besoldungs-Empfänger auch nur hierüber quittiren lassen sollen.

Die Kreis-Kassen unsers Regierungs-Bezirks, ingleichen die Domainen-Renteien und Forst-Kassen, haben sich nach vorstehenden Bestimmungen auf das genaueste zu achten, und solche bei den für das Jahr 1827 zu legenden Rechnungen zuerst zur Anwendung zu bringen.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nur bis dahin, daß die Rechnungen auf Etats gegründet werden, in welchen die Pensions-Beiträge und das Gold-Agio vorweg abgesetzt sind; indem alsdann nur die nach Abzug der Pensions-Beiträge und des Gold-Agio verbleibenden Beträge, in die Rechnungen, und zwar in die Kolonne des etatsmäßigen Solls übergehen.

Minden, den 8. Mai 1827.

Rechnungs = Schema

für

den Beſoldungs = Titel.

Soll-Ausgabe nach dem Etat pro 18	Hiervon geht ab an fortlaufenden Penſions-Beiträgen	Bleibt zu zahlen	Zugang	Abgang	Rechnungsmäßige Soll-Ausgabe pro 18	Laufende №	Benennung der Ausgaben und der Empfänger
Rtlr. ſgr. pf	Rtlr. ſgr. pf	Rtlr. ſgr. pf	Rtlr. ſgr. pf	Rtlr ſgr. pf.	Rtlr. ſgr. pf.		

№ der Beläge	Iſt Ausgabe pro 182	Iſt Reſt	Anmerkungen.
	Rtlr. ſgr. pf.	Rtlr. ſgr. pf.	

№ 268. Sicherheits-Polizei. № 1181. I. E.

Die nachstehend näher signalisirten ausländischen Vagabunden, Ernst Christian Pfeiffer und Heinrich Hoffschneider, beide aus Bremen, sind nach abgehaltener Detentionszeit in dem Zwangsarbeitshause zu Benninghausen zum erstenmale aus den Königlichen Preußischen Staaten verwiesen, und ist ihnen die Rückkehr unter Androhung von 2jähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familien-Namen: Pfeiffer. — Vornamen: Ernst Christian. — Geburtsort: Bremen. — Religion: Evangelisch. — Alter: 23 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: etwas dick. — Mund: breit. — Bart: blond und schwach. — Zähne: vollzählig. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: breit. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: stark. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: feine Pockennarben. —

Signalement.

Familien-Namen: Hoffschneider. — Vornamen: Heinrich. — Geburtsort: Bremen. — Religion: Evangelisch. — Alter: 36 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll: — Haare: schwarz. — Stirn: rund. — Augenbraunen: blond. — Augen: dunkelbraun. — Nase: dick. — Mund: breit. — Bart: dunkelblond. — Zähne: vollzählig. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: breit. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: stark. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: unterm Kinn eine Narbe. —

Minden, den 1. Mai 1827.

№ 269. Markt zu Lette № 228. I. R.

Der zweite diesjährige Markt zu Lette, Kreises Wiedenbrück, fällt auf den 18. Juni, welches aus dem Grunde bekannt gemacht wird, weil der Tag irrthümlich im Kalender nicht angeführt worden ist.

Minden, den 16. Mai 1827.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 270. Personal-Chronik. № 3996.

Der bisherige Bureau-Assistent Meyenberg, ist zum Secretair bei dem Provinzial-Steuer-Directorat zu Münster ernannt worden.

Münster, den 15. Mai 1827.

Diebstahls-Anzeigen.

№ 271.

Dem Colon Jodocus Biermeyer zu Steinhorst, Gerichts-Bezirks Delbrück, sind in der Nacht vom 2/3ten dieses, durch Einbruch folgende Sachen, als:

1., ein kupferner Kessel, 7 Eimer haltend, welcher schon ziemlich alt und am Boden geflickt war;
2., ein desgleichen, zwei Eimer haltend, welcher vor ein Paar Jahren neu angeschafft;
3., ein messingener Kaffeekessel;
4., zwei Schaufeln;
5., ein zinnener Teller;
6., ein Kaffeebrenner

gestohlen worden.

Dieser Diebstahl, dessen Thäter noch unbekannt sind, wird mit der Aufforderung an jeden bekannt gemacht, alle zur Ausmittelung der Thäter und Wiederherbeischaffung des Gestohlenen dienende Umstände, der nächsten Orts-Polizei-Behörde zur berichtlichen Veranlassung an uns anzuzeigen.

Paderborn, den 15. Mai 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Gehrken.

№ 272.

In der Nacht vom 24/25ten April d. J., sind dem Colon Herrmann Krienerniediek zu Westerwiehe, Gerichts-Bezirks Rietberg, durch Einbruch folgende Sachen gestohlen worden, als:

1., zwei kupferne Kessel, runder Form, wovon der eine 2 Eimer, der andere 1 Eimer enthielt: jeder mit einer eisernen Handhabe versehen, welche aber vom Diebe heruntergebrochen, und vor dem Hofe des furtum passi wieder gefunden worden;
2., zwei kupferne Kaffeekessel, einer für 3, und der andere für 5 Personen;
3., 5 porcellainene Teller, wovon zwei weiß, die andern bunt;
4., ein zinnernes Becken, gezeichnet E. M;
5., ein eiserner Kaffeebrenner;
6., zwei Mannshemde, gezeichnet H. I.
7., drei Frauenhemde, gezeichnet M. H.
8., 20 Pfd. Schwarzbrod;
9., ein irdener Topf, mit etwas Butter;
10., ein eiserner Börtel,

Indem wir diesen Diebstahl, wovon die Thäter bisher unbekannt sind, zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir jeden auf, alle zur Entdeckung der Thäter, oder zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen dienende Umstände, entweder der Ortsobrigkeit oder unterzeichneten Behörde unverzüglich anzuzeigen. Paderborn, den 15. Mai 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Gehrken.

Bekanntmachungen.

№ 273. Verzeichniß
der zurückgekommenen Briefe beim Post-Amte zu Minden.

Wiedmeyer in Frankfurt a M. — Kappe in Rader. — Schwarz in Hochheim. — Röthmeyer in Münster. — Büsing in Eilze. — Schröder in Verden. — Ahlmeyer in Herford. — Amt in Laden. — Meyer in Werther. — Rehling auf Rollordam. — Krameyer in Sudlengern. — Weppermann in Beseckendorf. — Herting in Wehrden. — Volbrecht in Südfelde. — Wilken in Steinheim. — Kennedi in Bremen. — Thom in Cassel. — Meuß in Rathenow. — Brandes in Paderborn. — Werschhusen in Bremen. — Meyer in Brinken. — Liedermann in Alswede — v. Rappard in Hamm. — Lampson in Braunschweig. — Wittbach in Senden.

Minden, den 15. Mai 1827.

Königlich Preuß. Grenz-Post-Amt.
Tissen.

№ 274. Der durch die Theilung des Königlichen Forst-Districts Schürenbruch dem fisco zugefallene, in dem Dorfe Sudhemmern belegene Theil von 8 Morgen 82 □R. soll zufolge Verfügung Königlicher Hochlöblicher Regierung alternative in Erbpacht und zum Verkauf, in Abtheilungen von circa 1 Morgen, sodann im Ganzen ausgeboten werden.

Hierzu steht ein Termin am 5. Juni d. J. Morgens 10 Uhr an Ort und Stelle an, wozu ich Erwerblustige, welche gehörige Sicherheit im Termine nachweisen können, mit dem Bemerken einlade, daß sich sämmtliche Theile zu ökonomischen Zwecken, insbesondere aber wegen ihrer Lage im Dorfe, zur Anlage von Neubauereien eignen.

Die dieser Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen können 8 Tage vor dem Termine bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Hausberge, am 12. Mai 1827.

Der Forst-Inspector.
Hagspihl.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Minden, den 25. Mai 1827.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 275. Köhr-Ordnung wegen der bei der Pferdezucht der Provinz Westphalen zulässigen Hengste. № 1350.

Zur Verbesserung der Pferdezucht in der Provinz Westphalen und den Regierungsbezirken von Münster, Arnsberg und Minden wird hierdurch Folgendes wegen der von Privatpersonen gehaltenen Beschäler verordnet:

§. 1. Alle Hengste, welche zum Belegen der Stuten anderer Eigenthümer hergegeben werden, müssen den von den Regierungen an gelegenen Orten im Oktober jeden Jahres anzuordnenden und öffentlich bekannt zu machenden Schau-Aemtern vorgeführt werden.

§. 2. Die Schau-Aemter sollen aus zwei erprobten Sachkundigen und einem Thierarzt zusammengesetzt seyn und die Tage und Stunden der Köhrung zeitig öffentlich bekannt machen.

§. 3. Als Beschäler dürfen nur solche Hengste angeköhrt (genehmigt) werden, welche selbst zu brauchbaren Reit- oder Zugpferden geeignet, gute Fohlen erwarten lassen. Sie müssen über drei Jahre alt und dürfen wiederum nicht älter als 20 Jahr, auch nicht unter 5 Fuß preuß. groß seyn, Unzulässig sind ferner solche, welche mit äußeren Erbfehlern als: Spatt, Hasenhacken, den Schaalen und Augenfehlern; oder dergleichen innerlichen Fehlern, als: Koller, Dämpfigkeit, Kribbensetzen und Fallsucht; oder sonstigen bedeutenden Mängeln behaftet sind, als: große Senkung oder Krümmung des Rückens, zu lange Fesseln, hervorragende Hüften, Gebogenheit der Knie — gewöhnlich das »in die Kniehängen« genannt — nicht zureichende Stärke der Vorder-Schenkel ꝛc.

§. 4. Die Beschlüsse des Schauamts werden schriftlich verzeichnet, und mit einer Klassifikation der Hengste nach ihrer Güte der Regierung eingereicht, welche darauf die an- und abgeköhrten Hengste nach Farbe, Abzeichen, Größe, Alter, Race, Eigenthümer und Aufenthalt öffentlich bekannt macht. Ueber jeden genehmigten Beschäler wird dem Eigenthümer eine gedruckte Bescheinigung auf Ein Jahr gültig ertheilt.

§. 5. Einmal angeköhrte Hengste müssen bei jeder folgenden Köhrung von neuem vorgeführt und untersucht werden; einmal abgeköhrte (verworfene) dürfen nie wieder vorgeführt werden. Wer nach abgehaltener Köhrung einen Beschäler ankauft, muß solches dem Landrath anzeigen, dieser zwei Sachkundige unter solchen einen Thierarzt, zur Untersuchung beauftragen, und auf deren Grund die Erlaubniß zum Gebrauch nur bis zur nächsten Köhrung bei der Regierung nachsuchen.

§. 6. Wer hiernach einen gar nicht- oder abgeköhrten Hengst zur Deckung fremder Stuten, es sei gegen Bezahlung oder unentgeldlich, hergiebt, verfällt in eine Strafe von Zehn bis Zwanzig Thaler, der Eigenthümer der Stute in eine Strafe von Fünf bis Zehn Thaler zur Orts-Armen-Kasse für jeden Fall. Jene Strafe trifft namentlich auch fremde Hengstreiter, welche unterlassen haben, ihre Beschäler den Schauämtern zur Köhrung darzustellen.

§. 7. Der Betrag des Sprunggeldes bleibt dem freien Uebereinkommen überlassen.

§. 8. Für die Köhrung (§. 1.) werden von jedem vorgeführten Hengste 10 Sgr., bei außerordentlichen Köhrungen (§. 5.) 1 Thlr. gezahlt und solche zur Belohnung der Sachverständigen verwendet.

Berlin, den 20. April 1827.

Der Minister des Innern.
Schuckmann.

Vorstehende Köhr-Ordnung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 13. Mai 1827.

№ 276. Fortschaffung armer Reisender durch Krüppel-Fuhren betr. № 1298.

Damit der §. 5. meiner Bekanntmachung, wegen des Transports durch Bitt- (Krüppel) Fuhren, vom 26. Juni 1825, Amtsblatt Seite 324, auf keine Weise mißverstanden, und irgend eine Ortsbehörde veranlaßt werden könne, wirklich kranke Personen durch Fuhren weiter schaffen zu lassen, finde ich noch zu bemerken für nothwendig, daß arme kranke Reisende überhaupt nicht weiter transportirt werden dürfen, sondern auf Kosten der Gemeinde, in welcher sie erkrankt, erst geheilt werden müssen, und daß nur arme Personen, welche, ohne eigentlich krank zu seyn, durch Schwäche, oder Gebrechen, am Gehen verhindert werden, als die angesehen werden dürfen, denen aus Rücksichten der Menschlichkeit Fuhren zu stellen sind.

Münster, den 13. Mai 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 277. Zeichenlehrer betr. № 654. I. M.

Um zu bewirken, daß zu den Zeichenlehrerstellen an den Gymnasien und hohen Bürgerschulen nur solche Subjecte gewählt und in Vorschlag gebracht werden, welche nicht nur die erforderliche Kunstfertigkeit, sondern auch die nicht weniger nöthige Lehrergeschicklichkeit besitzen, hat das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten festgesetzt, daß in der Regel von jetzt an bei Besetzung der gedachten Stellen nur solche Candidaten, die mit einem genügenden Qualifications-Atteste der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin versehen sind, berücksichtigt werden, und daß diese in Concurrenz mit andern, die ihre Tüchtigkeit als Lehrer nicht sonst nachweisen können, den Vorzug haben sollen.

Der höhern Bestimmung gemäß wird Vorstehendes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Minden den 8. Mai 1827.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 278. Zeitungs-Stempel betr. № 3963.

Es ist die Einrichtung getroffen worden, daß die Quittungs-Formulare über den Stempel von ausländischen Zeitungen, welche, zu Folge der Bekanntmachung vom 6. Juli 1822 statt des für jedes Exemplar einer ausländischen Zeitung vierteljährlich zu lösenden weißen Stempelbogens von zehn Silbergroschen, eingeführt worden, vom 1. Juli d. J. ab, nicht mehr bei den gewöhnlichen Stempel-Debits-Behörden verkauft, sondern durch die Postämter selbst sowohl zu den unmittelbar von ihnen debitirten, als zu den unter Kreuzband eingehenden ausländischen Zeitungen, jedem ersten Quartalstücke beigefügt werden, dergestalt, daß bei allen ausländischen Zeitungen der Stempelbetrag von dem Empfänger durch das Postamt eingezogen wird. Es wird hierdurch jedoch in der durch den §. 29. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 getroffenen Bestimmung nichts geändert, wonach, wer fremde Zeitungen hält, sich durch Vorzeigung des dazu kassirten Stempelbogens für das laufende Vierteljahr über die behörige Lösung des Stempels muß ausweisen können, und von der Verantwortlichkeit für den Stempel durch die Entschuldigung nicht befreiet wird, daß ihm derselbe vom Postamte oder andern Vertheilern nicht ausgehändigt worden. Die Empfänger ausländischer Zeitungen, denen etwa das erste Quartalstück ohne die behörige gedruckte Quittung über den Stempel ausgehändigt werden sollte, werden daher, um sich selbst von jeder Verantwortlichkeit zu befreien, solches

sofort der Steuer-Behörde ihres Wohnorts zur weiteren Veranlassung anzeigen müssen.

Berlin, den 24. April 1827.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Motz.

Vorstehende Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 13. Mai 1827.

Diebstahls-Anzeige.

№ 279. Dem Colon Schnelle zu Heepen sind am 26. März c. Abends, aus seiner Wohnung entwendet:

1., ein drellenes Oberbett mit einem blaugedruckten Ueberzuge.
2., zwei Unterbetten von grauem Drell.
3., drei Kopfkissen mit leinenen Bezügen.
4., vier Frauenhemde, drei Mannshemde und eine Schürze von blauer Leinwand.

Jedermann, dem verdächtige Sachen dieser Art zu Gesicht kommen, hat davon der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde sogleich Anzeige zu machen.

Herford, den 12. Mai 1827.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Consbruch.

№ 280. Aus dem Obst-Dörre-Ofen des Freiherrn von Imbsen zu Wewer, sind mittelst gewaltsamen Einbruchs zwei Ofen und einige über die Zirkulir-Gänge gelegte Platen von Eisen entwendet. Jeder Ofen bestand aus 6 Platen von 6 Fuß Länge und 1½ Fuß Breite und von Altenbeker Guß.

Indem jedermann vor dem Ankaufe dieser Gegenstände hierdurch gewarnt wird, fordern wir einen jeden, dem solche zu Gesicht kommen sollten, auf, davon zur weitern Veranlassung an uns bei der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Paderborn, den 11. Mai 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Gehrken.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Minden, den 31. Mai 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 281. Allerhöchste Beihülfe zum Pfarrhausbau zu Bünde. № 147. I. G.

Des Königs Majestät haben mittelst allergnädigster Cabinets-Ordre vom 23. März c. zu den Baukosten des Pfarrhauses auf der ersten Pfarrstelle zu Bünde, eine Beihülfe von 3000 Rthlr. zu bewilligen geruhet, welchen abermaligen Beweis der Königlichen Gnade und Vorsorge für die Kirche und deren treue Diener wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums zu bringen, die angenehme Verpflichtung fühlen.

Minden, den 19. May 1827.

№ 282. Prüfung ꝛc. katholischer Schulamts-Kandidaten. № 641. I. N.

Ueber die Prüfung und Anstellung der Elementar-Schulamts-Candidaten überhaupt ist zwar die allgemeine Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. Juni 1826 bereits durch unser vorigjähriges Amtsblatt (Nr. 38.) bekannt gemacht.

Da inzwischen Bedenken entstanden sind, und ferner entstehen möchten, ob der Inhalt dieser Verfügung auch auf die katholischen Schullehrer in allen Punkten anwendbar sey: so wird auf den Grund eines Ministerial-Rescripts vom 22. März d. J. solches hierdurch

1., noch ausdrücklich angeordnet; dabei aber

2., festgesetzt, daß zu den, in den katholischen Schullehrer-Seminarien sowohl mit den abgehenden Seminaristen, als den nicht in Seminarien gebildeten Bewerbern vorzunehmenden Prüfungen jedesmal auch ein Commissar der bischöflichen Behörde hinzuzuziehen ist, welcher die Prüfungs- und Wahlfähigkeits-Zeugnisse zugleich mit den Commissarien der Königl. Behörden vollziehen muß.

Was übrigens im angezogenen Amtsblatt unterm 22sten Juli v. J. an die Herren Superintendenten verfügt ist, geht rücksichtlich der katholischen Schulamts-Candidaten selbstredend an die Herrn Landdechanten, oder in deren Ermangelung an die Vorgesetzten der Pfarrzirkel über, von welchen

wir daher den vorgeschriebenen Bericht Anfangs September d. J. zum ersten Mal, und alsdann vierteljährig bis zum Schlusse des Jahrs 1828. für die folgenden Jahre aber halbjährig gewärtigen wollen.

Minden, den 17. Mai 1827.

№ 283. Temporäre Ausübung der stehenden Gewerbe betr. № 546. g II.

Es ist zur Frage gebracht worden: ob, wenn ein ansässiger Kaufmann nur für einen oder mehrere Monate an einem dritten Orte, außer der Zeit der Jahrmärkte oder Messen, ein offenes Waarenlager etabliren will, ihm die Erlaubniß hierzu gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gewerbesteuer für die Dauer dieses Geschäfts ertheilt werden dürfe? —

Hierauf ist höhern Orts entschieden worden: daß die Aufnahme in die Gewerbesteuer-Rollen zu einem stehenden Gewerbe überhaupt nicht auf eine in Voraus bestimmte Zeit statt finden solle. Es muß vielmehr derjenige, der ein stehendes Gewerbe neu anfängt, für das laufende Jahr mit dem Mittelsatze seiner Klasse, in dem folgenden Jahre nach dem Umfange seines Geschäfts in dem abgewichenen Jahre, besteuert werden, und zwar von dem Zeitpunkte der Anmeldung an und so lange, bis er dasselbe wieder abmeldet. Es versteht sich von selbst, daß jeder, der ein stehendes Gewerbe anfängt, eben dadurch einen Wohnsitz in dem Orte, wo das Geschäft errichtet wird, begründet, allen den Anforderungen genügen muß, welche nach den, am Orte bestehenden Gesetzen an diejenigen gemacht werden sollen, die daselbst ein stehendes Gewerbe anfangen. Wie spät oder wie früh er demnächst dieses Verhältniß wieder aufgeben, und sein Gewerbe wieder abmelden will, bleibt seinem freien Entschlusse überlassen.

Hiernach haben sich die betreffenden Verwaltungsbehörden so wie die Gewerbetreibenden zu achten, wobei wir bemerken: daß in sofern der fragliche Gewerbsbetrieb mit steuerpflichtigen Gegenständen für einen Ort im Grenz-Controll-Bezirk angemeldet wird, die Erlaubniß dazu nur nach vergängiger Communikation mit der Steuer-Behörde ertheilt werden darf.

Minden, den 21. Mai 1827.

№ 284. Erfordernisse zum Gewerbebetrieb im Umherziehen. № 961. g. II.

Bei den Anträgen mehrerer Behörden um Ausfertigung von Gewerbescheinen ist es zweifelhaft, ob derjenige für welchen der Gewerbeschein nachgesucht wird, auch alle die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, indem mehrentheils nur im Allgemeinen versichert wird, daß dem Antrage in polizeilicher Hinsicht Nichts entgegenstehe.

Dies ist jedoch nicht hinlänglich, und wir finden uns daher veranlaßt, die betreffenden Kreis- und Orts-Behörden hierdurch anzuweisen, nicht

allein das Alter des Supplikanten jedesmal anzuführen, sondern auch ihren diesfalsigen Anträgen zugleich die bestimmte Versicherung hinzuzufügen, daß solche alle Erfordernisse, welche der §. 11. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 vorschreibt, vollständig besitzen. Die Berichte, welchen diese Data fehlen, werden künftig ohne Weiteres von uns zurückgesendet werden.

Minden, den 17. Mai 1827.

№ 285.

Die Anmeldung der Gewerbe betr.

№ 665. g. II.

Das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. May 1820 bestimmt im §. 39 Litt. a., daß der, welcher die Anmeldung des Anfangs oder des Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, in eine Ordnungsstrafe von Einem Thaler verfällt.

Hierdurch ist aber nicht gemeint, daß auch diejenigen, welche zu dem Anfang ihres Gewerbes eines besondern Qualifikations-Attestes gesetzlich bedürfen, und ohne solches ihr Gewerbe, im steuer- oder nicht steuerpflichtigen Umfange beginnen — nur in jene Strafe von Einem Thaler verfallen. Letztere werden vielmehr, nach Maaßgabe des ihrer Contravention für das Publikum zu besorgenden oder schon erwachsenen Schadens, in eine nach dem Allg. L. R. II. 20 §. 240 zu arbitrirende Geldbusse von 5 — 50 Rthlr. oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe genommen werden, wobei selbstredend, wenn dabei auch eine Gewerbesteuer-Defraudation vorhanden sein mögte, die dafür durch's Gesetz bestimmte Strafe noch besonders in Anwendung zu bringen ist.

Minden, den 23. May 1827.

№ 286.

Wegfangen der Singvögel.

№ I. 689. M. Pl.

Wir sind neuerdings auf den Unfug aufmerksam gemacht worden, welcher fortwährend, den erlassenen Verordnungen, namentlich unserer Circular-Verfügung an die Superintendenten und Kreis-Landräthe vom 3. Oktober 1825 entgegen, durch das Wegfangen der Singvögel und das Ausnehmen der Vogelnester getrieben wird.

Da dieser Unfug hauptsächlich den Kindern zur Last gelegt wird, so sind unmittelbare polizeiliche Einschreitungen für sich allein nicht geeignet, um demselben Einhalt zu verschaffen; es muß vielmehr durch Einwirken von Seiten der Schule in dieser Beziehung der Rohheit der Gesinnung entgegen gewirkt und ein milderer Sinn und menschlicheres Gefühl auch für die Thierwelt in der Jugend geweckt werden.

Wir machen es deshalb den uns untergebenen Schullehrern hierdurch zur angelegentlichsten Pflicht, in ihren Schulen durch Belehrung, Warnung, Aufsicht, Tadel und Strafe einer Ungebühr entgegen zu wirken, welche im-

mer aus Gefühllosigkeit und rohem Muthwillen hervorgeht oder doch dahin führt. Auch von den Schulvorständen, deren amtlichen Fürsorge die sittliche und religiöse Bildung der Jugend vor Allem empfohlen ist, dürfen wir es vertrauensvoll erwarten, daß sie in der fraglichen Angelegenheit die nöthige Aufsicht und Wachsamkeit üben, und gern auf's ernstlichste mitwirken werden, den durch diese unsere Verordnung beabsichtigten Zweck zu befördern.

Ueber den Erfolg dieser Verfügung und der Bemühungen von Seiten der Lehrer und Schulvorstände, welcher bei dem gehörigen Ernste der letztern nur erfreulich sein kann, erwarten wir von den Kreis-Landräthen und Superintendenten von Zeit zu Zeit Bericht.

Minden, den 18. Mai 1827.

№ 287. Wuthkrankheit der Hunde betr. № I. k. 145.

In der Beilage zum 110. Stück der Berlinischen Nachrichten von Staats und gelehrten Sachen, findet sich ein Aufsatz über die Wuthkrankheit der Hunde, welcher, da derselbe ganz neue und sehr belehrende Ansichten, vorzüglich zur Erkennung der Krankheit, aufstellt, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 18. Mai 1827.

Es vergeht kein Jahr, wo hier nicht Menschen von wuthkranken Hunden gebissen werden. Der Erfolg ist, je nachdem der Fall zeitig genug richtig erkannt und behandelt oder im Gegentheil verkannt oder vernachläßigt wird, verschieden. Im erstern Falle wird fast allgemein jeder Nachtheil glücklich verhütet, im andern bricht nicht selten die Wasserscheu aus und führt dann zum sichern qualvollen Tode. Hängt aber von der zeitigen Erkennung der Wuthkrankheit bei den Thieren und der hierauf gegründeten Anwendung der passenden Mittel die Verhütung des Ausbruchs der Wasserscheu bei den Menschen fast allein ab, so leuchtet ein, wie wichtig es sey, zu wissen, ob der Hund, welcher einen Menschen gebissen hat, wuthkrank war oder nicht. Die Zeichen der von Aerzten immer nicht gehörig beachteten Wuthkrankheit der Hunde sind aber, vorzüglich weil Aerzte weniger die Thiere als den Menschen ihrer Aufmerksamkeit gewürdigt haben, keinesweges allgemein bekannt und sicher festgestellt, vielmehr herrschen, wie die Erfahrung gelehrt hat, hier wesentliche und auffallende Irrthümer, welche zur Verhütung der aus solchen Verwechselungen nothwendig entstehenden Nachtheile in Folgendem aufgezählt, demnächst aber die nach sorgfältigen und wiederholten Be-

obachtungen und Verſuchen bewährt gefundenen Kennzeichen der Wuth ausführlich angegeben werden ſollen.

Man hat bisher fälſchlich geglaubt und behauptet: 1) daß die Hunde nur im Sommer während großer Hitze, namentlich in den ſogenannten Hundstagen toll werden. Die Krankheit kommt aber zu jeder Jahreszeit und bei jeder Witterung ziemlich gleichmäßig vor und ihr häufigeres oder ſelteneres Erſcheinen hängt mehrentheils nur davon ab, ob von herumlaufenden tollen Hunden viele oder wenige andere Hunde gebiſſen und angeſteckt worden ſind; 2) daß Hunde mit ſogenannten Wolfsklauen, kaſtrirte Hunde und Hündinnen nicht toll würden. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß auch ſolche Hunde, ſobald ſie von einem tollen Hunde gebiſſen werden, in die Krankheit ſo leicht als andere verfallen; 3) daß tolle Hunde ſich vor dem Waſſer ſcheuten. Die Erfahrung hat aber bewieſen, daß kein toller Hund, ſelbſt nicht im höchſten Grade der Krankheit, waſſerſcheu wird, daß im Gegentheil dergleichen Hunde ſowohl ſaufen, als durch Waſſer ſchwimmen; 4) daß Schaum vor das Maul eines tollen Hundes trete. Dieſer Zufall kommt wohl bei der Staupe-Krankheit, aber nicht bei der Tollheit vor. Nur den ſtill-tollen Hunden fließt, aus ſpäter erörterten Gründen, Speichel aus dem Munde; 5) daß tolle Hunde den Schwanz zwiſchen die Beine klemmen und unter den Leib biegen. Dieſes finden wir aber bei vielen andern Krankheiten und bei allen gejagten und geängſtigten Hunden, dagegen fehlt dieſes Zeichen bei tollen Hunden in der erſten Zeit gänzlich; 6) daß tolle Hunde nur gerade ausliefen. Sie weichen aber, wenn man ſie ruhig gehen läßt, je nachdem Gegenſtände, z. B. andere Hunde, ihre Aufmerkſamkeit erregen, bald rechts bald links vom Wege ab. Was hiernächſt die wirklichen Kennzeichen der Wuthkrankheit betrifft, ſo ſprechen die Krankheits-Erſcheinungen bei Hunden verſchiedener Race, verſchiedenen Alters, Temperaments u. ſ. w. ſich immer gewiſſermaßen verſchieden aus, ſo daß kaum zwei Krankheitsfälle in allen Punkten ſich gleich ſind. Man kann jedoch alle Abweichungen der Krankheit im Allgemeinen unter zwei Hauptformen zuſammenſtellen, und hiernach 1) die raſende oder hitzige Wuth, und 2) die ſtille Wuth oder ſtille Tollheit unterſcheiden.

A. Die wichtigſten Zufälle, aus welchen man die raſende Wuth erkennt, ſind folgende: 1) die Hunde verändern zuerſt ihr gewöhnliches Betragen auf irgend eine für den aufmerkſamen Beobachter bemerkbare Weiſe, vorzüglich werden ſie entweder mehr munter, mehr empfindlich und leichter zum Zorn gereizt, oder ſie werden im Gegentheil traurig und träge; 2) die allermeiſten tollen Hunde zeigen entweder gleich vom Anfange der Krank-

heit, oder auch ſpäter, eine gewiſſe Unruhe, indem ſie nirgends einige Zeit hindurch verweilen, ſondern bald dahin, bald dorthin laufen. Dieſe Unruhe iſt jedoch nicht beſtändig, ſondern nur abwechſelnd zu bemerken, ſo daß es Perioden giebt, während welcher die Kranken ganz ruhig auf ihrem Lager liegen und völlig geſund zu ſeyn ſcheinen. Im höheren Grade treibt dieſe Unruhe die Thiere bis zum gänzlichen Entlaufen aus dem Hauſe ihres Herrn und ſie ſchweifen dann nicht ſelten meilenweit umher. Beim Eintritt der ruhigen Periode, nach einigen Stunden, zuweilen nach einem ganzen Tage, pflegen ſie jedoch wieder zurückzukehren und dann freundlich zu ſeyn, und ſelbſt Freude beim Anblick von Bekannten zu äußern. Häufig iſt bemerkt worden, daß die Hunde beſonders dann entlaufen, wenn ſie geſchlagen oder auf eine andere Weiſe ſehr aufgereizt worden ſind, und dies hat ſchon oft Veranlaſſung zur Täuſchung über die wahre Urſache des Davonlaufens und über den Geſundheits-Zuſtand eines ſolchen Hundes gegeben; 3) alle tollen Hunde erkennen faſt während der ganzen Krankheit ihren Herrn oder Pfleger, und folgen demſelben anfänglich noch ſo wie ſonſt. Je mehr aber die Krankheit zunimmt, um ſo mehr vermindert ſich die gewohnte Folgſamkeit. Ganz unfolgſam und anhaltend widerſetzlich gegen ihre Herren, werden jedoch dieſe Hunde faſt niemals. Diejenigen, welche zu Kunſtſtücken abgerichtet ſind, zeigen dieſe auf Befehl ihres Herrn in der erſten Zeit der Krankheit noch ſo wie vorher; 4) Verluſt des Appetits, Mangel an Freßluſt findet ſich bei den allermeiſten tollen Hunden ſogleich beim Ausbruch der Krankheit. Nur ſehr wenige freſſen noch etwas Suppe oder andere flüſſige Nahrung und dabei auch einige hinzugemengte Brod- oder Fleiſchbrocken, und in recht ſeltenen Fällen werden ſolche trockene Nachrungsmittel auch für ſich allein verzehrt; 5) dagegen freſſen und verſchlucken faſt alle tollen Hunde nicht ſelten ſolche Dinge, die ſonſt nicht zu ihrer Nahrung dienen, z. B. Holz, Torf, Stroh, Leder, Wolle u. dgl., ſie lecken nicht ſelten ihren eigenen und anderer Hunde Urin, und freſſen zuweilen den eigenen Koth. 6) Alle tollen Hunde ſaufen und lecken gern Waſſer und zwar zu jeder Zeit der Krankheit, manche können daſſelbe zwar nicht gehörig hinabſchlucken und es läuft ihnen zum Theil wieder aus dem Maule heraus, aber wirklich waſſerſcheu iſt kein toller Hund. 7) Alle tollen Hunde leiden wenigſtens durch einige Zeit an Leibesverſtopfung. Viele erbrechen ſich oft. 8) Das wichtigſte, und bei allen tollen Hunden beſtimmt zu bemerkende Kennzeichen iſt eine ganz eigenthümliche Veränderung der Stimme und des Bellens. Die ausgeſtoßenen Töne ſind nämlich bald höher bald tiefer als im geſunden Zuſtande, und dabei immer etwas rauh und heiſer,

widerlich und ängſtlich. Das Bellen geſchieht nicht wie ſonſt bei geſunden Hunden, in einzelnen, kurz auf einander folgenden, aber doch deutlich von einander getrennten Lauten oder Schlägen, ſondern der erſte Anſchlag geht jederzeit in ein kurzes Geheul über, ſo daß das Ganze gleichſam ein Mittelding zwiſchen Bellen und Heulen vorſtellt. Wenn die tollen Hunde bellen oder heulen, ſo heben ſie dabei das Maul in die Höhe, gleich Hunden, welche durch das Spielen muſikaliſcher Inſtrumente zum Heulen gereizt werden. Mancher tolle Hund heult ſehr viel, oft wechſelt der Zuſtand, je länger aber die Krankheit dauert, um ſo heiſerer wird die Stimme. 9) Bei den allermeiſten Hunden, die an der raſenden Wuth leiden, findet ſich früher oder ſpäter eine Neigung zum Beißen. Dieſe Neigung äußert ſich nicht beſtändig, ſondern abwechſelnd in verſchiedenen Zeiten und dabei in ſehr verſchiedenem Grade. In der Mehrzahl der Fälle bemerkt man ſie bei ſonſt gutmüthigen und phlegmatiſchen Hunden nur in einem geringen, zuweilen ſehr unbedeutenden Grade, dagegen aber nimmt ſie bei ſonſt beißigen und ſehr hitzigen Hunden den gefährlichſten Charakter an, und geht in wirkliche Beiß- und Mordſucht über, wobei weder lebloſe Dinge, und noch weniger lebende Geſchöpfe von ihnen verſchont werden, und ſie ſogar ihren eigenen Körper angreifen. Zuerſt am heftigſten äußert ſich das Beißen gegen Katzen, dann gegen Hunde und andere Thiere, und am ſpäteſten gegen Menſchen; es erfolgt, gewöhnlich ganz ſtillſchweigend, ohne vorheriges Knurren oder Bellen, und beſteht mehrentheils nur in einem haſtigen Schnappen nach einem Gegenſtande, z. B. nach den Füßen. 10) Recht viele, aber nicht alle tollen Hunde ſchnappen häufig in die Luft, als ob ſie Fliegen oder Mücken fangen wollten, obgleich keine ſolche Inſekten zugegen ſind. Manche lecken viel an kalten Gegenſtänden. 11) Das äußere Anſehen iſt ganz im Anfange der Krankheit wenig oder gar nicht verändert, ſpäter werden die Augen etwas geröthet und öfters abwechſelnd durch einige Sekunden geſchloſſen und wieder geöffnet. Hierdurch erhalten ſolche Hunde bisweilen ein ſchläfriges Anſehen. Bei manchen zieht die Haut über den Augen an der Stirn ſich in Falten oder Runzeln, und dadurch bekommen dieſe Thiere ein mürriſches und verdrießliches Anſehen. In ſpäterer Zeit werden die Augen trübe und matt, zuweilen wie mit Staub beſtreut, niemals aber feurig. Manchen ſchwillt der Kopf an, andere bekommen ein ſtruppiges Anſehen und alle werden in kurzer Zeit ſehr mager. So lange ſolche Hunde noch etwas kräftig ſind und nicht verfolgt werden, tragen ſie ihren Schwanz ganz ſo wie ſonſt, und keiner zieht denſelben mehr als gewöhnlich unter den Leib, wenn aber die Krankheit einen hohen Grad erreicht hat, ſo laſſen ſie ihn,

wie dies bei bedeutenden Krankheiten immer geschieht, schlaff herabhängen. Eben so gehen diese Hunde in der ersten Zeit der Krankheit ganz wie gesunde, beim längeren Zunehmen derselben zeigen sie sich schwach und werden zuletzt immer in den Lenden gelähmt.

B. Bei der stillen Wuthkrankheit finden, was das veränderte Betragen, die Unruhe, den Appetit zum Fressen und Saufen, die Stimme, die Leibesverstopfung, die Beißsucht und das äußere Ansehen betrifft, zwar im Wesentlichen dieselben Erscheinungen statt, wie bei den rasend tollen Hunden, jedoch mit dem Unterschiede, 1) daß hier der Unterkinnbacken (Hinterkiefer) gleich vom Eintritte der Krankheit an, wie gelähmt herabhängt, und daher das Maul stets mehr oder weniger offen steht. 2) Das bei der geringen Beweglichkeit des Kinnbackens und bei dem offen stehenden Maule solche Hunde fast gar nichts, selbst nicht Flüssiges hinabschlingen können, sondern ihnen alles wieder aus dem Maule herausfällt. 3) Das eben so der eigene Speichel aus dem Maule herausfließt, und daher solche Hunde in der Regel weit mehr geifern, als die rasend tollen. 4) Das solchen Hunden, wegen der Unbeweglichkeit des Maules, die Zungenspitze zuweilen aus dem Maule heraus, wenigstens zwischen den Zähnen hervorhängt. 5) Das aus derselben Ursache die still tollen Hunde weniger beißen, als die rasend tollen, jedoch nicht minder zu fürchten sind, indem, wenn sie gereizt werden, sie auf Augenblicke auch das Maul schließen und beißen können. Alle tollen Hunde sterben ganz bestimmt, und zwar mehrentheils zwischen 6 und 8 Tagen nach dem Erkranken. Zuweilen tritt jedoch der Tod früher ein, und die Thiere sterben dann plötzlich, wie am Schlagfluß.

Schließlich fühlt Unterzeichneter sich gedrungen, den Wunsch auszusprechen, es möchten Sachverständige, denen sich die Gelegenheit dazu bietet, die im Vorhergehenden zunächst zur Belehrung und Warnung des Publikums aufgestellten Sätze durch eigene genaue Beobachtungen näher prüfen und einer Beachtung würdigen, welche dieselben sowohl wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, als auch in so fern verdienen dürften, daß sie das Resultat, auf Anordnung Eines hohen Ministerii der Medizinal-Angelegenheiten, besonders zur Aufklärung der in Betreff der stillen Wuth der Hunde herrschenden Ungewißheit und Zweifel mit der nöthigen Vorsicht wiederholt angestellter Impfversuche und die Frucht mehr als dreijähriger, zum Theil im Beiseyn der ärztlichen Mitglieder der vorgesetzten Behörden und anderer angesehenen Aerzte der Stadt auf hiesiger Thierarznei-Schule statt gefundenen genauen Wahrnehmungen sind.

Dr. Hertwig,
Lehrer an der Königl. Thierarznei-Schule.

№ 288. Nach einer Benachrichtigung der Königl. Regierung zu Arnsberg, hat der Heinrich Groſche aus Niedersfeld, Kreiſes Briloh, ſeinen, zur Reiſe in Handels-Angelegenheiten, über Paderborn nach Hannover und in's Würtembergſche, sub Nro. 158. ausgeſtellten Regierungs-Paß, d. d. Arnsberg den 10. Auguſt 1826, gültig bis 1. Auguſt 1827, nebſt einer, noch mehrere andere Papiere enthaltenden Brieftaſche, zwiſchen Minden und Nienburg im März d. J. verloren.

№ 10. I. kr.

Dieſer Paß, welcher zuletzt zu Meſchburg im Hannoverſchen viſirt worden, wird hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Beſitzer deſſelben angewieſen, ſolchen an die nächſte Polizei-Behörde abzugeben.

Minden, den 24. Mai 1827.

№ 289. Bei der Kreis-Kaſſe zu Wiedenbrück iſt die Stelle eines Exekutors erledigt, welcher für ſeine Amts-Verrichtungen kein gewiſſes Gehalt ſondern die in der von uns unterm 11. Decbr. v. J. publicirten Exekutions-Ordnung ausgeworfenen Gebühren bezieht.

Beſetzung des Exekutor-Poſtens zu Wiedenbrück.

Verſorgungsberechtigte Invaliden, welche zur Annahme dieſes Poſtens geneigt ſind, haben ſich dieſerhalb ohne Anſtand bei der Königl. landräthlichen Behörde zu Wiedenbrück zu melden, und derſelben ihre Qualifikations-Zeugniſſe vorzulegen.

№ II. 1015. i.

Minden, den 21. Mai 1827.

№ 290. Die Polizeidienerſtelle zu Windheim im Kreiſe Minden, mit welcher ein jährliches Einkommen von 53 Rthlr. 21 Sgr. verbunden iſt, ſoll von neuem beſetzt werden.

Polizeidienerſtelle.

Qualifizirte Invaliden, welche zur Annahme derſelben geneigt ſind, haben ſich unter Vorlegung der ihre Anſprüche bekundenden Dokumente binnen 4 Wochen bei dem Herrn Landrath v. Korff hieſelbſt zu melden.

№ 21. I.

Minden, den 21. May 1827.

№ 291. Die Felddiener-Stelle zu Beverungen, im Kreiſe Höxter, mit welcher ein jährliches fixes Einkommen von 12 Rthlr. nebſt etwa 6 Rthlr. jährliche Gratifikation und freie Wohnung verbunden iſt, ſoll neu beſetzt werden.

Felddienerſtelle.

Verſorgungsberechtigte Invaliden, welche zur Annahme des obigen Poſtens geneigt ſind, haben ſich dieſerhalb binnen 6 Wochen bei dem Herrn

№ I. E. 1323.

Landrath v. Metternich zu Höxter unter Darlegung der betreffenden, ihre Qualifikation bekundenden Dokumente, zu melden.

Minden, den 14. Mai 1827.

Personal-Chronik.

№ 292. Die provisorische Verwaltung des Kreis-Physikats Büren, ist dem prak-
№ I. 448. k. tischen Arzt Dr. Depping übertragen und der Dr. Rode von den diesfalsigen Geschäften entbunden worden.

Minden, den 25. Mai 1827.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 293. In Folge höherer Verordnung werden folgende bisherige Neben-Aemter II.
№ 4169. Classe mit dem ersten Juli d. J. zu Neben-Aemter erster Classe, mit den gesetzlichen Abfertigungs-Befugnissen der Erhebungs-Rolle vom 19. November 1824 erhoben, nämlich:

1., das Neben-Amt zu Beslinghock, im Haupt-Amts-Bezirk Coesfeld;
2., " " " " Hallenberg;
3., " " " " Medebach, beide im Bezirk Giershagen;
4., " " " " Osterbauerschafft, im Bezirk Rheine;
5., " " " " Borgholzhausen;
6., " " " " Lienen, beide im Bezirk Telgte;
7., " " " " Elsoff;
8., " " " " Holzhausen;
9., " " " " Irmgarteichen;
10., " " " " Lipperhöhe, alle vier im Bezirk des Haupt-Amts zu Wilnsdorff.

Dagegen werden mit gedachtem Tage den 1. Juli aufgehoben, und die Uebergänge aus dem Auslande zugeschlossen:

1., der Ansage-Posten zu Mast, im Bezirk Coesfeld, an der Straße von Winterswyck auf Vreden;
2., das Neben-Amt II. zu Rödinghausen, im Bezirk Minden;
3., der Ansage-Posten zu Entenkosse, Bezirk Rheine, an der Straße von Steuerbeck und Schüttorff auf Rheine;
4., das Neben-Amt II. zu Seeste, Bezirk Rheine; und
5., das Neben-Amt II. zu Sommersell, Bezirk Warburg.

Diese dem betreffenden Publikum zur großen Erleichterung dienenden Veränderungen, werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 22. Mai 1827.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 29/30. April d. J. sind dem Joseph Brummel in dem Heuerhause des Claasbrummel in Verl, Gerichtsbezirks Rietberg, durch Einbruch folgende Sachen, als: № 294.

1., ein kupferner Kessel, ein Eimer groß und daran kennbar, daß an einer Seite ein Flicken in der Form eines Vierecks und mit 13 Stiften befestiget, sich befindet;
2., zwei Seiten Speck von 60 Pfund;

gestohlen worden.

Da der Thäter noch unbekannt ist, so bringen wir diesen Diebstahl mit der Aufforderung zur öffentlichen Kunde, daß ein Jeder die zur Entdeckung des unbekannten Thäters oder zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen dienliche Umstände zur fernern Veranlassung an uns, der nächsten Polizei- oder Gerichts-Behörde unverzüglich anzeige.

Paderborn, den 18. Mai 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Gehrken.

Steckbrief.

Die hierunter signalisirte Person, welche unter dem Namen Wittwe Johanne Schmidt oder Ehefrau Müller sich bald allein, bald mit einem Menschen der sich Müller nennt, und wahrscheinlich auch noch mit anderem Diebesgesindel herumtreibt, und vor etwa 6 Wochen beabsichtigt haben soll, sich nach Münster und von da nach Elberfeld zu begeben, ist verschiedener mit den hier inhaftirten Schwestern Schilling in hiesiger Gegend verübter bedeutender Diebstähle sehr verdächtig. Sie soll bisher, wenn sie allein gewesen auf einen Paß, welcher zu Schwalenberg Fürstenthums Lippe-Detmold ausgestellt worden, und worin sie Wittwe Johanne Schmidt genannt worden, wenn sie aber in Gesellschaft mit Müller gewesen, auf einen für sie und Müller ausgestellten Paß gereist seyn. Uebrigens hat sie № 295.

den hierunter ebenfalls signalisirten eignen Sohn und eine Tochter der Johanne Schilling bei sich.

Alle Polizeibehörden werden geziemend ersucht auf diese gefährliche Person achten zu lassen, sie im Betretungsfalle anzuhalten, sodann aber dem hiesigen Königl. Amte schleunigst davon Anzeige zu machen.

Signalement:

a., der Wittwe Johanne Schmidt sive Ehefrau Müller.

Dieselbe ist anscheinlich in den Vierziger Jahren; unter mitlerer Größe, und untergesetzt; hat blondes Haar; blaue oder graue Augen; blasse Gesichtsfarbe. Sie ist in der Regel bekleidet mit schwarzen oder weißen Mützen, trägt auch wohl einen Strohhut, mit einem grünlichen Frißoberrock auf dem ein grüner sammtener Kragen und ein Pellerinkragen von gleichem Zeuge mit zwei Sammtstreifen besetzt, befindlich ist. Sie führt einen kleinen Korb bei sich in dem sie einige Mützen, angeblich zum Verkauf, mit sich herumträgt.

b., des Sohnes der Schmidt sive Müller.

Derselbe ist etwa 13 Jahr alt; klein für sein Alter aber wohlgenährt und untergesetzt; hat dunkelbraunes Haar; blaue oder graue Augen; gesunde Gesichtsfarbe. Er trägt eine blaue Kappe mit rothem Streifen und einem Schirm, eine Jacke von grünem Friß und blaue tuchene Beinkleider. Von seiner Mutter wird er mit den Namen Johann Friedrich und auch Hermann genannt.

Sowohl er wie seine Mutter sprechen Hoch- und Plattdeutsch.

c., der Tochter der Johanne Schilling.

Sie ist ein 6jähriges Kind mit blonden Haaren; schwarzen Augen; blasser Gesichtsfarbe und eher mager wie wohlgenährt. Sie hat drei Kleider, eins braun mit weißen Streifen, eins weiß und gelb gestreift und eins weiß mit blau gestreift und einen grünen frißenen Spenzer mit sich. Ihr Namen ist Johanne.

Wittlage bei Osnabrück, den 15. Mai 1827.

Königl. Großbr. Hannov. Amt Wittlage-Hunteburg.

Lodtmann. Stegemann. Schmidmann. v. Hinüber.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 8. Juni 1827.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 296. Civil-Anstellung von Unteroffizieren 9jähriger Dienstzeit betr. № 1099.

Von den in Folge 9jähriger Dienstzeit als Unteroffizier ꝛc. zu Civil-Anstellungen sich gemeldeten und geprüften Individuen, sind

1) die Bataillonsschreiber Lachenwitz im 13. Landwehr-Regimente zu Borken und Kindermann im 15. Infanterie-Regimente zu Minden zu Kanzlisten und Assistenten im Rechnungsfache,
2) der Wachtmeister Leiffels vom 13. Landwehr-Regimente zu Borken und der Unteroffizier Schulze von der Garnison-Kompagnie des 15. Infanterie-Regiments zu Minden als Kopisten geeignet befunden.

Münster, den 18. Mai 1827.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 297. Wahlfähigkeits-Erklärung pro ministerio betr. № 196. C.

Nachdem der evangelische Pfarramts-Kandidat Wilhelm Schütte aus Gummersbach sein Examen pro Ministerio vor dem Königlichen Konsistorio zu Koblenz bestanden, ist derselbe auch für die hiesige Provinz für wahlfähig erklärt worden.

Münster, den 30. Mai 1827.

№ 298. Erlaubniß zu predigen. № 212. C.

Nachdem der evangelische Pfarramts-Kandidat Ludwig Hülsmann aus Iserlohn sein erstes theologisches Examen vor der Königlichen theologischen Prüfungs-Commission zu Halle bestanden, so ist demselben die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Münster, den 30. Mai 1827.

Bekanntmachung des Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 299. Inhalt der neuesten Hefte der Beckedorffschen Jahrbücher des Preuß. Volksschulwesens betr.

Die seit unserer letzten Anzeige vom 2. Januar d. J. hier eingegangenen neuesten Hefte der Beckedorffschen Jahrbücher des Preuß. Volksschulwesens (1stes, 2tes, 3tes Heft des V. Bandes und 1stes Heft des VI. Bandes) enthalten unter andern: einen Aufsatz über die Anstalten zur Besserung und Behandlung verwahrloseter Kinder und Nachrichten von der Einrichtung und den Leistungen mehrerer einzelnen Anstalten dieser Art, eine Nachweisung der in den sämmtlichen Regierungsbezirken vorhandenen Waisenhäuser, Nachrichten von den sogenannten Warteschulen in England und Frankreich, von den Resultaten des Unterrichts im Gartenbau bei dem evangelischen Seminar in Breslau, über das Volksschulwesen in Neu-Vorpommern, einen Aufsatz über Erziehungsanstalten, als Vorbereitungsschulen für Schullehrer-Seminarien, in der Provinz Preußen, Nachrichten über die kleineren preußischen Schullehrer-Seminarien und Lehrer-Bildungsanstalten, über das Lastadische Hülfs-Seminar zu Stettin, über das Ottostift bei Pyritz in Pommern, mehrere Zirkular-Verfügungen und Bekanntmachungen der Unterrichtsbehörden, verschiedene Gegenstände des Volksschulwesens betreffend ꝛc.

Münster, den 22. Mai 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 300. Die von den die Jahr- und Wochenmärkte beziehenden Handelsleuten zu entrichtende Gewerbesteuer betr.

Einige Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden haben Zweifel erhoben, in welcher Art Handelsleute, welche von einem Wochenmarkte oder von einem Jahrmarkte zum andern ziehen, ohne in ihrem Wohnorte einen stehenden Handel zu betreiben, der Gewerbesteuer unterworfen sind. Zur Beseitigung derselben finden wir uns veranlaßt, in Gemäßheit einer Bestimmung der Königlichen General-Direktion der Steuern vom 27. Januar c. bekannt zu machen, daß es nach dem Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 zum Verkauf auf Wochen- und Jahr-Märkten, jedoch nur solcher Artikel, welche ihrer Beschaffenheit nach auf denselben feil geboten werden dürfen, eines Gewerbescheins nicht bedarf, solche Handelsleute, welche ihren Verkehr darauf beschränken, daß sie die auf dem einen Markte erkauften Gegenstände auf dem andern verkaufen, zur Erlegung der Gewerbesteuer vom Hausirhandel und Lösung eines Gewerbescheins nicht angehalten werden können, wohl aber, da der Handel überhaupt gewerbesteuerpflichtig ist, nach Beschaffenheit ihres Geschäfts zur Klasse A. — des stehenden Handels mit kauf-

A. 634. g II.

männischen Rechten, oder B. — des stehenden Handels ohne kaufmännische Rechte ihres Wohnorts steuern müssen.

Hiernach haben die Polizei-Behörden darauf zu achten, daß dergleichen inländische Handelsleute, wenn sie die Märkte besuchen, sich über die vorerwähnte Besteuerung in ihrem Wohn-Orte durch Vorzeigung der Bescheinigung über ihre Meldung und Eintragung in die Gewerbesteuer-Rollen, gehörig ausweisen; wenn sie aber solches nicht vermögen, dazu angehalten werden, den erforderlichen Nachweis der Besteuerung nachträglich zu führen, zu welchem Behuf sie zur Erlegung einer Bürgschaft oder Caution verpflichtet sind, welche dem Mittelsatze der Steuerklasse ihres Wohnorts gleich kommt, und die sie demnächst zurückerhalten, wenn jener Nachweis geführt wird. Gewerbetreibenden, welche weder letztere führen noch Caution stellen können, ist die Ausübung ihres Gewerbes ꝛc. auf Märkten ꝛc. nicht zu gestatten. Die Orts-Behörden haben die Handelsleute auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen, damit selbige sich mit der erforderlichen Bescheinigung über die geschehene Besteuerung in ihrem Wohnorte versehen können.

Minden, den 29. Mai 1827.

№ 301. Umherziehender Gewerbsbetrieb der Müller desgl. der Kesselflicker und Topfbinder betr. № 284. II. g.

In Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 13. Juli 1825, (Amtsblatt Stück 34, Nro. 154 pag. 314,) mittelst deren diejenigen Gewerbtreibenden bezeichnet waren, welchen es nach Anleitung des §. 6. des Hausir-Regulativs, vom 28. April 1824 gestattet ist, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts, innerhalb einer Entfernung von 2 Meilen, auf den Grund einer polizeilichen Legitimation zu suchen, ohne diesfalls eines Gewerbescheins zu bedürfen, bestimmen wir hierdurch nachträglich noch, daß zu den in genannter Verfügung benannten Gewerbtreitenden auch die Müller gerechnet sind, in sofern diese mittelst eines sogenannten Sackwagens das Mahlwerk der Consumenten im Umherziehen einzusammeln pflegen. Dagegen findet der umherziehende Betrieb des Gewerbes der Topfbinder und Kesselflicker gegen bloß polizeiliche Legitimation auch selbst in der Umgegend des Wohnorts ferner nicht statt, da nach einer höhern Bestimmung dergleichen Gewerbtreibende nicht zu denjenigen Personen gehören, die ein stehendes Gewerbe betreiben. Die Topfbinder und Kesselflicker, welche daher außer ihrem Wohnorte ihr Gewerbe umherziehend betreiben wollen, bedürfen hiernach jedesmal eines Gewerbescheins, und sind gehalten, solchen bei ihrer Orts-Behörde vorschriftsmäßig nachzusuchen.

Die Verwaltungs-Behörden fordern wir auf, sich hiernach zu achten,

und die betreffenden Gewerbtreibenden auf diese Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Was die Ausstellung der betreffenden Legitimations-Atteste betrifft, so sind solche seitens der Orts-Behörde mit genauer Bezeichnung des Inhabers und des Signalements desselben auszustellen, und von der landräthlichen Behörde zu beglaubigen.

Minden, den 26. Mai 1827.

№ 302. № Pl. I. 276. E.

Da die Erfahrung ergeben hat, daß, bei der Benutzung des bisher üblichen Schlangen-Apperats zum Kühlgeräthe beim Branntweinbrennen wegen der Statt findenden Auflösung des, in der kupfernen Schlange sich ansetzenden Grünspans, und der Beimischung desselben zum Branntwein, die Gefahr einer Vergiftung nicht vermieden werden kann, so verdient die Erfindung des Dr. Rommershausen zu Acken an der Elbe, zur Einrichtung eines einfachen und minder kostspieligen Kühlgeräthes für Branntweinbrennereien, durch welches die Auflösung des Grünspans in dem Branntwein, mithin die Gefahr der Vergiftung gänzlich vermieden wird, die größte Aufmerksamkeit.

Indem wir deshalb auf die kleine Schrift: Dr. Rommershausen verbessertes, die Vergiftung des Volks verhütendes Kühlgeräthe für Branntweinbrennereien; mit einer Zeichnung, Preis 10 Sgr., hierdurch hinweisen, wünschen wir das neue Kühlgeräth von den Besitzern von Branntweinbrennereien recht bald in Anwendung gebracht zu sehen; und werden die, über die Versuche mit demselben und die Erfahrungen über die praktische Brauchbarkeit desselben uns zu machenden Mittheilungen, gern entgegen nehmen, auch das Resultat zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 24. Mai 1827.

№ 303. № I. Pl. 1325. E.

Es waren Zweifel darüber entstanden, welche Polizei-Behörde kompetent sey, die Bestimmung des Allgem. Land-Rechts, Theil II. Tit. XV. §. 191. gegen fremde Landstreicher in Ausübung zu bringen? Das Königliche Hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat bestimmt, daß, so viel das platte Land betrifft, nur der betreffende Land-Rath zur Anordnung der Landesverweisung fremder Landstreicher kompetent seyn solle, in den mittlern und größern Städten die Ausführung dieser Maaßregel aber den Magistrats-Dirigenten überlassen werden kann.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht.

Minden, den 15. Mai 1827.

№ 304. № 47. I.

Der nachstehend näher signalisirte Handelsmann Johann Heinrich Flörcke aus Linz, im Oesterreichischen, ist zum zweitenmale aus den Königlichen Staaten verwiesen, und demselben die Rückkehr in dieselben unter Androhung einer 10jährigen Zuchthausstrafe, untersagt worden.

Signalement:

Namen: Flörcke. — Vornamen: Joh. Heinrich. — Stand: Handelsmann. — Geburtsort: Linz, im Oestereichischen. — Wohnort: keinen. — Religion: katholisch. — Alter: 39 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: bedeckt. — Augen: grau. — Nase: stark. — Mund: mittel. — Bart: braun. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 25. Mai 1827.

№ 305. Sicherheits-Polizei. № 53. I.

Die nachstehend näher signalisirten ausländischen Vagabunden, nämlich:

Johann Wilhelm Rosenberg,
Dessen Ehefrau Sophie, geborne Dolle, welche 2 kleine Kinder bei sich führt,
Gottfried Rosenberg,
Ferdinand Rosenberg,
Hanne Rosenberg, welche ein kleines Kind mit sich führt, und
Johann Heinrich Eisenau

sind, nach abgelaufener Detentionszeit in dem Zwangs-Arbeitshause zu Benninghausen, mit Verwarnung über die Grenze gebracht worden, selbige bei zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten.

Minden, den 28. Mai 1827.

Familien-Namen	Vornamen	Geburts-Ort	Aufenthalts-ort	Religion	Alter	Größe Fß	Größe Zll.	Haare	Stirn	Augenbrauen
Rosenberg	Johann Wilhelm	unbekant	—	Evangelisch	44 J.	5	1	schwarz u. grau	flach	grau
Rosenberg geb. Dolle 2 kleine Kin	Sophia (führt noch der bei sich)	Bernbecke	—	Cathol.	47—	4	10	schwarz	niedrig	braun
Rosenberg	Gottfried Wilhelm	Wallenbrück	—	Cathol.	24—	5	4	schwarz	niedrig	dunkelbraun
Rosenberg	Ferdinand	Feren im Hannoverschen	—	Evangelisch	13—	4	3	braun	frei	braun
Rosenberg nes Kind	Hanne (führt 1 klei bei sich)	Osterholte bei Bremen	—	Evangelisch	19—	5	—	braun	niedrig	braun
Eisenau	Johann Heinrich	Holsen, Kirchsp. Bünde	—	Cathol.	38—	5	3	braun	flach	braun

m e n t s:

Augen	Naſe	Mund	Bart	Zähne	Kinn	Geſichts-Bildung	Geſichtsfarbe	Geſtalt	Sprache	Beſondere Kennzeichen
ſchwz.	ſpitz	ordinair	ſchwz.	gebrechlich	rund	rund	Zigeunerfarbe	klein	deutſch	Bruchſchaden
braun	breit	aufgeworfen	—	gut	—	oval	bräunlich	ſchlank	deutſch	keine
braun	breit	aufgeworfen	ſchwz.	gut	rund	oval	bräunlich	ſchlank	deutſch	keine
braun	breit	klein	—	gut	ſpitz	oval	bräunlich	ſchlank	deutſch	keine
braun	ſtmpf.	klein	—	gut	rund	oval	bräunlich	ſchlank	deutſch	einen ſchwarzen Fleck auf der linken Wange
blau	ſpitz	ordinair	blond	geſund	ſpitz	oval	blaß	mager	deutſch	keine

№ 306. Den Verding der bei der Regierung vorkommenden Buchbinder-Arbeiten betr. № II. pl. 1223 F.

Die bei der unterzeichneten Regierung vorkommenden Buchbinder-Arbeiten sollen für den Zeitraum eines Jahres, vom 1. Juli d. J. an gerechnet, am 16. künftigen Monats, Morgens 9 Uhr, im Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungs-Sekretair Wegener an den Mindestfordernden verdungen werden.

Unternehmungslustige werden zur Abgabe ihrer Gebote hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die dem Verdinge zum Grunde liegenden Bedingungen, bei dem gedachten Herrn ꝛc. Wegener eingesehen werden können.

Minden, den 26. Mai 1827.

Personal-Chronik.

№ 307. № 700 M. I.

Dem Candidaten der Theologie Adolph Heinrich Petri aus Brackwede, ist die durch die Versetzung des Pastors Dr. Hurzig nach Veltheim erledigte Pfarrstelle zu Friedrichsdorff verliehen worden.

№ 765. M. I.

Der seitherige zweite Pfarrer Lohmeyer zu Enger, ist zum Pastor primarius daselbst ernannt worden.

Diebstahls-Anzeige.

№ 308.

In der Nacht vom 15/16ten Mai d. J. sind dem Colon Johann Heinrich Hagencord zu Westerwiehe, Gerichts-Bezirks Nietberg aus seiner Wohnung folgende Sachen, als:

1., ein fast neuer runder Kessel von Kupfer, von etwa 8 Maaß, mit eiserner Handhabe;
2., ein runder kupferner Kaffeetopf, für 2 Personen;
3., ein blechener Milchdurchschlag;
4., zwei zinnerne Löffel, gezeichnet I. H.
5., zwei Tischtücher von weißem Linnen, wovon eins mit I. B. O. bezeichnet war,

gestohlen worden.

Diesen Diebstahl bringen wir zur öffentlichen Kunde, mit der Aufforderung, daß ein jeder, die zur Entdeckung des unbekannten Thäters, oder zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen dienende Umstände zur ferneren Veranlassung an uns oder der nächsten Orts- oder Gerichts-Behörde unverzüglich anzeige.

Paderborn, den 1. Juni 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Gehrken.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 15. Juni 1827.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 1066. Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Januar 1827., die Inkorporation der Görlitzer Fürstenthums-Landschaft in den Schlesischen landschaftlichen Kreditverein betreffend.

— 1067. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen. Vom 14. März 1827.

Allerhöchste Kabinetsordre.

№ 309. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. April 1827., über die Befreiung von der Klassensteuer für die sechszigjährigen Personen in der untersten Steuerstufe. № 1059.

Ich wünsche mit Ihnen den Zeitpunkt eintreten zu sehen, wo auf einen nachhaltigen Ueberschuß der Staatseinnahmen mit Sicherheit zu rechnen steht, und auf Ermäßigung einzelner lästigen Abgaben und Leistungen Meiner getreuen Unterthanen gedacht werden kann. Ich genehmige daher auch gern auf Ihren Bericht vom 12. März d. J., daß bei der Veranlagung der zur untersten Steuerstufe der klassensteuerpflichtigen Personen nicht nur wie bisher die Steuer für einen und denselben Haushalt, auf höchstens 3 Personen beschränkt bleibe, sondern außerdem auch überall diejenigen Personen dieser Stufe, welche am 1. Januar des Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60stes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, nicht mitgezählt werden sollen, indem es der Billigkeit entspricht, dieselben, wegen geringerer Erwerbsfähigkeit, von der Klassensteuer ganz frei zu lassen. Sie haben hiernach schon vom 2. Semester des laufenden Jahres an, verfahren zu lassen.

Berlin, den 21. April 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Motz.

Bekanntmachungen des Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 310. Wahlfähigkeits-Erklärungen evangelischer Elementar-Schul-Amts-Kandidaten. № 537. S.

Nach der am 18. und 19. v. M. im evangelischen Schullehrer-Seminarium zu Soest gehaltenen Abiturienten-Prüfung sind folgende Zöglinge des Seminars:

1. Alberts aus Herscheid, 2. Althoff a. Westerenger, 3. Asmus aus Siegen, 4. Austmeyer aus Heepen, 5. Baumeister aus Asseln, 6. Beneke aus Lienen, 7. Bergmann aus Hamm, 8. Brandes aus Schlüsselburg, 9. Dahlhoff a. Dinker, 10. Fach aus Herford, 11. Hempelmann a. Bielefeld, 12. Hoeinghaus aus Gehlenbeck, 13. Keiser aus Gehlenbeck, 14. Köster a. Häverstädt, 15. Muermann aus Heimsen, 16. Schächter aus Cappeln, 17. Schonder aus Lerbeck, 18. Schulze aus Soest, 19. Siebeking aus Nettelstädt, 20. Steube aus Haddenhausen, 21. Thiel aus Wiblingwerde, 22. Westmann aus Steinhagen;

ferner die Schulamts-Aspiranten

1. Ittig aus Bergkirchen, 2. Manz aus Langerfeld, und 3. Weber aus Schameder, welche nicht im Seminarium, sondern auf anderem Wege zum Schulamte sich gebildet und im Seminar der Prüfung sich unterworfen haben,

für wählbar zu Elementarschulstellen erklärt worden.

Jedem ist ein von dem Direktor und den Lehrern der Anstalt, so wie von den Kommissarien des Provinzial-Schul-Kollegiums und der Königlichen Regierungen unterzeichnetes Zeugniß, nebst einer Abschrift des Prüfungs-Protokolls, eingehändigt worden, woraus der Grad ihrer Tüchtigkeit näher zu ersehen. Die Schulamts-Candidaten aus dem Münsterschen Regierungs-Bezirke werden angewiesen, sich bei den Schul-Inspektoren und dem Superintendenten, so wie bei den Landräthen ihres Kreises persönlich zu melden und denselben ihr Zeugniß nebst dem Prüfungs-Protokolle vorzuzeigen. Von den Schul-Inspectoren erwarten wir demnächst die Anzeige an welchen Orten die Schulamts-Candidaten zunächst sich aufhalten werden.

Münster, den 11. Mai 1827.

№ 311. Wahlfähigkeits-Erklärungen katholischer Elementar-Schul-Amts-Kandidaten. № 552. S.

Nach der am 23. und 24. April c. im katholischen Schullehrer-Seminar zu Büren abgehaltenen Abiturienten-Prüfung sind folgende Seminaristen für wählbar zu Elementarschulstellen erklärt worden:

1. Antoni aus Wewelsburg (Kreis Büren), 2. Beckmann a. Sennhoff (Kreis Arnsberg), 3. Bender aus Oehringhausen (Kreis Olpe), 4. Blome aus Warburg, 5. Brand aus Geseke, 6. Erich aus Minden, 7. Faßbinder aus Godelheim (Kreis Höxter), 8. Gauckstrdt aus Stuckenbrock (Kreis Paderborn), 9. Gruner a.

Scherfede (Kreis Warburg), 10. Huckestein a. Siedenstein (Kreis Olpe), 11. Kämpfer aus Netphen (Kreis Siegen), 12. Kellermann aus Brachthausen (Kreis Olpe), 13. Kenter aus Westönnen (Kreis Soest), 14. Klinghammer aus Olfen (Kreis Lüdinghausen), 15. Koch aus Fürstenberg (Kreis Büren), 16. Lanbers aus Recke (Kreis Tecklenburg), 17. Lange aus Telgte, 18. Leusmann aus Altlünen (Kreis Lüdinghausen), 19. Luce aus Nieder-Marsberg, 20. Mennighaus aus Oelde, 21. Pieper aus Nordenstift bei Hamm, 22. Quick aus Winterberg (Kreis Brilon), 23. Ridder aus Gehrden (Kreis Brakel), 24. Sauer aus Langenholthausen (Kreis Iserlohn), 25. Schlechter a. Brenken (Kr. Büren), 26. Schultze aus Neuenkirchen bei Rietberg, 27. Thies a. Lüdinghausen, 28. Tüllmann aus Soest, 29. Wasmuth aus Paderborn, 30. Werning aus Scharmede (Kreis Büren), 31. Wiemeyer aus Rheder (Kreis Brakel), 32. Wienken aus Herbern (Kreis Lüdinghausen), 33. Wirsel aus Hückeswagen (Regierungsbezirk Düsseldorf).

Jedem in der Prüfung bestandenen Seminaristen ist ein von dem Direktor und den Lehrern der Anstalt, so wie von den Kommissarien des Provinzial-Schul-Kollegiums, der Königl. Regierungen und der Bischöflichen Behörden unterzeichnetes Zeugniß, nebst einer Abschrift des Prüfungs-Protokolls, eingehändigt worden, woraus der Grad ihrer Tüchtigkeit näher zu ersehen.

Diejenigen unter diesen Schulamts-Candidaten, welche in dem Münsterschen Regierungs-Bezirke zu Hause gehören, werden angewiesen, sich bei den Land-Dechanten und bei den Landräthen persönlich zu stellen, und denselben ihr Zeugniß nebst dem Prüfungs-Protokolle vorzuzeigen. Von den Landräthen erwarten wir demnächst die Anzeige, an welchem Orte sich dieselben zunächst aufhalten werden. Münster, den 11. Mai 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 312. № 752. M. I.

In Beziehung auf die sub Nr. 310 abgedruckte Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 11. v. M. weisen wir zugleich die für wählbar erklärten evangelischen Elementar-Schulamts-Candidaten aus unserm Regierungs-Bezirke an, sich bei den Superintendenten, so wie bei den Landräthen ihres Kreises persönlich zu melden, und denselben ihre Zeugnisse und Prüfungs-Protokolle vorzuzeigen. Von den Superintendenten erwarten wir zu seiner Zeit die vorschriftsmäßigen Berichte.

Minden, den 6. Juni 1827.

№ 313. In Beziehung auf die sub. Nro. 311. abgedruckte Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegii vom 11. Mai c. werden die katholischen Schulamts-Candidaten, welche in unsern Regierungs-Bezirk zu Hause gehören, angewiesen, sich bei den Herren Landdechanten (oder in deren Ermangelung bei den Vorgesetzten der Pfarrzirkel,) so wie bei den Herren Landräthen persönlich zu stellen, und denselben ihr Zeugniß nebst dem Prüfungs-Protokolle vorzuzeigen. Von den Herren Landräthen erwarten wir demnächst die Anzeige, an welchem Orte sich die Candidaten zunächst aufhalten werden.

Minden, den 6. Juni 1827.

№ 314. In dem Verlage des Buchhändlers Christian Gottlieb Zobel zu Görlitz
№ 1364. E. I. (Oberlausitz) ist eine kleine Schrift unter dem Titel:

„Feuerbüchlein, oder Belehrungen über Feuersgefahr und deren Ab-
„wendung von E. A. W. Schmalz, 2. vermehrte Ausgabe (4 Bo-
„gen. 8. Partiepreis: 24 Exemplare 1 Rthlr.“

herausgekommen, welches durch zweckmäßige Behandlung und populäre Darstellung seines Gegenstandes sich zu einer recht allgemeinen Verbreitung empfiehlt.

Es wird uns daher angenehm seyn, wenn die Herren Landräthe dahin wirken, daß in sämmtlichen Gemeinden einige Exemplare dieses Büchleins angeschafft, und von den verständigeren und gebildeteren Hausvätern mit Aufmerksamkeit gelesen und beherzigt werde. Probe-Exemplare zur etwa gewünschten Einsicht lassen wir auf jedem landräthlichen Bureau, so wie bei den Magistraten der Städte Minden, Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg niederlegen.

Minden, den 2. Juni 1827.

№ 315. Obgleich den von uns ressortirenden Special-Cassen die prompte Leistung und Aufrechnung derjenigen Zahlungen, mit welchen sie von der Regierungs-Haupt-Casse für Rechnung derselben beauftragt werden, mehrmals zur Pflicht gemacht worden ist; so hat die Erfahrung doch jetzt gelehrt, daß hierunter nicht überall mit der erforderlichen Ordnung und Pünktlichkeit verfahren wird. Es ist dies ganz besonders bei den Pensionszahlungen der Fall, bei denen Reste Jahrelang ohne allen weitern Ausweis fortgeschleppt

Die Aufräumung der Pensions-Reste betr. № 1851. f II.

werden; welche, wenn die zahlenden Cassen sich über den Grund der nicht erfolgten Abhebung die nöthigen Nachrichten zu verschaffen gesucht hätten, längst als erspart hätten nachgewiesen werden können. Aus dem gegenwärtig hier gemachten Abschluß der Pensions-Reste bis einschließlich 1826, hat sich ergeben, daß dieselben bis in das Jahr 1819 zurück greifen, welche Reste aber durchaus nicht länger geduldet werden dürfen. Die Special-Cassen unsers Regierungs-Bezirks, bei welchen noch unabgehobene Pensionsbeträge designirt stehen, werden demnach hierdurch angewiesen, alle dergleichen Reste bis zum Jahre 1826 einschließlich, entweder durch wirklich erfolgte Zahlung und Aufrechnung, oder durch den Nachweis, daß die Beträge zu ersparen sind — dergestalt aufzuräumen, daß bis zum 1. November d. J. kein derartiger Rest mehr statt finden darf. Jede hierunter begangene Verzögerung, welche unsere Haupt-Casse uns sofort anzuzeigen verpflichtet worden, wird durch Ordnungsstrafen gerügt werden.

Minden, den 3. Juni 1827.

№ 316.
№ Pl. I. E. 1347.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß für die fremden Reisenden in hiesigen Staaten verabreichten Almosen und Kranken-Verpflegung, von den fremden Regierungen, im Fall der Unterstützte oder dessen Angehörige nicht privatrechtlich in Anspruch genommen werden können, gewöhnlich ein Ersatz aus Staats- oder Communal-Kassen verweigert wird, so haben die Königlichen Hohen Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 20. April c. zu bestimmen geruhet, daß gegenseitig im Fall keine ausdrückliche Conventionen entgegen stehen, den ausländischen Behörden die Erstattung von Kosten der erwähnten Art verweigert, und Preußischer Seits von diesen Behörden auch ferner nicht gefordert werden soll.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden auf das genaueste zu richten.

Minden, den 2. Juni 1827.

№ 317.
Sicherheits-Polizei.
№ I. 59.

Der nachstehend näher signalisirte ausländische Vagabunde Johann Neuhaus aus Sudhoven im Königreich der Niederlande, ist nach abgelaufener Detentionszeit in dem Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, mit der

Verwarnung über die Grenze gebracht worden, selbige bei zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten.

Signalement.

Familien-Namen: Neuhaus. — Vornamen: Johann. — Geburts- und Aufenthaltsort: Sudhoven im Königreich der Niederlande. — Religion: katholisch. — Alter: 43 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: rund. — Augenbraunen: blond. — Augen: braun. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: schwarz. — Zähne: gesund. — Kinn: spitz. — Gesichtsbildung: voll. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: 4 Blessuren, am linken Knie eine Schußwunde, und auf der Brust drei Stichwunden. —

Minden, den 1. Juni 1827.

№ 318. Der nachstehend näher signalisirte ausländische Vagabunde Böttcher-Geselle
№ I. E. 1477. Heinrich Christian Martin Voigt aus Braunschweig, ist nach abgehaltener Detentionszeit in dem Zwangsarbeitshause zu Benninghausen zum Erstenmale aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesen, und ihm die Rückkehr unter Androhung von 2jähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement:

Familien-Namen: Voigt. — Vornamen: Heinrich Christian Martin. — Geburtsort: Braunschweig. — Religion: evangelisch. — Alter: 37 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: braun. — Nase: klein und spitz. — Mund: gewöhnlich. — Bart: schwarz. — Zähne: vollständig. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: gut. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: klein. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 5. Juni 1827.

№ 319. Der Fleischergesell Carl Friedrich Scheufler aus Küsen bei Naumburg
№ 1487. I. E. hat seinen von der hiesigen Landräthlichen Behörde unterm 25. Oktober v. J. ausgestellten Paß verloren.

Dieser Paß wird hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Besitzer angewiesen, solchen an die nächste Polizeibehörde abzugeben. Dagegen ist dem ꝛc. Scheufler einen neuen gültigen Paß zu ertheilen, die hiesige Landräthliche Behörde dato authorisirt worden.

Minden, den 8. Juni 1827.

№ 320. № II. 1279 f.

Die zum Bedarf der Regierungs-Hauptkasse hierselbst erforderlichen Geldfäßer und Geldbeutel, sollen für den Zeitraum eines Jahres, vom 1. Juli dieses Jahres angerechnet, am 20. dieses Monats Morgens 9 Uhr, im Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungs-Sekretair Wegener an den Mindestfordernden verdungen werden. Lieferungslustige werden zur Abgabe ihrer Gebote hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die dem Verdinge zum Grunde gelegten Bedingungen, bei dem gedachten Herrn ꝛc. Wegener eingesehen werden können.

Minden, den 1. Juni 1827.

№ 321. Vermächtniß. № 51. I.

Die Erben Gildemeister zu Herzebrock, haben der dortigen Kirche ein Kapital von . . . . . 66 Rthlr. 20 Sgr.
und dem Armen-Fonds daselbst ein Kapital von. . 50 — " —
überhaupt 116 Rthlr. 20 Sgr.
vermacht.

Minden, den 31. Mai 1827.

Personal-Chronik.

№ 322. № 797. M. I.

Der seitherige provisorische Schullehrer Marpe zu Twichausen, Kreises Rahden, ist zum wirklichen Schullehrer daselbst ernannt worden;

№ 769. I. M.

Der bisherige Schullehrer August Heinrich Grossenheider zu Nieder-Jöllenbeck ist an die Stelle des verstorbenen Cantors Pohlmeier zum Cantor und ersten Schullehrer zu Holzhausen, Kreises Rahden, ernannt worden;

№ 820. I. M.

Dem bisherigen Cantor und Lehrer an der Schule zu Petershagen, Friedrich Wilhelm Vornbaum ist die von ihm bisher provisorisch bekleidete Rektor-Stelle daselbst verliehen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 323. Ueber die Anwendbarkeit des Stempelsteuer-Gesetzes auf Eheleute, welche
№ 105. E. B. in Gütergemeinschaft leben, ist auf die desfalls von verschiedenen Behörden erhobenen Zweifel von Seiten des Herrn Justiz-Ministers Excellenz nach vorgängiger Communikation mit dem hohen Finanz-Ministerio per rescript vom 30. März cur. festgesetzt worden:

daß der überlebende Ehemann von dem Nießbrauche der den Kindern zufallenden Vermögens-Hälfte, der ihm bis zur etwaigen Wiederverheirathung verbleibt, den Nießbrauchs-Stempel jeder überlebende Ehegatte aber, es sey der Mann oder die Frau von dem, was er bei einer kinderlosen Ehe von dem gemeinschaftlichen Vermögen über dessen eine Hälfte hinaus behält, den vollen Erbschafts-Stempel entrichten muß.

Diese erläuternde Bestimmung wird sämmtlichen Untergerichten unseres Departements hierdurch zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Paderborn, den 18. Mai 1827.

Anzeige.

№ 324. Ein hohes Ministerium des Innern hat uns unterm 5. Mai d. J. für die ganze Monarchie auf 8 Jahre ein Patent auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung der von uns durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterten Holzschrauben-Schneide-Maschinen ertheilt, als:

1) eine Maschine zum Abdrehen der Köpfe,
2) eine dito zum Ausschneiden der Gewinde,
3) eine dito zum Einstreichen der Köpfe ꝛc.

in ihrer ganzen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Ausführung und Anwendung von Holzschrauben-Schneide-Maschinen anderer Art; welches wir hiermit vorschriftsmäßig bekannt machen.

Berlin, den 26. Mai 1827.

C. Harnack et Theile.
Leipziger Straße No. 51.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 22. Juni 1827.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 325. Die Ernennung eines Weihbischofs der Diözese Münster betr.

Die erfolgte Ernennung zum Weihbischof der Diözese Münster des nunmehrigen Bischofs von Calamatta in partibus Freiherrn Clemens Droste zu Vischering und dessen in sothaner Eigenschaft Sr. Königl. Majestät geleistete Eides-Verpflichtung wird hiermit bekannt gemacht.

Münster, den 11. Juni 1827.

№ 326. Uebersendung zweier Exemplare der der Censur unterworfenen Verlags-Artikel an die Bibliotheken betr. № 1522.

Meine Verfügung vom 27. November v. J. Amtsblatt Seite 415, nach welcher die Herren Landräthe sich die Ueberzeugung verschaffen sollten, daß von den in den Jahren 1825 und 1826 erschienenen Druckschriften die für die Königl. Bibliothek zu Berlin und die Paulinische Bibliothek hieselbst bestimmten Exemplare gehörig abgesendet worden, ist nach erhaltener Anzeige bis jetzt nur von wenigen derselben erledigt worden.

Ich nehme deshalb Veranlassung, die schleunige Befolgung obiger Vorschrift in Erinnerung zu bringen, und haben die betreffenden Landräthe die etwa säumigen Verleger zur Absendung der Verlags-Artikel gleichzeitig anzuhalten.

Münster, den 9. Juni 1827.

Bekanntmachung der Königl. General-Direktion des Katasters.

№ 327. Aufnahme von Feldmessern in die Zahl der Kataster-Geometer betr. № 747.

Die bei der Aufnahme des Grundsteuer-Katasters bisher beschäftigten Feldmesser

1. Joseph Zörnig zu Münster,
2. Ernst Neubourg zu Münster

sind nach bewährter Tüchtigkeit in die Zahl der Kataster-Geometer für die rheinisch-westphälischen Provinzen aufgenommen worden.

Münster, den 10. Juni 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 328. Die bisherigen Muster zu den Militair-Pensions-Quittungen sind in so fern unvollständig, als daraus nicht überall genau beurtheilt werden kann, ob der Pensionair, der kein weiteres Einkommen aus Staatskassen beziehet, nicht etwa ein sonstiges Einkommen aus andern öffentlichen Kassen habe.

Die Quittungs-Ausstellung über erhobene Militair Pensionen betr.

№ I. pl. 64. H.

Das Königliche Militair-Oeconomie-Departement hat daher zu den Militair-Pensions-Quittungen ein neues vollständigeres Formular entwerfen lassen, welches sich nachfolgend abgedruckt findet, und nach welchem von denen Militair-Pensionen beziehenden Individuen, von der nächsten Hebung an, die Quittungen buchstäblich ausgestellt werden müssen.

Indem wir diese Bestimmung hierdurch öffentlich bekannt machen, werden die Militair-Pensionairs auf folgende, bei Ausstellung der Quittungen genau zu berücksichtigende Punkte, hierbei in Gemäßheit höherer Vorschrift noch besonders aufmerksam gemacht:

1., Muß unter jeder Monats- sowohl als Jahres-Quittung, das Lebensalter jedesmal genau angegeben werden.

2., Sind die Quittungen monatlich mit einem Gerichts- oder Prediger-Atteste über die Lebens-Fortdauer des Pensionairs, unter Beidrückung des Amts-Siegels zu versehen, jedoch ist das Attest der zahlenden Kasse hinlänglich, wenn die Pension bei derselben in Person erhoben und dies von der Kasse bei der Nahmens-Unterschrift des Empfängers bescheinigt wird.

3., In allen Fällen muß sich unter jeder Quittung ein Attest der Obrigkeit befinden, daß der vom Pensionair angegebene Wohnort, auch sein beständiger Aufenthaltsort sei; indem bei dessen Ermangelung keine Zahlung geleistet wird.

4., Aus den Lebensatteſten der Wittwen und Kinder, muß zugleich mit hervorgehen, daß erstere noch unverheirathet sind.

5., Die Pension muß monatlich erhoben werden, widrigenfalls angenommen wird, daß der Pensionair solcher nicht bedarf. Besonders darf ohne höchst dringende Veranlassung, die Pension nicht Ende Dezember stehen bleiben.

6., Der Pensions-Empfänger ist verpflichtet, unter der Pensions-Quittung zu bemerken, ob er verheirathet ist, oder nicht, und im erstern Falle, wie viel sein Beitrag zur Offizier-Wittwen-Kasse monatlich beträgt?

Zur Bequemlichkeit der Pensionairs, wird übrigens jedem derselben ein gedrucktes Quittungs-Muster mit obigen Bestimmungen, von derjeni-

gen Kasse, auf welche er zur Hebung angewiesen worden, ausgehändigt werden, zu welchem Behuf unsere Hauptkasse mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zur Vertheilung an die Special-Kassen versehen worden ist.

Minden, den 5. Juni 1827.

Schema zur Quittung

(der Quittungs-Stempel wird zum Jahres-Schlusse von der Kasse adhibirt)

Rthlr. Sgr. Pf.

(mit Buchstaben geschrieben)

an ausgesetzter Pension pro 182 sind mir für Rechnung der Königlichen General-Militair-Kasse von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu durch die Kasse zu Dato baar und richtig bezahlt worden, worüber ich hiermit quittire, und zugleich versichere, daß ich kein anderweites Einkommen aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen beziehe.

den ten 182

Rthlr. Sgr. Pf.

pro 182

Vorname, Zuname,

Character

Regiment oder Bataillon wobei der Pensionair gestanden und sein jetziges Lebens-Alter nach Jahren und Monaten.

№ 329. Schenkungen. № 684. I. N.

Das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat die Annahme der folgenden, von vier unbekannt bleiben wollenden Mitgliedern der hiesigen katholischen Domgemeinde, zum Ankauf von Gärten gemachten Schenkungen:

1., von 427 Rthlr. für die erste,
2., von 345 Rthlr. 13 Sgr. für die zweite Dom-Pfarrei,
3., von 200 Rthlr. für den Schul-Rektor, und
4., von 225 Rthlr. für die Lehrerinn

unterm 29. April c. auf unsern Antrag genehmigt.

Wir bringen diese wohlthätige Stiftung, unter dankbarer Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 7. Juni 1827.

№ 330.

Nachwei

der Ende des Monats Mai 1827 zu Bremen

	Benennung der Gegenstände.	Nach Bremer Maaß, Gewicht und Geld. Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von rtl.	grot	bis rtl.	grot
1	Bohnen, große	p. Last	95	—	—	—
	dito mittel und kleine	dito	—	—	100	—
2	Erbsen, gelbe	dito	90	—	100	—
3	Gerste, oberländische	dito	62	—	63	—
	dito Mecklenb. Holsteinsche und Dänische	dito	—	—	—	—
	dito Niederländische	dito	57	—	60	—
4	Hafer, Futter	dito	54	—	60	—
5	Roggen, getrockneter ostseescher	dito	73	—	76	—
	dito dito archangelscher	dito	—	—	—	—
	dito ungetrockneter Königsberger	dito	—	—	—	—
	dito dito Memeler	dito	76	—	78	—
	dito dito Pommerscher	dito	—	—	—	—
	dito dito oberländischer	dito	72	—	74	—
	dito dito Sandroggen	dito	—	—	—	—
	dito dito Mecklenb	dito	76	—	80	—
	dito dito Holsteinischer	dito	76	—	80	—
	dito dito Dänischer	dito	68	—	70	—
	dito gedarrter	dito	85	—	—	—
6	Waitzen, Danziger	dito	105	—	110	—
	dito Mecklenburgischer	dito	90	—	95	—
	dito Braunschweigischer	dito	95	—	100	—
	dito Weser	dito	80	—	85	—
	dito Niederländischer	dito	—	—	—	—
7	Rapssaamen, Elb- und Hadler	dito	—	—	—	—
	dito Jever und ostfriesländischer	dito	115	—	125	—
	dito Butiadinger	dito	115	—	125	—
	dito Holsteiner	dito	115	—	125	—
8	Leinsaamen, amerikan.	p. Tonne zu circa ein zwei Drittel Brem. Scheffel.	—	—	—	—
	dito Libauer	dito	71/2	—	—	—
	dito Rigaer	dito	71/2	—	—	—
9	Butter, Butjed.	p. Pfund	—	13	—	—
	dito Leerer und Emder	dito	—	11	—	—
	dito ostfries. und Jever	dito	—	—	—	—
	dito Holsteinische	dito	—	—	—	—
10	Käse, Rahm	dito	—	1/2	—	9
	Eidamer	dito	—	11	—	—
	ostfriesischer	dito	—	—	—	—
11	Schinken, Westphäl.	p. 100 Pfund	9	—	—	—
12	Lohe	p. Tonne 110 Pfund	41	—	54	—
13	Garn 2 Kron (das Bund zu 20 Stück und das Stück zu 20 Gebinde.)	p. Bund	1 1/2	—	—	—
	dito (3 Kron)	dito	1 1/2	—	2	—

f u n g
Statt gehabten Preiſen verſchiedener Gegenſtände.

Nach Preußiſchem Maaß-, Gewicht und Silbergeld.

	Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bezahlter Preis.						Bemerkungen.
		von			bis			
		Rtlr.	ſg.	pf.	Rtlr.	ſg.	pf.	
1	pr. Berl. Scheffel	2	3	4	—	—	—	
	dito	—	—	—	2	6	8	
2	dito	2	—	—	2	6	8	
3	dito	1	11	10	1	13	—	Folgende Verhältniſſe ſind vorgenommen worden:
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	—	6	1	10	6	
4	dito	1	4	—	1	10	6	
5	dito	1	17	5	1	20	8	a) 10,000 Berl. Scheffel — 7417 Bremer Scheffel,
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	20	8	1	22	8	b) 10,000 Berl. Pfund — 9382 Bremer Pfund,
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	17	2	1	19	4	
	dito	—	—	—	—	—	—	ferner iſt
	dito	1	20	8	1	24	—	
	dito	1	20	8	1	24	—	c) das Bremer Geld zu 13⅓ proCent auf Preuß Courant reducirt.
	dito	1	15	11	1	17	3	
	dito	1	27	5	—	—	—	
6	dito	2	10	11	2	14	4	
	dito	2	—	—	2	3	4	
	dito	2	3	4	2	6	8	
	dito	1	24	—	1	27	4	
	dito	—	—	—	—	—	—	
7	per Laſt	—	—	—	—	—	—	
	dito	2	17	8	2	24	4	
	dito	2	17	8	2	24	4	
	dito	2	17	8	2	24	4	
8	pr. Tonne zu circa 2 Berl. Scheffel	—	—	—	—	—	—	
	dito	8	15	1	—	—	—	
	dito	8	15	1	—	—	—	
9	pr. Pfund	—	5	—	—	—	—	
	dito	—	4	5	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
10	dito	—	2	9	—	3	3	NB. Für die durchpunktirten Artikel ſind keine beſtimmte Preiſe angegeben.
	dito	—	4	2	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
11	pr. 100 ein halb Pfd.	10	6	—	—	—	—	
12	pr Ton. zu 117¼ Pfd.	54	14	—	61	6	—	
13	pr. Bund	1	21	—	—	—	—	
	dito	1	21	—	2	6	—	

№ 331. № 1424. E. I. Die erledigte Bürgermeisterstelle zu Dringenberg im Kreise Warburg, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 200 Rthlr. verbunden ist, soll wieder besetzt werden. Qualifizirte Personen, welche zur Annahme dieser Stelle geneigt sind, haben sich mit Einreichung der ihre Qualifikation beweisenden Dokumente binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Minden, den 6. Juni 1827.

№ 332. Personal-Chronik. № 719. I. N. Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrstelle zu Lütkeneder, Kreises Brakel, durch den bisherigen Kaplan in der Neustadt Warburg M. Blome, ist unterm 2. d. M. Landesherrlich genehmigt worden.

Minden, den 9. Juni 1827.

№ 333. Personal-Chronik. № 468. P. J. Die durch die vom 1. August d. J. ab eintretende Pensionirung des Regierungs-Kanzleidieners Reick, vacant werdende Kanzleidiener-Stelle, bei hiesiger Königlicher Regierung, ist dem bisherigen Unteroffizier bei der 13. Divisions-Garnison-Compagnie, Michael Spickermann, verliehen worden.

Minden, den 6. Juni 1827.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 334. Aufruf wegen arretirter Waaren. № 4540. (1) Am 23. v. M. um 11 Uhr Abends, sind von den Grenzbeamten unfern der Landes-Grenze zwischen Redingerhoff und Dedinghausen, Gemeinde Lippspringe, Kreis Paderborn

148 Pfund brutto Kaffee,
60 " netto Melis,
12 " 28 Loth wollene Waaren, und
13¼ " baumwollene Waaren

welche von vier entsprungenen und so unbekannt gebliebenen Trägern, abgeworfen worden, in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 3. Juni 1827.

Vermischte Anzeigen und Bekanntmachungen.

№ 335. № 88. S. J.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten, 7te Lieferung gr. 4. mit 18 Kupfern in farbigen Umschlag, Preis 2⅓ Rthlr. im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Secretair der Gesellschaft Heynich, Leipziger Platz Nr. 3. in Berlin. Desgleichen die 6te Lieferung mit 2 Kupfern Preis 1 Rthlr.

und " 5te " " 8 " " 3 "

Aus dieser besonders abgedruckt:

Anleitung zum Bau der Gewächshäuser vom Garten-Director Otto und Bau-Inspector Schramm mit 6 Kupfern, Preis 2⅓ Rthlr.

Vorstehende Ankündigung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Garten-Baues in den Königlich Preußischen Staaten nehme ich gern Veranlassung, bei der Gediegenheit des Inhalts und bei der Gemeinnützigkeit des Gegenstandes, der besonderen Aufmerksamkeit des sich für letztern interessirenden Publikums hierdurch zu empfehlen.

Minden, den 14. Juni 1827.

Der Regierungs-Chef-Präsident.
Richter.

№ 336. № 1039 Q. I.

Der Ausbau, resp. die Einrichtung des ehemaligen Lotharinger-Klosters zu Münster zur Kasernirung von 3 Artillerie-Compagnien, welcher auf circa 7 bis 8000 Rthlr. veranschlagt ist, soll schleunigst, und zwar in der Art Statt finden, daß das Gebäude bis zum 1. April künftigen Jahres bezogen werden kann.

Die Lieferung der zu diesem Bau erforderlichen Materialien wird an den Mindestfordernden verdungen, und ist der Termin dazu auf Mitwoch den 3. künftigen Monats Juli, Nachmittags 3 Uhr, im Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Intendantur zu Münster, anberaumt.

Die Bedingungen, worin die Quantitäten der erforderlichen Materialien angegeben sind, liegen im Geschäfts-Lokal der unterzeichneten Intendantur, so wie bei den Garnison-Verwaltungen zu Münster, zu Düsseldorf und zu Minden, und bei dem Magistrate zu Arnsberg, zur Einsicht offen. Rücksichtlich der Uebertragung der Ausführung der Arbeiten selbst an tüchtige Werkmeister wird an Ort und Stelle, auf den Grund des bei der unterzeichneten Intendantur offen liegenden Plans und Kosten-Anschlages, näher unterhandelt werden, und werden unternehmungslustige Werkmeister daher eingeladen, sich des Endes in dem Termin am genannten 3. Juli c.

einzufinden. Auch können solche, nach Einsicht der Bedingungen des Plans und Kosten-Anschlages, ihre Anerbietungen bereits fruher schriftlich an die unterzeichnete Intendantur abgeben. Münster, den 11. Juni 1827.

Königl. Intendantur des 7ten Armee-Corps.

№ 337. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 31. März auf den 1. April d. J., sind dem Colon Johann Heinrich Bollwegspeter zu Oesterwiehe, Gerichts-Bezirks Rietberg, mittelst Einbruchs nachverzeichnete Sachen gestohlen worden.

Diesen Diebstahl, bringen wir mit der Aufforderung an jeden zur öffentlichen Kunde, alle zur Entdeckung des unbekannten Thäters, oder zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen dienende Umstände zur fernern Veranlassung an uns der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde anzuzeigen.

Paderborn, den 5. Juni 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Gebrken.

Verzeichniß des Gestohlenen.

1., 10 große Mannshemde;
2., 5 Stück dito mit dem Zeichen (oder ein rundes Loch vorn);
3., 5 Stück große Frauenshemde;
4., 5 Stück kleine Mannshemde;
5., 3 Becher große Bohnen in einem leinenen blau gestreiften Beutelchen;
6., neun Oehlkuchen;
7., von beinahe 1 Mudde Buchwaizen das Mehl in einem weißen leinenen Beutel;
8., ein alter Sack;
9., drei Klancken Hanf, wovon 2 gehechelt.

№ 338.

Verzeichniß

der unbestellbaren Retour-Briefe bei dem Grenz-Post-Amte in Minden.

Brant in Blotho. — Damm in Enger. — Hirsig in Amsoldingen. — Klincke in Ottbergen. — Keuser in Lübbecke. — Leopold in Hannover. — Wegener in Cörbecke. — Henjo in Wülpke. — Henjo in Lauen. — Sienke in Lavesloh. — Deytke in Wesel. — Schulzen in Horn. — Burhake in Bernburg. — Döpper in Dülmen. — Will in Hannover. — Schrage in Obernkirchen. — Lommer in Bremen. — Niemeier in Herford. — Benecke in Ninteln. — Adam in Salzwedel. — Palle in Potsdam. — Forstmeier in Südfelde. —

Minden, den 18. Juni 1827.

Königlich Preuß. Grenz-Post-Amt.

Tissen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Minden, den 29. Juni 1827.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 1068. Verordnung, die nach dem Gesetze vom 27. März 1824., wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen, vorbehaltenen Bestimmungen betreffend. Vom 17. Mai 1827.

— 1069. Kreisordnung für die Provinz Sachsen. Vom 17. Mai 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 339. Sicherheits-maaßregeln beim Gebrauch der Fähranstalten.

Zur Declaration und Ergänzung der Vorschriften in der von dem vormaligen Ministerio des Handels unter dem 28. August 1822 erlassenen General-Verfügung, in Betreff der Anwendung von Sicherheits-Maaßregeln beim Gebrauch der Fähr-Anstalten und dem Transport von Menschen gewidmeten Stromfahrzeuge, wird Folgendes hierdurch festgesetzt:

ad §. 3. Die Belastungs-Fähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, eines Prahms und Uebersetzungs-Bootes muß, unter Leitung der Kreisbaubeamten, mit Zuziehung der Orts-Polizei-Behörden und eines zuverlässigen Schiffers, gehörig festgestellt, und zu dem Ende mit einem mindestens einen Zoll breiten Leisten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglichst unauslöschlichen weißen Farbe anzustreichen, die immer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden. № I. Pl. 275. R. E.

Ueber diese Marke hinaus darf das Gefäß unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fähr-Inhabers, belastet werden.

Bei der Bestimmung der Belastungs-Fähigkeit ist auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeugs, insbesondere der Uebersetzungs-Böte, zur Tiefe der Einsenkung zu sehen, und der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Uebersetzen durchaus zu verbieten.

Zu einer jeden Fähre oder jedem Prahm gehört noch ein, rücksichtlich

seiner Belastungs-Fähigkeit, ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot von hinlänglicher Größe, welches unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fähre oder der Prahm mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet sein, oder nicht.

ad §. 12. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähr-Anstalt durch den Kreis-Baubeamten, unter Zuziehung der Orts-Polizei-Behörde, und zwar einmal mit dem Anfange des Winters und einmal im Sommer Statt finden, und selbige insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersetzungs-Gefäße und auf die Güte des dazu gehörigen Geschirrs gerichtet werden. Die Orts-Polizei-Behörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung des Bau-Beamten, zur Abhülfe vorgefundener Mängel, unweigerlich Folge geleistet werde. Sollte sich bei der folgenden Revision wider Verhoffen ergeben, daß dies nicht geschehen, so hat der Baubeamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, solches der vorgesetzten Königlichen Regierung anzuzeigen, und diese nöthigenfalls die Kosten executivisch beitreiben zu lassen. Bei bemerkten Vernachlässigungen und Versäumnißen, deren Abhülfe minder eilig ist, hat derselbe aber nur an die Königliche Regierung zu berichten, damit die Polizei-Behörde zu weitern Maaßregeln veranlaßt werde.

Jedes durch Zufall oder Benutzung zum Uebersetzen untauglich gewordene Gefäß muß so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt, und bei der Revision als tüchtig anerkannt ist. Wenn dergleichen Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwanige Veränderungen auch eine Veränderung ihrer Belastungsfähigkeit erlitten haben, so muß die Tiefe der Einsenkung nach §. 3. anderweit festgesetzt werden.

ad §. 13. Auf die Befolgung dieser Vorschriften hat die Königliche Regierung strenge zu halten, die etwa nöthigen einzelnen Local-Bestimmungen und nähern Anweisungen zu treffen, und jede Vernachlässigung oder Uebertretung der erlassenen Anordnungen mit den entweder schon bestimmten Polizeistrafen, oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung, mit 5 bis 20 Rthlr. nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts II. XX. §. 88. 89. zu ahnden. Ist aber durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln ein Schaden am Leben oder Leibe eines Menschen entstanden, so ist noch außerdem die Einleitung einer Criminal-Untersuchung gegen den Uebertreter dieser Polizei-Verordnung, und die Bestrafung des-

selben nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts II. XX. §. §. 691. 698. 776. 777. 780. 781. in Antrag zu bringen.

Berlin, den 6. Mai 1827.

Ministerium des Innern.
(gez.) v. Schuckmann.

An
die Königliche Regierung
zu
Minden.

Nro. 2621.

Vorstehende Verordnung des Königlichen hohen Ministerii des Innern wird — in Verfolg unserer durch das Amtsblatt erlassenen Bekanntmachung vom 16. September 1822, Nro. 1165. i. — zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es haben die betreffenden Polizei- und Baubehörden, so wie die Besitzer von Fähren sich pünktlichst nach den ertheilten Vorschriften zu achten, und wird das Publikum zur Aufmerksamkeit auf die Beobachtung der getroffenen Sicherheits-Maaßregeln, so wie zur Anzeige etwaiger Vernachlässigungen derselben hiermit ebenfalls aufgefordert.

Minden, den 13. Juni 1827.

№ 340. Betrifft die Einlösung der Hausir Gewerbe-Scheine. № 1196. g II.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Gewerbe-Steuer von Hausirern, weil die Beitreibung bis in die letzte Hälfte des Jahres hinein vergeblich versucht worden, haben niedergeschlagen werden müssen.

Als unbeibringlich können jedoch dergleichen Hausir-Gewerbe-Steuern im ordnungsmäßigen Wege nie liquidirt werden, da Stundungen solcher Steuern auf Gefahr der Staats-Kasse unzulässig sind, und weil, wenn der Gewerbeschein nicht eingelöset, oder dessen Annahme verweigert wird, der ausfallende Betrag in die Abgangs-Liste gehört. Die Ausübung des Gewerbes darf alsdann nicht statt finden, und ist solche den Hausirern unter Verwarnung vor der ihm protokollarisch bekannt zu machenden Gewerbesteuer-Contraventionsstrafe zu untersagen. Ist dagegen dem Hausirer vor Einhändigung des nur nach erlegter Jahres-Steuer an ihn zu verabfolgenden Gewerbescheins die Ausübung des Gewerbes gestattet, so bleibt diejenige Behörde, die dazu die Erlaubniß ertheilt hat, verantwortlich.

In Verfolg unserer hierauf Bezug habenden Verordnung vom 7. Mai d. J. (Amtsblatt Stück 25. No. 245. pag. 197.) weisen wir die mit Aufnahme der Gewerbesteuer beauftragten Behörden hierdurch an, in der Folge

sich nach Vorstehenden genau zu achten. Es muß daher in den Abgangs-Listen, wo Hausir-Steuern wegen nicht geschehener Einlösung oder verweigerter Annahme des Gewerbescheins in Abgang kommen, jedesmal die Bescheinigung der veranlagenden Behörde, daß dem Hausirer die Ausübung des Gewerbes untersagt, auch solches nicht ausgeübt worden, nebst dem noch nicht eingelöseten Gewerbeschein beigefügt werden.

Eben so haben diese Behörden in den Listen über sonstige unbeibringliche Gewerbesteuer sich jederzeit zu äußern, ob der Vorschrift des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 gemäß, die Fortsetzung des Gewerbes inhibirt, und den Debenten bei der Executions-Vollstreckung hiernach der sie betreffende Nachtheil bekannt gemacht worden sey.

Minden, den 10. Juni 1827.

№ 341. Sämmtlichen Verwaltungs-Beamten unsers Regierungs-Bezirks, insbesondere den Vorständen von Kirchen-Schul-Gemeinde- und Armen-Kassen, so wie andern öffentlichen Instituten wird die Ministerial-Bekanntmachung vom 22. März d. J. wegen Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des vormaligen Königreichs Westphalen, und die auf selbige Bezug habende Aufforderung der Königlichen Liquidations-Commission zu Stendal vom 29. März d. J. (im 17. Stücke unsers diesjährigen Amtsblatts) mit der Anweisung in Erinnerung gebracht, die dahin gehörigen, den, ihrer Verwaltung anvertrauten Kassen und Instituten etwa zuständigen Forderungen, bei Gefahr eigener persönlichen Vertretung, unverzüglich, wenigstens zeitig vor Ablauf des auf den 1. November d. J. anstehenden Präclusiv-Termins, bei der gedachten Liquidations-Commission in Stendal gehörig zu liquidiren, und durch Beibringung der erforderlichen Justificatorien vollständig nachzuweisen.

№ I. 599. D.

Minden, den 15. Juni 1827.

№ 342. Von einem nicht genannt sein wollenden Individuo sind:

Schenkungen. № I. 588. D.

1.,	der Kirche zu Ovenhausen ein Kapital von	20	Rthlr.
2.,	den Armen daselbst ein desgleichen von	20	"
3.,	der Küsterei daselbst ein desgleichen von	20	"
	überhaupt	60	Rthlr.

geschenkt.

Minden, den 11. Juni 1827.

№ 343. Steckbrief. № I. 2127. L.

Am 11. d. M. ist der nachstehend näher bezeichnete Militair-Sträfling Eberhard Heinrich Becker aus Schieder, im Lippeschen gebürtig, aus der hiesigen Festung von der Arbeit entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden beziehungsweise angewiesen und ersucht, auf den Entwichenen Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle zu verhaften, demnächst aber an die hiesige Königliche Commandantur abliefern zu lassen.

Signalement:

Vor- und Zuname: Eberhard Heinrich Becker. — Stand oder Gewerbe: war vor seiner Einstellung im Militair, Oeconom. — Geburtsort: Schieder im Fürstenthum Lippe. — Letzter Wohnort: Minden. — Alter: 27 Jahr 6 Monat. — Größe: 9 Zoll 2 Strich. — Körperbau: stark. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsform: länglich. — Augen: braun. — Stirn: erhoben. — Nase: stark. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: lang. — Haupthaare: blond. — Augenbraunen: braun. — Besondere Kennzeichen: an dem kleinen Finger der linken Hand eine Narbe.

Bekleidung. Eine blaue Tuchmütze mit rothem Rand und Schirm, eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen, eine grüne Tuchhose, ein Paar Schuhe mit Riemen.

Minden, den 14. Juni 1827.

№ 344. Steckbrief. № 1659

Nachbenannter gefährliche Verbrecher Leyser, auch Kayser und Meyer sich nennend, der, zu einer, kürzlich entdeckten, jüdischen Gaunerbande gehört, und von dem Königlich Hannoverischen Criminal-Amte zu Duderstadt steckbrieflich verfolgt worden ist, (vide Merkersche Mittheilungen Bek. Nro. 1168. S. Bef. Rolle No. 2345 und 2363.,) befindet sich noch auf freien Füßen.

Die Gensdarmerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfall sicher nach Duderstadt transportiren, und an das Königl. Hannöverische Criminal-Amt daselbst abliefern zu lassen. Der Officier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 5. Juni 1827.

Königlich Preußischer Commandeur der Gensdarmerie.
v. Tippelskirch.

Signalement.

Alter: 34 Jahre. — Geburtsort: Altona. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: schwarz und grau melirt. — Stirn: frei. — Augenbrauen: hellbraun. — Augen: grau. — Nase: gebogen. — Mund: gewöhnlich. — Bart: schwarz. — Kinn: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittel. — Besondere Umstände: schielt mit dem linken Auge und ist übersichtig.

Vorstehender Steckbrief wird auch zur Beachtung aller übrigen uns untergebenen Polizeibehörden hierdurch publizirt, und ist im Betretungsfalle des ꝛc. Leyser davon auch an uns zu berichten.

Minden, den 25. Juni 1827.

№ 345. Steckbrief. № 1612. I. E.

Diesen Mittag ein Uhr, ist der hiesige Mieth-Kutscher Johann Heinrich Hurober, welcher der Theilnahme des durch öffentliche Blätter bekannt gewordenen Raubes zu Mackenstädt verdächtig ist, dem Gefangenwärter entwischt.

Wir haben eine Prämie von Einhundert Thalern auf die Zurücklieferung des genannten Flüchtlings gesetzt, und bitten daher sub oblatione ad recipr. alle Maasregeln gefälligst anordnen zu wollen, welche dazu führen könnten. Bremen, den 15. Juni 1827.

Das Criminal-Gericht.
Droste.

Signalement.

Alter: 33 Jahr. — Größe: 5 Fuß 10 Zoll. — Statur: untersätzig, dabei stark. — Haare: hellblond. — Stirn: rund. — Augenbrauen: hellblond. — Augen: blau — Nase: spitz, dabei gebogen. — Mund: groß. — Kinn: breit. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund, aber blaß. — Spricht blos plattdeutsch.

Vorstehender Steckbrief wird auf Requisition des Criminal-Gerichts der freien Stadt Bremen hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht. Minden, den 21. Juni 1827.

Personal-Chronik.

№ 346. № 850. M. I.

Der bisherige Schullehrer zu Meißen Johann Friedrich Busse, ist zum Schullehrer in Todtenhausen, Kreises und Diöcese Minden, ernannt worden.

№ 876. M. I.

Der bisherige Schullehrer Schäfer zu Mölbergen, ist zum Küster und Schullehrer zu Buchholz, Kreises Minden, ernannt worden.

Nachstehende Frauen sind als Hebammen approbirt worden, nämlich: № I. 447. k

Für den Kreis Bünde:

1., Anne Marie Leuwe, für Oetinghausen;
2., Anne Marie Elisabeth Barteling, für Hiddenhausen;
3., Anne Marie Ilsabein Schlömann, für Klein-Aschen;
4., Marie Ilsabein Stute, für Wallenbrück.

Für den Kreis Herford:

5., Sophie Charlotte Ortmann, für Herford.

Für den Kreis Wiedenbrück:

6., Antoinette Hollmann, für Rietberg;
7., Anne Marie Kahlefeld, für Neuenkirchen;
8., Marie Catharine Lohmann, für Clarholz.

Minden, den 12. Juni 1827.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

(2) Am 23. v. M. um 11 Uhr Abends, sind von den Grenzbeamten unfern der Landes-Grenze zwischen Redingerhoff und Oedinghausen, Gemeinde Lippspringe, Kreis Paderborn № 347. Aufruf wegen arretirter Waaren. № 4510.

148 Pfund brutto Kaffee,
60 " netto Melis,
12 " 28 Loth wollene Waaren, und
13¼ " baumwollene Waaren

welche von vier entsprungenen und so unbekannt gebliebenen Trägern, abgeworfen worden, in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 3. Juni 1827.

---

(1) In der Nacht vom 1. auf den 2. v. M. zwischen 12 und 1 Uhr sind von den Grenzbeamten ohnweit der Senner-Mühle, Gemeinde Hövelhoff, Kreis Paderborn, № 348. Aufruf wegen arretirter Waaren. № 4463.

ein Packen von 68 Pfund brutto Salz, und
zwei Packen mit 29 Pfund netto baumwollen Stuhl-Waaren,

welche von zwei entflohenen Trägern abgeworfen worden, herrenlos vorgefunden, und in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 1. Juni 1827.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Oberlandesgerichts-Bezirke Paderborn, für den Monat Mai 1827.

№ 349. № 488. E. B.

Der Land- und Stadtrichter Kurlbaum zu Nieheim, und der Landgerichts-Bote Kappe zu Rahden sind mit Tode abgegangen.

Der Candidat der Rechte Heinrich Carl August Becker ist zum Oberlandesgerichts-Auscultator ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren v. Metternich, Menne, W. Förster, Gantesweiler und Borgès sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert, der Erstere ist Behuf seines Uebertritts zum Verwaltungs-Fache, auf sein Ansuchen entlassen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Eschershaus II. ist zum Untersuchungs-Richter bei dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte an die Stelle des in dieser Eigenschaft abgegangenen Land- und Stadtgerichts-Assessors Stubbe ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schläfke ist als Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Nieheim und als Gerichts-Commissarius zu Lügde angestellt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Registrator Wippermann zu Blotho ist zum Land- und Stadtgerichts-Actuarius, Ingrossator, Deposital- und Sportel-Cassen-Rendanten daselbst befördert worden, an dessen Stelle ist der hiesige Land- und Stadtgerichts-Registratur-Assistent Eichholz wieder zum Registrator zu Blotho ernannt worden.

Der Justiz-Commissarius Kligge hieselbst ist zugleich zum Notarius im Oberlandesgerichts-Bezirke ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote Storck zu Petershagen ist als Criminal-Bote nach Herford versetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote Lonz zu Blotho ist entlassen.

Paderborn, den 12. Juni 1827.

Berichtigung.

Seite 253 Zeile 2, lese man Preise statt Preisen.
" " " 30, " " dito " per Last.
" " " 1, der Anm. lese man angenommen statt vorgenommen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 6. Juli 1827.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 1070. Erklärung, wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 23. Januar 1827.

— 1071. Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz. Vom 2. Juni 1827.

— 1072. Kreisordnung für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Oberlausitz. Vom 2. Juni 1827.

— 1073. Erklärung wegen anderweiter Erneuerung der unterm 18. Juni und 15. August 1818 mit der Fürstlich-Lippe-Detmoldschen Regierung abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention bis zum 1. Januar 1833. Vom 19. Juni 1827.

Bekanntmachung des Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 350. Titel-Verleihung. № 684. S.

Durch Ministerialverfügung vom 21. v. M., ist dem bisherigen Kollaborator Viebahn am Gymnasium zu Hamm als ehrende Auszeichnung das Prädikat: Konrektor beigelegt worden.

Münster, den 20. Juni 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 351. Durch die im Amtsblatt vom 9. April a. c. Nro 17. enthaltene Bekanntmachung der in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Januar c. niedergesetzten Liquidations-Commission für den Preußischen Antheil an der Central-Schuld des ehemaligen Königsreichs Westphalen, vom 29. März c., ist sub B. ausdrücklich angeordnet, daß die Betheiligten die derartigen Anforderungen ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon früher bei irgend einer Behörde erfolgt sei oder nicht, zu erneuern hätten.

№ 1549. t. II.

Indem wir die betreffenden Staats-Gläubiger in unserm Verwaltungs-Bezirk zur Entfernung eines möglichen Nachtheils, auf diese Bestimmung besonders aufmerksam machen, bemerken wir ausdrücklich, daß weder die Herren Landräthe noch sonst eine Behörde, durch welche früher die Forderungen an das erloschene Königreich Westphalen, von Amtswegen, entweder bei dem vormaligen Gouvernement zwischen Elbe und Weser, oder bei dem Ober-Präsidium der Provinz Sachsen angemeldet worden, zur weitern Verfolgung dieser Ansprüche berufen sind, vielmehr jedem einzelnen Gläubiger überlassen bleibt, sowohl seine Forderung bei der angeordneten Liquidations-Commission anzumelden und zu verfolgen, als auch die Zurückgabe der über derartige Forderungen sprechenden Papiere, in so fern solche einer Behörde, es sei solche welche sie wolle, übermacht seyn sollten, bei derselben in Antrag zu bringen.

Minden, den 23. Juni 1827.

№ 352. Ein Königl. hohes Ober-Präsidium der Provinz Westphalen hat zum Bau der, in einer Gefahr drohenden Zustande von Baufälligkeit gerathenen Kirche zu Groß-Recken, im Regierungs-Bezirk Münster, weil die dasige Gemeine die Kosten dazu auf keine Weise herbeizuschaffen vermag, eine Haus-Collekte in hiesiger Provinz bewilliget.

№ 136. J. I.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bestimmen wir zugleich zu gedachter Sammlung in unserem Departement, die letzte Woche des kommenden Monats Juli und gewärtigen, in Betreff der Ablieferung der zum genannten Behufe aufgekommenen Gelder von den Kreis-Kassen an unsere Haupt-Kasse eine genaue Beachtung unserer desfallsigen früheren Verfügungen.

Minden, den 14. Juni 1827.

№ 353. Der zu Barnhausen, im Kreise Halle, verstorbene Leibzüchter Meyerwisch, hat den Armen zu Borgholzhausen in seinem hinterlassenen Testa-

Vermächtniß. № 1 67.

mente ein Capital von 80 Thalern legirt, welches zum Anerkenntniß dieser wohlthätigen Handlung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Minden, am 7. Juni 1827.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 354. Wechselstempelung in blanco betr.

Durch die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1823., ist zur Erleichterung des Wechsel-Verkehrs nachgelassen worden, daß auch Wechsel-Formulare in blanco unter den in jener Verordnung angegebenen Bedingungen gestempelt werden können. Hin und wieder sind jedoch Fälle vorgekommen, daß Formulare zur Stempelung präsentirt worden sind, worauf die Linie, in welche der Betrag des Wechsels geschrieben werden soll, nur gezogen und nicht gedruckt oder eingepreßt waren. Da aber dieses letztere ausdrücklich vorgeschrieben ist, und die Wechsel-Stempel-Aemter mithin nicht befugt sind, Wechsel-Formulare in blanco in welchen jene Linien nur gezogen sind, zu stempeln; so mache ich das Publicum auf diese Vorschrift aufmerksam, mit dem Bemerken: daß jeder bei Nichtbeachtung derselben die Zurückweisung der zur Stempelung präsentirten Formulare zu gewärtigen und den dadurch entstehenden Zeitverlust und Nachtheil sich selbst beizumessen habe.

Münster, den 18. Juni 1827.

№ 355. Stempelfreiheit der Kirchen, milden Stiftungen u. s. w. betr. № 4969.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. zu entscheiden geruht, daß vorläufig bis zu der im §. 3 lit. i. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 vorbehaltenen allgemeinen Entscheidung über die Beibehaltung der Stempelfreiheiten:

1., die Stempelfreiheit der Kirchen, Armen-Anstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten, desgleichen der Straf- und Besserungs-Anstalten, wie ihnen solche durch die Deklaration vom 27. Juni 1811., §. 4. eingeräumt worden, sich auf die Zuwendungen, welche solchen Instituten durch Schenkungen oder letztwillige Verordnungen anfallen, erstrecke, und deshalb nach §. 3. lit. i. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. noch fortdaure, daß auch

2., von den Vermächtnissen zur Austheilung an Arme eine Stempelsteuer nicht zu erheben sey, und daß

3., die im §. 3. lit. i. des Gesetzes vom 7. März 1822 besondern Anstalten und Gesellschaften provisorisch zugesicherte Stempelfreiheit auch solchen im §. 4. der Deklaration vom 27. Juni 1811., be-

nannten Instituten derjenigen neu- oder wiedererworbenen Provinzen, in welchen diese Deklaration nicht Gesetzeskraft gehabt hat, von jetzt an eingeräumt, und die bisher noch nicht eingezogene Stempelsteuer, von ihnen nicht erhoben werde.

Diese Allerhöchste Entscheidung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 22. Juni 1827.

№ 356. Aufruf wegen arretirter Waaren. № 4163.

(2) In der Nacht vom 1. auf den 2. v. M. zwischen 12 und 1 Uhr sind von den Grenzbeamten ohnweit der Senner-Mühle, Gemeinde Hövelhoff, Kreis Paderborn,

ein Packen von 68 Pfund brutto Salz, und

zwei Packen mit 29 Pfund netto baumwollen Stuhl-Waaren,

welche von zwei entflohenen Trägern abgeworfen worden, herrenlos vorgefunden, und in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 1. Juni 1827.

Bekanntmachung.

№ 357. № 1341. d II.

Die bei Rimbeck an der Diemel gelegene sogenannte neue Mühle, welche zwei Mahlgänge und einen Oelschlage-Gang hat, und wozu circa 7 Morgen Gärten, Wiesen und Weiden gehören, soll zum Verkauf ausgeboten werden. Es ist deshalb Licitations-Termin auf Freitag den 20. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt, und werden qualifizirte Kauflustige eingeladen, sich alsdann dahier in meiner Wohnung einzufinden; wo auch vorher die Bedingungen eingesehen werden können.

Für den Fall, daß der Verkauf nicht zu Stande kommt, wird besagte Mühle auch auf ein oder drei Jahr in Pacht ausgeboten.

Peckelsheim, den 23. Juni 1827.

Der Domainen-Rentmeister.

Deppe.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Minden, den 13. Juli 1827.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 358. Erlaubniß zum Predigen. № 223. C.

Nachdem der evangelische Pfarramts-Kandidat Karl Spitzbart aus Schwelm sein erstes theologisches Examen bestanden, ist demselben die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 16. Juni 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 359. Wirksamkeit des Allaun-Wassers bei Feuersbrünsten betr. № 2331. I. L.

Bei einem kürzlich, der Stadt Minden große Gefahr drohenden, aber durch Anwendung des mit Allaun gemischten Wassers, gleich im Entstehen erstickten Brande, hat sich die Vorzüglichkeit dieses Löschungsmittels bewährt.

Wir nehmen hieraus Veranlassung den Feuer-Polizei-Behörden des Regierungsbezirks die Ausführung der in unserer Bekanntmachung vom 16. März 1826 pag. 143. des Amtsblatts angegebenen Einrichtung, vermöge welcher man dieses so wirksame Löschungs-Material immer in Bereitschaft haben kann, nochmals zu empfehlen.

Minden, den 28. Juni 1827.

№ 360. № I. R. 323.

Das Königliche Hohe Ministerium des Innern, hat dem Fabrikunternehmer, Commerzien-Rath Friedrich Werth zu Bonn, als Auszeichnung und als Anerkenntniß seines Bestrebens verbesserte Methoden in der Baumwollenspinnerei und der Fabrikation baumwollener Zeuge einzuführen, die Blowing- und Spreading-Maschine als Geschenk übermachen lassen. Es ist hiermit die Verpflichtung verknüpft, die gedachte Maschine an Fabrikanten des Inlandes zu zeigen und dieselben von deren Gebrauch zu unterrichten.

Minden, den 26. Juni 1827.

№ 361.

Nachweis der Ende des Monats Juni 1827 zu Bremen

	Benennung der Gegenstände.	Nach Bremer Maaß, Gewicht und Geld. Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von rtl.	grot	bis rtl.	grot
1	Bohnen, große	p. Laſt	85	—	90	—
	dito mittel und kleine	dito	95	—	100	—
2	Erbſen, gelbe	dito	90	—	105	—
3	Gerſte, oberländiſche	dito	53	—	55	—
	dito Mecklenb. Holſteiniſche und Däniſche	dito	—	—	—	—
	dito Niederländiſche	dito	50	—	54	—
4	Hafer, Futter	dito	—	—	—	—
5	Roggen, getrockneter oſtſeeſcher	dito	70	—	74	—
	dito dito archangelſcher	dito	—	—	—	—
	dito ungetrockneter Königsberger	dito	—	—	—	—
	dito dito Memeler	dito	—	—	74	—
	dito dito Pommerſcher	dito	—	—	—	—
	dito dito oberländiſcher	dito	68	—	72	—
	dito dito Sandroggen	dito	—	—	—	—
	dito dito Mecklenb.	dito	72	—	74	—
	dito dito Holſteiniſcher	dito	72	—	74	—
	dito dito Däniſcher	dito	65	—	—	—
	dito gedarrter	dito	—	—	—	—
6	Waitzen, Danziger	dito	105	—	110	—
	dito Mecklenburgiſcher	dito	92	—	95	—
	dito Braunſchweigiſcher	dito	95	—	100	—
	dito Weſer	dito	78	—	84	—
	dito Niederländiſcher	dito	—	—	—	—
7	Rappſaamen, Elb- und Hadler	dito	—	—	—	—
	dito Jever und oſtfrieslandiſcher	dito	120	—	130	—
	dito Butjadinger	dito	120	—	130	—
	dito Holſteiner	dito	120	—	130	—
8	Leinſaamen, amerikan.	p. Tonne zu circa ein zwei Drittel Brem. Scheffel.	—	—	—	—
	dito Libauer	dito	—	—	—	—
	dito Rigaer	dito	—	—	—	—
9	Butter, Butjad. neue	p. Pfund	—	14	—	—
	dito Leerer und Emder	dito	—	12	—	13
	dito oſtfrieſ. und Jever	dito	—	11	—	12
	dito Holſteinſche	dito	—	—	—	—
10	Käſe, Rahm	dito	—	7½	—	9
	Eidamer	dito	—	—	—	—
	oſtfrieſiſcher	p. 100 Pfund	—	—	—	—
11	Schinken, Weſtphäl.	dito	—	—	—	—
12	Lode	p. Tonne 110 Pfund	48	—	—	—
13	Garn (a Kron) (das Bund zu 20 Stück und das Stück zu 20 Gebinde.)	p. Bund	1½	—	—	—
	dito (3 Kron)	dito	1½	—	2	—

Minden, den 6. Juli 1827.

Digitized by Google

ſ u n g

Statt gehabten Preiſe verſchiedener Gegenſtände.

Nach Preußiſchem Maaß-, Gewicht und Silbergeld.

	Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von Rtlr.	ſg.	pf.	bis Rtlr.	ſg.	pf.	Bemerkungen.
1	pr. Berl. Scheffel	1	27	5	2	—	—	
	dito	2	3	4	2	6	8	
2	dito	2	—	—	2	10	11	
3	dito	1	5	4	1	6	8	Folgende Verhältniſſe ſind angenommen worden:
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	3	4	1	10	6	
4	dito	—	—	—	—	—	—	
5	dito	1	17	3	1	19	11	a) 10,000 Berl. Scheffel — 7417 Bremer Scheffel,
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	1	19	11	b) 10,000 Berl. Pfund — 9382 Bremer Pfund,
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	15	11	1	17	2	
	dito	—	—	—	—	—	—	ferner iſt
	dito	1	17	2	1	19	11	
	dito	1	17	2	1	19	11	c) das Bremer Geld zu 15⅓ proCent auf Preuß Courant reducirt.
	dito	1	14	2	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
6	dito	2	10	11	2	14	4	
	dito	2	1	4	2	3	4	
	dito	2	3	4	2	6	8	
	dito	1	22	8	1	26	8	
	dito	—	—	—	—	—	—	
7	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	2	22	—	2	28	8	
	dito	2	22	—	2	28	8	
	dito	2	22	—	2	28	8	
8	pr. Tonne zu circa 2 Berl. Scheffel	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
9	pr. Pfund	—	5	5	—	—	—	
	dito	—	4	10	—	5	—	
	dito	—	4	3	—	4	8	
	dito	—	—	—	—	—	—	
10	dito	—	2	9	—	3	3	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	pr. 106 ein halb Pfd.	—	—	—	—	—	—	
11	dito	—	—	—	—	—	—	
12	pr. Ton. zu 117¼ Pfd.	54	12	—	—	—	—	
13	pr. Bund	1	21	—	—	—	—	
	dito	1	21	—	2	8	—	

№ 362. Die nachstehend näher signalisirte Agneſe Joſephe Lefort aus St. Omer
№ 1610. E. I. in Frankreich, iſt, wegen Mangel aller Legitimation, zum erſtenmale über die Grenze verwieſen, und ihr die Rückkehr bei zweijähriger Zuchthausſtrafe unterſagt worden.

Signalement:

Familien-Namen: Lefort. — Vornamen: Agneſe Joſephe. — Geburtsort: St. Omer. — Aufenthaltsort: letzter Hamburg. -- Religion: katholiſch. — Alter: 36 Jahr. — Größe: 4 Fuß 8 Zoll. — Haare: ſchwarz. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Naſe: ſtumpf. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: 2 Backenzähne fehlen, ſonſt regelmäßig. — Kinn: rund. — Geſichtsbildung: länglich. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: unterſetzt. — Sprache: franzöſiſch und deutſch. — Beſondere Zeichen: einige graue Haare.

Minden, den 21. Juni 1827.

Perſonal-Chronik.

№ 363. Der bisherige Schullehrer Johann Heinrich Meyer zu Maaßlingen, iſt
№ 852. M. I. in die Stelle des in Ruheſtand verſetzten Küſter und Schullehrer Leeſemann zu Volmerdingſen, in gleicher Qualität verſetzt worden.

№ 364. Die Uebertragung der erledigten Kaplanei zu Pömbſen, im Kreiſe Bra-
Perſonal-Chronik. ckel, an den Seminar-Prieſter Ignatz Neuffer aus Paderborn, hat die landesherrliche Genehmigung unterm 15. v. M. erhalten.
№ 802. N. I.

Minden, den 4. Juli 1827.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 365. Auf den Bericht vom 15. v. M. wird dem Königlichen Oberlandesgerichte
№ 192. E. B. eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter ſich mit der Anſicht der Provinzial-Steuer-Behörde, wonach die Indoſſamente trockener Wechſel ſtempelpflichtig ſind, einverſtanden erklärt, und das Collegium daher demgemäß zu verfahren hat.

Berlin, den 11. Junius 1827.

Der Juſtiz-Miniſter.
(gez.) Graf Danckelmann.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Paderborn.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 20. Juli 1827.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 369. Wahlfähigkeits-Erklärung evang. Pfarramts-Kandidaten betr. № 304. C.

Nachdem der evangelische Pfarramts-Candidat Ferd. Stein aus Meurs sein Examen pro ministerio vor dem Königlichen Konsistorio zu Koblenz bestanden, ist derselbe auch unter die wahlfähigen Kandidaten hiesiger Provinz aufgenommen worden.

Münster, den 4. Juli 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 370. № II. 1448. d. u. h.

Die von der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 31. v. M. angeregten Bedenken über die Anwendung der Circular-Verfügung vom 11. November v. J. betreffend die Bezahlung und Wiedereinziehung der Bekanntmachungs-Kosten in Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Verpachtungs-Angelegenheiten, erledigen sich dahin, daß, da der 5. Abschnitt jener Verfügung von Domainen- und Forst-Veräußerungs-Angelegenheiten im Allgemeinen spricht, darunter auch Verkäufe von Zinsfrüchten, Holzversteigerungen u. s. w. zu verstehen sind, daß mithin auch in diesen Veräußerungsfällen den Erwerbern die Kosten der Bekanntmachung, wenn solche bezahlt werden müssen, nicht zur Last zu legen, sondern aus den dazu bestimmten Fonds zu berichtigen sind. Eben so allgemein spricht der gedachte 5. Abschnitt und der folgende Absatz von Verpachtungen. Es sind dazu also auch die Verpachtungen von Gerechtsamen, z. B. der Zehnten, der Hudegerechtigkeiten auf fremden Grundstücken u. s. w. zu rechnen, woraus dann selbstredend folgt, daß auch bei diesen Verpachtungen die Bekanntmachungs-Kosten grundsätzlich von den Pächtern getragen wer-

den müssen, und nur dann den Verwaltungs-Fonds zur Last fallen, wenn die Verpachtungen nicht zu Stande kommen.

Berlin, den 14. Juni 1827.

Finanz-Ministerium.
General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
(gez.) Keßler.

An
die Königliche Regierung
zu
Minden.

II. Nro. 6133.

Nach den nähern Bestimmungen vorstehenden Rescripts des Königlichen hohen Finanz-Ministerii haben sich die Forst-Inspectionen und Domainen-Renteien in vorkommenden Fällen zu achten, und wird dabei auf unsere frühere Bekanntmachung vom 10. Decbr. v. J. Amtsblatt pro 1826 Stück 65 Nro. 309 verwiesen.

Minden, den 13. Juli 1827.

№ 371. Das vom Jahre 1827 ab anzuwendende Rechnungs-Schema zu dem Besoldungstitel betr. № I. vo. H. pl.

In Verfolg unserer, durch das Amtsblatt erlassenen Bekanntmachung, vom 8. Mai d. J., No. 1161. II. f. pl. den hierneben bemerkten Gegenstand betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Verfügung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, vom 18. v. M., die nach der Eingangs gedachten Bekanntmachung für die Rechnungen der Kreis-Kassen, der Domainen-Renteien und Forstkassen gegebenen Vorschriften, auch bei den auf die Verwaltung des Innern, der Polizei, ingleichen des Gewerbe- und Bau-Wesens Bezug habenden Rechnungen, ebenmäßig zur Anwendung gebracht werden sollen. Die Rendanten der Kassen, welche zu den letztgedachten Verwaltungen gehören, namentlich der Zuchthaus-Kassen, haben sich daher hiernach gemessenst zu achten.

Minden, den 7. Juli 1827.

№ 372. Zum beliebigen Einbrennen der von den Beschälern des Königlich Rheinisch-Westphälischen Landgestüts gefallenen Fohlen, mit der Königs-Krone und dem Buchstaben W. sind nachstehende Termine angesetzt:

1. Montag den 6. August früh 7 Uhr zu Jöllenbeck;
2. Donnerstag den 9. August früh 7 Uhr zu Borlinghausen.

Den Besitzern von Landgestüts-Fohlen wird solches hierdurch mit dem

Bemerken bekannt gemacht, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen mit Schwierigkeit verbunden seyn wird.

Warendorf, den 1. Juli 1827.

Der Gestüt-Inspector.
Köhne.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, mit der Aufgabe für die Herren Landräthe, die betreffenden Interessenten auf den Inhalt aufmerksam zu machen.

Minden, den 14. Juli 1827.

Da die Stelle eines Kreis-Wundarztes für den Kreis Paderborn durch den Tod des Licentiat Kathen erledigt ist, so bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß, damit die etwaigen Competenten sich deshalb bei uns melden können, wozu wir hiermit eine Frist von 4 Wochen bestimmen. № 373. № 1. 545. k.

Minden, den 6. Juli 1827.

Personal-Chronik.

Dem bisher provisorisch ernannten Schullehrer und Küster Franz Joseph Weissenbach in Beverungen, Kreises Höxter, ist die definitive Anstellung ertheilt. № 374.

Minden, den 11. Juli 1827.

Bekanntmachung.

Verzeichniß
der Retour-Briefe bei dem Post-Amte in Minden.

Haart in Hannover. — Ahrend in Croppenstedt. — Diedrichs in Bremen. — Reinhard in Neuenkirchen. — Seib in Blotho. — Ebmeier in Schlüsselburg. — Matthes in Hochheim. — Egert in Berlin. — Sassenberg in Rehme. — Sauer in Paderborn. — Steinberg in Steinberg. — Mengersen in Brencke. — Müller in Frankfurt a. M. — Dunewald in Wiedenbrück, — № 375.

Minden, den 11. Juli 1827.

Grenz-Post-Amt.
Tissen.

Diebstahls-Anzeige.

№ 376. Dem Heuerling Herrmann Venne bei Herrmann Reck in Verl sind, unter gewaltsamen Einbruch, in der Nacht vom 23/24. Juni d. J. folgende Sachen gestohlen:

1., zwei Stück grobe, noch nicht gebleichte, Leinewand, von respective 20 und 21 Ellen per Stück;
2., ein Schwarzbrod, von wenigstens 30 Pfund;
3., ein irdener Teller mit 1 Pfund Butter;
4., ein Stück Hanfgarn;
5., ein runder kupferner Kessel mit eiserner Handhabe, 3/4 Eimer haltend;
6., ein desgl., in dessen Boden ein gelber schlangenförmiger Strich sich befand.

Wir ersuchen, auf die Thäter dieses Diebstahls zu wachen, und alle, sich über diese oder auch über die Besitzer der gestohlenen Sachen sich ergebende Nachrichten, der nächsten Polizei-Behörde oder auch bei uns anzuzeigen.

Paderborn, den 10. Juli 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Gehrken.

Forst-Veräusserung.

№ 377. Der in der Bauerschaft Kleinenbremen, im Kreise Minden, Verwaltungs-Bezirk Hausberge, belegene Königl. Forst Alteheineberg, welcher 205 Morgen 130 □R. hält, wovon 3/4 mit Buchen- und Eichen Hochwald, 1/4 aber mit Buchen und Birken Niederwald gut bestanden ist, soll zufolge Verfügung Königlich Hochlöblicher Regierung mit der hierauf lastenden Holzabgabe an die Pfarre, Küsterei und Schule zu Kleinenbremen, alternativ zum Verkauf und zur Erbpacht, mit dem Holzbestande und getrennt von demselben, ausgeboten werden.

Erwerblustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, lade ich zu dem dieserhalb am 24. d. M. Morgens 10 Uhr in der Wohnung des Wegegeld-Einnehmers Müller zu Kleinenbremen anstehenden Termine mit dem Bemerken ein, daß die Taxe von diesem Grundstücke sowohl als die der Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen vom 18. d. M. an bei Unterzeichnetem eingesehen werden können, das Grundstück selbst aber von dem Waldwärter Wolting zu Kleinenbremen auf Verlangen angewiesen werden wird. Hausberge, am 5. Juli 1827.

Der Forst-Inspector.
Hagspihl.

Vorstehende Ministerial-Bestimmung wird sämmtlichen Untergerichten unsers Departements hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Paderborn, am 3. Juli 1827.

Bekanntmachungen.

№ 366. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der, nach dem Publikando vom 7. Febr. 1823 (im Mindenschen Regierungs-Amtsblatt Nro. 9. pro 1823.) der Armen-Casse zu Bielefeld verloren gegangene Staats-Schuld-Schein

Nro. 34384. Lit. J. über 200 Rthlr.

wieder zum Vorschein gekommen ist.

Berlin, den 29. Juni 1827.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

№ 367. Durch Reskript eines Hohen Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 23. Februar v. J., ist verordnet worden, daß die durch Verfügung vom 13. Mai 1825 vorgeschriebenen tentamina von den examinibus pro immatriculatione abgesondert, und für das Sommersemester zu Anfang des Monats März, für das Wintersemester zu Anfang des Monats August gehalten werden sollen.

Indem die unterzeichnete Commission diese Hohe Ministerialverfügung von neuem in Erinnerung bringt, bemerkt sie, daß sie Meldungen zum tentamen nur vom 1. bis zum 12. August und März annehmen, später erfolgende aber erst bei dem jedesmal nächsten Termine berücksichtigen kann.

Bonn, den 20. Juni 1827.

Wissenschaftliche Prüfungs-Commission.

Brandis.

Diebstahls-Anzeige.

№ 368. In der Nacht vom 24/25ten d. M. sind dem Heinrichsmeyer, Heuerling bei dem Colon Reker in der alten Senne, hiesigen Gerichts-Bezirks, durch Einbruch unten verzeichnete Sachen gestohlen worden.

Diesen Diebstahl bringen wir zur öffentlichen Kunde, mit der Aufforderung an jeden, die zur Entdeckung des unbekannten Thäters, oder zur

Wiederherbeischaffung des Gestohlenen dienliche Umstände entweder der Ortsobrigkeit oder unterzeichneten Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Paderborn, den 25. Juni 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Gehrken.

Verzeichniß des Gestohlenen.

1., ein roth wollenes Frauenskleid mit kleinen Streifen;
2., ein desgleichen von blauem Leinen;
3., ein Frauens-Cammisol von blauem Leinen;
4., eine Hose von weißem Leinen, woran die Hosenträgerknöpfe von Knochen, die übrigen gelb, und 2 von Blei waren;
5., eine Weste von gedrucktem Leinen, schon sehr abgenutzt, mit gelben, runden, kleinen Knöpfen;
6., eine Weste von rothgestreiftem Kattun, in deren Tasche rechter Seits, woran ein gelber Flicke, 4 Sgr. 7 pf. befindlich waren;
7., ein Mannshemd;
8., eine gedruckte Kinderjacke;
9., eine Kinderjacke, die schon etwas gestopft war, und deren Vorderseite aus Wollgarn bestand;
10., ein 2 Scheffel großer Sack mit ½ Spinde feinen Roggenmehls;
11., ein Paar Frauensschuhe mit einer schwarz ledernen Troddel, wovon ein Schuh geflickt, und der andere schadhaft war;
12., eine Kaffeemühle;
13., ein Kaffeebrenner;
14., eine Scheere;
15., eine irdene Pfeife mit einem krummen Rohre;
16., ein Taschenmesser mit einer weißen Schale;
17., ein Glas mit Trahn;
18., zwei Frauenstücher von rother Baumwolle;
19., ein kleines dito mit Buchwaizenmehl;
20., ein dito blau- und weißgestreift;
21., ein dito rothes mit Blumenrande, wovon 2 Ecken etwas schadhaft;
22., ein Tuch mit einem Pfunde Cichorien;
23., eine Wurst;
24., zehn Eier.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 27. Juli 1827.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 1074. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. Juni 1827., über die Anwendung des §. 4. zu b. und c. des Gesetzes wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820., auf die Braumalzsteuer und über deren Fixation bei ländlichen Grundbesitzern in Erweiterung des Zulasses nach §. 20. des Gesetzes vom 8. Februar 1819.

— 1075. Verordnung wegen Herabsetzung des im Ostpreußischen Provinzial-Rechte bestimmten Zinssatzes. Vom 2. Juni 1827.

— 1076. Verordnung wegen Ergänzung der §§. 5. und 7. der Verordnung vom 11. März 1818 über die Lehne und Fideikommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen. Vom 9. Juni 1827.

— 1077. Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Juni 1827., durch welche den Besitzern unverschuldeter oder nur bepfandbriefter Lehn- und Fidei-Kommißgüter bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen gestattet wird, das Einrichtungs-Kapital auch auf die Substanz des Hauptguts zum halben Betrage der Abfindung, ohne Konsens der Agnaten oder Anwarter, in Pfandbriefen aufzunehmen.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums.

№ 378. Einsendung der Duplikate der Kirchenbücher an die Gerichte ꝛc. betr. № 294. C.

Es ist von mehreren Gerichten darüber Beschwerde geführt worden, daß die Duplikate der Kirchenbücher, welche an dieselben, nach Vorschrift unserer Anweisung über die Führung der Kirchenbücher vom 1. Dezember 1818, innerhalb 4 Wochen nach Ablauf jedes Jahrs, abgeliefert werden müssen, häufig sehr unregelmäßig eingehen.

Wir bringen daher sämmtlichen evangelischen Pfarrern der Provinz die genaue Befolgung jener Vorschrift in Erinnerung, mit dem Bemerken, daß diese Duplikate nicht, wie hin und wieder, der ausdrücklichen Anordnung zuwider, geschehen, von den Pfarrern unmittelbar, sondern durch die Superintendenten den betreffenden Gerichten übersandt werden müssen. Sämmtliche Herren Superintendenten machen wir für die vorkommenden Versäumnisse verantwortlich.

Da auch Zweifel darüber entstanden sind, wie es während einer Pfarr-Vakanz mit Führung der Kirchenbücher zu halten sey, so bemerken wir, daß es in solchem Falle dem Kirchenvorstande obliegt, für die Führung derselben Sorge zu tragen, und dem Superintendenten, die hierunter erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die Kirchenbücher müssen daher bei entstehender Vakanz von dem Kirchen-Vorstande unter Vorsitz des Superintendenten einem seiner Mitglieder oder auch nach Gutfinden dem Schullehrer des Orts übergeben werden. Da, wo der Schullehrer damit beauftragt wird, kann die Ausfertigung der Atteste aus den Kirchenbüchern zwar demselben überlassen bleiben, die Atteste müssen aber im Namen des Kirchen-Vorstandes ausgestellt und wenigstens von Einem Mitgliede desselben mit unterschrieben werden.

Münster, den 16. Juli 1827.

Bekanntmachungen des Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 379. Als ein recht brauchbares Hülfsmittel für den geographischen Unterricht verdient die von dem General-Major Rühle von Lilienstern herausgegebene Wandcharte von West- und Mittel-Europa in 24 Blättern (Berlin 1825, Preis 3 Thlr.) empfohlen zu werden. Es zeichnet sich diese im großen Maaßstabe, deutlich und sauber ausgeführte Charte vor anderen Arbeiten dieser Art vorzüglich dadurch aus, daß dem Herausgeber auf eine, der natürlichen Beschaffenheit der Erdoberfläche entsprechende, anschauliche Darstellung der Gebirgszüge und Gewässer besondern Fleiß verwendet, und, ohne die Charte mit Namen zu überladen, und dadurch die Uebersicht zu erschweren, und das Bild des Ganzen zu verdunkeln, nur das für den Unterricht nothwendige Detail aufgenommen hat. Auch der Preis ist verhältnißmäßig gering.

Empfehlung der von dem G. M. Rüble v. Lilienstern herausgegebenen Wandcharten von West u Mittel-Europa betr.

№ 583. S.

Münster, den 5. Juli 1827.

№ 380. Besetzung der Zeichenlehrer-Stellen an den Gymnasien ꝛc. betr. № 526. S.

Um zu bewirken, daß die Zeichenlehrer-Stellen an den Gymnasien und höheren Bürgerschulen nur mit solchen Subjecten besetzt werden, welche nicht nur die erforderliche Kunstfertigkeit, sondern auch die nicht weniger nöthige Lehrgeschicklichkeit besitzen, ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten festgesetzt worden, daß von jetzt an in der Regel bei Besetzung der gedachten Stellen nur solche Kandidaten, die mit einem genügenden Qualifikations-Atteste der Königlichen Akademie der Künste in Berlin versehen sind, berücksichtiget werden, und daß solche in Konkurrenz mit anderen, die ihre Tüchtigkeit als Lehrer nicht sonst nachweisen können, den Vorzug haben sollen.

Wir machen diese Verordnung der höheren Behörde hierdurch den Schulvorständen der höheren Unterrichts-Anstalten der Provinz bekannt.

Münster, den 14. Juli 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 381. Bekanntmachung wegen gerichtlicher Niederlegung der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden im Jahre 1826 für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staatsschuld-Verschreibungen. № 1785. II. f. pl.

Nach einer in der allgemeinen Staats-Zeitung vollständig abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Hohen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 15. Juni d. J., die Deponirung der von derselben im Jahre 1826 zum Tilgungs-Fonds eingelöseten Staats-Schuld-Verschreibungen betr. sind besage des Niederlags-Protokolls vom 12. Mai d. J. folgende darin näher bezeichnete Staats-Schuld-Dokumente bei dem Königl. Kammer-Gerichte zu Berlin verwahrlich niedergelegt worden:

1., 341 Stück Obligationen, jede zu 1000 Flor. holländisch, der bei dem Handlungshause Wittwe Ueberfeld et Serrurier in Amsterdam im Jahre 1809 negociirten Anleihe, zusammen im Betrage von 341,000 Gulden holländisch;

2., 337 Stück englische Obligationen, aus der Anleihe bei dem Handlungshause N. M. v. Rothschild vom 31. März 1818, im Gesammtbetrage von 88,600 Livres Sterling;

3., 22 Stück alte Kurmärkische, landschaftliche Obligationen, im Betrage von 46,500 Rthlr. incl. 36,300 Rthlr. Gold;

4., 68 Stück Domainen-Pfandbriefe, im Betrage von 68,000 Rthlr.;

5., 12,474 Stück Staats-Schuldscheine im Betrage von 1,994,950 Rthlr.;

6., 249 Stück Kurmärksche Krieges-Schulden-Obligationen, im Gesammtbetrage von 138,075 Rthlr. incl. 3,930 Rthlr. Gold;

7., 66 Stück Neumärkſche Krieges-Schulden-Interims-Scheine im Geſammtbetrage von 35,250 Rthlr.;

8., 889 Stück Provinzial-Staats-Schuld-Dokumente, im Geſammtbetrage von 451,974 Rthlr. 23 Sgr. 5 Pf. incl. 4,133 Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf. Gold.

Hiernach betragen die eingelöſten Staats-Schuld-Dokumente:

a., in Preuß. Courant 2,734,749 Rthlr. 23 Sgr. 5 Pf., inclusive 44,363 Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf. Gold;

b., in holländiſchen Gulden, 341,000 Gulden holländiſch;

c., in Pfund Sterling, 88,600 Livres Sterling.

Minden, den 19. Juli 1827.

№ 382. In dem unter'm 13. Juni c. durch unſer Amtsblatt bekannt gemachten
№ 356. R. I. Reſcript des Königl. Hohen Miniſteriums des Innern, die bei'm Gebrauche der Fähranſtalten und der zum Transport von Menſchen beſtimmten Stromfahrzeuge anzuwendenden Sicherheits-Maaßregeln betr., iſt durch einen Schreibfehler veranlaßt §. 698. Tit. 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts allegirt worden, wogegen §. 692. zu ſetzen iſt.

Minden, den 23. Juli 1827.

№ 383. Da nach einer declaratoriſchen Entſcheidung der hohen Miniſterien des In-
Verbot des Hauſir-Handels mit Betten betr. nern und der Finanzen vom 22. Februar c. in Beziehung auf §. 14 des Hauſir-Regulativs vom 28. April 1824 der Hauſir-Handel ſowohl mit alten als neuen Betten unzuläſſig iſt, ſo werden künftig auch keine Ge-
№ 1383. g. II. werbeſcheine dazu ertheilt werden, vielmehr haben die mit der Gewerbeſteuer Aufnahme beauftragten Behörden alle darauf gerichtete Anträge zurückzuweiſen.

Minden, den 18. Juli 1827.

№ 384. Dem Planſtecher Kolbe in Berlin iſt mit Allerhöchſter Genehmigung
Patent-Ertheilung. vom 11. Juni vorigen Jahres auf 25 Jahre das Recht ertheilt worden,
№ 2242. f. II. Pl. daß die Rund-Pläne der Hauptſtädte welche er gefertigt hat, und herausgiebt, innerhalb ſämmtlicher Königlich-Preußiſchen Staaten, während des gedachten Zeitraums, weder in gleichem noch abgeänderten Formate nachgebildet, und eben ſo wenig der Verkauf eines etwa auswärts unternommenen Nachſtichs geſtattet ſeyn ſoll.

Minden, den 12. Juli 1827.

Der Schneidergesell Christian Ellerfeld aus Domtau bei Preuß. Eilau hat angeblich seinen zu Arendsee in der Altmark am 1. April c. auf 6 Monate ausgestellten Paß am 2. d. M. auf dem Wege von Meißen nach Minden verloren. № 385. I. № 1872. K.

Dieser Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder angewiesen, selbigen bei der nächsten Polizei-Behörde abzugeben.

Minden, den 16. Juli 1827.

Die unverehelichte Charlotte Müggen aus Höxter hat in ihrem hinterlassenen Testamente der dortigen Pfarrkirche ad St. Nicolaum ein Memorien-Kapital von 100 Rthlr. vermacht. № 386. Schenkungen. № 851. N. I.

Minden, den 21. Juli 1827.

Aus dem Gefängniß zu Rhoden ist der nebenstehend bezeichnete Christian Vogel am 9. v. M. wegen Todtschlag in Untersuchung gezogen und wiederum entsprungen. № 387. Steckbrief. № 1866. I. E.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, und im Betretungsfalle an den Herrn Landrath von Hartmann zu Büren abliefern zu lassen.

Minden, den 17. Juli 1827.

Signalement:

Geburtsort: Helminghausen. — Vaterland: Waldeck. — Alter: 31 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haar: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: groß, gerade. — Mund: groß. — Bart: blond, schwach. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: länglich. — Besondere Kennzeichen: an der linken Hand eine Narbe. —

Bekleidung: blauen Kittel, weiße leinene Hosen und dergleichen Kamaschen. —

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Oberlandesgerichts-Bezirke Paderborn, für den Monat Juni 1827.

Der Oberlandesgerichts-Rath Pölmahn und der Justiz-Commissarius und Notarius Hofrath Punge zu Herford, sind mit Tode abgegangen. № 388. № 250. E. B.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Forckenbeck, ist zum Rath bei dem Oberlandesgerichte zu Hamm ernannt worden.

Der Candidat der Rechte Franz Bode, ist zum Oberlandesgerichts-Auscultator ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Hillebrandt zu Nieheim, ist zum Land- und Stadtrichter und der Ober-Landesgerichts-Referendarius Eschenhaus I., ist zum Land- und Stadtgerichts-Assessor daselbst ernannt worden.

Der bisherige Botengehülfe Gemmel zu Warburg, wurde als Land- und Stadtgerichtsbote zu Herford angestellt.

Paderborn, den 3. Juli 1827.

Bekanntmachung.

№ 389. Die mit dem 1. Mai 1828 pachtlos werdenden Domainen-Grundstücke vor Peckelsheim, bestehend:

a., in der sogenannten Hardehäuser Hufe von 24 Morgen 163 Ruth. Ackerland und 16 Morgen 113 Ruthen Wiesen, und

b., in der sogenannten Abtinghöfer Hufe von 144 Ruthen Gärten, 15 Morgen 132 Ruthen Ackerland, und 9 Morgen 42 Ruthen Wiesen sollen, jede Hufe sowohl zusammen, als auch stückweise, am Montag den 13. August d. J. Vormittags 10 Uhr anderweitig auf 6 Jahre in Zeitpacht und alternative zum Verkauf ausgeboten werden.

Qualificirte Kauf- und Pachtlustige werden eingeladen, sich alsdann im hiesigen Rentei-Lokal einzufinden, und können allenfalls die Bedingungen und das Verzeichniß der Grundstücke vorher bei Unterzeichneten einsehen.

Peckelsheim, den 18. Juli 1827.

Der Domainen-Rentmeister.
Opes.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 3. August 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 390.
№ 638. k. I.

Das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nro. 27. d. J., enthält die Anzeige einer in dem Dorfe Steinkirchen, Lübbener Kreises, durch den Genuß der für Sellerieswurzeln gehaltenen Wurzeln des Wasserschierlings statt gefundenen Vergiftung einer Familie von Sieben Personen, deren Sechs zwar durch ärztliche Hülfe gerettet sind, der siebente aber, ein Dienstknecht, welcher keine Hülfe gebrauchen wollte, an den Folgen des Gifts gestorben ist. Wir finden uns veranlaßt, diesen Unglücksfall auch in unserm Geschäfts-Kreise öffentlich zur Kenntniß zu bringen, um zugleich im Allgemeinen gegen den unvorsichtigen Genuß unbekannter, und dann nicht selten schädlicher Kräuter und Gewächse zu warnen. Was besonders den Wasserschierling betrifft, so geben wir nachstehend zur nähern Kenntniß dieses auch bei uns häufig wachsenden Giftkrauts eine Beschreibung desselben, und eine Angabe der im ersten Augenblicke nach einem etwa unvorsichtig geschehenen Genuß desselben zweckmäßig zu gebrauchenden Mittel.

Der Wasserschierling (Cicuta virosa L.) ist eins der giftigsten Gewächse, welche bei uns und überhaupt in Deutschland einheimisch sind. Er wächst sowohl in stehenden als fließenden Gewässern, in Sümpfen, Wassergräben und an den Ufern der Seen, Bäche und Flüsse, wo man ihn häufig antrifft. Er ist ein Doldengewächs, das zwei bis vier Fuß hohe Stengel treibt, die mehr oder weniger dick, zweitheilig, glatt, etwas gestreift, röthlich und hohl sind und auseinanderstehende Zweige haben. Die Blätter sind doppelt zusammengesetzt und gefiedert, die einzelnen Blättchen lanzettförmig, sägenartig gezähnt, und es stehen gewöhnlich drei derselben an dem gemeinschaftlichen Blattstiele beisammen. Die Blüthen erscheinen im Junius und dauern bis in den September fort. Sie sind doldenförmig und stehen den Blättern gegenüber; die einzelnen Blümchen sind weiß und haben fünf Blättchen. Der Saame ist rundlich-eiförmig, glatt und gestreift und hat Aehnlichkeit mit dem Saamen der Petersilie. Die Wurzel ist dick, hohlzel-

lig, im Frühlinge und Sommer knollig, einer Selleriewurzel ähnlich, im Herbste und Winter wird sie länglich und sieht dann wie eine Petersilien-Wurzel aus. Ihre Farbe ist schmutzig-weiß; wenn man sie zerschneidet, so fließt ein milchigter Saft heraus, der bald gelb und nachher röthlich wird; einen solchen Saft enthalten auch die Stengel. Die Wurzel riecht wie Pastinak und der Geschmack hat Aehnlichkeit mit dem der Selleriewurzeln. Das frische Kraut zwischen den Fingern gerieben, riecht stark, beinahe wie Dille, und der Geschmack kommt dem des Petersilienkrauts nahe. Die Wurzel und Stengel sind die giftigsten Theile der Pflanze und das Gift derselben gehört zu den betäubend-scharfen. Nach dem Genusse entstehen drückende, brennende Magenschmerzen, Ekel, Würgen, Erbrechen, Schwindel, Verlust der Sprache und des Bewußtseins, Geschwulst der Herzgrube, des Unterleibes und des Gesichts; blaue Ringe um die Augen; endlich Schluchzen, Zuckungen und der Tod.

Ist das Unglück eingetreten, daß jemand von den Wurzeln des Wasserschierlings genossen hat, so muß auf das allerschleunigste ein Arzt, und in Ermangelung desselben, ein Wundarzt herbei gerufen werden, weil im Verzuge die größte Lebensgefahr liegt. Durch ein schleunig gereichtes Brechmittel müssen die genossenen giftigen Pflanzentheile ausgeleert werden, und wenn sich der Vergiftete von selbst erbrechen sollte, muß er laues Wasser mit Butter trinken, um die Entleerung der schädlichen Stoffe zu befördern. Zu gleichem Zwecke sind Klystiere aus einer Leinsaamenabkochung mit Essig und Baum- oder Leinöhl anzuwenden. Ist das genossene Gift ausgeleert, aber nicht eher, reiche man zum Trinken Wasser oder Grützschleim mit Essig und dazwischen schwarzen Kaffee. Auf den Kopf sind fleißig Umschläge von kaltem Wasser zu machen, und Arme und Füße müssen mit warmen Essig wiederholt gerieben werden. Bei fortdauernder Betäubung sind Aderlässe und bei Schmerzen im Unterleibe das Ansetzen von Blutigeln nothwendig, welches indessen, so wie die fernere Behandlung von dem herbeigerufenen Arzte beurtheilt und angeordnet werden muß.

Minden, den 29. Juli 1827.

№ 391. Die Stellen eines Polizei-Dieners und eines Gefangenwärters zu Bevе-
№ 1900 I. E. rungen, im Kreise Höxter, sind erledigt und sollen neu besetzt werden.

Mit der Polizeidienerstelle ist eine jährliche Einnahme von 25 Rthlr. 15 Brode von den Meiern der Stadt, und freie Wohnung, mit dem Gefangenwärterposten eine jährliche Einnahme von 34 Rthlr. verbunden.

Qualifizirte Invaliden, welche zur Annahme dieser Stellen geneigt sind, haben sich, unter Darlegung der betreffenden, ihre Qualifikation bekundenden Dokumente, binnen 6 Wochen bei den Herrn Landrath v. Metternich zu Höxter zu melden.

Minden, den 17. Juli 1827.

Personal-Chronik.

№ 392. № 862. N. I.

Der Geistliche Franz Ferdinand Wachtmeister aus Arnsberg ist zum Kaplan in Büren, und als solcher zugleich als Hülfslehrer an dem dortigen Schullehrer-Seminar ernannt worden.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 393. Aufruf wegen arretirter Waaren.

(1) Am 23. v. M. zwischen 11 und 12 Uhr Abends, sind von den Grenzbeamten unfern der Gemeinde Marienloh an dem von Harthausenschen Gehölze, folgende Waaren, welche von entflohenen Trägern abgeworfen, in Beschlag genommen worden, als:

1., Eine Kiste Chocolade von 65 Pfund brutto;
2., Ein Beutel mit Mandeln von 50 Pfund brutto;
3., Ein Packen mit 5 Broden Melis von 49 Pfund brutto;
4., Ein dito mit 5 Broden Melis ebenfalls 49 Pfd. brutto wiegend.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 11. Juli 1827.

Bekanntmachungen.

№ 394. Anstellung eines Lohnfuhr-Controlleurs und Post-Landreiters.

Dem ehemaligen Lieutenant Elsner ist die erledigte Stelle eines Lohnfuhr-Controlleurs und Post-Landreiters für die Provinz Westphalen, vom Königlichen General-Post-Amte verliehen worden.

Die Dienst-Funktion des ꝛc. Elsner besteht in Folge einer ihm ertheilten besondern Instruktion in Controllirung der Lohnfuhrleute und Miethskutscher, wegen Befolgung des Gesetzes vom 10. Januar 1824, über den

an die Postkasse zu entrichtenden Abtrag, und in Controllirung gedachter Fuhrleute, der Schiffer und Reisenden, wegen Beförderung postmäßiger Briefe und Pakete.

Dem Publikum wird dieses zur Nachricht bekannt gemacht.

Iserlohn, den 26. Juli 1827.

Im Auftrage des Königlichen General-Post-Amts.
Der Post-Inspector für die Provinz Westphalen.
Horn.

№ 395. In der Packkammer des hiesigen Post-Amts befinden sich seit geraumer Zeit nachstehend bezeichnete, nicht abgeholte Paquete:

H. H. G. in Leinwand 13 Loth,
H. e. S. No. 536. in Pppr. 20 Loth,
H. N. M. v. M. in Wchst. 2 Pfund 18 Loth,
H. C. in Leinwand 1½ Pfund,
eine Reisetasche ohne Zeichen, 7½ Pfund,
H. C. H. in Leinwand 28 Loth,
F. W. W. et C. in Pppr. 9 Loth,
G. H. P. in Leinwand 2¼ Pfund,
H. H. G. in Leinwand 3½ Pfund,
K. Rothenuffeln in Leinwand 23 Loth,
H. A. P. in Leinwand 13 Pfund.

Die resp. Eigenthümer derselben werden aufgefordert, solche gegen Vorzeigung der ihnen eingehändigten dazu gehörigen Addressen in Empfang nehmen zu lassen, widrigenfalls nach Vorschrift des Allerhöchsten Regulativs über die Porto-Taxe vom 18. Dezember 1824 §. 63 damit verfahren werden wird.

Minden, den 25. Juli 1827.

Königlich. Preußisch. Grenz-Post-Amt.
Tissen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Minden, den 10. August 1827.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 1078. Verordnung zur näheren Bestimmung des Art 5. Buchst. a. der Deklaration vom 29. Mai 1816., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Anwendung auf die Gärtner und andere Besitzer geringer Rustikalstellen in Oberschlesien u. s. w. vom 13. Juli 1827.

-- 1079. Bekanntmachung vom 21. Juli 1827., in Betreff der zwischen dem Königlich Preußischen und dem Königlich Französischen Gouvernement, Behufs der gegenseitigen Gewähr der Wiederaufnahme solcher zur Handwerk treibenden Klasse gehörigen Unterthanen, welche sich zur Ausübung ihres Gewerbes auf das Gebiet des andern Staates begeben, abgeschlossenen Uebereinkunft.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 396. Kollekten-Abhaltung für die Taubstummen-Anstalt zu Münster betr.

Da der Termin herannaht, worin nach meiner Bekanntmachung vom 31. März v. J. die für die Taubstummen-Anstalt dahier jährlich einmal in hiesiger Provinz abzuhaltende Kirchen- und Haus-Kollekte vorgenommen werden muß, so wird solche der besondern Fürsorge der Herren Pfarrer und Lokalbeamten, welche solche anzuordnen und die eingehenden Gelder durch die Herren Landräthe an mich einzusenden haben, so wie dem Wohlwollen Aller, welche sich für diese nützliche Schul-Anstalt interessiren, bestens empfohlen.

Münster, den 31. Juli 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 397. Losungs- und Gestellungsscheine für die Militairpflichtigen betr.

№ 2522. L. I. pl.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 28. v. M. zu bestimmen geruhet, daß beim Ersatzgeschäft sämmtliche Individuen der Alters-Classen von 20 bis 25 Jahren, in so weit sie nicht zum Militair-Dienst ausgehoben oder gänzlich unbrauchbar erklärt werden, Loosungs-Scheine erhalten, welche ihr Militair-Verhältniß vollständig bezeichnen und von Jahr zu Jahr durch die Kreis-Ersatz-Commissionen ihres jedesmaligen Aufenthalts berichtigt und respective ergänzt werden müssen. Diese Loosungs-Scheine werden auch von den wandernden Handwerkern dem Wanderbuche beigefügt. Die Militairpflichtigen sind zwar nicht zu verpflichten, diese Ausweise stets bei sich zu führen, es ist ihnen aber bei Ertheilung derselben einzuschärfen, daß, wenn sie bei Reisen und Aufenthalts-Veränderungen unterließen, den Ausweis über ihr Militair-Verhältniß bei sich zu führen, sie die daraus für sie entstehenden unangenehmen Folgen, sich selbst beizumessen haben würden.

Sämmtliche Kreis- und Orts-Polizei-Behörden werden demnach angewiesen, keinen jungen Mann der vorbemerkten Altersklassen den Aufenthalt und die Niederlassung zu gestatten, ohne sofort den Nachweis über sein Militair-Verhältniß zu erfordern, solchen von Amtswegen einzusehen, und das in dieser Beziehung Nöthige, immer sofort zu veranlassen.

Minden, den 26. Juli 1827.

№ 398. Vorsichtsmaaßregeln gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten betr.

№ I. 636. k.

Die vielfältigsten Erfahrungen haben zur Gnüge bewiesen, daß ein unvorsichtiger Gebrauch von Betten, Wäsche, Kleidungsstücken und andern Sachen, deren sich Personen bedient haben, welche an ansteckenden Krankheiten litten, solche Krankheiten auf andere übertragen könne. Außer den direct contagiösen Krankheiten, den bösartigen Nerven und Faulfiebern, der Ruhr, den ansteckenden Ausschlagskrankheiten, dem Krebs, der Krätze, venerischen Uebeln u. s. w. ist vorzüglich auch die Schwindsucht dahin zu rechnen. Alle diejenigen leinenen, wollenen, baumwollenen Zeuge, so wie selbst Bettfedern und Thierhaare, deren sich derartige Kranke während ihrer Krankheit bedient haben, sind daher in sehr bösartigen Fällen gänzlich zu vernichten, oder wenigstens vor dem Wiedergebrauch auf das sorgfältigste zu reinigen, die Zeuge mit Seife und Lauge, (seidene mit Biereſſig oder Branntweinspühlig) auszuwaschen und wochenlang der freien Luft auszusetzen; die Bettfedern und Matratzenhaare aber müssen gekesselt werden.

Jeder, welcher dergleichen Sachen Anderen zum Gebrauch ungereinigt überläßt, und auf diese Weise, wissentlich, die mögliche Uebertragung des daran haftenden Krankheitsstoffes bewirkt, namentlich Trödler, welche dergleichen Gegenstände unvorsichtig auf- und wieder verkaufen, unterliegen den Umständen gemäß derjenigen Strafe, welche die Gesetze der muthwilligen Verbreitung ansteckender Krankheiten androhen. Indem wir von den Herrn Aerzten erwarten dürfen, daß sie, vorkommenden Falls die betreffenden Personen auf die Nothwendigkeit jener Reinigung, so wie auf die Gefahr, welche mit der Unterlassung derselben verbunden ist, aufmerksam machen werden, fordern wir sie zugleich auf, nöthigenfalls der Orts-Polizei-Behörde, Behufs der zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln, sofort die Anzeige zu machen, durch deren Unterlassung sie sich, bei entstehendem Nachtheile, selbst verantwortlich machen würden.

Die Orts-Polizei-Behörden aber sind bei strenger Ahndung verpflichtet, auf Anwendung vorbemerkter Maaßregeln in den geeigneten Fällen unnachsichtig zu dringen.

Minden, den 29. Juli 1827.

№ 399. Betrifft die von Fuhrleuten, Schiffern und Inhabern von Ziegelbrennereien zu entrichtende Gewerbesteuer. № II. 1020. u. 1035. g.

In Gemäßheit einer Bestimmung des Herrn General-Direktors der Steuern soll künftig die Gewerbesteuer von den Fuhrleuten, eben so wie von den Schiffern, als ein Jahres-Satz für das ganze Jahr erhoben werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, während welcher Monate im Jahre dies Gewerbe betrieben worden, mithin auch ohne wegen etwa ausfallender Monate einen Abgang zu erstatten.

Es darf jedoch von Fuhrleuten, die ihren bestimmten Wohnsitz im Inlande haben, die Entrichtung der Steuer nicht gleich bei der Anmeldung für's ganze Jahr geschehen, sondern dieselbe ist, wenn die Anmeldung des Gewerbes erfolgt, für den betreffenden Monat worin solche gemacht wird, und zugleich für die verflossenen Monate des laufenden Jahres, nächstdem aber bis zum Schluß des Jahres in monatlichen Raten zu erheben.

Die nämliche Besteuerung nach Jahressätzen findet auch bei Ziegelbrennereien statt, da diese zu denen Gewerben gehören, welche zwar nicht das ganze Jahr hindurch unausgesetzt betrieben werden können, deren Ausdehnung aber auch während der günstigen Jahreszeit durch Verkauf des Fabrikats, durch die Gewerbesteuer nicht beschränkt wird.

Die Verwaltungsbehörden und Kreiskassen haben auf die Beachtung

dieſer Vorſchriften zu achten, und erſtere die betreffenden Gewerbetreibenden davon in Kenntniß zu ſetzen.

Minden, den 31. Juli 1827.

№ 400. № I. 1964. E.

Nachſtehende Bekanntmachung der Königlich Großbrittaniſch-Hannoverſchen Land-Droſtei zu Hannover vom 9. c. über die Befugniß dortſeitiger Amts-Unterbediente zur Viſirung von Reiſe-Papieren, wird den Polizei-Behörden unſers Regierungs-Bezirks zur Nachricht und Achtung bei Vorlegung ſolcher, im Bezirk der Königlichen Landdroſtei Hannover viſirter, Papiere hiedurch zur Kunde gebracht.

Minden, den 24. Juli 1827.

Zur Beſeitigung jeder Ungewißheit darüber, welche Amts-Unterbediente in dem Bezirke der Königl. Landdroſtei Hannover zur Viſirung von Reiſe-Papieren künftig befugt ſeyn ſollen, und in welchem Umfange dieſes Recht ihnen zuſtehe, wird hiermit unter Genehmigung des Königlichen Kabinets-Miniſterii bekannt gemacht.

1., zu der Viſirung der von inländiſchen Paß-Behörden und Polizei-Obrigkeiten ertheilten, auch der von dieſen Behörden bereits viſirten auswärtigen Päſſe, in ſo weit ſolche zu der Legitimation des Reiſenden im Inlande benutzt werden ſollen, werden hiemit autoriſirt:
   der Bürgermeiſter zu Vilſen,
   der Bürgermeiſter zu Sulingen,
   der Voigt zu Eyſtrup, Amts Hoya,
   der Amtsvoigt zu Landesbergen, Amts Stolzenau;

2., zu der Ertheilung des letzten Viſa's an Reiſende, welche in das Ausland gehen, werden autoriſirt:
   der Obervoigt zu Aerzen, Amts Hameln,
   der Hausvoigt zu Hemmendorf, Amts Lauenſtein,
   der Amtsvoigt zu Wallerſen, Amts Lauenſtein,
   der Amtsvoigt zu Drebber, Amts Diepholz,
   der Amtsvoigt zu Barnſtorf, Amts Diepholz,
   der Voigt zu Aſendorf, Amts Hoya,
   der Voigt zu Martfeld, Amts Hoya,
   der Bürgermeiſter zu Bücken,
   der Amtsvoigt zu Bohnhorſt, Amts Stolzenau,
   der Voigt zu Schwarme, Amts Weſten;

3., iſt
   dem Hausvoigt zu Polle,

dem Hausvoigt zu Ricklingen,
dem Bürgermeister zu Siedenburg,
dem Bürgermeister zu Steyerberg,
dem Bürgermeister zu Liebenau,

vorerst und bis auf weitere Verfügung die Befugniß beigelegt, in Abwesenheit des Beamten bei den gedachten Aemtern, und auf jedesmalige vorherige Autorisation, die betreffenden Amts-Reisepapiere im Auftrage des abwesenden Beamten zu visiren.

Hannover, den 9. Julius 1827.

Königliche Großbrittanisch-Hannoversche Land-Drostei.
(gez.) Campe.

№ 401. Empfehlung der landwirthschaftlichen Zeitung für Kurhessen. № 2044. I. E.

Das Juni-Heft des laufenden Jahres der landwirthschaftlichen Zeitung für Kurhessen, enthält interessante und lehrreiche Aufsätze sub. Nrs. 36. 37. 38. und 39.

über die Blutseuche der Schaafe vom Stallmeister Dr. Wöhler zu Frankfurt a. M.

Einige praktische erprobte Erfahrungen, die Anwendung des Gypses und Alauns in der Landwirthschaft betreffend, vom Pfarrer Wehner zu Hosenfeld,

Ueber den Rauch, ein Mittel, Holz länger zu erhalten, von demselben,

Schwefelleber, als Mittel gegen die Blähsucht der Pferde, vom Justiz-Amtmann Hildenbrandt zu Bamholz,

auf welche wir die Landwirthe unsers Regierungs-Bezirks aufmerksam machen.

Minden, den 31. Juli 1827.

№ 402. Steckbrief.

Aus dem Zuchthause zu Werden ist der nebenstehend bezeichnete Johann Gronsfeld am 22. Juli c., wegen Mordes zu funfzehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, mittelst gewaltsamen Ausbruchs entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, und im Betretungsfalle zu verhaften und an das Zuchthaus nach Werden abliefern zu lassen.

Minden, den 2. August 1827.

Signalement:

Geburtsort: Linz. — gewöhnlicher Aufenthalt: Linz. — Religion: katholisch. — Stand, Gewerbe: Tischlermeister. — Alter: 40 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haar: braun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: braun. — Nase und Mund: ordinair. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Kinn: spitz. — Gesichtsfarbe: schwärzlich. — Gesichtsbildung: rund. — Statur: gesetzt. — besondere Kennzeichen: fehlen. —

Bekleidung: Ein blau verschossener Rock, eine graue Zuchthausjacke, eine graue zwilchene Hose, Schuhe.

№ 403. № I. 1905. E. Der nachstehend signalisirte Nagelschmidts-Geselle Friedrich Harder aus Moritzberg bei Hildesheim, ist nach ausgestandener Detentionszeit im Landarmenhause zu Benninghausen über die Grenze mit der Verwarnung gebracht worden, die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten.

Signalement:

Familien-Namen: Harder. — Vornamen: Friedrich. — Geburts- und Aufenthaltsort: Moritzberg bei Hildesheim. — Religion: evangelisch. — Alter: 35 Jahr. — Größe: 5 Fuß 8 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: grau. — Nase: dick. — Mund: gewöhnlich. — Bart: schwarz. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval: — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine. —

Minden, den 13. Juli 1827.

№ 404. № I. E. 1984. Der nachstehend näher signalisirte ausländische Landstreicher Johann Heinrich Friedrich Heinecke aus Liedingen, im Braunschweigschen, ist, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze mit der Verwarnung gebracht worden, die Königlich Preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten.

Signalement:

Familien-Namen: Heinecke. — Vornamen: Johann Heinrich Friedrich. — Geburts- und Aufenthaltsort: Liedingen im Braunschweigschen. — Religion: evangelisch. — Alter: 23 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbrau-

nen: blond. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: klein. — Bart: blond und schwach. — Zähne: gut. — Kinn: oval. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine. —

Minden, den 24. Juli 1827.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 405. Aufruf wegen arretirter Waaren.

(2) Am 23. v. M. zwischen 11 und 12 Uhr Abends, sind von den Grenzbeamten unfern der Gemeinde Marienloh an dem von Harthausenschen Gehölze, folgende Waaren, welche von entflohenen Trägern abgeworfen, in Beschlag genommen worden, als:

1., Eine Kiste Chocolade von 65 Pfund brutto;
2., Ein Beutel mit Mandeln von 50 Pfund brutto;
3., Ein Packen mit 5 Broden Melis von 49 Pfund brutto;
4., Ein dito mit 5 Broden Melis ebenfalls 49 Pfd. brutto wiegend.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 11. Juli 1827.

Bekanntmachungen.

№ 406.

Aus Auftrag und mit Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Raths und Provinzial-Steuer-Direktors, Herrn von Bigeleben, soll die Fähre zu Lüchtringen auf sechs Jahre, als von Michaeli 1827 bis dahin 1833 verpachtet, und zum Meistgebot ausgesetzt werden.

Es ist hierzu Termin auf den 17. August d. J. Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle angesetzt. Qualifizirte Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in gedachtem Termine einzufinden.

Die der Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen, können täglich bei dem Königlichen Zoll-Amte zu Höxter, und in Termino Lüchtringen eingesehen werden.

Warburg, den 28. Juli 1827.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Riese. Sachse.

№ 407. Die mit dem 22. Februar 1828 pachtlos werdenden 4 Schaaftrifften vor Borgholz sollen anderweitig auf 6 Jahr in Zeitpacht und alternative zum Verkauf ausgeboten werden. Es ist deshalb Licitations-Termin auf Donnerstag den 30. d. M. anberaumt, und werden qualificirte Pacht- und Kauflustige eingeladen, sich alsdann Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Herrn Bürgermeisters Waldeyer zu Borgholz einzufinden.

Peckelsheim, den 1. August 1827.

Der Domainen-Rentmeister.
Opes.

№ 408. Nachdem meine Fabrikation einer von mir erfundenen Eichel-Chokolade auf Veranlassung eines hohen Königl. Ministerii der Medizinal-Angelegenheiten, durch die wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen geprüft und als sehr zweckmäßig anerkannt worden ist, so haben des Königs Majestät durch ein hohes Ministerium des Innern mir ein Privilegium zur ausschließlichen Anfertigung der

Eichel-Chokolade

für den ganzen Umfang des Preußischen Staats auf fünf Jahre zu ertheilen geruhet, welches ich zur Vermeidung aller Beeinträchtigung meines Rechts mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 14ten Oktober 1815 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Berlin, den 11. Juli 1827.

W. Pollack,
Chokoladen- und Marzipan-Fabrikant,
Hausvoigtei-Platz No. 12.

№ 409. Das Königliche hohe Ministerium des Innern hat mir unterm 23. Mai dieses Jahres ein Patent auf zehn nach einander folgende Jahre für die ganze Monarchie auf die Fabrikation eines künstlichen Sago, nach niedergelegter, genauer Beschreibung ertheilt.

Ich mache dieses hiermit vorschriftsmäßig bekannt, wie auch, daß ich das Geschäft gemeinschaftlich mit dem untenbenannten Handlungshause allhier betreiben werde.

Langensalze, im Regier. Bezirk Erfurt, den 30. Juni 1827.

W. Sattler,
in Verbindung mit
Winkel et Weickert.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 17. August 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 410. Gebrauch der Preußischen Maaße und Gewichte im öffentlichen Verkehr. № I. 213. R.

Es sind Zweifel darüber erhoben: ob in den Läden und Buden der Kaufleute und Krämer, so wie überhaupt beim öffentlichen Verkehr, ein anderes, als Preußisches Maaß und Gewicht, z. B. die Herforder, Minder, Cölnische ꝛc. Elle, oder Paderborner, Rhedaisches, Wiedenbrücker ꝛc. Gewicht, gebraucht werden dürfe.

Nach §. 29 der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte vom 16. Mai 1816 (Seite 149 der Gesetz-Sammlung vom gedachten Jahre) ist nachgelassen worden, daß Provinzial-Maaße und Gewichte nur zum Privatverkehr vorläufig noch gebraucht werden können. In Gemäßheit ergangenen Rescripts des Königlichen hohen Ministeriums des Innern und der Polizei ist inzwischen das Feilhalten von Waaren für Jedermann auf einem öffentlichen Markte, in einem Laden, oder in einer Bude nicht für Privatverkehr zu erachten, und daraus die Folgerung gezogen, daß die gestempelten Maaße und Gewichte, deren sich nach §. 12 der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 diejenigen nur bedienen dürfen, welche Waaren für Jedermann feil halten, und welche dieselben auch nur allein in ihrem Laden oder in ihrer Bude haben dürfen, das gesetzliche Preußische Maaß und Gewicht sein müsse.

Dies veranlaßt uns, den gedachten §. 12 der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816, welcher wörtlich lautet:

> „Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkaufe keines andern als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichtes bedienen, auch selbst in seinem Laden, oder in seiner Bude keine ungestempelte Maaße und Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von einem bis fünf Thalern verwirkt.“

hiermit in Erinnerung zu bringen, und die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie anzuweisen, auf Befolgung der obigen Vorschrift nachdrücklich bei eigener Vertretung zu wachen.

Minden, den 3. August 1827.

№ 411. Den Verding der Erleuchtungs-Materialien für die Bureaux der Regierung betr. № 1590. f. II. Pl.

Die für die unterzeichnete Regierung, in dem Zeitraum vom 1. Oktober 1827 bis ultimo März 1828, erforderlichen Erleuchtungs-Materialien, sollen im Wege des Verdings beschafft werden. Lieferungslustige werden zur Abgabe ihrer Gebote hierzu mit dem Beifügen eingeladen, daß der Verding selbst vor dem Herrn Kanzlei-Inspector Eckstein, am 1. September dieses Jahres, Morgens 9 Uhr, im Regierungs-Gebäude statt finden wird, bei welchem die der Lieferung zum Grunde liegenden Bedingungen, sowohl im Termine selbst, als auch schon jetzt eingesehen werden können. Die Proben der zu liefernden Artikel, müssen 8 Tage vor dem Termine an den Herrn ꝛc. Eckstein abgegeben werden.

Minden, den 2. August 1827.

№ 412. Die Cleve-Märkische-Provinzial-Edikten-Sammlung.

Auf Requisition der Königl. Regierung zu Düsseldorff, wird die nachstehend erlassene Bekanntmachung, wegen Herausgabe der Cleve-Märkischen Provinzial Edikten-Sammlung, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Regierungs-Sekretair Bodenburg allhier von uns beauftragt worden ist, die Subscription für den hiesigen Regierungs-Bezirk anzunehmen, weshalb man sich an denselben in portofreien Briefen zu wenden hat.

Minden, den 2. August 1827.

Die von dem Königlichen hohen Staats-Ministerium verfügte Herausgabe einer Cleve-Märkischen Provinzial-Gesetzsammlung, deren theilweises Erscheinen bereits im vorigen Jahre (vergl. Amtsblatt J. 1826. St. 49. Nr. 195.) von uns bekannt gemacht wurde, ist seitdem von dem desfalls kommittirten Regierungs-Secretair Scotti vollständig bewirkt, und ist durch die dem Gegenstande höchsten Orts gewidmete Sorgfalt, nicht nur eine große Anzahl historisch interessanter und staatswirthschaftlich wichtiger Urkunden gegen die Gefahr allmähliger Verdunklung geschützt, sondern auch den Behörden, Beamten und Privatleuten das Mittel gesichert worden, die vollständige Kenntniß der in Cleve und Mark früher und zum großen Theil jetzt noch gültigen Legislation zu erlangen.

Das in 5 ſtarke Bände getheilte und aus 212 Druckbogen beſtehende Werk, überliefert in chronologiſcher Ordnung

a. den Hauptinhalt der ſeit Anfang des 15ten Jahrhunderts ergangenen vaterländiſchen Verordnungen und die Anzeige der in Cleve und Mark publicirten, für die ganze Preußiſche Monarchie erlaſſenen Königl. Edikte;

b. die in den genannten Ländern ſeit ihrer Wiedererwerbung im Jahre 1813., bis zum Eintritt der Königlichen Regierungen ergangenen Gouvernements-Verordnungen und, in einer beſondern Zugabe,

c. die Andeutung und reſp. den ganzen Inhalt vielfacher im Herzogthum Cleve während der franzöſiſchen Occupation deſſelben in tranſitoriſche oder dauernde Geſetzeskraft getretenen fremdherrlichen Beſtimmungen, deren Kenntniß erſchwert oder der Vergeſſenheit ausgeſetzt war.

Dieſe, durch ausführliche alphabetiſche Sachenregiſter ſehr brauchbare, Collection empfehlen wir der allgemeinen Berückſichtigung und bemerken zugleich, daß wir, Behufs ſchnellerer Verbreitung des noch vorhandenen Beſtandes des Werkes, den mit deſſen Debit beauftragten Herausgeber ermächtigt haben, bis zum Ende dieſes Jahres, auf jede 4 zuſammen abgenommene Exemplare ein Frei-Exemplar zu verabfolgen, den Buchhändlern aber einen angemeſſenen Rebatt auf den zur Erleichterung der Anſchaffung möglichſt billig geſtellten Preis von 7 Rthlr. fürs ganze Werk zu geſtatten.

Der Geldbetrag wird an unſere Hauptkaſſe portofrei eingeſchickt gegen deren Beſcheinigung der Herausgeber die Exemplare abſchickt.

Düſſeldorf, den 20. Juli 1827.

Königliche Regierung. — Abtheilung des Innern.

(Gez.)

№ 413. Die Eröffnung der Jagd betr. № II. 878. b.

Daß die Jagd im Umfange des ganzen Regierungsbezirkes, in dieſem Jahre, mit dem 1. des kommenden September Monats eröffnet werden ſoll, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Minden, den 10. Auguſt 1827.

Nach-

№ 414.

Nachweis der Ende des Monats Juli 1827 zu Bremen

	Benennung der Gegenstände.	Nach Bremer Maaß, Gewicht und Geld. Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von rtl.	grot	bis rtl.	grot
1	Bohnen, große	p. Last	70	—	80	—
	dito mittel und kleine	dito	70	—	80	—
2	Erbsen, gelbe	dito	65	—	75	—
3	Gerste, oberländische	dito	50	—	55	—
	dito Mecklenb. Holsteinische und Dänische	dito	—	—	—	—
	dito Niederländische	dito	46	—	50	—
4	Hafer, Futter	dito	36	—	50	—
5	Roggen, getrockneter ostseeischer	dito	70	—	74	—
	dito dito archangelscher	dito	—	—	—	—
	dito ungetrockneter Königsberger	dito	—	—	—	—
	dito dito Memeler	dito	—	—	74	—
	dito dito Pommerscher	dito	—	—	—	—
	dito dito oberländischer	dito	65	—	70	—
	dito dito Sandroggen	dito	—	—	—	—
	dito dito Mecklenb.	dito	68	—	70	—
	dito dito Holsteinischer	dito	68	—	70	—
	dito dito Dänischer	dito	60	—	65	—
	dito gedarrter	dito	—	—	—	—
6	Waitzen, Danziger	dito	95	—	100	—
	dito Mecklenburgischer	dito	75	—	85	—
	dito Braunschweigischer	dito	80	—	85	—
	dito Weser	dito	75	—	78	—
	dito Niederländischer	dito	—	—	—	—
7	Rappsaamen, Elb- und Hadler	dito	—	—	—	—
	dito Jever und ostfriesländischer	dito	125	—	135	—
	dito Butiadinger	dito	125	—	135	—
	dito Holsteiner	dito	125	—	135	—
8	Leinsaamen, amerikan.	p. Tonne zu circa ein zwei Drittel Brem. Scheffel.	—	—	—	—
	dito Libauer	dito	—	—	—	—
	dito Rigaer	dito	—	—	—	—
9	Butter, Butjad neue	p. Pfund	—	13	—	14
	dito Leerer und Emder	dito	—	10	—	11
	dito ostfries. und Jever	dito	—	10	—	11
	dito Holsteinsche	dito	—	—	—	—
10	Käse, Rahm	dito	—	6	—	7
	Eidamer	dito	—	10	—	11
	ostfriesischer	p. 100 Pfund	2	54	3	—
11	Schinken, Westphäl.	dito	10	36	11	—
12	Lohe	p. Tonne 110 Pfund	48	—	54	—
13	Garn (2 Kron (das Bund zu 20 Stück und das Stück zu 20 Gebinde.)	p. Bund	1	—	1	36
	dito (3 Kron)	dito	1	36	2	—

Minden, den 8. August 1827.

ſ u n g

Statt gehabten Preiſe verſchiedener Gegenſtände.

Nach Preußiſchem Maaß-, Gewicht und Silbergeld.

	Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von Rtlr.	ſg.	pf.	bis Rtlr.	ſg.	pf.	Bemerkungen.
1	pr. Berl. Scheffel	1	17	3	1	24	—	
	dito	1	17	3	1	24	—	
2	dito	1	14	2	1	20	—	
3	dito	1	3	4	1	6	8	Folgende Verhältniſſe ſind angenommen worden:
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	—	8	1	3	4	
4	dito	—	23	8	1	3	4	a) 10,000 Berl. Scheffel — 7417 Bremer Scheffel,
5	dito	1	17	3	1	19	11	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	1	19	11	b) 10,000 Berl. Pfund — 9382 Bremer Pfund,
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	14	2	1	17	3	
	dito	—	—	—	—	—	—	ferner iſt
	dito	1	15	11	1	17	3	
	dito	1	15	11	1	17	3	c) das Bremer Geld zu 13⅓ proCent auf Preuß Courant reducirt.
	dito	1	10	6	1	14	2	
	dito	—	—	—	—	—	—	
6	dito	2	3	4	2	6	8	
	dito	1	20	—	1	27	5	
	dito	1	24	—	1	27	5	
	dito	1	20	—	1	22	8	
	dito	—	—	—	—	—	—	
7	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	2	24	4	3	1	—	
	dito	2	24	4	3	1	—	
	dito	2	24	4	3	1	—	
8	pr. Tonne zu circa 2 Berl. Scheffel	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
9	pr. Pfund	—	6	—	—	6	5	
	dito	—	5	9	—	4	6	
	dito	—	3	9	—	4	5	
	dito	—	—	—	—	—	—	
10	dito	—	2	4	—	2	8	
	dito	—	3	9	—	4	3	
	pr. 106 ein halb Pfd.	3	5	6	3	12	—	
11	dito	11	27	—	12	14	—	
12	pr. Ton. zu 117¼ Pfd.	54	12	—	61	6	—	
13	pr. Bund	—	—	—	1	21	—	
	dito	1	21	—	2	8	—	

Digitized by Google

№ 415. Warnung. № I 284.

Es ist zu unsrer Kenntniß gekommen, daß seit einiger Zeit häufig durch Fuhrleute von Braunschweig Rattengifte eingebracht und zum Verkauf ausgeboten sind. Dieß veranlaßt uns, das Publikum vor den Ankauf dieses Giftes zu warnen, da dasselbe eine sehr starke Beimischung von Arsenik enthält, und daher die von den Verkäufern gewöhnlich gegebene Versicherung, daß dasselbe nur blindgebornen Thieren schädlich werden könne, völlig unrichtig, das Präparat vielmehr eins der stärksten, Menschen sowohl als Thiere schädlichen Gifte ist.

Indem wir bemerken, daß in allen approbirten Apotheken ein von der höhern Behörde geprüftes äußerst wirksames, sogenanntes Rattengift zu haben ist, machen wir noch besonders auf die Vorschrift der §. §. 693 und 694 des 2ten Theils des Allg. Landrechts aufmerksam, worin es wörtlich heißt:

„Niemand soll Schießpulver, Gifte, Arzneien und andere Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung und rechter Gebrauch, besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats bereiten, verkaufen oder sonst an Andere überlassen.“

„Wer dieses dennoch thut, dem soll, wenn auch kein Schade dadurch veranlaßt worden, sein Vorrath confiscirt, und er nach Verhältniß der entstandenen Gefahr, und des gesuchten oder wirklich gezogenen Gewinns in eine Geldstrafe von Zwanzig bis Hundert Thlr. verurtheilt werden.“

Sämmtliche uns untergeordnete Polizei-Behörden beauftragen wir, auf die strenge Erfüllung dieser Vorschriften zu achten, und die etwa vorkommenden Contraventionsfälle zur gebührenden Anzeige zu bringen.

Minden, den 4. August 1827.

№ 416. Gesindesachen. № I. 285.

Da nach unserer Bekanntmachung vom 21. April 1823 pag. 154 des Amtsblattes vom nämlichen Jahre, und der dort wiederholentlich aufgeführten Bestimmung des Königlichen Polizei-Ministerii vom 12. August 1816, Dienstboten, welche bereits vermiethet gewesen sind, schon bei der neuen Vermiethung nachweisen müssen, daß die Verhältnisse zu ihrer bisherigen Dienstherrschaft einer anderweitigen Vermiethung nicht entgegenstehen, hierbei auf den §. 9 der Gesinde-Ordnung vom 11. November 1810 Bezug genommen und vorgeschrieben ist, daß dieses Nachweises ungeachtet, bei der demnächstigen Entlassung nach §. 171 dennoch ein förmlicher Abschied gegeben werden soll, auch die Nützlichkeit dieses Verfahrens einleuchtet, so setzen

wir hiermit fest, daß von jetzt ab, jeder Dienstbote der bereits vermiethet gewesen ist, gleich bei seiner anderweitigen Vermiethung eine Bescheinigung seiner letzten Herrschaft darüber beibringen muß, daß solche gegen das anderweitige Vermiethen des Dienstboten nichts zu erinnern habe. Diese auf ungestempelten Papiere auszustellende Bescheinigung nimmt der Miethende an sich, und dient ihm solche als Ausweis seiner Berechtigung vor jedem Andern, und gegen das Gesinde selbst.

Beim wirklichen Antritt des Dienstes aber muß jeder Dienstbote einen, auf dem gesetzlichen Stempelpapier geschriebenen Dienstschein seiner letzten Herrschaft, derjenigen, bei welcher er anzieht, einhändigen, und ist diese solchen zu fordern berechtigt und verpflichtet.

Wir fordern Jedermann auf hiernach zu verfahren, und weisen die betreffenden Behörden an, darauf zu halten.

Minden, den 4. August 1827.

№ 417. Gebühren der Bezirks-Hebammen betr. № I. 577. u. 620. k.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. Mai d. J. zu bestimmen, daß das, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1817, welche nach unserer Verordnung vom 7. August 1824 (Amtsblatt Nro. 43 desselben Jahrs) für den hiesigen Regierungs-Bezirk in Ausführung gebracht ist, den Bezirkshebammen auf dem Lande beigelegte Recht, die Bezahlung des niedrigsten Gebührensatzes der Medicinal-Taxe auch bei Entbindungen durch andere Hebammen von den Eltern des Kindes zu fordern, wieder aufgehoben sein, bei der bisherigen Einrichtung der Bezirks-Eintheilung es aber verbleiben und bei der Gewährung von Unterstützungen aus dem dazu bestimmten Fonds, auf die Bezirkshebammen, welche ihre Pflicht erfüllen, vorzugsweise Rücksicht genommen werden soll.

In Gemäßheit dieses Allerhöchsten Königl. Befehls stehet es also jedem Eingesessenen frei, sich nach freier Wahl an jede beliebige approbirte Hebamme zu wenden, ohne deshalb an die Bezirks-Hebamme Gebühren zahlen zu dürfen.

Dagegen haben die Bezirkshebammen auch fernerhin den Anspruch auf den Gebührensatz von 15 Sgr. für jede Entbindung in ihrem Bezirke, welche durch unbefugte zur Ausführung der Geburtshülfe nicht berechtigte Personen etwa verrichtet würde.

Diese Allerhöchste Bestimmung und daß zu den Pflichten der Bezirkshebammen

unentgeldliche Entbindung armer Frauenspersonen, und die Obliegen-

heit, ohne Zustimmung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten nicht aus ihrem Bezirk sich zu entfernen,

gehört, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Minden, den 31. Juli 1827.

№ 418. № I. 2022. E. Mit Ende dieses Jahres wird die Feldhüterstelle zu Henglarn im Kreise Büren, mit der ein jährliches Gehalt von 16 Rthlr., und außerdem eine Gratifikation zum Betrage von 1/3 der, durch des Feldhüters Anzeige veranlaßten Polizeistrafen verbunden ist, erledigt.

Qualifizirte Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle geneigt sind, haben sich unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Dokumente bei dem Herrn Landrath v. Hartmann zu Büren binnen 6 Wochen zu melden.

Minden, den 28. Juli 1827.

№ 419. № I. 2039. E. Die nachstehend signalisirte unverehelichte Friederike Wilhelmine Breyern aus Essen im Königreich Hannover, ist, nachdem selbige wegen eines zu Herford begangenen Diebstahls durch rechtskräftiges Erkenntniß mit 15 Peitschenhieben bestraft, über die Grenze mit der Verwarnung gebracht worden, die Königlich Preußischen Staaten, bei Vermeidung einer zweijährigen Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten.

Signalement:

Namen: Breyern. — Vornamen: Friederike Wilhelmine. — Geburts- und Wohnort: Essen im Osnabrückschen. — Religion: evangelisch. — Alter: 19 Jahr. — Größe: 5 Fuß. — Haare: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: mittelmäßig. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. —

Minden, den 30. Juli 1827.

№ 420. № I. E. 2016. Nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher:

Friedrich Reichenbach aus Lemgo, und
Friedrich Wilhelm Hartmann aus Camenz,

sind auf den Grund rechtskräftiger Erkenntnisse des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn über die Grenze geschafft, und ist ihnen die Rück-

kehr in die Königlich Preußischen Staaten, ersterem bei 10jähriger und letzterem bei 2jähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement des Reichenbach:

Namen: Reichenbach. — Vornamen: Friedrich. — Stand und Gewerbe: Tuchmacher. — Geburts- und Wohnort: Lemgo. — Religion: evangelisch. — Alter: 30 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4½ Zoll. — Haare: braun. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase: stumpf. — Mund: breit. — Bart: braun. — Zähne: gut. — Kinn: spitz. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Ausschlag im Gesichte. —

Signalement des Hartmann.

Namen: Hartmann. — Vornamen: Friedrich Wilhelm. — Stand und Gewerbe: Schuhmacher. — Geburts- und Wohnort: Camenz in Sachsen. — Religion: evangelisch. — Alter: 27 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: desgleichen. — Bart: braun. — Zähne: gut. — Kinn rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: einen Brandflecken auf der linken Hand. —

Minden, den 27. Juli 1827.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 421. M 6273.

Die Haupt- und Neben-Zoll-Aemter I. Klasse werden hierdurch angewiesen, alle an das Handlungshaus Hagum et Halle zu Frankfurt a. M. oder von diesem Handlungshause zur Deklaration kommenden Waaren-Sendungen, der durch den §. 35 der Instruktion zur Geschäfts-Verwaltung vom 28. Mai 1818 für gewisse Fälle verordneten strengsten Revision zu unterwerfen.

Münster, den 9. August 1827.

№ 422. Personal-Chronik.

An die Stelle des nach Wittenberge versetzten Ober-Inspectors Griese,

ist der Steuer-Rath Schniewind aus Cranenburg als Ober-Steuer-Inspektor bei dem hiesigen Haupt-Amte angeordnet worden.

Münster, den 8. August 1827.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 423. Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden hierdurch angewie-
№ 22. E. B. sen, auf die regelmäßige Einreichung der Duplikate der Kirchenbücher, Seitens der evangelischen sowohl, als der katholischen Pfarrer, sorgfältig zu achten, und von allen desfalls etwa vorkommenden Versäumnissen, dem Königlichen Consistorio zu Münster sofort Anzeige zu machen.

Paderborn, den 25. Juli 1827.

Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Oberlandesgerichts-Bezirke Paderborn, für den Monat Juli 1827.

№ 424. Der Oberlandesgerichts-Assessor Friese ist zum Rath bei dem Hofgerichte
№ 125. E. B. zu Arnsberg ernannt.

Die bisherigen Oberlandesgerichts-Assessoren Welter zu Naumburg, und Krause zu Stettin sind an das hiesige Oberlandesgericht versetzt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Kurlbaum ist zum Assessor bei dem Hofgerichte zu Arnsberg ernannt.

Die Candidaten der Rechte Gottlieb Wilhelm August Schnüll und Christoph Groehtmann sind als Oberlandesgerichts-Auskultatoren angestellt.

Der Oberlandesgerichts-Sekretair und Kanzlei-Inspektor Klink ist zum Hofrath ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Fischer zu Halle ist zum Land- und Stadtrichter, und der Oberlandesgerichts-Referendarius Lampe zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst ernannt worden.

Der ehemalige freiwillige Jäger Carl Kleine ist als Registratur-Assistent bei dem hiesigen Land- und Stadtgerichte angestellt worden.

Der Invalide Unteroffizier Gottfried Kiewel ist zum Gerichtsboten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Warburg, und der Invalide Unteroffizier Christian Friedrich Brockfiek zum Boten bei dem Landgerichte zu Quernheim ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Bertelsmann zu Bielefeld ist mit Tode abgegangen. Paderborn, den 1. August 1827.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 21. August 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 425. Schau-Aemter betr. № I. 1651. et seq. E.

Mit Bezugnahme auf die im Stück 27., Nro. 275. unsers diesjährigen Amtsblatts bekannt gemachte, aus dem Königl. Hohen Ministerio des Innern ergangene Köhrordnung, vom 20. April c., wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die daselbst §. 1. und 2. verordneten Schau-Aemter, für den hiesigen Regierungs-Bezirk zu Rahden, Minden, Herford, Wiedenbrück, Paderborn und Höxter organisirt worden, und mit folgenden Sachverständigen besetzt werden sollen:

für das Schau-Amt zu Rahden,

dem Thierarzt Wix zu Lübbecke, und den Colonen Friedrich Kottenbrinck Nro. 3. zu Vehlage, und Herrmann Heinrich Schröder Nr. 90. zu Wehdem;

für das Schau-Amt zu Minden,

dem Kreisthierarzt Nüsken, dem Landrath v. Korff und dem Gutsbesitzer v. Schlottheim zu Wietersheim;

für das Schau-Amt zu Herford,

dem Bürger Meisner zu Herford und dem Colonus Wefing zu Eickum;

für das Schau-Amt zu Wiedenbrück,

dem Thierarzt Kröger zu Lette, dem Oeconom Krumpelmann zu Wiedenbrück, dem Landwirth Meyer Geissel zu Bokel;

für das Schau-Amt zu Paderborn,

dem Kurschmidt Berger vom 4. Cuirassier-Regiment als Thierarzt, dem Einwohner Caspar Heising, und dem Oekonom und Gastwirth Joh. Bruns zu Paderborn;

für das Schau-Amt zu Höxter,

dem Thierarzt Versen zu Beverungen, dem Amtmann Bönicke zu Corvey, und dem Gastwirth Schwiete daselbst.

Die Herren Landräthe der vorbenannten sechs Kreise haben dafür zu sorgen, daß von diesen sechs Aemtern im Monat Oktober c. ihre Reglementsmäßige Thätigkeit beginnen, und Tage und Stunden der diesjährigen Köhrung zeitig und öffentlich genug vorher bekannt gemacht werden.

Den Eigenthümern der zur Zucht bestimmten Hengste steht die Wahl frei, bei welchem der bestellten Schau-Aemter sie selbige zur Köhrung vorführen lassen wollen.

Minden, den 2. August 1827.

№ 426. Progymnasium zu Warburg betr. № 939. I. N.

Die Organisation des, durch die Huld Sr. Majestät des Königs neu errichteten Progymnasiums in Warburg ist nunmehr soweit gediehen, daß diese höhere Unterrichtsanstalt von drei Klassen — welche den drei untersten Gymnasialklassen gleich stehen — mit dem bevorstehenden neuen Schuljahre völlig in's Leben, und die drei auserlesenen Klassenlehrer in Funktion treten werden.

Indem wir dieses hiermit zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir zugleich denjenigen Eltern, welche ihre Kinder diesem Königlichen Progymnasio anvertrauen wollen, bekannt, daß sich die Schüler am 1. k. M. zu der vorschriftsmäßigen Prüfung zu stellen haben, und das neue Schuljahr demnächst am 14. Oktober c. feierlich eröffnet werden wird.

Minden, den 12. August 1827.

№ 427. № 1573. i. II.

Nachträglich zu unserer Bekanntmachung vom 7. Mai c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Rentmeister Weihe zu Schockemühle, Kreises Bünde, zum dritten Abschätzungs-Kommissair für den Katastral-Verband Herford, heute ernannt worden ist.

Minden, den 6. August 1827.

Personal-Chronik.

№ 428. № 1102. M. I

Die durch den Tod des Schullehrers Vornbaum in Lorten erledigte dortige Schullehrer-Stelle, ist dem bisherigen zweiten Lehrer an der Freischule zu Bielefeld, Heinrich August Schierenbeck verliehen worden.

№ I. 1412. Q.

Der mit einem Civil-Versorgungsschein versehene Invalide Martin Bäckfch aus Bielefeld, ist vom 1. Juli d. J. ab, als Wegewärter zu Hahnenkamp auf der Chaussee von Minden nach Herford angestellt worden.

Minden, den 8. August 1827.

Bekanntmachung.

№ 429.

Es ist mir eine theuere Pflicht, die Ergebnisse der öffentlichen Unterstützung dürftiger und würdiger Studierenden auf der hiesigen Universität während des akademischen Jahres vom Herbste 1825 bis dahin 1826 in dem gegenwärtigen sechsten Jahresberichte darzulegen. Den Bewohnern der rheinpreußischen und der westphälischen Lande gewährt diese Rechenschaft die belohnende Ueberzeugung, daß ihre werkthätige Theilnahme von einem Erfolge gewesen, der dem vaterländischen Gefühle wohlthut, und zur eifrigen Fortsetzung ermuntert. Zwar ist unsere hohe Schule, nach dem Großartigen ihrer Anlage, eine Anstalt für die Welt; zunächst aber gehört sie jenen Bewohnern an, ihren Söhnen, ihren Hoffnungen, ihrer dankbaren Mildthätigkeit. Es sind auch unter den 2873 Jünglingen, die seit den 8 Jahren des Bestehens der Universität, vom Herbste 1818 bis dahin 1826, als akademische Bürger eingeschrieben worden, allein 2034 aus den angegebenen Landen gewesen; nur 299 aus andern preußischen und 540 vom Auslande. Nicht wenig hat die Lehranstalt in diesem kurzen Zeitraume geleistet. Seelsorger vieler Kirchengemeinden beider Bekennungen sind aus ihr hervorgegangen, Lehrer an den meisten Gymnasien in den genannten Gegenden, richterliche Beamte, Geschäftsmänner, Aerzte. Auch akademische Lehrstühle des Inlandes haben ihre Zöglinge schon eingenommen, in Bonn selbst, in Berlin und Königsberg; mit Ausnahme eines einzigen sind neun solcher Lehrer aus Westphalen und den Rheinlanden gebürtig.

In Ansehung der Verwaltung der öffentlichen Unterstützungen ist zuvörderst eine Aenderung zu erwähnen, welche mit dem Eintritt des Winterhalbjahrs $18^{25}/_{26}$, und zwar vor der Hand versuchsweise, eingeführt worden ist. Es ist nämlich die Besorgung der Freitische, die bis dahin einem Speisewirthe in Unternehmung gegeben war, aufgehoben, und die Einrichtung getroffen worden, daß den ernannten Stipendiaten eine Vergütigung in Gelde verabreicht werde.

Diese Aenderung ist hauptsächlich aus der Betrachtung hervorgegangen, wie wünschenswerth es bei der immer zunehmenden Zahl der Hülfsbedürftigen sey, die Wirkungen der vorhandenen Unterstützungsmittel in einem größern Kreise verbreiten und zu diesem Behuf die Zahl der zu verleihenden Benefizien vermehren zu können. Dieser Zweck war durch eine Herabsetzung des dem Unternehmer der Freitische bisher bewilligten Preises, den gemachten Erfahrungen zufolge, nicht wohl zu erreichen. Es stellte sich bei jedem Versuche dieser Art sogleich die bedeutende Schwierigkeit her-

vor, einen zuverläſſigen und rechtlichen Unternehmer zu finden, der ſeine Gäſte ſo behandeln werde, daß es ohne Unzufriedenheit abgehe. Auf der andern Seite lag aber auch die Wahrnehmung ſehr nahe, daß ſich mancher dürftige Jüngling hieſelbſt eine ſättigende Mittagskoſt für einen geringern Preis, als der bisher für den Freitiſch gezahlt wurde, verſchafft, und daß die Geldvergütigung für den genügſamen und ſparſamen Beneſiziaten einen größern Werth hat, als der Freitiſch. Zwar könnte hiergegen eingewendet werden: Unterſtützungen in Gelde ſeyen nicht ſo zweckmäßig, weil man nicht ſicher ſey, daß das Geld, in der Hand des Stipendiaten, ſeiner Beſtimmung gemäß angewendet werde — eine Gefahr, welche bei den Freitiſchen wegfalle. Inzwiſchen mag es vergönnt ſeyn, hierauf zu bemerken, daß jene Beſorgniß durch das hieſelbſt eingeführte Verfahren bei der Verleihung der öffentlichen Unterſtützungen beſeitigt wird. Es werden nämlich alle eingehenden Geſuche derjenigen, welche ſich um eine Unterſtützung bewerben, von dem Verwaltungsrathe, nach den drei beſtimmenden Eigenſchaften, der Dürftigkeit, der wiſſenſchaftlichen Tüchtigkeit und des ſittlichen Verhaltens der zu ernennenden Theilnehmer, nicht allein mit der ſtrengſten Gewiſſenhaftigkeit unterſucht, ſondern es wird auch dieſe Prüfung alle halbe Jahr wiederholt. Es kann alſo nicht leicht der Fall eintreten, daß ein Unwürdiger zum Genuß berufen werde, oder daß er lange darin bleibe. Dagegen dürfen diejenigen Jünglinge, welche das in ſie geſetzte Vertrauen rechtfertigen und die ſich durch ein fortgeſetztes gutes Betragen ihre Anſprüche erhalten, darauf rechnen, daß ſie zwei volle Jahre im Genuſſe belaſſen werden.

Die zuvor erwähnte Veränderung mit den Freitiſchen hat den davon gehegten Erwartungen bis jetzt durchaus entſprochen und ihre Nützlichkeit auf das Beſte bewährt, ſo daß es dabei auch noch fürerſt ſein Verbleiben behalten wird.

In Folge dieſer Einrichtung zerfallen die öffentlichen Unterſtützungen, die hieſelbſt zur Verleihung kommen, in ordentliche und außerordentliche. Zu jenen gehören die Freitiſch-Vergütungen und Geldſtipendien, welche halbjährig unter dem erwähnten Geſammt-Namen vertheilt werden. Außerordentliche Unterſtützungen werden in beſonders dringenden Fällen verliehen, um die Wirkungen der regelmäßigen Stipendien-Verleihung zu verſtärken, ſo weit dazu die Mittel vorhanden ſind.

Das Ergebniß der Vertheilung für das Schuljahr 1825 in 1826 geht aus folgender Haupt-Ueberſicht hervor:

No.	Art der Unterstützung und Verwendung.	Zeitraum derselben.	Gesammtzahl der Benefiziaten.	Davon gehören nach den Fakultäten zur					und waren			Kosten- und Ausgabe-Betrag		
				katholisch-theologischen	evangelisch-theologischen	juristischen	medizinischen	philosophischen	katholisch	evangelisch	israelitisch	Thl.	sg.	pf.
1.	Freitisch-Vergütigungen und Geldstipendien	Winterhalbjahr $18^{25}/_{26}$	128	37	26	19	17	29	88	38	2	2500	—	
		Sommerhalbjahr 1826	136	45	27	17	17	30	97	36	3	2500	—	
2.	Außerordentliche Geld-Unterstützungen	Winterhalbjahr $18^{25}/_{26}$	28	3	3	6	3	13	20	8	–	597	15	—
		Sommerhalbjahr 1826	25	—	1	6	6	12	15	8	2	505	—	—
3.	Akzessit für die mathematische Preisfrage, welches am 3. August 1826 von der philosophischen Fakultät zuerkannt worden ist.		2									15	—	—
		Summa	317	85	57	48	43	84	220	90	7	6117	15	—

Die Ausgabe unter Nro. III. hat darin ihren Grund, daß zwei Bearbeitungen der mathematischen Preisfrage eingegangen waren, welche die philosophische Fakultät des zweiten Preises für gleich würdig hielt. Zur Aufmunterung der Verfasser wurde deshalb jedem die reglementsmäßige Summe von 15 Thlr. zuerkannt. Das zweite Akzessit von 15 Thlr. hat, da die in dem Universitäts-Etat für die Preisfragen ausgesetzte Bewilligung für diese außerordentliche Ausgabe keinen Raum ließ, auf den Unterstützungs-Fond für würdige Studierende angewiesen werden müssen.

Die obige Ausgabe von . . . . . 6117 Thlr. 15 Sgr.
gegen diejenige des Jahres $18^{24}/_{25}$ im Betrage von 5259 " 22 "

verglichen, sind in dem Jahre $18^{25}/_{26}$ . . 857 Thlr. 23 Sgr. mehr vertheilt worden. Es ist dieses zum Theil dadurch möglich geworden, daß die Kirchen-Kollekten des Jahres 1825 einen größeren Ertrag geliefert haben, als in dem vorhergehenden. Im Jahre 1825 sind nämlich eingekommen:

Aus dem Regierungsbezirk Nro.	Bezeichnung der Kollekte	Beitrag von katholischen Gemeinden Thl.	sg.	pf	Beitrag von evangelischen Gemeinden Thl	sg.	pf.	Beitrag Israeliten Thl.	sg	pf.	Summarischer Betrag jeder einzelnen Kollekte Thl.	sg.	pf.	Summarischer Betrag sämmtlicher Kollekten für den Regierungsbezirk Thl.	sg.	pf
1. Düsseldorf	Ostern 1825	188	—	10	266	27	4	27	8	9	482	6	11)	956	9	6
	Michaelis 1825	205	24	3	245	12	7	22	25	9	474	2	7)			
2. Cöln	Ostern 1825	92	12	4	66	7	—	8	4	2	166	23	6)			
	Michaelis 1825	141	11	9	41	9	1	7	29	9	190	20	7)	366	9	4
		—	—	—	—	—	—	8	25	3	8	25	3)			
3. Aachen	Ostern 1825	97	28	4	46	21	6	1	28	10	146	18	8)	359	3	5
	Michaelis 1825	179	26	—	30	19	11	1	28	10	212	14	9)			
4. Coblenz	Ostern 1825	59	11	10	86	22	7	12	19	4	158	23	9)	306	27	8
	Michaelis 1825	76	13	9	58	14	—	13	4	2	148	3	11)			
5. Trier	Ostern 1825	87	17	5	40	27	7	1	4	5	129	19	5)	290	7	10
	Michaelis 1825	136	25	—	22	15	7	1	7	10	160	18	5)			
6. Arnsberg	aus d. 1. Sem. 1825	45	10	6	72	23	8	3	16	9	121	20	11)	249	5	4
	aus d. 2 Sem. 1825	38	18	2	86	7	8	2	18	7	127	14	5)			
7. Münster	Ostern 1825	102	15	10	25	3	11	10	10	4	138	—	1)	244	8	9
	Michaelis 1825	75	6	—	22	21	4	8	11	4	106	8	8)			
8. Minden	Ost. u. Michael 1825	24	19	8	65	23	3	13	3	3	103	16	2	103	16	2
	Summa pro 1825	1552	3	8	1178	17	—	145	7	4	2875	28	—	2875	28	—
Der Ertrag in d. vorhergehenden Jahren war	pro 1824	1249	23	6	1106	16	2	112	21	11	2469	1	7			
	pro 1823	1260	20	3	1187	20	6	64	25	2	2513	5	11			
	pro 1822	1775	7	8	1224	29	8	110	27	8	3111	4	7			
	pro 1821	1274	7	1	981	1	11	55	23	2	2311	2	2			
	pro 1820	2597	22	6	1755	16	9	94	8	—	4447	17	3			
	Summa totalis	9709	24	8	7434	11	7	583	23	3	17727	29	6			

Digitized by Google

Da der Unterstützungs-Fonds eine gemeinschaftliche Anstalt für die ganze Universität ist, an welcher alle inländische Studirende, nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit und Würdigkeit gleichen Antheil haben, so kann bei der Vertheilung der Benefizien unter die anspruchsberechtigten Bewerber, auf das heimathliche Verhältniß derselben, nach der Provinz, welcher sie angehören, keine Rücksicht genommen werden. Es kann jedoch den Einwohnern der zuvor genannten Regierungsbezirke die Versicherung ertheilt werden, daß ihren nähern Landesgenossen in der Regel nicht allein der ganze Betrag ihrer milden Beisteuern zu gute kommt, sondern noch ein Mehreres aus dem von der landesväterlichen Gnade Sr. Majestät des Königs bei der Stiftung der Universität, für die Unterstützung dürftiger Studierenden huldreichst ausgesetzten Fonds. Es möge genügen zum Beweise dessen hier anzuführen, daß im Jahre $18^{25}/_{26}$ 76 Jünglinge aus dem Regierungsbezirk Arnsberg an dem Gesammtbetrage der verliehenen Unterstützungen, mit der Summe von 1501 Thlr. 15 Sgr. und 19 Jünglinge aus dem Regierungs-Bezirk Minden mit der Summe von 415 Thlr. Theil genommen haben, obgleich, der vorstehenden Uebersicht zufolge, jener Bezirk in den Kirchen-Kollekten nur 249 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf. und dieser nur 103 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. beigetragen hat.

Bei der Verleihung der akademischen Benefizien wird auf die Studierenden der Theologie, beider Bekennungen, fortwährend diejenige Rücksicht genommen, welche die meist sehr dürftige Lage derselben verdient, und die gewiß auch dem frommen Sinne, aus welchem die Gaben der Einwohner bei den Kirchlichen Sammlungen hervorgehen, entspricht. Von der ganzen vertheilten Summe der . . . . . 6117 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

haben die katholischen Studierenden der

Theologie	1880 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
und die evangelischen	1150 "	— "	— "
beide zusammen . .	3030 Thlr.	— Sgr.	— Pf.

folglich ungefähr die Hälfte sämmtlicher Unterstützungen erhalten.

Das eigene Kapital-Vermögen der Anstalt ist seit der letzten Bekanntmachung unverändert geblieben. Dagegen ist der mit den Stiftungen verschiedener Gemeinen und Privatpersonen verbundene Stockfonds durch die Kapital-Anlage aus den Beständen des Jahres 1825, zu 1139 Thlr. 15 Sgr. einschließlich 400 Thlr. in preußischen Staatsschuldscheinen, angewachsen.

Nach dieser Rechenschaft von demjenigen, was der Unterstützungs-Fonds in dem Zeitraume eines Jahres geleistet hat, bleibt mir noch die Pflicht

zu erfüllen übrig, allen, welche durch ihre Gaben zu dem belohnenden Werke der Wohlthätigkeit beigetragen haben, im Namen der Universität und der dürftigen Jünglinge, deren Schicksal durch die empfangenen Unterstützungen erleichtert worden ist, den herzlichsten Dank auszudrücken. Ich verbinde damit die angelegentliche Bitte an die Landesbewohner, daß sie dem hiesigen Unterstützungsfonds die bisher bewiesene Theilnahme auch ferner erhalten möchten, und vertraue dabei ihren hochherzigen Gesinnungen, daß sich diese um so wirksamer zeigen werden, je mehr die Bedürfnisse des Unterstützungs-Fonds sich fühlbar machen. Letzteres hängt mit der fortschreitenden gedeihlichen Entwicklung der Universität nahe zusammen, mit der wachsenden Zahl der Studierenden, welche im Sommerhalbjahre 1826 902, und im Winterhalbjahre $18^{26}/_{27}$ 927 betrug, nimmt auch die der Hülfsbedürftigen verhältnißmäßig zu.

Hierbei darf denn aber auch dem vaterländischen Gefühle der Bewohner der rheinisch-westphälischen Provinzen die Genugthuung nicht vorenthalten werden, zu erfahren, daß der, schon früher ehrenvoll erwähnte, Eifer in den wissenschaftlichen Bestrebungen ihren nähern Landesgenossen fortwährend ein gutes Zeugniß verdient und sich bei der letzten Preisvertheilung am 3. August 1826 an einem rühmlichen Erfolge bewährt hat. Die Studierenden, welche an dem genannten Tage als Sieger in dem Wettkampfe bei Bearbeitung der Preisfragen, verkündigt worden sind, gehörten auch diesmal wieder ausschließlich den rheinisch-westphälischen Provinzen an. Im Ganzen sind 9 Ausarbeitungen, theils des ersten Preises, theils des zweiten für würdig erkannt worden. Fünf ihrer Verfasser gehören zur Klasse derjenigen Studierenden, deren wissenschaftliche Ausbildung durch öffentliche Unterstützungen aus dem hiesigen Fond gefördert worden ist.

Bonn, den 8. Mai 1827.

Der stellvertretende außerordentliche Regierungsbevollmächtigte

(gez.) Hüllmann.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 24. August 1827.

Bekanntmachung des Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 430. Anordnung einer 7ten Klasse an den Gymnasien zu Arnsberg und Paderborn betr. № 800. S.

Da die Absicht, welche der Errichtung der Subinfima bei dem hiesigen Gymnasio zum Grunde gelegen hat, erreicht, und diese Klasse jetzt im Stande ist, ganz den Standpunkt der bisherigen Infima einzunehmen: so wird dieselbe vom nächsten Schuljahre an als unterste Gymnasial-Klasse ganz in die Reihe und die Verhältnisse der übrigen eintreten und den Namen der Infima oder Sexta führen. Die Namen der übrigen Klassen werden sich demgemäß ebenfalls ändern, und zwar, weil nun 7 Klassen zu bezeichnen sind, so, daß die bisherige Tertia Unter-Sekunda und die bisherige Sekunda Ober-Sekunda heißt.

Die Bedingungen für die Aufnahme in die Sexta werden dieselben seyn, wie sie im vorigen Jahre für die Aufnahme in die Subinfima waren, nämlich die ordentliche Vollendung des Kursus der Trivialschule und das Maaß der durch unsere verschiedenen Verfügungen darüber bezeichneten Kenntnisse; so daß also in der innern Organisation des hiesigen Gymnasii keine Abänderung mit der jetzigen Namen-Veränderung der Klassen vorgenommen ist. Den Gymnasien in Arnsberg und Paderborn wird aber eine Klasse hinzugesetzt werden, so daß ihr Kursus von nun an ebenfalls ein 7jähriger seyn wird, damit die Schüler, ohne durch übermäßige Anstrengung ihre Gesundheit zu gefährden, im ruhigen und natürlichen Gange der Entwickelung die Reife erlangen können, welche das Abiturienten-Prüfungs-Gesetz als Ziel der Schulbildung aufstellt. Und sollten dennoch Einzelne seyn, deren Reife zu dieser Prüfung am Ende des Schul-Kursus noch zweifelhaft wäre; so soll, um ihnen Gelegenheit zu geben, daß sie die Lücken in ihren Kenntnissen noch durch einen halbjährigen Schulbesuch ausfüllen können, für solche, die anderthalb Jahre in der Prima gewesen sind, auch um Ostern eine Abiturienten-Prüfung gehalten werden.

Zufolge der jetzigen Anordnung werden die Progymnasien der Provinz

zu den Katholischen Gymnasien in dem Verhältnisse stehen, daß diejenigen, welche von der Vollendung der lateinischen Trivial-Schule an, einen vierjährigen Kursus haben, ihre Schüler bis in die Unter-Sekunda, die mit einem fünfjährigen Kursus aber die ihrigen bis in die Ober-Sekunda des Gymnasii führen können.

Münster, den 2. August 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 431. Krankheiten unter dem Hornvieh betr. № 656. K. I.

Es hat sich in der Gegend von Neuenknick, Seelenfeld, Döhren, Quetzen, Vierde und Raderhorst unter dem Hornvieh seit kurzem eine Krankheit gezeigt, an welcher bereits 26. Stück umgestanden sind. Diese Krankheit, eine Anomalie der in vielen Formen vorkommenden Anthrax-Krankheit, ist vom eigentlichen Milzbrande verschieden, wenn sie gleich durch ähnliche Ursachen hervorgebracht zu werden scheint und manche ähnliche Erfahrungen darbietet. Bis jetzt kann sie noch nicht für ansteckend gehalten werden, indem einzelne derartige kranke Stücke zwischen den Gesunden bis zum letzten Stadio der Krankheit zugebracht haben, ohne daß eine Weiterverbreitung derselben beobachtet wäre.

Indem wir in Nachstehendem ein Bild der Krankheit aufstellen, wünschen wir nicht nur, daß die darauf folgende Anleitung zur Vorbauung und Heilung der Krankheit von den betreffenden Landbewohnern benutzt werde, sondern wir beauftragen auch sämmtliche Kantonsbeamten und Ortsvorsteher, sowohl auf das Erscheinen der Krankheit zu achten, als auch, wo sie erscheint, auf die Anwendung der Vorbauungs- und polizeilichen Maaßregeln wie der Heilmittel künftig hinzuwirken.

a. Erkennungszeichen der vorerwähnten, dem Milzbrande ähnlichen Krankheit.

1) Schleichendes Nachgehen der Kühe hinter der Heerde, zagendes Fressen und gänzliches Nachlassen vom gehörigen, sonst muntern Fressen.
2) Sträuben der Haare mit abwechselndem Eintreten heftiger Hauterschütterungen, beschleunigtes tiefes, stoßendes Athmen, besonders wenn die Hauterschütterungen sich einfinden.
3) Bei einigen Stücken ist Husten, tief aus der Brust kommend.
   Das Innere des Mauls ist heiß, so wie die Ohren und Hörner abwechselnd heiß und kalt werden.
4) Im spätern Verlaufe der Krankheit heftige zitternde Erschütterungen

am ganzen Körper, die beim Liegen an den Füßen besonders zuckend wahrgenommen werden.

In diesem Zustande schwillt auch der Vorkopf an, und gelb schleimige Feuchtigkeiten kommen aus den Nasenöffnungen und Augenwinkeln.

5) Zeigt die Oeffnung an gedachter Milzbrandform gefallener Kühe, schwarzes, theerartiges, ganz zusammen gezogenes Blut, welches in den Herz- und großen Gefäßöffnungen wie ausgepfropft liegt.

Die Brusthöhle enthält eine Menge aufgelöstes gelbröthliches Blutwasser, und sind die Lungen etwas mürbe, aschfahl oder auch braunröthlich.

6) Die Leber ist mürbe, olivenfarbig röthlich und mit röthlichem Blutschaume angefüllt; die Milz ebenfalls mürbe, jedoch kleinlappig schlaff und etwas weißfahl anzusehen.

7) Die dünnen Gedärme sind etwas bläulicher Farbe und das Gehirn ist weicher als gewöhnlich.

Vorbauungs-Mittel sub a.

1) Vermeidung verdorbenen Heues und müffigen Strohes als Futter im Winter, wodurch Entartung der Saftmasse entsteht, welche bei heißen Sommertagen ihre verderblichen Folgen, durch den Milzbrand zeigt.

2) Man ernähre die Kühe nicht zu kärglich mit gehaltlosem Futter z. B. Kaff, Spreu, üblem Stroh und dergl., indem hierbei die Lebenskräfte der Thiere zu sehr sinken, und sie daher den Umtausch der Lebensverhältnisse vom Winter- zur Frühjahrsfütterung nicht zu ertragen vermögen.

3) Man vermeide, so viel es thunlich ist, daß die Kühe nicht bei fauligen, sumpfigen, modrigen, stinkenden Pfützen und Teichen saufen, besonders daß sie ihren Durst nicht in Teichen befriedigen, in denen Flachs eingeteicht wurde.

4) Gebe man den Kühen bei warmen Sommertagen fleißig Salz und von 8 zu 8 Tagen Sauerteig ins Saufwasser, und zwar einige Tage lang fortgesetzt; man striegele die Kühe, oder reibe denselben, Abends und Morgens, den Rücken tüchtig mit Strohwischen.

5) Suche man Gelegenheit, besonders bei sehr heißen Tagen, die Thiere schwemmen zu lassen in Bächen oder Teichen oder, wo dies nicht sein kann, begieße man die Thiere mit kaltem Wasser und lasse dabei fleißig frisches Brunnenwasser zum Saufen darbieten.

6) Trage man möglichst Sorge die Kühe aus der stechenden Mittagssonne zu entfernen, und wo es sein kann, sie in Schatten zu bringen.

Heilmaaßregeln.

Bereits erkrankten Stücken und besonders wohlgenährten, welche ohnedem zu dieser Krankheit eine vorherrschende Anlage haben, entziehe man

a. im Anfange der Krankheit 6 bis 8 Pfund Blut, gebe zugleich 6 bis 10 Loth Küchensalz, welches in 1½ Quart Wasser aufgelöst ist, auf 2 Mal binnen 18 bis 24 Stunden. Den zweiten Tag kann eine solche Gabe wiederholt, aber auch mit 2 bis 3 Loth verstärkt werden.

b. Wird das kranke Stück so lange mit Wasser begossen, bis es zu zittern anfängt, oder man läßt das Thier des Tages einige Mal tüchtig schwemmen.

c. Läßt man beständig Sauerteigwasser, von Tag zu Tag etwas mehr Sauerteig ins Wasser gegeben, dem Thiere als Saufwasser reichen.

d. Eine wohlfeile und dennoch sehr heilsame Medizin ist die Schwefelsäure (accidum sulphuricum) von welcher so viel ins Saufwasser gegeben wird, daß das Wasser einen recht säuerlichen, jedoch keinen ätzenden Geschmack erhält.

Oder man giebt in 3 bis 4 Quart Wasser 1½ bis 2 Loth Schwefelsäure, und läßt hiervon des Tages von 4 zu 4 Stunden jedesmal ¼ Quart reichen.

e. Auch ist Biereſſig wohlthätig wirkend, wovon Morgens und Abends ¼ Quart mit eben so viel Wasser verdünnt.

Andere weitläuftigere Arznei-Mischungen sind bei dieser Krankheit oft weniger heilsam wirkend und daher in der Hand des Layen nicht zu empfehlen.

Polizeiliche Maaßregeln gegen gedachte Milzbrandform.

Wenn beim Milzbrande in der ächten Form Umstände eintreten, wodurch diese Krankheit Menschen und Vieh gefährlich und tödlich werden kann, so brauchen, bei der jetzt sich zeigenden Krankheitsform, die Maaßregeln gegen den eigentlichen Milzbrand nicht in Ausführung gebracht zu werden, und Trennung der Kranken von den Gesunden, so wie vorsichtige Verwahrung der, sich mit den kranken Thieren beschäftigenden Menschen, kann nur unter besonderen Fällen, wo die, jetzt noch leichte, Milzbrandform einen bösartigen Charakter zeigt, was sie bisher nicht gethan — anempfohlen bleiben, oder durchaus nöthig werden.

Jedoch wird es immer der Vorsicht angemessen bleiben, daß man Thiere, die bereits angeschwollene Köpfe und Nasenausfluß zeigen, sofort von

andern entfernt stellt, und daß auch die, mit kranken Kühen sich beschäftigenden Menschen, gegen Verletzungen und Besudelungen mit deren Blute u. s. w. sich verwahren.

Auch bleibt es räthlich, die Ställe und Geschirre gehörig zu reinigen und auszulüften. Man läßt den Dünger entfernen und verscharren, die Wände des Stall's neu übertünchen, die Krippen und die etwa gebrauchten Geschirre mit heißer Lauge abwaschen.

Da sich zugleich auch in der Bauerschaft Meißen und der Umgegend, so wie an andern Orten die s. g. Maiseuche unter dem Rindvieh gezeigt hat, und bereits gegen 12 Stück daran krepirt sind, diese Krankheit aber mit der vorbeschriebenen — ebenfalls verwandt ist; so theilen wir in Nachstehendem eine einfache und fast sichere Behandlungsart derselben mit, welche, bei den wenigen Kosten, die sie verursacht, um so eher in Anwendung gebracht werden wird, als die Erfahrung gelehrt hat, daß alle bisher gebrauchte Hausmittel, oder von unbefugten Quacksalbern angerathenen Arzneien, vor denen wir hiedurch ernstlich warnen, nicht nur nichts geholfen, sondern im Gegentheil den Tod der bis jetzt krepirten Stücke herbeigeführt haben.

Erkennungszeichen der Maiseuche.
(Das Rothe, das Lohen, Rothpissen, Haematuria.)

Man erkennt diese Krankheit leicht an folgenden Zufällen:

1. Am Nachlassen im muntern Fressen; es sträuben sich die Haare in der Lenden- oder Kreuzgegend.
2. Es entsteht Frösteln, Zittern oder etwas Fieberschauer in der Haut.
3. Schwankendes Gehen mit besonderer Spannung im Hintertheile.
4. Läßt die Milch in Ergiebigkeit nach oder hört ganz auf, und ist auch wol das Euter krankhaft gespannt.
5. Stellen sich die Thiere beim Harnen Schmerz verrathend, das Harnen geht zu zeiten beschwerlich, und erscheint der Harn, besonders Anfangs, hellroth.
6. Ist die Krankheit schon vorgerückt, so erscheint der Harn braun, — hiernächst dunkel- und schwarz-roth.

Bei diesem Zustande nimmt man Fieber und ein starkes Herzpochen wahr; die Milch-Absonderung hört ganz auf; es zeigt sich der Mistabgang hart, oder es tritt auch hartnäckige Verstopfung ein.

Heilmittel gegen diese Seuche.

a. Es reichen im geringen Grade der Krankheit, schleimige Mittel aus: wenn z. B. die Thiere noch fressen und wiederkauen, wobei der Urin

nur noch erst hellroth ist. Man giebt nämlich 3 Mal täglich ½ Quart Hafer- oder von jedem gleichviel, Hafer- und Leinsaamen-Schleim, wovon man zu diesem Ende einige Händevoll Hafergrütze und eben so viel Leinsaamen kochen, demnächst durchseihen, auspressen und hiervon ½ bis ¾ Quart, dreimal täglich reichen läßt.

Auch läßt man Gerste und zerschnittene Mohrrüben tüchtig auskochen und von diesem Schleime des Tages bis 3 Maaß geben.

b. In schlimmern Fällen setzt man zu dieser Schleimportion, d. h. blos zum ersten Einguſſe, das sogenannte

oleum rusci, oder ol. betulinum hinzu; auch als Birkenöl oder schwarzer Degen bekannt.

Man giebt des Morgens blos zu einem Quarte genannten Schleims, 1 bis 1½ Loth von diesem Oele, ol. rusci, und wiederholt diese Gabe am 2ten Tage, wobei man die Dosis, bis zu 2 Loth verstärkt. Außerdem wird, wie benannt, der Schleim des Tages 2 bis 3 Mal, ohne Oel gegeben.

Selten wird es nöthig seyn, am 3ten oder 4ten Tage noch von dem Oele zu geben, da fast jedesmal die Krankheit nach der ersten oder 2ten Gabe gehoben ist, selbst dann, wenn bereits die Kranken heftiges und sehr beschleunigtes Herzklopfen, große Hinfälligkeit und schwarzrothen Urinabgang gezeigt haben.

c. Gedachtes Oel kostet wenig, und kann eine kranke Kuh der Art, mit 3¾ bis 5 Sgr. geheilt werden.

d. Warmhalten des Thiers, ist eben sowohl zuträglich, als das Reiben der Haut mit Strohwischen.

e. Klystiere von Kochsalz mit warmen Wasser und etwas Zusatz von Rüböl, sind, wo sie angewendet werden können, zu jeder Zeit zuträglich und von Nutzen.

Noch besser ists, wenn abwechselnd bei schwerkranken Stücken, Klystiere von Chamomillen- und Pappelkraut-Abkochungen, mit Zusatz von Rüböl, gegeben werden können.

Wenn man einwerfen wollte, daß dergleichen Kranke gewöhnlich an Zufällen der Verstopfung und nicht an den Folgen des rothen Urinabganges zu Grunde gingen, und man nothwendig hiergegen kräftig zu wirken hätte; so wird dagegen bemerkt, daß die Erfahrung bewiesen, wie auch diese Verstopfungs-Zufälle nach den oben genannten Schleimen und dem Oele gehoben werden, da bei Hunderten auf gedachte Weise behandelten Maiseuchkranken, nicht ein Stück an Verstopfung zu Grunde gegangen ist.

Minden, den 10. August 1827.

№ 432.
№ 2012. E. I.

Am 15. April pr. (Amtsblatt Stück 21. Nro. 105. ej. a.) setzten wir das Publikum in Kenntniß, daß der Gutsbesitzer v. Schlotheim auf Wietersheim an vier zum Beginnen einer veredelten Schaafzucht geeignet scheinende Landwirthe des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, namentlich:

Siebe zu Rothenuffeln;
Hovemeier zu Nettelstädt;
Meyer zu Spradow;
Meyer zu Südbrack;

vier junge Merinoböcke von einer Elektorat-Race unentgeldlich überwiesen, und den eifrigsten Pflegern derselben für das nächste Jahr noch eine Prämie von edlen Mutterschaafen verheißen habe.

Es gereicht uns zum besondern Vergnügen, jetzt, nach der durch Herrn ꝛc. v. Schlotheim über das Resultat seiner größtentheils persönlich vorgenommenen Untersuchung des Zustandes und stattgehabten Gebrauchs jener Merinoböcke uns gemachten Anzeige, dem Publikum sagen zu können, daß der bei diesem patriotischen Geschenke beabsichtigte Zweck vollkommen erreicht werden wird, und daß schon jetzt dadurch ein nicht unbedeutender Nutzen für die Veredelung der Schaafzucht im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg gewonnen worden ist. Ganz besonders hat der dem Colonen Hovemeyer, und der dem Meyer zu Spradow geschenkte Bock durch vorzüglichen Zustand neben vorzüglich geleisteten Diensten sich ausgezeichnet. Von ersterem sind 50 Lämmer, von letzterem 72 Lämmer gefallen. Die vollkommene Gesundheit dieser, in ganz gewöhnlichen Landheerden, und auf dieselbe Art, wie diese, gehaltenen Böcke, wird hoffentlich bald das früher in dieser Gegend geherrschte Vorurtheil ganz vernichten, als ob der edlern Schaafzucht das hiesige Klima und die hiesige Futterungs-Art nicht zusage.

Der Herr v. Schlotheim findet nach diesem guten Erfolge sich bewogen, in Erfüllung des im vergangenen Jahre gegebenen Versprechens dem ꝛc. Hovemeyer jetzt ein Geschenk von 2 Merino-Mutterschaafen derselben edlen Race und dem ꝛc. Siebe zu Rothenuffeln von 1 dergleichen zu überweisen; außerdem aber noch dem Meyer zu Spradow einen zweiten Bock derselben Race unentgeldlich zu verabfolgen.

Mit dankbarer Anerkennung des dem Herrn ꝛc. v. Schlotheim um die Veredelung der Schaafzucht in diesem Theile unsers Regierungs-Bezirks und dieser erneuerten Liberalität ferner erwachsenden Verdienstes, bringen wir solches zur öffentlichen Kenntniß. Minden, den 4. August 1827.

№ 433. Es ist verschiedentlich zur Sprache gekommen, daß nicht alle Chirurgen sich
№ 617. K. I. mit der Verrichtung der kleinen chirurgischen Operationen, als Aderlaß, Schröpfen ꝛc. befassen, und diese dahin gehörigen Hülfeleistungen bei Kranken übernehmen wollen. Dieser Misbrauch darf jedoch nicht geduldet werden, indem jeder nicht promovirte practische Wundarzt gehalten und verbunden ist, sich jeder, auch der kleinsten chirurgischen Handlung, wenn er auf Anordnung der Aerzte hierzu berufen wird, zu unterziehen. Mit Bezugnahme auf unsre Verfugung vom 27. März d. J., Amtsblatt Nro. 18., bringen wir diesen Grundsatz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und warnen die betreffenden Medizinal-Personen, sich nicht durch eine demselben entgegengesetzte Handlungweise straffällig zu machen.

Minden, den 8. August 1827.

Steckbrief.

№ 434. Am 1. Juni c. ist der Unterlehrer Franz Rousseau von hier in con-
№ 2192. tumaciam zur fünfjährigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, nach deren Beendigung derselbe während zwanzig Jahren unter die Aufsicht der Polizei gestellt werden soll.

Schon bei Einleitung der Untersuchung hatte der Verurtheilte sich mit einem am 20. November a. p. von dem Königlichen Polizei-Präsidio hieselbst erhaltenen, auf ein Jahr gültigen Passe, welcher zu einer Reise nach Berlin über Siegburg und Erfurt ausgestellt war, von hier entfernt, und sind die bisherigen Bemühungen, sich seiner Person zu versichern, ohne Erfolg gewesen.

Unter Beifügung des Signalements werden daher die betreffenden Polizei- und Gerichts-Behörden ersucht, auf den Verurtheilten genau vigiliren, und im Betretungsfalle ihn zu der hiesigen Straf-Anstalt abliefern zu lassen.

Cöln, den 4. August 1827.

Der Ober-Prokurator.
Berghaus.

Signalement:

Alter: 29 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haar: braun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: blaugrau. — Nase und Mund: mittelmäßig. — Bart: braun. — Kinn und Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. —

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Minden, den 27. August 1827.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 1080. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni 1827., die Ergänzung der Vorschriften in der Maaß- und Gewichtordnung vom 16. Mai 1816. §§. 10. und 12. betreffend.

— 1081. Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. Juli 1827., enthaltend die Bestätigung des, von der General-Versammlung der Aktionaire der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern zu §. 36. der Statuten gefaßten Beschlusses, nach welchem auch Gutsbesitzer von Neuvorpommern als Mitglieder der Societät zugelassen werden sollen, wenn gleich noch kein Hypothekenbuch von ihren Gütern angelegt ist.

— 1082. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Juli 1827., betreffend die abermalige Verlängerung der, in dem Patente vom 21. Juni 1825., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen ꝛc. §. 22. den älteren Hypothekengläubigern zur Anmeldung ihrer Realansprüche bestimmten Frist bis zum 1. Septbr. 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 439. Veränderung der ins Kirchenbuch eingetragenen Taufnamen betr. № 1189. M. I.

Da der Fall vorgekommen ist, daß Eltern die bei der Taufe ihrer Kinder in's Kirchenbuch eingetragenen Vornamen derselben zu ändern verlangt haben, so finden wir uns veranlaßt, die Prediger unsers Verwaltungs-Kreises daran zu erinnern, daß eine solche Namens-Veränderung aus keiner Ursache gestattet werden kann, da nach der Bestimmung d. L. R. Th. II.,

Tit. 11. §. 483., das Kirchenbuch die den Kindern bei der Taufe beigelegten Namen enthalten soll.

Minden, den 18. August 1827.

№ 440. Der auf Montag nach Gallus anstehende Kram- und Vieh-Markt zu
№ I. 426. B. Lübbecke wird auf Donnerstag vor Gallus den 11. Oktober d. J. verlegt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 22. August 1827.

№ 441. (1) Die im Fürstenthum Paderborn belegene Königliche Domaine Husen, und
Die Ausbietung der Königl. Domaine Husen in Zeit und resp. Erbpacht und zum reinen Verkaufe betr.
№ II. 1732. d. das damit verbundene sogenannte Hennegreten-Gut, soll bei der zu Petri künftigen Jahres sich endigenden Pachtzeit elective auf acht Jahre in Zeitpacht, zum reinen Verkauf und zur Vererbpachtung ausgeboten werden.

Die Bestandtheile dieser Domaine sind.

A. An Gebäuden:

Acht Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, worunter ein Brau- und Branntweinbrennerei-Haus.

B. An Grundstücken:

a., 9 Morgen 60 □Ruthen Gartenland;
b., 534 " 93 " Ackerland;
c., 181 " 117 " Wiesengrund.

C. An Gerechtsamen:

a., die Hütungs-Berechtigung für das wirthschaftlich erforderliche Rind-Schweine- und Schaafvieh, für letzteres auf 900 Stück;
b., die Zehntberechtigung von 25 Morgen auf dem Amerunger Felde;
c., 90½ Pflugdienste,
74 Mähedienste,
880½ Handdienste;
d., mehrere Prästationen von überhaupt
247 Scheffeln 7 Metzen Roggen, und
244 " 14 " Hafer, in Berliner Maaß;
e., der freie Oehlschlag in der Husener Erbpachtsmühle.

Die sub C., b. c. und d. aufgeführten Gerechtsame sind von dem Verkaufe und der Erbverpachtung ausgeschlossen, sie sollen dagegen dem resp. Erwerber auf unbestimmte Zeit in Pacht, gegen Entrichtung der Anschlagssätze verliehen werden.

Zur Licitation dieser Domaine, deren Uebergabe zu Petri künftigen Jahres Statt finden soll, ist ein Termin auf den 1ten Oktober dieses Jahres angesetzt, welcher auf der Domaine Husen abgehalten werden wird.

Pacht- und Erwerblustige, welche sich hinsichtlich ihrer Qualifikation, Prästationsfähigkeit und freien Dispositions-Befugniß, falls solche nicht bekannt seyn möchte, vor erfolgter Licitation genügend ausweisen müssen, werden eingeladen, sich am bestimmten Tage Morgens 10 Uhr auf der Domaine Husen einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und darauf die weitere Bestimmung zu gewärtigen.

Die der Verpachtung und den beiden Veräusserungs-Arten zum Grunde zu legenden Bedingungen nebst Anschlägen und speciellen Verzeichnissen der Guts-Zubehörungen, können sowohl in hiesiger Domainen-Registratur, als auch bei den Domainen-Renteien zu Lichtenau und Paderborn eingesehen werden.

Minden, den 16. August 1827.

№ 442.
№ I. 887 K.

Wir haben die, unterm 16. März v. J. erlassene Bestimmung wegen Eintheilung und Vertheilung der Impfbezirke einer Revision unterworfen, und bringen nachstehend die veränderte Eintheilung und Vertheilung der Impfbezirke zur allgemeinen Kenntniß.

Da bei derselben das Interesse der betreffenden Gemeinden berücksichtigt worden ist; so können daraus überall keine persönliche Ansprüche der einzelnen Impfärzte hergeleitet werden. Wir behalten uns vielmehr jede, zum Vortheile der betreffenden Gemeinden etwa gereichenden Veränderungen der jetzt erlassenen Vertheilung ausdrücklich vor.

Bis zum Erscheinen des neuen Impf-Reglements, wird übrigens in Betreff des Impfgeschäfts, der Führung der Listen u. s. w., die jetzt bestehende Einrichtung ferner beobachtet.

Die folgende Eintheilung und Vertheilung tritt aber mit dem 1. Januar 1828 in Wirksamkeit.

Minden, den 16. August 1827.

Eintheilung und Vertheilung der Impfbezirke.

№	Impfbezirk.	Verwaltungsbezirk und Ortschaften.	Impfärzte.
		I. Kreis Minden.	
1	Minden	Stadt Minden	Rg. Md. Rath Dr. Meyer.
2	Hartum	Hartum Hille Eickhorst Südhemmern	Der prov. Kreis-Physikus Dr. Consbruch.
3	Hausberge	Verw.-Bez. Hausberge	Wundarzt Bödecker.
4	Dützen	Barkhausen Häverstädt Dützen Bölhorst Haddenhausen	Kreis-Wundarzt, Medizinal-Assessor Diederichs.
5	Todtenhausen	Todtenhausen Kutenhausen	Derselbe.
6	Friedewalde	Friedewalde Stemmer	Derselbe.
7	Aminghausen	Aminghausen Leteln Päpinghausen Wietersheim Hasenkamp Dankersen Frille	Wundarzt Hildebrandt.
8	Petershagen	Petershagen Windheim Dören Seelenfeld Ilse Jössen Neuenknik Rosenhagen Görspen Ilserheide	Wundarzt Pabst.

№	Impfbezirk.	Verwaltungsbezirk und Ortschaften.	Impfärzte.
		Raderhorst	
		Lahde	Wundarzt Pabst.
		Bierde	
		Quetzen.	
9	Schlüsselburg	Schlüsselburg	
		Buchholz	Wundarzt Pabst II.
		Heimsen	
		Ilvese	
10	Bergkirchen	Bergkirchen mit	
		Oberlübbe	
		Unterlübbe mit	
		Hilverdingsen	
		Rothenuffeln	Wundarzt Meisner.
		Wulverdingsen	
		Volmerdingsen	
		Eidinghausen	
		Werste	
	II.	Kreis Rahden.	
11	Rahden	Rahden	Kreis-Physikus Dr. Becker.
12	Wehdem	Wehdem	
13	Alswede	Alswede	
14	Lewern	Lewern	Dr. Lauffer.
15	Lübbecke	Lübbecke	
		Gehlenbeck	Kreis-Chirurgus Hartmann.
		Blasheim	
		Holzhausen	
16	Oldendorf	Oldendorf	Wundarzt Grunemann.
		Börninghausen	
17	Dielingen	Dielingen	Wdzt. Boden.
	III.	Kreis Bünde.	
18	Bünde	Bünde	Kr.-Phy. Dr. Nicolai.
19	Enger	Enger	Dr. Pfeil.
20	Mennighüffen	Mennighüffen	Kr.-Ph. Dr. Nicolai prov.
21	Spenge	Spenge	Kr.-Chirurg. Müller.
22	Quernheim	Quernheim	Kr.-Ph. Dr. Nicolai prov.

№	Impfbezirk.	Verwaltungsbezirk und Ortschaften.	Impfärzte.
		IV. Kreis Herford.	
23	Herford	Herford	Kr.-Phy. Dr. Bonorden.
24	Jöllenbeck	Jöllenbeck	Kr.-Chir. Spannagel.
25	Blotho	Blotho	Dr. Berger.
		V. Kreis Bielefeld.	
26	Bielefeld	Stadt Bielefeld	K.P.M.Rth.DBeckhaus.
27	Heepen	Heepen, ohne Sieker und Stieghorst	Wundarzt Wiehe.
28	Schildesche	Schildesche, ohne Dornberg	Wundarzt Steffen.
29	Brackwede	Brackwede, ohne Isselhorst	Kreis-Wdzt. Nordsieck.
30	Dornberg	Dornberg mit Sieker und Stieghorst	Kr.-Ph. Med.-Rath Dr. Beckhaus.
31	Isselhorst	Isselhorst	Wdzt. Hünecke.
		VI. Kreis Halle.	
32	Halle	Halle mit Hörste	Dr. Tegeler.
33	Borgholzhausen	Borgholzhausen	Dr. Gieseler.
34	Brockhagen	Brockhagen Steinhagen	Lic. Schreiber.
35	Werther	Werther	Dr. Schulze.
36	Versmold, a.	Versmold mit Osterweg Hesselteich	Dr. Rüter.
37	Versmold, b.	Loxten mit Caldenhof Peckelsloh Stockheim Bockhorst Halstenbeck	Dr. Richoff.
		VII. Kreis Wiedenbrück.	
38	Wiedenbrück	Wiedenbrück	Dr. Heising.
39	Rietberg	Rietberg	Dr. Fischer.
40	Neuenkirchen	Neuenkirchen	Wdzt. Fiorentini.

№	Impfbezirk.	Verwaltungsbezirk und Ortschaften.	Impfärzte.
41	Rheda	Rheda	Hofrath Dr. Terwey.
		Herzebrock	
		Clarholz	
42	Gütersloh	Gütersloh	Dr. van Persyn.
	VIII.	Kreis Paderborn.	
43	Paderborn	Stadt Paderborn	K. Ph. M.-R. D. Schmidt.
44	Neuhaus	Neuhaus	Wundarzt Scharwitz.
		Stuckenbrock	
45	Delbrück	Delbrück	Lic. Kottmann.
46	Kirchborchen	Kirchborchen	Wundarzt Mazinier.
47	Lippspringe	Lippspringe	prov. Wdzt. Scharwitz.
	IX.	Kreis Büren.	
48	Büren	Büren	Kr.-Phy. Dr. Depping.
49	Wünneberg	Wünneberg	K.-Wdzt. Sommerwerk.
50	Salzkotten	Salzkotten	Dr. Hillenkamp.
		Ringboke	
51	Lichtenau	Lichtenau	Lic. Störck.
		Thüle	
		Scharmede	
		Großverne	
		Kleinverne	
		Enkhausen	
		Uppsprunge	
52	Atteln	Atteln	Dr. Wewer.
	X.	Kreis Warburg.	
53	Warburg	Warburg	Kr.-Phy. Dr. Düsterberg.
54	Rösebeck	Rösebeck	Dr. Hartmann.
55	Borgentreich	Borgentreich	Dr. van Eß.
56	Peckelsheim	Peckelsheim	Dr. Krüger.
57	Dringenberg	Dringenberg	Kr.-Wdzt. Turnau.
		Gehrden	
	XI.	Kreis Höxter.	
58	Höxter	Höxter mit dem Dorfe Albaxen	Kr.-Phy. Dr. Seiler.
59	Albaxen	Albaxen ohne das Dorf	Dr. Schröder.
60	Beverungen	Beverungen	Dr. Wörteler.
61	Vörden	Vörden	Kreis-Wdzt. Freitag.

№	Impfbezirk.	Verwaltungsbezirk und Ortschaften.	Impfärzte.
	XII.	Kreis Brakel.	
62	Brakel	Brakel	Kr.-Phy. Dr. Menne.
63	Nieheim	Nieheim	Dr. Peine.
64	Steinheim	Steinheim	Dr. Fine.
65	Lügde	Lügde	Dr. Seiler.
66	Driburg	Driburg	Kr.-W. Dr. Schloßhauer.

№ 443. Es ist bemerkt worden, daß nicht bei allen Fähren des Regierungs-Bezirks die zur Sicherung der Ueberzusetzenden erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln angewendet werden.

Vorsichtsmaaßregeln beim Uebersetzen mit Fähren betr.

№ 2238. L. I.

Wir weisen daher sämmtliche Polizei-Behörden hierdurch an, mit erneuerter Aufmerksamkeit darauf zu wachen, daß

1) keinem Passanten gestattet wird, während der Ueberfahrt im Wagen oder zu Pferde sitzen zu bleiben;
2) jede Fähre an beiden Enden mit einer Befriedigung versehen wird, wodurch Unglücksfälle bei der Ein- und Ausfahrt möglichst vermieden werden. Am leichtesten wird dieser Zweck zu erreichen sein, wenn an den vier äußersten Ecken der Fähre zwei Fuß hohe Ständer angebracht und mittelst eiserner Bänder stark befestigt werden. Die obern Enden dieser Ständer müssen mit starken eisernen Haken versehen sein, um darin sowohl am vorderen als hinteren Ende der Fähre diejenigen Ketten leicht ein und aushaken zu können, welcher jede Fähre ohnehin zur Befestigung am Ufer bedarf. Diese angespannten Ketten bilden alsdann an beiden Enden der Fähre Barrieren, welche sowohl das Vorschreiten der Pferde als das Zurückschieben der Wagen aus der Fähre verhindern. Bei scheuen und unruhigen Pferden bleibt indessen immer das Absträngen das beßte Sicherungsmittel.

Die auf die Bauart, den technischen Zustand und die Tragfähigkeit der Fähren Bezug habenden Sicherheits-Maaßregeln sind mittelst der durch das Amtsblatt erlassenen Verfügungen vom 16. September 1822. und 13. Juni 1827. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften wird durch angemessene Polizeistrafe, im Wiederholungsfall durch Verlust des Uebersetzrechts geahndet werden.

Minden, den 13. August 1827.

№ 444. Thurm- und Hof-Uhren betr. № I. 412. q.

Der Hof- und Stadtuhrmacher E. Möllinger in Berlin liefert Thurm- und Hof-Uhren mit gußeisernen Rädern, unter Gewährleistung für deren Güte auf mehrere Jahre, zu folgenden Preisen:

a. Thurmuhrwerke zu Schlag-Glocken.

1., von 10 bis 20 Centner mit 15 zölligen Haupträdern, Viertel und Stunden schlagend für . . . . . 380 Rthlr.
2., unter 10 Centner mit 12 zölligen Haupträdern, Viertel und Stunden schlagend für . . . . . 240 Rthlr.
3., dergleichen nur Stunden schlagend für . . . 160 Rthlr.

b. Vollständige Hofuhren mit Glocken, Zifferblatt und allem Zubehör.

1., Stunden schlagend für . . . . . 110 Rthlr.
2., Viertel schlagend oder statt dessen mit Glockenläuter und Sturmzug für . . . . . 160 Rthlr.
3., mit Viertelstundenschlag, Glockenläuter und Sturmzug für 210 Rthlr.

Größere Werke liefert derselbe nach besonderem Anschlag.

Das Publikum machen wir auf die Anerbietungen des ꝛc. Möllinger hierdurch aufmerksam.

Minden, den 11. August 1827.

№ 445. Schenkungen. I. № 963. N L.

Der verstorbene Vicar Koch zu Warburg hat in seinem hinterlassenen Testamente folgende Legate ausgesetzt:

1., der Altstädter Vicarie ein Memorien-Kapital von 20 Rthlr. nebst seinen theologischen Büchern;
2., den Armen 50 Rthlr. nebst 8 Scheffel Roggen zur Vertheilung am Sterbetage, und 200 Rthlr. Kapital als Zuwachs zu der Koch-schen Armen-Fundation.

Minden, den 14. August 1827.

№ 446. № 295. I.

Der verstorbene Pfarrer Bartholomäus Odendall zu Lütkeneder hat

1., der Pfarre zu Lütkeneder seine Bibliothek und ein Capital von 300 Rthlr.
2., der Schule daselbst ein dergleichen von 100 Rthlr.,
3., dem Krankenhause zu Paderborn ein dergleichen von 200 Rthlr.,
4., dem Waisenhause daselbst ein dergleichen von 200 Rthlr.,
5., ein Capital von 1000 Rthlr., dessen Zinsen ein Stipendium für einen Studirenden aus der Gemeinde Lütkeneder bilden sollen,
6., sein sämmtliches übriges Vermögen den Armen zu Lütkeneder

testamentarisch vermacht, welches zum Anerkenntniß dieser wöhlthätigen Handlung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 15. August 1827.

№ 447. Der Ackersmann Christoph Heising zu Wiedenbrück, hat in seinem hin-
№ I. 2598. L. terlassenen Testamente dem dortigen Armen-Fonds ein Kapital von 50 Rthlr. legirt.

Minden, den 2. August 1827.

№ 448. Nachstehend näher signalisirte ausländische Zolldefraudanten:

Steckbrief.
№ I. 2213. E.

1. Dietrich Gehring,
2. Bernhard Hülsing,
3. Dirk Klüner,
4. Venneker der Vater,
5. Venneker der Sohn,

sind aus den Gefängnissen zu Münster und Rheine entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden resp. beauftragt und ersucht, auf selbige Acht zu haben, im Betretungs-Falle aber sie verhaften und an das Königl. Haupt-Zoll-Amt zu Münster abliefern zu lassen.

Minden, den 20. August 1827.

Signalements:

1. Namen: Diedrich Gehring. — Wohnort: Bauerschaft Himmeldorf im Hannöverschen. — Alter: 30 Jahre. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haar: blond. — Stirn: vorstehend. — Augen: blau. — Nase: gebogen. — Mund: gewöhnlich. — Bart: roth. — Kinn: spitz. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: stark. — Besondere Kennzeichen: mit den Augen blinkend.
2. Namen: Bernhard Hülsing. — Wohnort: Bauerschaft Holstein im Hannöverschen. — Alter: 19 Jahre. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haar: blond. — Stirn: hoch. — Augen: braun. — Nase: länglich. — Mund: klein. — Bart: blond. — Kinn: spitz. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.
3. Namen: Dirk Klüner. — Wohnort: Bauerschaft Holstein im Hannöverschen. — Alter: 24 Jahre. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haar: blond. — Stirn: rund. — Augen: braun. — Nase: klein. Mund: klein. — Bart: roth. — Kinn: rund. — Gesicht: rund.

— Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittelmäßig. — Besondere Kennzeichen: keine. —

4. Namen: Venneke der Vater. — Wohnort: Bauerschaft Holstein im Hannöverschen. — Alter: 50 Jahre. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haar: schwarz. — Stirn: klein. — Augen: schwarz. — Nase: länglich. — Mund: gewöhnlich. — Bart: schwarz. — Kinn: platt. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: hager. — Besondere Kennzeichen: keine.

5. Namen: Venneker der Sohn. — Wohnort: Bauerschaft Holstein im Hannöverschen. — Alter: 16 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haar: blond. — Stirn: vorstehend. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: groß. — Bart: ohne. — Kinn: rund. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittelmäßig. — Besondere Kennzeichen: keine.

Personal-Chronik.

№ 449. № 1214. I. M.

Die, durch die Versetzung des Pastors Müller nach Blasheim, erledigte Pfarrstelle zu Buchholz, Kreises und Diöcese Minden, ist dem Pastor Köhne zu Hüllhorst, die, durch Berufung des Pastors Volkening nach Gütersloh, erledigte Pfarrstelle zu Schnathorst, Kreises Bünde, Diöcese Rahden, dem Pastor Massmann zu Volmerdingsen, Kreises und Diöcese Minden, und letztgenannte Pfarrstelle dem Pastor Schnücke zu Friedewalde wiederum verliehen worden.

№ 1160. M. I.

Die, durch den Tod des Schullehrers Würmeling, erledigte Schullehrerstelle zu Döhren, Kirchspiels Windheim, Kreises und Diözese Minden, ist dem Schullehrer Buhlmann zu Bierde, Kirchspiels Lahde, verliehen worden.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 450. № 1163. E. B.

Auf Veranlassung eines Schreibens Königlich Hochlöblicher Regierung zu Minden werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements hiermit angewiesen, den betreffenden Domainen-Renteien Hypothekenscheine von denjenigen Grundstücken, wofür die Hypotheken-Folien vollendet, und worauf Domainen-Prästationen eingetragen worden, es mag die Eintragung in Folge Anmeldung Seitens der fiskalischen Stationen, oder auf den Grund der von den Besitzern aus eigener Bewegung erfolgten Anmeldung Statt gehabt haben, ohne Verzug, da, wo es nicht schon geschehen, mitzutheilen;

auch künftig gleich nach jedesmaliger Vollendung eines Hypotheken-Foli domainenpflichtiger Grundstücke die Mittheilung des Hypotheken-Scheins eintreten zu lassen.

Paderborn, den 14. August 1827.

№ 451. № 1249 E. B. Um zu vermeiden, daß Requisitionen diesseitiger Gerichte, welche die Vernehmung Preußischer in den Bundes-Festungen Mainz und Luxenburg befindlicher Militair-Personen, oder eine sonstige auf letztere sich beziehende Angelegenheit zum Gegenstande haben, an die dortigen gewöhnlichen Gerichte erlassen und bei diesen, als zu ihrem Geschäftsgange nicht passend unbefolgt bleiben, wird dem Königlichen Oberlandes-Gerichte hierdurch bekannt gemacht, daß die Civil-Jurisdiction über die diesseitigen Militair-Personen in den gedachten Bundesfestungen den daselbst angeordneten Gouvernements-Gerichten und die Aufsicht über die Ausübung dieser Jurisdiction dem Oberlandes-Grrichte zu Hamm übertragen worden. An die Königlich Preuß. Gouvernements-Gerichte zu Mainz und Luxenburg sind daher die vorhin erwähnten Requisitionen zu richten. Das Königliche Oberlandes-Gericht hat sich nicht allein selbst nach dieser Verfügung zu achten, sondern auch solche durch die Amtsblätter den Untergerichten des dortigen Departements zur gleichmäßigen Befolgung bekannt zu machen.

Berlin, den 2. Februar 1827.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Graf Danckelmann.

An
das Königliche Oberlandes-Gericht
zu Königsberg.

Sämmtliche Landes-Justiz-Collegien werden zu einem gleichmäßigen Verfahren hiermit angewiesen.

Berlin, den 2. Februar 1827.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Graf Dankelmann.

Vorstehendes Rescript Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers wird den Untergerichten unseres Bezirks zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Paderborn, den 14. August 1827.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Minden, den 25. August 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 435. Ziel der Volksschule, das schulpflichtige Alter, fleißigen Schulbesuch und Sommerschule betr. № 959. I. M.

Einige von uns erneuerte gesetzliche Bestimmungen und getroffene Anordnungen, nach welchen die Kinder mit dem beginnenden sechsten und resp. siebenten Lebens-Jahre schulpflichtig sind, diese sowohl als die übrigen ältern Schulkinder ernstlich zum unausgesetzten Schulbesuche angehalten, die Schulsäumigen in monatlichen Auszügen aus den Schul-Absenten-Listen bei den betreffenden Polizei-Beamten zur Anzeige gebracht und die Eltern derselben von diesen durch ernstliche von Predigern und Lehrern vorher gewissenhaft anzuwendende Vorhaltungen und, wenn solche nicht fruchten, durch Bestrafung zur Erfüllung ihrer Pflicht, ihre Kinder ordentlich zur Schule zu halten, geführt werden sollen, sind, wie wir vernommen, noch nicht überall beachtet worden, so wie auch über unsere hinsichtlich der Sommerschule getroffenen Bestimmungen, nach welchen in den überfüllten Schulen die Kinder in zwei Abtheilungen, Morgens und resp. Nachmittags drei Stunden täglich unterrichtet werden sollen, Bedenken erhoben worden. Man ist, wie wir mit Betrübniß über so unrichtige Ansicht eines hochwichtigen Gegenstandes hören, der Meinung, daß es eines so frühen und so lange Zeit dauernden Unterrichts und eines so anhaltenden täglichen Schulbesuchs nicht bedürfe, um die Kinder in den Volksschulen zu derjenigen Einsicht und Erkenntniß zu verhelfen, welche ihnen in ihren künftigen häuslichen und geselligen Verbindungen, in ihren bürgerlichen und Berufs-Verhältnissen nöthig wären, daß vielmehr eine geringere Zahl von Schuljahren und wöchentlichen Schulstunden genüge, um ihnen dasjenige Maas von Kenntnissen zu geben, welches in ihren künftigen Lebensverhältnissen, zur Erreichung ihrer menschlichen und christlichen Bestimmung, Bedürfniß für sie seyn würde. Wir dürfen solche, theils auf falschen Ansichten und Vorurtheilen, theils auf Liebe zum Bequemen und zum Alten sich gründende Meinungen nicht mit Stillschweigen übergehen, müssen vielmehr, da sie der guten Sache hinderlich sind,

zur Aufrechthaltung der von uns erlassenen Verordnungen und zur Förderung einer willigen und freudigen Befolgung derselben uns darüber öffentlich zur Belehrung aller unserer davon betroffenen Verwalteten aussprechen.

Der Hauptgrund, aus welchem man die Zeit der Schulpflichtigkeit der Jugend und die Unterrichtsstunden derselben beschränken zu dürfen glaubt, liegt in dem Irrthume, die Schule sei blos ein Institut zur Förderung des Wissens und der Kenntnisse, deren das Volk in den niederen Ständen nur wenig bedürfe, um recht zu leben. Wenn es auch nicht bestritten werden darf, daß es Zweck der Schule sey, durch Unterricht in den Angelegenheiten des religiösen und sittlichen Lebens und in Gegenständen, deren Kenntniß als gemeinnützlich für das bürgerliche und Berufs-Leben anerkannt worden ist, zu einer richtigen Erkenntniß zu verhelfen, den Verstand zu erleuchten und das Gedächtniß mit einem guten Vorrathe von heilsamen und das Leben erleichternden Erkenntnissen auszurüsten, so ist doch diese Bildung des Verstandes und das Sammeln von nützlichen Einsichten nicht als einziger Zweck der Schule zu betrachten. Aber wenn man auch dazu berechtigt und diese Ausrüstung des Erkenntnißvermögens als das Hauptgeschäft der Schule anzusehen wäre, so würde dennoch das Urtheil unbegründet und voreilig seyn, daß die nöthige Bildung desselben, auf eine zweckmäßige Weise und mit erwünschtem Erfolge für's künftige Leben der Kinder in wenigen Jahren und bei einem willkührlichen Schulbesuche in wenigen wöchentlichen Stunden erzielt werden könne.

Die Erziehung der Jugend nämlich, oder das, was im weitesten und edelsten Sinne mit dem Worte »Schulzucht« ausgedrückt wird, steht in der Schule, wo nicht höher, doch gewiß eben so hoch, als die Erweiterung des Wissens und das Lehren und das Lernen. Auf das ganze Gemüth des Kindes, auf seine Gesinnung und seinen Willen soll die Schule wohlthätig, kräftig und nachhaltig einwirken. Gehorsam und Demuth, Liebe und Hülfsbegierde, Vertrauen und heiteres Wesen, Sinn für Ordnung, Thätigkeit und Fleiß, Wohlgefallen am Anständigen, Schicklichen und Schönen soll in derselben, nicht blos für die Schule, sondern für das ganze Leben des heranwachsenden Geschlechts gewonnen, und ein bestimmter, gesegneter und segnender Charakter in demselben fest begründet werden. Dahin gelangt man nicht durch einseitige Belehrung oder durch Aufklärung des Verstandes allein, am allerwenigsten durch die für genügend gehaltene dürftige Unterweisung im Rechnen und Schreiben und durch das Abfragen auch des besten Katechismus, was freilich in wenig Stunden, mit leichter Mühe und ganz bequem abgemacht werden kann. Das Leben wird nicht durch Lehren und

Lernen, es muß durch Uebung gewonnen werden. Diese Uebung, welche die Kinder in dem Gedränge und Treiben des häuslichen Lebens, unter den Sorgen und Zerstreuungen des elterlichen Hauses, worin sie oft, vornehmlich in den untern Volksklassen, ganz sich selbst überlassen sind, nicht immer finden, soll die Schule, nicht bloß durch Unterricht, sondern vornemlich durch den in ihr waltenden Geist der Frömmigkeit, der Liebe, des Gehorsams, des Fleißes, der Ordnung, der Sittsamkeit — durch das Schul-Leben gewähren.

Wir wollen keineswegs, wie bereits angedeutet, hierdurch das Wissen, die Bildung des Verstandes und des Gedächtnisses in unseren Schulen in den Hintergrund gestellt haben und als etwas angesehen wissen, worauf es bei der Bildung der Schuljugend nicht so sehr ankomme. Wir sind vielmehr der Ueberzeugung, daß ein kräftiger, ausdauernder Wille und eine ins Leben eingreifende Gesinnung nur dann im Gemüthe der Kinder erwachsen könne, wenn ihr Geist zur rechten Einsicht und zur gründlichen Erkenntniß dessen gekommen ist, was sie wollen und thun sollen.

Beides aber, und das meinen wir nur, sowohl die erwünschte Erkenntniß, als die rechte Uebung und Fertigkeit im Leben, wird nicht in wenigen wöchentlichen Unterrichtsstunden, worin etwa die nothdürftigsten, dem Gedächtniß aufgequälten, Elemente des Glaubens und des Lebens wiedergegeben und halbe Geschicklichkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen mechanisch erzielt wird, und nicht in ein paar Schuljahren erworben. Das Erlernte soll keine der Seele aufgedrungene todte Masse seyn, vielmehr wohlverstandenes, lebendiges, wirksames Eigenthum der Seele des Kindes. Es soll sich dessen deutlich bewußt werden, wissen, was es in die Seele durch Unterricht empfangen hat. Das soll es lernen, wie es im Leben, und schon in seinem Leben, davon Gebrauch machen, und in seiner kleinen, wie einst in der größern, Welt damit heilsam wuchere. Deshalb muß das, als Bedarf des Wissens, für eine Volks-Schule festgesetzte Material oft, auf mannigfaltige, immer andere und verschiedene Weise, wiederkehren und auf die im Schulleben und im Leben des Kindes überhaupt vorkommenden Verhältnisse angewendet werden. Das Kind muß sich leicht darin bewegen lernen, damit alles zum täglichen Gebrauche für ein ganzes Leben fertig und bereit in der Seele liege. Und was die Zucht und die Uebung betrifft — die Zeit der guten Ordnung, des pflichtmäßigen Handelns, der fröhlichen Thätigkeit, der frommen Andacht, der Erhebung der Seele vor Gott in demuthsvoller Selbstprüfung, in freudiger Entschließung und hoffnungsvollem, heiterm Vertrauen muß früh anfangen, damit der Boden,

ehe es zu spät ist, vorbereitet und nicht unempfänglich für die herrliche Aussaat werde. Diese Zeit muß länger dauern und öfter wiederkehren, als die des unbewachten, regel- und gesetzlosen, fast unbewußten und auch wohl sündlichen Lebens im Hause und auf den Gassen, auf dem Acker und hinter dem Vieh, wenn jene köstlichsten Güter unvertilgbares Eigenthum unserer Jugend werden und die rechte, beste Erndtezeit, und selbst die ewige Erndte, nicht ausbleiben soll. Für solches Ziel ist die Schulzeit eher zu kurz als zu lang, damit nicht beim Heraustreten des Kindes in den Strudel des Lebens Gefahren jeder Art den unbefestigten Sinn überwältigen und ins Verderben führen.

Dies sind in wenigen, und wie wir nicht zweifeln, verständlichen Andeutungen unsere Ansichten über das unserer Verwaltung anvertrauete Volksschulwesen. Wir machen es, in der Ueberzeugung, daß sie von unbefangenen Gemüthern, als in der Wahrheit bestehend und als richtig anerkannt worden sind und anerkannt werden müssen, allen das Schulwesen unter unserer Leitung mit verwaltenden Behörden, namentlich denen Herren Landräthen, welchen wir zum größten Theil schon für eine lebendige Unterstützung in unseren bisherigen Bemühungen hiermit gerne öffentlich zu danken haben, so wie der gesammten Geistlichkeit unsers Geschäftsbereichs, zur besondern Pflicht, diese unsere Ansichten vom Zweck und Ziel der Volksschule in ihren Kreisen zu verbreiten und aus allen Kräften selbst dahin zu wirken, daß diese immer mehr erreicht und zu dem Ende unsere oben erwähnten Verordnungen über das schulpflichtige Alter, über den fleißigen Schulbesuch und über das Halten regelmäßiger täglicher Sommerschulen aufs sorgfältigste und gewissenhafteste von den Eltern und Lehrern beachtet und befolgt werden.

Minden, den 15. August 1827.

№ 436. Prüfung der Schulamts-Aspiranten. № 1080. M. I.

Da hinsichtlich der Prüfung studirter Lehrer für Bürgerschulen, designirter Rektoren in kleinen Städten und derjenigen Individuen, die zu den Elementar-Schul-Lehrern nicht gerechnet werden können, aber auch nicht als Lehrer an solchen Anstalten zu betrachten sind, welche zur Vorbereitung auf die zweite oder dritte Classe einer zur Universität entlassenden Schule dienen, besonders aber aller derer, die das Studium der Theologie absolvirt haben, und sich zu einem Schulamte der bezeichneten Art melden, bisher wegen Mangels genauer Vorschriften, ein ungewisses und nach Verschiedenheit der Provinzen anders eingerichtetes Verfahren Statt gefunden, und namentlich es sich als zweckmäßig nicht bewährt hat, daß, wie hin und wieder geschehen

hen, evangelische Candidaten des Predigt-Amtes auf den Grund ihres bestandenen theologischen Examens ohne Weiteres für fähig zur Verwaltung einer Lehrerstelle an einer städtischen Schule angenommen worden sind, vielmehr sich genugsam bewiesen hat, daß oft dergleichen junge Männer, wenn sie auch in der theologischen Prüfung ehrenvoll bestanden sind, dennoch zur Verwaltung einer Schulstelle des erforderlichen Geschickes und der nöthigen pädagogischen Kenntniß und Lehrfertigkeit entbehren; so hat ein hohes Ministerium um zu bewirken, theils, daß dergleichen für den Schulstand nicht geeignete Subjecte von demselben zurückgehalten werden, theils, daß diejenigen Literati, die sich um Anstellung bei städtischen Schulen bewerben wollen, auch die dazu nöthige Qualifikation zu erlangen sich bemühen; theils endlich, daß hinsichtlich der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung allenthalben ein übereinstimmendes Verfahren beobachtet werde, Folgendes festgesetzt:

1. Alle Literati, welche sich um ein Schul-Amt bewerben, sollen eine vorgängige auf ihre Befähigung zur Verwaltung dieses Amtes besonders gerichtete Prüfung zu bestehen haben.
2. Diese Prüfungen sollen, insofern solche nicht vor die wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen gehören, in jeder Provinz von einer Commission vorgenommen werden, die aus den Schulräthen des Provinzial-Schul-Kollegii und der betreffenden Königlichen Regierungen und dem Direktor des Schullehrer-Seminars der Provinz oder des Regierungs-Bezirks zusammengesetzt ist.
3. Diese Prüfungen sollen an gewissen vorher öffentlich bekannt zu machenden Terminen in der Regel zweimal im Jahre und am besten an dem Sitze des Schullehrer-Seminars in derjenigen Zeit, in welcher auch die Elementar-Lehrer-Prüfungen dort abgehalten werden, jedoch nicht mit diesen zugleich angestellt werden.
4. Diese Prüfungen sollen sich auf das Materielle der Kenntnisse der Candidaten in der Regel **nicht** und nur ausnahmsweise in dem Falle erstrecken, wenn aus den vorzulegenden Schul- Universitäts- und Consistorial-Prüfungszeugnissen, oder auch durch die schriftlichen Ausarbeitungen und die Probelectionen, ingleichen bei der mündlichen Prüfung, ein Zweifel begründet würde, daß der Examinandus das Maaß der zur Verwaltung einer Schulstelle erforderlichen Kenntnisse nicht besitze. Dagegen sollen dieselben vorzugsweise auf dessen formale und praktische Befähigung zum Lehrstande, also darauf gerichtet werden, ob der Candidat über Zweck, Einrichtung und Ziel der Schulen und ihrer Arten und Stuffen, über die Behandlung

der verschiedenen Lehrgegenstände im Allgemeinen und im Besonderen und über deren inneren, organischen Zusammenhang über die literarischen und technischen Hülfsmittel bei den einzelnen Lehrobjecten, über das Wesen der Erziehung überhaupt und über ihr Verhältniß zum Unterrichte insbesondere, über die Grundsätze der Schuldisciplin und über ihre Anwendung, also ganz vorzüglich über die Verbindung der religiösen und sittlichen Bildung mit der intellectüellen, endlich aber über den Beruf, die Pflichten und das Verhalten eines Lehrers, richtige, klare und gründliche Begriffe und zugleich das nöthige practische Geschick und die erforderliche Lehrfertigkeit besitze, zu welchem Ende er sowohl Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung erhalten, als einer mündlichen Prüfung unterworfen, als auch eine oder nach Befinden der Umstände mehrere Probe-Lectionen zu halten, angewiesen werden soll.

5. Evangelische Candidaten des Predigt-Amts, welche sich zu diesen Prüfungen melden, sollen das theologische Examen pro Candidatura vor dem Consistorio bereits bestanden haben und über deren Ausfall ein Zeugniß vorzuweisen gehalten sein.

6. Ueber das Resultat der nach Art. 4. angestellten Prüfung, soll ein Prüfungs-Zeugniß ausgestellt werden, in welchem unter specieller Beziehung auf die sonstigen von den Examinanden beigebrachten testimonia und auf das daraus zu entnehmende Maaß ihrer Kenntnisse ein möglichst genau und characteristisch ausgedrücktes Urtheil über ihre schriftlichen Arbeiten, über das mündliche Examen und über die aufgegebenen Probe-Lectionen enthalten, und auf den Grund desselben ihre Gesammt-Qualifikation durch ein einfaches Prädicat bezeichnet werden soll, dessen Wahl den Prüfungs-Commissionen jedoch mit dem Bemerken überlassen wird, daß der Ausdruck „Genügend“ als die unterste Stufe, „Vorzüglich“ aber als die oberste der Befähigung angenommen werden soll.

7. Einer ähnlichen Prüfung, jedoch unter Zuziehung eines Commissarii der bischöflichen Behörde, sollen in der Regel auch diejenigen katholischen Geistlichen unterworfen werden, welche zu Benefizien, womit die Besorgung des Schulunterrichtes neben ihren geistlichen Pflichten verbunden ist, berufen werden.

8. Was dagegen die ordentlichen wissenschaftlichen Lehrer an den höheren Bürger-Handlungs-Gewerbe- oder Real-Schulen in größeren Städten, also an denjenigen Anstalten betrifft, in welchen eine über

das schulpflichtige Alter hinausgehende, auf die Zwecke des höheren Gewerbe- und Handels-Standes und anderer ähnlicher Berufsarten berechnete, unmittelbar in die künftige Lebens-Bestimmung einführende Bildung, namentlich in der Mathematik, in den Naturwissenschaften, in der Geschichte und Erdbeschreibung, in der deutschen Literatur, in der Technologie und in neueren fremden Sprachen erworben werden soll, so soll deren Anstellung künftig nur nach vorgängiger wohlbestandener Prüfung vor einer Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission erfolgen können.

Berlin, den 29. März 1827.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Altenstein.

An
die Königliche Regierung
zu
Minden.

Nro. 3957.

In Gemäßheit dieser hohen Ministerial-Verfügung werden diejenigen studirten Schulamts-Aspiranten, welche künftig an einer Rector- oder Bürgerschule unseres Verwaltungs Kreises angestellt werden wollen, von uns, nachdem sie sich in dieser Beziehung bei uns gemeldet haben, darüber beschieden werden, an welchem Tage sie sich um Ostern oder Michaeli vor der Prüfungs-Commission in Soest oder Büren zur Prüfung zu stellen haben.

Minden, den 10. August 1827.

№ 437. Die künftige rechnungsmäßige Nachweisung der Aussterbe-Gehälter betr. № 1927. II. f. VI.

Zur Erleichterung für die Kassen und zur Vereinfachung des Rechnungswesens, ist Seitens des Königlichen Hohen Finanz-Ministerii beschlossen worden, die bisher angeordnet gewesene Trennung und besondere Nachweisung der Aussterbe-Gehälter, in den Kassen-Büchern und Abschlüssen nicht ferner statt finden zu lassen; so daß die Kassen blos die nach der letzten Colonne der Etats, nach Abrechnung der Beiträge zum Pensions-Fonds und des Gold-Agios, und mit Einschluß der Aussterbe-Beträge zahlbaren Summen in's Soll vorzutragen, und nur diese in den Abschlüssen nachzuweisen haben.

Wenn nun hiernach bei den Kassen selbst die Aussterbe-Beträge nicht mehr unterschieden, und die dabei entstehenden Veränderungen nicht ersichtlich gemacht werden können, es gleichwohl nothwendig ist, den Stand der-

selben am Jahresschlusse zu übersehen; so sollen bei uns durch unsere Rechnungs-Controlle, Abgangs- und Zugangslisten von den Aussterbe-Beträgen geführt, und aus diesen besondere Nachweisungen jährlich mit den Final-Abschlüssen eingereicht werden; aus welchen die im Laufe des Jahrs stattgefundenen Verminderungen, so wie die etwa hin und wieder vorgekommenen neuen Bewilligungen sich ersehen lassen.

Damit nun bei dieser Anfertigung mit der erforderlichen Ueberzeugung verfahren werden könne, weisen wir sämmtliche Special-Rendanten unsers Regierungs-Bezirks, welche von vorstehenden Bestimmungen betroffen werden, hierdurch an, ihren an uns in den festgesetzten Terminen einzureichenden Jahres-Abschlüssen, von jetzt ab eine Nachweisung über den Stand der Aussterbe-Gehälter beizufügen, welche nach folgenden Rubriken anzulegen ist:

1., Benennung der Verwaltung;
2., Summmarischer Betrag der künftig wegfallenden Ausgaben nach den Etats Rthlr. Sgr. Pf.
3., Zugang seit dem letzten Abschluß Rthlr. Sgr. Pf.
4., Abgang Rthlr. Sgr. Pf.
5., Betrag der am Jahresschlusse zahlbar bleibenden künftig wegfallenden Ausgaben Rthlr. Sgr. Pf.
6., Bemerkungen und Erläuterungen.

Da diese Nachweisungen schon für das laufende Jahr den Abschlüssen beigefügt werden müssen, so sind die dazu erforderlichen Notizen sogleich zu sammeln und fortzuführen.

Minden, den 15. August 1827.

№ 438. Die Eröffnung der Jagd betr. № 926. b. II. pl

Nach denen aus den Kreisen Paderborn, Höxter, Brackel, Warburg, Büren und Wiedenbrück eingegangenen amtlichen Nachrichten, dürfte bei der daselbst weniger vorgerückten Reife der Feldfrüchte, die Ausübung der Jagd, noch nicht ohne Nachtheil der Grundbesitzer mit dem 1. September geschehen können. Es wird daher unsere diesfällige im Amtsblatt Nro. 39 enthaltene Bekanntmachung, vom 10. d., dahin hierdurch abgeändert, daß in den vorhin genannten Kreisen die diesjährige Eröffnung der Jagd erst mit dem 10. September, statt am ersten des kommenden Monates statt finden soll.

Minden, den 20. August 1827.

Beilage zum 44sten Stück

des

Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden.

pro 1827.

Verzeichniß

sämmtlicher, gesetzmäßig einen Theil der Heilkunde ausübenden Medizinal-Personen im Regierungsbezirk Minden.

Kreis Minden.

I. Aerzte.

Dr. Friedrich Wilhelm v. Möller, Regierungs-Rath, zu Minden.

Dr. Nicolaus Meyer, Regierungs-Medicinal-Rath, auch Operateur und Geburtshelfer, zu Minden.

Dr. Heinrich Friedrich Quentin, Regierungs-Rath, auch Geburtshelfer, zu Minden.

Dr. Friedrich August Consbruch, provisorischer Kreis-Physikus, auch Geburtshelfer, zu Minden.

Dr. David Heilbronn, auch Geburtshelfer, zu Minden.

Dr. Friedrich August Beissenhirtz, auch Geburtshelfer, zu Minden.

Dr. Friedrich Wilhelm v. Möller, zu Minden.

Dr. Heinrich Eyermann, Regimentsarzt, auch Geburtshelfer und Wundarzt, zu Minden.

Dr. Carl Friedrich Jahn, Garnison-Stabsarzt, zu Minden.

Dr. Michael Maier, zu Petershagen.

Dr. Heinrich Bödecker, auch Operateur und Geburtshelfer, zu Hausberge.

II. Wundärzte.

Georg Albert Diederichs, Medizinal-Assessor, Kreis-Chirurgus, zu Minden.

Carl Hildebrand, Stadt-Wundarzt zu Minden.

Johann Heinrich Bödecker, auch Geburtshelfer, zu Hausberge.

Friedrich Wilhelm Pabst, zu Petershagen.

Franz Bödecker, zu Petershagen.

Ludewig Pabst, auch Geburtshelfer, zu Schlüsselburg.
GottliebFriedrich Meißner, zu Bergkirchen.
Erhard Friedrich Käs, zu Rothenuffeln.
Carl Dröge, für die kleine Chirurgie, zu Hille.

III. Thierärzte.

Friedrich Nüsken, II. Klasse Kreis-Thierarzt, zu Minden.
Daniel Schnause, III. Klasse, zu Minden.
Friedrich Karch, III. Klasse, zu Windheim.
Johann Diedrich Schlüter, III. Klasse, zu Hille.
Friedrich Althoff, III. Klasse, zu Hartum.

IV. Apotheker.

Friedrich Wilhelm Beissenhirtz, Medizinal-Assessor, zu Minden.
Carl Christian Willke, zu Minden.
Friedrich Westenberg, zu Minden.
Ernst Wilhelm Backhaus, zu Petershagen.
Carl Friedrich Braun, zu Hausberge.

V. Hebammen.

Catharine Lange, Stadthebamme zu Minden.
Elisabeth Reißen, Stadthebamme zu Minden.
Dorothea Breyen, Stadthebamme zu Minden.
Johanne Foithen, Stadthebamme zu Minden.
Christine Klenken, zu Minden.
Wilhelmine Schrader, zu Minden.
Anne Marie May, zu Minden.
Charlotte Catharine Mölmann, zu Petershagen.
Margarethe Plaßmann, zu Petershagen.
Margarethe Dammeier, zu Eldagsen.
Anne Margarethe Penningrott, zu Meßlingen.
Catharine Ilsabein Schlöttmann, zu Todtenhausen.
Anne Margarethe Ilsabein Gieseking, zu Kutenhausen.
Margarethe Ilsabein Reinking, zu Ovenstädt.
Sophie Wilhelmine Speckmann, zu Ovenstädt.
Henriette Wilhelmine Espert, zu Hausberge.
Marie Elisabeth Halstenberg, zu Hausberge.
Marie Louise Kütemeier oder Blase, zu Vennebeck.
Sophie Charlotte Sellmann, zu Uffeln.
Catharine Margarethe Todeskino, zu Veltheim.
Anne Marie Ilsabein Fieverts, zu Eisbergen.
Catharine Marie Schewen, zu Kleinenbremen.
Christine Schewen, zu Kleinenbremen.
Marie Elisabeth Stuckert, zu Rammen.
Anne Catharine Böckemann, zu Meißen.
Catharine Ilsabein Schaaf, zu Hartum.
Anne Marie Ilsabein Barnen, zu Hahlen.
Marie Ilsabein von Behren, zu Nordhemmern.
Catharina Ilsabein Rolfing, zu Hahlen.
Dorothea Linnemann, zu Nordhemmern.
Marie Elisabeth Meier, zu Holzhausen.
Christine Möhle, zu Friedewalde.
Marie Louise Sieckmeier, zu Wulferdingsen.

Sophie Soringen, zu Haddenhausen.
Anne Elise Korte, zu Barckhausen.
Marie Fegel, zu Hille.
Marie Charlotte Schütte, zu Eidinghausen.
Charlotte Marie Martens, zu Oberlübbe.
Ilsabein Luhmann, zu Dützen.
Marie Christine Rürup, zu Häverstädt.
Marie Engel Dücker, zu Volmerdingsen.
Margarethe Nolte, zu Oberlübbe.
Anne Sophie Habenicht, zu Rothenuffeln.
Margarethe Elisabeth Als, zu Werste.
Sophie Eleonore Horstmann oder Walhusen, zu Sudhemmern.
Marie Louise Lübcking oder Hoppen, zu Hille.
Margarethe Elisabeth Senne, zu Windheim.
Clara Louise Hurol, zu Döhren.
Christine Sophie Margarethe Großmann, zu Lahde.
Ilsabein Marie Bleecke, zu Raderhorst.
Dorothea Bröcking, zu Heimsen.
Catharine Sophie Meier, zu Ilvese.
Sophie Elisabeth Spilcker, zu Dankersen.
Anne Ilse Margarethe Doppner oder Dröge, zu Wieteroheim.
Meta Adelhaid Mansing, zu Schlüsselburg.
Marie Bernub, zu Buchholz.

Kreis Rahden.

I. Aerzte.

Dr. Carl Friedrich August Becker, Kreis-Physikus, auch Wundarzt und Geburtshelfer, zu Rahden.
Dr. Johann Heinrich Theophilus Hagspihl, zu Lübbecke.
Dr. Herrmann Schmidtmann, zu Lübbecke.
Dr. Heinrich Gerhard Delius, auch Geburtshelfer, zu Fiestel.
Dr. Christian Friedrich Heymann, auch Wundarzt und Operateur, zu Oldendorff.
Dr. Lauffher zu Levern.
Dr. Meier Boas zu Lübbecke.

II. Wundärzte.

Ernst August Hartmann, Kreis-Chirurgus, auch Geburtshelfer, zu Lübbecke.
Friedrich Wilhelm Müller, zu Lübbecke.
Friedrich Ludwig Eick, zu Lübbecke.
Bernhard Heinrich Klockenbring, auch Geburtshelfer, zu Rahden.
Johann Friedrich Imhoff, zu Rahden.
Christian Heinrich Reinhard, zu Levern.
Gottfried Grunemann, zu Oldendorff.
Gottlieb Ludwig Boden, auch Geburtshelfer, zu Dielingen.

III. Thierärzte.

Wilhelm August Wir, III. Klasse, zu Lübbeke.

IV. Apotheker.

Friedrich Ferdinand Rosenthal, zu Rahden.
Christian Diedrich Tiemann, zu Lübbecke.
Rudolph Ruwe, zu Levern.
Johann Christoph Runge, zu Oldendorff.

V. Hebammen.

Johanne Wilhelmine Möhlenbrock, zu Rahden.

Marie Dorothea Elisabeth Behring, zu Kleinendorff.
Anne Marie Engel Pieper, zu Varl.
Dorothea Wilhelmine Klingenberg, zu Ströhen.
Marie Elisabeth Ossenforth, zu Wehe.
Anne Marie Rosenbaum, zu Wehdem.
Marie Magdalene Waßram, zu Oppenwehe.
Friederike Louise Reitemeier, zu Dielingen.
Marie Agnes Eigenbardt, zu Haldem.
Marie Charlotte Leitner, zu Levern.
Marie Elisabeth Theeck oder Wilcking, zu Destel.
Marie Ilsabein Müller, zu Alswede.
Marie Louise Piel, zu Vehlage.
Anne Marie Schweinefuß, zu Engershausen.
Clara Elisabeth Soller, zu Getmold.
Charlotte Henriette Franciska Buermann, zu Blasheim.
Anne Marie Elisabeth Vasel, zu Stockhausen.
Anne Marie Aschmeier, zu Börninghausen.
Marie Elisabeth Hespe, zu Börninghausen.
Marie Elisabeth Brinckmeier, zu Holzhausen.
Anne Catharina Kuhlmann, zu Gehlenbeck.
Anne Marie Lange, zu Frotheim.
Marie Charlotte Fincke, zu Isenstädt.
Marie Louise Berning, zu Nettelstädt.
Amalie Charlotte Meyer, zu Lübbeke.
Florentine Wilhelmine Bertram, zu Lübbeke.

Kreis Bünde.

I. Aerzte.

Johann August Heinrich Nicolai, Kreis-Physikus, Operateur und Geburtshelfer, zu Bünde.
Dr. Andreas Christian Carl Pfeil, auch Operateur, zu Enger.

II. Wundärzte.

Diedrich Wilhelm Müller, auch Geburtshelfer, zu Bünde.
David Christian Rackemann, Kreis-Chirurgus, zu Bünde.
Heinrich Budde, zu Spenge.
Christian Wendeborn, zu Enger.
Friedrich Traugott Bröckel, zu Wallenbrück.
Johann Carl Bröckel, zu Gohfeld.

III. Apotheker.

Friedrich August Lieckefeld, Provisor, zu Bünde.
Friedrich August Lieckefeld, zu Enger.
Ernst Ludwig Neuper, zu Enger.

IV. Hebammen.

Anne Catharine Vette, zu Crele.
Caroline Louise Brüning, zu Westscheid.
Anne Marie Elisabeth Becker, zu Obernbeck.
Agnese Elisabeth Bauerrichter, zu Gohfeld.
Anne Marie Nolting, zu Gohfeld.
Agnese Elisabeth Sander, zu Gohfeld.
Anne Marie Engel Schewe, zu Löhne.
Anne Marie Elisabeth Ebmeier, zu Kirchlengern.
Anne Catharine Osterholz, zu Häver.
Marie Sophie Sundermeier, zu Klosterbauerschaft.

Anne Marie Ilſabein Uffelmann, zu Hüllhorſt.
Anne Catharine Fründt, zu Oberbauerſchaft.
Anne Marie Catharine Knollmann, zu Schnathorſt.
Anne Marie Louiſe Horſt, zu Tengern.
Anne Marie Eliſabeth Schröder, zu Enger.
Marie Eliſabeth Oberjohann, zu Enger.
Anne Marie Bruning, zu Weſterenger.
Anne Marie Bahle, zu Herringhauſen.
Eliſabeth Voßmerbäumer, zu Spenge.
Marie Eliſabeth Sauermann, zu Lenzinghauſen.
Anne Ilſabein Engeling, zu Hücker.
Anne Catharine Thomas, zu Wallenbrück.
Catharine Margarethe Dröge, zu Baar.
Margarethe Ilſabein Beimdieke, zu Baar.
Margarethe Friedericke Strack, zu Bünde.
Catharine Thüling, zu Hunnebrock.
Margarethe Eliſabeth Kosker, zu Holſen.
Anne Marie Eliſabeth Richter, zu Enniglob.
Anne Margarethe Ilſabein Lackenkäuper, zu Dünne.
Anne Margarethe Blauten, zu Spradow.
Anne Marie Eliſabeth Schulze, zu Südlengern.
Catharine Eliſabeth Budde, zu Hiddenhauſen.
Anne Marie Eliſabeth Schaaf, zu Bermbeck.
Anne Marie Eliſabeth Tiemann, zu Schwennigdorff.
Catharine Margarethe Möllenberg, zu Weſtkilver.

Kreis Herford.

I. Aerzte.

Dr. Philip Heinrich Bonerden, Kreis-Phyſikus, auch Zuchthausarzt zu Herford.
Dr. Carl Auguſt Weihe, zu Herford.
Dr. Carl Heinrich Aſchoff, zu Herford.
Dr. Heinrich Berger, auch Geburtshelfer, zu Vlotho.

II. Wundärzte.

Chriſtian Friedrich Spannagel, Kreis-Chirurgus, auch Armen-Wundarzt und Geburtshelfer, zu Herford.
Auguſt Heinrich Ameler, auch Zuchthauswundarzt und Geburtshelfer, zu Herford.
Johann Hermann Oſterwald, auch Geburtshelfer, zu Niederjöllenbeck.
Johann Heinrich Eickmeier, zu Oberjöllenbeck.
Johann Moſel, zu Vlotho.

III. Apotheker.

Friedrich Wilhelm Aſchoff, zu Herford.
Ernſt Friedrich Aſchoff, zu Herford.
Dr. Carl Dönch, zu Vlotho.

IV. Hebammen.

Johanne Friedericke Schnedtmeier, zu Herford.
Franziska Henriette Fiſcher, zu Herford.
Marie Catharine Hönig, zu Feldmark.
Anne Margarethe Ilſabein Havendieck, zu Elverdiſſen.
Anne Marie Engel Strunck, zu Schwarzenmohr.
Catharine Marie Ilſabein Lange, zu Falkendieck.
Wilhelmine Heidemann, zu Jöllenbeck.

Margarethe Eliſabeth Schnittger, zu Jöllenbeck.
Anne Ilſabein Kleine, zu Laar.
Anne Margarethe Ilſabein Lohekamp, zu Diebrock.
Juſtine Lambrecht, zu Vlotho.
Dorothea Kipp, zu Vlotho.
Erneſtine Klarmeier, zu Dehme.
Engel Seeger, zu Dehme.
Marie Eliſabeth Hancke, zu Rehme.
Catharine Louiſe Edelmann, zu Niederbeckſen.
Chriſtine König, zu Bonneberg.
Anne Marie Ilſabein Wortmann, zu Valldorff.
Anne Ilſabein Kleineſincke, zu Bonneberg.

Kreis Bielefeld.

I. Aerzte.

Dr. Johann Conrad Beckhaus, Medizinalrath, Kreis-Phyſikus, auch Hebammenlehrer und Geburtshelfer, zu Bielefeld.
Hofrath Dr. Georg Chriſtian Wilhelm Consbruch, zu Bielefeld.
Dr. Carl Arnold Willmanns, zu Bielefeld.
Dr. Johann Chriſtian Auguſt Tiemann, auch Wundarzt und Geburtshelfer, zu Bielefeld.
Dr. Heinrich Hoffbauer, auch Wundarzt und Geburtshelfer, zu Bielefeld.
Dr. Carl Friedrich Fritzſch, Bataillons-Arzt, zu Bielefeld.

II. Wundärzte.

Friedrich Auguſt Nordſieck, Kreis-Chirurgus, auch Stadt-Armen-Wundarzt und Geburtshelfer, zu Bielefeld.
Chriſtian Heinrich Höcker, zu Bielefeld.
Johann Herrmann Heinrich Hünecke, zu Iſſelhorſt.
Anton Florenz Wiehe, zu Heepen.
Anton Schulze, zu Schildeſche
Caſpar Heinrich Strücker, zu Schildeſche.
Johann Friedrich Steffen, zu Schildeſche.

III. Thierärzte.

Carl Wiggers, II. Klaſſe, Kreis-Thierarzt, zu Bielefeld.
Caſpar Heinrich Tubbeſing, III. Klaſſe, zu Gellershagen.

IV. Apotheker.

Ludwig Philipp Aſchoff, zu Bielefeld.
Bernhard Georg Krummacher, zu Bielefeld.
Heinrich Friedrich Lieckfeld, zu Schildeſche.

V. Hebammen.

Marie Dorothea Hempelmann, zu Bielefeld.
Catharine Eliſabeth Strüwe, zu Bielefeld.
Clare Helene Schlichting, zu Bielefeld.
Marie Magdalene Haverſieck, zu Bielefeld.
Marie Eliſabeth Schillermann, zu Feldmark.
Friedericke Grotendieck, zu Stadtheide.
Henriette Louiſe Raabe, zu Heepen.
Marie Louiſe Koch, zu Altenhagen.
Anne Catharine Güſe, zu Siecker.
Marie Anne Tönsmann, zu Stieghorſt.
Sophie Amalie Schneider, zu Ubbediſſen.
Anne Marie Poſteher, zu Grävinghagen.
Margarethe Eliſabeth Brackſieck, zu Schildeſche.
Anne Margarethe Stolte zu Schildeſche.
Clara Margarethe Kloſtermann zu Schildeſche.

Henriette Sophie Ströcker, zu Schildesche.
Catharine Ilsabein Heitbreder, zu Braake.
Catharine Ilsabein Halemeier, zu Theesen.
Anne Ilsabein Lohmann, zu Großdornberg.
Anne Marie Dieckmann, zu Hoberge.
Marie Catharine Lübcker, zu Brackwede.
Anne Catharine Schlichting, zu Gadderbaum.
Margarethe Louise Strothmann, zu Brackwede.
Margarethe Ilsabein Kückenshöner, zu Ummeln.
Catharine Henriette Röhrmann, zu Ummeln.
Anne Catharine Niewöhner, zu Senne I.
Louise Wilhelmine Becker, zu Senne II.
Anne Margarethe Uppenbrinck, zu Isselhorst.
Anne Margarethe Freitag, zu Hollen.

Kreis Halle.

I. Aerzte.

Kreis-Physikus vakat., prov. Med.-Rath Dr. Beckhaus, zu Bielefeld.
Dr. Carl Wilhelm Tegeler, auch Wundarzt und Geburtshelfer, zu Halle.
Dr. Clamor Albrecht Schulze, auch Wundarzt und Geburtshelfer, zu Werther.
Dr. Franz Henrich Niehof, auch Wundarzt und Geburtshelfer, zu Werther.
Dr. Georg Theodor Wilhelm Gieseler, auch Wundarzt und Geburtshelfer, zu Borgholzhausen.
Dr. Wilhelm Rüter, auch Wundarzt und Geburtshelfer, zu Versmold.

II. Wundärzte.

Kreiswundarzt vakat.
Friedrich Wilhelm Schreiber, auch Geburtshelfer und Licentiat, zu Halle.
Franz Friedrich Schröder, zu Versmold.
Carl Gottlieb Linde, zu Borgholzhausen.

III. Apotheker.

Friedrich Wilhelm Kurlbaum, Provisor, zu Halle.
Hartwig Witter, zu Werther.
Carl Friedrich Delius, Provisor, zu Versmold.
Julius Ziegler, Provisor, zu Borgholzhausen.

IV. Hebammen.

Agnese Catharine Bockamp, zu Halle.
Margarethe Catharine Meier, zu Halle.
Henriette Elisabeth Wagner, zu Halle.
Margarethe Ilsabein Brinckkötter, zu Amshausen.
Margarethe Elisabeth Schmidt, zu Bockel.
Anne Margarethe Brüggenkoch, zu Hörste.
Catharine Teppe, zu Brockhagen.
Marie Agnes Gehrling, zu Brockhagen.
Anne Margarethe Wehmeier, zu Steinhagen.
Elisabeth Rellmann, zu Steinhagen.
Catharine Elisabeth Marée, zu Versmold.
Catharine Wilhelmine Hardetert, zu Oesterweg.
Wilhelmine Charlotte Höllmer, zu Oesterweg.
Catharine Elisabeth Hardieck zu Peckeloh.
Margarethe Elisabeth Haverkamp, zu Loxten.

Catharine Charlotte Kampmemert, zu Lorten.
Marie Elisabeth Wagemann, zu Hesselteich.
Margarethe Elisabeth Schröder, zu Bockhorst.
Margarethe Elisabeth Vossieck, zu Werther.
Margarethe Ilsabein Riecke, zu Theenhausen.
Catharine Elisabeth Kiscken, zu Rotinghagen.
Margarethe Elisabeth Bergmann, zu Häger.
Catharine Wessel, zu Werther.
Marie Elisabeth Knemeier, zu Winkelshütten.
Catharine Ilsabein Maßmann, zu Barnhausen.
Henriette Vogt, zu Borgholzhausen.
Anne Marie Verstrup, zu Berghausen.
Marie Elisabeth Meier, zu Casum.

Kreis Wiedenbrück.

I. Aerzte.

Christoph Kolckmann, Kreis-Physikus, auch Geburtshelfer, zu Wiedenbrück.
Dr. Christian Heinrich Heising, zu Wiedenbrück.
Dr. Franz Joseph Fischer, auch Wundarzt und Geburtshelfer, zu Rietberg.
Dr. Anton Joseph Greve, auch Armenarzt, zu Gütersloh.
Dr. Johann Christian van Persyn, auch Wundarzt und Geburtshelfer, zu Gütersloh.
Hofrath Dr. Heinrich Terwen, zu Rheda.

II. Wundärzte.

Bernhard Strewe, Kreis-Chirurgus und Geburtshelfer, zu Wiedenbrück.
Wilhelm Fierentini, zu Rietberg.
Christian Gottlieb Barth, auch Armen-Wundarzt und Geburtshelfer, zu Gütersloh.
Peter Winckelhage, zu Gütersloh.
Ernst August Staudach, zu Rheda.

III. Apotheker.

Wilhelm Daniel Rötpher, Provisor, zu Wiedenbrück.
Heinrich Wilhelm Rötgeri, zu Rietberg.
Conrad August Groneweg, zu Gütersloh.
Johann Friedrich Riese, zu Rheda.

IV. Hebammen.

Clara Preising, zu Wiedenbrück.
Margarethe Ortmeyer, zu Wiedenbrück.
Marie Anne Sasse, zu Wiedenbrück.
Louise Catharine Schnippe, zu Lintel.
Marie Catharine Wietlacke, zu Lintel.
Elisabeth Brüggemann, zu Kattenstroth.
Agnese Kleine Kathörster, zu Avenwedde.
Louise Flick, zu Friedrichsdorff.
Elisabeth Mersmann, zu Batenhorst.
Therese Christine Hutieck, zu Stettentrop.
Elisabeth Elbracht, zu Batenhorst.
Elisabeth Forthaus, zu Langenberg.
Charlotte Engber, zu Rheda.
Marie Magdalene Temming, zu Rheda.
Magdalene Determann, zu Rheda.
Dorothea Mörs, zu Rheda.
Anne Marie Venherm, zu Rheda.
Anne Catharine Ader, zu Herzebrock.
Elisabeth Brügge, zu Herzebrock.
Elisabeth Rottmann, zu Herzebrock.
Margarethe Hagemann, zu Clarholz.
Gertrud Ernstschneder genannt Fuchtelpeter, zu Clarholz.
Agnese Weingarte, zu Lette.
Wilhelmine Juncker, zu Gütersloh.

Catharine Agneſe Deltmar, zu Gütersloh.
Helene Gaiſe, zu Rietberg.
Thereſe Pott, zu Rietberg.
Margarethe Bröcker, zu Bockel.
Margarethe Meierpeter, zu Möſe.
Marie Catharine Mangel, zu Maſtholte.
Anne Marie Göcke, zu Druffel.
Margarethe Blome, zu Weſterwiehe.
Margarethe Pepping, zu Weſterwiehe.
Catharine Lütkeherm, zu Oeſterwiehe.
Anne Catharine Kathöfer, zu Oeſterwiehe.
Anne Catharine Bremhorſt, zu Neuenkirchen.
Marie Catharine Hermböding, zu Varenſell.
Eliſabeth Haſcherdieck, zu Verl.
Margarethe Dreismann, zu Verl.
Eliſabeth Falckenreck, zu Bornholte.
Anne Catharine Vollmer, zu Bornholte.
Eliſabeth Jürgenliemck, zu Liemcke.
Anne Marie Adammer, zu Liemcke.
Margarethe Knoche, zu Sende.
Anne Marie Jacobshölſcher, zu Sende.

Kreis Paderborn.

I. Aerzte.

Dr. Joſeph Schmidt, Kreis-Phyſikus und Medizinal-Rath, zu Paderborn.
Dr. Carl Friedrich Brockhauſen, auch Armen-Arzt, zu Paderborn.
Dr. Ruben Spiegelthal, Regimentsarzt, auch Geburtshelfer und Wundarzt, zu Paderborn.
Dr. Ludwig Wilhelm Ficker, auch Operateur und Geburtshelfer, zu Paderborn, Brunnenarzt zu Driburg.
Dr. Philipp Anton Pieper, auch Operateur und Geburtshelfer, zu Paderborn.
Dr. Joſeph Herrmann Schmidt, auch Wundarzt und Geburtshelfer, zu Paderborn.
Dr. Philipp Graſſo, auch Wundarzt und Geburtshelfer, zu Neuhaus.

II. Wundärzte.

Kreis-Chirurgus, vacat.
Auguſt Scharwitz, zu Neuhaus.
Friedrich Wilhelm Hoffmann, zu Hövelhoff.

III. Thierärzte.

Johann Gabert, II. Klaſſe, Kreis-Thierarzt, zu Paderborn.

IV. Apotheker.

Franz Anton Kramer, zu Paderborn.
Heinrich Koch, zu Paderborn.
Wilhelm Albrecht Vaßmer, Proviſor, zu Paderborn.
Chriſtian Wilhelm Antfeld, zu Delbrück.
Franz Mathies Becker, zu Delbrück.

V. Hebammen.

Eliſabeth Heidhecker, zu Paderborn.
Catharine Eliſabeth Göllner, zu Paderborn.
Anne Marie Roſenkranz, zu Paderborn.
Catharine Pees, zu Paderborn.
Anne Marie Willecke, zu Paderborn.
Thereſe Hagemeiſter, zu Alfen.
Anne Marie Knocke, zu Dahl.
Eliſabeth Leifeld, zu Egginghauſen.
Gertrud Leifels, zu Kirchborchen.
Catharine Schlüter, zu Nordborchen.
Eliſabeth Bunſe, zu Oberntudorff.
Anne Marie Merla, zu Wewer.
Anne Marie Petersmeier, zu Delbrück.

Anne Catharine Petersburg, zu Dorfbauerschaft.
Catharine Pelles, zu Hagen.
Marie Catharine Brunnert, zu Westerholz.
Elisabeth Rimkamp, zu Waterloh.
Anne Margarethe Voß, zu Westerloh.
Anne Elisabeth Diecknate, zu Ostenland.
Catharine Steffensmeier, zu Ostenland.
Marie Catharine Schütte, zu Hövelhoff.
Anne Marie Rumeny, zu Lippspringe.
Elisabeth Schäfer, zu Neuenbecken.
Gertrud Brecker, zu Bensen.
Elisabeth Meier vulgo Husemann, zu Marienloh.
Anne Marie Heinrich, zu Stuckenbrock.
Anne Marie Bohne, zu Stuckenbrock.
Therese Otte, zu Altenbecken.
Elisabeth Koch, zu Schwaney.
Gertrud Kullms, zu Neuhaus.
Elisabeth Esser, zu Neuhaus.
Elisabeth Böhne, zu Elsen.
Elisabeth Kröger, zu Elsen.
Elisabeth Kröger, zu Sande.

Kreis Warburg.

I. Aerzte.

Dr. August Felix Düsterberg, Kreis-Physikus, auch Operateur und Geburtshelfer, zu Warburg.
Dr. Anton Friedrich van Eß, zu Warburg.
Dr. Martin Hartmann, auch Wundarzt, zu Warburg.
Dr. Franz Lehmann, auch Wundarzt, zu Warburg.
Dr. Conrad Krüger, auch Geburtshelfer, zu Peckelsheim.

II. Wundärzte.

Jacob Wilhelm Turnau, Kreis-Chirurgus, auch Geburtshelfer, zu Warburg.
Raban Scheidt, zu Neuenherse.

III. Hebammen.

Marie Engelhard, zu Warburg.
Margarethe Bartmann, zu Warburg.
Marie Schwarze, zu Bonenburg.
Agathe Schaaf, zu Dössel.
Elisabeth Nehrmann, zu Hohenwepel.
Marie Catharine Menne, zu Menne.
Gertrud Nasche, zu Nörde.
Elisabeth Thöncke, zu Ossendorff.
Elisabeth Rübel, zu Scherfelde.
Marie Brencke, zu Calenberg.
Margarethe Kremer, zu Germete.
Elisabeth Suerland, zu Dalheim.
Anne Catharine Erdmann, zu Herlinghausen.
Elisabeth Risse, zu Welda.
Anne Kaufhold, zu Wurmeln.
Gertrud Wilme, zu Rösebeck.
Antoniette Lütcke, zu Daseburg.
Agnes Jacob, zu Cörbecke.
Philippine Varenholz, zu Lutgeneder.
Eva Margarethe Götte, zu Bühne.
Eva Catharine Wernecke, zu Manrode.
Maria Dorothea Gelhaus, zu Muddenhagen.
Elisabeth Meier, zu Borgentreich.
Helena Schäfer, zu Borgentreich.
Catharine Henning, zu Borgholz.
Marie Catharine Wernecke, zu Natzungen.
Elisabeth Rose, zu Großeneder.

Elisabeth Dürpel, zu Peckelsheim.
Elisabeth Hille, zu Borlinghausen.
Catharine Wieneis, zu Dranckhausen.
Marie Thereſe Overmann, zu Eißen.
Elisabeth Lotze, zu Ikenhausen.
Catharine Güth, zu Hellmern.
Gertrude Holzmüller, zu Löwen.
Wilhelmine Ellermann, zu Willegaſſen.
Thereſe Hülsmann, zu Schweckhausen.
Elisabeth Schauf, zu Auenhausen.
Anne Gaußmann, zu Frohnhausen.
Wilhelmine Knocke, zu Natingen.
Sophie Scheele, zu Nieſen.
Anne Marie Kurzknabe, zu Siddeſſen.
Franziska Falcke, zu Völſen.
Agnes Stoppane, zu Dringenberg.
Marie Sare, zu Dringenberg.
Anne Figge, zu Altenheerſe.
Sophie Glunz, zu Neuenheerſe.
Elisabeth Brecker, zu Kühlſen.
Anne Marie Dunſche, zu Willebadeſſen.
Margarethe Hoppe, zu Gehrden.

Kreis Höxter.

I. Aerzte.

Heinrich Otto Seiler, Kreis-Phyſikus, auch Wundarzt und Geburtshelfer, zu Höxter.
Dr. Ernſt Ludwig Schröder, auch Wundarzt und Geburtshelfer, zu Höxter.
Dr. Johann Heinrich Wörteler, zu Beverungen.

II. Wundärzte.

Friedrich Freitag, Kreis-Chirurgus, zu Höxter.
Conrad Freitag, Hospital-Chirurgus, zu Höxter.
Auguſt Müller, zu Brenckhauſen.
Friedrich Auguſt Wilhelm Lehmann, zu Vörden.
Johann Georg Richelmann, für die kleine Chirurgie, zu Lüchtringen.

III. Apotheker.

Dr. Ernſt Witting, zu Höxter.
Carl Grove, zu Beverungen.

IV. Hebammen.

Henriette Bleidiſſe, zu Albaxen.
Anne Marie Fincke, zu Altenbergen.
Wilhelmine Schäfer, zu Amelunxen.
Elisabeth Bremer, zu Beverungen.
Elisabeth Fettkötter, zu Wehrden.
Johanne Weber, zu Böderen.
Simon Lönemann, zu Cöllerbeck.
Georg Wallmann, zu Boſſeborn.
Wilhelmine Bredemeier, zu Bredenborn.
Charlotte Hennecke, zu Bremerberg.
Joſephe Brune, zu Brenckhauſen.
Chriſtiane Ricke, zu Bruchhauſen.
Anne Margarethe Vöſſing, zu Dalhauſen.
Franziska Huſemann, zu Drencke.
Caroline Weber, zu Fürſtenau.
Joſephe Klaare, zu Godelheim.
Antoinette Güthoff, zu Haarbrück.
Nicolaus Roſenkranz, zu Herſtelle.
Catharine Leue, zu Höxter.
Amalie Holtenſen, zu Höxter.
Elisabeth Amen, zu Lüchtringen.
Wilhelmine Koch, zu Ottbergen.
Antoinette Worms, zu Ovenhauſen.
Antoinette Recker, zu Papenhöfen.

Caroline Bals, zu Stahle.
Friederike Weber, zu Vörden.
Antoinette Spiecker, zu Würgaſſen.

Kreis Brakel.

I. Aerzte.

Dr. Ferdinand Menne, Kreis-Phyſikus, auch Wundarzt und Geburtshelfer, zu Brakel.
Dr. Johann Schloßhauer, Kreis-Wundarzt und Geburtshelfer, zu Brakel.
Dr. Wilhelm Fine, auch Wundarzt und Geburtshelfer, zu Steinheim.
Dr. Otto Seiler, auch Wundarzt und Geburtshelfer, zu Lügde.
Wilhelm Peine, auch Wundarzt und Geburtshelfer, zu Nieheim.
Dr. Sigismund Ranſchoff, auch Geburtshelfer, zu Brakel.

II. Wundärzte.

Anton Scheid, auch Geburtshelfer, zu Brakel.
Ferdinand Haſſe, zu Lügde.
Heinrich Theodor Venn, zu Driburg.

III. Thierärzte.

Franz Ahrens, III. Klaſſe, zu Beller.
Ferdinand Göcke, III Klaſſe, zu Erpentrup.

IV. Apotheker.

Carl Friedrich Kohl, zu Brakel.
Theodor Barckhauſen, zu Lügde.
Chriſtian Carl Ludwig Schlüter, zu Steinheim.

V. Hebammen.

Eliſabeth Deumecke, zu Brakel.
Marie Catharine Linnemann, zu Brakel.
Victoria Arens, zu Brakel.
Gertrud Kenkmann, zu Allhauſen.
Anne Marie Meier, zu Bellerſen.
Anne Marie Greve, zu Bergheim.
Anne Marie Voß, zu Böckendorff.
Gertrud Rux, zu Driburg.
Catharine Renne, zu Entrup.
Anne Marie Oehermann, zu Erckeln.
Anne Margarethe Rülle, zu Erpentrup.
Eliſabeth Schlül, zu Erwitzen.
Marie Catharine Stamm, zu Hembſen.
Antoinette Witkop, zu Heerſe.
Wilhelmine Klüne, zu Hemminghauſen.
Marie Catharine Stamm, zu Holzhauſen.
Gertrud Lohren, zu Iſtrup.
Catharine Margarethe Sieckmann, zu Kempen.
Helena Prante, zu Lügde.
Thereſe Kreymeier, zu Lügde.
Anne Marie Dierck, zu Merlsheim.
Anne Marie Pöppe, zu Nieheim.
Marie Louiſe Lücking, zu Ottenhauſen.
Anne Marie Lange, zu Oynhauſen.
Marie Eleonore Heinemann, zu Reelſen.
Sophie Bruns, zu Rehder.
Louiſe Haſemann, zu Nieſel.
Eliſabeth Figges, zu Roolſen.
Anne Marie Schnelle, zu Sandebeck.
Thereſe Kratzenberg, zu Schöneberg.
Thereſe Leßmann, zu Schmechten.
Catharine Göcke, zu Sommerſell.

Eleonore Plückebaum, zu Steinheim.
Marianne Birckenfeld, zu Steinheim.
Elisabeth Jacke, zu Vinsebeck.

Kreis Büren.

I. Aerzte.

Dr. Depping, Kreis-Physikus, auch Wundarzt und Geburtshelfer, zu Büren.

Dr. Ferdinand Hillenkamp, auch Operateur und Geburtshelfer, zu Salzkotten.

Franz Arnold Storck, auch Wundarzt und Geburtshelfer, zu Lichtenau.

Joseph Wewer, auch Wundarzt und Geburtshelfer, zu Fürstenberg.

II. Wundärzte.

Friedrich Wilhelm Sommerwerck, Kreis-Chirurgus, auch Geburtshelfer, zu Büren.

III. Apotheker.

Adolph Quicke, zu Büren.
Peter Friedhoff, zu Fürstenberg.
Johann Jacob Reinemann, zu Lichtenau.
Franz Strathmann, zu Salzkotten.

IV. Hebammen.

Marie Vahle, zu Büren.
Brigitte Kaup, zu Brencken.
Franciska Stiens, zu Ahden.
Christine Graßmann, zu Wewelsburg.
Margarethe Strathmann, zu Steinhausen.
Angela Borghoff, zu Siddinghausen.
Catharine Schulte, zu Weine.
Gertrude Durgelau, zu Weiberg.
Elisabeth Gehrcken, zu Haarth.
Catharine Schulte, zu Heglundorff.
Elisabeth Rustemeier, zu Wünnenberg.
Marie Catharine Sprengen, zu Leiberg.
Margarethe Schimpf, zu Fürstenberg.
Gertrude Hillebrandt, zu Oesdorff.
Theresia Schöne, zu Meerhoff.
Anne Catharine Lange, zu Westheim.
Marie Elisabeth Tasche, zu Essentho.
Theresia Tacke, zu Bleiwäsche.
Gertrude Spellerberg, zu Lichtenau.
Angela Hunecke, zu Holtheim.
Anne Margarethe Vogt, zu Hakeberg.
Catharine Schäfer, zu Grundsteinheim.
Marianne Meier, zu Herbram.
Catharine Pölle, zu Ebbinghausen.
Gertrude Fischer, zu Kleinenberg.
Margarethe Tegethoff, zu Asseln.
Barbara Schmidt, zu Atteln.
Catharine Müller, zu Husen.
Elisabeth Niggemeier, zu Hellmern.
Marie Catharine Bielemeier, zu Haaren.
Angela Ranstädter, zu Etteln.
Therese Greve, zu Salzkotten.
Elisabeth Fricke, zu Uppsprunge.
Anne Catharine Pulta, zu Verne.
Marie Elisabeth Rüsing, zu Enckhausen.

Marie Catharine Hancke, zu Thüle.
Gertrud Weddemeier, zu Schermede.
Elisabeth Reisen, zu Ringbocke.
Anne Marie Francke, zu Anreppen.
Marie Claus, zu Mettinghausen.
Gertrude Baumhör, zu Verlar.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 31. August 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 452.
№ 6:9. K. I.

Der Druck der neuen Preußischen Landes-Pharmakopoe, deren Bearbeitung das Ministerium veranlaßt hat, ist nunmehr beendigt, dieselbe ist demnach von jetzt an, für den Preis von 1 Rthlr. 10 Sgr. pro Exemplar zu haben. Der Debit erfolgt zunächst durch die Plahnsche Buchhandlung hieselbst. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zeitpunkt, von welchem ab die Vorschriften dieser Pharmakopoe in sämmtlichen Apotheken in Ausübung gebracht werden müssen, annoch bestimmt werden wird.

Berlin, den 29. Juli 1827.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und Auftrag Sr. Exzellenz des Herrn Ministers
Freiherrn von Altenstein.

(gez.) Hufeland.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, wird hierdurch zur Kenntniß der Aerzte und Apotheker unsers Regierungs-Bezirks gebracht.

Minden, den 21. August 1827.

№ 453.
№ 876. I. K.

In der Beilage zum heutigen Amtsblatte, bringen wir das Verzeichniß sämmtlicher in unserm Regierungs-Bezirke zur bürgerlichen Praxis berechtigten Medizinal-Personen zur öffentlichen Kenntniß, und zugleich folgende Bestimmungen in Erinnerung:

1., Niemand ist zur Ausübung irgend eines Theiles der Heilkunde befugt, bevor er sich über seine Approbation bei dem Physikus des Kreises, in welchem er wohnen und praktisiren will, ausgewiesen

hat, und dies durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist. (Vergleiche Amtsblatt 1826, Nro. 30. Seite 283.

2., Jede Medizinal-Person ist verpflichtet, dem betreffenden Kreis-Physikus die, von demselben verlangten Notizen für statistische Zwecke und Nachrichten, über epidemische und contagiöse Krankheiten, unweigerlich mitzutheilen.

3., Keine Medizinalperson darf die Grenzen ihrer Befugniß überschreiten, und sich mit Ausübung eines anderen Zweiges der Heilkunde befassen, als für welchen dieselbe approbirt ist.

Minden, den 24. August 1827.

№ 454. Den freiwilligen Militairdienst betr. № 819. und 1319. I. L.

Für Militairpflichtige, welche auf die Begünstigung des freiwilligen Eintritts in das stehende Heer Anspruch machen, ist es von Wichtigkeit, die diesfälligen, seit den Bekanntmachungen im Amtsblatt von 1821. pag. 151., von 1822. pag. 201. und von 1823. pag. 194. noch vervielfältigten, zwar einzeln schon bekannt gemachten Bedingungen und Kathegorien im Zusammenhang zu übersehen, um nicht durch Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften sich dieser Vergünstigung selbst zu berauben. Wir finden uns daher veranlaßt, nachstehende Zusammenstellung der ergangenen Gesetze und Rescripte über die Bedingnisse des freiwilligen Eintritts in das Heer, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der freiwillige Eintritt in das stehende Heer darf im Allgemeinen

A. als Combattant, und zwar
   I. zur Erfüllung der dreijährigen Dienstzeit, oder
   II. zur Erfüllung der für besondere Fälle nachgegebenen einjährigen Dienstzeit,
B. als Chirurgus,
C. als Kurschmidt oder Thierarzt erfolgen.

Ad A. I. Freiwillige dreijährige Dienstzeit als Combattant.

1) Jedem jungen Mann, der körperlich und geistig zum Kriegsdienst befähigt ist, und der sich sittlich, gut und tadellos aufgeführt hat, steht vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 20sten Lebensjahre das Recht zu, freiwillig bei einem Truppentheil einzutreten, und sich die Waffengattung und die Abtheilung der Linientruppen zu wählen, bei welcher er dienen will, insofern er für dieselbe geeignet befunden wird.

2) Wer von diesem Rechte Gebrauch zu machen beabsichtigt, hat zuvörderst dem Landrath des Kreises davon eine nachrichtliche Anzeige zu

machen, und sich von demselben eine Bescheinigung über diese geschehene Anzeige zu erbitten.

3) Sodann hat der junge Mann sich bei dem Commandeur des Regiments oder Bataillons zu melden, bei welchem er als Freiwilliger einzutreten wünscht.

4) Bei dieser Nachsuchung muß überreicht werden:
   a. der Erlaubnißschein der Eltern oder des Vormundes zum Eintritt selbst,
   b. die vorgedachte Bescheinigung des Landraths,
   c. ein Attest des Landraths darüber, daß er sich ordentlich geführt, und keine entehrende Strafe erlitten habe.

5) Sobald die Annahme von Seiten des Truppentheils statt gefunden hat, hat der Freiwillige seiner Landräthlichen Behörde Nachricht von der erfolgten Einstellung zu geben, damit dieserhalb der nöthige Vermerk in der Stammrolle gemacht werden kann. Nach höherer Anordnung giebt außerdem die annehmende Militair-Behörde dem betreffenden Landrath von der geschehenen Einstellung Nachricht.

6) In der Periode vom 15ten Juli bis Ende October jeden Jahres ist die Annahme von Freiwilligen auf dreijährige Dienstzeit nicht gestattet.

7) Hinsichts der zum Kriegsdienst verpflichteten jungen Männer der Provinz Westphalen, in welcher die 21jährige Alters-Classe das Aushebungsjahr bildet, gilt hiernach die Regel, daß die Anmeldung zum freiwilligen Kriegsdienst vor dem Antritt des 21sten Lebensjahres geschehen muß, indeß stehet auch solchen Individuen, welche nach Erreichung des 21sten Lebensjahres von der Reihefolge der Aushebung nicht betroffen, und also im gewöhnlichen Wege nicht zur Aushebung gekommen sind, vorausgesetzt, daß sie nicht selbst ihre Uebergehung veranlaßt haben, frei, sich zur Ableistung ihrer Militairpflicht als Freiwillige auf 3 Jahre zu melden.

Ad A. II. Freiwillige einjährige Dienstzeit als Combattant.

8) Die Annahme von Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit ist zunächst für diejenigen jungen Leute nachgegeben, welche sich den Wissenschaften oder Künsten und einer höhern Ausbildung widmen und bereits darin so weit vorgeschritten sind, daß sie wenigstens für eine der drei höhern Classen eines Gymnasiums befähigt sind.

9) Diese Begünstigung hat vorzüglich den Zweck, gebildeten jungen Leuten die Fortsetzung ihrer Studien zu erleichtern, und ihnen eine zweck-

mäßige Vereinigung derselben mit der Ableistung ihrer Militairpflicht möglich zu machen.

10) Auch ist die Begünstigung auf solche kunstgerechte Arbeiter ausgedehnt, welche wegen erheblicher, ihr Gewerbe betreffender Verhältnisse, eine besondere Berücksichtigung verdienen, insbesondere, wenn nach Bewandniß der Umstände die Erhaltung eines vollständigen Geschäfts-Betriebs die Vertretung durch andere Arbeiter ausschließt; desgleichen kommen hier in Betracht die Lehrer von Volksschulen, insofern sie sich vorzüglich auszeichnen, die Steuerleute und Lehrlinge der Navigations-Schule, und die Zöglinge der Gewerbeschule in Berlin. Personen dieser Art brauchen nicht die wissenschaftliche Ausbildung zu besitzen, welche von denen sub 8. bezeichneten jungen Leuten verlangt wird; dagegen können sie ohne Zustimmung der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission diese Begünstigung nicht erlangen.

11) Die Prüfung der Berechtigung zum freiwilligen Eintritt auf einjährige Dienstzeit, ist der in jedem Regierungs-Bezirk angeordneten Commission unter dem Titel

„Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst."

ausschließlich beigelegt.

12) Ein junger Mann, des Regierungs-Bezirks Minden, welcher von dieser Begünstigung Gebrauch machen will, hat sich deshalb, bei gedachter Commission hierselbst schriftlich zu melden und derselben vorzulegen:

a. seinen Geburtsschein,

b. Die Einwilligung der Eltern oder Vormünder nebst der Erklärung, in welcher Art sie die Equipirung und den Unterhalt während des Dienstjahres zu bestreiten gedenken.

c. die Zeugnisse über den bisher genossenen Unterricht und über sein sittliches Betragen.

Diejenigen jungen Leute, welche ihren Unterricht auf einem Gymnasio empfingen, müssen

die Beglaubigung ihrer bis zu dem, unter 8 bezeichneten Grad der gewonnenen wissenschaftlichen Ausbildung durch ein Zeugniß des Gymnasii,

und diejenigen, welche ihre Unterweisung auf einem andern Wege gewonnen,

die Atteste ihrer Lehrer beibringen;

was jedoch für die sub 10 benannten kunstgerechten Arbeiter wegfällt, wogegen diese aber

die schriftliche Zustimmung der Kreis-Ersatz-Commission mit einzureichen haben,

worauf dem Anmeldenden der Termin zur Prüfung von der Commission bekannt gemacht wird, zu welchem derselbe sich zu gestellen hat.

13) Wer in dieser Prüfung wohl bestanden ist, oder als kunstgerechter Arbeiter aus erheblichen Gründen ausnahmsweise zum einjährigen freiwilligen Dienst zugelassen worden, erhält darüber ein Attest von der Prüfungs-Commission, auf Grund dessen der Freiwillige das Recht hat, den wirklichen Diensteintritt bis vor Ablauf seines 23sten Lebensjahres zu verschieben, mithin sich das Dienstjahr zwischen dem vollendeten 17ten und noch nicht verflossenen 23sten Lebensjahre selbst zu wählen; wodurch jedem hinsichts des Zeitraums, welcher ihm für die Leistung des Dienstes in Vereinigung mit dem fortzusetzenden wissenschaftlichen Streben der zweckmäßigste zu sein scheint, ein wünschenswerther Spielraum gelassen wird.

14) Von der persönlichen Prüfung können entbunden werden:

a. die auf einer Königlichen oder fremden Universität mit Erlaubniß diesseitiger Behörden studirenden Jünglinge, wenn sie mit dem Zeugniß der Reife Nro. I. oder II. versehen sind;

b. die Schüler wirklicher Gymnasien aus Groß-Tertia und den höhern Classen, wenn sie durch ein Attest der Schul-Direktion beweisen, daß sie nach einer mit ihnen vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schul-Unterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbereitung bekundet haben, der erwarten läßt, daß sie mit Nutzen den Wissenschaften sich widmen werden;

c. die Candidaten des katholischen geistlichen Standes, welche, von den bei den bischöflichen Seminarien zu etablirenden Prüfungs-Commissionen, ein Attest ihrer Fähigkeit zur Aufnahme in das Priester-Seminarium erhalten haben;

d. die Schulamts-Candidaten, welche, von den zu ihrer Prüfung bestehenden Commissionen, ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schulamt nachweisen können —

insofern sie ihrer Anmeldung auch noch das Attest ihres Hausarztes oder Kreis-Physikus, über ihre schon erlangte Tüchtigkeit zum Militairdienst außer den schon erwähnten Zeugnissen beifügen; in Ermangelung oder bei abweichendem Inhalt dieses ärztlichen Attestes muß je-

doch die körperliche Dienſttauglichkeit von der Commiſſion geprüft werden, wenn gleich die wiſſenſchaftliche Prüfung unterbleiben kann.

15) Da übrigens zur Erleichterung armer Studirenden und anderer zum einjährigen Dienſt berechtigter junger Männer allerhöchſten Orts verſtattet iſt, daß diejenigen, welche gänzlich unbemittelt ſind, mit Genehmigung des betreffenden Königlichen General-Commandos ausnahmsweiſe in die Verpflegung aufgenommen werden dürfen, ſo iſt in dergleichen Fällen von den betreffenden Individuen ein glaubwürdiges Atteſt über gänzliche Mittelloſigkeit beizubringen.

16) Es darf die Anmeldung zu dem beabſichtigten freiwilligen Eintritt ſelbſt, über den 1ſten Auguſt des Jahres hinaus, in welchem der junge Mann das 21ſte Jahr erreicht, nicht verſchoben werden, vielmehr iſt erforderlich, daß der Betreffende vor dieſem Zeitpunkte, als dem geſetzlichen Termin für die active Militair-Verpflichtung, die bis dahin erlangte wiſſenſchaftliche Reife, welche ſeinen Anſpruch auf den einjährigen Dienſt als Freiwilliger begründet, gehörig nachweiſe, und nur unter der Vorausſetzung, daß die Anmeldung bei der Departements-Prüfungs-Commiſſion bis zu jenem Zeitpunkte wirklich ſtatt gefunden hat, und der Kreis-Erſatz-Commiſſion hierüber das Atteſt vorgelegt worden iſt, wird letztere ſich der weitern Dispoſition über den Dienſtpflichtigen einſtweilen enthalten; entgegengeſetzten Falls hat der junge Mann es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er zum Erſatz des ſtehenden Heeres nach ſeiner Looſungs-Nummer herangezogen wird.

17) Wegen der Bedingungen, welche die ſich dem geiſtlichen Stande oder dem höhern Schulweſen widmenden jungen Männer bei ihrer Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt, ſo wie ſpäterhin bei der in Anſpruch zu nehmenden Berückſichtigung zu erfüllen haben, wird auf die Oberpräſidial-Verfügung pag. 194. unſers Amtsblatts von 1823 verwieſen, desgleichen wegen der Elementar-Schullehrer auf die Verfügung derſelben Behörde pag. 222. unſeres Amtsblattes von 1818.

Ad B. Freiwillige Dienſtleiſtung als Chirurgus.

18) Wie die Militair-Dienſtpflicht in Gemäßheit des Allerhöchſten Cabinets-Befehls, vom 7ten Auguſt 1820, durch freiwilligen Chirurgendienſt bei dem Heere auf 1 oder 3 Jahre abgelöſt werden kann, darüber ſind im Amtsblatte für das Jahr 1822 pag. 451, ausführliche Vorſchriften enthalten, auch kann die desfallſige, von den Königlichen Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern, und des Krieges ertheilte Inſtruktion, vom 16ten Juni

1822, in jedem landräthlichen Bureau unseres Regierungsbezirks eingesehen werden. Durch neuere Verfügungen wird selbige nur dahin modifizirt,

daß die erste Meldung der chirurgischen Freiwilligen da, wo ihre wissenschaftliche Prüfung bei den Departements-Prüfungs-Commissionen für einjährige Freiwillige geschieht, und so lange letztere bestehen, gleich bei diesen Commissionen, unter Zuordnung des erforderlichen ärztlichen Personals, statt findet, und der chirurgische Freiwillige sich nur späterhin nach erfolgter Prüfung, Behufs der Anstellung, bei dem betreffenden General-Divisions-Arzt zu melden hat, welcher die Prüfung selbst nicht mehr zu veranlassen braucht; sondern nur die Resultate erfahren muß.

19) Die Candidaten haben übrigens dieselbe Bescheinigung, welche nach den §§. 4 und 12 bei allen Freiwilligen erforderlich ist, und außerdem ein curriculum vitae der Prüfungs-Commission bei ihrer schriftlichen Anmeldung einzureichen.

Ad C. Freiwillige Dienstleistungen als Kurschmiede oder Thierärzte.

Ueber die freiwillige Dienstleistung der jungen, auf eigene Kosten ausgebildeten, Thierärzte und Kurschmiede resp. auf 1 oder 3 Jahre, sind die ergangenen Festsetzungen in unserm Amtsblatte für das Jahr 1823 pag. 157. bekannt gemacht, und haben diese keine Abänderungen erlitten.

Minden, den 14. August 1827.

№ 455. № 2202. E. I. Warnung.

Die Königliche Regierung zu Merseburg hat unterm 29. Juni c. durch das dortige Amtsblatt Nro. 84. zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß siebzehn Stück Schweine nach dem Genusse des aufgezogenen Krauts und der Wurzel der Zeitlose oder des wilden Safrans (colchicum autumnale L.) krepirt sind, und zwar 15. Stück noch an demselben Tage.

Wir nehmen daraus Veranlassung, vor dieser Giftpflanze zu warnen, welche im Herbst durch ihre, auf einem langen Stiele zwischen lanzenförmigen Blättern, hervorragende violette Blume sehr kenntlich und allem Nutzvieh durch ihre große Schärfe schädlich ist, auch von dem Rindvieh schon instinktartig vermieden, von den Schweinen aber gefressen wird.

Minden, den 21. August 1827.

Personal-Chronik.

№ 456 № 2258. I. E. Nachdem der Stadtdirektor Müller hieselbst sein Amt als Vorstand der hiesigen Commune niedergelegt hat und mit Pension in den Ruhestand versetzt worden, ist der Kreissekretair und bisherige stellvertretende Magistrats-Dirigent Kleine zum Bürgermeister der Stadt Minden ernannt.

№ 998. N. I. Zu der erledigten Kaplanei in Hövelhoff, Kreises Paderborn, haben wir, nach erfolgtem landesherrlichen Placet, den Seminar-Priester Gerhard Lienen aus Stuckenbrock ernannt.

ad № 995. N. I. Der Seminarist Franz Joseph Erich aus Minden, ist zum provisorischen Schullehrer in Nimbeck, Kreises Warburg, ernannt.

Minden, den 22. August 1827.

Bekanntmachung.

№ 457. Die Schlüsselburger Amts-Jagd und die Jagden des aufgehobenen Domkapitels, der Domprobstei und des Klosters St. Mauritii und Simionis zu Minden in eben diesem Bezirke, welche nach dem vorigjährigen Amtsblatte Nro. 63. von der frühern Verpachtung ausgeschlossen waren, sollen nunmehr nach einer Verfügung Hochlöblicher Regierung auf 12 Jahre verpachtet werden. Jagdliebhaber, welche diese Jagden zu erlangen wünschen, lade ich zu dem am 7. September d. J. Morgens 10 Uhr in der Wohnung des Försters Sassenberg zu Lahde anstehenden Termine mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen zu dieser Verpachtung bei Unterzeichnetem eingesehen werden können.

Hausberge, am 24. August 1827.

Der Forst-Inspector.
Hagspihl.

Berichtigung.

Seite 321. Zeile 10 von oben statt "Elektorat" lese man "Elektoral"
= 12 = unten = "und" lese man "uns".

Hierbei eine Beilage.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 7. September 1827.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 458.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester $18^{27}/_{28}$ bei der chirurgischen Lehranstalt zu Münster gegeben werden.

№ 2532.

Erste (jüngste) Abtheilung.

1. Dr. Haindorf wird Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr Morgens die Physiologie vortragen.
2. Dr. Rödig wird Dienstags und Donnerstags von 8 bis 9 Uhr Morgens, und Sonnabends von 5 bis 6 Uhr Nachmittags die allgemeine Naturgeschichte lehren.
3. Medizinalrath Dr. Bodde wird Montags und Freitags von 8 bis 9 Uhr Morgens die Diätetik, und Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, die Chemie vortragen.
4. Medizinal-Assessor Dr. Busch wird Mittwochs und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr Morgens die allgemeine Pathologie lehren.
5. Der Direktor der Anstalt Dr. Wutzer wird an jedem Werktage der Woche von 9 bis 10 Uhr die gesammte Anatomie des Menschen, mit Ausnahme der schon im Sommer gelehrten Theile derselben, vortragen, und den Vortrag durch Präparate praktisch erläutern.
6. Die anatomisch praktischen Uebungen werden an jedem Werktage der Woche von 10 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags auf dem anatomischen Theater vorgenommen, und von dem Direktor Dr. Wutzer und dem Prosektor Zumbrincke geleitet werden.
7. Dr. Tourtual jun. wird Montags, Mittwochs und Freitags von 1 bis 2 Uhr ein Repetitorium über Anatomie halten.
8. Dr. Bock wird Sonnabends von 2 bis 3 Uhr die allgemeine Pathologie repetiren.
9. Professor Waldeck wird die lateinische Sprache Montags und Freitags von 3 bis 4, die deutsche Sprache aber an denselben Tagen von 4 bis 5 Uhr, zu lehren fortfahren.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1. Der Direktor der Anstalt Dr. Wutzer wird am Montage, Mittwoch und Freitage von 3 bis 5 Uhr die Lehre von den chirurgischen Operationen und die Lehre von den Frakturen und Luxationen, vortragen.
2. Dr. Pellengahr wird Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 6 bis 7 Uhr Nachmittags, ein Repetitorium über Chirurgie halten.
3. Dr. Bock wird Montags und Freitags von 8 bis 9 Uhr Morgens und Dienstags von 2 bis 3 Uhr Nachmittags, ein Repetitorium über spezielle Pathologie und Therapie geben.
4. Professor Waldeck wird Dienstags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr Uebungen in der lateinischen Sprache vornehmen, an den nämlichen Tagen von 4 bis 5 Uhr aber Unterricht im deutschen Styl und in der Aufsatzlehre ertheilen.

Außerdem werden die Mitglieder der zweiten Abtheilung den bei der ersten Abtheilung ad 2, 4, 5, 6, 7 und 8 aufgeführten Vorträgen und Uebungen zum zweiten Male beiwohnen.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1. Der Direktor der Anstalt Dr. Wutzer wird täglich von 11 bis 12 Uhr Anleitung zur chirurgischen Praxis in der poliklinischen Anstalt geben, und hierbei von dem klinischen Assistenten Dr. Pellengahr unterstützt werden.
2. Dr. Klövekorn wird Montags, Dienstags und Mittwochs von 7 bis 8 Uhr Morgens Unterricht in der Geburtshülfe ertheilen.
3. Dr. Pellengahr wird Montags von 2 bis 3, und Donnerstags von 4 bis 5 Uhr, die gerichtliche Chirurgie vortragen.

Die Mitglieder der dritten Abtheilung benutzen außerdem die bei der zweiten Abtheilung ad 1, 2 und 3 angezeigten Lehrvorträge oder Repetitorien zum zweiten Male.

Die Vorlesungen des nächsten Winter-Semesters werden Montags am 22. Oktober c. ihren Anfang nehmen.

Die der Aufnahme bei der Anstalt vorangehenden schulwissenschaftlichen Prüfungen sind auf Sonnabend den 20. Oktober, Nachmittags um 2 Uhr festgesetzt worden.

Münster, den 25. August 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 459. Betrifft Versendung des Branntweins auf Bestellungen. № 1598. g. II. pl

Aus der gesetzlich bestehenden Vorschrift, wornach der Branntwein nicht ohne vorherige Bestellung versendet und nur nach den Jahrmärkten, nicht aber nach den Wochenmärkten verfahren und daselbst verkauft werden darf, ist früher die fernere Bestimmung hergeleitet worden, daß auch das Herumschicken von Branntwein-Proben nicht zulässig sey.

Wenn es nun gleich bei der Eingangs gedachten Vorschrift, und namentlich bei dem ergangenen Verbote des Verkaufs des Branntweins auf den Wochen-Märkten auch ferner sein Bewenden behalten soll, so haben doch die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen in Folge einer vorgängigen Berathung und Beschlußnahme des Königlichen Staats-Ministerii zu bestimmen sich bewogen gefunden, daß das Versenden von Branntwein-Proben, sobald dies nicht im Umherreisen oder durch reisende Diener im Sinne des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 §. 13 geschieht, statt finden darf, ohne daß es für diese Absendung von Proben allein der Lösung eines Gewerbescheins oder der Entrichtung von Gewerbesteuer bedarf, und daß selbst nach den allgemeinen Grundsätzen über die Ausfertigung von Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen, auch Gewerbescheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein im Umherziehen ertheilt werden können, jedoch unter der Bedingung, daß die Reisenden nicht mehr als 2 Quart bei sich führen, und davon nichts verkaufen dürfen.

Diese höhere Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des gewerbtreibenden Publikums gebracht, so wie die Kreis-Verwaltungs- und Orts-Behörden angewiesen werden, nach derselben in vorkommenden Fällen sich genau zu achten.

Minden, den 24. August 1827.

№ 460. № 417. R. I.

Die Herren Landräthe werden hierdurch angewiesen, die Vorschläge, wegen Aufnahme junger Leute als Stipendiaten in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin, spätestens bis zum ersten Juni eines jeden Jahres bei uns einzureichen, und haben sich deshalb die Concurrenten zeitig bei der Königl. Landräthlichen Behörde ihres Kreises zu melden.

Minden, den 22. August 1827.

№ 461. Die Stempelverwendung zu kirchlichen Attesten betr. № 717. I. D.

Wir finden uns veranlaßt, den Herrn Predigern unsers Regierungs-Bezirks den §. 12. des Stempelgesetzes, wonach bei Ertheilung von Geburts-,

oder Tauf-, Trau- und Todtenscheinen der tarifmäßige Stempel von 15 Sgr. in der Regel gleich verwendet werden soll, in Erinnerung zu bringen, da die Bemerkung auf den fraglichen Scheinen, daß die Nachbringung des gesetzlichen Stempels vorbehalten werde, gegen die Stempelstrafe durchaus nicht schützt. Denn die gedachten kirchlichen Zeugnisse sind amtliche Atteste, und es trifft, wenn die Nachbringung des Stempels innerhalb der im angeführten Paragraphe bestimmten vierzehntägigen Frist versäumt wird, die im §. 22. festgesetzte Strafe sowohl den Producenten, als den Aussteller. Auch ist es in Fällen, wo ein solches Attest nach §. 3. stempelfrei gegeben werden darf, also bei notorischer, oder hinlänglich bescheinigter Armuth, und wenn es wegen Eintretens in den Kriegesdienst, oder Behufs des Beitritts zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin gesucht wird, erforderlich, den Zweck der Ertheilung jedesmal in demselben auszusprechen, da ein anderweitiger Gebrauch gleichfalls die Stempel-Strafe nach sich zieht. Minden, den 22. August 1827.

№ 462. Die Ausbietung der Königl. Domaine Husen in Zeit und resp. Erbpacht und zum reinen Verkaufe betr. № II. 1732. d.

(2) Die im Fürstenthum Paderborn belegene Königliche Domaine Husen, und das damit verbundene sogenannte Hennegreten-Gut, soll bei der zu Petri künftigen Jahres sich endigenden Pachtzeit elective auf acht Jahre in Zeitpacht, zum reinen Verkauf und zur Vererbpachtung ausgeboten werden.

Die Bestandtheile dieser Domaine sind.

A. An Gebäuden:

Acht Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, worunter ein Brau- und Branntweinbrennerei-Haus.

B. An Grundstücken:

a., 9 Morgen 60 □Ruthen Gartenland;
b., 534 " 93 " Ackerland;
c., 181 " 117 " Wiesengrund.

C. An Gerechtsamen:

a., die Hütungs-Berechtigung für das wirthschaftlich erforderliche Rind-, Schweine- und Schaafvieh, für letzteres auf 900 Stück;
b., die Zehntberechtigung von 25 Morgen auf dem Amerunger Felde;
c., 90½ Pflugdienste,
74 Mähedienste,
880½ Handdienste;
d., mehrere Prästationen von überhaupt
247 Scheffeln 7 Metzen Roggen, und
244 " 14 " Hafer, in Berliner Maaß;

e., der freie Oehlschlag in der Husener Erbpachtsmühle.

Die sub C., b. c. und d. aufgeführten Gerechtsame sind von dem Verkaufe und der Erbverpachtung ausgeschlossen, sie sollen dagegen dem resp. Erwerber auf unbestimmte Zeit in Pacht, gegen Entrichtung der Anschlagssätze verliehen werden.

Zur Licitation dieser Domaine, deren Uebergabe zu Petri künftigen Jahres Statt finden soll, ist ein Termin auf den 1ten Oktober dieses Jahres angesetzt, welcher auf der Domaine Husen abgehalten werden wird.

Pacht- und Erwerblustige, welche sich hinsichtlich ihrer Qualifikation, Prästationsfähigkeit und freien Dispositions-Befugniß, falls solche nicht bekannt seyn möchte, vor erfolgter Licitation genügend ausweisen müssen, werden eingeladen, sich am bestimmten Tage Morgens 10 Uhr auf der Domaine Husen einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und darauf die weitere Bestimmung zu gewärtigen.

Die der Verpachtung und den beiden Veräusserungs-Arten zum Grunde zu legenden Bedingungen nebst Anschlägen und speciellen Verzeichnissen der Guts-Zubehörungen, können sowohl in hiesiger Domainen-Registratur, als auch bei den Domainen-Renteien zu Lichtenau und Paderborn eingesehen werden.

Minden, den 16. August 1827.

№ 463. Meldung zur Erlangung der Gewerbescheine pro 1828 betr. № II. 1630. g

Nach dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 §. 22 sind diejenigen, welche als Hausirer u. s. w. ein Gewerbe umherziehend betreiben wollen, verbunden, drei Monate vor Ablauf des Jahres die Ausfertigung neuer Gewerbescheine nachzusuchen. Die betreffenden Individuen werden hierdurch aufgefordert, sich Behufs Erlangung neuer Gewerbescheine pro 1828, nach Anleitung des §. 9 des Hausirregulativs vom 28. April 1824 bei der Lokal- oder Polizei-Behörde ihres Wohnorts, spätestens bis den 30. September c. zu melden, und sich über ihre gesetzliche Qualifikation zum umherziehenden Gewerbsbetriebe, mit Rücksicht auf die im §. 11 des gedachten Regulativs bestimmten Erfordernisse, vollständig auszuweisen.

Die Ortsbehörden haben die Listen mit dem 1. Oktober c. zu schließen, und solche sofort an die landräthliche Behörde des Kreises abzusenden, welche angewiesen ist, in sofern Gewerbescheine zu ermäßigten Steuersätzen nachgesucht werden, die Haupt-Nachweisungen sub A. und B. aus jenen Ortslisten aufzustellen, und bis zum 10. Oktober c. bei uns einzureichen, die Gesuche um Gewerbescheine zum vollen Steuersatze aber in die Haupt-Gewerbesteuer-Rollen aufzunehmen, welche Letztere spätestens bis zum

1. November c. in der vorgeschriebenen Form uns zur Revision und Festsetzung vorzulegen sind.

Nichtbeobachtung der obigen Termine wird für die Behörden mit Kosten verbundene Erinnerungen, für die Gewerbetreibenden aber außer dem Nachtheile, der ihnen aus der verspäteten Ausfertigung des Gewerbescheins erwächst, noch die Folge haben, daß die später nachgesuchten Gewerbescheine ihnen unter Einziehung des dadurch verursachten Portos werden zugefertigt werden.

Eben so werden Eingaben wegen zu ertheilender Gewerbescheine oder sonstige Reklamationen, welche mit Uebergehung der Orts- und Kreis-Behörden an uns unmittelbar eingereicht werden, und dadurch das Schreibwerk unnöthig vermehren, den Einsendern zur Einschlagung des verfassungsmäßigen Weges portopflichtig zurückgesandt werden.

Minden, den 31. August 1827.

№ 464. Beiträge zur Gobert'schen Anleihe. № 2168. II. f.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. Juli c. zu bestimmen geruht, daß die noch nicht verificirten Verbriefungen, über die nach dem Tilsiter-Frieden zur sogenannten Gobert'schen Anleihe eingezahlten Beiträge, nachträglich festgestellt, und unter Kapitalisirung der Zinsen-Rückstände bis Ende December 1826 durch Staats-Schuldscheine, nach ihrem Nennwerthe, realisirt werden sollen.

Indem wir den Betheiligten von diesem neuen Beweise Allerhöchster landesväterlicher Huld hierdurch Kenntniß geben, fordern wir dieselben zugleich auf, die in ihren Händen befindlichen über die fragliche Anleihe sprechenden Justificatorien an die betreffenden Kreis-Landräthe abzuliefern, welche heute besonders angewiesen worden sind, solche zu sammeln und an uns einzureichen.

Minden, den 2. Septbr. 1827.

Personal-Chronik.

№ 465. № 894. I.

Der bisherige Calculatur-Gehülfe Duve hierselbst, ist zum provisorischen Forstcassen-Rendanten in Paderborn ernannt worden.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 466. № 6750.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. Juni c., meine Versetzung zu der in Breslau für die Provinz Schlesien zu errichtenden Provinzial-Steuer-Verwaltung zu bestimmen geruhet.

Wegen der Nähe meines Abgangs zu dieser neuen Bestimmung, habe ich die Geschäfts-Verwaltung des hiesigen Provinzial-Steuer-Direktorats an den Herrn Regierungs-Rath Schimmel übergeben, daher ich die respektiven Behörden, so wie alle diejenigen, welche in Beziehung auf die indirekte Steuer-Verwaltung, mit dem Provinzial-Steuer-Direktorat zu verhandeln haben, ersuche, die betreffende Korrespondenz nicht mehr unter meiner, sondern unter der Addresse:

„An das Königliche Provinzial-Steuer-Direktorat“

hierhin gelangen zu lassen.

Münster, den 28. August 1827.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 467. № 1985. E. B.

Von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ist unterm 3. d. M. auf Antrag des unterzeichneten Oberlandesgerichts verordnet: daß vom 1. Januar 1828 an, die Jurisdiction über die Gemeinde Allhausen von dem Gerichtsbezirke Nieheim getrennt, und dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Brakel überwiesen werden soll, so hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Paderborn, den 22. August 1827.

№ 468. Personal-Chronik. № 1446.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Gresser ist von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten im Bezirk des hiesigen Oberlandes-Gerichts, mit Anweisung seines Wohnorts in Büren, ernannt worden.

Paderborn, den 22. August 1827.

Vermischte Anzeigen und Bekanntmachungen.

№ 469. Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betr. № 117.

Zur wissenschaftlichen Prüfung und körperlichen Untersuchung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst, findet am 2. October d. J. ein Termin statt.

Die schon vorgeladenen oder bis dahin auf den Grund ihrer inzwischen eingehenden Gesuche noch zuzulassenden jungen Männer haben sich an dem gedachten Tage, Vormittags um 9 Uhr, im Regierungsgebäude hierselbst einzufinden.

Minden, den 24. August 1827.

№ 470. № 935. Daß in der Beverunger-Forst, Oberförsterei Herstelle, anfangend mit dem Monat December d. J., und fortgesetzt bis ins Frühjahr 1828., mehrere Quantitäten von Knüppel- und Reiser-Brennholz eingeschlagen, und zu den treffenden Zeiten (welche ich noch weiterhin genau bekannt mache) öffentlich meistbietend verkauft werden, bringe ich hiemit vorläufig zur allgemeinen Kunde; damit die Bewohner der dortigen Umgegend, die sonst ihre Brennholz-Bedürfnisse aus entfernten Forsten anzukaufen genöthigt waren, sich solche nun in dieser Forst mit Sicherheit und auf kürzerem Wege, ankaufen können.

Wer über diese Holzschläge schon jetzt nähere Auskunft zu erhalten wünscht, der hat sich deshalb an den Herrn Oberförster Linnenbrink in Herstelle zu verwenden, der solche genügend ertheilen wird.

Hardehausen, den 22. August 1827.

Der Forstmeister.
Schlosser.

№ 471. Zufolge Auftrags Königlich Hochlöblicher Regierung, soll durch Unterschriebenen die Chaussee-Geld-Erhebung an der Barriere zu Kleinenbremen alternativ auf 1 bis 3 Jahre öffentlich und meistbietend verpachtet werden.

Dieser Termin ist auf Montag den 24. September d. J. bestimmt, und werden daher hierdurch alle Pachtlustige aufgefordert, sich am gedachten Tage Morgens 10 Uhr in dem Barriere-Hause zu Kleinenbremen einzufinden, die Bedingungen, unter welchen diese Verpachtung geschehen soll, wahrzunehmen und darnach ihr Gebot zu eröffnen.

Außerdem können diese Bedingungen vor dem Termin in dem Sekretariat der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Minden, so wie bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Bielefeld, am 29. August 1827.

Der Wegebau-Conducteur.
Althof.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 10. September 1827.

Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums.

Publikandum

gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

№ 472.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig seyn.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften, ihre Pflichten: so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister.
(Gez.) von Kircheisen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 473. Betreffend die Verwendung des Metall-Werths der außer Cours gesetzten fremden und alten Landes-Scheide-Münzen.

№ 2082. f. II. Pl.

Nach einer uns zugegangenen höhern Bestimmung, soll der Metallwerth der confiscirten, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. November 1826 außer Cours gesetzten fremden und alten Landes-Scheidemünzen, welcher seiner Natur nach eigentlich dem Fisco zufallen würde, den Armen-Cassen derjenigen Orte, an welchen die Contravention begangen worden, zufließen, wovon wir unsere Verwalteten hierdurch in Kenntniß setzen.

Minden, den 28. August 1827.

№ 474. Wegen wandernder Handwerksgesellen.

№ 2300. E. I.

Durch ein Königlich Sächsisches Mandat vom 25. Januar 1825, die Legitimation der wandernden Diener, Gesellen und Mühlenburschen betreffend, so wie durch ein ferneres Königl. Sächsisches Mandat vom 22. September 1826 wegen wandernder Jäger, Gärtner, Branntweinbrenner und unzünftiger Brauer, ist angeordnet worden, daß ausländischen Dienern, Gesellen, Mühlenburschen, Jägern, Gärtnern, Branntweinbrennern und unzünftigen Brauern, das Wandern in den Königlich Sächsischen Landen nur dann gestattet werden soll, wenn sie

1., durch einen Paß oder sonstiges Zeugniß der Behörde ihrer Heimath zum Wandern außerhalb ihres Vaterlandes ausdrücklich legitimirt;
2., beim Eintritt in die Königl. Sächsischen Lande mit einem Zehrgeld von wenigstens 3 Rthlr. versehen sind; auch nicht etwa
3., durch erfolgtes arbeitsloses Umherziehen während der nächstvorhergegangenen 4 Wochen, oder sonst den Verdacht des Vagabondirens wider sich erregen.

Diejenigen, denen diese Erfordernisse abgehen, sollen von der ersten Königl. Sächsischen Polizei-Behörde, unter Androhung von Zuchthausstrafe, für den Fall des fernern Verbleibens oder unbefugten Rückkehrens in die Königl. Sächsischen Lande, über die Grenze zurückgewiesen, oder zurück transportirt werden. Ausländern, welche hiernach zwar zum Wandern im

Königreich Sachsen nicht befugt, aber auf der, in gerader Linie durch daſſelbe führenden Rückreiſe in ihre Heimath begriffen ſind, ſoll dieſe auf dem nächſten ihnen vorzuſchreibenden Wege geſtattet werden, ſie dürfen aber bei Vermeidung achttägiger Gefängnißſtrafe und weitern Tranſports, von denſelben nicht abweichen. Zugleich iſt beſtimmt worden, daß gedachten Perſonen, ſo wie den Handwerksburſchen überhaupt, das Wandern in den Sächſiſchen Landen auch dann nicht geſtattet wird, wenn ſie das 40. Jahr ſchon erreicht haben.

Wir bringen dies zur Kenntniß der Polizei-Behörden, um ſich beim Ausſtellen und Viſiren der Päſſe für dergleichen Perſonen, darnach zu achten.

Minden, den 28. Auguſt 1827.

№ 475. № 2244. I. E.

Nachſtehende Bekanntmachung der Königlich Großbrittaniſch Hannoverſchen Land-Droſtey zu Stade vom 12. pr. über die Befugniß dortſeitiger Amts-Unterbedienten zur Viſirung von Reiſe-Papieren, wird den Polizei-Behörden unſers Regierungs-Bezirks zur Nachricht und Achtung bei Vorlegung ſolcher, im Bezirk der Königl. Land-Droſtey Stade viſirter Papiere hierdurch zur Kunde gebracht.

(12.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Droſtey zu Stade, betreffend die Beſtimmung der zum Viſiren der Päſſe berechtigten Unterbediente.

Nachdem durch eine neuere Verfügung des Königlichen Kabinets-Miniſterii beſtimmt worden, daß nur die nachſtehend verzeichneten Unterbedienten in dem hieſigen Land-Droſtey-Bezirke, als:

1., der Amtsvoigt zu Neuenkirchen;
2., der Amtsvoigt zu Lamſtedt;
3., der Richter zu Oberndorf;
4., der Amtsvoigt zu Nordholz;
5., der Amtsvoigt zu Biſſelhövede;

und keine andere zur Viſirung der von inländiſchen Paß-Behörden und Polizei-Obrigkeiten ertheilten, auch der von dieſen Behörden bereits viſirten Päſſe ermächtigt ſein ſollen, demgemäß auch das Erforderliche an die betreffenden Obrigkeiten bereits verfügt iſt: ſo wird ſolches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stade, den 12. Julius 1827.

Königlich Großbrittanniſch Hannoverſche Land-Droſtey.
(gez.) v. Marſchalk.

Minden, den 24. Auguſt 1827.

№ 476. Medizinal-Polizei betr. № 2301. E. I. pl

Nach dem allgemeinen Land-Rechte Theil II. Tit. 20. §. 722. und 724. soll Niemand Nahrungsmittel oder Getränke, die nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig sind, wissentlich verkaufen oder andern zu ihrem Gebrauche mittheilen, und es soll, eintretenden Falls, derjenige, der sich dessen schuldig macht, außer der gesetzlichen Strafe noch des gemißbrauchten Gewerbes für immer verlustig werden.

Auf diese bekannte gesetzliche Bestimmung finden wir uns veranlaßt, besonders in Bezug auf die jetzt in einigen Gegenden vorkommende Milz-Krankheit des Rindviehs die Schlächter, aufmerksam zu machen, und beauftragen zugleich sämmtliche uns untergebene Polizei-Behörden, im Fall diese Schlächter oder andere Gewerbtreibende eine Uebertretung jener gesetzlichen Vorschriften sich zu Schulden kommen lassen möchten, strenge nach Maaßgabe der letztern und innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz, gegen sie zu verfahren.

Minden, den 30. August 1827.

№ 477. № 2163. II. f.

Der Bedarf an Feuerungs-Materialien für die Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Regierung auf den bevorstehenden Winter soll im Wege der öffentlichen Lizitation beschafft werden.

Es werden ohngefähr:

1300 Balgen Steinkohlen;
80 Fuder Torf, zu 30 Windelkörben; und
15 Centner Stroh;

erforderlich sein.

Der Termin hiezu ist auf den 22. Septbr. d. J. um 10 Uhr Vormittags in dem hiesigen Regierungs-Gebäude angesetzt, wo sich die Lieferungs-Lustigen bei dem Herrn Regierungs-Sekretair Burchardi melden, und ihre Erbietungen zu Protokoll geben wollen.

Der Mindestfordernde hat, wenn er die nöthige Sicherheit nachzuweisen im Stande ist, den Zuschlag zu erwarten.

Die Bedingungen, welche bei dieser Lizitation zum Grunde zu legen sind, können in unserer General-Registratur täglich in den Vormittagsstunden eingesehen werden.

Minden, den 29. August 1827.

№ 478. Patent-Ertheilungen. № 1438. I. Q.

Dem Controlleur und Cassirer Schneider im Königlichen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin ist

ein, vom 26. Juni d. J. an, fünf nach einander folgende Jahre, und für die ganze Monarchie gültiges Patent

auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Bade-Vorrichtung, nach den bezeichneten daran vorkommenden eigenthümlichen Theilen, ohne andere, hinsichtlich der Einrichtung eines tragbaren Schauer- und Regenbades überhaupt, mit den dazu gehörenden bekannten wesentlichen Theilen, zu beschränken,

ertheilt worden.

Wir machen dieses in Beziehung auf das Publikandum vom 14. Oktober 1815 mit dem Bemerken bekannt, daß diese Bade-Vorrichtung nach einer näheren Erläuterung des Patentirten in Form einer Toilette oder eines Schranks besteht, mittelst welcher man mit 8 Quart Wasser 15 Minuten, wenn es seyn muß auch noch länger, baden kann. Bestellungen auf diesen Apparat werden von dem Kaufmann C. F. Priem (in Berlin, große Friedrichsstraße Nro. 86.) in frankirten Briefen angenommen, bei welchem auch die Vorrichtung zur Ansicht aufgestellt ist.

Minden, den 23. August 1827.

№ 479.
№ 1537. Q. I. Pl.

Von dem Königlichen hohen Ministerium des Innern ist dem Regierungs-Bau-Inspektor Sachs zu Berlin, unterm 11. v. M. ein, von demselben dato an, Acht nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Staats gültiges Patent

auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung eines von ihm angegebenen Fensters, in soweit die Construktion desselben nach den davon bei dem gedachten hohen Ministerium in Verwahrung genommenen Proben, mit und ohne aufgehenden Pfosten, als neu, von der Königlichen technischen Deputation anerkannt ist,

ertheilt worden.

Minden, den 23. August 1827.

№ 480.
Steckbrief.
№ 2346. B. I.

Da die dahier seit längerer Zeit wegen Diebstahls in Untersuchung befindliche, höchst gefährliche, hierunter signalisirte Johanne Schilling, welche sich auch wohl Meyer nennt, und in Leer geboren ist, in verflossener Nacht ihrer Haft hieselbst entsprungen ist, und sehr viel daran gelegen ist, dieselbe wieder zur Haft zu bringen; so ersuchen wir sämmtliche betreffende

Behörden, auf dieselbe genau zu achten, dieselbe im Betretungsfalle zu arretiren und wohl verwahrt anhero abzuliefern.

Wittlage, den 27. August 1827.

Königl. Großbr. Hannoversch Amt Wittlage-Hunteburg.

Signalement:

Namen: Johanne Schilling, welche sich auch wohl Meyer nennt. — Geburtsort: Leer. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Calenberger Maaß. — Alter: 28 Jahr. — Haare: schwarzbraun, mit einem Kamme hinten aufgesteckt. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: dunkelbraun. — Augen: schwarz. — Nase: gewöhnlicher Größe, spitzig. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Gesicht: länglich. — Kinn: rund und voll. — Gesichtsfarbe: sehr gelb, hat indessen dann und wann rothe Backen. — Statur: mittlerer, wohl genährt.

Bei ihrer Entweichung hat sie folgende Kleidungsstücke mitgenommen, als:

1., ein Paar Schuhe;
2., zwei Paar wollene Strümpfe, wovon das eine Paar von weißer Wolle, und das andere Paar von hellblauer, braungestreifter Wolle war;
3., einen weißen wollenen Unterrock;
4., drei Kleider, nämlich ein altes schwarz wollenes; ein baumwollenes von braunem, schwarz punktirtem Grund, mit gelben schmalen Streifen und gelben kleinen fünfblätterigen Blumen, wovon die drei obersten Blätter kleiner sind, als die beiden untersten; ein fast neues baumwollenes, wovon der Grund aus zwei fingerbreiten, bald hellern bald dunklern braunen Streifen besteht, und bei welchem in den helleren Streifen sich schwarze mit tannenförmigen Aesten versehene Blumen, in den dunklern Streifen aber eine hellbraune Guirlande mit Weintrauben-Blättern und kleinen runden Knospen, um welche noch einige kleine Blätter sind, vorfinden.

Wir veranlassen sämmtliche Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks zur genauesten Vigilenz auf die vorgeschriebene Verbrecherin, und sofortigen Ablieferung derselben, im Betretungsfalle, an das Königl. Großbr. Hannoverische Amt Wittlage-Hunteburg zu Wittlage.

Minden, den 1. September 1827.

Da die Stelle eines Kreis-Wundarztes zu Warburg, durch die Versetzung des bisherigen Kreis-Wundarztes Turnau nach Paderborn, erledigt ist, so bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß, damit die etwaigen Kompetenten sich deshalb bei uns melden können, wozu wir eine Frist von 6 Wochen bestimmen. Minden, den 31. August 1827. № 481. № 712 K. I. pl.

Personal-Chronik.

Der Kreis-Chirurgus Turnau zu Warburg, ist in gleicher Qualität nach Paderborn versetzt. № 482. № 712. K. I. pl.

Der bisherige Lehrer Joseph Rundte in Husen, Kreises Büren, ist zum Schullehrer, Küster und Organisten bei der katholischen Gemeinde in Herford ernannt, und der Schulverweser Busch von Herford als provisorischer Schullehrer nach Husen versetzt. № 1017. I. M.

Dem Schulamts-Candidaten Lohmeyer zu Rahden, ist die erste Lehrer-Stelle an der Schule zu Bünde, Diöcese Herford, und dem Schulamts-Candidaten Köster zu Wulferdingsen, die erledigte Schullehrer-Stelle zu Bierde, Kreises und Diöcese Minden, beide jedoch nur provisorisch, übertragen worden. № 1159. und 857. I. M.

Der zum Schullehrer und Küster zu Vinsebeck, Kreises Brackel, präsentirte Seminarist Hieronimus Joachim Wiemeier aus Rheder, ist als solcher von uns provisorisch bestätiget.

Bekanntmachung.

Das reichhaltige von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheitan genehmigte Verzeichniß der Vorlesungen bei der Königlichen Rhein-Universität für das Winter-Semester $18^{27}/_{28}$ ist so eben gedruckt erschienen. 174 verschiedene Vorlesungen werden darin angekündigt, nämlich 12 in der katholisch-theologischen Fakultät von 4 Docenten, 10 in der evangelisch-theologischen von 4 Docenten, 37 in der juristischen von 9 Docenten, 35 in der medizinischen von 11 Docenten, und 80 in der philosophischen Fakultät von 28 Docenten, die Ankündigungen der Kunstlehrer nicht mit gerechnet. Das Verzeichniß enthält zugleich eine Uebersicht der akademischen Anstalten und Sammlungen und die für das nächste Jahr gestellten Preisfragen. № 483.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 22ten Oktober 1827 festgesetzt.

Es wird hiermit die Verordnung des vorgesetzten Königlichen Ministeriums in Erinnerung gebracht, wornach denjenigen Studirenden, welche nicht mit dem Tage des Anfangs der Vorlesungen hier eingetroffen seyn werden, das betreffende Semester als Theil des gesetzlich vorgeschriebenen Trienniums nicht angerechnet werden soll, und auch über die in demselben Semester angenommenen und gehörten Vorlesungen keine Fakultäts-Zeugnisse ausgestellt werden sollen.

Bonn, den 26. August 1827.

Der Rektor der Königlichen Rhein-Universität.
Nöggerath.

Steckbrief.

№ 484. Dem unten näher signalisirten Tagelöhner Johann Heinrich Zimmermann, aus Silschede im Gerichtsbezirk Schwelm, welcher wegen Diebstahls zur Untersuchung und Haft gezogen war, ist es gelungen, gestern aus dem hiesigen Gefängniß zu entspringen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall verhaften, und an uns abliefern zu lassen.

Hamm, den 31. August 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Der Tagelöhner Johann Heinrich Zimmermann, gebürtig im Amte Marienberg im Nassauischen, — zuletzt wohnhaft in Silschede, — ist evangelischer Religion, — 28 Jahr alt, — 5 Fuß 3 Zoll groß, — hat braune Haare, — bedeckte Stirn, — braune Augenbrauen, — blaue Augen, — gewöhnliche Nase, — ordinairen Mund, — gute Zähne, — rundes Kinn, — braunen Bart, — runde Gesichtsbildung, — gesunde Gesichtsfarbe, — ist untersetzter Statur, — spricht plattdeutsch, — hat einen sogenannten Pferdefuß am rechten Bein.

Bei der Entweichung trug derselbe:

eine schwärzlich tuchene Mütze mit kleinem Schirm, einen blauen Kittel dunkelgraue Jacke, deren Kragen mit einem hellblauen Stücke ausgebessert, ein Paar schmutzige graue leinene Hosen, und Halbstiefel

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Minden, den 14. September 1827.

Bekanntmachung des Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 485. Beibringung von ärztlichen Zeugnissen, Seitens derjenigen jungen Leute, welche in die Schullehrer-Seminarien aufgenommen zu werden wünschen.

In unseren durch die Amtsblätter bekannt gemachten Verordnungen vom 6. und vom 12. November v. J. ist festgesetzt worden, um welche Zeit und mit welchen Zeugnissen diejenigen jungen Leute, welche in die Schullehrer-Seminarien zu Soest und zu Büren aufgenommen zu werden wünschen, sich bei den angeordneten Examinatoren zur Prüfung anzumelden haben. Nachträglich zu den Bestimmungen in jenen Verordnungen bemerken wir noch, daß dieselben bei ihrer Anmeldung zur Prüfung auch ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheits-Zustand einzureichen haben, in welchem insbesondere auch bescheinigt seyn muß, daß sie die Pockenkrankheit überstanden, daß sie mit keinen ansteckenden Uebeln behaftet sind, und daß sie nicht an hektischen Beschwerden leiden.

№ 992. S.

Münster, den 4. September 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 486. № 2399. E. I.

In der Nacht vom 22. auf den 23. Juli hat eine Bande strafbarer Frevler, erst den Schäfer des Meiers Conrad Rudolphi zu Marienloh, Kreises Paderborn, auf dem Felde in seiner Schäferhütte überfallen, ihn seiner Kleidung und Baarschaft beraubt, mehrere Messerschnitte ihm versetzt, die Hütte zerschlagen und 5 Stück Hammeln die Hälse abgeschnitten; darauf ihren Zug nach Lippspringe genommen, und hier, auf den sogenannten Kämpen, den Schäfer des Lehrers Pörtner gleichfalls in der Hütte überfallen, und demselben beim Herausspringen mit der Holzschlage eine gefährliche Wunde am Kopfe versetzt, darauf aber die Hütte angezündet. Kurz vorher ist ebenfalls in der Lippspringer Feldmark der Schäfer des vormaligen Stadt-Sekretairs Tilli stark gemißhandelt, und dessen Hütte in Brand gesteckt worden.

Demjenigen, der die Thäter dieser mörderischen Ueberfälle in der Art zur Anzeige bringen wird, daß die Untersuchung und Bestrafung gegen selbige verfügt werden kann, wird unter Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von Einhundert Thalern hiermit zugesichert.

Minden, den 7. September 1827.

№ 487. Die Ausbietung der Königl. Domaine Husen in Zeit und resp. Erbpacht und zum reinen Verkaufe betr. № II. 1732. d.

(3) Die im Fürstenthum Paderborn belegene Königliche Domaine Husen, und das damit verbundene sogenannte Hennegreten-Gut, soll bei der zu Petri künftigen Jahres sich endigenden Pachtzeit elective auf acht Jahre in Zeitpacht, zum reinen Verkauf und zur Vererbpachtung ausgeboten werden.

Die Bestandtheile dieser Domaine sind

A. An Gebäuden:

Acht Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, worunter ein Brau- und Branntweinbrennerei-Haus.

B. An Grundstücken:

a., 9 Morgen 60 □Ruthen Gartenland;
b., 534 " 93 " Ackerland;
c., 181 " 117 " Wiesengrund.

C. An Gerechtsamen:

a., die Hütungs-Berechtigung für das wirthschaftlich erforderliche Rind-, Schweine- und Schaafvieh, für letzteres auf 900 Stück;
b., die Zehntberechtigung von 25 Morgen auf dem Amerunger Felde;
c., 90½ Pflugdienste,
74 Mähedienste,
880½ Handdienste;
d., mehrere Prästationen von überhaupt
247 Scheffeln 7 Metzen Roggen, und
244 " 14 " Hafer, in Berliner Maaß;
e., der freie Oehlschlag in der Husener Erbpachtsmühle.

Die sub C., b. c. und d. aufgeführten Gerechtsame sind von dem Verkaufe und der Erbverpachtung ausgeschlossen, sie sollen dagegen dem resp. Erwerber auf unbestimmte Zeit in Pacht, gegen Entrichtung der Anschlagssätze verliehen werden.

Zur Licitation dieser Domaine, deren Uebergabe zu Petri künftigen Jahres Statt finden soll, ist ein Termin auf den 1ten Oktober dieses Jahres angesetzt, welcher auf der Domaine Husen abgehalten werden wird.

Pacht- und Erwerblustige, welche sich hinsichtlich ihrer Qualifikation, Prästationsfähigkeit und freien Dispositions-Befugniß, falls solche nicht be-

kannt seyn möchte, vor erfolgter Licitation genügend ausweisen müssen, werden eingeladen, sich am bestimmten Tage Morgens 10 Uhr auf der Domaine Husen einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und darauf die weitere Bestimmung zu gewärtigen.

Die der Verpachtung und den beiden Veräusserungs-Arten zum Grunde zu legenden Bedingungen nebst Anschlägen und speciellen Verzeichnissen der Guts-Zubehörungen, können sowohl in hiesiger Domainen-Registratur, als auch bei den Domainen-Renteien zu Lichtenau und Paderborn eingesehen werden.

Minden, den 16. August 1827.

№ 488. Gebrauch der Preußischen Maaße und Gewichte betr. № 433. R. I. pl

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juni d. J. zur Ergänzung der Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 §. §. 10. 12. zu bestimmen geruhet, daß derjenige Waaren-Verkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maaß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr., auch die Konfiskation des Maaßes oder Gewichts erleiden, und mit der Behauptung des Privatgebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft zur Entschuldigung nicht gehört werden soll.

Auf diese, durch die Gesetz-Sammlung bereits zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Allerhöchste Bestimmung, werden die Waaren-Verkäufer noch besonders aufmerksam gemacht, die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie aber angewiesen, sorgfältig auf Befolgung derselben zu wachen.

Zugleich werden die Herren Landräthe angewiesen, sich, bei eigener Vertretung, durch zu veranlassende besondere Untersuchungen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß den obigen Vorschriften überall pünktlich Folge geleistet, so wie insbesondere, daß nach Anleitung unserer Bekanntmachung vom 3. v. M. von den Waaren-Verkäufern überall nur gestempeltes Preußisches Maaß und Gewicht gebraucht werde, und nach Ablauf von drei Monaten über das Resultat Bericht zu erstatten.

Minden, den 7. September 1827.

Nachw.

Nachweisung der Ende des Monats August 1827

№ 489.
№ 2367. E. I.

	Benennung der Gegenstände.	Nach Bremer Maaß, Gewicht und Geld. Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von rtl.	grot	bis rtl.	grot
1	Bohnen, große	p. Last	70	—	80	—
	dito mittel und kleine	dito	75	—	80	—
2	Erbsen, gelbe	dito	65	—	75	—
3	Gerste, oberländische	dito	50	—	55	—
	dito Mecklenb. Holsteinsche und Dänische	dito	—	—	—	—
	dito Niederländische	dito	44	—	45	—
4	Hafer, Futter	dito	40	—	48	—
5	Roggen, getrockneter ostseeischer	dito	70	—	75	—
	dito dito archangelscher	dito	70	—	76	—
	dito ungetrockneter Königsberger	dito	—	—	—	—
	dito dito Memeler	dito	74	—	75	—
	dito dito Pommerscher	dito	—	—	—	—
	dito dito oberländischer	dito	70	—	75	—
	dito dito Sandroggen	dito	—	—	—	—
	dito dito Mecklenb.	dito	65	—	72	—
	dito dito Holsteinischer	dito	65	—	72	—
	dito dito Dänischer	dito	65	—	72	—
	dito gedarrter	dito	—	—	—	—
6	Waitzen, Danziger	dito	95	—	100	—
	dito Mecklenburgischer	dito	77	—	80	—
	dito Braunschweigischer	dito	85	—	90	—
	dito Weser	dito	75	—	80	—
	dito Niederländischer	dito	—	—	—	—
7	Rappsaamen, Elb- und Hadler	dito	—	—	—	—
	dito Jever und ostfriesländischer	dito	140	—	145	—
	dito Butiadinger	dito	140	—	145	—
	dito Holsteiner	dito	—	—	—	—
8	Leinsaamen, amerikan.	p. Tonne zu circa ein zwei Drittel Brem. Scheffel.	—	—	—	—
	dito Libauer	dito	—	—	—	—
	dito Rigaer	dito	—	—	—	—
9	Butter, Butiad. neue	p. Pfund	—	13	—	14
	dito Leerer und Emder	dito	—	10	—	12
	dito ostfries. und Jever	dito	—	10	—	11
	dito Holsteinische	dito	—	—	—	—
10	Käse, Rohm	dito	—	8	—	9
	Eidamer	dito	—	10	—	11
	ostfriesischer	p. 100 Pfund	2	54	3	—
11	Schinken, Westphäl.	dito	12	—	—	—
12	Häringe, Bremer voll	p. Tonne	—	—	—	—
	dito Holländische voll	dito	—	8	—	9
	dito Emder voll	dito	—	15	—	16
13	Lobe	p. Tonne 110 Pfund	48	—	54	—
14	Garn 2 Kron	p. Bund	1	36	—	—
	dito 3 Kron	dito	1	36	2	—

Minden, den 8. Septbr. 1827.

Digitized by Google

zu Bremen Statt gehabten Preise verschiedener Gegenstände.

Nach Preußischem Maaß-, Gewicht und Silbergeld.

	Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von Rtlr.	sg.	pf.	bis Rtlr.	sg.	pf.	Bemerkungen.
1	pr. Berl. Scheffel	1	17	3	1	24	—	
	dito	1	20	—	1	24	—	
2	dito	1	14	2	1	20	—	
3	dito	1	3	4	1	6	8	Folgende Verhältnisse sind angenommen worden:
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	29	4	1	—	—	
4	dito	—	27	—	1	2	4	a) 10,000 Berl. Scheffel — 7417 Bremer Scheffel,
6	dito	1	17	3	1	20	—	
	dito	1	17	3	1	20	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	b) 10,000 Berl. Pfund — 9382 Bremer Pfund,
	dito	1	19	4	1	20	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	17	3	1	20	—	ferner ist
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	14	2	1	18	—	c) das Bremer Geld zu 13⅓ proCent auf Preuß Courant reducirt.
	dito	1	14	2	1	18	—	
	dito	1	14	2	1	18	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
6	dito	2	3	4	2	6	8	
	dito	1	21	4	1	24	—	
	dito	1	27	5	2	6	—	
	dito	1	20	—	1	24	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
7	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	3	3	4	3	6	8	
	dito	3	3	4	3	6	8	
	dito	—	—	—	—	—	—	
8	pr. Tonne zu circa 2 Berl. Scheffel	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
9	pr. Pfund	—	5	—	—	5	5	
	dito	—	4	—	—	4	10	
	dito	—	4	—	—	4	5	
	dito	—	—	—	—	—	—	
10	dito	—	2	11	—	3	3	
	dito	—	3	9	—	4	1	
	pr. 10ß ein halb Pfd.	3	3	6	3	12	—	
11	dito	13	22	2	—	—	—	
12	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	2	11	—	3	3	
	dito	—	5	6	—	5	10	
13	pr Ton zu 117¼ Pfd.	54	12	—	61	6	—	
14	pr. Bund	1	21	—	—	—	—	
	dito	1	21	—	2	8	—	

№ 490. Fiskalische Strafen betr. № 2152. f. II. Pl.

Mit Bezugnahme auf die durch unser Amtsblatt pro 1826, Nro. 31 Seite 291 publicirte Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, vom 19. Mai desselben Jahres, wegen Einsendung der fiskalischen Strafen an die Regierungs-Hauptkasse, wird den sämmtlichen Gerichtsbehörden unsers Regierungs-Bezirks bekannt gemacht; daß nach ergangener höherer Festsetzung, die Bestechungs- und Widersetzlichkeits-Strafen in Zoll- und Steuer-Sachen nicht zu den fiskalischen Strafen gerechnet, sondern zu dem Wittwen-Unterstützungs-Fonds der indirekten Steuer-Beamten abgeführt werden sollen. Es dürfen dergleichen Straf-Gelder mithin nicht in die am Jahresschluß uns einzureichenden Nachweisungen von den erkannten fiskalischen Strafen aufgenommen und an unsere Hauptkasse abgeliefert, müssen vielmehr dem Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor in Münster zur Disposition gestellt werden.

Hiernach haben sich die sämmtlichen Gerichtsbehörden in vorkommenden Fällen zu achten.

Minden, den 2. September 1827.

№ 491. № 724. K. I.

Das Königlich hohe Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns von der neuen Preußischen Landes-Pharmakopoe eine Anzahl Exemplare übersendet, welche à 1 Rthlr. 10 Sgr. zum Debit bei unserm Medizinal-Bücher-Depot allhier niedergelegt sind.

Die Aerzte und Apotheker unsers Regierungs-Bezirks werden hiervon in Verfolg unsrer Bekanntmachung vom 21. pr. in Kenntniß gesetzt.

Minden, den 6. September 1827.

№ 492. № 2101. E. I.

Der nachstehende, von Königlicher Großbr. Hannovr. Justiz-Kanzlei zu Hannover erlassene Steckbrief:

Nachdem der, von der unterzeichneten Behörde in Nro. 342 der vorigjährigen Elberfelder, und Nro. 343 der vorigjährigen Bremer Zeitung, wegen bedeutender Geldunterschlagungen mit Steckbriefen verfolgte, daselbst signalisirte, vormalige hiesige Postschreiber Christian Reddersen aus Nordheim im Göttingschen, den erhaltenen Benachrichtigungen zufolge, mit einem am 9. Januar 1825 in Bielefeld auf den Namen des Kaufmanns Gottfried Neese ausgestellten Passe versehen, in Paris angekommen, und nachdem er etwa acht Tage nach seiner Ankunft den Paß, um in die Königlich Preußischen Staaten sich zu begeben, hat visiren lassen, Frankreich auf der Route über

Lille oder Valenciennes verlassen hat, und es hiernach nicht unwahrscheinlich ist, daß derselbe sich in den Königl. Preuß. Westphälischen Provinzen aufhält; so werden die betreffenden Behörden, unter dem Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten, ersucht, auf den Postschreiber Christian Redderſen sorgfältig achten, ihn im Betretungsfalle arretiren und der unterzeichneten Behörde gefälligst Nachricht darüber zugehen zu lassen.

Hannover, den 28. August 1827.

Königl. Großbr. Hannover. Justiz-Kanzlei.

A. F. v. Hinüber.

wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, mit der Vorschrift für sämmtliche Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks, der darin enthaltenen Requisition, vorkommenden Falls, Genüge zu leisten, zugleich aber uns das Geschehene anzuzeigen.

Minden, den 8. September 1827.

Personal-Chronik.

Dem Pfarramts-Kandidaten Friedrich Georg Theodor Christian Sasse aus Lemgo, ist die erledigte zweite Pfarrstelle zu Enger, verliehen worden. № 493. № 185. J. I.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Oberlandesgerichts-Bezirke Paderborn, für den Monat August 1827.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Joseph Fiſcher ist von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unterm 27. Juli d. J. zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Oberlandesgerichts-Bezirks, der Grafschaft Ravensberg, nebst Zubehör, mit Bestimmung seines Wohnorts in Herford, bestellt worden. № 494. № 991 und 681. E. B.

Der Oberlandesgerichts-Rath von Forckenbeck ist vom Königlichen Oberlandes-Gerichte zu Hamm, an das hiesige zurückversetzt.

Der vormalige Brigade-Auditeur Friedrich Wilhelm von Blomberg, ist als Oberlandesgerichts-Sekretair hieselbst angestellt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Greffer, ist zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten im Fürstenthum Paderborn, mit Anweisung seines Wohnorts zu Büren, ernannt worden.

Die Oberlandesgerichts-Auskultatoren Lyncker, Schrader, Hoffbauer II., Carpe, Ebmeyer II. und Leesemann, sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien; und die Candidaten der Rechte Franz Joseph Friedrich Meyer und Johann Ferdinand Lakebrink, zu Oberlandesgerichts-Auskultatoren ernannt.

Paderborn, den 4. September 1827.

Bekanntmachung.

№ 495. № 6038. a. Am 3. September c. ist dem Colon Duffer aus Vehlage, auf dem Blasheimer Markte ein Pferd gestohlen, ohne daß bis jetzt der Thäter auszumitteln gewesen wäre. Das Pferd war eine kleine Fuchsstute mit einer Blässe, 10 Jahr alt, am linken Vorderbeine war eine 8. am linken Hinterbeine H. W. und am rechten Hinterbeine ein O. eingebrannt, auch trat dasselbe hinten etwas durch.

Wir fordern diejenigen, welchen dieses Pferd zu Gesicht kommen, oder etwas über diesen Diebstahl bekannt werden sollte, auf, davon bei ihrer Ortsbehörde, oder bei uns Anzeige zu machen.

Herford, den 7. September 1827.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Consbruch.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48.

Minden, den 21. September 1827.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 1083. Verordnung, betreffend die polizeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes in Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 2ten Juni 1827.

— 1084. Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Juli 1827., die Erweiterung der Competenz der Gerichtsämter bei den nach der Instruktion vom 4. Mai 1820 organisirten Gerichten betreffend.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 496. Zinsen-Zahlung von der Anleihe zur Schiffbarmachung der Lippe.

Die am 1. Oktober d. J. und künftig fälligen Zins-Abschnitte der Anleihe zur Schiffbarmachung der Lippe sind nach Wahl der Inhaber

a. bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Minden,
b. • • • • • • • Arnsberg,
c. • • • • • • • Münster,
d. • • Ruhr-Schiffarths-Kasse zu Werden oder
e. • • Lippe-Schiffarths-Kasse • Lünen

zahlbar.

Münster, den 11. September 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 497. Vervollständigung der Nachweisungen über Pensions-Vorschläge.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Mai d. J. zu bestimmen geruhet, daß künftig in den, den Pensionsbewilligungen und den desfalsigen Anweisungen an die Kassen, beizulegenden

№ II. Pl 22231.

Nachweisungen, das bisherige Diensteinkommen der Beamten jedesmal näher specifizirt werden soll, damit bei der Revision der Pensionsrechnungen, die einzelnen Bestandtheile des der Pension zum Grunde gelegten Einkommens übersehen, die Richtigkeit der Angaben nach den Rechnungen und zugleich die grundsätzliche Zulässigkeit zur Pensionsberechnung geprüft werden kann.

Nach dem durch unsere Bekanntmachung vom 12. August 1826, Amtsblatt pr. 1826, Stück Nro. 41. Seite 354. bereits vorgeschriebenen Schema zu den Pensionsnachweisungen, mußte das Diensteinkommen der Beamten, in den dazu bestimmten Kolonnen schon abgetheilt nach

dem Gehalte,
den Emolumenten, und
dem Einkommen von Nebenbedienungen

nachgewiesen werden; und kömmt es daher nur noch darauf an:

1. bei dem in der Kolonne „Gehalt“ auszuwerfenden Betrage anzugeben, ob und wie viel von der etatsmäßigen Besoldung hat in Abzug gebracht werden müssen, nämlich:

a., bei Gehaltstheilen, welche ursprünglich nur aus allerhöchster Gnade als persönliche Zulage bewilligt worden, derjenige Betrag, um welchen die ganze Besoldung des Beamten einschließlich der persönlichen Zulage, das künftige höchste Normalgehalt derjenigen Dienst-Kathegorie überschreitet, zu welcher der Beamte gehört;

b., derjenige Theil des Gehalts, welcher nicht wegen der Dienstleistungen selbst, sondern zum Ersatz eines von dem Beamten des Dienstes wegen zu bestreitenden Aufwandes ausgesetzt ist; wohin gehören: die Entschädigungen für Bureau- und Reisekosten, für den Unterhalt von Fuhrwerk und Wagen, für baare Auslagen, als z. B. Miethe, Unterhalt von Gehülfen ꝛc.

Diese Angabe kann füglich in der letzten Colonne des Schemas „Bemerkungen“ ihren Platz finden.

2. Das Einkommen neben der etatsmäßigen Besoldung, welches in die Kolonne „Emolumente“ und „von Nebenbedienungen“ aufgenommen wird, zu spezifiziren und zu erläutern. Dies kann ebenfalls in der Kolonne „Bemerkungen“ oder muß, so weit es nöthig ist, in einer besondern Beilage geschehen, auf welche alsdann in der Haupt-Nachweisung Bezug zu nehmen ist.

Die Kreis- und andere betreffende Behörden haben sich hiernach genau

zu achten, und die gedachten Bestimmungen bei den uns einzureichenden Pensions-Nachweisungen zur Anwendung zu bringen.

Minden, den 6. September 1827.

№ 498. Die in Sterbe-Fällen eines Pensionairs Gratis auszustellenden Todtenscheine betr. № II. pl. 927 c.

Es sind Fälle vorgekommen, daß von den hinterbliebenen Wittwen verstorbener Pensionairs und Invaliden Behufs der Anweisung der Gnadenbewilligung, Todtenscheine, eingereicht worden, welche auf Stempel-Papier ausgestellt und sogar mit Gebühren belegt sind. Wir sehn uns daher veranlaßt, den Herren Pfarrern die Vorschrift in Erinnerung zu bringen, nach welcher dergleichen, zur Erhebung der Gnadenbewilligungen erforderliche, Sterbe-Atteste stempel- und kostenfrei ausgefertigt werden sollen.

Jenes, hiermit in Widerspruch stehende, Verfahren kann nur aus Mißverständniß derjenigen Stelle im Stempel-Tarif Seite 74 unter dem Abschnitt „Atteste“ entstanden seyn, welche die Tauf-, Trauungs-, Todten- oder Beerdigungsscheine für stempelpflichtig erklärt. — Es darf aber nicht übersehen werden, daß der Zweck der Ausstellung der Todtenscheine über deren Stempelpflichtigkeit entscheidet. Wo die Todtenscheine von den Herren Geistlichen von Amtswegen in Bezug auf kirchliche Handlungen ertheilt werden, sind sie stempelpflichtig, wo dergleichen Todtenscheine aber für Beamte, Wartegelder-Empfänger oder Pensionaire ausdrücklich für den Zweck ausgefertigt werden, um darauf die Gnaden-Zeit zu liquidiren und zur Belegung der Kassen-Rechnungen verwendet zu werden, müssen sie stets stempelfrei abgegeben werden, unter der ausdrücklichen Bemerkung:

„Stempelfrei, Behufs der Liquidation der Besoldung oder der Pension aus dem Einkommen des Verstorbenen für den Gnaden-Monat“.

Hiernach haben die Herren Geistlichen beider Confessionen sich für die Folge genau zu achten.

Minden, den 4. September 1827.

№ 499. Behandlung des vom Milzbrande ergriffenen Rindviehs. № 700. K. E. I.

Wir haben bereits durch unsere Bekanntmachungen vom 11. April 1819. (Amtsblatt Nro. 21. ejd. anni) und vom 16. September 1826. (Amtsblatt Nro. 47. ejd. anni) das Publikum vor unvorsichtiger Behandlung des Nutzviehs, welches vom Milzbrande ergriffen ist, gewarnt, und über die schwarze Blatter, welche leicht die Folge davon sein kann, und ihre Gefährlichkeit vollständig belehrt.

Mehrere von der Königl. Regierung zu Merseburg durch das dortige Amtsblatt bekannt gemachte Fälle, wonach einige Personen ihr Leben

haben einbüßen müssen, weil sie in Behandlung des am Milzbrande kranken Nutzviehes unvorsichtig verfahren haben, geben uns von neuem Veranlassung, unsere desfalsigen Warnungen und Belehrungen hierdurch in Erinnerung zu bringen, und dabei noch zu bemerken, daß das sogenannte Ausziehen des Rückenbluts bei dem Rindvieh eine ganz nutzlose Operation ist, und daß das Reinigen des Schlußdarms mit den Händen bei erkranktem Vieh, zur Zeit wo der Milzbrand grassirt, leicht gefährlich wird, auch sicherer mit Salztränken und Klystieren bewirkt werden kann.

Es kommt bei dem Milzbrand des Rindviehs viel auf zeitiges Aderlassen, auf das Schwemmen in kaltem Wasser, und auf ein zureichendes eiterndes Haarseil an. Das Haarseil wird an der linken Seite, von der Rückensäule herab mit einer zwei Schuh langen Haarseilnadel gezogen, und ist hier wirksamer, als am Brustlappen (dem sogenannten Triel.)

Ueber die Art, dieses Haarseil anzuwenden, verdient eine kleine Schrift: der Milzbrand des Hornviehs und dessen Heilung, von Dr. August Wöhle, 2te Auflage, Wiesbaden bei Schellenberg 1822, welche eine sehr zweckmäßige Behandlungs-Methode angiebt, nachgelesen zu werden, welches daher empfohlen wird.

Minden, den 30. August 1827.

№ 500. Die Umwechselung der alten Osnabrückschen Scheidemünze von dort einheimischen Gepräge gegen Hannoversche Scheidemünze betr.

№ 2204. II. f.

Nachdem von dem Königl. Großbrittanisch Hannöverschen Kabinets-Ministerio beschlossen worden, zur Verbesserung des Münzwesens im Osnabrückschen alle ältere Scheidemünze von dort einheimischen Gepräge umwechseln zu lassen und demnächst außer Umlauf zu setzen, so hat die Königl. Großbrittanisch Hannoversche Landdrostei zu Osnabrück hierüber folgendes bekannt gemacht.

1) Alle ältere Osnabrückschе Scheidemünze, d. h. alle Stücke unter zwei Gutegroschen, und zwar alle achtzehn-Pfennigs-Stücke, zwei Mariengroschen, Sechs, Fünf, Vier und Drei-Pfennigs-Stücke, so wie die Fürstlich Ostfriesischen Zweimariengroschen-Stücke, die von den Städten Hildesheim und Goslar ausgeprägten Gutegroschen und die Kupfermünzen der Stadt Osnabrück, werden gegen neue Hannoversche Scheidemünze umgewechselt.

2) Mit dieser Umwechselung ist für das Fürstenthum Osnabrück die Kreis-Casse in Osnabrück, für die Grafschaft Bentheim die Kreis-Casse zu Bentheim und für das Herzogthum Aremberg-Meppen die Kreis-Casse zu Meppen beauftragt, bei welchen jeder, der alte ein-

heimische Scheidemünze einliefert, dafür eine gleiche Summe in neuer Hannoverscher Scheidemünze erhält.

3) Es können jedoch nur solche Posten umgewechselt werden, bei denen die alten Sorten genau gegen die neuen in der Summe aufgehen, ohne daß es Bruchpfennige dabei zu berechnen giebt.

4) Die Umwechselung muß innerhalb 3 Monaten, vom 15. August c. angerechnet, also bis zum 15. November d. J. geschehen; nach Ablauf dieser Frist ist im ganzen Osnabrückschen Landdrostei-Bezirk die alte einheimische Scheidemünze auch im täglichen Verkehr ungültig, und wird deren Ausgabe mit der Strafe der Confiskation belegt.

5) Nach dem 15. Novbr. ist im ganzen Landdrostei-Bezirke alle Scheidemünze auswärtiger Staaten ebenfalls untersagt und wird auch für den Privat-Verkehr strenge verboten. Jede Ausgabe derselben soll gleichfalls mit der Strafe der Confiskation belegt werden.

6) Ausgenommen von diesem Verbot bleiben die durch die Königl. Großbrittanisch Hannöversche Verordnung vom 23. Junius 1818, für zulässig erklärten, nach dem Conventions-Fuße ausgeprägten Münz-Sorten, und für den gemeinen Handel auch die Hessischen Gutegroschen, diese letzteren jedoch nur zu dem Werthe von zehn Pfennigen Conventions-Münze oder Eilf Pfennigen Preußischer Währung, und soll derjenige, welcher sich unterfängt sie zu einem höheren Werthe aufzudringen zu wollen, der Confiskation und daneben doppelter Zahlung als polizeistrafe unterworfen seyn.

7) Damit indessen bei dem Verbote der alten einheimischen und aller fremden Scheidemünze kein Mangel an neuer Hannoverscher Scheidemünze für den täglichen Verkehr entstehe, soll auch die Verwechselung dieser neuen Scheidemünze gegen tarifmäßige Münz-Sorten bis zu dem erforderlichen Bedarfe gestattet werden, weshalb diejenigen, welche auf diese Weise dergleichen neue Scheidemünze zu erhalten wünschen, bei den genannten Kreis-Kassen eine Anzeige zu machen haben, um die benöthigte Summe herbei zu schaffen.

8) Da die Osnabrückschen Schillinge und überhaupt alle alte, nach schweren Osnabrückschen Pfennigen ausgeprägte oder bisher berechnete Scheidemünze, gänzlich außer Umlauf gesetzt wird, so versteht sich von selbst, daß künftig jede Berechnung nach Schillingen und schweren Pfennigen aufhören muß. Es sollen daher vom 1. September c. alle gerichtliche und Communal-Taxen und Rechnungen im Osnabrückschen, in Gutegroschen, den Guten-Groschen zu zwölf

Pfennigen gerechnet, angesetzt und geführt, — auch soll künftig dort im gemeinen Leben nur nach Gute-Groschen zu zwölf Pfennigen, oder Mariengroschen zu acht Pfennigen gerechnet werden.

Wegen des häufigen nachbarschaftlichen Verkehrs haben wir diese Verfügung auch zur Kenntniß unserer Verwalteten hierdurch bringen wollen.

Minden, den 7. September 1827.

№ 501. In Gemäßheit eines Reskripts des Königlichen Finanz-Ministerii vom 28. August c. Nro. 16119. III., wird vom 1. Oktober c. an die Kreis-Casse zu Büren eingezogen und mit der Kreis-Casse zu Paderborn combinirt.

№ 1818. i u b.

Zum Rendanten der vereinigten Kreis-Casse Paderborn und Büren, welche an dem erstern Orte ihren Sitz haben wird, ist der bisherige Kreis-Einnehmer Ebeler zu Brackel ernannt worden.

Minden, den 15. September 1827.

№ 502. Die Schlesingersche Buch- und Musikhandlung zu Berlin hat sich erboten, in die in ihrem Verlage erscheinende Berliner allgemeine musikalische Zeitung, Nachrichten von erledigten Stellen im Musikfach und Meldungen zu dergleichen Stellen, gegen Entrichtung der Insertions-Gebühren, welche, wenn es eine Zeile ist, 3 Sgr. und von 2 Zeilen 5 Sgr. betragen, anzunehmen. Diese Meldungen müssen portofrei unter nachstehender Addresse

Die allgemeine musikalische Zeitung betr.

№ 1255. I. M.

An das Bureau für musikalische Anstellung

in

Berlin

möglichst kurz gefaßt, sauber geschrieben und nach dem unten bemerkten Schema entworfen, eingesendet werden.

Ferner hat sich die gedachte Buchhandlung bereit erklärt, den Universitäts- und Schulbibliotheken, so wie jedem im Preuß. Staate angestellten Musiker, die frühern Jahrgänge der gedachten musikalischen Zeitung, so viel davon Exemplare noch vorhanden sind, mit 33⅓ proCent Rabatt und die laufenden Jahrgänge mit 25 proCent Rabatt von dem zu 5 Rtlr. 8 Sg. angesetzten Preise, auf unmittelbare Bestellung zu liefern.

In Folge höhern Auftrags bringen wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Minden, den 8. September 1827.

Schema.

Schema.

Laufende Nummer.	Anstellungsfach.	Ort und Bedingung.	Zeit des Amts-Antritts.	Alter.	Verheirathet oder nicht.	Frühere Beschäftigung od. Anstellung.	Öffentliche Leistungen als Beweis der Qualifikation.	Angabe der Zeugnisse.	Kurze Adresse.

№ 503. Markt zu Büren. № 459. R. I.

Der auf den ersten Oktober d. J. anstehende Kram-Markt zu Büren, fällt mit dem israelitischen Versöhnungsfeste zusammen, und wird deshalb auf Dienstag den 9. Oktober c. verlegt, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 15. September 1827.

Personal-Chronik.

№ 504. № 2316. E. I. № 2250. E. M. I.

Die erledigte Bürgermeisterstelle zu Dringenberg, im Kreise Warburg, ist dem Oekonom Leopold Budden provisorisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Süvern aus Lemgo, ist die vacante Schullehrer-Stelle zu Niederjöllenbeck conferirt worden.

Bekanntmachungen.

№ 505. № 6163. a.

Da das dem Colon Duffer aus Vehlage am 3. September cur. auf dem Blasheimer Markt gestohlne Pferd wieder herbeigeschafft, und der Thäter ermittelt ist, so cessirt unsere Bekanntmachung vom 7. Septbr. cur.

Herford, den 12. September 1827.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Consbruch.

№ 506. № 6262. c.

Durch ein rechtskräftig gewordenes Erkenntniß des Criminal-Senates des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Paderborn de publicato den 1. September d. J., ist der 18jährige Philipp Wemhöner von der Bielefelder

Stadtheide, wegen Meineides, zum Verlust des National-Zeichens und einjähriger Zuchthausstrafe condemnirt worden.

Herford, den 14. September 1827.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Consbruch.

Verzeichniß
der zurückgekommenen Briefe bei dem Grenz-Post-Amte zu Minden.

№ 507. Wünnenberg in Höxter. — Schienhofen in Odorf. — Richmke in Bremen. — Hohen in Putjarland. — Müller in Harjenstedt. — Schmidt in Friedberg. — Baur in Frankfurt a. M. — Steimann in Petershagen. — Wolwesting in Hameln. — Klinke in Ottbergen. — Fenner in Holzhausen. — Keller in Neheim. — Heilbert in Aachen. — Weber in Diepholz. — Gieding in Wehrden. — Erich in Muddenhagen. — Ehlers in Augusthagen. — Wiemann in Welda. — Richter in Paderborn. — Hampe in Westerfeld. — Finke in Kampen. — Bruchmüller in Stettin. — Pielevit in Detmold. — Heine in Quetzen. — Wiemenburgen in Höxter. — v. Brack in Bremen. — Grebe in Amsterdam. — Löwenstein in Pr. Oldendorf.

Minden, den 15. September 1827.

Grenz-Post-Amt.
Tissen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49.

Minden, den 25. September 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 508.
№ 2461. E. I.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Minden, den 17. September 1827.

Bekanntmachung.

Die General-Direktion der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1. die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. Oktober d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original Receptions-Scheine;
2. die den 1. Oktober 1827 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1. Oktober d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;
3. sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 3. October, die der Rest-Pensionen und der Antrittsgelder mit dem 18. October d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt Nro. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der

Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819 nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße Nro. 3. und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße Nro. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. Oktober c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. September 1827.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Büsching. v. Bredow. Gr. v. d. Schulenburg.

№ 509. Transport und Aufbewahrung von Holzkohlen. № 2398. E. I.

Nach einer Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Münster in deren Amtsblatt, ist im dortigen Regierungs-Bezirk kürzlich bei Nachtzeit eine Scheune in Brand gerathen und eingeäschert, wohin ein mit Holzkohlen beladener Wagen am Abend vorher gebracht war, der am folgenden Tage abgefahren werden sollte.

Wir bringen diesen Unglücksfall mit der Warnung zur Kenntniß, Holzkohlen aus den Meilern nicht zu früh als Waare zu versenden, weil sie sich, wie es bei dem erwähnten Fall geschehen ist, noch nach 3 Tagen wieder anzünden können.

Zugleich wird hiermit bei Strafe verboten, frische Holzkohlen weder auf Wagen geladen, noch sonst in Scheunen oder sonst feuergefährlichen Behältnissen, zur weitern Versendung aufzubewahren, und werden die Poli-

zei-Behörden unſers Regierungs-Bezirks angewieſen, auf Befolgung dieſes Verbots zu achten.

Minden, den 7. September 1827.

№ 510. Einrichtung einer Badeanſtalt im Nammer-Holze. № 697. K. b. I u. II.

Da die bisherige Einrichtung zum Baden bei der Schwefel haltigen Mineral-Quelle im Nammerholze unvollſtändig iſt, und den Bedürfniſſen des benachbarten Publikums auf keine Weiſe entſpricht, ſo beabſichtigen wir zur Einrichtung einer zweckmäßigern und vollſtändigern Badeanſtalt daſelbſt Veranlaſſung zu geben, und demjenigen von uns qualifizirt zu erachtenden Unternehmer, welcher eine ſolche Einrichtung auf eigne Koſten ausführen will, folgende Vortheile zu verſchaffen:

1., Ueberlaſſung eines geeigneten Grundſtücks in der Nähe der Quelle, gegen einen billigen Canon in Erbpacht; und
2., Ueberweiſung des zum Bau benöthigten Holzes, aus dem Königl. Forſte, gegen die Taxe; auch
3., die Erlaubniß zur Haltung einer Schenkwirthſchaft, gegen die geſetzliche Gewerbeſteuer.

Dagegen hat der Unternehmer den Bau nur nach einem von uns genehmigten Plane zu bewerkſtelligen, und mit möglichſter Schnelligkeit zu beendigen.

Zugleich übernimmt derſelbe während jeder Badezeit die unentgeldliche Verabreichung einer zu beſtimmenden Anzahl Bäder, an die ihm von der Behörde zu überweiſenden Armen-Kranken.

Diejenigen, welche auf eine ſolche Unternehmung eingehen wollen, haben ihren Einrichtungsplan binnen 4 Wochen bei uns einzureichen, zugleich aber auch den Beweis über die Zulänglichkeit der ihnen zur Ausführung zu Gebot ſtehenden Mittel beizubringen.

Minden, den 29. Auguſt 1827.

№ 511. Wegebau. № 1690. Q. I.

Es iſt höhern Orts beſtimmt worden, mit Rückſicht auf das dieſſeitige Zoll- und Steuerſyſtem ſo wie zur Begünſtigung des auswärtigen Transitos und des innern Verkehrs, den Straßenzug von Bielefeld über Brackwede durch die Senne nach Paderborn zu eröffnen, und die vorbezeichnete Wegeſtrecke in chauſſeemäßigen Stand zu ſetzen. Die Wegebaubehörde iſt bereits mit der ſpeciellen Ausmittlung der Wegelinie beauftragt worden, und es wird nur von der höhern Genehmigung des Bauplans abhängig, wann dieſer Kunſtſtraßenbau wirklich in Betrieb geſetzt werden kann.

Da es übrigens ſchwierig ſein wird, taugliches Befeſtigungs-Material

in der Umgegend der Straßenlinie aufzufinden, indem die, in der Gegend von Brackwede und bei Paderborn befindlichen schlechten Kalksteine, höchstens zur unteren Steindecke brauchbar sind, so wird es nothwendig, durch Nachgrabungen und Bohrversuche zu ermitteln, ob nicht hin und wieder in der Nähe Lager von Grand oder Kiesel verborgen sind.

Wir fordern daher die Grundeigenthümer und sonstige Privatpersonen auf, die vorerwähnten Versuche anzustellen, und über den Erfolg den landräthlichen Behörden des Kreises oder dem Bauinspector Gockel zu Paderborn Anzeige zu machen, wobei wir bemerken: daß im Fall eines günstigen Resultats wir bei höherer Behörde auf Bewilligung angemessener Prämien für die Finder antragen werden.

Minden, den 17. September 1827.

№ 512. Anstellung als Feldpolizeidiener zu Warburg. № 2421. E I.

Die Stelle eines Feldpolizeidieners zu Menne, im Kreise Warburg, ist erledigt.

Das mit dieser Stelle verbundene Diensteinkommen beträgt, außer freier Wohnung:

a., an baarem Gehalt 12 Rthlr. 24 Sgr. 10 Pf.;
b., 1 Morgen freies Land;
c., 5 Bund Roggen und 32 Bund Rauhfutter;
d., an Denunciations-Gebühren etwa 4 Rthlr. jährlich.

Qualificirte Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle geneigt sind, haben sich unter Vorlegung ihrer Qualifications-Documente bei dem Herrn Landrath v. Hiddessen zu Warburg binnen 6 Wochen zu melden.

Minden, den 11. September 1827.

№ 513. Betrifft die Abmeldung der Gewerbe № 1628. II. g.

Nach §. 19. lit. b. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820., ist jeder, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu treiben aufhört, verbunden, der Ortsbehörde davon Anzeige zu machen, und bleibt derjenige, welcher dies unterläßt, nach §. 39. lit. c. des gedachten Gesetzes zur Fortzahlung der Steuer verpflichtet. Es ist daher bei Anfertigung der Gewerbesteuer-Rolle für das jedesmal kommende Jahr, die Rolle des laufenden Jahrs nebst den Zugangs-Listen zum Grunde zu legen, und müssen alle die darin benannten Steuerschuldigen wieder aufgenommen werden, welche ihr Gewerbe nicht ausdrücklich abgemeldet haben, es bedarf mithin keinesweges einer nochmaligen Erklärung derselben, daß sie ihr Gewerbe fortsetzen wollen.

Eine Ausnahme hiervon findet nur rücksichtlich derjenigen statt, welche ihr Gewerbe umherziehend betreiben, da diese nach §. 22. l. c. verpflichtet

sind, 3 Monate vor Anfang des neuen Steuer-Jahres die Ausfertigung der neuen Gewerbescheine nachzusuchen.

Das gewerbetreibende Publikum sowohl, als die mit Aufnahme der Gewerbesteuer beauftragten Behörden, machen wir auf diese Bestimmungen hierdurch aufmerksam. Minden, den 10. September 1827.

№ 514. № 1634. Q. I. Pl.

Wir beabsichtigen den Druck des Amtsblatts und des damit verbundenen öffentlichen Anzeigers einschließlich der dazu erforderlichen Papier-Lieferung vom 1. Januar 1828 an in Verding auf Mindestgebot auf 3 Jahre auszusetzen. Es werden dieser Unternehmung die besondern Contrakts-Bedingungen aber zum Grunde gelegt, welche von den Unternehmungslustigen im Sekretariat der Regierung eingesehen werden können. Dem Mindestfordernden wird unter Vorbehalt der Auswahl unter den beiden Letztbietenden, und der Genehmigung der höheren Behörde der Zuschlag ertheilt werden, wobei wir bemerken, daß die Auflage des Amtsblatts etwa 3000 Exemplare auf Druckpapier einschließlich 160 Exemplare auf Schreibpapier beträgt, daß wöchentlich nach Verhältniß der Materialien ein bis zweimal ein Amtsblatt in der Regel von einem Bogen, zuweilen auch von einem halben Bogen erscheint, und daß jährlich im Durchschnitt etwa im Ganzen 80 Druckbogen ausgegeben werden.

Hiernach werden Unternehmungslustige, welche nachweisen müssen 4 gangbare Pressen zu haben, aufgefordert, innerhalb 14 Tagen eine besonders zu versiegelnde Soumission mit der Aufschrift:

Soumission für den Druck des Regierungsamtsblatts zu Minden.

schriftlich, unter Couvert: an den Herrn Regierungs-Sekretair Wegener hieselbst, einzureichen, und darin die äußersten Preise für Satz, Druck und Papier, und zwar von 100 Bogen an bis fortlaufend zu 3000 Bogen, wonach sie die Unternehmung auszuführen bereit sind, genau und deutlich mit Zahlen und Buchstaben zu vermerken, auch sich zur genauen Beachtung der vorerwähnten Bedingungen zu verpflichten.

Minden, den 19. September 1827.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 515. № 7124.

Von der höhern Behörde ist mit Hinweisung auf den §. 48 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 angeordnet worden, daß mit denjenigen Grundbesitzern, welche es vorziehen sollten, statt der bisherigen Versteue-

rung des Gewinns von getrockneten Tabacksblättern nach ihrer Quantität und zur Ersparung der damit verbundenen Deklarationen, Ermittelungen und Kontrollen, eine, nach örtlichen Durchschnitts-Berechnungen des mittlern Gewinns pro Morgen des mit Taback bepflanzten Bodens fixirte Steuer zu erlegen, ein Fixations-Vertrag abgeschlossen werden soll.

Die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter sind heute hiernach, so wie wegen der dabei zum Grunde zu legenden Bedingungen gehörig instruirt worden.

Indem ich solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bleibt es einem Jeden, der ein Interesse bei der Sache hat, überlassen, sich die desfallsigen Bedingungen bei dem zunächst belegenen Haupt-Amte zur Einsicht vorlegen zu lassen.

Münster, den 13. September 1827.

Bekanntmachung.

№ 516. Verkauf des Domainen-Guts Marienfeld. № 5164. B.

(1) Das im Regierungs-Bezirk Münster, Kreise Warendorf, 4 Stunden von Warendorf, 10 Stunden von Münster, angenehm belegene Domainen-Gut Marienfeld soll in diesem Herbste im Ganzen zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden.

Die in zusammenhangender Fläche belegenen Verkaufs-Gegenstände sind:

1., Weitläufige massive Wohn- und Wirthschaftsgebäude, nebst einem Hofraum zwischen den Ringmauern von 8 Morgen;
2., Gärten und Gartenland etwa 12 Morgen;
3., Ackerland 104 Morgen;
4., Wiesen und Weiden 216 Morgen, zum Theil auch als Acker vortheilhaft zu benutzen;
5., Wildgrund 15 Morgen;
6., Forsten, zum Theil mit schönen Eichen und Buchen und Niederwald, zum Theil mit Kiefern bestanden, 352 Morgen, wovon 172 Morgen in der Nähe der Gebäude, 180 Morgen bei Harsewinkel, etwa ¾ Stunde von Marienfeld gelegen sind;
7., Zwei Wassermühlen, eine Mahl- und eine Bockemühle, mit reichlichem Wasserzufluß versehen, nebst Wohnhaus und Garten;
8., Jagdgerechtigkeit; und
9., Fischerei.

Die Gebäude, Hofraum, Forsten und Jagden, können bei Statt findender Uebergabe sogleich in Natural-Besitz genommen werden, der größte Theil der übrigen Bestandtheile ist jedoch bis Martini 1830 verpachtet.

Wegen der weitläufigen Gebäude und der dazu gehörigen Mühlen, würde sich das Gut auch zu einer Fabrik-Anlage eignen.

Ort und Zeit der Ausbietung soll nächstens öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Besichtigung kann immittelst an Ort und Stelle geschehen, und dabei nähere Auskunft bei dem Domainen-Rath Stelzer in Warendorf ertheilt werden.

Münster, den 12. September 1827.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

Diebstahls-Anzeige.

№ 517.
№ 6276. a.

In der Nacht vom 13. auf den 14. August d. J., sind dem Colon Miehle zu Aschelo, Gerichtsbezirks Halle, zwei Stück Linnen von der Bleiche gestohlen. Jedes Stück war 12 Ellen lang, beide noch grau, eins von Hanf- das andere von Flachsgarn, sonst ohne besondere Kennzeichen.

Wir fordern alle diejenigen, welchen dieses Linnen zu Gesicht kommen oder über die Thäter etwas bekannt werden sollte, auf, davon ihrer Ortsbehörde oder uns Anzeige zu machen.

Herford, den 16. September 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Consbruch.

Bekanntmachungen.

№ 518.
№ 1038. II. b.

Am Montag den 1. Oktober d. J. Morgens 10 Uhr, soll zufolge Verfügung Königl. Hochlöbl. Regierung der in der Bürgermeisterei Blotho, der Gemeinde Valldorff belegene Königliche Forst Helle, welcher 94 Morgen nutzbaren Boden hält, und mit buchen Hochwald und einzelnen Eichen vermischt gut bestanden ist, alternative zur Erbpacht und zum reinen Verkaufe ausgeboten werden.

Erwerblustige, welche jedoch im Termine gehörige Sicherheit wenigstens für die Taxe des Grundstücks nachweisen müssen, lade ich hierzu mit dem Bemerken ein, daß der Termin im Forste selbst abgehalten wird, und die Taxe sowohl als auch die Bedingungen 8 Tage vor der Veräußerung bei Unterzeichnetem eingesehen werden können, der Unterförster Dierkse zu

Vlotho aber beauftragt worden ist, das Grundstück auf Verlangen anzuweisen.

Hausberge, am 5. September 1827.

Der Forst-Inspector.
Hagspihl.

№ 519. № 1012 II. b. Der in der Bürgermeisterei Vlotho, der Gemeinde Bonneberg belegene Königliche Forstdistrict Wölpke, welcher 23 Morgen nutzbaren Boden hält, und mit vermischtem Niederwalde bestanden ist, soll zufolge Verfügung Königl. Hochlöbl. Regierung alternative zur Erbpacht und zum Verkaufe ausgeboten werden. — Es steht hierzu am 1. Oktober d. J. Nachmittags 3 Uhr ein Termin im Forste selbst an, wozu ich Erwerblustige, welche gehörige Sicherheit wenigstens für die Taxe des Grundstücks im Termine nachweisen müssen, mit dem Bemerken einlade, daß der Unterförster Dierkse zu Vlotho den Auftrag erhalten hat, den Forstdistrict anzuweisen, die Taxe und Bedingungen aber, welche dieser Veräußerung zum Grunde gelegt werden, bei mir eingesehen werden können.

Hausberge, am 6. September 1827.

Der Forst-Inspector.
Hagspihl.

№ 520. № 1076. II. b. Der Königliche Forst Häverstädterberg, in dem Verwaltungs-Bezirke Hummelbeck und der Gemeinde Häverstädt belegen, welcher zu 132 Morgen 32 □R. nutzbaren Boden vermessen worden, und mit buchen und eichen Hochwald bestanden ist, soll zufolge Verfügung Königl. Hochlöbl. Regierung alternative zum reinen Verkaufe und zur Vererbpachtung in 19 einzelnen Theilen und im Ganzen ausgeboten werden.

Erwerblustige, welche jedoch im Termine gehörige Sicherheit wenigstens für die Taxe des Grundstücks nachweisen müssen, lade ich zu dem dieserhalb am 8. Oktober d. J. Morgens 9 Uhr in dem Gasthause des Hr. Lange zur Bölhorst anstehenden Termine mit dem Bemerken ein, daß die Taxe sowohl als die Bedingungen, welche dieser Veräußerung zum Grunde gelegt werden, 8 Tage vor dem Termine bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können, der Forstdistrict selbst aber von dem Holzaufseher Meyer zu Häverstädt auf Verlangen angewiesen werden wird.

Hausberge, am 12. September 1827.

Der Forst-Inspector.
Hagspihl.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Minden, den 1. October 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 521. Marktverlegung. № I. 465. R.

Der auf Montag vor Catharina fallende Kram- und Viehmarkt zu Neukamnitz, wird, wegen des Zusammentreffens mit dem Markte zu Delbrück, auf Dienstag den 20. November d. J. verlegt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, am 21. September 1827.

№ 522. Steuer-Exekutions-Vollstreckungen betr. № 3148 L. Pl. I.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die pag. 25 des Amtsblatts von 1826 zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Allerhöchste Bestimmung, wonach bei der Einziehung aller Arten öffentlicher Abgaben dem Schuldner

1., das für ihn und die bei ihm lebenden Kinder und Eltern desselben nothwendige Bettwerk;
2., die nothdürftigen Kleidungsstücke derselben;
3., ein für das eigne Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh;

belassen werden, und von der Auspfändung ausgenommen seyn sollen, auch auf die Communalsteuern und Abgaben Anwendung findet, und von den mit der Einziehung derselben beauftragten Beamten auf das Genaueste zu beachten ist.

Minden, den 19. September 1827.

№ 523. Betr. die Veranschlagung neuer Communal-Bauten durch Königl. Bau-Beamte. № 1065. I. N.

Nach der Verordnung vom 20. Dezember 1817 §. 5 (Amtsblatt pro 1818 Stück 2 Nro. 9.) sollen alle Anschläge und Pläne zu neuen Communal-Gebäuden, von einem Königlichen Bau-Beamten gefertigt werden.

Da diese Vorschrift verschiedentlich unbeachtet geblieben ist, und uns mehrere von Unkundigen gefertigte Bau-Entwürfe zugegangen sind, die theils gar nicht zu gebrauchen standen; theils durch die nöthige Abänderung viel Zeit und Mühe raubten: so werden sowohl die Herren Landräthe, als sämmtliche Communal-Behörden auf die Befolgung obiger Vorschriften mit

dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß künftig unter keiner Bedingung zu Communal-Neubauten andere Anschläge und Entwürfe, als die von einem Königlichen Bau-Beamten gefertigt worden, angenommen werden sollen.

Minden, den 19. September 1827.

№ 524. Die Paderborn-sche Stiftung zum Andenken an den letzten Fürstbischof Franz Egon betr.

№ 3117. I. L. N. D.

Der Herr Freiherr Theodor von Fürstenberg zu Nieheim hat zum Andenken seines Onkels und resp. Erblassers, des letzten Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim, Franz Egon von Fürstenberg, eine immerwährende Stiftung zu milden Zwecken unter dem Namen:

„Paderborn'sche Stiftung zum Andenken an den letzten Fürstbischof „Franz Egon, errichtet von dessen Neffen Theodor von Für„stenberg"

begründet, und mit einem Einkommen von 1050 Rthlr. in Preuß. Courant in der Art dotirt, daß von dieser Summe jährlich erhalten sollen:

1. das Krankenhaus zu Paderborn Zweihundert Thlr.
2. das dasige Ursulinerinnen-Kloster zum Behuf eines zu errichtenden Seminars, für katholische Schullehrerinnen aus dem Fürstenthum Paderborn und dem Herzogthume Westphalen, Einhundert und Funfzig Thlr.;
3. die Armen des Fleckens Neuhaus, hauptsächlich zur Abstellung der Straßenbettelei Einhundert Thlr.; und
4. verschiedene in der Stiftungsurkunde namentlich benannte katholische Geistliche, überhaupt Sechshundert Thlr. Preuß. Courant, welche letztere Summe indeß demnächst, sobald solche wieder disponibel wird, dazu verwandt werden soll; daß:

a. Funfzig Rthlr. jährlich zur Anschaffung von Musikalien, Instrumenten und sonstigen Mitteln, welche die Bildung des Gesanges in den Elementarschulen und Kirchen zum Zweck haben, für das katholische Schullehrer-Seminarium zu Büren;
b. Hundert Thlr. jährlich dem Armen-Vorstande zu Warburg, zur Verpflegung armer Kranken, aus dortiger Stadt und deren Umgegend;
c. Hundert Funfzig Thlr. jährlich zur Verbesserung des Elementarschulunterrichts im Fürstenthume Paderborn, jedoch mit Ausnahme der dasigen Stadt;
d. Dreihundert Thlr. jährlich gleichfalls dem dasigen Krankenhause.

Minden, den 20. September 1827.

№ 525. Armen-Vermächtniß betr. № 3183. L. I.

Nach einem uns von der Königlichen Landräthlichen Behörde des Kreises Bünde eingereichten gerichtlichen Dokumente vom 9. Juli c. hat der Leibzüchter Oberfeld zu Kleinen-Aschen, nach dem letzten Willen seines verstorbenen Sohnes, Caspar Heinrich, der Armen-Kasse zu Spenge ein Legat von 100 Rthlr. überwiesen, mit der Bestimmung, daß die Zinsen jährlich zum Andenken des Legators an die Armen in der Bauerschaft Hücker und Aschen vertheilt werden sollen.

Minden, den 20. September 1827.

№ 526. Landgestüt. № I. E. 2479.

In der nachstehenden Bekanntmachung des Königl. Landgestüt-Inspektors Herrn Köhne zu Warendorf, bringen wir die unter den verschiedenen Regierungsbezirken statt gefundene Benutzungsverhältnisse des Rheinisch-Westphälischen Landgestüts pro 1827, zur Kenntniß des Publikums.

Durch die im Rheinisch-Westphälischen Landgestüt-Marstalle zu Warendorf befindlichen Königl. Landbeschäler, sind während der Beschälzeit im Jahre 1827 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten steht.

I. Im Mindenschen Regierungs-:

1.,	zu Jöllenbeck	69 Stuten
2.,	zu Hille	70 "
3.,	zu Wiedenbrück	80 "
	in Summa	219 Stuten.
II. Im	Münsterschen Regierungs-Bezirk	" " 370 "
III. "	Arensbergschen " "	" " 354 "
IV. "	Düsseldorfer " "	" " 195 "
V. "	Cölner " "	" " 157 "
VI. "	Coblenzer " "	" " 140 "
	in Summa	1435 Stuten.

Warendorf, den 11. September 1827.

(gez.) Köhne.

Minden, den 18. September 1827.

№ 527. Feuerlöschungs-Geräthe. № 1420. B. I.

Mit Bezugnahme auf die in Nro. 43. und 44. des vorjährigen Amtsblatts unterm 15. und 16. August pr., in Betreff der von dem Münz-Graveur Maaß zu Hannover erfundenen neuen Art Feuerspritzen und Wasserleitungs-Apparate erlassenen Bekanntmachungen, bringen wir zur an-

derweitigen Kenntniß, daß, nach einer uns vorliegenden Anzeige des Maaß, innerhalb Jahresfrist von ihm sechszehn Sprützen und vier Wasserleitungs-Apparate in Folge erhaltener Aufträge, abgeliefert worden sind, und die Bestellungen in dem Maaße sich vermehren, wie die Brauchbarkeit der Maschinen sich bewährt. Wir bemerken dabei, daß, auch anderen Nachrichten und offiziellen Anerkennungen der Behörden zufolge, die Erfindung des ꝛc. Maaß sich wirklich als dauerhaft zu bewähren scheint, worüber allein bisher noch einiger Zweifel statt fand.

Es würde daher allerdings wünschenswerth seyn, daß auch diesseitige Gemeinden, welche sich im Fall befinden neue Feuersprützen anzuschaffen, mit der vorerwähnten Erfindung einen Versuch zu machen sich veranlaßt fänden: denn die Kostenersparung ist ganz einleuchtend, indem eine mit 20 Fuß Hanfschlauch versehene Sprütze um 134 Rthlr. Conv. Münze, wenn sich eine Handdeichsel, oder 137 Rthlr. Conv. Münze, wenn sich eine Pferdedeichsel daran befindet, kosten soll.

Minden, den 13. September 1827.

№ 528. Sicherheits-Polizei. № I. E. 2391.

Die nachstehend signalisirte Vagabundin Amalia Bunten aus Blomberg, ist auf den Grund eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Paderborn, zum drittenmale über die Grenze gebracht, und ihr die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten unter Androhung lebenslänglicher Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement:

Namen: Bunten. — Vornamen: Amalia. — Geburts- und Wohnort: Blomberg. — Religion: reformirt. — Alter: 30 Jahre. — Größe: 5 Fuß. — Haare: braun. — Stirn: flach. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase: spitz. — Mund: klein. — Zähne: vollzählig. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 7. September 1827.

№ 529. Sicherheits-Polizei. № 2481. I. E.

Nachstehend näher signalisirte ausländische Vagabunden, nämlich:

1., Wilhelm Brauns, aus dem Kurhessischen,

2., Gabriel Lutz, aus Mannheim,

sind, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeits-Hause zu Benninghausen, über die Grenze mit der Verwarnung gebracht worden, die

Königl. Preussischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten.

Signalements:

1., Familien-Namen: Brauns. — Vornamen: Wilhelm. — Geburtsort: Münden. — Aufenthaltsort: Großalmerode, im Kurhessischen. — Religion: Evangelisch. — Alter: 61 Jahr. — Größe: 5 Fuß, 3 Zoll. — Haare: weiß und grau melirt. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase: spitz. — Mund: breit. — Bart: grau. — Zähne: fehlerhaft. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler, gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: an der rechten Seite des Knies eine Narbe.

2., Familien-Namen: Lutz. — Vornamen: Gabriel. — Geburts- und Aufenthaltsort: Mannheim im Großherzogthum Baden. — Religion: katholisch. — Alter: 26 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: gewölbt. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: klein. — Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 18. September 1827.

Vermischte Anzeigen und Bekanntmachungen.

№ 530. Den Steinkohlenbergbau bei Minden betr.

Die Steinkohlenzeche Bölhorst bei Minden, welche noch ein beträchtliches Feld hat, ist ins Freie verfallen, und kann von Neuem gemuthet und verliehen werden. Ferner ist die Fortsetzung der dazu gehörenden beiden Steinkohlenflötze, östlich bis zur preußischen Klus, und westlich bis zum Dorfe Haddenhausen, für Königliche Rechnung ermittelt, und weiterer bergmännischer Unternehmungen werth befunden worden. Auf allen drei Punkten können diese, in Ermangelung der Gelegenheit zu einer natürlichen Wasserlösung, jedoch nur mit Hülfe von Dampfmaschinen geschehen. Baulustige werden mit dem Bemerken hiervon benachrichtiget, daß genaue und vollständige Auskunft darüber bei der unterzeichneten Behörde, und bei dem Obersteiger Herold zu Bölhorst bei Minden zu erhalten ist.

Dortmund, den 16. September 1827.

Königlich Preußisches Westphälisches Oberbergamt.

№ 531. Verkauf des Domainen-Guts Marienfeld. № 5164. B.

(2) Das im Regierungs-Bezirk Münster, Kreise Warendorf, 4 Stunden von Warendorf, 10 Stunden von Münster, angenehm belegene Domainen-Gut Marienfeld soll in diesem Herbste im Ganzen zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden.

Die in zusammenhangender Fläche belegenen Verkaufs-Gegenstände sind:

1., Weitläuftige massive Wohn- und Wirthschaftsgebäude, nebst einem Hofraum zwischen den Ringmauern von 8 Morgen;
2., Gärten und Gartenland etwa 12 Morgen;
3., Ackerland 104 Morgen;
4., Wiesen und Weiden 216 Morgen, zum Theil auch als Acker vortheilhaft zu benutzen;
5., Wilogrund 15 Morgen;
6., Forsten, zum Theil mit schönen Eichen und Buchen und Niederwald, zum Theil mit Kiefern bestanden, 352 Morgen, wovon 172 Morgen in der Nähe der Gebäude, 180 Morgen bei Harsewinkel, etwa ¾ Stunde von Marienfeld gelegen sind;
7., Zwei Wassermühlen, eine Mahl- und eine Bockemühle, mit reichlichem Wasserzufluß versehen, nebst Wohnhaus und Garten;
8., Jagdgerechtigkeit; und
9., Fischerei.

Die Gebäude, Hofraum, Forsten und Jagden, können bei Statt findender Uebergabe sogleich in Natural-Besitz genommen werden, der größte Theil der übrigen Bestandtheile ist jedoch bis Martini 1830 verpachtet. Wegen der weitläufigen Gebäude und der dazu gehörigen Mühlen, würde sich das Gut auch zu einer Fabrik-Anlage eignen.

Ort und Zeit der Ausbietung soll nächstens öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Besichtigung kann immittelst an Ort und Stelle geschehen, und dabei nähere Auskunft bei dem Domainen-Rath Stelzer in Warendorf ertheilt werden.

Münster, den 12. September 1827.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

National

№ 532.

von einem Deserteur von der 13. Infanterie-Regiments-Garnison-Compagnie. № 3266. L.

Nummer der Compagnie: 13. Garnison-Compagnie. — Vor- und Zunamen: Johann Georg Hahn. — Charge: Mousquetier. — Alter: 23 Jahr. — Dienstzeit: 2 Monate. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Geburtsort: Glogau. — Kreis: Glogau. — Regierungs-Bezirk: Liegnitz. — Religion: Evangelisch. — Gewerbe: Barbier. — Haare: bräunlich. — Stirn: frei. — Augenbraunen: bräunlich. — Augen: grau. — Nase: stumpf. — Mund: etwas breit. — Zähne: gesund und vollzählig. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: etwas breit. — Gesichtsfarbe: wohlgenährt. — Gestalt: mittelmäßig. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine. — Bekleidung: 1. eine graue Tuchhose mit rothem Vorstoß; 2. einen abgetragenen blauen Ueberrock; 3. ein paar Schuhe. — Datum der Entweichung: den 19. September, Abends 9 Uhr (1827). — Mitgenommen an Königl. Sachen: 1 Paar graue Tuchhosen, 1 Hemd, 1 Paar Schuhe. — Bemerkung: der ꝛc. Hahn will jedoch ein Baier sein, und zwar in Baireuth gebürtig.

Minden, den 20. September 1827.

Gebers,
Capitain und Compagnie-Chef.

Der nebenstehend bezeichnete Johann Grote vulgo Danielsmeyer aus Entrup, Regierungs-Bezirks Minden, Kreises Brackel, welcher eines verübten Todtschlags dringend verdächtig ist, hat sich der wider ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen, und es hat der Aufenthalt desselben nicht ausfindig gemacht werden können. № 533. Steckbrief. № 7357 b.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Ortsobrigkeit, oder an das Königl. Inquisitoriat nach Paderborn abliefern zu lassen.

Paderborn, den 17. September 1827.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Meyer.

Signalement:

Geburtsort: Entrup. — Vaterland: Westphalen. — Religion: katholisch.

— Stand, Gewerbe: Ackerknecht. — Alter: 24½ Jahr. — Größe: 5 Fuß 4½ Zoll. — Haar: hellblond. — Stirn: breit. — Augenbraunen: hellblond. — Augen: hellblau. — Nase: kurz. — Mund: ordinair. — Zähne: voll, weiß. — Bart: blond, wenig. — Kinn: gespalten. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: rund. — Statur: untersetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

№ 534. № 1125 b. II. Da auf den am 24. Juli d. J. zur Veräußerung ausgebotenen Königl. Forst Alteheineberg ein Nachgebot abgegeben worden ist, so ist höhern Orts verfügt worden, daß dieses Forst-Grundstück aufs neue zur alternativen Vererbpachtung und zum reinen Verkaufe ausgesetzt werden soll. — Erwerblustige setze ich hiervon mit Hinweisung auf meine frühere Bekanntmachung im Regierungs Amts-Blatte Nro. 35. in Kenntniß, und lade dieselben zu dieser neuen Veräußerung, welche am Mittwochen den 10. October d. J. Morgens 10 Uhr in dem Chaussee-Hause zu Kleinenbremen statt finden wird, hiermit ein.

Hausberge, den 18. September 1827.

Der Forst-Inspector.
Hagspihl.

№ 535. Aufruf. № 1692. g Der, zuletzt in der Gemeinde Werther im Kreise Halle ansässig gewesene, jüdische Schlächter Isaak Hagedorn ist wegen einer am 22. Dezember v. J. in der Bauerschaft Bracke, im Verwaltungsbezirk Schildesche, geschlachteten Kuh einer Gewerbesteuer-Defraudation beschuldigt worden. Da derselbe sich aber von seinem Wohnorte entfernt hat, und dessen jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen ist, so hat er zu seiner Vertheidigung nicht vorgeladen werden können. Es wird daher der jüdische Schlächter Isaak Hagedorn hierdurch unter der Verwarnung, daß im Nichterscheinungsfalle er der Contravention für geständig erachtet werden wird, vorgeladen, am 7. November c. Morgens 9 Uhr in dem Geschäftslokal der unterzeichneten Behörde entweder persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu erscheinen, um seine Vertheidigung vorzutragen.

Bielefeld, den 22. September 1827.

Der Landrath.
v. Borries.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 5. October 1827.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 1085. Verordnung, wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Rheinprovinzen. Vom 13. Juli 1827.

— 1086. Verordnung, wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinz Westphalen. Vom 13 Juli 1827.

— 1087. Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen. Vom 13. Juli 1827.

— 1088. Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. September 1827., die Modifikation des Gesetzes vom 17. Mai d. J. in Beziehung auf die Stadt Oebisfelde betreffend.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 536. Milde Beiträge für die Abgebrannten zu Bilstein betr. № 2523.

In der Nacht vom 30. auf den 31. Juli d. J. brach zu Bilstein, im Herzogthum Westphalen, eine Feuersbrunst aus, deren Ursache nicht hat ermittelt werden können, die aber, von zufälligen und Lokal-Umständen vornehmlich im heftigen Sturme befördert, so sehr überhand nahm, daß 27 Wohnhäuser und viele Neben-Gebäude ganz in die Asche gelegt wurden. Die Verbreitung der Flammen erfolgte mit solcher Schnelligkeit, daß selbst 2 Menschen in denselben umgekommen sind, und an Rettung der Habe gar nicht gedacht werden konnte, wobei der Verlust fast des sämmtlichen Viehstandes besonders zu bedauern ist.

Die aus der Feuer-Sozietät erfolgende Summe ist nicht einmal zum Wiederaufbau der Häuser genügend; zu allem andern fehlen daher die Mittel gänzlich.

Den Bewohnern hiesiger Provinz, welche ihre mildthätigen Gesinnungen so oft bethätigt haben, empfehle ich deshalb die traurige Lage der Abgebrannten zur möglichsten Berücksichtigung, und fordere die Herren Bürgermeister auf, für dieselben bestimmte milde Beiträge an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse abzugeben, welche für deren Weiterbeförderung an die Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg sorgen wird.

Münster, den 13. September 1827.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums.

№ 537.

Einreichung vollständiger Zeugnisse zu den Prüfungen der evangelischen Pfarramts-Kandidaten betr.

№ 401. C.

Bei der Anmeldung der evangelischen Pfarramts-Kandidaten zu den Prüfungen werden sehr häufig die erforderlichen Zeugnisse ꝛc. unvollständig eingereicht. Um nicht fernerhin das Fehlende nachträglich einfordern zu müssen, weisen wir sämmtliche Herren Superintendenten hierdurch an, die (auf den vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschriebenen) Anmeldungen der Kandidaten nicht eher bei uns einzureichen, bis sie die Zeugnisse ꝛc. vollständig beisammen haben, und in keinem Falle sich nachträgliche Einsendung des Fehlenden vorzubehalten. Alle unvollständige Eingaben dieser Art werden wir ohne weiteres an sie zurückgehen lassen.

Bei der Anmeldung zum Examen pro licentia concionandi müssen eingereicht werden: 1) das Geburts-Attest, wenn dieses nicht schon in einem der übrigen Zeugnisse enthalten ist, zur Bescheinigung des Alters des Examinanden. 2) das auf den Grund des bestandenen Abiturienten- oder Immatrikulations-Examens ausgestellte Maturitäts-Zeugniß. 3) die akademischen Abgangs-Zeugnisse. 4) das Militair-Attest. 5.) ein in lateinischer Sprache abgefaßtes Curriculum vitae. Die vier Zeugnisse erwarten wir in duplo; das Original wird zurückgegeben werden, und die Abschrift bleibt bei den hiesigen Acten.

Bei der Anmeldung zum Examen pro ministerio sind bloß einzureichen: 1) das Zeugniß des Superintendenten über die sittliche Aufführung und die Dienstleistungen des Kandidaten, seit der Zeit, da derselbe zum erstenmale examinirt wurde. 2) ein von dem Kandidaten in lateinischer Sprache abgefaßter Bericht über die Art und Weise, wie er seit der Zeit seines ersten Examens sich fortzubilden und die ihm im Prüfungs-Protokolle ertheilten Andeutungen zu befolgen bemüht gewesen. Diesem Bericht sind zugleich die Dispositionen der von ihm mittlerweile gehaltenen Predigten und ein paar Katechesen beizulegen.

Münster, den 22. September 1827.

Bekanntmachung des Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 538. Inhalts-Anzeige der neuesten Hefte der Beckedorffschen Jahrbücher des Preußischen Volksschulwesens. № 1046. S.

Die seit unserer letzten Anzeige vom 22. Mai c. hier eingegangenen neuesten Hefte der Beckedorffschen Jahrbücher des Preußischen Volksschulwesens (VI. Bandes 2tes und 3tes Heft VII. Bandes 1stes Heft) enthalten unter anderen: einen Auszug aus dem Statut für das Königl. Schullehrer-Seminar zu Neuwied; den genehmigten Plan für die Einrichtung des städtischen Armen-Schulwesens in Berlin; einen Aufsatz über den Gebrauch der Kinder zu Fabrikarbeiten, nebst den Berichten mehrerer Regierungen über diesen Gegenstand; das Statut des Louisenstädtischen Wohlthätigkeits-Vereins in Berlin; das Statut für den Privat-Verein zur Versorgung armer schulfähigen Kinder mit Kleidungsstücken, Lehrmitteln und Schulgeld in Königsberg, mehrere andere Aufsätze und Cirkular-Verfügungen der Unterrichts-Behörden über verschiedene, das Volksschulwesen betreffende Gegenstände ꝛc.

Münster, den 13. September 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 539. Denkmahl auf A. H. Francke. № 2466. I. E.

In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz wird nachstehende Einladung zur Vollendung des Denkmals auf August Herrmann Francke hierdurch bekannt gemacht.

Minden, den 17. September 1827.

Einladung
zur Vollendung des Denkmals
auf
August Hermann Francke.

Den wohlthätigen Beförderern der Errichtung eines würdigen Denkmals für den berühmten Stifter der segensreichen Anstalten des hiesigen Waisenhauses, August Hermann Francke, fühlt sich der Unterzeichnete verpflichtet, von dem erwünschten Fortgange des Werkes hierdurch Nachricht zu ertheilen. Das Vertrauen auf den noch herrschenden Sinn für Anerkennung großer Verdienste und für ihre Verherrlichung durch Meisterwerke der Kunst hat ihn nicht getäuscht. Durch die hier und aus allen Gegenden der Monarchie, ja aus dem Auslande selbst eingekommenen Beiträge

ist die Summe der für dieses Denkmal bestimmten Gelder auf 4,652 Rthlr. 25 Sgr. 10 Pf. gestiegen. Der Vertrag wurde deshalb mit dem vaterländischen berühmten Künstler, Herrn Professor Rauch in Berlin, abgeschlossen, und von diesem die Arbeit mit eigener Liebe begonnen. Schon ist das große Modell in Gyps herrlich gelungen, vollendet, und der Guß in dauerndes Erz vorbereitet. Aber noch reicht die aufgebrachte Summe nicht zur Deckung aller erforderlichen Kosten hin, wenn das Standbild einen seiner würdigen Untersatz von polirtem Granit erhalten soll, denn diese belaufen sich mit den Ausgaben, welche Transport und Aufstellung verursachen, auf 7,457 Rthlr. 10 Sgr.; so daß also noch 2,804 Rthlr. 14 Sgr. 2 Pf. fehlen.

Deshalb wendet sich der Unterzeichnete nochmals mit aller Zuversicht an die edlen Beförderer der von ihm mit Liebe unternommenen Sache, und bittet um fernere wohlthätige Unterstützung derselben, damit das Werk zur Ehre des dadurch Gefeierten, zur Zierde der Stadt und der Stiftungen, für welche er wirkte, vollendet werde. Die Beiträge nimmt der Cämmerer, Herr Stadtrath Wucherer, gegen Quittung in Empfang.

Halle, den 28. Julius 1827.

Der Bürgermeister.
Dr. Mellin.

Den Frankeschen Stiftungen in Halle verdanken so Viele in und außerhalb der preußischen Monarchie ihre Erziehung und Bildung. So weit irgend der erste Aufruf zu einem Denkmal für August Herrmann Franke an seine Verehrer gelangte, haben diese sein Andenken und Verdienst durch Beiträge zur Errichtung des Denkmals geehrt. An sie alle, und besonders an alle aus den Frankeschen Stiftungen hervorgegangene Zöglinge, ergehet jetzt die vorstehende zweite Einladung, um das so schön begonnene Denkmal desto herrlicher zu vollenden! Nicht bloß für die Stadt Halle, nein: für den ganzen preußischen Staat und für das Ausland werden Dankbarkeit und Verehrung dem werkthätigen Sinne für Menschenbildung und Religion dieses Denkmal errichten!

Magdeburg, den 1. August 1827.

Der Geheime Staats-Minister.
v. Klewiz.

№ 540. Subscriptions-Einladung A 2158 I. E. Pl.

Im Auftrage des Königl. Hohen Ministeriums der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird nachstehende Subscriptions-Anzeige, wonach der Major und Dirigent des topographischen Büreaus im großen General-Stabe, Herrn v. Rau, eine Karte vom Preußischen Staate in fünf besondern Abtheilungen herauszugeben beabsichtigt, hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht:

Subscriptions-Anzeige.

Mit Genehmigung der Königl. Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie der Justiz, erscheinen in einigen Monaten nachstehende, von dem Königl. Preuß. Major und Dirigenten im topographischen Büreau des Generalstabes, Herrn von Rau, herausgegebene Karten, in Commission der unterzeichneten Buchhandlungen:

1., Karte vom Preußischen Staate, mit Angabe der Begrenzungen sämmtlicher evangelischer Consistorien.

Alle Superintendenturen, sowohl die vereinigten evangelischen, evangelisch-lutherischen, als auch evangelisch-reformirten, ferner alle Institute, als Domkapitel, Prediger, und Schullehrer-Seminarien, so wie die im Preußischen Staate befindlichen Brüdergemeinden, sind auf dieser Karte durch specielle Zeichen angegeben.

Subscriptionspreis 3 Rthlr.

2., Karte vom Preußischen Staate, mit Angabe der Begrenzungen sämmtlicher erzbischöflichen und bischöflichen Sprengel, nach der, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 23. August 1821 genehmigten päbstlichen Bulle vom 23. Juli desselben Jahres.

Diese Karte enthält die zu jedem Sprengel gehörigen Decanate, Dom- und Collegiatstifte, Dom- und Metropolitan-Capitel, Commendatur-Abteien, Priester-Seminarien, katholische Schullehrer-Seminarien, Mönchs- und Nonnen-Klöster, mit besonderer Bezeichnung derjenigen, welche sich dem Unterrichte oder der Krankenpflege widmen, und der, welche zum Aussterben bestimmt sind ꝛc.

Subscriptionspreis 3 Rthlr.

3., Karte vom Preußischen Staate, mit Angabe aller öffentlichen Unterrichts- und Bildungsanstalten.

Auf dieser Karte sind alle, in jedem Regierungsbezirke des Preußischen Staates, befindlichen Akademien, wissenschaftliche Vereine und Anstal-

ten, Universitäten, Gymnasien, Seminarien, höhere Stadtschulen, Hebammen- und Entbindungs-Institute ꝛc. angegeben.

Subscriptionspreis 2 Rthlr. 20 Sgr.

4., Karte vom Preußischen Staate, mit Angabe der Begrenzungen der Königl. Landes-Justiz-Collegien.

Der Sitz sämmtlicher Ober-Landesgerichte und der dazu gehörigen Untergerichte, als Inquisitoriate, Kreis-Justiz-Commissionen, geistliche Gerichte, Land- und Stadtgerichte, Stadtgerichte, Justiz-Aemter, Domainen-Justiz-Aemter, Friedensgerichte, Standesherrliche und Patrimonialgerichte ꝛc. ꝛc. überhaupt alle im Preußischen Staate befindlichen Gerichtsstellen, sind auf dieser Karte durch specielle Zeichen angegeben.

Subscriptionspreis 4 Rthlr.

5., Karte vom Preußischen Staate, mit Begrenzung der Regierungsbezirke und Kreise.

Subscriptionspreis 2 Rthlr.

Die Karte, auf welcher die oben bezeichneten verschiedenen Gegenstände eingetragen werden, welche letztere der Herr Verfasser der Mittheilung der oben benannten Hohen Ministerien verdankt, besteht aus 4 großen Blättern, welche ganz Nord-Teutschland umfassen, und zusammengesetzt, eine sehr passende Wandkarte bilden. Jedes Blatt ist 22½ Zoll breit und 15 Zoll hoch; der Maasstab verhält sich zur Natur, wie 1: 1000000.

Der Herr Verfasser hat zu deren Bearbeitung die besten Hülfsmittel benutzt, die ihm vermöge seiner dienstlichen Stellung zu Gebote standen. Als einen Beweis der Reichhaltigkeit und Genauigkeit dieser Karte, darf nur bemerkt werden, daß sie allein gegen 6000 Namen von Seen, Flüssen und Bächen enthält, wovon ein großer Theil noch auf keiner, selbst der größten und besten Specialkarte angegeben ist. Sie enthält alle Städte, Flecken und bedeutende Ortschaften, so wie alle Punkte, auch wenn es einzelne Gebäude sind, wo sich im Preußischem Staate Verwaltungs- oder andere Behörden befinden. Mit derselben Genauigkeit sind alle Straßen angegeben, und die Chausseen, Land- und Communikationsstraßen unter sich besonders bezeichnet. Für den Reisenden ist diese Karte um so brauchbarer, da sie auch die Poststationen, nach den neuesten Einrichtungen enthält. Der Stich ist in Kupfer von mehrern geschickten Künstlern ausgeführt, und wird, rücksichtlich der Sauberkeit, gewiß allen Forderungen entsprechen.

Von dem Flußnetz wurden im vorigen Jahre 200 Abdrücke gemacht, und als hydrographische Karte in den Buchhandel gegeben. Als Beweis,

mit welcher Ausführlichkeit auch dieser Theil der Karte bearbeitet ist, darf nur auf die höchst günstigen Beurtheilungen derselben, welche sich in der litterarischen Beilage zum ersten diesjährigen Hefte der Schlesischen Provinzialblätter, und im letzten Hefte der Berliner Militair-Litteratur-Zeitung vom Jahre 1826 befinden, verwiesen werden.

Die Subscription bleibt bis Ende d. J. offen, dann tritt ein erhöhter Ladenpreis ein.

Die Verschiedenheit des Preises bei den 5 Ausgaben der Karte entsteht durch die mehr oder minder kostspielige Illumination und Bezeichnung der Gegenstände, welche auf denselben angebracht werden müssen.

Im Mai 1827.

Berlin
in der Vossischen Buchhandlung.

Breslau
in der Buch- und Kunsthandlung
von Grüsson und Comp.

Diese nach dem Zeugnisse des Königl. Ministeriums vorzüglich empfehlungswerthen Karten, verdienen um so mehr die Aufmerksamkeit und Berücksichtigung der Behörden und des Publikums, als sie einem bisher gefühlten Bedürfnisse auf die befriedigendste Weise abhelfen, und dabei den Vorzug der größten Richtigkeit und Genauigkeit haben.

Wir zweifeln daher nicht, daß sich viele Beförderer dieses gemeinnützlichen Unternehmens durch Subscription auf die eine oder die andere Karte finden werden, und beauftragen die Herren Landräthe möglichst zur Verbreitung dieser Anzeige beizutragen, auch die Subscriptionen anzunehmen, und binnen 3 Monaten die Subscriptionslisten an den mit der Hauptsammlung beauftragten Regierungs-Secretair Bodenburg hierselbst eventualiter aber — in jedoch unvermuthbaren Fällen — eine Vakat-Anzeige einzusenden.

Minden, den 17. September 1827.

№ 541. Wegen unentgeltlicher Ertheilung der Taufs-Atteste an Militair-Ersatzpflichtige. № 1. M. 1348.

Die von den Pfarrern für die Militair-Ersatzpflichtigen und Wehrmänner, Behuf des Ersatz-Geschäfts, aus den Kirchenbüchern zu extrahirenden Geburts-Scheine, sollen Allerhöchstem Befehle zufolge unentgeldlich ausgestellt werden.

Es werden daher den Herren Pfarrern, um ihnen die Anfertigung zu erleichtern, und um der nöthigen Gleichförmigkeit willen, so wie auch um zu verhüten, daß dergleichen Bescheinigungen nicht zu andern Zwecken gemißbraucht werden, durch die Landräthliche Behörde, Formulare zu dergleichen Scheinen mitgetheilt werden.

Was übrigens die Aufstellung der Hauptlisten anbetrifft, so wird es damit ferner, wie bisher gehalten werden.

Minden, den 24. September 1827.

Bekanntmachung

der Königlichen Intendantur des 7ten Armee-Corps.

№ 542. Im künftigen Monat, soll die Naturalien-Beschaffung zur Militair-Brodt- und Fourage-Verpflegung pro 1828, für die in der, hierunter stehenden, Bedarfs-Nachweisung aufgeführten Garnison- und Etappen-Oerter, in den Regierungs-Bezirken Minden, Münster, Arnsberg und Düsseldorf, so wie die Fourage-Lieferung für die im Churhessischen und Fürstlich Lippeschen Gebiete belegenen Etappen-Oerter Oldendorf, Lemgo, Horn und Barntrup, eingeleitet werden.

Wir fordern daher Oekonomen und andere Lieferungslustige hiermit auf, schriftliche Offerten, welche, nach folgenden Modificationen, theils auf Parthien-Lieferungen, von Roggen und Fourage, an die Königlichen Magazin-Verwaltungen, theils auf die Uebernahme der directen Verpflegung abzugeben sind, bis zum 31. October c. portofrei an uns einzusenden.

Die Lieferungs-Anerbietungen müssen gerichtet werden:

1. Für die Garnison-Oerter zu Münster, Wesel und Düsseldorf, auf die Lieferung bestimmter Quantitäten, Brodt-Roggen und Fourage, an die daselbst befindlichen Königlichen Magazin-Verwaltungen.
2. Für den Garnison-Ort Minden, beliebig, auf Lieferung bestimmter Fourage- und Brod-Roggen-Quantitäten, an das dortige Proviant-Amt, oder auf bloße Lieferung der Fourage, an das Proviant-Amt zu Minden, und auf Uebernahme der Brod-Verpflegung inclusive Material.
3. Für die Garnison-Orte Paderborn, Neuhaus, Wickrath und Hamm, beliebig, auf Lieferung bestimmter Quantitäten Fourage, an die Königlichen Magazin-Verwaltungen, oder auf Uebernahme der directen Fourage-Lieferung an die Truppen. Wegen der Brod-Verpflegung auf directe Verabreichung an die Truppen.
4. Für die Garnison-Orte Herford, Bielefeld, Lippstadt, Warendorf, Borken, Soest, Iserlohn, Meschede, Arnsberg, Werden, Essen, Gräfrath, Neuß, Benrath, Kaiserswerth, Xanten und Geldern lediglich nur auf Uebernahme der unmittelbaren Brod- und Fourage-Verabreichung, an die Truppen. In welchen der vorgedachten kleinen Garni-

sonen, bloße Brod-Verpflegung Statt findet, ist aus der Bedarfs-Nachweisung zu ersehen.

5. Für die Etappen-Orte Oldendorf, Lemgo, Barntrup und Horn, auf unmittelbare Fourage-Verabreichung an durchmarschierende Truppen.

Zur Annahme von Naturalien, für Königliche Rechnung, von Producenten, wird kein Entrepreneur, der directe Lieferungen an die Truppen übernimmt, verpflichtet; dagegen können solide Oekonomen darauf rechnen, daß wir die von ihnen zu offerirenden Einlieferungen an Orten, wo Königliche Magazin-Verpflegung Statt findet, durch Wegräumung aller unnöthigen Schwierigkeiten besonders begünstigen, etwa vorkommende Beschwerden, in dieser Hinsicht, genau untersuchen, und dieselben, in sofern wir sie begründet finden sollten, abstellen werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Forderungen der Producenten, die Concurrenz mit andern Anerbietungen aushalten, und die einzuliefernden Naturalien von untadelhafter Qualität sein müßen, welches Letztere ganz besonders in Betracht kommt.

In den Lieferungs-Anerbietungen, zu welchen vorläufig kein Stempelpapier erforderlich ist, und welche auf der Addresse mit der Bezeichnung

Submissionen wegen Naturalienlieferungen

zu versehen sind, müssen nachstehende Angaben deutlich enthalten sein, nämlich:

a., Namen und Wohnort der Submittenten, und Angabe, in welchem Kreise der Wohnort gelegen;

b., Benennung der Garnison-Orte, für welche das Anerbieten geschieht;

c., Welche Quantitäten Naturalien, zur Lieferung in die Magazine, und für welche Termine, angeboten werden, und in sofern die Offerte auf die ad 3 gedachten Garnison-Orte gerichtet wird, die bestimmte Erklärung: ob die geforderten Preise bloß bei Ablieferungen an die Königl. Magazin-Verwaltungen, oder auch, bei direkten Verabreichungen an die Truppen verlangt werden;

d., Genaue Angabe der Preise in Preußischem Courant, und für Preußisches Maaß und Gewicht; bei den Körnern pro Scheffel, beim Brodte für 1 Stück von sechs Pfunden; beim Heu pro Centner à 110 Pfund; und beim Stroh pro Schock 60 Bund, Letzteres zu 20 Pfund.

Am 31. October c. Vormittags 9 Uhr, erfolgt in unserm Geschäftslokale die Eröffnung und Prüfung sämmtlicher, bei uns eingegangenen Anerbietungen, an welche die Submittenten bis zum 20. November c. gebun-

den bleiben, und kann auf Submissionen, welche uns nach 9 Uhr Vormittags, den 31. Oktober c. zugehen, eben so wenig gerücksichtigt werden, als auf solche Offerten, denen die von a. bis d. gedachten Erfordernisse abgehen.

Mit den mindestfordernsten Submittenten werden, in sofern sie cautionsfähig, und sonst qualifizirt sind, und die von ihnen verlangten Preise annehmbar erscheinen, vorbehaltlich der Genehmigung des Hohen Kriegs-Ministerii, Contracte abgeschlossen, wobei wir auf das Bestimmteste erklären: daß wir, wie dies in früheren Jahren wohl geschehen, durchaus keine mündliche Nachgebote, von solchen Lieferanten annehmen werden, welche auch nicht bei den schriftlichen Submissionen die niedrigsten Preise gestellt haben. Jeder Lieferungslustige hat dies ganz besonders zu beherzigen, und daher bei seinen schriftlichen Anerbietungen, gleich die äußersten Preise anzugeben. In Betreff der Qualität der Naturalien, wird Folgendes bemerkt.

Das Brod muß aus reinem, gesundem Roggen, welcher 80½ Pfund pro Scheffel wiegt, und durch zweimaliges Schrooten, zu einem guten Mehle bereitet worden ist, fabrizirt werden.

Das Brod muß gehörig ausgebacken sein, keine Wasserstreifen haben, und zu einem sechspfündigen Brodte 6 Pfund 24 Loth gut gewirkter derber Teig verwendet werden, dergestalt, daß wenn das Brodt auch mehrere Tage alt ist, doch nur 3 bis 4 Loth, am Gewichte von 6 Pfund fehlen dürfen.

Der Roggen und Hafer müssen rein und gesund, nicht mit dumpfigem Geruch behaftet, nicht mit Unkraut oder schädlichen Sämereien, oder auch nur fremden Körnern vermengt, und nicht angequollen oder gar ausgewachsen sein; der Roggen muß mindestens 80½ Pfund, der Hafer wenigstens 45½ Pfund, pro Scheffel wiegen.

Das Heu muß gut gewonnen, eben so conservirt, frei von schädlichen ungesunden Kräutern, überhaupt ein tadelloses Pferdefutter sein, und darf vor dem 1. Oktober 1828, kein Heu des neuen Einschnitts in die Magazine geliefert werden.

Das Stroh darf nicht dumpfig, nicht mit Disteln oder unbrauchbaren Kräutern vermischt sein, muß noch die Aehren haben und in reinem Nichtstroh bestehen.

Der Unternehmer haftet für die Erfüllung der zu übernehmenden Verbindlichkeiten mit einer Caution, entweder in baarem Gelde oder in Königl. Preußischen Staatspapieren, zum ungefähren 8ten Theile des Betrages der ganzen Lieferung.

Für die gelieferten Naturalien wird, auf unsere Anweisung, durch die nächsten Königlichen Kassen prompte Zahlung geleistet.

Ueber alle sonstigen Lieferungs-Bedingungen, welche nach Maaßgabe der Lokal-Verhältnisse, in den verschiedenen Garnison-Orten, mitunter von einander abweichen, werden wir auf desfallsige Anfragen sogleich Auskunft ertheilen.

Münster, den 25. September 1827.

Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps.
(gez.) von Reiche. Alberti.

Nachweisung

des ohngefähren ganzjährigen Bedarfs an Brod oder Brodroggen und Fourage pro 1828, für die Militair-Natural-Verpflegung in sämmtlichen Garnison-Orten des Natural-Verpflegungs-Bereichs der Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps.

Regierungs-Bezirke	Nr.	Garnison-Orte	Brod oder Brodroggen: Brodte a 6 ℔ Stück	Brodroggen a 24 Scheffel pro Wispel Wisp.	S.	M.	Hafer a 24 Scheffel pro Wispel W.	S.	M.	Heu a 110 ℔ pro Centner Ctnr.	Pfd.	Stroh a 1200 ℔ pro Schock Sch.	B.	Pfd
	1	Münster	Der Bedarf kann nicht genau angegeben werden.											
I	2	Warendorf	3893	9	17	10	26	4	14½	182	105	26	50	—
	3	Borken	3893	9	17	10	26	4	14½	182	105	26	50	—
	1	Arnsberg	2200	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	Hamm	18032	45	1	15	358	19	11½	2505	25	367	26	—
II	3	Lippstadt	9792	24	11	8½	419	4	5	2438	95	357	42	—
	4	Soest	3893	9	17	10	26	4	14½	182	105	26	50	—
	5	Iserlohn	3893	9	17	10	26	4	14½	182	105	26	50	—
	6	Meschede	3893	9	17	10	26	4	14½	182	105	26	50	—
	1	Minden	120000	300	—	—	272	9	5½	1692	80	248	16	—
	2	Paderborn	13829	34	13	12½	496	1	7½	2895	100	427	40	—
III	3	Neuhaus	19584	49	—	—	838	—	—	4870	—	714	—	—
	4	Bielefeld	37949	94	21	—	52	8	4	365	50	53	36	—
	5	Herford	20376	50	22	10	186	18	10½	1211	15	177	38	—

Digitized by Google

	Regierungs-Bezirke	Nr.	Garnison-Orte	Brod oder Brodroggen: Brodte a 6 ℔ pro Stück	Brodroggen a 24 Scheffel pro Wispel: Wisp.	S.	M.	Hafer a 24 Scheffel pro Wispel: W.	S.	M.	Heu a 110 ℔ pro Centner: Ctnr.	Pfd	Stroh a 1200 ℔ pro Schock: Sch.	B.	Pfd
IV	Düsseldorf	1	Wesel	Der Bedarf kann nicht genau angegeben werden.											
		2	Fanten	3893	9	17	10	26	4	14½	132	105	26	50	—
		3	Geldern	3893	9	17	10	26	4	14½	132	105	26	50	—
		4	Düsseldorf	Der Bedarf kann nicht genau angegeben werden.											
		5	Gräfrath	3406	8	12	6	23	13	7½	164	55	24	7	12
		6	Wickrath	19584	48	23	1	693	15	3	4877	80	715	24	—
		7	Essen	3406	8	12	6	23	13	7½	164	55	24	7	12
		8	Neuß	3406	8	12	6	23	13	7½	164	55	24	7	12
		9	Werden	3600	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		10	Kaiserswerth	1200	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		11	Benrath	3600	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V	Außerdem														
	Churhessische Etappe	1	Oldendorf												
	Fürstl. Lippesche Etappe	1	Lemgo	Der Bedarf an Fourage für die hier durchmarschirenden Truppen ist variabel, und kann im Voraus nicht angegeben werden.											
		2	Barntrup												
		3	Horn												

Münster, den 25. September 1827.

Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps.

(gez.) von Reiche. Alberti.

obiger Art die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 15. §. 226. seq. zur Anwendung.

Minden, den 26. September 1827.

Die verstorbene unverehelichte Gertrud Gildemeister zu Herzebrock hat in ihrem hinterlassenen Testamente ein Legat von 150 Thaler ausgesetzt, um mit einem Theile der Zinsen dieses Capitals die Kosten eines jährlich am Jahres-Tage ihres Ablebens abzuhaltenden Seelen-Amts zu bestreiten, den Rest aber unter die demselben beiwohnenden Armen zu vertheilen. № 556. Vermächtniß. № 1104. N. I.

Minden, den 23. September 1827.

Ein Ungenannter hat den beiden Kaplaneien zu Brakel ein Kapital von Eintausend Thalern Gold geschenkt, und das hohe Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf unsern Antrag zur Annahme dieser Schenkung die Genehmigung ertheilt. № 557. Schenkung. № 1177. N. I.

Minden, den 29. September 1827.

Der nachstehend näher signalisirte ausländische Landstreicher Friedrich Schweppe aus Melle im Hannöverschen, ist nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, unter der Verwarnung, die Königlich Preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten, über die Grenze gebracht worden. № 558. № 2671. E. I.

Signalement:

Familien-Namen: Schweppe. — Vornamen: Friedrich. — Geburts- und Aufenthaltsort: Melle im Hannöverschen. — Religion: evangelisch. — Alter: 33 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase: stark. — Mund: mittel. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: eine Schußnarbe an der rechten Hand, wodurch dieselbe gelähmt.

Minden, den 8. Oktober 1827.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Das Steuer-Controll-Siegel Nro. 6 ist kürzlich in der Gegend von Werther verloren gegangen. № 559. № 7807.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, damit sich Jedermann gegen dessen Mißbrauch wahren kann.

Münster, den 9. Oktober 1827.

Diebstahls-Anzeige.

№ 560. № 7922. a. In der Nacht vom 14. auf den 15. September d. J., sind dem Colon Franz Richter, in der Dorfbauerschaft Dellbrück, nachstehende Küchen-Geräthe entwendet worden:

1., ein kupferner Kessel, 16 Eimer haltend, noch ganz neu, und es waren die Hammerschläge noch daran zu sehen.
2., ein kupferner Kessel, 4 Eimer haltend, das eine Ohr an demselben ist größer wie das andere.
3., eine kupferne Milchsigge, ohne besondere Abzeichen.
4., ein messingerner Durchschlag mit eisernen Griffen.
5., ein zinnerner Suppen-Napf.
6., eine Plaggen-Hucke ohne Stiehl.

Wir bringen diesen bedeutenden Diebstahl, da die Thäter nicht ausgemittelt worden sind, zur öffentlichen Kunde, und ersuchen alle und jede, auf dieses Geräthe, wenn es zum Vorschein kömmt, oder zu Kaufe angeboten wird — ein wachsames Auge zu haben, und davon unverzüglich der nächsten Behörde oder der unterzeichneten Stelle Anzeige zu machen.

Paderborn, den 2. Oktober 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Gehrken.

Bekanntmachung.

Verzeichniß von den zurückgekommenen Briefen.

№ 561. Kramer in Göttingen. — Voppen in M. Oldendorf. — Rabe in Breitenbach. — Druhe in Büren. — Stipf in Bückeburg. — Bergmeyer in Münster. — Entemeyer in Amsterdam. — Meyer in Neuwediep. — Blank in Luychen. — Lemnitzer in Leytentonna. — Levi in Baschenhausen. — Matties in Klemken.

Minden, den 12. Oktober 1827.

Königlich. Preußisch. Grenz-Post-Amt.
Tissen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53.

Minden, den 19. October 1827.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 551. Besuch der ausländischen Lehr-Institute und namentlich der Jesuiten-Schulen Seitens der vaterländischen jungen Leute betr. № 2731.

Des Königs Majestät haben bei der Fürsorge, welche Allerhöchstdieselben allen Zweigen des öffentlichen Unterrichts widmen, wodurch die vaterländischen Lehr- und Erziehungsanstalten auch für die katholische Jugend einen Standpunkt erreicht haben, der dem Bedürfnisse in religiöser und wissenschaftlicher Beziehung vollkommen genügt, ungern den Vorzug bemerkt, der ausländischen Instituten und namentlich den Jesuiten-Schulen gegeben worden ist, wohin mehrere junge Leute aus der Provinz Westfalen neuerlich von ihren Angehörigen gesandt worden sind. — Um dergleichen tadelhaften und gemeinschädlichen Ansichten entgegen zu wirken, ist durch einen an den Unterzeichneten erlassenen Kabinetsbefehl vom 1. d. M. die Bestimmung erfolgt:

daß nur den auf inländischen Unterrichts-Anstalten gebildeten Jünglingen die Begünstigung des Einjährigen Militairdienstes, so wie den sich dem geistlichen und Schullehrer-Stande widmenden jungen Leuten, die Zurückstellung bis zum 26. Jahre gewährt; daß ferner, wie es bereits in den Rhein-Provinzen angeordnet ist, bei der Anstellung im Staatsdienste, den auf einheimischen Unterrichts-Anstalten gebildeten Bewerbern, bei sonst gleicher Qualifikation der Vorzug gegeben werden solle.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, werden die landräthlichen Behörden angewiesen

alljährlich und zunächst am 15. April k. J. mir eine Liste einzusenden, welche die Namen und das Alter der jungen Leute aus ihren Kreisen enthält, welche sich auf auswärtigen Unterrichts-Anstalten, insonderheit den Jesuitenschulen, befinden, so wie ihrer Eltern und Vormünder.

Daß die auswärtigen Universitäten unter diesen Unterrichts-Anstalten nicht begriffen sind, wird ausdrücklich von mir bemerkt.

Münster, den 11. Oktober 1827.

Nachweisung der Ende des Monats Septbr. 1827

№ 552.

	Benennung der Gegenstände.	Nach Bremer Maaß, Gewicht und Geld. Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von rtl.	grot	bis rtl.	grot
1	Bohnen, große	p. Laſt	70	—	—	—
	dito mittel und kleine	dito	75	—	—	—
2	Erbſen, gelbe	dito	65	—	75	—
3	Gerſte, oberländiſche	dito	50	—	55	—
	dito Mecklenb. Holſteinſche Däniſche und Niederländiſche	dito	38	—	42	—
4	Haſer, Futter	dito	32	—	35	—
5	Roggen, getrockneter oſtſeeiſcher	dito	66	—	74	—
	dito dito archangelſcher	dito	66	—	75	—
	dito ungetrockneter Königsberger	dito	—	—	—	—
	dito dito Memeler	dito	70	—	74	—
	dito dito Pommerſcher	dito	—	—	—	—
	dito dito oberländiſcher	dito	70	—	74	—
	dito dito Sandroggen	dito	—	—	—	—
	dito dito Mecklenb.	dito	65	—	72	—
	dito dito Holſteiniſcher	dito	65	—	72	—
	dito dito Däniſcher	dito	65	—	72	—
6	Waizen, Danziger	dito	95	—	100	—
	dito Mecklenburgiſcher	dito	82	—	—	—
	dito Braunſchweigiſcher	dito	85	—	90	—
	dito Weſer	dito	75	—	80	—
	dito Niederländiſcher	dito	—	—	—	—
7	Rappſaamen, Elb- und Hadler	dito	—	—	—	—
	dito Jever und oſtfrieslandiſcher	dito	120	—	125	—
	dito Butjadinger	dito	120	—	125	—
	dito Holſteiner	dito	—	—	—	—
8	Leinſaamen, amerikan.	p. Tonne zu circa ein zwei Drittel Brem. Scheffel.	—	—	—	—
	dito Libauer	dito	—	—	—	—
	dito Rigaer	dito	—	—	—	—
9	Butter, Butjad. neue	p. Pfund	—	13	—	13½
	dito Leerer und Emder	dito	—	11	—	12
	dito oſtfrieſ. und Jever	dito	—	10	—	11
	dito Holſteiniſche	dito	—	—	—	—
10	Käſe, Rohm	dito	—	8	—	9
	Edamer	dito	—	10	—	11
	oſtfrieſiſcher	p. 100 Pfund	2	54	3	—
11	Schinken, Weſtphäl.	dito	—	—	—	—
12	Häringe, Brem. voll	p. Tonne	12	36	—	—
	dito Holländiſche voll	dito	14	—	—	—
	dito Emder voll	dito	15	36	—	—
13	Lobe	p. Tonne 110 Pfund	—	—	—	—
14	Garn 2 Kron	p. Bund	1	36	—	—
	dito 3 Kron	dito	1	36	2	—

Minden, den 11. Octbr. 1827.

Digitized by Google

zu Bremen Statt gehabten Preiſe verſchiedener Gegenſtände.

Nach Preußiſchem Maaß-, Gewicht und Silbergeld.

	Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von Rtlr.	ſg.	pf.	bis Rtlr.	ſg.	pf.	Bemerkungen.
1	pr. Berl. Scheffel	1	17	3	—	—	—	
	dito	1	20	—	—	—	—	
2	dito	1	14	2	1	20	—	Folgende Verhältniſſe ſind angenommen worden:
3	dito	1	3	4	1	6	8	
	dito	—	25	4	—	28	—	
4	dito	—	21	8	—	23	8	a) 10,000 Berl. Scheffel — 7417 Bremer Scheffel,
5	dito	1	14	7	1	19	11	
	dito	1	14	7	1	20	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	b) 10,000 Berl. Pfund — 9382 Bremer Pfund,
	dito	1	17	3	1	19	11	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	17	3	1	19	11	ferner iſt
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	14	2	1	18	—	c) das Bremer Geld zu 13⅓ proCent auf Preuß Courant reducirt.
	dito	1	14	2	1	18	—	
	dito	1	14	2	1	18	—	
6	dito	2	3	4	2	6	8	
	dito	1	25	11	—	—	—	
	dito	1	27	5	2	—	—	
	dito	1	20	—	1	24	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
7	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	22	—	2	24	4	
	dito	1	22	—	2	24	4	
	dito	—	—	—	—	—	—	
8	pr. Tonne zu circa 2 Berl. Scheffel	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
9	pr. Pfund	—	5	—	—	5	3	
	dito	—	4	5	—	4	8	
	dito	—	3	9	—	4	1	
	dito	—	—	—	—	—	—	
10	dito	—	2	11	—	3	3	
	dito	—	3	9	—	4	1	
	pr. 106 ein halb Pfd.	3	3	6	3	12	—	
11	dito	—	—	—	—	—	—	NB. Für die durchpunktirten Artikel ſind keine beſtimmte Preiſe angegeben.
12	pr. Tonne.	14	5	—	—	—	—	
	dito	15	20	—	—	—	—	
	dito	15	25	—	—	—	—	
13	dito	—	—	—	—	—	—	
14	pr. Bund	1	21	—	—	—	—	
	dito	1	21	—	2	5	—	

№ 553. Prämien-Liquidation wegen abgeschaffter Strohdächer betr. № 1. 3191. L.

Die Prämien-Liquidationen wegen abgeschaffter Strohdächer kommen noch häufig unvollständig belegt ein.

Wir machen die Herren Landräthe daher aufmerksam, daß dabei außer dem revidirten Kosten-Anschlag besonders die von ihnen zu beglaubigende Bescheinigung des Ortsvorstandes

„daß an die Stelle des unmittelbar vorher noch vorhanden gewesenen Strohdaches ein Ziegeldach nach dem Anschlage freiwillig und ohne feuerpolizeiliche Verpflichtung wirklich aufgesetzt worden sey"

erforderlich ist.

Bei Neubauten, als welche auch Reparaturen, welche die Bestimmung des Gebäudes verändern, desgleichen Aufführungen neuer Gebäude aus alten Materialien, anzusehen sind, kann der Anspruch auf die Prämie nicht erworben werden, selbst wenn es dem Erbauer nach der Lage des Hauses frei gestanden haben sollte, dasselbe mit Stroh zu decken.

Minden, den 8. October 1827.

№ 554. Brand-Collecten- und Bettelbriefe betr. № M. 357. I. Pl.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß Abgebrannte Behufs der Einsammlung von Geschenken und Unterstützungen mit sogenannten Brand-Collekten-Briefen versehen werden.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, nicht nur unsere Verordnung vom 3. Februar 1819., pag. 67. des Amtsblatts, wegen unerlaubter Ausstellung von Armen-Attesten im Allgemeinen in Erinnerung zu bringen, sondern auch noch besonders auf die Nachtheile und Gefahren aufmerksam zu machen, welche unbeaufsichtigte Sammlungen für oft aus den Societäts-Fonds schon reichlich entschädigte und der öffentlichen Wohlthätigkeit nicht zu empfehlende Abgebrannte haben können.

Die unbefugten Aussteller von Brand-Collecten- und anderen Bettelbriefen werden daher unnachsichtlich in nachdrückliche, den Umständen nach zu bestimmende Polizeistrafen genommen werden.

Minden, den 8. Oktober 1827.

№ 555. Mühlen-Anlagen betr. № 201. R. I.

Bei Anträgen um Concessionen zu den Anlagen neuer, oder zur Veränderung schon bestehender Mühlen, wird noch häufig auf das Edikt vom 28. Oktober 1810 Bezug genommen. Da solches aber nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Oktober 1826 in der hiesigen Provinz keine gesetzliche Kraft hat, so kommen bei Gesuchen um Concessionen

Die Amts-Botenstelle des Amts Reckenberg, mit einem jährlichen Dienst-Einkommen von 40 Rthlr., ist erledigt. № 570.

Qualifizirte Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle geneigt sind, haben sich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Dokumente, bei dem Herrn Landrath von Trzebiatowski zu Wiedenbrück, binnen 6 Wochen zu melden.

Minden, den 17. Oktober 1827.

Als ferneren Nachtrag zu unserer Bekanntmachung vom 7. Mai c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Klassirungs-Controleur Dörrien mit der Leitung der Einschätzungs-Arbeiten in einem Theile des Katastral-Verbandes Herford beauftragt worden ist. № 571. Personal-Chronik. № 1886. i. II.

Minden, den 25. September 1827.

Personal-Chronik.

Der Kreis-Sekretair Consbruch zu Bünde, ist in die erledigte Kreis-Sekretairstelle des Kreises Bielefeld versetzt, und der vormalige freiwillige Jäger Leopold Consbruch zum Kreis-Sekretair in Bünde ernannt. № 572. № 2545 E. I. Pl.

Der durch den Tod des Kreis-Wundarztes Dr. Kathen erledigte Impfbezirk Lippspringe, ist dem jetzigen Kreis-Wundarzte Herrn Turnau zu Paderborn übertragen worden. № I. 786. K.

Der Colonus Meyer auf dem Berge bei Herford, ist dato von uns zum dritten Einschätzungs-Commissair für den Katastral-Verband Herford ernannt worden, welches wir hiermit als fernern Nachtrag zu unserer Bekanntmachung vom 7. Mai c. zur öffentlichen Kenntniß bringen. № 1934. i. II.

Dem Schullehrer Harthausen ist die von ihm seither provisorisch verwaltete Küster- und Schullehrer-Stelle zu Altenheerse, Kreises Warburg, definitiv verliehen worden. № 1133. N. I.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Mittelst Reskripts des Herrn General-Direktors der Steuern vom 21. v. M., ist: № 573. № 7650.

1., der bisherige Bureau-Assistent Salzer zum Sekretair;

2., der Kanzlist Bade zum Bureau-Assistenten;
3., der Haupt-Amts-Assistent Edler von Dortmund, zum Kanzlisten; beim Provinzial-Steuer-Direktorat befördert worden.

Münster, den 12. Oktober 1827.

Bekanntmachungen.

№ 574. № 1224. b. Der in der Bürgermeisterei Vlotho belegene Königliche Forstdistrikt Winterberg, 77 Morgen 114 □R. groß, welcher zum Theil als Ackerland zu benutzen ist, soll in zwei Abtheilungen alternative zum Verkaufe und zur Vererbpachtung ausgeboten werden. Erwerblustige setze ich hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß der Termin hierzu am 5. November d. J. Nachmittags 3 Uhr in dem Hause des Bäckers Nolte zu Vlotho ansteht, wozu ich dieselben einlade.

Die der Veräusserung zum Grunde zu legenden Bedingungen sind 8 Tage vor dem Termine im Geschäftslokale des Unterzeichneten einzusehen, das Grundstück selbst aber wird von dem Unterförster Dierkse zu Vlotho, auf Verlangen angewiesen werden.

Hausberge, am 11. Oktober 1827.

Der Forst-Inspector.
Hagspihl.

№ 575. № 1225. b. Auf den Königl. Forstdistrikt Helle, dessen Veräusserung im Amtsblatte Nro. 49 von diesem Jahre, publizirt worden, ist ein Nachgebot abgegeben, weshalb höhern Orts verordnet worden ist, daß derselbe nochmals zum Verkaufe sowohl als Erbpacht ausgeboten werden soll. Mit Bezug auf die erste Bekanntmachung lade ich Erwerblustige zu dem am 5. November d. J. Morgens 10 Uhr in dem Hause des Bäckers Nolte zu Vlotho anstehenden Termine mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen, welche dieser Veräusserung zum Grunde gelegt werden sollen, 8 Tage vor diesem Termine bei Unterzeichnetem eingesehen werden können, das Grundstück selbst aber von dem Unterförster Dierkse in Vlotho, der die deshalb nöthigen Aufträge erhalten hat, auf Verlangen angewiesen werden wird.

Hausberge, am 11. Oktober 1827.

Der Forst-Inspector.
Hagspihl.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54.

Minden, den 26. October 1827.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 1093. Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. September 1827., über die Theilnahme der Ritterschaft des Rosenberger Kreises und der Stadt Oels an den Wahlen der Abgeordneten zum Schlesischen Provinzial-Landtage.

— 1094. Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. September 1827., enthaltend die Declaration des §. 17. Nro. 6. der Verordnung vom 18. November v. J. über die Verfassung der Kommunal-Land- und Kreistage, hinsichtlich der zum Sprembergschen Kreise gerechneten Städte.

— 1095. Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. September 1827., betreffend die Berichtigung der aus der Westphälischen Verwaltungs-Zeit herrührenden und zur Westphälischen Centralschuld gehörigen Ansprüche an die Preußischen Domainen, so wie an die aufgehobenen Stifter und Klöster, desgleichen der Ansprüche wegen der in die Westphälische Amortisationskasse und den Westphälischen Staatsschatz eingezahlten Depositengelder.

— 1096. Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg in Preußen. Vom 13. September 1827.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 562. Durchgang der nach Spanien bestimmten preußischen Waaren durch Frankreich betr. № 2764.

Dem Handel treibenden Publikum dient zur Nachricht, daß es der diesseitigen Königlichen Gesandtschaft in Paris gelungen ist, eine Verlängerung der für den Durchgang der nach Spanien bestimmten preußischen Waaren durch Frankreich, gesetzlichen und einen Tag für jede 2½ Myriameter

(5 lieus) betragenden Frist in der Art zu erlangen, daß der hiernach berechneten Zeit eine gleiche Frist zur Wiederausführung der nach Spanien bestimmten Waaren von den Eingangs-Bureaux zu St. Louis, Straßburg, Forbach, Sierck, Thionville, Valenciennes, Lille und Dünkirchen hinzugerechnet werden soll.

Münster, den 10. Oktober 1827.

№ 563. Ueber den Anspruch der 9 Jahre als Unter-Offiziere gedienten Personen auf Posten, wozu der Zivil-Versorgungs-Schein erforderlich ist.

№ 2777.

Von dem Königl. Geheimen Staats-Ministerium ist die Frage:

ob die 9jährige Dienstzeit als Unteroffizier auch zu Posten qualifizire, wozu vorschriftsmäßig der Zivil-Versorgungs-Schein erforderlich ist,

unterm 20. pr. verneinend entschieden worden, weil die den 9jährigen Unteroffizieren schon gewährten Anstellungs-Aussichten im Kanzlei- ꝛc. Fache nicht zum Nachtheil der mit Zivil-Versorgungs-Scheinen entlassenen Invaliden ausgedehnt werden können.

Münster, den 14. Oktober 1827.

№ 564. Portopflichtigkeit der an die Pauliniſche Bibliothek einzuſendenden Druckſchriften.

№ 2670

Die von den Verlagshandlungen an die hiesige Pauliniſche Bibliothek einzusendenden Exemplare der erschienenen Druckschriften genießen keine Portofreiheit, und müssen solche deshalb, wenn sie durch die Post befördert, dem Bibliothekar Dr. Rödig, frankirt übersandt werden.

Münster, den 12. Oktober 1827.

№ 565. Schafzucht betr.

№ 2531.

Der Herr Graf v. Bocholz hat zugleich mit einem rein vollblutigen Stamm von Merinos aus der Heerde des bekannten Schafzüchters Petri in Thereſienfeld auch einen erfahrnen Schafmeister aus dessen Schule nach seinem Gute Menzel, unfern Lippstadt, verpflanzt, und mir seine Bereitwilligkeit erklärt, denjenigen Schäferei-Besitzern dienlich zu werden, welche ihre Schäfer zur Ausbildung ihm übersenden wollen.

Mit Vergnügen bringe ich dieses gemeinsinnige Anerbieten zur Kenntniß der Schäferei-Besitzer.

Münster, den 17. Oktober 1827.

№ 566. Zu Elementar-Schul-Stellen wählbar erklärte Schulamts-Präparanden.

№ 1125. S.

Bekanntmachungen des Provinzial-Schul-Kollegiums.

Nach der am 26. und 27. vorigen Monats im evangeliſchen Schullehrer-

Seminarium zu Soeſt gehaltenen Abiturienten-Prüfung ſind die Seminariſten:

1) Bernau aus Perleberg, (jetzt zu Paderborn);
2) Bremeker aus Kierſpe;
3) Kuhlo aus Menninghüffen, und
4) Prött aus Bielefeld,

für wählbar zu Elementarſchulſtellen erklärt worden.

Von 10 anderen Schulamtspräparanden, welche nicht im Seminarium, ſondern auf anderm Wege zum Schulamte ſich gebildet haben, und unter welchen zwei iſraelitiſche ſich befanden, wurden:

1) Mainz aus Haslinghauſen, und
2) Meinhard aus Siegen,

für wählbar zu Elementarſchulſtellen, und

3) Banf aus Feudingen, (jetzt zu Volkholz);
4) Eichert aus Heſſelbach, (jetzt zu Herberzhauſen);
5) Schröder aus Laasphe, (jetzt zu Saßmannshauſen);
6) Schüren aus Vörde, (jetzt zu Wupperfeld);
7) Stötzel aus Afholderbach, (jetzt zu Fellinghauſen);
8) Weiand aus Arfeld, (jetzt zu Holthauſen),

für wählbar zu Hülfslehrerſtellen erklärt.

Jedem der Geprüften iſt von der Prüfungs-Kommiſſion ein Zeugniß nebſt der Abſchrift des Prüfungs-Protokolls, aus welchem der Grad ihrer Tüchtigkeit näher zu erſehen iſt, zugefertigt worden.

Münſter, den 11. Oktober 1827.

In unſeren durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verfügungen vom 6. und 12. November 1826 iſt feſtgeſetzt worden, zu welcher Zeit, bei Wem und mit welchen Zeugniſſen ſich diejenigen Schulamtspräparanden zur Prüfung anzumelden haben, welche in das Schullehrer-Seminarium zu Soeſt oder zu Büren aufgenommen zu werden wünſchen. Da ſchon wieder mehrere Anmeldungsgeſuche zur unrechten Zeit und am unrechten Orte eingegangen ſind, welche deshalb wieder zurückgeſchickt werden mußten, ſo bringen wir jene Verfügungen in Erinnerung.

№ 567. Anmeldung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminarium. № 1168. S.

Münſter, den 16. Oktober 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 568. Den Detail-Handel mit Blut-Egeln betr. № 836. K. I.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, soll der Detail-Handel mit Blut-Egeln durch Nicht-Apotheker den für jeden Arznei-Mittel Verkauf überhaupt gesetzlich bestehenden Verordnungen und Beschränkungen unterworfen, und künftig nur verstattet werden:

a., solchen Personen, welche sich darüber gegen die Polizei-Behörden durch Atteste der Kreis-Physiker gehörig ausgewiesen haben, daß sie den offiziellen Blutegel von den schädlichen Egel-Arten genau zu unterscheiden verstehen. Die Erlaubniß zu diesem Handel soll sofort zurückgenommen werden, wenn bei der Revision unter den Vorräthen, welche von Zeit zu Zeit durch die Kreis-Physiker zu bewirken ist, Sorten gefunden werden, die nicht zu den offiziellen Egel-Arten gehören;

b., den Nicht-Apothekern welchen der Blutegel-Handel verstattet ist, wird aber der Hand-Verkauf mit diesen Thieren gänzlich untersagt, indem ihnen nur gestattet werden kann, auf schriftliche Verordnung der approbirten Aerzte und Wundärzte, welche sie jederzeit bei sich zurückbehalten und aufbewahren müssen, Blutegel verabfolgen zu lassen. Jede Contravention gegen dieses Verbot, hat die Zurücknahme der ihnen ertheilten diesfälligen Erlaubniß ebenmäßig zur Folge.

Indem wir obige Bestimmung zur Kenntniß des Publikums bringen, weisen wir die Herren Landräthe und Kreis-Physiker hierdurch an, auf deren genaue Befolgung zu achten.

Minden, den 11. Oktober 1827.

№ 569. № 1221. I. N.

Die Wittwe Arnold Klocke in Vörden hat folgende Capitalien, als:

1., der Kirche in Vörden 150 Rthlr.;
2., der Kaplanei daselbst 150 Rthlr.;
3., dem Pastorat daselbst 500 Rthlr.;
4., der Küsterei daselbst 55 Rthlr.;
5., den Armen daselbst 150 Rthlr.;

mittelst Ueberweisung von Schuld-Dokumenten abgetreten, und sich nur die Zinsen von 300 Rthlr. während der Dauer ihrer Lebenszeit vorbehalten, welches zum Anerkenntniß dieser wohlthätigen Handlung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 5. Oktober 1827.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 55.

Minden, den 2. November 1827.

Bekanntmachungen des Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 576. Empfehlung der Schrift: der Schullehrer-Beruf nach seinem ganzen Umfange ꝛc. vom Ob.-Kons.-R. ꝛc. Nebe. № 1139. S.

Neben den vielen in den neueren Zeiten erschienenen und bereits allgemeiner bekannt gewordenen Anleitungen für Schullehrer und Schulamtspräparanden zum Studium der Elementar-Schulkunde (von Riemann, Villaume, Rist, Völter, Overberg, Hergenröther, Zerrenner, Denzel u. A.) verdient auch die Anleitung, welche der Ober-Konsistorialrath, General-Superintendent und Seminar-Direktor Nebe zu Eisenach im Jahre 1825 herausgegeben hat, und wovon vor kurzem schon die zweite Auflage erschienen ist, der Beachtung besonders empfohlen zu werden. Sie hat den Titel:

Der Schullehrer-Beruf nach seinem ganzen Umfange in der Schule und Kirche. Grundlage einer praktischen Amtsvorschrift für Lehrer in Bürger- und Landschulen, auch zur Vorbereitung der Seminaristen, nebst einer ausgewählten Literatur für Volks-Schullehrer. Eisenach 1827.

Diese Schrift entwickelt in der Einleitung allgemeine Vorbegriffe über den Schullehrer-Beruf und die Bedingungen desselben, und stellt demnächst in dem ersten Hauptstücke den Schullehrer in dem Berufe als Erzieher und Lehrer der Jugend, in dem zweiten den Beruf des Schullehrers in der Kirche und in dem dritten das äußere amtliche, bürgerliche und häusliche Verhältniß eines Schullehrers auf eine leichtübersichtliche und faßliche Weise dar. In einem Anhange stehen in einem wohlgeordneten Verzeichnisse die wichtigsten und lesenswerthesten Schriften für Volks-Schullehrer mit Angabe des Ladenpreises aufgeführt.

Münster den 11. Oktober 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 577. Die Herbst-Bereisung der unchaussirten Wege durch die landräthlichen Behörden und Kreis-Bau-Beamten betr. № 105 und 116. Q. I.

In Beziehung auf den §. 10 unserer Wegebau-Instruktion vom 20. September v. J., welcher also lautet:

„Da in der richtigen Benutzung der Zeit, theils zu den vorbereitenden Operationen, theils bei der Ausführung selbst, die sicherste Bürgschaft des Erfolgs beim Wegebau liegt, so kömmt es vorzüglich darauf an, daß jene vorbereitenden Maaßregeln und die Mittel zur Realisirung derselben durch Natural-Conkurrenz, zeit- und plangemäß in einandergreifen.

Oftmals wird von den zunächst konkurrirenden Behörden gerade während der Zeit noch am meisten berathen und geschrieben, welche für die wirkliche Ausführung der Arbeiten hätte benutzt werden können und sollen, wenn Bau- und Kosten-Anschläge, Repartitionen, Lokalbesichtigungen, Beschwerden, Reklamationen und Zwischenkorrespondenz früher abgemacht worden wären. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, und das Wegebaugeschäft nach Bedürfniß und Umfang zeitig zu erörtern und vorzubereiten, bestimmen wir Folgendes:

a., der Landrath des Kreises — nachdem die von den Ortsbehörden eingereichten Wegebau-Berichte (ad 2 c.) von demselben geprüft worden sind — tritt jedes Jahr gegen Ende des Oktobers eine Rundreise in seinem Kreise an, welche so einzurichten ist, daß die wichtigsten Wegebaustellen, welche im Laufe des Jahres in Stand gesetzt sind, berührt, und ebenfalls diejenigen Wegestrecken in Augenschein genommen werden, deren Instandsetzung im nächsten Jahre beabsichtigt wird, und die hinsichtlich der Wichtigkeit der Straßenlinie oder wegen Schwierigkeiten in der Ausführung besondere Aufmerksamkeit erfordern. Bei dieser Rundreise hat der Landrath, in soweit die Haupt-, Land-, Post- und Commerzial-Straßen berührt werden, den Bau-Inspektor oder Wegebau-Conducteur als Begleiter zuzuziehen, und von demselben die nöthige technische Erörterung zu erfordern.

Ueber die Beschaffenheit dieser Wege, ist von der landräthlichen Behörde und dem Baubeamten ein gemeinschaftliches Befundprotokoll aufzunehmen.

b., Nach geschehener Herbstbereisung stellt der Landrath eine Haupt-Nachweisung der ad a. vorerwähnten in seinem Kreise im laufenden Jahre wirklich ausgeführten, so wie der im nächsten Jahre vorzunehmenden Wegebau-Arbeiten nach dem (bereits mitgetheilten) Schema B. auf, fügt das obige Befundprotokoll bei, und giebt durch einen Erläuterungs-Bericht die erforderliche Auskunft über die in der Hauptnachweisung nur summarisch aufgeführten Data,

Namentlich muß das Erläuterungs-Protokoll eine Vergleichung des Leistungs-Bedürfnisses mit den Arbeitskräften der Konkurrenzpflichtigen, die Angabe der Fonds, oder wo baare Zuschüsse aus Staatsmitteln ꝛc. erforderlich sind, den Antrag zu deren Bewilligung enthalten.

Diese sämmtlichen Verhandlungen, nebst den in wichtigern Fällen von der Baubehörde aufzustellenden Kosten-Anschlägen und Zeichnungen, sind uns von Ihnen spätestens bis zum 15. Dezbr. jeden Jahres bei Vermeidung mit Kosten verbundener Erinnerungen pünktlich einzureichen. Wir werden sodann die Berichte der sämmtlichen Herren Landräthe mit demjenigen Plane zusammenhalten, den wir über die successive Ausführung der Haupt-Wegebauten im ganzen Regierungs-Bezirk entworfen haben; wir werden die einzelnen Kreis-Bau-Pläne so modifiziren und leiten, daß sie in jenen Hauptplan fördernd eingreifen, und werden dadurch bewirken, daß die Kräfte aller uns anvertraueten Kreise sich zu einem wohlthätigen, der Provinz nutzenden Ganzen vereinigen. Es wird zu dem Ende spätestens Anfangs Januar von uns bestimmt werden, was im kommenden Jahre ein jeder Kreis für Hauptbaue ausführen soll."

fordern wir sämmtliche landräthlichen Behörden hierdurch auf, die vorgeschriebene Rundreise, eine jede in ihrem Kreise, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, ungesäumt anzutreten, nachdem sie zuvor den betreffenden Kreis-Bau-Beamten, unter Bestimmung des Tages des Antritts der Rundreise, insoweit dabei die Haupt-Land- und Commerzial-Straßen berührt werden, zur Begleitung aufgefordert haben.

Den Tag des Antritts der Rundreise hat jeder Kreis-Landrath uns binnen 8 Tagen anzuzeigen, und die Hauptnachweisung der Wegebauten pro $18^{27}/_{28}$, nebst Befundprotokoll und Erläuterungs-Bericht, unfehlbar bis zum 15. Dezbr. c. einzureichen. Verabsäumung oder Nichterledigung der diesfallsigen Vorschriften der erwähnten Wegebau-Instruktion Seitens der Verwaltungsbehörden oder der Baubeamten, wird von uns unnachsichtlich durch angemessene Ordnungsstrafen gerügt werden.

Die landräthlichen Behörden haben die Verwaltungsbeamten und Ober-Wege-Commissarien, einen jeden so weit sein Bezirk reicht, zur Begleitung bei der Wegebesichtigung einzuladen, um von denselben an Ort und Stelle die erforderliche Auskunft erhalten zu können; auch sind uns die von den Letzteren mit Anfang dieses Monats zu erstatten gewesenen Haupt-Berichte über die Beschaffenheit der Wege und Brücken ꝛc. ihrer resp. Commissions-

Bezirke und über die in diesem Jahre darin geschehenen Wegebesserungsarbeiten, ungesäumt von den landräthlichen Behörden einzureichen.

Minden, den 27. Oktober 1827.

№ 578. Verhütung der Baumbeschädigungen an den öffentlichen Landstraßen betr. № 692. I. Q.

Die im Verlaufe dieses Jahres an den Baumpflanzungen der öffentlichen Landstraßen und Chausseen hin und wieder stattgefundenen frevelhaften Beschädigungen, die nur zum Theil gegen die Thäter mit der gesetzlichen Strafe haben geahndet werden können, indem die Frevler nicht überall ausgemittelt werden konnten, veranlassen uns, die sämmtlichen Landräthlichen-, Verwaltungs- und Orts-Behörden, so wie die mit der Aufsicht über die öffentlichen Wege beauftragten Polizei- und Bau-Beamten und die Königl. Gensd'armerie hierdurch aufzufordern, ihre Aufmerksamkeit für die Erhaltung der Wegebaumpflanzungen zu verdoppeln. So wie daher künftig eine solche frevelhafte oder muthwillige Baumbeschädigung verübt wird, ist uns davon auf die verfassungsmäßige Art Anzeige zu machen, und die betreffenden Behörden haben gleich Anfangs die Spuren oder Anzeigen gegen die unbekannt gebliebenen Thäter zu verfolgen, und ihre Nachforschungen fortzusetzen, um die gerechte Bestrafung der Frevler bewirken zu können. Im Fall der Entdeckung der Letzteren behalten wir uns nach Verhältniß der Bedeutenheit des Falls und der stattgefundenen Schwierigkeit der Nachforschungen, die Bewilligung angemessener Prämien für diejenigen vor, welche durch ihre Bemühungen die Frevler dergestalt ausmitteln, daß sie der That überführt werden können.

Uebrigens liegt ein Hauptgrund der Baumbeschädigungen darin, daß die Würdigung und Achtung des Publikums für derartige, zum Nutzen und Vergnügen gereichende, öffentliche Anlagen noch nicht überall im vollständigen Maaße gewonnen ist.

Indem wir erwarten, daß die Verwaltungsbehörden keine Gelegenheit verabsäumen werden, um diesen Sinn für das Gemeinnützige zu heben, fordern wir die Geistlichen und Schullehrer auf, ihren Einfluß und ihre Lehrvorträge, besonders bei der ihnen anvertrauten Jugend, auf den vorhin angedeuteten Zweck ebenfalls zu richten, und die Eltern zu ermahnen ihre Kinder vor dergleichen frevelhaften Baumschändereien zu verwarnen. Zu diesem Behuf ist darauf aufmerksam zu machen, daß außer der Zierde, welche gut erhaltene Baumreihen gewähren, vorzüglich dadurch die Sicherheit der Passanten zur Nachtzeit erreicht, und die Abirrung vom Wege bei allgemeiner Verschneiung, oder bei bedeutenden Ueberschwemmungen verhütet wird; daß sich dazu der bedeutende Nutzen des Ertrags besonders bei gut

gehaltenen und vollwüchsigen Obstbäumen, bei andern Holzarten die Abholzung gefellt, und dem Wanderer erquickende Labung und Schatten gewährt wird ꝛc. Vorzüglich wird es von gutem Einfluß sein, wenn die Jugend, wie wir bereits oft erinnert haben, zur Baum- und Obstzucht, zum Veredeln der Wildlinge ꝛc. in den lehrfreien Stunden hingewiesen, und daraus eine Lieblingsbeschäftigung für dieselbe gemacht wird.

Aber auch durch die Art der Anlegung der Baumpflanzungen selbst kann die Beschädigung derselben wesentlich verhütet werden. Die Erfahrung hat es bezeugt, daß junge Bäume, welche noch keine Krone angesetzt haben, dem Muthwillen durch Abbruch mehr ausgesetzt sind, als stärkere Stämme, welche gehörig befestigt, weit schwieriger ohne Aufsehen zu erregen, beschädigt oder gänzlich zerstört werden können. Wer daher junge Bäume an den öffentlichen Straßen anpflanzen will, wird solche besser so lange in einem gesicherten Raum (Garten ꝛc.) aufbewahren, bis dieselben mehr Stärke erlangt und eine Krone angesetzt haben. Ferner muß darauf gehalten werden, daß die Obstbäume stets sorgfältig an die Stangen angebunden werden, indem meistens vorzüglich diejenigen Stämme abgebrochen worden sind, deren Befestigung an den Stangen losgegangen war. Jeder Baum muß an drei Stellen an die Stangen mit Zwischenlagen von Moos, durch Weiden oder Matten sorgfältig angebunden, und besonders darauf gehalten werden, daß der Verband gleich unterhalb der Krone angelegt wird.

Endlich ist auch die mangelhafte Haltbarkeit der Stangen sehr häufig Ursache, daß die Obstbäume beschädigt werden. Hat indeß die Stange, da wo sie über der Erde hervorragt, die vorschriftsmäßige Stärke von 2½ bis 3 Zoll, und ist der Baum gehörig an derselben befestigt, so wird eine Beschädigung zwar immer noch mit Absicht, aber nicht ohne Aufenthalt, und weit weniger aus augenblicklichen Muthwillen, ausgeführt werden können.

Bäume, auf Strecken worauf Viehtrift stattfindet, sind mit Dornen zu schützen, auf Sand oder sonstigen trockenen Boden neu gepflanzte Stämme aber mit einem mäßigen Erdfang zu umgeben, damit sich darin die Feuchtigkeit sammeln kann. Im Frühjahr sind sämmtliche Bäume am Wege gehörig abzuraupen.

Wenn sich in den Baumschulen nicht Pappeln von hinlänglicher Höhe und Stärke vorräthig finden, so können statt derselben solche 2½ bis 3 Zoll starke Pappeln-Setzlinge, oder sogenannte Potten eingepflanzt werden, die bei der Ausholzung ausgewachsener Pappelbäume abfallen. — Die Wegebau-Behörden haben nach vorstehenden Vorschriften die Communal-Wegeaufseher und die Chausseewärter zu instruiren, und denselben die genaue Auf-

ſicht auf die Baumpflanzungen zur beſondern Pflicht zu machen. Aufſeher und Chauſſeewärter, die ſich bei dieſem Geſchäft durch Fleiß, Eifer und Umſicht auszeichnen, werden bei vorkommenden Gratifikations-Bewilligungen vorzüglich von uns berückſichtigt werden.

Minden, den 28. Oktober 1827.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Perſonal-Chronik

der Juſtiz-Offizianten im Oberlandes-Gerichts-Bezirke Paderborn für den Monat September 1827.

№ 579. № 101. Der Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor Delius zu Warburg, iſt zum Criminalrichter bei dem Inquiſitoriate zu Hamm ernannt.

Der bisherige Oberlandes-Gerichts-Referendarius Joſeph Fiſcher, iſt zum Juſtiz-Commiſſarius bei den Untergerichten in der Grafſchaft Ravensberg mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes zu Herford beſtellt.

Die Oberlandes-Gerichts-Auscultatoren Gellern, von Portugall und Schreiber, ſind zu Oberlandes-Gerichts-Referendarien befördert.

Der Candidat der Rechte Carl Hermann Franz Stephan aus Braunfels, iſt als Oberlandes-Gerichts-Auscultator zugelaſſen.

Der Invalide Carl Schuſter vom 4ten Curaſſier-Regimente, iſt zum Land- und Stadtgerichts-Boten zu Blotho ernannt.

Paderborn, den 2. October 1827.

Bekanntmachung.

№ 580. Zur Uebernahme der Lieferung der erforderlichen Materialien für die neu zu erbauende große Infanterie-Kaſerne auf dem Ägidii-Kloſterplatze zu Münſter, wird hierdurch der Weg der Submiſſion eröffnet und werden die Unternehmungsluſtigen eingeladen, ihre diesfälligen Submiſſionen bis zum 19. künftigen Monats November c. verſchloſſen und mit der Überſchrift:

„Submiſſion auf die Lieferung der erforderlichen Materialien für die „neu zu erbauende große Infanterie-Kaſerne auf dem Ägidii-Kloſter„platze zu Münſter„

an die unterzeichnete Intendantur portofrei einzuſenden.

An Materialien ſind erforderlich:

a., 3,200,000 Stück Ziegelſteine, 10½ Zoll lang 5 Zoll breit 2½ Zoll dick;

b., 58,000 Dachpfannen;
c., 19,000 Berliner Scheffel Steinkalk, a 1¾ cub. Fuß;
d., 1,265 Berliner Scheffel Wasserkalk, a 1¾ cub. Fuß;
e., 10,058 Karren Mauersand, a 10 cub. Fuß;
f., 43,000 laufende Fuß eichene Dachlatten, 3 Zoll breit 1½ Zoll stark;
g., 253 Pfund Kuhhaare;
h., 90,000 Stück eichene Wellerhölzer, 3¼ Fuß lang, durchschnittlich 2½ Zoll breit 1¼ Zoll starck;
i., 549 laufende Fuß Eichenholz, 10 — 12 Zoll beschlagen stark;
k., 26,390 laufende Fuß dito 9 Zoll und 11 Zoll desgl.;
l., 4,094 laufende Fuß dito 6 Zoll und 7 Zoll desgl.;
m., 12,506 laufende Fuß dito 5/5 Zoll und 7/7 Zoll desgl. zu Sparren;
n., 14,291 laufende Fuß dito 5 Zoll und 6 Zoll beschlagen stark;
o., 1,169 laufende Fuß dito 4 — 5 Zoll desgl.;
p., 4,900 □Fuß vierzöllige eichene Bohlen;
q., 105,403 □Fuß 5/4 Zoll eichene Bretter.

Die zur Anlieferung dieser Materialien feststehenden Bedingungen liegen bei der unterzeichneten Intendantur, so wie bei den Garnison-Verwaltungen zu Münster, Minden, Düsseldorff und Wesel und bei dem Magistrate zu Hamm zu jedermanns Einsicht offen.

Als durchaus wesentlich wird aus den Bedingungen Folgendes hier herausgehoben:

1. Die Materialien müssen auf Kosten der Unternehmer frei nach Münster auf den von der Bau-Behörde näher zu bestimmenden Platz abgeliefert werden.
2. Die Gebote müssen in preußisch Courant, und zwar nach den Einheits-Preisen, mithin pro 1000 Ziegelsteine, pro 1000 Dachpfannen, pro Scheffel Stein- und Wasserkalk, pro Karre Mauersand, pro laufenden Fuß Eichenholz 10 Zoll und 12 Zoll u. s. w. erfolgen.
3. Mehr als ein Entrepreneur wird für jeden Gegenstand der zu liefernden Materialien nicht angenommen.
4. Was die Zeit der Einlieferung der Baumaterialien auf den noch näher anzugebenden Bauplatz anbelangt, so ist Folgendes festgesetzt:

   Da die Fundamentirung der neuen Kaserne im künftigen Frühjahre 1828 beginnen soll, so muß mit der Einlieferung des er-

forderlichen Kalkes und Mauersandes mit dem 15ten März 1828 der Anfang gemacht und dabei so nach dem Bedarf fortgefahren werden, wie es die Bau-Behörde noch näher angeben wird. Bemerkt wird jedoch, daß die Bauzeit auf 3 Jahre festgesetzt ist, und daß die letzte Lieferung im Laufe des Jahres 1830 geschieht, wonach also die Lieferungs-Quantität auf 3 Jahre vertheilt werden wird.

Mit Anfang Juni des Jahres 1828 muß mit der Lieferung der Ziegelsteine der Anfang gemacht und unausgesetzt fortgefahren werden, jedoch dürfen in demselben Jahre nicht über 1½ Millionen Ziegelsteine erforderlich seyn. Die übrige Zahl muß jedoch nach Bedarf successive im Laufe des Jahres 1829 eingeliefert werden.

Eben so muß im Laufe des Sommers 1828 mit der Einlieferung der Zimmer- und übrigen Materialien begonnen werden, so, daß nach dem Bedarf wenigstens die Hälfte der erforderlichen Hölzer in demselben Jahre eingeliefert ist. Die andere Hälfte muß im Laufe des Jahres 1829 völlig eingeliefert seyn.

5. Auf den Grund des über die Güte und Brauchbarkeit der eingelieferten Materialien durch den betreffenden Bau-Conducteur ausgestellten Attestes erfolgt die baare Bezahlung in preuß. Courant, und zwar mittelst abschläglichen Zahlungen auf die hiesige Königl. Garnison-Verwaltungs-Bau-Casse. Der Rest wird aber erst dann ausbezahlt, wenn sämmtliche zu dem Baue erforderliche Materialien auf der Baustelle befindlich, durchweg gut und brauchbar befunden worden sind.

6. Für die Erfüllung der einzugehenden Verpflichtungen haften die Unternehmer mit ihrer Person und ihrem ganzen Vermögen und machen sich anheischig eine Caution von ⅓ des Entreprise-Quantums, oder einen sichern Bürgen zu stellen.

In allem Übrigen wird auf die offenliegenden Bedingungen Bezug genommen.

Münster, den 19. Oktober 1827.

Königl. Intendantur des 7ten Armee-Corps.

Berichtigung.

Seite 428 Zeile 9 und 13 lese man „offizinellen“ statt offiziellen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 56.

Minden, den 6. November 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 581. Lehrplan der Bau- und Gewerbe-Schule zu Minden für den Winter $18^{27}/_{28}$. № I. 514. R.

Der nachstehende Lehrplan für die hiesige Bau- und Gewerbe-Schule wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Vom 15. November bis zum 15. März zeichnen, modelliren und veranschlagen die Bauhandwerker, welche in diesem Zeit-Abschnitte wenig mit Ausübung ihres Gewerbes beschäftigt sind, täglich von 8 — 12 und von 1 — 5 Uhr, die für die einzelnen Gewerke passenden Gegenstände, unter Anleitung des Architekten Burgheim.

Gleichzeitig

Montag und Donnerstag:

von 11 — 12 Construktionen für Zimmerleute I. Classe, bei demselben;
" 2 — 4 Situations-Zeichnen und Aufnahme von Gebäuden und Ländereien, bei demselben;
" 5 — 6 Construktionen, Materialienkunde und deren Behandlung, für Zimmerleute II. Classe, bei demselben;
" 6 — 7 populäre Physik; *
" 8 — 9½ Abends II. Cursus der Mathematik, solcher begreift die Projektions- und Schattenlehre, dann praktische Mechanik, vorläufig so weit solche für Bauhandwerker Anwendung findet, späterhin für Mühlenbauer und Machinisten, bei Burgheim.

Dienstag und Freitag:

von 11 — 12 Construktionen, Materialienkunde und deren Behandlung für Maurer I. Classe, bei demselben;
" 5½ — 7 desgl. für Maurer II. Classe, desgl.;
" 6 — 8 Perspektive bei dem Zeichenlehrer Schirmer;
" 8 — 9½ Abends Geometrie ohne Beweise, soweit solche dem

Handwerker zum Entwerfen architektonischer Zeichnungen, zur Aufnahme und zur Berechnung der Flächen und Körper nöthig ist, beim Architekten Burgheim.

Montag, Mittwoch und Freitag von 4 — 5 Arithmetik für Gewerbetreibende, bei demselben;

Mittwoch von 5 — 6 Abends Construktion der Treppen, bei demselben;

Sonnabends von 5 — 6 über zweckmäßige Anlage der Gebäude, und allgemeine Landesverschönerung, bei demselben;

Mittwochs und Sonnabends von 1 — 4 freies Handzeichnen und Malen, als Dekorations, Ornament, Landschaft und Figuren-Zeichnen, bei Schirmer;

Mittwoch von 6 — 7 Bossiren in Wachs und Thon, bei demselben.

Diejenigen Handwerker, welche im Winter des Tages beschäftigt sind, zeichnen Abends von 8 — 9½ Gegenstände ihres Faches, an den Tagen, wo sie an den Vorträgen keinen Theil nehmen. Außer diesen Winterunterricht, worin vorzugsweise diejenigen Gegenstände gelehrt werden, welche zur Erlangung des Meisterrechts der Handwerker nöthig sind, besteht:

Die Sonntagsschule

als allgemeine Bildungs-Anstalt für Handwerker. Hierin werden mit Ausschluß der dem Gottesdienste gewidmeten Stunden, Vormittags von 8 — 10 und Nachmittags von 3 — 6 Uhr, Uebungen im Rechnen, Schreiben und Stylübungen vorgenommen, sowie im architektonischen, Dekorations- und Ornament-Zeichnen, in der Perspektive, in der Orthographie, in der Länderkunde mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Handwerker, vornämlich bei deren Wanderungen, und in der Technologie (*) Unterricht ertheilt. Hierin kann man zu jeder Zeit eintreten. Diejenigen hingegen, welche an dem Winterunterricht Theil nehmen wollen, haben sich bis zum 15. November bei dem Unterzeichneten zu melden. Die nachweislich unbemittelten Handwerker erhalten freien Unterricht und zum Theil auch Zeichenmaterialien und leihweise Instrumente.

(*) Außerdem hat es der Herr Doktor Heilbronn übernommen, den Unterricht in der populären Physik und Technologie unentgeldlich zu ertheilen.

(gez.) Burgheim.

Minden, den 22. Oktober 1827.

Einladung zur Unterzeichnung (ohne Vorausbezahlung) auf Preußens Staatskräfte vom Freiherrn von Zedlitz. In 3 Bänden.

1ster Band: Statistik von Preußen. 2ter Band: Topographie von Preußen. 3ter Band: Preußen als Militairstaat.

№ 582.
A 2773E.I.Pl.

Die günstige Aufnahme, welche mein im Jahre 1825 bei Brockhaus in Leipzig verlegtes statistisches Werk: Frankreich zehn Jahre nach dem Pariser Frieden, in und außerhalb Deutschland gefunden hat, und mehr noch als das große Publikum, welches es fand, haben mich die in mehreren Literaturzeitungen darüber gefällten für mich sehr ermunternden Urtheile veranlaßt, demselben auch Preußen und Oestreich nachfolgen zu lassen. Schon seit drei Jahren unablässig damit beschäftigt, Materialien zu einer ausführlichen Statistik beider Staaten zu sammeln, hat mich ein längerer Aufenthalt in Berlin für die Ausarbeitung der Beschreibung des ersten Staates unter dem Titel: „Preußens Staatskräfte“ bestimmt. Wenn von meiner Arbeit über Frankrich schon nah an tausend Exemplare noch vor Beendigung des Druckes abgesetzt waren, so hat es mir zur unendlichen Freude gereicht, durch jene günstige Beurtheilungen und durch die sehr gnädige Anerkennung meiner Bemühungen von Seiten vieler Monarchen und deutschen Fursten, wie durch die wiederholt an mich ergangenen Auforderungen, diese Statistik auch von den übrigen Staaten, welche man mit dem Namen der funf großen europäischen Mächte bezeichnet, zu liefern, jenes Vertrauen gerechtfertigt zu sehen. Bei der Arbeit, die ich diesesmal ankündige, habe ich aus reichen Quellen wählend schöpfen können, Hülfsanstalten aller Art standen mir zu Gebote, hohe Staatsbeamte versahen mich bereitwillig und wohlwollend mit manchen schätzbaren Hülfsmitteln, Gelehrte, längst schon bekannt durch ruhmvolles Wirken in diesem Felde der Literatur, haben durch Mittheilungen und Rücksprache mich nicht minder als jene zum lebhaften Dank verpflichtet. Auf diese Weise habe ich dieses Werk über Preußen unter ganz andern Verhältnissen, als jenes über Frankreich, ausgearbeitet; hier boten sich mir ältere und neuere Materialien vielfach dar, während ich damals oft einzelne Daten oder Belege nur auf dem langen Wege einer mühevollen Correspondenz herbeizuschaffen vermochte; daher bin ich im Stande gewesen hier speciell zu beschreiben, wo ich dort nur Fragmente liefern konnte, und so zerfällt das Werk „Preußens Staatskräfte“ in drei Abtheilungen, von deren jede zugleich auch ein für sich bestehendes Handbuch bildet. Während das Ganze für die Freunde der Staatenkunde,

für die öffentlichen und Privatbibliotheken im Allgemeinen bestimmt ist, ist jede einzelne Abtheilung so bearbeitet, daß sie als für sich bestehend zum täglichen brauchbaren Wegweiser eben so für den Civil- als Militairstand, für den öffentlichen Beamten, wie für den Kauf-, Geschäfts- und Privatmann in dem Gebiete der Statistik Preußens dienen soll.

Das beigefügte Inhalts-Verzeichniß aller drei Abtheilungen giebt genaue Kunde über die Vertheilung der sorgfältig bearbeiteten Rubriken, und läßt mich nichts hinzufügen als den Wunsch: daß diese Arbeit, die mit großer Lust und Liebe zur Sache abgefaßt wurde, eine so freundliche Aufnahme finden möge, als die über Frankreich, wo die auseinandergesetzten Verhältnisse uns nur mittelbar berühren, während die Beschreibung des jetzigen Zustandes des Vaterlandes uns im täglichen Leben begegnet und reichen Stoff zum Nachdenken über den Wechsel der Zeit und ihrer Form darbietet.

Erster Band. (Auch einzeln unter dem Titel: Neueste Statistik von Preußen.)

Inhalt:

I. Vorbericht der Entwickelung und Vergrößerung des preußischen Staates und seiner Kräfte, von dem ersten Fürsten der Mark durch alle Dynastien, bis auf unsere Zeiten.

II. Preußens gegenwärtiges Verhältniß zu den übrigen Mächten Europas zum heiligen und zum deutschen Bunde.

III. Größe und Lage.

IV. Die specielle Beschreibung seiner natürlichen, politischen und militairischen Grenzen:

1) die Grenzen der Hauptmasse, A. die Küsten, a) die pommerschen, b) die preußischen, B. die Landgränzen, a) die gegen Rußland und Krakau, b) die gegen Oestreich, c) die gegen das Königreich Sachsen, der Herzöge von Sachsen und anderer Fürsten Länder. 2) Die Gränzen der westlichen und getrennten Hälfte der Monarchie, a) gegen Hannover und mehrer deutschen Bundesfürsten Länder, b) gegen Frankreich, c) gegen die Niederlande. 3) Die Gränzen der zerstreut liegenden Besitzungen, als Neufchatel u. s. w.

V. Die Gestalt der Oberfläche, der Boden, das Klima.

1) Gebirgs-Tableau, 2) Wald-Tableau, 3) Straßen-Tableau, 4) Wasser-Tableau (enthält die Verbindung der Gewässer als Vorbericht, dann) I. die fließenden Gewässer: a) die Hauptströme und ihre Seitenflüsse, b) die Küstenflüsse, c) die Kanäle. II. Die stehenden Gewässer: a) die Strand-

seen; b) die Landseen, c) die Sümpfe, Moore und Brüche. III. Die merkwürdigen Quellen und Brunnen.

VI. Das Produkten-Tableau.

VII. Volks-Tableau.

1) Die Verhältnisse der Trauungen, Geburten, Todesfälle, Unglücksfälle, Selbstmorde; 2) die Verhältnisse des Raumes, in dem sie leben, 3) die Volkszählung nach provinziellen Abtheilungen im Jahre 1827; 4) die Wohnplätze, Wohnhäuser, Gebäude; 5) Abkunft und Sprachen; 6) Geisteskultur: A. die Akademieen, Universitäten, höhern und niedern Schulen in 31 Abtheilungen vertheilt; B. Hülfsmittel und Hülfsanstalten zur wissenschaftlichen Bildung in 10 Abtheilungen gebracht; 7) die milden Stiftungen und andern Volksanstalten in 20 Abtheilungen.

VIII. Das Beschäftigungs-Tableau.

Der Ackerbau — die Viehzucht — die Gestüte — der Holzbau -- der Gemüsebau — die Obstzucht — der Weinbau — die Landbaumschule — die Fischerei — die Teichfischerei — der Bergbau und Uebersicht desselben, nach den Landschaften geordnet, wo er vorzüglich getrieben wird — die Bernsteingräberei. — Kunsterzeugnisse: aus dem Thierreich-Material, als Tücher und Wollenwaaren — Seidenwaaren — Leder aller Art — Seifenfabriken — Salmiakfabriken — Wachsfabriken — Elfenbeinwaaren- — Fischbeinwaarenfabriken — Federposen. — Aus dem Pflanzenmaterial: Leinwand- — Bänder- — Baumwollenwaaren- — Tabacksfabrikation — Zuckersiedereien — Cichorienfabriken — Pottasch- und Weidenaschsiedereien — Terpentinsiedereien — Stärke — Puder — Oel — Bier — Branntwein — Liqueur — Scheidewasser — Cöllner Wasser — Weinessig — Papierfabrikation aller Art. — Aus dem Steinreich-Material: Eisenbearbeitung — Blechschlägereien — Löffelfabriken — Nadeln- und Fingerhutfabriken — Spaten-, Schaufeln- und Harkenfabriken — Gewehrfabrikation — Sicherheitsschlösser — Stahlwaarenfabrikation — Klingenfabriken — Schloßfabriken — Schrotgießereien — Kupferhämmer — Messingfabriken — Metallcompositionsfabriken — Regenschirmbeschlagfabriken — Blaufarbenwerke. — Aus edlen Metallen: die Gold- und Silberarbeiten — die Gold- und Silbermanufakturen, ächte und unächte — die Goldwaagenfabrik — die Uhrfabrikation — die Glockengießereien — die Kanonengießereien — die Broncefabriken — die Metallknopffabriken — die Schriftgießereien — die Porzellanfabrikation — Steingut — Fayance — Gesundheitsgeschirre — die Fabrikation der thönernen und irdenen Pfeifen. — Aussatzartigen Stoffen: die Allaunsie-

dereien — die Salpetersiedereien — die Vitriolhütten — Grünspanfabriken. — Fabrikation aus den Stoffen mehrerer Reiche: Glashütten — Glasschneider — Glasschleifer — Spiegelfabriken — Granitschleifereien — Kronleuchterfabrik — Schmelz- und Glasgranatenfabrikation — Chrysopraßschleifereien — Bernsteindrehereien — Pulvermühlen. — Der Schiffbau — die Schifffabrikation — die Segeltuchfabrik — die Fabrikation der Kupferplatten zu Schiffsbeschlägen. — Der Maschienenbau: Dampfmaschienen — Spinnmaschienen — Wagenfabrikation — die Meisttischlerei. — Die Fabrikation musikalischer Instrumente — die Darm- und Drathsaiten — Drechslerarbeiten — Bleistiftfabriken — Siegellackfabriken — Lackierfabriken — Leinwand-, Garn- und Wachsbleichen — Kattundruckereien — Mühlenwerke aller Art — die Gewerbe und Handwerke

IX. Handels-Tableau.

1) Der innere Handel; 2) der auswärtige Handel; 3) der Speditions-Handel; 4) die Einfuhr; 5) die Ausfuhr; 6) Bilance; 7) die Münzen und Münzstätten; 8) die Maaße; 9) die Gewichte; 10) Durchschnittspreise der Artikel der Wochenmärkte.

X. Staats-Verfassungs-Tableau.

1) Staatsform und Grundgesätze; 2) der Regent und sein Haus, a) Residenzen, Lustschlösser und königl. Landhäuser, b) seine Titel, c) seine Wappen, d) sein Hofstaat, e) die Orden; 3) die Stände des Landes.

XI. Staats-Verwaltungs-Tableau.

1) Der Staatsrath; 2) das Staatsministerium; 3) das Staatssecretariat; 4) das geheime Archiv; 5) das statistische Büreau; 6) die Ober-Examinations-Commission; 7) die Ministerien; 8) die unabhängigen Behörden, deren Chefs im Verhältniß der Minister stehen.

XII. Provinvial-Verwaltungs-Tableau.

1) Die Ober-Präsidenten; 2) die Consistorien; 3) die Regierungen; 4) die landräthlichen Aemter; 5) das Forstwesen; 6) das Steuerwesen; 7) das Bauwesen; 8) Beamtenzählungen, a) im Dienst, b) pensionirte.

XIII. Tableau der Rechtspflege und der Justiz-Verwaltung.

1) Das Ober-Tribunal; 2) der Cassationshof; 3) das Ober-Appellations-Gericht zu Cölln; 4) das Ober-Appellations-Gericht zu Posen; 5) das Kammergericht in Berlin; 6) der Appellationshof oder das höchste Gericht zu Greifswalde; 7) das Hofgericht zu Arnsberg; 8) das Tribunal zu Neufchatel (Souverain-Tribunal); 9) die funfzehn Ober-Landes-Gerichte zu Breslau, Glogau, Oppeln, Frankfurt, Königsberg, Marienwerder, Insterburg, Stettin, Köslin, Magdeburg, Halberstadt, Naum-

burg, Münster, Paderborn und Hamm mit ihren Untergerichten erster und zweiter Klasse.

XIV. Tableau der Einnahme, Ausgabe und der Staatsschuld.
Einnahme: 1) Domainen und Forsten; 2) Bergwerksnutzung; 3) das Postwesen; 4) die Lotterie; 5) das Salzwesen; 6) die Steuern, a) die Komsumtionssteuer, b) die Grundsteuer, c) die Klassensteuer, d) die Gewerbesteuer, e) die Stempelgebühren, f) die außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen. — Die Ausgaben. — Die Staatsschuld 1820 und 1826.

XV. Das Heer.
1) Seine Eintheilung; 2) seine Stärke; 3) seine Ergänzung.

Zweiter Band. (Auch einzeln unter dem Titel: Neueste Topographie des preußischen Staates.)

Inhalt:

Die einzelnen Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise nach ihrer Eintheilung im Jahre 1827. Die Provinzen werden in allen sie einzeln betreffenden Verhältnissen in Hinsicht ihrer natürlichen und politischen Beschaffenheit dargestellt; sodann erfolgt die Beschreibung der politischen Verhältnisse der Regierungsbezirke, aus denen diese Provinzen zusammengesetzt sind. Die Beschreibung der Kreise aber zerfällt:

1) in die Aufzählung ihrer frühern Beschaffenheit und jetzigen Bestandtheile;
2) in die Beschreibung ihrer örtlichen Lage;
3) in die ihrer physischen Beschaffenheit in Hinsicht der Gebirge, Wälder, Seen, Flüsse, Land- und Wasserstraßen;
4) die seiner Naturprodukte;
5) die seines Gewerbefleißes oder sonstigen Beschäftigung;
6) in die Angabe der Bevölkerung, nach Geschlecht u. Religion geordnet;
7) in die Aufzählung der Wohnplätze und Wohnhäuser;
8) in die specielle Beschreibung aller Städte, Flecke und derjenigen Dörfer, die sich durch irgend einen Vorzug zu der besondern Aufführung eignen.

Dritter Band. (Auch einzeln unter dem Titel: Preußen als Militairstaat.)

Inhalt:

I. Historischer Vorbericht, die Entstehung des Heeres und die Bildung des jetzigen Militairstaates betreffen.

II. Die Stärke des Heeres unter den verschiedenen Regenten.

III. Das Heer wie es jetzt ist.

1) Die Garden, Feldregimenter und Truppen aller Waffen; 2) der Generalstab; 3) der Ingenieur-Corps; 4) die Adjutanten; 5) die Intendantur; 6) die übrigen Militair-Beamten.

IV. Die Militair-Institute aller Art.

V. Historischer Bericht merkwürdiger Vorfälle, die Kriegsgeschichte betreffend, nach den einzelnen Provinzen geordnet, in denen sie sich zutrugen.

VI. Erinnerungen an die Söhne deutscher Fürstenhäuser und anderer berühmten Ausländer, die zum Ruhm der preußischen Waffen beigetragen haben.

VII. Historisches Gemälde, zusammengestellt aus wichtigen Momenten, des Lebens und Wirkens der 45 preußischen Feldmarschälle, von Otto, Reichsgraf v. Sparre bis zu dem Grafen v. Gneisenau.

VIII. Biographische Aufsätze.

1) Der Generäle der Infanterie und Kavallerie, General-Lieutenants und Divisions-Kommandeurs; 2) aller General-Majors im aktiven Dienst, welche als Chefs einer Militair-Behörde oder eines Militair-Instituts angestellt sind, oder in einem andern wichtigen Wirkungskreise oder Geschäftsbereiche stehen; 3) der Feldmarschälle und General-Lieutenants, so sich nicht mehr im aktiven Dienst befinden; 4) die mehrer Armee-Beamten, ausgezeichnet durch ihre Stellung oder durch ihre Verdienste.

IX. Nekrologien der nach dem zweiten Pariser Frieden in den Jahren 1815 bis 1827 verstorbenen preuß. Generäle, als unter andern

1816: des G. L. v. Klux — des G. L. v. Heister;

1817: des G. M. v. Zichlinsky — des G. M. v. Kamptz — des G. M. v. Boguslawsky;

1818: des Feldmarschall Grf. v. Kalkreuth — des Gen. d. J. Grf. v. Bülow-Dennewitz — des Fürsten v. Hohenlohe — des G. L. v. Hühnerbein — des G. L. v. Ebra — des G. L. v. Engelbrecht;

1819: des G. F. M. Fürst Blücher — des G. L. v. Diericke;

1820: des G. L. v. Haroi — des G. M. v. Sjöholm — des G. M. v. Stutterheim — des G. M. v. Lobenthal — des G. M. v. Langen — des G. M. v. d. Goltz;

1821: des F. M. Churfürst v. Hessen — des G. d. J. v. Grawert — des G. L. v. Köckeritz — des G. L. Prinz Biron — des G. M. v. Creitsheim — des G. M. v. Streit;

1822: des G. d. K. H. Eugen v. Wittenberg — des G. L. Grf. v.

d. Goltz — des G. L. v. Strampf — des G. L. v. Hobe — des G. L. v. Kruſemark — des G. M. v. Bonin;

1823: des F. M. Grf. Kleiſt v. Nollendorf — des G. L. v. Gaudi — des G. M. v. Schwichow — des G. L. v. Koſinsky — des G. L. v. Sydow;

1824: des G. L. v. Thielemann — des G. d. J. Grf. Tauentzien — des G. L. v. Pirch II. — des G. M. v. Witzleben;

1825: des G. M. v. Poulet;

1826: des G. M. v. Knobelsdorf — des G. M. v. Kurnatowsky — des G. L. Thiemen — des G. L. v. Boſe;

1827: des G. L. v. Brauchitſch — des G. d. J. Schuler v. Senden.

X. Militair-Bibliographie.

1) Die jetzt lebenden militairiſchen Schriftſteller; 2) die über den Zuſtand und die Verhältniſſe der preußiſchen Armee ſeit dem zweiten Pariſer Frieden erſchienenen Schriften. Berlin, den 3. Auguſt 1827.

Freiherr v. Zedlitz.

Obiges Werk erſcheint in drei Bänden, jeder von ohngefähr 34 Bogen, in gr. 8. auf gutem Papier in zwei Ausgaben. Der Subſkriptionspreis (da keine Vorausbezahlung ſtatt findet) beträgt auf alle drei Bände 4 Thlr.

auf feinem Berliner Patentpapier . . . . . 6 "

auf einen einzelnen Band, der jeder ein für ſich beſtehendes Ganze bildet, ... 1⅔ "

auf feinem Berliner Patentpapier . . . . . 2½ "

Bei Ablieferung jeden Bandes iſt der Subſkriptionspreis ſogleich zu entrichten; von den Unterzeichnern auf das ganze Werk jederzeit mit einem Drittel des Betrages für daſſelbe in den beiden Ausgaben.

Sammler von Subſkribenten erhalten auf ſechs Exemplaren das ſiebente frei.

Nach Erſcheinen jedes Bandes tritt ein um ⅓ bis ½ erhöhter Ladenpreis ein.

Die Namen der Beförderer werden dem erſten Bande vorgedruckt werden.

Der Druck des Werkes wird, ſo viel es die Verhältniſſe erlauben, eifrig betrieben werden, ſo daß wir hoffen, es vollſtändig bis Oſtern 1828 in die Hände der Unterzeichner liefern zu können.

Berlin, den 8. Auguſt 1827.

Maurer'ſche Buchhandlung.
(Burgſtraße Nro. 6.)

Liste der geehrten Unterzeichner.

(Es wird gebeten die resp. Namen möglichst deutlich zu schreiben, um dieselben dem Werke richtig vordrucken zu können.

Der respectiven Unterzeichner			Ausgabe zu 1 Thl. auf alle 3 Bde. zu 1 2/3 Thl. den einz. B.				Ausgabe zu 6 Thl. auf alle 3 Bde. zu 2 1/2 Thl. den einz. B.			
Namen.	Stand.	Wohnort.	auf alle drei Bände.	auf den ersten Band: Statistik von Preußen.	auf den zweiten Band: Topographie von Preußen.	auf den dritten Band: Preußen als Militairstaat.	auf alle drei Bände.	auf den ersten Band: Statistik von Preußen.	auf den zweiten Band: Topographie von Preußen.	auf den dritten Band: Preußen als Militairstaat.

Wir finden uns veranlaßt, sämmtliche Herren Landräthe zur eifrigen Beförderung der Unterzeichnung auf das Vorstehende, für jeden wissenschaftlich gebildeten Staatsbürger, besonders aber für jeden Beamten sehr interessante und nützliche Werk aufzufordern, von dessen Verfasser, nach seinen dem Publiko schon vorliegenden Leistungen in diesem Fache, etwas Ausgezeichnetes erwartet werden darf. Die Herren Landräthe wollen vom Resultat ihrer Bemühungen binnen 3 Monaten an uns berichten; eventualiter mit Beifügung der nach vorstehendem Schema einzurichtenden Subskriptions-Listen.

Minden, den 24. Oktober 1827.

№ 583. № 2665. I. E. Zu den Personen, welche zur Ausübung ihrer Profession der polizeilichen Erlaubniß bedürfen, und wenn sie jene ausüben, ohne diese nachweisen zu können, dafür nach unserer Verordnung vom 28. April c. (Amtsbl. Stück 23. Nro. 230. a. c) einer Polizei-Strafe von 5 bis 50 Rthlr. unterworfen sein sollen, gehören auch diejenigen, welche mit irgend einem Zweige der praktischen Thier-Arznei-Kunde sich befassen, wonach die Herren Landräthe und sämmtliche Lokal-Polizei-Behörden sich zu achten haben.

Minden, den 20. Oktober 1827.

№ 584. № 27. o. E. I. Die Stelle eines Dorfdieners zu Stahle, im Kreise Höxter, ist erledigt.

Das mit dieser Stelle verbundene Diensteinkommen beträgt: außer freier Wohnung und zwei kleinen Gärten,

a., an baarem Gehalt 17 Rthlr., wozu noch die Bekanntmachungsgebühren kommen;

b., 2 Metzen Roggen, von jedem der 8 Vollmeier, und 1 Metze von jedem Halb- oder Viertelmeier;

c., 1 Brod von jedem Kötter, welcher etwas ärndtet, und 1 Sgr. 3 Pf. von denjenigen Köttern, welche keine Erndte haben. Der Ersteren giebt es etwa 59; der zweiten ohngefähr 11;

d., 1 Klafter Brennholz, und

e., 1 Paar Schuhe jährlich;

f., etwa 1½ Scheffel Frucht, von dem in Höxter abzuliefernden Zehnten.

Qualifizirte Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle geneigt sind, haben sich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Dokumente, bei dem Herrn Landrath von Metternich zu Höxter, binnen 6 Wochen zu melden.

Minden, den 17. Oktober 1827.

№ 585. № 2691. E. 1.

Die nachstehend signalisirte ausländische Vagabondin Anna Maria Gertrud Jansen ist zum erstenmale über die Grenze verwiesen, und ihr die Rückkehr bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement:

Familien-Namen: Jansen. — Vornamen: Anna Maria Gertrud. — Geburtsort: Clarholz. — Aufenthaltsort: zuletzt in Peine im Hannöverschen. — Alter: 34 Jahr. — Größe: 4 Fuß 10 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase: klein. — Mund: breit. — Zähne: gut. — Kinn: länglich. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: mittel. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine. Minden, den 18. Oktober 1827.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 586. № 1548. E. B.

Es sind Fälle vorgekommen, wo in öffentlichen Auktionen Schießpulver zum Verkaufe ausgeboten worden ist. Die sämmtlichen Gerichte unsers Departements, werden daher auf die im §. 693. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts enthaltene gesetzliche Vorschrift, welche auf den Verkauf dieser Art ebenfalls Anwendung findet, aufmerksam gemacht.

Paderborn, den 19. Oktober 1827.

№ 587. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 2/3. d. M. ist durch gewaltsamen Einbruch dem Heuerling Christoph Helftewes zu Sende, im Fürstlich Kaunitzischen Gerichts-Bezirke, an Küchengeschirr und Wäsche das unten näher verzeichnete gestohlen worden, ohne daß die Thäter ermittelt sind.

Wir bringen daher diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, mit der Aufforderung an jeden, die zur Erforschung der Thäter, oder Ausmittelung der gestohlenen Sachen dienliche Nachrichten, sofort der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde zur berichtlichen Veranlassung an uns anzuzeigen.

Paderborn, den 25. Oktober 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat. Gehrken.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen:

1., Ein kupferner Kessel 7 Pfund im Gewichte, an der einen Seite desselben befand sich ein messingener Flicke von ungefähr 3½ Zoll Länge, und 2½ Zoll Breite; und an der andern Seite ein Löchschen welches mit Baumwolle verstopft war;
2., ein blau und weiß gewürfelter Bettüberzug;
3., ein linnenes Bettlaken;
4., 3 Stück Linnen, deren 2 von 16¼ und das 3. von 17½ Elle Länge;
5., 10 Stück Garn, jedes von 20 Binden;
6., 5 Frauens-, 4 Manns- und 1 Kindeshemde;
7., 19 Binde Garn, mit einem Faden zusammengebunden;
8., 17 desgleichen,
9., 9½ desgleichen;
10., 2 Frauenshemde;
11., 1 weiß linnenes Schnupftuch.

№ 588.

Am 20. September d. J. Abends sind dem Colon Timmermann zu Büttendorff aus seiner Wohnung entwendet:

1., ein blau und weiß parchend Oberbett mit weißem Bezug, ein dergleichen Kopfkissen, ein drellenes Unterbett, ein Pfühl und ein Bettlaken;
2., ein neuer rother Frauenrock mit grünem Bande eingefaßt, uud zwei andere ganz ähnliche aber schon gebrauchte Röcke;
3., ein silberner Fingerring, eine dergleichen Hemdschnalle und ein paar silberne Hemdknöpfe.

Jedermann dem gestohlne Sachen dieser Art zu Gesicht kommen, wird aufgefordert, davon der nächsten Polizei-Behörde sogleich Anzeige zu machen.

Herford, den 27. Oktober 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat. Consbruch.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 57.

Minden, den 9. November 1827.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 589. Vorlesungen bei der hiesigen philosophischen Fakultät betr.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zum außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät hieselbst bestimmte Herr Dr. Grauert folgende Vorlesungen in dem beginnenden Semester halten wird:

publice: über die Griechischen und Römischen Historiker, oder die Quellen der Geschichte des Alterthums, 2 Stunden wöchentlich;

privatim: Geschichte des Alterthums nach der Reihenfolge der Prologe zu den Historien des Trojus Pompejus, wovon ein verbesserter Abdruck bereits besorgt wird, 5 Stunden wöchentlich;

Oedipus auf Kolonos von Sophokles, 4 Stunden wöchentlich.

Münster, den 1. November 1827.

№ 590. Bestrafung der Uebertreter der Gesetze, wegen Lohnung der Schäferknechte. № 2872.

In dem Landtags-Abschiede für die Provinz Westphalen vom 13. Juli d. J. haben Se. Königl. Majestät zu bestimmen geruhet, daß gegen die Uebertreter der Gesetze vom 1. Juli 1820 und 13. Mai 1822 wegen Lohnung der Schäferknechte ꝛc. bei geringen Schäfereien von nur 300 Häuptern oder weniger die Regierungen eine ermäßigte Strafe nach den Umständen des Falles von 10 bis 50 Thlr. eintreten lassen.

Es wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die Königlichen Regierungen darnach zu verfahren.

Münster, den 24. Oktober 1827.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums.

№ 591. Wahlfähigkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Kandidaten. № 474. C.

Nachdem der Kandidat des evangelischen Predigtamts Anton Ernst Eduard Giesseler aus Werther bei Bielefeld vor dem Königlichen Konsistorio zu Coblenz das Examen pro ministerio bestanden hat, so ist derselbe auch für die hiesige Provinz für wahlfähig erklärt worden.

Münster, den 23. Oktober 1827.

Bekanntmachung des Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 592. Prüfung pro immatriculatione betr. № 1824. S.

Diejenigen, welche sich der Prüfung pro immatriculatione unterziehen wollen, haben sich Montag den 5. November Morgens 8 Uhr bei dem Herrn Direktor Nadermann hieselbst einzufinden.

Münster, den 26. Oktober 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 593. № 2719. t. II.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 11. Dezember v. J., Nro. 64 des vorigjährigen Regierungs-Amtsblatts, die Ausreichung der Zins-Coupons, Series V. zu den Staatsschuldscheinen betr.; — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach den uns gewordenen Anzeigen, sowohl bei den Spezialkassen unsers Regierungsbezirks, als bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse jenes Geschäft nunmehr beendigt ist. Sollte inzwischen dessenungeachtet noch ein unbefriedigter Anspruch aus dem gedachten Ausreichungs-Geschäfte gegenwärtig vorhanden sein; so muß solcher innerhalb vier Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns zur Anzeige gebracht werden; widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist angenommen wird, daß jeder Theilhaber von Staatsschuldscheinen, welcher solche zur Besorgung der neuen Zins-Coupons, Series V., unserer Hauptkasse oder einer Spezialkasse unsers Regierungs-Bezirks übergeben, mit den Coupons vollständig zurück erhalten habe.

Minden, den 28. Oktober 1827.

№ 594. № 2677. I. E.

Das Königl. Hohe Ministerium des Innern hat mittelst Rescripts vom 28. pr. entschieden, daß die Verordnung des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. VIII. §. 355. auch auf die blos mit der Krätze behafteten, übrigens aber gesunden und wanderungsfähigen Handwerksgesellen anzuwenden sei.

Sämmtliche Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks haben dies um so genauer zu beachten, als sie für jede künftig durch ihre Nachlässigkeit etwa auf solchem Wege geschehende Verbreitung der Krätzkrankheit würden verantwortlich werden.

Die Heilungskosten müssen nach Auflösung der Zunftverbände und der dazu gehörig gewesenen Separat-Fonds, von der Kommunal-Kasse des Orts, wo die Heilung geschehen ist, getragen werden.

Hinsichtlich der mit der Krätze behafteten einwandernden ausländi-

schen Handwerksgesellen, bewendet es bei den dieserhalb speciell bestehenden Vorschriften.

Minden, den 20. Oktober 1827.

Personal-Chronik.

Zur Verleihung der erledigten Curat-Familien-Vikarie bei der altstädter Kirche zu Warburg, ist dem dazu präsentirten Kaplan Friedrich Möller aus Paderborn das landesherrliche Placet ertheilt. № 595. № 1274. N. I.

Dem bisherigen Hülfslehrer zu Jöllenbeck, Ernst Wilhelm Ludwig Graf, ist die daselbst vakante Schullehrer-, Kantor-, Organisten- und Küsterstelle verliehen worden. № 1352. M. I.

Der Hopfen gehört zu den nützlichsten und einträglichsten Erzeugnissen der Landwirthschaft. Clima und Boden sind im größten Theil des Regierungs-Bezirks für den Hopfenbau wohl geeignet; gleichwohl wird derselbe nur in einigen Kreisen, jedoch nicht in dem wünschenswerthen Umfange betrieben. Es scheint daher, daß die Vortheile nicht genügend bekannt sind, welche der Hopfenbau gewährt, auch dürfte eine Anleitung zum zweckmäßigen Betriebe desselben einer großen Zahl der Landwirthe unsers Regierungsbezirks ermangeln, welche sich mit Nutzen darauf legen könnten. Da ein in der Landwirthschaftlichen Zeitung für Kurhessen befindlicher Aufsatz, hierüber Aufklärung und zweckmäßige Belehrung enthält, so lassen wir denselben mit dem Wunsche hier folgend abdrucken, daß derselbe Veranlassung geben möge, den Hopfenbau im hiesigen Regierungs-Bezirk, als einträgliche Erwerbsquelle in Aufnahme zu bringen und zu verbreiten. № 596. Den Hopfenbau betr. № 1932. II. d.

Minden, den 25. October 1827.

Aufmunterung und Anleitung zur Betreibung des Hopfenbaues.

Schon im Jahre 822 — mithin vor 1000 Jahren — baute man in Deutschland Hopfen, und in Hessen, wenn auch noch nicht ganz so lange her, doch schon seit geraumer Zeit, und vor ungefähr 50 bis 60 Jahren weit stärker, als gegenwärtig. Daß der Hopfenbau bei uns seitdem nicht zugenommen hat, und immer vollkommner und einträglicher geworden ist, sondern vielmehr andere Länder den damit verbundenen Gewinn an sich gezogen haben, das liegt an andern Ursachen, als am Boden und Clima, denn beide finden sich an gar manchen Orten im Vaterlande für den Hop-

fenbau wohl geeignet, wie wir uns davon durch genaue Nachforschungen überzeugt haben. — Nun wär' es aber doch gewiß recht Schade, diese dazu unbenutzt zu lassen, und einen so nützlichen und einträglichen Erwerbszweig, wie der Hopfenbau (richtig betrieben) werden kann, ferner zu vernachlässigen. — Bedenkt man, daß schon in gewöhnlichen Jahren der Stock, oder wie man in den Hopfenländern zu sagen pflegt, die Stange, doch zum allerwenigsten ¼ Pfund, welches auf 1 Cassseler Acker, der viele hundert solcher Stöcke oder Stangen enthalten kann, wenigstens 6 Centner beträgt, welche nach dem Preise von 18 Rthlr. der Ctr., wozu der inländische Hopfen seither immer abzusetzen war, einen baaren Erlöß von ungefähr 100 Rthlr. bringen; so wird man auch nach Abzug der Unkosten für Tagelöhner, Stangen, Dünger ꝛc. finden, daß ein recht hübscher Gewinn dabei übrig bleibt, wie ihn nicht leicht ein anderes Erzeugniß abwirft. Hat man die Sache auf die rechte Weise angefangen; sich Fertigkeit in der Behandlung erworben, diese mit Fleiß, Beharrlichkeit, Nachdenken und der Benutzung alle Vortheile, welche Umstände, Lage, Oertlichkeit, häusliche Verhältnisse ꝛc. gestatten, zu betreiben gelernt, so kann man den Ertrag noch weit höher bringen. Man wird mit der Zeit dahin kommen, eben so guten Hopfen, wie der aus der Fremde eingeführte, z. B. spalter, braunschweiger u. s. w., der gewöhnlich mit 30 bis 36 Rthlr. bezahlt wird, zu erzielen; auch den sehr gering angeschlagenen Ertrag von 6 Ctr. auf einen C. Acker alsdann und in günstigen Jahren leicht um das Doppelte vermehren; und somit mag man selbst berechnen, welch' eines bedeutenden Einkommens von einem einzigen Acker Land in einem einzigen Jahre man sich würde zu erfreuen haben, wenn auch die Preise niedriger ausfallen sollten, als die angegebenen.

Indessen nicht diese große Einträglichkeit, nicht der bedeutende Gewinn, den ein gut betriebener Hopfenbau zu gewähren vermag, ist es allein, was zu seinem Anbau reizen, und uns seiner mit Fleiß sich anzunehmen aufmuntern muß, sondern vorzüglich auch die Aussicht, die uns Allen dadurch zugesichert wird, in Zukunft sowohl auf dem platten Lande, wie auch in den Städten ein gutes, gesundes und kraftvolles Bier zu bekommen. — An Gerste und Waizen fehlt es uns dazu gar nicht, wohl aber an Hopfen, der aus der Ferne für vieles Geld herbeigeschafft werden muß; weshalb wir ihn in unserm Bier dann auch gewöhnlich entbehren, und daher dann auch dieses wieder in der Regel so herzlich schlecht, ja nur zu oft, und besonders in der heißen Jahreszeit ungenießbar und für die Gesundheit so nachtheilig ist, indem ihm theils die gehörige, es haltbar, wohlschmeckend und

gesund machende Hopfenwürze entweder in zureichender Menge und Güte, oder auch wohl gänzlich fehlt, und statt deren ihm nur zu häufig schlechte Würze als falsche und schädliche Ersatzmittel des Hopfens beigemischt werden. Es wäre wohl zu wünschen, und besonders dem Landmann zu gönnen, daß er sich bei seiner schweren Arbeit stets mit einem Trunk guten Bieres stärken und erquicken könnte, und gewiß würde dann auch das zu häufige und nur zu sehr eingerissene übermäßige Branntweintrinken, welches zuletzt Gesundheit und Wohlstand zerrüttet, von selbst unterbleiben.

So sehr wir nun aber auch den Hopfenbau anempfehlen, so ist doch keineswegs unsere Meinung, dies so ganz im Allgemeinen und ohne die nöthige Rücksicht und gehörige Beschränkung zu thun. Gewiß würde derselbe nicht aller Orten gleich gut gedeihen, und eben so wenig kann er Jedermanns Sache werden. Besitzer großer Bauernhöfe mögen sich am wenigsten damit im großen befassen, weil sie mit ihren landwirthschaftlichen Arbeiten das ganze Jahr hindurch schon alle Hände voll zu thun und ohnehin nur zu häufig Mangel an diesen haben; dieselben auch mit gutem Gewissen ihren Dünger, dessen sie niemals zu viel haben können, ihrem übrigen Feldbau nicht entziehen dürfen. Besser schickt sich der Hopfenbau für wohlhabende Leute, die auf dem Lande leben und aus Liebhaberei einen kleinen Theil ihrer Besitzungen selbst bebauen. Diese können die ersten schweren Arbeiten, welche bei Anlegung eines Hopfen-Gartens oder Berges statt finden, durch Arbeitsleute verrichten lassen, auch nachgehends alles leichter beschicken, mit eigener Einsicht und Sorgsamkeit selbst thun, oder doch unter unmittelbarer, ungetheilter Aufsicht thun lassen. Ganz vorzüglich aber eignet sich der Hopfenbau für die Bewohner kleiner Landstädte, welche eben keinen starken Ackerbau haben, und neben ihrem Handwerke oder sonstiger Hauptbeschäftigung denselben — ist die erste Anlage einmal gemacht — in den Nebenstunden und gleichsam zu ihrer Erholung und Ergötzlichkeit recht gut mit ihren Familien betreiben können. Den Besitzern kleiner Bauernhöfe, Insassen und dergleichen Leute auf dem Lande ist der Hopfenbau ebenwohl sehr anzuempfehlen, insofern sie im Besitz eines dazu geeigneten Platzes oder Ackers sind. Sie können diesen, oder auch nur einen Theil desselben, nicht besser, als zum Hopfenbau verwenden, indem sie nur erst klein mit ¼, oder auch nur ⅛, 1/16 Acker anfangen. Leicht finden jene Landleute und noch ärmere an arbeitslosen Wintertagen Zeit und Gelegenheit an einem unbebauten, anrottbaren, warm liegenden Abhang einige Ruthen zu rotten, und nachher das Hopfenstück unter der Hand mit Frau und Kindern und Greisen ferner zu bearbeiten. Den dazu erforderlichen Dünger

kann sich auch der Aermste, nach der bereits unter Nro. 1. gegebenen Anweisung, leicht verschaffen. — Schwieriger ist die Anschaffung der nöthigen Stangen; doch auch diese machen bei kleinem Anfang keine unerschwingliche Kosten, und alles Uebrige erfordert dann weiter gar keine Auslagen, sondern nur Sorgsamkeit und Fleiß ohne große Anstrengung und Mühe, so daß der größte Theil der Arbeiten von Kindern und andern, zu schweren Landarbeiten untauglichen Personen verrichtet werden kann. Schön und erfreulich ist es, wenn diese sich rühmen können, fleißig im Hopfenstück gearbeitet und mit dazu beigetragen zu haben, daß die Sorge für Unterhalt und Nahrung dem Familienvater erleichtert worden ist. Und wenn dann die Hopfenernte in Lust und Freude gehalten ist, und nachher der Hopfenhändler kommt und die blanken Thaler für den eingeernteten Hopfen auf den Tisch legt, dann wird ein Jeder, Jung und Alt, Gott danken, Zeit und Mühe auf das nützliche Geschäft des Hopfenbaues verwendet zu haben.

Damit dies Geschäft nun aber auch ordentlich und von Jedermann, der sich damit befassen will und kann, es aber noch gar nicht oder nicht recht kennt, betrieben werde, so soll nun hier nicht allein die nöthige faßliche Anweisung dazu gegeben werden, sondern wir wollen uns auch bei den einschlägigen Behörden dahin verwenden, daß der Hopfenbau vorzüglich durch Verabreichung der nöthigen Pfähle und Stangen aus den herrschaftlichen und Privat-Waldungen und auf jede sonstige Weise möglichst begünstigt und unterstützt werde. Damit es sodann aber auch ferner denjenigen, welche mit dem Hopfenbau den Anfang machen wollen, nicht an den nöthigen zuverlässigen Pflanzen (Hopfenfechser, Senker) fehlen möge, so haben wir selbst einen Hopfengarten in der Nähe von Cassel in Besitz genommen, aus welchem wir die Begehrenden mit den geeignetsten Sorten, die schon an unser Clima und unsern Boden gewöhnt sind, versehen lassen können.

Gehn wir nun zu der Anleitung, den Hopfenbau zu betreiben, selbst über.

1.) Von den Arten des Hopfenbaues, und der Wahl des dazu bestimmten Grund und Bodens.

Man baut den Hopfen auf verschiedene Weise und unterscheidet ihn darnach in Feld- oder Garten-, Rasen- und Zaunhopfen. Allein der letztere taugt nur dann, wenn er nicht im Rasen steht, sondern gehörig locker und frei erhalten, gedüngt und gestangt wird, und übrigens von veredelten Hopfenpflanzen abstammt. Der Rasenhopfen, ob gleich wie der Zaunhopfen behandelt, ist dem Mißwachs zu sehr unterworfen und überhaupt wenig ergiebig, daher dessen Bau auch nicht anempfohlen werden

kann. Dagegen ist der erstere, welchen man in einem regelmäßig angelegten Hopfen-Garten oder Berg im freien Felde betreibt, der zweckmäßigste und empfehlungswertheste.

Auf die Wahl des Grundstücks zu einem solchen Hopfen-Garten oder Berg kommt zuvörderst alles an. — Es muß dasselbe eine freie und offene, zugleich aber auch gegen kalte Winde und heftige Stürme geschützte Lage haben. Am passendsten ist ein sanft gegen Mittag sich neigender Abhang, oder eine gegen Abend und Mitternacht durch Berg oder Wald geschützte Lage. Dagegen taugen tiefe Gegenden, wo der Luftzug gehemmt ist, die Nähe von Gewässern und Sümpfen, welche Nebel und den für den Hopfen so schädlichen Mehlthau herbeiführen, gar nicht; auch muß man die Hopfenanlage von den Landstraßen entfernt halten, indem der Staub, ihnen ohnehin so nachtheilig, auch die sogenannte rothe Lohe verursacht.

Der Boden muß weder zu leicht, noch zu schwer, weder zu naß noch zu trocken seyn; am besten ist ein feuchter, tiefer, lehmiger Sand- oder ein sandiger Lehmboden, welcher stark mit Dammerde gemischt ist und worin sich diese erhalten kann. Ein Boden mit kiesigem Untergrund, welcher die nöthige Feuchtigkeit und alle Besserung durchläßt, ist daher zum Hopfenbau untauglich, indem die Hopfenwurzeln sich nach allen Seiten und in die Tiefe ausbreiten und Nahrung finden müssen. Bei nicht ganz geeignetem Boden, und übrigens vorzüglich guter Lage und andern günstigen Verhältnissen aber lohnt es sich wohl der Mühe, durch sorgfältige Bearbeitung, Zumischung des geeigneten Düngers, (z. B. trocknen und hitzigen in nassen und thonigten, milden und breiigen in trocknen und sandigen) anderer Erdarten, des Mergels, Kalkes, Sandes, der Moor- und Sumpferde, des Teichschlammes ꝛc. denselben dazu geschickt zu machen, indem der gute Erfolg und die Freude daran, Arbeit und Kosten reichlich vergütet. — Besonders ist kalksteiniger Untergrund dem Hopfen sehr gedeihlich, und altes kräftiges Gras- und Gartenland eignet sich auch ganz vorzüglich dazu.

In freier Ebene umgiebt man am besten den Hopfengarten mit Wall und Graben, auf welchem erstern eine niedrig gehaltene Hecke zu stehen kommt.

2.) Von der Zubereitung des Bodes zur Hopfenpflanzung.

Man kann den Hopfen sowohl im Frühling, als im Herbste pflanzen; die Frühlingspflanzung ist jedoch die rathsamste, weil man zu dieser Zeit die Hopfensechser am sichersten und besten bekommen kann.

Zur Frühlingspflanzung wird das Land am besten schon im Herbst zu-

bereitet; soll dagegen die Pflanzung im Herbste vorgenommen werden, so geschieht dies in den ersten Tagen des Frühjahrs und den Sommer hindurch.

Der Boden muß tief umgepflügt oder besser gegraben, und, ist er ohne Geilung, sehr stark gedüngt werden; dagegen solcher, welcher in einjähriger Düngung steht, nur an den Stellen, worauf Hopfenpflanzen zu stehen kommen, gedüngt zu werden braucht, welches aber erst kurz vor der Pflanzung selbst geschieht, wie dann auch weiterhin angegeben werden wird. Damit die obere bessere und lockerere Erde für die tief streichenden Hopfenwurzeln in die Tiefe komme, wird der Boden gewendet oder rajolt; so auch der Grasboden. Bei diesem Wenden oder rajolen verfährt man am leichtesten auf folgende Weise.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Offizianten im Oberlandes-Gerichts-Bezirke Paderborn für den Monat Oktober 1827.

№ 597. № 142. E. B. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Freiherrn v. Diebitsch zu Frankfurt an der Oder ist die Verwaltung der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Warburg erledigten Assessorstelle übertragen.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Ficker ist mit Tode abgegangen.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuar Förster zu Höxter, desgleichen die Oberlandesgerichts-Auskultatoren Heidsiek I., Heidsiek II. und Wiesner, sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert, der Letztere ist auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Königl. Oberlandesgericht zu Hamm versetzt worden.

Die Candidaten der Rechte Herrmann Meier aus Beverungen, Carl Müller aus Blotho, August Wilhelm Ahlemann aus Rahden, Diedrich Heinrich Wilhelm Thielemann eben daher, Christian Carl Matheus Hackmann aus Herford, Joseph Viktor Stündeck aus Xanten, Wilhelm Rohden aus Steinheim, Wilhelm Carl Buschmann aus Dornberg, Carl August Diedrich Schröder aus Lübbecke, und Joseph Adam Grundhoff aus Salzkotten, sind als Oberlandesgerichts-Auskultatoren angestellt worden.

Paderborn, den 2. November 1827.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 58.

Minden, den 16. November 1827.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 1098. Diesseitige Ministerial-Erklärung über die mit Schaumburg-Lippe getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck. Vom 24. September 1827.

— 1099. Diesseitige Ministerial-Erklärung über die mit Braunschweig getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck. Vom 4. Oktober 1827.

— 1100. Diesseitige Ministerial-Erklärung über die mit Schwarzburg-Sondershausen getroffene Vereinbarung, wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck. Vom 6. Oktober 1827.

— 1101. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Oktober 1827., die Herabsetzung des Straf-Agios bei unterlassener Zahlung in Kassen-Anweisungen, von 2 Sgr. auf 1 Sgr. betreffend.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 598. Debit der gedruckten Verhandlungen des ersten westphälischen Landtags betr.

Die gedruckten Verhandlungen des ersten westphälischen Landtags nebst dem Landtags-Abschiede sind in Münster bei dem Regierungs-Sekretair Ribonitsch, in Minden bei dem Regierungs-Sekretair Burchardi, und in Arnsberg bei dem Regierungs-Sekretariats-Assistenten von Bahrendorf das geheftete Exemplar zu 15 Sgr. zu haben.

Münster, den 1. November 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nachweisung der Ende des Monats Oktober 1827

№ 599.

	Benennung der Gegenstände.	Nach Bremer Maaß, Gewicht und Geld. Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von rtl.	grot	bis rtl.	grot
1	Bohnen, große	p. Laſt	52	—	54	—
	dito mittel und kleine	dito	58	—	60	—
2	Erbſen, gelbe	dito	65	—	75	—
3	Gerſte, oberländiſche	dito	48	—	52	—
	dito Mecklenb. Holſteinſche und Däniſche	dito	—	—	—	—
	dito Niederländiſche neue	dito	42	—	44	—
4	Haſer, Futter-	dito	26	—	30	—
5	Roggen, getrockneter oſtſeeiſcher	dito	66	—	72	—
	dito dito archangelſcher	dito	66	—	72	—
	dito ungetrockneter Königsberger	dito	66	—	72	—
	dito dito Memeler	dito	66	—	72	—
	dito dito Pommerſcher	dito	—	—	—	—
	dito dito oberländiſcher	dito	65	—	72	—
	dito dito Sandroggen	dito	—	—	—	—
	dito dito Mecklenb.	dito	60	—	72	—
	dito dito Holſteiniſcher	dito	60	—	72	—
	dito dito Däniſcher	dito	60	—	72	—
6	Waitzen, Danziger	dito	95	—	100	—
	dito Mecklenburgiſcher	dito	82	—	85	—
	dito Braunſchweigiſcher	dito	85	—	90	—
	dito Weſer	dito	75	—	82	—
7	Rappſaamen, Elb- und Hadler	dito	—	—	—	—
	dito Jever und oſtfrieslandiſcher	dito	115	—	120	—
	dito Butjadinger	dito	115	—	120	—
	dito Holſteiner	dito	115	—	125	—
8	Leinſaamen, amerikan.	p. Tonne zu circa ein zwei Drittel Brem. Scheffel.	—	—	—	—
	dito Libauer	dito	—	—	—	—
	dito Rigaer	dito	—	—	—	—
9	Butter, Butjad. neue	p. Pfund	—	12	—	13
	dito Leerer und Emder	dito	—	10	—	11
	dito oſtfrieſ. und Jever	dito	—	9	—	10
	dito Holſteinſche	dito	—	—	—	—
10	Käſe, Rohm	dito	—	8	—	9
	Edamer	dito	—	10	—	11
	oſtfrieſiſcher	p. 100 Pfund	2	36	3	—
11	Schinken, Weſtphäl.	dito	16	—	18	—
12	Häringe, Bremer voll	p. Tonne	—	—	—	—
	dito Holländiſche voll	dito	14	—	—	—
	dito Emder voll	dito	14	—	—	—
13	Lobe	p. Tonne 110 Pfund	—	—	—	—
14	Garn (2 Kron)	p. Bund	1	18	1	36
	dito (3 Kron)	dito	1	18	1	36

Minden, den 9. Novbr. 1827.

zu Bremen Statt gehabten Preiſe verſchiedener Gegenſtände.

	Nach Preußiſchem Maaß-, Gewicht und Silbergeld.						
	Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis.					Bemerkungen.
		von			bis		
		Rtlr.	ſg.	pf.	Rtlr.	ſg.	pf.
1	pr. Berl. Scheffel	1	5	—	1	6	5
	dito	1	9	2	1	10	7
2	dito	1	14	2	1	20	10
3	dito	1	2	2	1	5	—
	dito	—	—	—	—	—	—
	dito	—	28	2	—	29	4
4	dito	—	17	6	—	20	4
5	dito	1	14	7	1	18	—
	dito	1	14	7	1	18	—
	dito	1	14	7	1	18	—
	dito	1	14	7	1	18	—
	dito	—	—	—	—	—	—
	dito	1	14	2	1	18	—
	dito	—	—	—	—	—	—
	dito	1	10	7	1	18	—
	dito	1	10	7	1	18	—
	dito	1	10	7	1	18	—
6	dito	2	3	4	2	6	8
	dito	1	25	11	1	27	5
	dito	1	27	5	2	—	—
	dito	1	20	—	1	25	11
7	dito	—	—	—	—	—	—
	dito	2	17	8	2	22	—
	dito	2	17	8	2	22	—
	dito	2	17	8	2	24	4
8	p. Tonne zu circa ein zwei Drittel Berl. Scheffel	—	—	—	—	—	—
	dito	—	—	—	—	—	—
	dito	—	—	—	—	—	—
9	pr. Pfund	—	4	10	—	6	—
	dito	—	4	1	—	4	5
	dito	—	3	3	—	3	7
	dito	—	—	—	—	—	—
10	dito	—	2	11	—	3	3
	dito	—	3	7	—	4	—
	pr. 100 ein halb Pfd.	2	27	—	3	12	—
11	dito	18	13	4	20	21	4
12	pr. Tonne.	—	—	—	—	—	—
	dito	15	20	—	—	—	—
	dito	15	20	—	—	—	—
13	dito	—	—	—	—	—	—
14	pr. Bund	1	12	6	1	21	—
	dito	1	12	6	1	21	—

Folgende Verhältniſſe ſind angenommen worden:

a) 10,000 Berl. Scheffel — 7417 Bremer Scheffel,

b) 10,000 Berl. Pfund — 9382 Bremer Pfund,

ferner iſt

c) das Bremer Geld zu 13⅓ proCent auf Preuß Courant reducirt.

NB. Für die durchpunktirten Artikel ſind keine beſtimmte Preiſe angegeben.

№ 600. Die Einsendung von Geldern oder geldwerthen Papieren ꝛc betr. № 24381 I. f. Pl

Es treten Fälle ein, wo von Behörden, Kirchen-Kollegien, auch von Privat-Personen ꝛc., Gelder oder Staats-Papiere au porteur, die als Caution oder zu sonstigen Zwecken uns eingereicht werden sollen, ihren resp. Eingaben und Berichten an uns beigefügt werden. Dies darf fernerhin nicht mehr statt finden. Wir fordern daher sämmtliche uns untergeordnete Behörden und Beamten, auch vorkommenden Falls Privatpersonen ꝛc. hierdurch auf, baare Gelder oder au porteur lautende Staatspapiere, nie mehr ihren Berichten oder Schreiben an uns beizufügen, vielmehr solche jedesmal unmittelbar, mittelst Schreiben, der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst einzusenden; uns aber gleichzeitig und nicht später, von jeder solchen Sendung eine genaue Anzeige zu machen, um wegen der Annahme und Aufbewahrung der Gelder oder der Staats-Papiere au porteur, die erforderliche Verfügung treffen zu können. Diejenigen, welche diese Vorschrift künftig zu beachten unterlassen, werden die aus der Nichtbefolgung entstehenden Unannehmlichkeiten und sonst nachtheiligen Folgen, wenn ihre Gelder oder Staats-Papiere au porteur etwa verloren gehen sollten, sich selbst beizumessen haben.

Minden, den 8. November 1827.

№ 601. Prämien-Verheißung. № 2943. E. I

In einigen Gegenden des Fürstenthums Paderborn, kommt es leider sehr häufig vor, daß rachsüchtige und boshafte Menschen Vieh auf der Weide beschädigen oder gar tödten. Namentlich ist in der Nacht vom 30. September d. J.:

1., dem Ackermann Anton Wulff in Erckeln, eine 2½ jährige Fuchsstute und eine Kuh durch unbekannte Böswichter auf der Weide gestochen worden; die Stute ist gleich an den Folgen der Verwundung gestorben;

2., in derselben Nacht ist dem Ortsvorsteher Koering in Beller, ein 1½ jähriges Fohlen vermittelst eines Querschnittes unter dem Bauche getödtet worden.

Aller bisher angestellten Nachforschungen ungeachtet, hat es noch nicht gelingen wollen, die Thäter zu entdecken, weshalb sich das Königl. Ministerium des Innern veranlaßt gefunden hat, demjenigen, welcher den oder die Thäter der erwähnten Frevel solchergestalt entdecken wird, daß dieselben, mit Erfolg zur Criminal-Untersuchung gezogen werden können, eine Prämie von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. auszuloben.

Minden, den 12. November 1827.

№ 602. Betrifft die Besteuerung der Müller, welche mit ihren Fabrikaten Handel treiben. № 1788 g. 11.

Die mehrfach vorgekommene Frage, ob Mahl-, Oel- und Schneide-Müller, welche mit ihren Fabrikaten Handel treiben, dafür zur Handels-Gewerbesteuer zu veranlagen sind, muß im allgemeinen bejahet werden. So lange indessen ein solcher Handel nur unbedeutend bleibt, und sich nicht über den Handel mit denjenigen Fabrikaten erstreckt, welche der Müller aus den, statt des Geldlohns für die Verarbeitung ihm überlassenen Materialien (Mahlmetze ꝛc.) verfertigt, kann ein solcher Handel bei der Gewerbesteuer-Veranlagung füglich übersehen werden. Es wird aber ein solcher Handel zu einem Haupt-Gewerbe ganz anderer Art, als das eigentliche Müller-Gewerbe, wenn er so bedeutend ist, daß dafür ein höherer Steuersatz als der Mittelsatz der betreffenden Abtheilung würde entrichtet werden müssen.

In diesem Falle muß darauf gedrungen werden, daß Müller, welche zugleich mit Mühlen-Fabrikaten handeln wollen, solches gehörig anmelden, damit sie, auch wenn sie in der Klasse B. noch nicht besteuert werden können, doch in die Rolle der Klasse B. ohne laufende Nummer und mit der Bemerkung, daß sie wegen des geringen Umfangs des Handels nur in der Klasse J. besteuert sind, aufgeführt werden. Sowohl die betreffenden Gewerbetreibenden, als auch die mit Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen beauftragten Behörden, haben sich hiernach genau zu achten.

Minden, den 7. November 1827.

№ 603. № 2784. f. II. pl.

Unsern Verwalteten bringen wir hierdurch die Verfügung vom 12. Decbr. v. J. Amtsblatt Stück 63. Nro. 300. pag. 540. in Erinnerung, zu Folge welcher über Forderungen an Fonds der unterzeichneten Regierung aus den Jahren 1826 und 1827 die gehörig belegten Liquidationen, spätestens bis Mitte des Monats Januar k. J. einzureichen sind.

Minden, den 5. November 1827.

№ 604. Steckbrief.

Nachstehend signalisirter Heinrich Deiters, welcher wegen Verdachts in der Nacht vom 30/31. v. M. beim Einwohner Anton Lücken in Riesel, einen Einbruch verübt, und diesen bei dieser Gelegenheit durch einen Messerstich tödtlich verwundet zu haben inhaftirt war, ist vermittelst Durchbruchs der Gefängniß-Mauer, gegen zwei Uhr Morgens am 5. d. M. aus dem Gefängnisse zu Brakel entsprungen.

Alle öffentliche Behörden, insbesondere die Polizei-, Post- und Forst-Offizianten, die Königliche Gensdarmerie und die Befehlshaber des Landsturms, werden dringendst ersucht und aufgefordert, auf diesen gefährlichen Heinrich Deiters aufmerksam zu sein, denselben im Betretungsfalle verhaften und an die Polizei-Behörde in Brakel abliefern zu lassen.

Minden, den 12. November 1827.

Signalement:

Namen und Vornamen: Heinrich Deiters. — Stand oder Gewerbe: Tischler. — Geburtsort: unbekannt, jedoch im Braunschweigischen. — Letzter Wohnort: Bremerberg im Kreise Höxter. — Alter: 32 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Körperbau: schwächlich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsform: länglich. — Augen: grau. — Stirn: niedrig. — Nase: lang und spitz. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: oval. — Haupthaar: dunkelblond. — Augenbraunen: braun. — Etwaige besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Ohne Kopfbedeckung und ohne Kittel, schwarz leinene Hosen, welche besonders auf dem rechten Beine und hinten ganz zerrissen, kattunenes Halstuch und Halbstiefeln.

Personal-Chronik.

№ 605. № 501. P. J. Der zeitherige Referendarius bei dem Königlichen Oberlandes-Gericht in Münster, Wilhelm von Oheimb, ist in gleicher Eigenschaft bei hiesiger Königlichen Regierung angestellt worden.

№ 1523 M I. Die 2. Pfarrstelle zu Petershagen, ist dem Pfarramts-Kandidaten Heinrich Leonhard Koch aus Hamm verliehen worden.

№ 1535. N I. Zur Verleihung der erledigten Organistenstelle an der Pfarrkirche zu Bußdorff in Paderborn, an den dortigen zweiten Lehrer der Knaben-Freischule Johann Stolte, haben wir die Landesherrliche Genehmigung ertheilt.

№ 1556. N. I. Dem Schullehrer Köring zu Siddessen, ist die bisher von ihm provisorisch verwaltete dortige Schullehrerstelle nunmehr definitiv verliehen worden.

Aufmunterung und Anleitung zur Betreibung des Hopfenbaues.

(Fortsetzung.)

№ 606. Es wird zuerst nach der Breite des Platzes, welchen man für die Hopfenpflanzung bestimmt hat, ein 3 Fuß breiter 2 bis 2½ Fuß tiefer

Graben gemacht und die daraus gewonnene Erde zur Seite gelegt. Hierauf wird ein zweiter Graben, von derselben Breite und Tiefe gegraben, und die Erde aus diesem in den ersten geworfen. Auf diese Art fährt man mit Grabenmachen und Zuwerfen fort, bis man am Ende des Hopfenstücks ist und mithin den letzten Graben ausgeworfen hat. Dieser nun wird mit der zur Seite gelegten Erde aus dem ersten Graben ebenwohl ausgefüllt. Alle größern Steine und etwaige Baumwurzeln, welche während dieser Arbeit zum Vorschein kommen, müssen sorgfältig herausgenommen werden, weil die Hopfenpflanze sogleich in ihrem Wachsthume stockt oder erkrankt, sobald ihre Wurzeln sich nicht ungehindert in die Tiefe senken und ausbreiten können.

Zweckmäßig ist es auch, in den Boden, bevor man ihn mit Hopfen bepflanzt, Hackfrüchte, besonders Kartoffeln zu bauen, damit er recht locker gemacht und gut zubereitet werde. Das so zubereitete Land wird dann im Frühjahr oder Herbst, je nachdem man mit der Hopfenpflanzung noch dasselbe oder das darauf folgende Jahr beginnen will, noch einmal umgegraben, geebnet und endlich mit regelmäßigen Furchen in das Kreuz, oder im sogenannten Kleeblatt bezogen, wodurch die Stellen bezeichnet werden, in welche die Hopfenfechser gepflanzt werden sollen. Wie bei der Pflanzung selbst verfahren werden muß, wird im nächsten Blatte anschaulich gemacht werden. Vorjetzt soll nur noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß wer ein recht gutes und kräftiges, wenn auch nicht ganz auf die angegebene Art, bereits im verflossenen Herbst, zubereitetes Stück Land — etwa ein Stück Gartenland — hat, solches in den ersten Tagen des Märzes 2 bis 2½ Fuß tief um- und nach Maßgabe seiner Geilung, wenigstens an den obigen Pflanzstellen in dazu ausgehobenen Löchern von 3 Fuß im Quadrat, viel oder minder viel kurzen Dünger ½ bis ¾ Fuß tief untergraben lassen kann, um im Monat April mit der Hopfenpflanzung anfangen zu können, und dadurch einen bedeutenden Vorsprung zu gewinnen.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

№ 607. Ankündigung. № 99. P. J.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preußischen Staaten, 8. Lieferung, gr. 4. in farb. Umschlag, mit 1 kolorirten Kupfer, Preis 2 Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu

haben durch die Nikolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Sekretair der Gesellschaft Heynich, Leipziger Platz in Berlin. Desgleichen 7. Lieferung mit 18 Kupfern, 2⅓ Rthlr. 6. Lieferung mit 2 Kupfern, 1 Rthlr. 5. Lieferung 3 Rthlr., und aus derselben besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser vom Garten-Direktor Otto „und Bau-Inspektor Schramm, mit 6 Kupfern, 2⅓ Rthlr."

Es gereicht mir zum besonderen Vergnügen die für den Gartenbau Interesse hegenden Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirks abermals auf die rege, sich in den vorstehend angekündigten Verhandlungen von Neuem beurkundende gedeihliche Wirksamkeit des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten, aufmerksam machen zu können, indem ich mir den Wunsch auszusprechen erlaube, daß dieses gemeinnützige Streben dem Vereine auch im hiesigen Regierungs-Bezirk recht viele Theilnehmer erwerben möge.

Minden, den 7. November 1827.

Der Regierungs-Chef-Präsident.
Richter.

Bekanntmachung.

№ 608. Die Roggen-Vermahlung zu Schrotmehl, und die Mehlverbackung zu Commißbrodt für die hiesige Königliche Garnison pro 1828 soll am 19. November c. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäftszimmer in der Königsstraße Nro. 389 b. an den Mindestfordernden, mit Vorbehalt höherer Genehmigung überlassen werden, wozu wir Unternehmer einladen. Die nähern Bedingungen sollen im Termine eröffnet werden.

Minden, den 5. November 1827.

Königlich Preußisches Proviant-Amt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 59.

Minden, den 23. November 1827.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

Bitte um Hülfe!

Am 22. September hat eine Feuersbrunst in der Stadt Schwelm bei № 609.
vorherrschendem heftigem Sturme 33 Wohn-, 25 Neben-Gebäude, die katholische Kirche, Pastorat und Schule, die Bürgerschule in die Asche gelegt; von den Mobilien hat nur wenig gerettet werden können, daher ganz vorzüglich das Schicksal von 100 in den eingeäscherten Gebäuden zur Miethe wohnenden Familien, welche ihr Alles verloren, höchst beklagenswerth ist.

Am 11. Oktober hat gleiches Schicksal das Dorf Landemert bei Plettenberg betroffen: hier brannten 23 Wohn- 2 Neben-Gebäude ganz, 2 zur Hälfte ab; von den gesammelten Vorräthen an Lebensmitteln und Fourage ist nichts gerettet, von Mobilien sehr wenig; 1 Kind und ein großer Theil des Viehstandes kamen in den Flammen um; 32 schon früher sehr dürftige Familien, aus 146 Personen bestehend, sind dadurch in großes Elend gestürzt.

Die Abgebrannten an beiden Orten nehmen gleichmäßig die milde Theilnahme ihrer wohlhabendern Mitbürger in Anspruch; es ist ihnen solche bereits aus der nächsten Nachbarschaft zu Theil geworden, aber das Bedürfniß der zahlreichen Nothleidenden, zumal bei dem nahenden Winter, fordert dringend eine allgemeinere Berücksichtigung.

Diese erbitte ich, und fordere die Herren Landräthe, Bürgermeister und Ortsbeamten in der Provinz Westphalen auf, sich der Einsammlung milder Unterstützungen in Geld — auch in der näheren Umgebung: von Kleidungsstücken, transportabeln Viktualien und Steinkohlen — sofort bei den ihnen bekannt wohlwollenden und vermögenden Einwohnern eifrigst angelegen seyn zu lassen, und, je nachdem solche von den Gebern für Schwelm oder Landemert bestimmt worden, an die Hülfs-Kommissionen in Schwelm und Plettenberg gelangen zu lassen.

Von den Herren Landräthen erwarte ich am Ende d. J. die Anzeige der aus ihren Kreisen abgesandten Beiträge zur öffentlichen Bekanntmachung.

Münster, den 16. November 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 610. № 184 A Von den, seit dem Erscheinen des Postmeilenzeigers vorgekommenenen Veränderungen in den Stations-Entfernungen ꝛc. ist eine Uebersicht angefertigt worden, welche den Besitzern des Meilenzeigers, gegen Vorzeigung desselben, unentgeldlich verabfolgt wird. In Berlin ist solche beim Portier des hiesigen Posthauses, in den übrigen Städten der Monarchie bei der Postanstalt desjenigen Ortes in Empfang zu nehmen, bei welcher der Meilenzeiger gekauft worden ist.

Berlin, den 1. November 1827.

Der General-Postmeister.
Nagler.

Auf Veranlassung des Herrn General-Postmeisters Excellenz wird vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 13. November 1827.

№ 611. Steckbrief. (1) Der Baugefangene und zu einer 25jährigen Festungsstrafe wegen Straßenraubes verurtheilte vormalige Handarbeiter Johann Friedrich Zelinka aus Herford, dessen Signalement hier beigefügt worden, ist in der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. mittelst Ausbruchs aus dem Gefängnißlocal in Wesel entwichen.

Wir veranlassen daher alle Polizeibehörden und die Königliche Gensdarmerie auf selbigen als einen höchst gefährlichen Verbrecher genau invigiliren, und im Betretungsfalle denselben an das Königl. Inquisitoriat zu Herford abliefern zu lassen.

Minden, den 21. November 1827.

Signalement:

Familiennamen: Zelinka. — Vornamen: Johann Friedrich. — Religion: evangelisch. — Alter: 30 Jahre. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll. —

Haare: dunkelbraun. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: dunkelbraun. — Augen: blau. — Nase: breit. — Mund: etwas aufgeworfen. — Kinn: oval. — Bart: braun. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: bleich. — Besondere Kennzeichen: etwas Blatternarben im Gesicht und auf seinem rechten Arme ist ein rothes Herz mit seinem Namenszuge eingebeitzt.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Organisten und Küster Georg Berkenkamp zu Driburg, ist die erledigte Organisten- und Küsterstelle in Marienmünster übertragen. № 612. № 1262. N. I.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Bei Abfassung des Maischsteuer-Regulativs vom 1. Dezember 1820. konnte, nach dem damaligen Stande der Maischbereitung in den Brennereien, nur davon ausgegangen werden, daß solche von der ersten Einteigung an bis zur Ausgährung der Maische und ihrer völligen Reife zur Destillation nur in einerlei Bottigen geschieht, und da Se. Königl. Majestät befohlen hatten, die Branntweinsteuer, statt des bisherigen Blasenzinses anderweitig nach dem Quart-Inhalt der zur Maischfertigung benutzten Bottige zu reguliren, so hat in jenem hiernach abgefaßten Regulativ, auch nur von einerlei Bottigen für den ganzen Prozeß der jedesmaligen Maischfabrikation und ihrer Besteuerung die Rede sein können. Seitdem sind jedoch, theis in Folge verbesserter Methoden der Maischbereitung theils zu andern damit in Verbindung gesetzten Nebenzwecken, in vielen Brennereien mancherlei Hülfs- und Nebengefäße, als Vormaischbottige, Kühlschiffe, Hefengefäße u. s. w. zu den eigentlichen Maisch- und Gähr-Bottigen in Gebrauch gekommen, und da ihrer in dem Maischsteuer-Regulativ nicht besonders gedacht wird, so ist daraus wohl gefolgert worden, daß es gänzlich Sache der freien Willkühr der Brennerei-Besitzer sei, dergleichen Gefäße Behufs der Maischbereitung in Gebrauch zu setzen, und daß sie ganz außerhalb der Grenzen der Steuer und sogar der Kontrolle

№ 613. Wegen der Brennzeit und des Gebrauchs der Nebengefäße in den Branntweinbrennereien. № 8344.

der Maischbottige lägen. Mit größerem Fug und Recht hätte jedoch daraus, daß dergleichen Hülfs- und Nebengefäße zur Maischbereitung nicht nothwendig und ihrer in dem Maischsteuer-Regulativ nicht gedacht ist, gefolgert werden können, daß sie überhaupt nicht gestattet sind, oder, wenn ihr Gebrauch gestattet worden, daß sie in Folge des Grundsatzes, wonach die Branntweinsteuer von dem Quart-Inhalt der zur Maischfertigung benutzten Bottige gezahlt werden soll, derselben Versteuerung, wie die eigentlichen Maisch- und Gähr-Bottige unterliegen, so wie es sich denn auch von selbst versteht, daß die allgemeinen Bestimmungen des Maischsteuer-Regulativs über die Anmeldung, Vermessung, den Gebrauch und die Kontrolle der Maischgefäße, die etwanigen Neben- und Hülfsgefäße zur Maischbereitung mit umfaßen. Wenn demohngeachtet ihr Gebrauch bisher weder geradezu versagt, noch ihre Versteuerung gefordert worden ist, so geschah es nur, um die Industrie so wenig als möglich zu beschränken, und, insofern die Steuerbehörden sich ohne zu große Belästigung die Ueberzeugung verschaffen konnten, daß eine solche Vervielfältigung der Gefäße der besondern Art des Betriebes wesentlich förderlich und nöthig sey, und weder eine größere Einmaischung, als ohnedem in dem versteuerten Maischraume möglich gewesen wäre, noch sonst eine Verkürzung der angeordneten Maischsteuer dabei beabsichtigt wird, oder davon zu besorgen ist. Hieraus ergibt sich aber, daß die Voranmeldung solcher Gefäße nicht nur unerläßlich und gesetzlich begründet, sondern daß auch die Steuerbehörde befugt ist, den steuerfreien Gebrauch derselben, nach näherer Prüfung der Verhältnisse und Unverdächtigkeit der Brennerei, entweder gänzlich zu versagen, oder an Bedingungen zu knüpfen, wie sie die Sicherstellung des Steuer-Interesses nöthig macht. Da jedoch sowohl die örtlichen Umstände jeder Brennerei, als die Zweck- und Gebrauchsarten solcher Gefäße höchst verschieden sind, so kann das, was in einer Brennerei bewilligt worden, nicht sofort zu einer Regel für alle gemacht, sondern nur im Allgemeinen die Versicherung ertheilt werden, daß in Brennereien, die das Bedürfniß und den Gebrauch solcher Gefäße gehörig offen legen, die Kontrolle ohne besondere Erschwerung sicher stellen, und sich durch ordnungsmäßigen pünktlichen Betrieb ein gutes Zutrauen zu erhalten wissen, wesentlich nöthige Neben- und Hülfsgefäße zur Maischbereitung nicht versagt, sondern unter möglichst einfachen, am wenigsten belästigenden, Bedingungen steuerfrei gestattet werden sollen.

Berlin, den 16. Juni 1827.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Motz.

Mit Bezug auf verstehende Bekanntmachung Sr. Exzellenz des Herrn Finanz-Ministers, bringe ich hierdurch nachstehende allgemeine Bedingungen zur öffentlichen Kenntniß, unter denen Branntweinbrennereien, in denen bisher ein ordnungsmäßiger, gewissenhafter und unverdächtiger Betrieb Statt gefunden hat, der steuerfreie Gebrauch von Nebengefäßen oder die Verlängerung der gesetzlichen Brennfrist, in den der Steuerbehörde nachgewiesenen und von ihr anerkannten Fällen des Bedürfnisses zugestanden wird.

I. Nebengefäße überhaupt.

Auf die in den Branntweinbrennereien befindlichen Nebengefäße, als Vormaischgefäße, Hefengefäße und Maisch-Reservoirs, finden die allgemeinen Bestimmungen des Maischsteuer-Regulativs vom 1. Dezember 1820, über die Anmeldung, Vermessung, den Gebrauch und die Kontrolle der Maischgefäße Anwendung. Der steuerfreie Gebrauch solcher Gefäße setzt eine vom Haupt-Steueramte des Bezirks dazu erhaltene Erlaubniß voraus, und ist dabei im Allgemeinen Folgendes zu beobachten:

A. Vormaischgefäße.

Vormaischgefäße, mögen sie nun zum Einbrühen (Einbrüh-Bottige) oder zum Abkühlen der Maische (Kühlschiffe) bestimmt sein, dürfen

1) den gesammten Raum-Inhalt der eigentlichen Maischbottige, soweit sie an einem Tage zusammen bemaischt werden, nicht übersteigen;
2) sie dürfen nie mit Hefe gestellte gährende, oder reife Maische enthalten;
3) die Reihefolge, in der die Maische aus dem Vormaischbottig auf die Kühlschiffe, und aus diesen auf die einzelnen Haupt-Bottige gebracht wird, so wie die Dauer des Gebrauchs der Vormaisch-Gefäße, die nur innerhalb des ersten Drittheils, oder bei zweitägiger Gährung innerhalb der ersten Hälfte einer jeden Einmaischungs-Periode fallen darf, muß in der Betriebs-Nachweisung angegeben werden.
4) Während der angezeigten Dauer des Gebrauchs der Vormaischgefäße dürfen diese nur insofern mit Maischgut gefüllt sein, als die deklarirten und zu versteuernden Hauptbottige selbst leer sind.

B. Hefengefäße, a, zu der Bereitung trockener Hefe (Preßhefe.)

Wenn der steuerfreie Gebrauch besonderer Hefengefäße nachgegeben ist, so muß

1) in jeder Betriebs-Nachweisung angegeben werden: daß und welche Hefengefäße, zu welchen Hauptbottigen, und in welchen Einmaischungs-Perioden und Tageszeiten derselben zur Preßhefen-Fabrikation benutzt werden.
2) in die Hefengefäße darf nur die auf der Oberfläche der gährenden Maische in den Hauptbottigen sich bildende Bärme abgeschöpft, und mit Wasser Behufs der Absonderungen vermischt werden.

3) das Wasser, worin sich die Hefe zu Boden gesenkt hat, kann mit den Hülsen, in den Hauptbottig, aus welchem die Abschöpfung geschehen, jedoch nur in so weit als er solches, nach Maßgabe des darin noch vorhandenen leeren Raums, bis an den Rand aufzunehmen vermag, zurückgegossen werden.

b., zu der Bereitung der flüssigen, aus Maische mit oder ohne Zusatz von Schlempe, Hopfen od. andern Substanzen gefertigten Hefe.

Wird der steuerfreie Gebrauch von Nebengefäßen zur Bereitung der flüssigen, aus Maische mit oder ohne Zusatz von Schlempe, Hopfen, oder anderen Substanzen bestehenden Hefe nachgegeben, so wird

1) in der Regel nur ein Gefäß, welches ein Achtel der Größe des täglich im Durchschnitt versteuerten Maischraums nicht übersteigt, und ein zweites Gefäß nur da bewilligt, wo die Art der Hefenbereitung dies erforderlich macht.
2) dies oder diese Hefengefäße müssen in der Betriebs-Nachweisung zum Gebrauch angemeldet, und dabei bemerkt werden: ob solcher bei jeder Einmaischung oder bei welcher derselben er nur Statt haben wird, auch müssen sie ihre in dem Grundrisse der Brennerei ein für allemal bezeichnete Stelle behalten.
3) die Bereitungsart und die Bestandtheile der zu bereitenden Hefe müssen dem Steueramte vorher, in doppelter Ausfertigung, schriftlich angezeigt, und eine wesentliche Abänderung darin darf ohne gleichmäßige Anzeige nicht vorgenommen werden. Ein Exemplar dieser Beschreibung ist bei der Betriebs-Nachweisung in der Brennerei selbst aufzubewahren.
4) Macht Maische einen Bestandtheil dieses Gährungsmittels aus, so darf solche nur aus einem gehörig angemeldeten und versteuerten Maischbottig entnommen werden. Daß in diesen Hefengefäßen bereitete Fluidum darf ganz oder theilweise nur zur Anstellung der Maische in gehörig angemeldeten und zu versteuernden Maischbottigen verwandt, und dahin gebracht werden, auch zu keiner Zeit bloß reife ausgegohrne Maische sein.

c. Maisch-Reservoirs.

Das Verdünnen der Maische in dem Reservoir ist untersagt, da dieser Behälter keine andere Bestimmung hat, als die Aufnahme der reifen Maische aus den verschiedenen Bottigen Behufs der alsbaldigen Auffüllung auf die Maischblasen zu erleichtern, wodurch jede weitere Art der Zubereitung, als welche bereits vorangegangen sein muß, ausgeschlossen wird.

Abweichungen von den im Vorigen enthaltenen Vorschriften wegen steuerfreier Benutzung der Nebengefäße bei der Maischbereitung ziehen, außer den sonst etwa gesetzlich anzuwendenden Strafen, die fernere Versagung der Erlaubniß dergleichen Gefäße zu halten und steuerfrei zu benutzen, nach

sich. Dasselbe ist der Fall, wenn ihre Anmeldung zu dem bestimmten Zweck ein leerer Vorwand ist, und sie ohne Voranzeige in einer dazu angemeldeten Zeit gar nicht oder zu andern Zwecken gebraucht werden, selbst wenn damit keine Steuerverkürzung verbunden ist.

2. Verlängerung der Brennfrist.

Um die im §. 6. des Maischsteuer-Regulativs angedeutete Zulässigkeit von Ausnahmen hinsichtlich der daselbst vorgeschriebenen vierzehnstündigen Brennzeit, innerhalb welcher in der Regel die Verarbeitung der Maische zu Branntwein, mittelst der Destillation, zu beendigen ist, einerseits nicht ganz zu verschränken, andererseits aber auch auf ein richtiges Maaß zurückzuführen, damit der, den Destillirgeräthen der schlechtesten und unzweckmäßigsten Art bisher geschenkten Nachsicht ein Ziel gesetzt, und eine die Steuerkontrolle erschwerende, häufig zur Umgehung der Maischsteuer gemißbrauchte willkührliche Ausdehnung des Blasenbetriebes vermieden werde, haben des Königs Majestät mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 10 Februar d. J. folgenden Grundsätzen Allerhöchstdero Genehmigung zu ertheilen geruhet:

1) Branntweinbrenner, welche nur mit einer einzigen Blase arbeiten, die so schlecht eingerichtet ist, daß sie in 14 Stunden nicht dreimal mit Maische (jeden Maischbetrieb zu drei Stunden gerechnet) und einmal mit Lutter abgetrieben werden kann, ist höchstens zu gestatten, daß sie statt bis 7 Uhr Abends bis 8 oder 9 Uhr brennen. Eine weitere Verlängerung der Brennfrist durch Nachtstunden desselben oder Stunden eines andern Tages ist nur alsdann zulässig, wenn der Brenner nicht mehr als 600 Quart Maischraum (die mindeste Quartzahl, welche nach §. 5. des Maischsteuer-Regulativs angemeldet und zur Versteuerung angenommen werden kann) auf jede Einmaischungs-Periode deklarirt hat, und diese mit seinem Destillir-Geräth auch bis 9 Uhr Abends nicht in Brandtwein verwandeln kann.

2) Brandtweinbrenner, die mit einer einzigen Blase arbeiten, welche von der Beschaffenheit ist, daß sie in 14 Stunden dreimal mit Maische und einmal mit Lutter abgetrieben werden kann, die aber so viel Maischraum zur Versteuerung deklariren, daß sie die Maische in 14 Stunden nur abschwehlen, aber nicht klären können, soll, nach Befinden der Umstände an demselben oder einem der folgenden Maisch- oder Brenntage die zu den in bestimmter Zahl nöthigen Blasen-Abtrieben mit Lutter erforderliche Verlängerung der Brennzeit zugestanden werden.

Es darf jedoch in den unter 1 und 2 bemerkten Fällen

a. selbst alsdann, wenn als besondere Ausnahme eine weitere Verlän-

gerung der Brennzeit als bis 9 Uhr Abends zugestanden wird, diese zum bloßen Abschwehlen der Maische niemals über Mitternacht hinausgehen, indem als nicht zu überschreitende Regel, wenigstens das Abschwehlen der Maische an einem und demselben Tage beendigt werden muß, ohne in die folgenden hinüber zu greifen, welches in den dazu geeigneten Fällen nur zum Abluttern insofern solches nicht gleich am ersten Tage bewirkt werden kann, zulässig ist.

b. ob die Verlängerung der Brennfrist zum Lutter-Abtriebe, da wo sie zulässig ist auf die Nachtstunden desselben oder die Tagesstunden eines folgenden Tages zu gestatten, bleibt dem Ermessen der Steuerbehörde, je nachdem das eine oder das andere für die Kontrolle erleichternder ist, überlassen.

Wird jedoch zum Klären des Lutters auf einen andern Tag hinüber gegriffen, so muß dazu möglichst ein solcher Tag gewählt werden, wo entweder die Blase auch zum Maischabtrieb deklarirt, damit aber nicht hinlänglich beschäftigt ist, mithin von einem gewissen Zeitpunkt ab zum Luttern benutzt wird, in welchem Fall dieser Zeitpunkt angegeben, und die Blase von da ab, nur mit Lutter gefüllt, im Betrieb gefunden werden darf, oder es muß, wenn die Blase an dem Tage nur zum Abluttern benutzt werden soll, dazu ein Tag gewählt werden wo die Brennerei ohnehin in Bezug auf deklarirte Maischbereitung unter Kontrolle steht. Nur wenn der Brennereibetrieb nach einem für die Verwandlung der Maische in fertigen Branntwein unzulänglichen Brenntage gänzlich, und zwar länger ruht, als daß eine dieser Bedingungen erfüllt werden kann, wird das Abluttern, auch abgesehen davon, an dem auf den Brenntag nächst folgenden Tage nachgegeben werden.

3) Branntweinbrenner, welche neben der Maischblase eine zweite Blase zum Klären, und mit jener zum Abschwehlen der deklarirten Maische in 14 Stunden hinlänglich zu thun haben, können die Klärblase an Tagen, wo auch die Maischblase im Betriebe ist, zu den erforderlichen Lutter-Abtrieben deklariren und in Betrieb setzen.

Beim Betriebsschlusse kann auch hier nöthigenfalls ein besonderer Wientag, oder das Nachtbrennen am letzten Brenntage nachgegeben werden.

4) Wer fabrikmäßig Tag und Nacht zum Brennen eingerichtet ist, und mit der deklarirten Maischmenge für sein Destillirgeräth auf 24 Stunden volle Beschäftigung hat, kann im Fall nicht besondere Verdachtsgründe entgegenstehen die Erlaubniß zum Nachtbrennen erhalten.

5) Wer eine Brennerei neu einrichtet, oder die vorhandenen Destillirgeräthe wesentlich umändern läßt, muß sich so einrichten, daß er mit der gesetzlichen 14stündigen Brennzeit ausreicht.

Wer nach obigen Grundsätzen eine Verlängerung der gesetzlichen 14 stündigen Brennfrist nachsucht, und der Steuerbehörde das Bedürfniß dazu genügend nachweiset, ist verpflichtet, die Zahl und Dauer der Blasen-Abtriebe in der Betriebs-Nachweisung zu deklariren, auch zu gestatten, daß die Steuerbeamten noch eine Stunde nach Ablauf der über die im §. 49. der Steuerordnung vorgeschriebenen Revisionszeit verlängerten Brennfrist, ohne Zuziehung eines Gemeinde-Beamten, die Brennerei besuchen können.

Maischbrenner, welche ihren durch ein- oder zweimalige Destillation selbst fabrizirten Branntwein außer der angeordneten 14stündigen Brennzeit durch fernere Destillation, ohne weitern Zusatz rektifiziren oder in Spiritus verwandeln wollen, müssen solches, wenn sie auch deshalb zum Destillir-Blasenzins nicht angehalten werden sollten, dem Steueramt in der Betriebs-Nachweisung, oder da, wo keine abgegeben ist, durch eine besondere schriftliche Anzeige anmelden, welche Letztere zum Aushängen in der Brennerei während der Dauer des Blasenganges, vollzogen zurückgegeben wird. Wird obigen Bestimmungen entgegen gehandelt, so haben sich die Betheiligten, die sie nach Maßgabe ihrer Verschuldung auf den Grund der Straf-Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 und des Maischsteuer-Regulativs vom 1. Dezember 1820 treffenden unangenehmen Folgen selbst beizumessen, auch zu gewärtigen, daß ihnen nach Befinden der Umstände die Begünstigung der verlängerten Brennzeit wieder entzogen, und ihr Branntweinbrennerei-Betrieb auf die allgemeine 14stündige Brennzeit beschränkt wird.

Jeder, welcher Nebengefäße oder eine Verlängerung der gesetzlichen Brennzeit nachsucht, hat sich mit seinen Anträgen an das zuständige Haupt-Steuer- oder Haupt-Zollamt zu wenden, welches in unbedenklichen Fällen, die nach vorstehenden Grundsätzen erlaubten Nebengefäße und die Brennfristverlängerung ohne weitere Anfrage selbstständig ertheilen, über bedenkliche Anträge aber berichten wird.

Münster, den 2. November 1827.

Bekanntmachung.

№ 614. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Gerichts-Deputation zu Lügde die beiden Wochentage Montag und Dienstag als eigentliche Gerichtstage in jeder Woche angeordnet worden sind, an welcher der Regel nach die außer den angesetzten Terminen vorkommenden Geschäfte der Gerichts-Deputation verhandelt und aufgenommen werden. Es steht jeden frei, an diesen Tagen sich unvorgeladen zur Aufnahme gerichtlicher Geschäfte und zur Aufnahme der Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu melden oder Gesuche zu Protokoll zu geben.

Nieheim, den 7. November 1827.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.
Hillebrandt. Seiler. Escherhaus.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 60.

Minden, den 30. November 1827.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 1097. Verordnung wegen der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, und wegen Ergänzung der Zollordnung. Vom 30. Oktober 1827.

Bekanntmachung des Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 6154. Die weibliche Erziehungs-Anstalt zu Dorsten betr. № 9200.

Auch bei der im Anfange dieses Monats angestellten Revision der weiblichen Erziehungsanstalt im Ursulinerinnenkloster zu Dorsten, ist mit Vergnügen wahrgenommen worden, daß diese Anstalt fortwährend einen guten Fortgang behält, und sich mit Recht des Zutrauens des Publikums erfreut. Unterricht und Erziehung in derselben entsprechen dem wahren Bedürfniß der ihr anvertrauten weiblichen Jugend, und es vereinigen sich in ihr der innere pädagogische Werth, und die Wohlfeilheit des Kostenaufwandes auf eine solche Weise, daß sie denjenigen Eltern, welche bei der Erziehung ihrer Töchter mehr auf gründliche Unterweisung und auf Gewöhnung zu guten Gesinnungen, als auf ein äußerlich glänzendes Flitterwerk halten, mit Grunde empfohlen werden kann. So wie man fortwährend bemüht bleibt, das innere Gedeihen der Anstalt nach Möglichkeit weiter zu befördern, so bleibt aber auch jetzt noch zu wünschen übrig, daß es den Eltern, welche ihre Töchter ihr anvertrauet haben oder noch anvertrauen wollen, gefallen möge, den darin zu machenden Kursus, nicht wie gewöhnlich auf ein oder anderthalb Jahre zu beschränken, sondern wenigstens auf zwei Jahre oder längere Zeit festzusetzen.

Münster, den 19. November 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 616. № 2958. I. E. P. Ich habe auf die Anfrage der Stadtverordneten: ob dem Scharfrichtergehülfen N. N. bei dem Ankauf städtischer Grundstücke auch die in der Städteordnung bestimmten bürgerlichen Ehrenrechte zu Theil werden können, in Erwägung der stattfindenden Verhältnisse entschieden, daß ihm diese Rechte nicht zu entziehen sind. Denn durch das Vorurtheil, das bisher auf dem Betriebe seines Gewerbes gehaftet hat, waren in noch früheren Zeiten auch verschiedene andere Gewerbe betroffen, bei denen es, nachdem es durch die Gesetzgebung gemißbilligt worden, nunmehr längst in Vergessenheit gerathen ist. Es ist kein Grund vorhanden, dieses Vorurtheil bei dem Gewerbe der Scharfrichterknechte fortdauern zu lassen, und wenn es von moralisch untadelhaften Personen ausgeübt wird, solche von dem Genuß der bürgerlichen Rechte auszuschließen. Ich habe deshalb bereits durch Meine Ordre vom 4. Dezember 1819 festgesetzt, daß die Scharfrichtergehülfen zur Leistung ihrer Militairpflicht zugelassen werden sollen, und hierdurch ihre bürgerliche Ehre hergestellt, weil Niemand um seiner bürgerlichen Geschäfte willen für unehrlich gehalten werden kann, wenn er der Ehre des Kriegsdienstes fähig erachtet ist.

Es muß daher bei den Bescheiden der Regierung und des Oberpräsidenten verbleiben.

Berlin, den 21. Oktober 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Stadtverordneten zu N. N.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre, welche des Königs Majestät in Beziehung auf die bürgerlichen Ehrenrechte der Scharfrichter-Gehülfen, rücksichtlich des darin erwähnten Spezial-Falles, zu erlassen geruhet haben, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und die Herren Landräthe, so wie die übrigen Polizei-Behörden werden angewiesen, ihrerseits sorgfältig darauf zu achten, daß überall genau nach der darin ausgesprochenenen Allerhöchsten Willensmeinung verfahren werde.

Minden, den 14. November 1827.

№ 617.

Für Landwirthe.

Benutzung der Keim-Augen der Kartoffeln. № 2981. E. I.

Es giebt ein einfaches Mittel, den Saamen zur künftigen Kartoffel-Saat schon während des Winters zu ersparen. Daß man mit dem größten Vortheil die Keimaugen der Kartoffeln zum Ausstecken brauchen könne,

ist erfahrenen Landwirthen schon längst bekannt. Kleinere Landwirthe stechen sie mit ihren Leuten im Frühjahr aus, legen sie in den bereiteten Acker und erhalten das übrige Fleisch der Kartoffeln zur Nahrung für Menschen und Vieh. Bei größeren Landwirthen hält man dies Verfahren zu schwierig in der Ausführung, weil mehrere Tage dazu gehören, die Keimaugen für eine Aussaat von 20 bis 40 und mehrern Morgen sich zu verschaffen. Der Pastor Migula zu Weigwitz bei Ohlau erwarb sich aber im Jahre 1812 das Verdienst, ein Mittel bekannt zu machen, wie man sich schon während des Winters, also nach und nach, mit den benöthigten Keimaugen versorgen kann. Dies Mittel, welches schon mehrmals mit dem größten Vortheil versucht worden, ist folgendes: Man sticht entweder mit dem Messer oder einem eigenen, von gedachtem Pastor Migula erfundenen, Werkzeuge *) den Kartoffeln, die man täglich zur Speise oder zum Viehfutter während des Winters verbraucht, die Keim-Augen in der Größe einer Haselnuß heraus. An einem gegen den Frost geschützten Orte, am besten in einem luftigen, nicht zu warmen Keller, bedeckt man den Boden mit Sand, schüttet auf diesen eine mäßige Lage von Kartoffel-Keimen, zwischen welche man, um sie gegen das Vermodern und Vertrocknen zu schützen, etwas Sand streut, und bildet so nach und nach einen breiten, viereckigen Haufen von mäßiger Höhe, und fängt, wenn man eine große Kartoffel-Aussaat hat, einen neuen Haufen an. Im Frühjahr, um das zu zeitige, immer nachtheilige, Treiben der Augen zu verhüten, bringe man sie auf eine luftige Tenne, ziehe sie bisweilen mit einem Rechen auseinander und suche sie vorsichtig gegen einen, vielleicht plötzlich kommenden, Frost zu sichern, bis man den Acker zum Auslegen derselben vorbereitet hat. Man lege sie alsdann in das gegrabene Land oder in Furchen in der Entfernung von einander, wie man es bei ganzen oder geschnittenen Kartoffeln zu thun pflegt, und man darf, bei gehöriger Arbeit und günstiger Witterung, auf eine sehr reichliche Erndte rechnen. Im vorigen, für die Kartoffeln so nachtheilig gewesenen, Jahre erndtete das Dominium Gaumitz bei Nimptsch auf 18 Morgen über 400 Sack der schönsten Kartoffeln nach diesem Verfahren.

Vorstehende, uns durch das Königliche Ministerium des Innern mitgetheilte, in mehreren Zeitungen bekannt gemachte und durch andere zuverlässige Landwirthe bestätigte Erfahrung bringen wir zur allgemeinen Kunde,

---

*) Es besteht in einem Eisen, in der Form einer ausgehöhlten runden Muskaten-Nuß, den Rand um und um scharf, hinten einen eisernen Stiel und hölzernen Griff.

und empfehlen die darin beschriebene Verfahrungsweise zum Ausstich und zur Aufbewahrung der Keim-Augen der Kartoffeln allen Landwirthen unsers Regierungs-Bezirks. Zugleich bemerken wir, daß jedem Landrathe 25 Stück des Migulaschen Instruments zur unentgeldlichen Austheilung fur anzustellende Versuche zu übersenden, die Liberalität des Königlichen hohen Ministeriums des Innern uns in den Stand gesetzt hat.

Minden, den 10. November 1827.

№ 618. Sicherheits-Polizei. № 2922. I. E.

Der nachstehend näher signalisirte Tagelöhner Klee aus dem Fürstenthum Lippe ist, nach Erleidung einer sechswöchentlichen Zuchthausstrafe im Zuchthause zu Herford, wegen begangenen Diebstahls, zum erstenmale aus den Königlich Preußischen Staaten, unter Androhung einer zweijährigen Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in selbige, verwiesen worden.

Signalement:

Namen: Klee. — Vornamen: Wilhelm. — Stand und Gewerbe: Tagelöhner. — Geburts- und Wohnort: Wülferheide, Fürstlich Amts Schöttmar. — Religion: evangelisch. — Alter: 25 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: stumpf. — Mund: mittel. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 12. November 1827.

Aufmunterung und Anleitung zur Betreibung des Hopfenbaues.

(Fortsetzung.)

№ 619.

Nachdem nun der Grund und Boden zu den Hopfenanlagen gewonnen, und derselbe durch Bearbeitung und Düngung gehörig zubereitet ist, kommen wir jetzt an

3.) die Bepflanzung

derselben, wobei folgendergestalt zu verfahren ist:

Vorerst muß das Land dazu gehörig abgetheilt und die Stellen, wohin die Hopfenpflanzen kommen sollen, genau bezeichnet werden. — Man verfährt dabei auf die schon angedeutete und mancherlei andere Weise mehr; die beste aber ist, daß man in das, im Frühjahr geebnete Land mit Hülfe einer Gartenschnur, eines 5 Fuß langen Maaßstabes und eines Pflanzholzes, 5 Fuß breit von einander entfernt stehende Querstreifen über die Fläche

macht. Sind diese fertig, so bezeichnet man den Anfang der ersten Reihe mit einem Pfahle, und steckt sodann alle 5 Fuß, von diesem Punkt aus gemessen, bis an das Ende der Reihe, jedesmal ebenfalls einen solchen Pfahl ein, und fährt so fort mit den folgenden ungleichzähligen Linien (nämlich der 3ten, 5ten, 7ten, 9ten, 11ten, 13ten u. s. w.) — wobei also immer eine übersprungen wird — bis ans Ende. Dann geht man an die übersprungenen gleichzähligen Linien (nämlich die 2te, 4te, 6te, 8te, 10te, 12te ꝛc.) und macht es damit eben so, nur mit dem Unterschied, daß man 2½ Fuß, vom Anfang der Reihe ab, den ersten Pfahl einsteckt, und dann alle 5 Fuß wieder einen bis 2½ Fuß vom Ende derselben, wodurch die sämmtlichen Pfähle zu einander so zu stehen kommen, wie hier dargestellt ist:

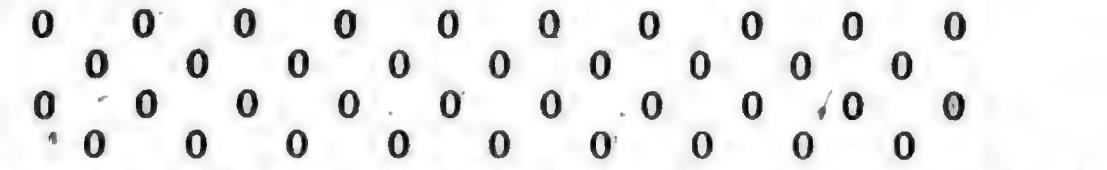

welches man den „Verband", das „in Verbandpflanzen" nennt, wobei das Auge überall auf gerade Linien trifft, man mag die Anlage von einem Stand aus betrachten, von welchem man will, und wobei am besten Luft und Sonne freier Zutritt verschafft wird, die Wurzeln sich einander am wenigsten hindern, und die Arbeiten in der Anlage am leichtesten verrichtet werden können. Fernere Vortheile dieser Verfahrungsart sind, daß man genau weiß, wohin man die Hopfenpflanzen einzulegen hat (nämlich dahin, wo der Pfahl steckt); daß man die in der Folge nöthigen Stangen nach der Anzahl der Pfähle berechnen und einen genauen Ueberschlag beim Ankauf der nöthigen Fechser machen kann.

Diese sind nun das zunächst Erforderliche, also:

4.) Von den Hopfenfechsern, ihrer Anzucht, Legung und fernern Behandlung.

Fechser (auch Senker, Pfeifen, Reben, Tielen, Legeholz, Gelege, Hopfenhölzer genannt) sind die entwickelten, zu Reben aufgewachsenen Wurzelkeime der Hopfenpflanze, durch welche sie sich vermehrt und erneuert. — Sie sind am besten von 3 bis 4 jährigen Stöcken. Zu den ersten Anlagen muß man sich dieselben aus Hopfengärten, die dafür bekannt sind, guten und preiswürdigen Hopfen zu bauen, zu verschaffen suchen. Hat

man ſelbſt aber ſchon eine Anlage, ſo kann man ſchnell eine Menge Fechſer gewinnen, wenn man die Hopfenranken der ältern Stöcke, nachdem ſie im Frühjahr zur Höhe einer Elle und darüber gewachſen ſind, ordentlich ablegt, auf die Weiſe, wie man Nelkenableger macht. Man legt ſie nämlich auf die Erde und bedeckt ſie zum Theil mit dieſer. Nach Verlauf eines Jahres haben ſie an dieſen Stellen Wurzeln gemacht, ſind ſtark und voller Augen geworden. Man ſchneidet ſie nun an den Gelenken auseinander und macht ſo aus einer ſolchen Rebe 3 bis 5 Fechſer. — Auf die gewöhnliche Weiſe erhält man dieſe, wenn die alten Stöcke im Frühjahr gelüftet oder aufgeräumt werden, wobei dann die Nebenſproſſen von dem Hauptſtock getrennt und zu neuen Pflanzungen verwendet werden.

Dazu aber müſſen die Fechſer von der Dicke eines kleinen Fingers und wenigſtens 4 bis 5, noch beſſer aber 8 bis 10 Zoll lang, ihre Triebe nicht holzig, ſondern vom vorigen Jahre ſein, was man an der weißen Farbe derſelben erkennt. Jeder Fechſer ſoll auch wenigſtens 4 Augen oder Gelenke haben, die beim Einpflanzen aufrecht zu ſtehen kommen. — Sie müſſen möglichſt friſch und von Nebenwurzeln gut gereinigt ſein. Man ſteckt ſie nun, wie erwähnt, dahin, wo bis jetzt der die Pflanzſtelle bezeichnende Pfahl ſtand; und macht zu dem Ende mit dem Pflanzholz daſelbſt drei ſenkrechte Löcher im Dreieck, 5 bis 6 Zoll tief und eben ſo weit aus einander und ſteckt in jedes derſelben nur einen, und wenn ſie dünn ſind, zwei Fechſer mit den Augen nach aufwärts, und drückt die Erde mit dem Pflanzholz recht ſorgfältig an, daß keine hohle Stellen entſtehen und keine Theile von Erde entblößt bleiben, welche außerdem faulen und verderben. — So kann man es machen, wenn der Boden locker, reich an Dammerde, kurz, gute tragbare Gartenerde iſt. — Iſt dies nicht der Fall, ſo würde man, um ganz ſicher zu gehen und ſich eine recht gute und reichlich tragende Anlage zu verſchaffen, wohl thun, die zur Fechſerpflanzung bezeichneten Stellen im Herbſte 2 Fuß in die Tiefe und 4 bis 6 Fuß (je nachdem die Stöcke 5, 6 oder noch mehrere Fuß weit von einander kommen) breit und lang in gerader Linie und alle 2 Fuß weit von einander entfernt, auszugraben; die beſte Erde von der ſchlechtern zu ſondern und jede für ſich allein dem Einfluß der Witterung Preiß gegeben, den Winter über liegen zu laſſen. Im Frühjahr (Februar oder März, nachdem die Witterung iſt) wird ſodann, wenn die Pflanzung vor ſich gehen ſoll, ein Drittheil mürbe Erde mit zwey Drittheilen (oder wenn die Erde nicht ſehr mager,

aber lehmig ist, von jedem gleich viel) künstlichen Dünger*) recht gut vermengt. Nun werden die Löcher mit der gewöhnlichen Erde bis auf 1 Fuß wieder angefüllt, sodann von der gemengten so viel darauf gebracht, daß das Loch nicht nur voll wird, sondern auch noch ein, zum wenigsten ½ Fuß hoher, Hügel darüber zu stehen kommt. — Darauf verfährt man mit dem Pflanzen nun ganz so, wie vorhin angegeben wurde, indem man nur noch der Oberfläche des kleinen Hügels eine etwas muldenförmige Gestalt giebt, damit von dem Gießwasser, welches in trocknen Frühjahren zuweilen unumgänglich bei der ersten Anlage anzuwenden nöthig ist, nichts verloren gehen, auch dasselbe desto besser eindringen möge.

Sehr vortheilhaft ist es auch, die Fechser einzuschlämmen, und wenn man nur einigermaßen Gelegenheit dazu hat, so soll man es, bei trockner Frühjahrswitterung besonders, nicht unterlassen. — Man macht die Oberfläche der Pflanzstellen kesselförmig und gießt dann das Wasser vermittelst eines Kübels mit einiger Gewalt an die lockere Erde, in welche man die Fechser pflanzt, und macht sie dadurch zu einem dünnen Brei oder Schlam, der sich recht dicht um den Setzling und seine Wurzeln anlegt, wodurch diese mit der Erde in innigere Berührung und desto schnellere Thätigkeit und zu besserer Anwurzelung gebracht werden, als es bei der trocknen Pflanzung geschehen kann. Da bei dem Einschlämmen die Erde zusammen sinkt, so muß immer soviel derselben, als zur hinreichenden Bedeckung der Wurzeln nöthig ist, wieder nachgefüllt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 620.
№ 1785. K. B.

Sämmtliche Gerichte unseres Gerichtskreises werden angewiesen, in Fällen, wo ein Nießbrauch von dem Nachlasse eines Verstorbenen statt findet, die Niesbraucher nicht nur nach ihren Familiennamen, sondern auch deren Taufnamen, Stand und Wohnort in den Erbschaftsstempeltabellen anzugeben.

Paderborn, den 20. November 1827.

---

*) Kompost, Mengedünger, wie er in dem Januarstück der landwirthsch. Zeitung, Nro. 1. IV. zu bereiten gelehrt worden ist; oder auch solchen, der nach den, besonders zu diesem Gebrauche nützlich befundenen, zu Ende dieser Abhandlungen gegebenen Vorschriften gewonnen wurde.

Bekanntmachung.

№ 621. Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs hat der Unterzeichnete, Kraft des hohen Ministerial-Reskripts vom 16. Oktober, für den Zeitraum von 8 Jahren und den Umfang der Monarchie ein Patent erhalten, auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung einer von ihm erfundenen Vorrichtung, so wie sie in den zu den Akten des hohen Ministeriums des Innern niedergelegten Zeichnungen und Beschreibungen in ihren wesentlichen Theilen dargestellt ist, mittelst welcher durch den Druck der atmosphärischen Luft und Anwendung der Hitze, tropfbare Flüssigkeiten aus jeder Tiefe zu jeder nutzbaren Höhe ohne Pumpensätze und andere jetzt dazu gebrauchte mechanische Mittel gehoben, und dann als Betriebskraft benutzt werden können.

Indem derselbe dieses in Gemäßheit des Publikandums vom 14. Oktober 1815. zur allgemeinen Kenntniß bringt, zeigt er zugleich an, daß er hier in Berlin eine Maschinenfabrik zur Anfertigung solcher vorzüglich Wasser-Cirkulations-Apparate angelegt habe.

Anschaffungs-Preis, Unterhaltungs- und Betriebs-Kosten sind um ein sehr Bedeutendes geringer, bei gleichem Effekt, als für Dampfmaschinen. In der Art der Krafterzeugung liegt die Unmöglichkeit irgend einer Gefahr und namentlich einer Explosion.

Nähere Auskunft erhält man auf Anfrage oder portofreie Briefe in der Wohnung des Unterzeichneten, neue Friedrichsstraße No. 50., oder in dessen Fabrik, Köpnicker-Straße No. 111., wo Tarife über Preis und Brennmaterial eingesehen, und Modelle vorgezeigt werden können.

Berlin, am 9. November 1827.

Anton Bernhard.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 62.

Minden, den 14. December 1827.

Bekanntmachungen der höhern Behörden.

№ 633. Verwaltung d. Chaussee-Geld Einnahme betr.

Des Königs-Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. v. M. zu bestimmen geruht, daß die Verwaltung der Einnahmen von den, aus Königlichen Kassen unterhaltenen Chausseen mit dem 1. Januar k. J. zum Ressort des Finanz-Ministerii übergehen, daß dagegen Alles, was die Unterhaltung und den Neubau der Kunststraßen betrifft, auch ferner dem Ressort des Ministerii des Innern verbleiben soll.

In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung wird der Provinzial-Steuer-Director zu Münster die Verwaltung der Chausseegeld-Einnahme im Regierungs-Bezirk zu Minden übernehmen, für diesen Geschäftszweig ganz in Stelle der Regierung treten und die Verwaltung desselben den bestehenden Gesetzen und Anweisungen gemäß führen, und durch die ihm untergeordneten Haupt-Steuer- und Zoll-Aemter führen lassen. Die Chausseegeld-Einnehmer sind demselben untergeordnet, die für den Aufsichtsdienst angestellten Chausseebedienten aber, bleiben der Regierung subordinirt.

Berlin, den 19. November 1827.

Der Minister des Innern.
gez. v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Motz.

№ 634. Präclusiv-Termin d. Liquidation von Fourage-Obligationen betr.

Nachdem bei der Königlichen Regierung zu Arnsberg, nach der Bekanntmachung derselben vom 23. März d. J. ein Liquidations-Verfahren für die durch Lieferungen und Leistungen während des siebenjährigen Krieges entstandenen und durch Obligationen der ehemaligen Landstände des Herzogthums Westphalen verbrieften Forderungen, eröffnet worden ist; so setzt die unterzeichnete Haupt-Verwaltung, in Folge der ihr durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung Nro. 1062.) ertheilten Ermächtigung, hiermit den ersten Mai 1828. als denjenigen Präclusiv-Termin fest, nach dessen Ablauf keine Anmeldung solcher Ansprüche weiter angenommen und berücksichtigt werden soll.

Die nach Maaßgabe der erwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordre betheiligten Gläubiger werden aufgefordert, bis zu dem festgesetzten Präclusiv-Termin ihre Forderungen bei der von der Königlichen Regierung ernannten Liquidations-Commission zu Arnsberg schriftlich anzumelden, weil jeder späterhin angemeldete Anspruch aus sogenannten Fourage-Obligationen als unabänderlich und für immer erloschen zurückgewiesen werden müßte.

Berlin, den 31. October 1827.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 635. Klein-Kinder-Schulen betr. № 1468.

Wir haben uns im diesjährigen Amtsblatte Nro. 42 darüber ausgesprochen, wie nicht bloß das eigentliche Lehren und die Förderung des Wissens Zweck und Ziel unserer Volksschulen sei, sondern wie auch durch die Behandlung der Unterrichtsgegenstände, durch die Handhabung der Disciplin, durch den in der Schule herrschenden Geist und durch das eigentliche Schulleben auf die Erziehung der Jugend hingewirkt werden könne und solle. Wir haben es zugleich angedeutet, wie wichtig und nothwendig deshalb nicht nur der fleißige, sondern auch der frühe Schulbesuch der Kinder sey, weil ihnen nicht selten im häuslichen Leben das ermangelt, was sie im Schulleben zur rechten Richtung ihres Geistes und Herzens finden sollen, ja weil sie in und außer dem elterlichen Hause oft gerade das Gegentheil von dem sehen und hören, thun und treiben, was in wohlgeordneten Schulen zu ihrer erwünschten geistigen Bildung förderlich ist. Um die Kinder vor falschen geistigen Richtungen zu sichern, und von Anfang an auf dem rechten Wege zu bewahren, um sie nicht bloß für ein künftig tüchtiges Leben vorzubereiten, sondern ihnen auch eine glückliche Gegenwart, eine heitere Jugendzeit zu schaffen, ist man hier und da noch weiter gegangen, indem man sie früher noch, als bis dahin Gesetz und Gewohnheit war, in Obhut und Pflege genommen hat. Man hat nemlich nicht allein das schulpflichtige Alter durch gesetzliche Bestimmungen in frühere Jahre der Kindheit gesetzt; sondern schon vor der Zeit ihrer Schulpflichtigkeit auf die Kinder durch eine gemeinsame Bildung außerhalb des elterlichen Hauses wohlthätig einwirken zu müssen geglaubt. In dieser Ueberzeugung sind Aufbewahrungs-Anstalten für Kinder, welche der Parochial-Schule noch nicht angehören, errichtet, und in den letztern Jahren sind dieselben besonders in England noch weiter ausgebildet und zu höherer Vollkommenheit gebracht worden. Diese Anstalten

nehmen, unter dem Namen **Klein-Kinder-Schulen**, die Kinder von 2 bis 5 und 6 Jahren auf und behalten sie so lange, bis sie die öffentlichen Gemeinde-Schulen zu besuchen verpflichtet sind. Sie sollen in denselben bei ein- und umsichtigen, kindlich-freundlichen, eifrigen und frommen, gewissenhaften Lehrern und Lehrerinnen, Erziehern und Erzieherinnen eine dem Alter angemessene frühzeitige Entwickelung ihrer Seelenkräfte, durch Belehrung und kindliche Beschäftigung, nicht in der wohl später eintretenden streng-methodischen und ernsten Schul-Weise, sondern in freundlicher, selbst mit körperlicher Regsamkeit verbundener Unterhaltung, durch Erzählungen, Bilder, Spiele, durch Anregung des eigenen Bewußtseins der Kinder hinsichtlich ihres häuslichen und geselligen, irrdischen und himmlischen Lebens, durch stilles und fröhliches Treiben, durch Gehen und Stehen, und Singen und Beten, zu einem thätigen, menschenfreundlichen, sittlichen, religiösen und heitern Leben die beßte Gelegenheit und die sicherste und kräftigste Nahrung finden. Sie sollen zum Theil dem sündlichen Trieben und den Verführungen entnommen, und in guter Gesellschaft gehalten werden. Sie sollen, wenn die Eltern durch ihrer Hände Arbeit ausser dem Hause ihr tägliches Brod verdienen müssen, diese durch die bedürftige Aufsicht nicht von der Arbeit abhalten, oder allein im Hause sich selbst überlassen, und der Gefahr ausgesetzt werden, an Leib und Seele zu verkrüppeln. Wir brauchen nichts weiter hinzuzusetzen, um von der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit, ja selbst von der Nothwendigkeit der Errichtung solcher Anstalten zu überzeugen, und es ist aus dem Gesagten schon hinlänglich erklärlich, wie Ein Königlich Hohes Ministerium sich hat veranlaßt finden können, dieselben Seiner besondern Aufmerksamkeit zu würdigen, und die Anordnung derselben, wie geschehen, zu empfehlen. In Erwägung der nothwendig erfolgenden heilsamen Wirkungen der Klein-Kinder-Schulen halten wir es daher für unsere Pflicht, die Errichtung derselben in den größern und kleinern Städten, so wie auf dem Lande, der hohen Anforderung gemäß, möglichst zu befördern und den uns untergebnen geistlichen und weltlichen Beamten aufs angelegentlichste ans Herz zu legen, daß sie die Anordnung derselben in ihren Verwaltungs-Kreisen durch ihren amtlichen und persönlichen Einfluß aus allen Kräften unterstützen. Man wende nicht ein, daß nicht allenthalben die Reichthümer zu Gebote stehen, welche anderwärts jene Institute ins Leben riefen, und zu so gesegnetem Erfolge förderten. Es ist nicht gerade nöthig, daß dergleichen Anstalten mit großen Kosten und im weitem Umfange ins Leben gerufen werden. Sie könnten dann freilich nur das Eigenthum großer Städte mit reichen Bewohnern werden. Auch eine kleine, mit frommen, menschenfreundlichen Einwohnern gesegnete Stadt, auch ein mit

christlich gesinnten Gliedern gesegnetes Kirchspiel kann unter Rath und Leitung eines frommen Geistlichen und einiger einsichtsvollen wohlwollenden Vorsteher der Kirche und des Gemeinwesens, oder unter Anregung und Führung einiger andern für die Bildung, Veredlung und Beglückung des heranwachsenden Geschlechts der ärmern Volksklassen sich interessirenden Glieder ihrer Gemeinschaft es dahin bringen, daß sich die Kleinen in ihrer Mitte um einen Lehrer und Erzieher, oder um eine Lehrerinn und Erzieherinn täglich versammeln. Solche Lehrer und Aufseher brauchen nicht gerade hochgelehrt oder Vielwisser, sondern dürfen nur in gewöhnlichen menschlichen und christlichen Angelegenheiten erfahren und, indem diese ihnen am Herzen liegen, in denselben beredt sein, in der Weise, wie die Kinder in ihrer Welt es sind, deren Natur und Wesen ihnen nur nicht unbekannt sein darf. Mag dann die Anstalt, welche man schafft, anfangs nicht in die Welt leuchten. Nur mit der Ueberzeugung begonnen, *was in seinen Wirkungen groß werden soll, muß in der Regel klein, aber mit Vertrauen auf den Segen des Himmels und auf die in der Menschenbrust wohnende helfende Liebe, so wie mit eigener lebendiger Thätigkeit und regem Eifer angefangen werden*, so wird sie bald groß in ihren Segnungen genannt zu werden verdienen, wenn sie auch nur eine kleine Zahl, von 20 bis 30 Kindern, zur Pflege der Seelen, in ihre Obhut aufnähme. Indeß nur da, wo auf eigenen Antrieb, mit eigener Lust und frommer Liebe das Werk unternommen wird, kann es gedeihen. Befehle, weitläufige Anweisungen allein bringen es nicht zu Stande. Darum enthalten wir uns jetzt auch aller weitern Vorschläge und gebietender Verordnungen. Wo man aber an irgend einem Orte unsers Verwaltungs-Bezirks mit dem angedeuteten Geiste Hand an die Arbeit legt, da werden wir mit besonderer Theilnahme und mit dem innigsten Vergnügen das edle menschenfreundliche Bestreben nach allen unsern Kräften unterstützen und fördern helfen. Wer sich indeß über die Zwecke, die Anordnung, die Bildungsmittel einer solchen Anstalt und über das zum Gedeihen in ihr nothwendige Leben und Weben Raths erholen will, den verweisen wir auf eine diese Angelegenheit mit viel Klarheit und Wärme erörternde Schrift, unter dem Titel:

> „Ueber die frühzeitige Erziehung der Kinder und die englischen Klein-Kinder-Schulen von S. Wilderspin aus dem Englischen von Joseph Werthheimer. Wien 1827, bei Carl Herold.“

und wir genehmigen es hierdurch zugleich, daß diese Schrift auf Kosten der Kirchen- Schul- oder Gemeinde-Kassen, insofern der Zustand derselben es erlaubt, von den betreffenden Behörden angeschafft werde.

Indem wir die Herren Landräthe und Beamten, so wie die Herren Superintendenten, Prediger, Armenvorstände und Schullehrer, für welche letztere diese Angelegenheit noch ein besonderes Interesse haben muß, auffordern, sich für dieselbe aufs eifrigste zu verwenden, wünschen wir, insofern ihr Bemühen nicht ohne Erfolg bleibt, daß sie uns alsbald davon benachrichtigen, auf jeden Fall aber sehen wir von den Herren Superintendenten und Landräthen Michaeli k. J. motivirten Berichten darüber entgegen, was in der fraglichen Beziehung in ihren resp. Verwaltungs-Kreisen hat geschehen können.

Minden, den 29. November 1827.

№ 636. Belegung der Kirchen-, Schul-Gemeinde- und Armen-Capitalien. № 933. D. 1. Pl.

Es ist höhern Orts die zinsbare Belegung der den Gemeinden, Kirchen, Armen und Stiftungen zugehörigen Capitalien durch Ankauf von Staats-Schuldscheinen für das zweckmäßigste erachtet, und gemessenst befohlen worden.

Insbesondere soll diese Art der Belegung, und eben so auch die durch Ankauf von Provinzial-Schuld-Verschreibungen, welcher den Umständen nach oft noch vortheilhafter ist, bei allen sogleich nicht wieder zu verwendenden Beständen jener Cassen Anwendung finden.

Indem wir die Herren Landräthe, die Rendanten von Gemeinde-, Kirchen- und Armen-Cassen, so wie die Vorsteher der milden Stiftungen, von diesen Bestimmungen in Kenntniß setzen, und ihnen deren genaueste Beachtung bei der zinsbaren Belegung eines, wenn auch nur temporell entbehrlichen, zum Ankauf eines 25 Rthlrscheins hinreichenden Cassen-Bestandes um so mehr zur dringenden Pflicht machen, als nach unserer an die Herrn Landräthe unterm 28. Mai 1825 erlassenen Verfügung, der Ankauf von Staats-Schuldscheinen durch die von des Herrn Ober-Präsidenten v. Vincke Excellenz getroffene Veranstaltung so sehr erleichtert worden ist, setzen wir noch, in Gemäßheit der Eingangs gedachten Bestimmung, ausdrücklich fest, daß in Zukunft von jedem unbenutzt gelassenen belegbaren Bestande den Rendanten 4procentige Zinsen sofort von den Cassen-Revisoren zur Last gestellt werden sollen, als wozu die Letzteren hierdurch besonders angewiesen werden.

Minden, den 27. November 1827.

№ 637. Gilde-Vermögen betr. № 5671. b. II. Pl.

Nachdem die bekannten Mitglieder der hiesigen vormaligen Back-Amts-Gilde, die Bäckermeister Carl Stammelbach und Christian Hildebrandt hierselbst, zur Empfangnahme des derselben nach dem Reskripte der König-

lichen Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30. November 1825 zurückzugewährenden, bisher mit Beschlag belegten, Gilde-Vermögens bevollmächtigt, und sich auch verpflichtet haben, solidarisch als Selbstschuldner für alle an dieses gemeinschaftliche Vermögen bisher gemachte oder noch zu machende Ansprüche jeder Art zu haften, sind wir durch das Reskript des Königlichen Hohen Ministerii des Innern vom 7. d. M. ermächtigt worden, den genannten Bevollmächtigten das Vermögen der vormaligen hiesigen Backamts-Gilde zu überweisen.

Die Betheiligten werden von dieser Bestimmung zur etwaigen Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt, daß diese Ueberweisung am 28. Dezember c. durch die hiesige Domainen-Rentei I. erfolgen wird.

Minden, den 28. November 1827.

№ 638. Confiskations-Prozesse betr. № 389. L I.

Es ist in Frage gekommen, ob unmittelbare Einschreitungen von Seiten der Herren Landräthe in Vermögens-Confiskations-Prozeß-Sachen stattfinden dürfen, und Seitens des fiskalischen Anwaldes nach deren Anträgen verfahren werden soll? Wir finden uns daher veranlaßt, hierüber bemerklich zu machen, daß solche unmittelbare Einschreitungen, in sofern darauf ein Antrag bei dem Gericht oder überhaupt eine Veränderung des ursprünglichen Fundaments oder petiti der Klage im Gange des Prozesses gegründet werden soll, nicht statt finden dürfen.

Dagegen ist es der Zeitersparung wegen allerdings angemessen, daß in Gemäßheit der Allg. Gerichts-Ordnung Thl. 1. Tit. 35. §. 4. und 15. Auskunfts-Ertheilungen und Informationen auf Antrag des fiskalischen Anwaldes von den Herren Landräthen unmittelbar erfolgen. In irgend bedenklichen Fällen dieser Art haben dieselben uns jedoch gleichzeitig Anzeige davon zu machen.

Minden, den 24. November 1827.

№ 639. Transport der Verpflegungs- und Lager-Bedürfnisse betr. № 1059. L I.

Die von Seiten der Militair-Behörden gemachte Anzeige, wie bei den Uebungen der Truppen von den landräthlichen Behörden nicht überall darauf gehalten werde, daß die zum Transport des Rauchfutters, des Lager-Strohes und des Holzes erforderlichen Vorspannwagen mit Leitern versehen, gestellt werden, wodurch nur Inconvenienzien und Störungen herbeigeführt werden, hat des Herrn Ministers des Innern Excellenz veranlaßt,

mittelst besonderer Verfügung vom 11. d. M. zu bestimmen, daß die zum Transport jener Verpflegungs- und Lager-Bedürfnisse bestimmten Vorspann-Wagen künftig mit Leitern gestellt, und namentlich zum Transport des Rauchfutters und des Lagerstrohes Erndtewagen mit den dazu gehörigen Leitern hergegeben werden sollen.

Indem wir die Herren Landräthe von dieser Bestimmung in Kenntniß setzen, machen wir dieselben für die pünktliche Beachtung derselben in vorkommenden Fällen hierdurch persönlich verantwortlich.

Minden, den 27. November 1827.

In Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 29. Mai c. (Amtsblatt 29. Nro. 300.) bringen wir hierdurch die höhern Orts ergangene Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß, daß einheimische Handelsleute, welche von einem Markte zum andern ziehen, und sich über die an ihrem Wohnorte berichtigte Gewerbesteuer an demjenigen Orte, wo sie auf den Märkten Handel treiben nicht ausweisen können, von der Orts-Obrigkeit des Marktorts der Steuerbehörde ihres Wohnorts zur weitern Verfolgung des Verdachts der verübten Gewerbesteuer-Contravention angezeigt werden sollen. № 640. Gewerbesteuer. № 1391 g. 11.

Hiernach bedarf es in den betreffenden Fällen nur dieser letzteren Anzeige, nicht aber der in der vorerwähnten Bekanntmachung vorgeschriebenen Bürgschaft oder Cautions-Bestellung Seitens derjenigen einheimischen Gewerbetreibenden, welche sich nicht über die Erlegung der Gewerbesteuer an ihrem Wohnorte auszuweisen vermögen.

Minden, den 2. Dezember 1827.

Personal-Chronik.

Der bei der Königlichen Regierung in Münster angestellt gewesene Regierungs-Assessor Krüger, ist zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt worden. № 641. № 996. p. 1.

Minden, den 8. Dezember 1827.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 642. № 2550. K. B. Die Ferien bei dem Ober-Landes-Gerichte und sämmtlichen Untergerichten dieses Departements werden für das Jahr 1828 folgendergestallt bestimmt:

1) Die Weihnachts-Ferien pro 1827. endigen den 5 Januar 1828.
2) Die Oster-Ferien fangen an den 30. März und endigen den 12. April.
3) Die Pfingstferien fangen an den 18. Mai und endigen den 31. Mai.
4) Die Erndte-Ferien fangen an den 20. Julius und endigen den 23. August.
5) Die Weihnachts-Ferien pro 1828. — 1829 fangen an den 21. December 1828.

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte und jeder welcher bei den Gerichten Geschäfte abzumachen hat, genau zu richten.

Paderborn, den 30. November 1827.

Bekanntmachung.

Verzeichniß
von den zurückgekommenen Briefen.

№ 643. v. Rohr in Mainz. — Wiechers in Buhne. — Westendorf in Cöln. — Ebmeier in Schlüsselburg. — Wichmanns in Rothendorf. — Keller in Neheim. — Matthies in Hochheim — Straten in Brunke. — Müller in Werther. — Vöckel in Höxter. — Maschmann in Bünde. — Wantrup in Heiligenkirchen. — Lahmert in Westfriesland. — Mertz in Hemmerde. — Hecke in Luiden.

Minden, den 11. Dezember 1827.

Grenz-Post-Amt.
Tissen.

Personal-Chronik.

№ 652. Die Pfarrstelle zu Friedewalde, Kreises und Diözese Minden, ist dem
№ 1693. M. I. Pfarramts-Kandidaten Johann Theodor v. Cölln aus Oerlinghausen, verliehen worden.

№ I. 1004. K. Die durch den Tod des bisherigen Kreis-Physikus Medizinal-Rath Dr. Schmidt zu Paderborn, erledigten Physikat-Geschäfte, sind dem Dr. Bachmann zu Paderborn, provisorisch übertragen.

№ 1294. I. N. An die Stelle der abgegangenen Schullehrerin Amedick ist die Schul-Amts-Kandidatin Helene Hillebrandt als Schullehrerin zu Borgholz bestätigt worden.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Oberlandes-Gerichts-Bezirke Paderborn für den Monat November 1827.

№ 653. Die Kandidaten der Rechte Peter Scherer aus Linz am Rhein, Peter
№ 470. E. B. Joseph Gymnich aus Oberaussem, Ludwig von Schmitz aus Soest, Bernhard Conrad Christian Dassel aus Stadthagen, Johann Heinrich Adolph Consbruch aus Lübbecke, Johann Christian Justus Robert Kleberg aus Beverungen und Andreas Pelzer aus Aachen, sind zu Oberlandes-Gerichts-Auskultatoren ernannt.

Der Gerichtsschreiber Holtgreve zu Delbrück ist mit Pension entlassen.

Paderborn, den 7. Dezember 1827.

zu Bremen Statt gehabten Preiſe verſchiedener Gegenſtände.

Nach Preußiſchem Maaß-, Gewicht und Silbergeld.

	Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von Rtlr.	ſg.	pf.	bis Rtlr.	ſg.	pf.	Bemerkungen.
1	pr. Berl. Scheffel	1	6	8	1	7	4	
	dito	1	10	7	1	12	8	
2	dito	1	20	10	1	27	5	Folgende Verhältniſſe ſind angenommen worden:
3	dito	1	5	4	1	7	4	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	28	2	1	—	6	a) 10,000 Berl. Scheffel — 7417 Bremer Scheffel,
4	dito	—	17	6	—	20	4	
5	dito	1	20	10	1	27	5	b) 10,000 Berl. Pfund — 9382 Bremer Pfund,
	dito	1	20	10	1	27	5	
	dito	1	25	11	1	27	5	
	dito	1	25	11	1	27	5	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	20	10	1	24	—	ferner iſt
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	21	6	1	20	10	c) das Bremer Geld zu 13⅓ proCent auf Preuß Courant reducirt.
	dito	1	21	6	1	20	10	
	dito	1	21	6	1	20	10	
6	dito	2	14	4	2	17	8	
	dito	2	—	—	2	3	4	
	dito	2	3	4	2	6	8	
	dito	2	—	—	2	3	4	
	dito	—	—	—	—	—	—	
7	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	24	4	3	1	—	
	dito	1	24	4	3	1	—	
	dito	1	24	4	3	1	—	
8	pr. Pfund	—	4	5	—	4	8	
	dito	—	3	9	—	4	1	
	dito	—	3	3	—	3	9	
	dito	—	—	—	—	—	—	
9	dito	—	2	11	—	3	3	
	dito	—	3	9	—	4	1	
	dito	2	27	—	3	12	—	
10	pr. 106 ein halb Pfd.	—	—	—	—	—	—	
11	dito	—	—	—	—	—	—	
	pr. Tonne.	14	5	—	—	—	—	
	dito	14	5	—	—	—	—	
12	dito	—	—	—	—	—	—	
13	pr. Bund	1	12	6	1	21	—	NB. Für die durchpunktirten Artikel ſind keine beſtimmte Preiſe angegeben.
	dito	1	12	6	1	21	—	

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 63.

Minden, den 21. December 1827.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 1107. Ministerial-Erklärung vom 20. Oktober 1827., über die mit dem Fürstenthume Lippe-Detmold getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Landen wider den Bücher-Nachdruck.

— 1108. Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. November 1827., die Ermäßigung des Porto für geschriebene über 16 Loth schwere Gegenstände bei deren Versendung mit den Fahr-Kariol- und Botenposten, so wie die Herabsetzung des Scheingeldes für gewöhnliche Packete, betr.

— 1109. Ministerial-Erklärung vom 5. November 1827., über die mit dem Herzogthum Nassau getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betr.

— 1110. Ministerial-Erklärung vom 22. November 1827., über die mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen getroffene Vereinbarung die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Landen wider den Bücher-Nachdruck betr.

— 1111. Ministerial-Erklärung vom 27. November 1827., über die mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck.

Bekanntmachung der höhern Behörde.

№ 644. Präclusiv-Termin d. Liquidation von Fourage-Obligationen betr.

(2) Nachdem bei der Königlichen Regierung zu Arnsberg, nach der Bekanntmachung derselben vom 23. März d. J. ein Liquidations-Verfahren für die durch Lieferungen und Leistungen während des siebenjährigen Krieges entstandenen und durch Obligationen der ehemaligen Landstände des Herzogthums Westphalen verbrieften Forderungen, eröffnet worden ist; so setzt die unterzeichnete Haupt-Verwaltung, in Folge der ihr durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung Nro. 1062.) ertheilten Ermächtigung, hiermit den ersten Mai 1828. als denjenigen Präclusiv-Termin fest, nach dessen Ablauf keine Anmeldung solcher Ansprüche weiter angenommen und berücksichtigt werden soll.

Die nach Maaßgabe der erwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordre betheiligten Gläubiger werden aufgefordert, bis zu dem festgesetzten Präclusiv-Termin ihre Forderungen bei der von der Königlichen Regierung ernannten Liquidations-Commission zu Arnsberg schriftlich anzumelden, weil jeder späterhin angemeldete Anspruch aus sogenannten Fourage-Obligationen als unabänderlich und für immer erloschen zurückgewiesen werden müßte.

Berlin, den 31. October 1827.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 645. Titel-Erhöhung. № 3283.

Des Königs Majestät haben den hiesigen Domainen-Rentmeister Schefer, in Anerkennung seiner guten Dienstleistungen, zum Domainen-Rathe zu ernennen geruhet.

Münster, den 2. Dezember 1827.

Bekanntmachungen des Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 646. Titel-Erhöhungen. № 1327. S.

Durch Allerhöchst eigenhändig vollzogenes Patent vom 23. August c. hat des Königs Majestät dem Lehrer Egen am Gymnasio in Soest das Prädikat als Professor Allergnädigst beizulegen geruhet.

Ebenfalls ist den Lehrern Seidenstücker und Schliepstein an demselben Gymnasio durch hohe Ministerial-Verfügung vom 27. v. M. der Titel als Konrektoren beigelegt worden.

Münster, den 30. November 1827.

Der provisorische Lehrer an dem Progymnasio in Vreden, Bernhard Hüppe ist zum ordentlichen Lehrer dieser Anstalt ernannt, und vereidet worden. № 647. Personal-Chronik. № 1356. S.

Münster, den 5. Dezember 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Die Kantonbotenstelle des Verwaltungs-Bezirks Neuenkirchen, mit einem jährlichen Dienst-Einkommen von 46 Rthlr. 6 Sgr., ist erledigt. № 648. № 3123. E. I.

Qualifizirte Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle geneigt sind, haben sich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Dokumente, bei dem Herrn Landrath von Trzebiatowski zu Wiedenbrück binnen 3 Wochen zu melden.

Minden, den 5. Dezember 1827.

Die Polizeidienerstelle zu Brenkhausen, Kreises Höxter, welche neben freier Wohnung, einer Klafter Holz und sieben Scheffeln Roggen ein jährliches Einkommen von 15 Thalern gewährt, ist erledigt, und werden qualifizirte Invaliden, welche zur Annahme dieses Postens geneigt sind, aufgefordert, sich unter Darlegung der ihre Qualifikation ausweisenden Dokumente bei dem Herrn Landrath von Metternich zu Höxter binnen 4 Wochen zu melden. № 649. № 3061 E. I.

Minden, den 4. Dezember 1827.

Aus der Garnison Lippstadt ist der nebenstehend bezeichnete Rekrut Andreas Kröse am 20. d. M. c. desertirt. № 650. Steckbrief. № 4226. L.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, und im Betretungsfalle zu verhaften und an das 4te Küraſſir-Regiment nach Neuhaus abliefern zu lassen.

Neuhaus, den 23. November 1827.

(gez.) v. Grävenitz,
Oberst-Lieutenant.

Signalement.

Geburtsort: Brassell. — Vaterland: Kreis Rees. — Religion: katholisch. — Alter: 20 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll.

Vorstehender Steckbrief wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht. Minden, den 18. Dezember 1827.

№ 651.

Nachweisung der Ende des Monats November 1827

	Benennung der Gegenstände.	Nach Bremer Maaß, Gewicht und Geld. Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von rtl.	grot	bis rtl.	grot
1	Bohnen, große	p. Laſt	55	—	56	—
	dito mittel und kleine	dito	60	—	63	—
2	Erbſen, gelbe	dito	75	—	85	—
3	Gerſte, oberländiſche	dito	53	—	56	—
	dito Mecklenb. Holſteinſche und Däniſche	dito	—	—	—	—
	dito Niederländiſche neue Winter=	dito	42	—	46	—
4	Hafer, Futter=	dito	26	—	30	—
6	Roggen, getrockneter oſtſeeiſcher	dito	75	—	85	—
	dito dito archangelſcher	dito	75	—	85	—
	dito ungetrockneter Königsberger	dito	82	—	85	—
	dito dito Memeler	dito	82	—	85	—
	dito dito Pommerſcher	dito	—	—	—	—
	dito dito oberländiſcher	dito	76	—	80	—
	dito dito Sandroggen	dito	—	—	—	—
	dito dito Mecklenb.	dito	76	—	82	—
	dito dito Holſteiniſcher	dito	76	—	82	—
	dito dito Däniſcher	dito	76	—	82	—
6	Waitzen, Danziger	dito	110	—	115	—
	dito Mecklenburgiſcher	dito	90	—	95	—
	dito Braunſchweigiſcher	dito	95	—	100	—
	dito Weſer	dito	90	—	95	—
	dito niederländiſcher	dito	—	—	—	—
7	Rappſaamen, Elb= und Hadler	dito	—	—	—	—
	dito Jever und oſtfriesländiſcher	dito	125	—	135	—
	dito Butjadinger	dito	125	—	135	—
	dito Holſteiner	dito	125	—	135	—
8	Butter, Butjad. neue	p. Pfund	—	11	—	12
	dito Leerer und Emder	dito	—	10	—	11
	dito oſtfrieſ. und Jever	dito	—	9	—	10
	dito Holſteinſche	dito	—	—	—	—
9	Käſe, Rohm	dito	—	8	—	9
	Eidamer	dito	—	10	—	11
	oſtfrieſiſcher	p. 100 Pfund	2	36	3	—
10	Schinken, Weſtphäl.	dito	—	—	—	—
11	Häringe, Bremer voll	p. Tonne	—	—	—	—
	dito Holländiſche voll	dito	12	36	—	—
	dito Emder voll	dito	12	36	—	—
12	Lode	p. Tonne 110 Pfund	—	—	—	—
13	Garn (2 Kron)	p. Bund	1	18	1	36
	dito (3 Kron)	dito	1	18	1	36

Minden, den 10. Dezember 1827.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 64.

Minden, den 28. December 1827.

Bekanntmachung der höhern Behörde.

№ 654. Präclusiv-Termin d. Liquidation von Fourage-Obligationen betr.

(3) Nachdem bei der Königlichen Regierung zu Arnsberg, nach der Bekanntmachung derselben vom 23. März d. J. ein Liquidations-Verfahren für die durch Lieferungen und Leistungen während des siebenjährigen Krieges entstandenen und durch Obligationen der ehemaligen Landstände des Herzogthums Westphalen verbrieften Forderungen, eröffnet worden ist; so setzt die unterzeichnete Haupt-Verwaltung, in Folge der ihr durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung Nro. 1062.) ertheilten Ermächtigung, hiermit den ersten Mai 1828. als denjenigen Präclusiv-Termin fest, nach dessen Ablauf keine Anmeldung solcher Ansprüche weiter angenommen und berücksichtigt werden soll.

Die nach Maaßgabe der erwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordre betheiligten Gläubiger werden aufgefordert, bis zu dem festgesetzten Präclusiv-Termin ihre Forderungen bei der von der Königlichen Regierung ernannten Liquidations-Commission zu Arnsberg schriftlich anzumelden, weil jeder späterhin angemeldete Anspruch aus sogenannten Fourage-Obligationen als unabänderlich und für immer erloschen zurückgewiesen werden müßte.

Berlin, den 31. October 1827.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 655. Lage des Unterstützungsfonds der

Nach der von dem Zentral-Hülfs-Vereine zu Düsseldorf mir mitgetheilten Schluß-Rechnung sind zur Unterstützung der durch die Rheiu-Ueberschwemmungen im Winter $18^{24}/_{25}$ in Noth und Dürftigkeit gerathenen Einwoh-

1824/25 durch die Rhein-Ueberschwemmungen in Noth gerathenen Einwohner. № 5436.

ner überhaupt	103,880 Thlr.	5 sgr.	9 pf.
eingegangen, und davon bisjetzt	83,443 Thlr.	24 sgr.	9 pf.
verwandt, daher noch vorräthig	20,436 Thlr.	11 sgr.	— pf.

Unter der Einnahme befinden sich:

aus dem Regierungs-Bezirke Münster	3,508 Thlr.	23 sgr.	11 pf.
" " " Minden	4,380 "	22 "	8 "
" " " Arnsberg	8,934 "	6 "	2 "
also aus der ganzen Provinz	16,824 Thlr.	22 sgr.	9 pf.

für welche ich den Gebern im Namen des Vereins erneuerten Dank darbringe.

Münster, den 16. Dezember 1827.

№ 656. Holz-Sämereien betr.

In Folge meiner Bekanntmachung vom 26. Dezember vor. Jahres (Amtsblatt 52) sind folgende Holz-Sämereien bestellt worden:

Kiefern 1883¾ Pfd., Fichten 2189 Pfd., Lerchen 494¼ Pfd., Weißtannen 182¼ Pfd., Weimuthskiefern 22¾ Pfd., Birken 690 Pfd., Roth-Erlen 57 Pfd., Weiß-Erlen 116¾ Pfd., Eschen 182½ Pfd., Hainbüchen 293½ Pfd., Ahorn 92½ Pfd., Zucker-Ahorn 6 Pfd., Ulmen 39½ Pfd., Akazien 22½ Pfd., Spitz-Ahorn 10 Pfd., Zürbelnußkiefer 4 Pfd., Seekiefer 2 Pfd.,

zusammen .... 6288¼ Pfd.

Im Jahre 1826 betrugen die Bestellungen 6089½ Pfd. mithin jetzt 198¾ Pfd. mehr.

Von dem Gesammtbetrage haben erhalten: 1. die Stadt Münster 924 Pfd. — Die Kreise: 2. Münster 19½ Pfd., 3. Tecklenburg 117 Pfd., 4. Warendorf 4 Pfd., 5. Lüdinghausen 102½ Pfd., 6. Coesfeld 309 Pfd., 7. Recklinghausen 189 Pfd., 8. Borken 612¼ Pfd., 9. Ahaus 10½ Pfd., 10. Steinfurt 36 Pfd.

mithin der Regierungsbezirk Münster 2323¾ Pfd.

Die Kreise: 1. Hamm 25 Pfd., 2. Lippstadt 138 Pfd., 3. Soest 9 Pfd., 4. Dortmund 435½ Pfd., 5. Hagen 241 Pfd., 6 Altena 431½ Pfd., 7. Iserlohn 550 Pfd., 8. Olpe 400 Pfd., 9. Siegen 192 Pfd., 10. Arnsberg 175 Pfd., 11. Eslohe 198½ Pfd., 12. Bochum 372 Pfd.,

mithin der Regierungsbezirk Arnsberg 3167½ Pfd.,

Die Kreise: 1. Bünde 9 Pfd., 2. Halle 22 Pfd., 3. Bielefeld 88 Pfd., 4. Wiedenbrück 116 Pfd., 5. Paderborn 368½ Pfd., 6. Büren 60 Pfd., 7. Rahden 50 Pfd., 8. Brackel 18½ Pfd., 9. Minden 50 Pfd., 10. Warburg 15 Pfd. daher der Regierungsbezirk Minden 797 Pfd.

Auch für das künftige Jahr sind die nachbenannten Holzsämereien zu den dabei bemerkten, die Kosten für Transport, Emballage ꝛc. mit begreifenden Preisen, als:

Das Pfund	Kiefern (Pinus silvestris)	zu	—	Thlr.	10	Sgr.	9 Pf.
" "	Fichten (Pinus picea)	"	—	"	2	"	3 "
" "	Lerchen (Pinus larix)	"	—	"	12	"	3 "
" "	Weißtannen (Pinus abies)	"	—	"	5	"	3 "
" "	Weimuthskiefer (Pinus strobus)	1	"	—	"	—	"
" "	Birken (Betula alba)	"	—	"	2	"	3 "
" "	Roth-Erlen (Betula alnus)	"	—	"	3	"	6 "
" "	Weiß (nordische) Erlen (Betula alnus incana)	"	—	"	9	"	3 "
" "	Eschen (Fraxinus excelsior)	"	—	"	3	"	— "
" "	Hainbüchen (Carpinus betulus)	"	—	"	2	"	9 "
" "	Ahorn (Acer pseudo platanus)	"	—	"	3	"	— "
" "	glatte Ulmen (Ulmus campestris)	"	—	"	10	"	3 "
" "	Akazien (Robinia pseudo acacia)	"	—	"	8	"	3 "

in zuverlässiger Güte zu haben, und werden die Bestellungen von dem Regierungs-Sekretair Wunsch hieselbst, unter meiner persönlichen Leitung, erfüllt, jedoch müssen solche spätestens bis zum 20. Februar k. J. eingehn, um berücksichtigt werden zu können.

Münster, den 20. Dezember 1827.

Bekanntmachung des Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 657. Vermächtniß. № 1383. S.

Die verstorbene Frau Wittwe Stadträthinn Eismann dahier hat der hiesigen Taubstummen-Anstalt ein Legat von Hundert Thalern hinterlassen.

Münster, den 6. Dezember 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 658. Mittel gegen das Stammeln. № 975. I. K.

Nachdem man seit vielen Jahren gegen das Stammeln oder Stottern mancherlei Mittel versucht hatte, ohne eine sichere Heilmethode gegen dieses Ue-

bel aufzufinden, welches oft ein so bedeutendes Hinderniß im geselligen Verkehr abgiebt, und die damit Behafteten für manches Verhältniß der bürgerlichen Gesellschaft gänzlich unbrauchbar macht, ist es zu Anfange des Jahres 1826 einer gewissen Frau Leigh zu Neu-York in Nord-Amerika gelungen, eine ohnfehlbare und sichre Behandlung dieses Uebels zu entdecken, durch welche dasselbe in sehr kurzer Zeit, oft sogar in wenigen Tagen vollständig gehoben wird. Die amerikanischen Journale führen eine Menge nicht zu bezweifelnder Beispiele der durch die Methode der Frau Leigh vollkommen Hergestellten auf, und diese Heilung wird, so wie die Zweckmäßigkeit der Methode, von den bedeutendsten amerikanischen Aerzten bestätigt. Das Heilungs-Verfahren selbst aber ist bisher noch als Geheimniß behandelt, und nur wenigen Personen zur weiteren Anwendung und Verbreitung anvertraut worden.

Durch eine gefällige Mittheilung des Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten von Reimann zu Aachen sind wir jedoch benachrichtigt, daß ein dortiger achtbarer Mann, — dessen 15jähriger Sohn, von Jugend auf den Fehler des Stammelns in einem sehr hohen Grade an sich getragen, und der zu Brüssel von einem dortigen, mit dem Heilverfahren bekannten Manne, Namens Malbouche im Verlaufe von 3 bis 4 Tagen völlig hergestellt worden ist, und den vollkommen freien Gebrauch der Sprache erhalten hat, — durch dem Malbouche, vorbehaltlich einer Theilnahme an den pekuniären Vortheilen, die davon resultiren werden, in den Besitz des Geheimnisses gesetzt ist, welches nicht in der Anwendung äußrer oder innerer Mittel, sondern vielmehr blos im Unterrichte besteht.

Dieser Mann, Herr Fr. W. Charlier, hat auf die Vortheile, welche ihm aus der Behandlung solcher Stammler erwachsen könnten, verzichtet, und, auf eine löbliche Weise, aus Dankbarkeit für die, seinem Sohne wiederfahrene Wohlthat der freien Sprache, dem zu Aachen befindlichen Institute zur Unterstützung der, die dortige Brunnen- und Badekur bedürfenden auswärtigen Armen, alle diejenigen Vortheile überwiesen, welche für die von ihm zu machenden Kuren auf seine Person fallen würden.

Im Interesse dieses wohlthätigen Instituts und zugleich der Menschheit, bringen wir vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß diejenigen Personen, welche das betreffende Mittel an sich angewendet zu sehen wünschen, sich zu dem Ende in Aachen einfinden, oder auch in frankirten Briefen mit dem Vorstande des Instituts (Adresse: Herr Regierungs-Secretair Henke) zuvor in Communikation treten, und das Nähere vernehmen können. Minden, den 4. Dezember 1827.

Anleitung zur Betreibung des Hopfenbaues.

(Fortsetzung.)

5) Von der Benutzung des Landes zwischen den Hopfenpflanzen im ersten Jahre.

№ 659.

Einige wollen von einer solchen Benutzung nichts wissen, und erklären es gerade zu für schädlich, auch schon im ersten Jahre, Kohl und dergleichen in den Zwischenräumen des Hopfengartens zu pflanzen. Sie schütten aber das Kind mit dem Bade aus und haben Unrecht. Im ersten Jahre bringt die Hopfenanlage, als solche noch nichts ein; die starke Düngung welche nun einmal unerläßlich darauf verwendet werden muß, kann man wenigstens bis zum Ersatz der Hälfte der dabei aufgegangenen Kosten, nicht nur ohne Nachtheil des Hauptzwecks selbst, sondern sogar noch mit Vortheil für denselben benutzen, wenn man zwischen die angelegten Reihen der Hopfensetzer, zur Zeit, wenn diese hervorgekeimt sind, 2 Reihen Weißkraut, Unterkohlrabi, Runkel, oder gelbe Steckrüben, Wirsing und Braunkohl, auch wohl Busch-, Zwerg- oder Kruchbohnen, Zwiebeln und andere, niedrig wachsende, besonders aber der Anhäufelung und Behackung bedürfende Küchengewächse pflanzt; wobei man sich nur hüten muß, die Hopfen-Kiele und Ranken nicht zu verletzen. — Das Behacken, welches diese Gewächse erfordern, ist es, was den Hopfenpflanzen so vorzüglich zuträglich ist; auch kein Unkraut aufkommen läßt, welches ohnehin ausgegätet werden müßte, und wobei denn auch zugleich das Behacken und Behäufeln der Hopfenpflanzen geschehen kann, beydes sonach in einer Arbeit hingeht, welche Arbeiten sämmtlich aber mit aller Sorgfalt geschehen müssen, weil davon das gute Gedeihen der Anlage hauptsächlich mit abhängt.

Da nun in diesem ersten Jahre nichts weiter mehr zu thun ist, als daß man im Herbst die Hopfenranken einen Fuß hoch über der Erde mit einem scharfen Messer abschneidet; die Erde noch vor Eintritt des Winters von den Hügeln etwas herunter zieht, und dieselben sodann zur Bedüngung der Stöcke mit etwas gut verrottetem Mist bedeckt, so mag es für jetzt auch damit genug sein. Die leichtere Arbeit und der Lohn für alle, die fröhliche und reichliche Erndte ist nun nur noch zurück, von welchen dann das Nöthige zu seiner Zeit. — Jetzt nur noch hier die Vorschriften zu den oben erwähnten künstlichen Düngerarten des Hopfens.

Ein solcher wird erstens auf eine einfache und zweckmäßige Weise in der Hopfenanlage selbst, oder auch an einem andern schicklichen Orte, bereitet, indem man 1 Theil Erde (Garten- oder Acker-Erde) mit 1 Theil thierischen Mist aller Art (wovon aber der Ziegen- und Geflügel-Mist, so

wie der Menschenkoth am wirksamsten sind) und 1/20 Theil an der Luft zerfallenen Kalk folgender Gestalt mischt. — Von der Erde wird zuerst ins Gevierte eine 3 Zoll hohe Schicht gemacht, worauf so viel von den obigen Mistarten, als man davon bekommen kann, durcheinander oder die eine und andere Sorte allein, ebenwohl 3 Zoll hoch wohl ausgebreitet, und sodann darüber der Kalk, 1/4 Zoll dick, aufgestreut wird. Auf diese Weise fährt man mit der Aufschichtung bis zu einer Höhe von 6 bis 8 Fuß fort. Die Seitenwände dieses Haufens, welche etwas schräg von unten nach oben zulaufen, müssen geschlagen und wohl mit Erde oder Rasenstücken, so wie auch die obere Schicht, bedeckt werden. Es ist sehr gut, diesen Mengehaufen von Zeit zu Zeit mit Jauche, oder Thierblut zu begießen; bei trockner Witterung aber muß dies stets, etwa um den 3. Tag, selbst mit fließendem oder gestandenem Brunnen-Wasser — wenn man Jauche und Blut nicht haben kann —, geschehen, indem man alsdann oben in den Haufen mit einem Pfahl hin und wieder Löcher stößt, in welche die Flüssigkeiten zum Durchsiekern geschüttet werden. — In diesem Zustande bleibt der Haufen, im Sommer 3 bis 4 Wochen, im Winter während der ganzen Dauer desselben, stehen. Nach Verlauf dieser Zeit wird er umgestochen und tüchtig durchgearbeitet, daß alle Mengetheile gut durch einander kommen und zu einer Masse vermischt werden. In der Regel ist nach der angegebenen Zeit der größte Theil der genannten Bestandtheile verrottet, so daß nach Verlauf von abermals 4 bis 6 Wochen, wo man den Haufen nochmals durcharbeiten läßt, dieselben zu einer wahren Blumenerde umgewandelt sind. In diesem Zustande nun wird diese bei der Hopfenpflanzung, wie oben gelehrt wurde, angewendet, wobei man die wesentlichen Vortheile erreicht, daß dadurch jede Bodenart, sei sie an und für sich derselben auch nicht allzugünstig, doch dazu durch die Beimischung dieser künstlichen Erdart geschickt gemacht, und der Hopfenpflanze die kräftigste, angemessenste Nahrung zugeführt; ihrer Blüthe oder sogenannten Frucht die vollkommenste Ausbildung, Stärke und vorzügliche, zur bessern Bierbereitung nöthige, innere Güte verschafft, und endlich auch die Hopfenernte sicherer und reichlicher gemacht wird, als dieß bei der Bedüngung mit bloß thierischem Dünger der Fall ist.

(Fortsetzung folgt.)

№ 660. Die Stelle eines Feldpolizeidieners zu Ottbergen, im Kreise Höxter, ist
№ 3181 E. 1. erledigt.

Das mit dieser Stelle verbundene Diensteinkommen beträgt jährlich:

a., an barem Gelde 18 Rthlr.,

b., circa 11 bis 12 Metzen Roggen,
c., 7 Bund Heu,
d., 1 Klafter Holz, und
e., 1 Paar Schuhe.

Qualifizirte Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle geneigt sind, haben sich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Dokumente, bei dem Herrn Landrath von Metternich zu Höxter, binnen 6 Wochen zu melden.

Minden, den 12 Dezember 1827.

№ 661. № 3156. B. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Joseph Kiboths, angeblich aus Limburg im Nassauischen, ist, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze mit der Verwarnung gebracht worden, die Königlich Preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten.

Signalement:

Familien-Namen: Kiboths. — Vornamen: Joseph. — Geburtsort: angeblich Limburg im Nassauischen. — Aufenthaltsort: ohne. — Religion: katholisch. — Alter: 31 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6½ Zoll. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Zähne: gesund. — Kinn: spitz. — Gesichtsbildung: voll. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: ein schwarzeingebranntes Mahl auf der Brust.

Minden, den 10. Dezember 1827.

Personal-Chronik.

№ 662. № 1459. N. I.

Die erledigte Schullehrerstelle zu Muddenhagen, Kreises Warburg, ist dem seitherigen Unterlehrer zu Bühne, Johann Mathias Schlechter, provisorisch verliehen worden.

№ 1443. N. I.

Die bisherige Unterlehrerin Charlotte Ridder zu Warburg, ist zur Lehrerin an der neu errichteten Mädchen-Schule in Lüchtringen bestellt worden.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 663. Aufruf wegen arretirter Waaren. № 9486.

(1) Am 6. December um 7 Uhr Morgens sind von den Grenzbeamten in der Nähe von Halle folgende Waaren in Beschlag genommen, nämlich:

ein Packet mit 62 ℔ Kloppenburger Strümpfen und ein desgleichen mit 85 ℔ amerikanischen Blätter-Taback.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster den 14. December 1827.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 664. Suspension der Besitztitel-Berichtigung betr. № 812. E. B.

Des Königs Majestät haben in dem Landtags-Abschied für die Provinz Westphalen d. d. Berlin den 13. Juli 1827 zu genehmigen geruht, daß die Einwirkung der Gerichte in der gedachten Provinz, behufs der Berichtigung des Besitztitels, in den Fällen suspendirt werde, wo nicht ausdrücklich von einem Interessenten darauf angetragen wird. Dem Königlichen Oberlandesgericht wird dies bekannt gemacht, mit der Anweisung, sich nicht nur selbst hiernach zu achten, sondern auch die Untergerichte von der Allerhöchsten Bestimmung in Kenntniß zu setzen, damit sie nur in den Fällen, wo von einem Interessenten darauf angetragen wird, mit Berichtigung des Besitztitels verfahren. Die jetzt bei den Gerichten von den Grundbesitzern und den Gläubigern, oder sonstigen Realberechtigten übergebenen und bis zur Einrichtung des Hypothekenbuchs asservirten Dokumente sind den einzelnen Interessenten, sobald sie es verlangen, zurückzugeben, in Betreff der Dokumente über Schulden und andere Realansprüche, dabei jedoch nach der Verordnung vom 16. Juni 1820, wegen Ertheilung der Rekognition zu verfahren. Den Grundbesitzern, auf deren Grundstücken Hypotheken, oder sonstige Real-Rechte angemeldet worden, ist, so bald über diese Anmeldung eine Rekognition ertheilt worden, von Amtswegen hiervon Nachricht zu geben.

Berlin, den 30. Novbr. 1827.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Graf Danckelmann.

An
das Königliche Oberlandes-Gericht
zu Paderborn.

Den sämmtlichen Untergerichten unsers Departements wird von dem vorstehenden Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, d. d. Berlin den 30. November 1827., zu ihrer Nachricht und Achtung hiermit Kenntniß gegeben. Paderborn, den 11. Dezember 1827.

K. HOF- UND STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

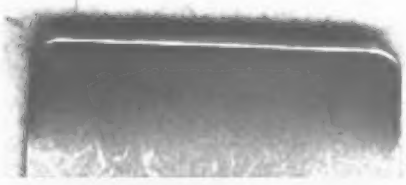

Digitized by Google

Digitized by Google